



Verwaltete Vielfalt

Die königlichen Tafelgüter in
Polen-Litauen, 1697–1763

Geschichte

Franz Steiner Verlag

Peter Collmer

Quellen und Studien

zur Geschichte

des östlichen Europa

Herausgegeben vom Verband

der Osteuropahistorikerinnen

und -historiker e.V.



Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa

Begründet von

MANFRED HELLMANN

weitergeführt von

ERWIN OBERLÄNDER, HELMUT ALTRICHTER, DITTMAR DAHLMANN,
LUDWIG STEINDORFF, JAN KUSBER und JULIA OBERTREIS

In Verbindung mit dem Vorstand des Verbandes der Osteuropahistorikerinnen und
-historiker e.V. herausgegeben von MARTIN AUST

Band 90

Verwaltete Vielfalt

*Die königlichen Tafelgüter in Polen-Litauen,
1697–1763*

Peter Collmer

Franz Steiner Verlag

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung



Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung –
Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Umschlagabbildung: Idealisierte Ansicht des Salzbergwerks von Wieliczka im 18. Jahrhundert
(Johann Esaias Nilson / Christian Benjamin Müller: Wieliczka – Salisfodinae Cracovienses,
Kupferstich, 1760. Muzeum Narodowe w Krakowie / Laboratory Stock National Museum in
Krakow, MNK III-ryc.-34262/1/a)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© Peter Collmer 2022

Veröffentlicht im Franz Steiner Verlag, Stuttgart.

Satz: Fotosatz Buck, Kumhausen

Layout und Herstellung durch den Verlag

Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-13123-0 (Print)

ISBN 978-3-515-13129-2 (E-Book)

<https://doi.org/10.25162/9783515131292>

Inhaltsübersicht

Vorwort	11
I Einleitung	13
II Kontexte und Hintergründe	40
III Die «sächsische Kammer»	116
IV Die königliche Tafel	144
V Verwaltung von Vielfalt: Menschen und Praktiken	224
VI Bilanz und Ausblick	319
VII Bibliografie	334
VIII Abkürzungen und Glossar	365
IX Anhänge	366
X Personenregister	375

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	11
I Einleitung	13
1. Inhaltlicher Fokus und Fragestellung	13
2. Perspektiven der Forschung	15
Kulturgeschichte der Verwaltung	16
Geteilte Geschichten	20
Multiple Modernitäten	24
3. Vorgehensweise und Aufbau	27
4. Begriffe	28
5. Quellenlage und Forschungsstand	29
Quellen	29
Forschungsstand	32
6. Formale Hinweise	38
II Kontexte und Hintergründe	40
1. Die vielfältige Republik	40
2. Wandlungstendenzen	50
3. Die Personalunion mit Sachsen (1697–1763)	57
Phasen polnisch-sächsischer Verflechtung	60
Staatsverständnisse und Herrschaftskulturen	65
Ein gemeinsamer Raum?	81
Die sächsische Kammerverwaltung	87
4. Die königliche Verwaltung in Polen-Litauen	93
Zur Entstehung der königlichen Tafel	95
<i>Die Verminderung der Domäne im Hoch- und Spätmittelalter</i>	95
<i>Domäne und öffentlicher Fiskus: Reformdebatten des 16. Jahrhunderts</i>	98
<i>Die Ausgliederung des königlichen Schatzes (1589/90)</i>	101

	Die königliche Tafel in vorsächsischer Zeit	105
	<i>Konkretisierung der königlichen Rechte und Pflichten</i>	105
	<i>Krieg und Zerstörung</i>	110
	Die Anfänge des königlichen Verwaltungsapparats	112
5.	Fazit	114
III	Die «sächsische Kammer»	116
1.	Die Anfänge	116
2.	Das Schatzgericht von 1710	117
3.	Kammerverwaltung im Zeichen der «Reintegration» (1717)	122
4.	Die polnische Schatzkommission von 1729	126
5.	Neubeginn unter August III.	130
6.	«Katechismus der Bürokratie» (1736)	131
7.	Das <i>Ajouté</i> von 1739	139
8.	«Damit ein jeder wisse, was er zu thun habe»: Das Reglement von 1750 ...	142
IV	Die königliche Tafel	144
1.	Die Ökonomien	144
	Kleinpolen	145
	<i>Die Krakauer Wielkorządy und Niepołomice</i>	146
	<i>Sandomierz</i>	148
	<i>Kozienice</i>	151
	<i>Sambor</i>	153
	Königliches Preußen	158
	<i>Malbork (Marienburg)</i>	159
	<i>Nowydwór (Tiegenhof)</i>	168
	<i>Tczew (Dirschau)</i>	170
	<i>Rogoźno (heute Rogóźno, Roggenhausen)</i>	173
	Litauen	175
	<i>Brześć und Kobryń (weißrussisch Brést, Kobryn)</i>	179
	<i>Grodno (weißrussisch Hrodna)</i>	182
	<i>Olita (litauisch Alytus, deutsch Alitten)</i>	185
	<i>Mohylew (weißrussisch Mahilëŭ, russisch Mogilev)</i>	186
	<i>Szawle (litauisch Šiauliai, deutsch Schaulen)</i>	191
2.	Die königliche Salzwirtschaft	192
	Die Bergwerke von Wieliczka und Bochnia	194
	Veränderungen in der Sachsenzeit	199
	Zwischenfazit	203
3.	Weitere Einnahmequellen des Königs	204
	Die Erzminen von Olkusz	204
	Zölle	207

	Die Abgaben der preußischen Städte	212
	Fuhrgelder und Postwesen	216
4.	Zur ökonomischen Bedeutung der königlichen Tafel	218
5.	Fazit	222
V	Verwaltung von Vielfalt: Menschen und Praktiken	224
1.	Wissen	225
	Befohlenes Informiertsein	226
	Jan Gruszczyński, der Informant des Königs	228
	Traditionelle Erhebungsmethoden	237
	<i>Inventare</i>	237
	Jędrzej Śloniewski erstellt ein Inventar	238
	<i>Kommissionen</i>	239
	Die Revision der Ökonomie von Marienburg (1711)	240
	<i>Bitt- und Klageschriften</i>	244
	Sambor: Informationen aus erster Hand	244
	Neue Wahrheitstechniken	246
	<i>Prozedurale Wahrheiten</i>	246
	<i>Reglementierte Schriftlichkeit</i>	247
	Aus der Werkstatt des Protokollführers	248
	Korrektur eines königlichen Privilegs	250
	<i>Legitimierendes Verweisen</i>	250
	Die Macht der ersten Formulierung	251
	<i>Systematische Archivierung</i>	253
	Waleryan Kiciński, das Gedächtnis der Kamera	259
	Fazit	262
2.	Kommunikative Techniken der Macht	263
	Durchdringung des Raums	264
	Aushandeln von Differenz	266
	<i>Königliche Herrschaft und adlige Streitkultur</i>	266
	Gemeinsam gegen turbulente Geister	266
	Schlägerei an der Grenze	269
	Die unendlichen Gerichte	270
	<i>Differenzen innerhalb der Tafelverwaltung</i>	272
	Waldknechte gegen Administratoren	273
	<i>Konflikte zwischen Obrigkeit und Untertanen</i>	274
	Die Not der Appollonia Dombrowska	275
	<i>Tradition und Innovation</i>	276
	Das sächsische Vorbild	277
	Flemmings Kampf gegen unliebsame Innovationen	278
	Bäuerlicher Widerstand gegen Rationalisierungsmaßnahmen	282

Übersetzen: Brückenschlag zwischen Sprachen und Kulturen	283
<i>Sprachliche Übersetzungen</i>	284
<i>Cultural brokers</i>	289
Jan Jerzy Przebendowski, der «germanisierte» Schatzmeister	291
Antoni Dembowski, Grenzgänger zwischen Polen und Sachsen	293
Jan Benjamin Steinhäuser, der transkulturelle Bürokrat	294
Kommunikative Integration	301
<i>Gemeinsame Verwaltungssprache</i>	301
<i>Dreieckskommunikation</i>	307
Dreieckskommunikation in Sambor, oder: Amtsgewalt zwischen Willkür und Öffentlichkeit	309
Karol Sedlnicki und die Grenzen der Integration	311
<i>Zelebrieren</i>	316
Fazit	317
VI Bilanz und Ausblick	319
1. Grundlegende Tendenzen und Kontinuitäten	319
<i>Herrschaftlicher Sonderbereich</i>	319
<i>Europäische Kontaktzone</i>	320
<i>Eine Insel moderner Staatsbildung</i>	322
<i>Verwaltete Vielfalt</i>	323
<i>Staat und Nation</i>	324
2. Epilog: Die Wende von 1763/64	325
VII Bibliografie	334
1. Archivalien	334
Archiwum Głowne Akt Dawnych (AGAD, Warschau)	334
Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden (HStAD)	337
Archiwum Państwowe w Toruniu (APTor, Toruń)	337
2. Gedruckte Quellen, Darstellungen und Nachschlagewerke	337
VIII Abkürzungen und Glossar	365
IX Anhänge	366
1. Die königlichen Tafelgüter: Kennzahlen und Eckwerte	366
2. Die Kammerinstruktion von 1736	370
X Personenregister	375

Vorwort

Viele Wege führen durch die polnische Geschichte. Die vorliegende Studie möchte zeigen, dass im Falle der Frühen Neuzeit ein lohnender Pfad den historischen Wegmarken der königlichen Verwaltung folgt. Es ist ein Pfad, der nicht nur entlegene Amtsstuben und Gebirge von Paragraphen erschließt. Er führt auch an Knotenpunkte der Staatsbildung heran und gewährt Einblicke in grundlegende kulturelle und sozioökonomische Spannungsfelder der polnisch-litauischen Adelsrepublik. Der Weg durchläuft ein breites Spektrum vormoderner Lebenswelten. Immer wieder passiert er die Grenzen zwischen Sprachregionen, Herrschaftskulturen und Strukturräumen, sodass die ganze Diversität der *Rzeczpospolita* in den Blick gerät. Und von manchen Punkten aus lassen sich gesamteuropäische Entwicklungen sowie die Horizonte einer neuen Zeit erkennen.

In den letzten Jahren bin ich diesen Weg gewissermaßen selbst gegangen. Als Forscher hat er mich wiederholt nach Warschau ins Hauptarchiv der Alten Akten und in die Universitätsbibliothek, nach Dresden ins Sächsische Hauptstaatsarchiv und nach München in die Bayerische Staatsbibliothek geführt. Eine wichtige Station bildete außerdem ein einjähriger Forschungsaufenthalt am *Davis Center for Russian and Eurasian Studies* an der Harvard University. Immer wieder bin ich unterwegs Fachleuten begegnet, die bereitwillig mit mir diskutiert und mich auf vielfältige Weise unterstützt haben. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle danken.

Für konstruktive Kritik und zahlreiche Anregungen danke ich zunächst meinen Ansprechpersonen in Zürich, besonders Prof. Dr. Nada Boškowska, Prof. em. Dr. Carsten Goehrke, Prof. em. Dr. German Ritz, Prof. em. Dr. Daniel Weiss, Prof. em. Dr. Bernd Roeck, Dr. Sebastian Brändli, Prof. Dr. Christa Wirth (heute Kristiansand) und Dr. des. Angelika Strobel. Grundlegende Hinweise habe ich in Polen von Prof. Dr. Teresa Zielińska (†), Prof. Dr. Zofia Zielińska, Prof. Dr. Wojciech Kriegseisen, Prof. Dr. Marian Kallas (†) und Prof. Dr. Andrzej Zakrzewski (Warschau), von Prof. Dr. Jerzy Dygdała und Prof. Dr. Bogusław Dybaś (Toruń) sowie von Prof. Dr. Jerzy Malec (Krakau) erhalten. Einer ganzen Reihe von Forscherinnen und Forschern in der Schweiz, in Deutschland und in den USA möchte ich für thematische und theoretisch-methodische Feedbacks danken, so namentlich Prof. em. Dr. Heiko Haumann (Basel), Prof. Dr. Martin Schulze Wessel (München), Prof. Dr. Hans-Jürgen Bömelburg (Gießen), Prof. em. Dr. Michael G. Müller (Halle-Wittenberg), Prof. Dr. Stefan Brakensiek (Duisburg-Essen),

Prof. Dr. Serhii Plokyh, Prof. Dr. Alison Frank Johnson, Prof. em. Dr. Roman Szporluk und Prof. Dr. John LeDonne (Cambridge, MA) sowie Prof. Dr. Larry Wolff (New York). Ein besonderer Dank für Beratung und konstante Ermunterung geht an Dr. John Stanley (Toronto), Prof. em. Dr. Andreas Fischer (Zürich) und Thomas Baumgartner.

Dem Schweizerischen Nationalfonds und der Universität Zürich (Nachwuchsförderungskredit/Stiefel-Zangger-Stiftung) danke ich für die finanzielle Unterstützung des Projekts.

I

Einleitung

Die polnisch-litauische Adelsrepublik war eines der größten Vielvölkerreiche im frühneuzeitlichen Europa. Sie erstreckte sich von der Ostsee bis in die Ukraine, umfasste das heutige Weißrussland und Teile des Baltikums. Mehr als ein halbes Dutzend Sprachen wurden auf dem Gebiet der *Rzeczpospolita* gesprochen oder geschrieben, Katholiken lebten neben Protestanten, Orthodoxen, Unierten und Juden. Durch das Territorium der Doppelmonarchie verliefen die Grenzen unterschiedlicher europäischer Geschichtslandschaften und ökonomischer Strukturräume. Hinzu kamen die rechtlichen Barrieren der Ständegesellschaft und das Nebeneinander weitgehend autonomer adliger, kirchlicher und städtischer Herrschaftsräume. Mit anderen Worten: Es existierte eine große Vielfalt auf verschiedenen Ebenen – und die Grenzen, die Unterschiedliches voneinander trennten, verliefen auf jeder Ebene anders, sodass homogene Gruppenidentitäten und gleichförmige kollektive Lebenswelten nur beschränkt entstehen konnten.¹ Der Nationalismus des 19. und 20. Jahrhunderts drängte darauf, diese Vielfalt anhand von ethnischen, sprachlichen und historisch-kulturellen Kriterien auseinanderzuidividieren und das zusammenzuführen, was vermeintlich zusammengehörte. Es wurde in der Folge normal, Vielfalt in den Kategorien nationaler Differenz zu denken und den Nationalstaat mit seiner Symbolik der Selbstüberhöhung und seiner Minderheitenpolitik als adäquate herrschaftliche Antwort auf die Herausforderung der Vielfalt zu betrachten.

1. Inhaltlicher Fokus und Fragestellung

Die vorliegende Arbeit tritt demgegenüber wieder einen Schritt zurück und interessiert sich für den herrschaftlichen Umgang mit Diversität im vornationalen Zeitalter. Im engeren Fokus des Buches steht mit der sogenannten königlichen Tafel (*mensa regia*) ein Teilbereich des polnisch-litauischen Herrschaftsgefüges, der sich in besonderem Maße

¹ Norman Davies hat Multikulturalität als das «herausragende Merkmal der Gesellschaft von Polen-Litauen vor den Teilungen» bezeichnet. Davies, *Im Herzen Europas*, S. 286.

durch Vielfalt auszeichnete. Es handelte sich um einen präzise abgesteckten Komplex aus Landgütern und anderen Einnahmequellen, welche die Adelsrepublik dem Monarchen seit dem 16. Jahrhundert zur Finanzierung seines Hofes überließ. Für meine Untersuchung nehme ich die Jahre 1697 bis 1763 in den Blick, das heißt die Periode, in der zwei sächsische Kurfürsten aus dem Hause Wettin auf dem polnischen Thron saßen: zuerst August II. (der «Starke») und ab 1734 sein Sohn August III.

Im Rahmen der adlig dominierten *Rzeczpospolita* bildete die königliche Tafel eine Art Sonderzone. Sie war eine Nische intakter monarchischer Obrigkeit, wo der König weitgehend ohne die Einmischung der Stände walten und eine eigenständige ordnungspolitische Kreativität entfalten konnte. Dabei konstituierten die Tafelgüter einen Kommunikationsraum, der nicht nur die Eigenheiten der verschiedenen Unionsteile, sondern auch die partikulären Herrschaften des Adels (*szlachta*) überwölbte und verschiedene soziale Akteure unter dem Dach einer zentralen Verwaltung integrierte. Sicher: Angesichts ihrer beschränkten territorialen Dimensionen und ihrer Sonderstellung innerhalb der Adelsrepublik erscheint die königliche Tafel auf den ersten Blick als eine Marginalie der polnischen – und erst recht der europäischen – Geschichte.² Bei näherem Besehen wird aber klar, dass sich hier Entwicklungslinien und Spannungsfelder überlagerten, die weit über die bloße Eigenwirtschaft der polnischen Könige hinausweisen:

1. Zunächst kann die Geschichte der königlichen Tafel zu einem differenzierteren Bild des herrschaftlichen Gesamtgefüges Polen-Litauens beitragen. Denn trotz ihrer Zuschreibung an den Monarchen blieb die *mensa regia* in die Strukturen der *Rzeczpospolita* eingebunden. Der Sejm legte die königlichen Einnahmequellen und die Rahmenbedingungen ihrer Nutzung fest; nach dem Tod des Königs fielen die Tafelgüter in die Obhut des Staates zurück. In der Bewirtschaftung der einzelnen Einheiten orientierten sich die Pächter und Verwalter weitgehend an den Traditionen lokaler Adelskultur.

2. Die Tafel war eine Arena für den systemischen Antagonismus zwischen König und Adel im Rahmen der *monarchia mixta*. Die Einrichtung der *mensa regia* um 1590 hatte die Entschlossenheit des Adels verdeutlicht, die Rolle des Monarchen verbindlich zu definieren und einzugrenzen; umgekehrt sah sich die Szlachta auf den Tafelgütern mit rechtlich verankerten Ansprüchen einer zentralen Instanz konfrontiert.

3. Die Tafel stellte einen Angelpunkt des polnisch-litauischen Staatsbildungsprozesses dar. Gerade die hier durchgesetzte Rückbindung der königlichen Verwaltung an den Willen der Republik verweist darauf, dass sich der frühmoderne Staat in Polen-Litauen weniger aus der monarchischen Herrschaft heraus als vielmehr in Abgrenzung gegen sie entwickelte.

4. Die *mensa regia* widerspiegelte mit ihrem Archipel aus weit verstreuten, in fast allen Regionen der Adelsrepublik gelegenen Landgütern («Ökonomien») die kulturelle Vielfalt Polen-Litauens. Die königliche Verwaltung war somit ein Ort der interkulturellen

² Zum Umfang der Tafelgüter (rund 20.000 Quadratkilometer) vgl. unten S. 144.

Kommunikation und ein Beispiel dafür, wie die Multikulturalität der polnisch-litauischen Gesellschaft auch die Strukturen und Praktiken der Herrschaftsorganisation tangierte.

5. Schließlich lässt sich die königliche Tafel als Brennpunkt transstaatlicher und transkultureller Verflechtungen betrachten. Die Wahl zweier Sachsen zu polnischen Königen wirkte sich auf die Tafelverwaltung besonders direkt aus: Die königliche Wirtschaft entwickelte sich nach 1697 nicht nur zu einem Brückenkopf sächsischen Ordnungsdenkens in Polen-Litauen, sondern auch zu einer kulturellen Kontaktzone zwischen der Adelsrepublik, dem Alten Reich und Europa.³

Im Folgenden gehe ich also der Frage nach, wie auf der *mensa regia* der Sachsenkönige Vielfalt herrschaftlich bewältigt wurde – eine Vielfalt, die durch die sächsische Präsenz noch komplexer wurde, als sie ohnehin schon war. Ich möchte dabei zeigen, dass Herrschaft im vornationalen Zeitalter nicht nur durch die Vielfalt des Objektes herausgefordert wurde, sondern sich auch selbst durch Vielfalt auszeichnete. Ich möchte zeigen, dass die königliche Tafelverwaltung Polen-Litauens insofern einen Kristallisationspunkt der europäischen Herrschaftsgeschichte darstellte, als sich hier unterschiedliche europäische Herrschaftskulturen begegneten und aufeinander reagierten. Und ich möchte zeigen, dass die sächsisch geprägte Tafelverwaltung Polen-Litauens eine Insel moderner Staatsbildung auf dem Territorium der *Rzeczpospolita* darstellte. Hier kamen Herrschaftstechniken zum Einsatz, die man in einer analytischen Begrifflichkeit als «modern» bezeichnen könnte; hier wurde aber auch die begrenzte Reichweite solcher Techniken im Kontext der Adelsrepublik sichtbar. Bei all dem liegt der Arbeit die Annahme zugrunde, dass die Perspektive der Vielfalt nicht nur Varianten, sondern das Wesen frühneuzeitlicher Herrschaft an sich in den Blick zu rücken vermag.

Die genannten Erkenntnisinteressen ziehen weitere Fragen nach sich, etwa jene nach den konkreten Ausprägungen der Diversität oder nach den strukturellen, kulturellen und diskursiven Verflechtungen Polen-Litauens mit Europa. Wesentlich wird auch der Blick auf die Funktionsweisen der Tafelverwaltung sein. Die beiden Sachsenkönige setzten für die Belange ihrer polnisch-litauischen Tafel eine zentrale Kammerbehörde ein, die uns in den Quellen meist als «Königliche Schatzkommission» oder «kamera (królewiska)» begegnet. Die administrativen Techniken, Denkweisen und Praktiken dieser Behörde prägten die Verwaltung von Vielfalt im Bereich der *mensa regia* maßgeblich.

2. Perspektiven der Forschung

Das Interesse an der Vielfalt frühneuzeitlicher Herrschaft kann an verschiedene Forschungsdebatten anknüpfen und profitiert namentlich von neueren Ansätzen der Verwaltungsgeschichte.

3 Zur königlichen Tafel als einem sächsischen Brückenkopf und allgemein zur Aussagekraft der Geschichte der *mensa regia* vgl. auch Collmer, «L'ordre qu'on déteste».

Kulturgeschichte der Verwaltung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschäftigung mit Herrschaft und «Verwaltung» zu den klassischen Arbeitsfeldern der Geschichtswissenschaft gehört. Im 20. Jahrhundert wurde das verwaltungshistorische Interesse durch die zentrale Bedeutung beflügelt, die Max Weber der Bürokratie für die Herausbildung des modernen Staates und des kapitalistischen Wirtschaftssystems zuschrieb.⁴ In ihrer herkömmlichen Form war Verwaltungsgeschichte im deutschen wie im polnischen oder auch im angelsächsischen Sprachraum primär Verfassungs- und Institutionengeschichte: Sie beschrieb die Entwicklung administrativer Strukturen und beleuchtete die Organisation von Herrschaft aus der normativen Perspektive des (staatlichen) Machtzentrums heraus.⁵ Seit einigen Jahrzehnten sind in der Forschung freilich innovative Trends zu beobachten, die auf die Überwindung normativer Fixierungen und auf ein umfassenderes, nicht auf den staatlichen Bereich beschränktes Verständnis von Verwaltung abzielen.⁶ So werden heute neben Strukturen und Normen vermehrt auch die *Wirkungen* des Verwaltungshandelns betrachtet: Inwiefern schafft es ein Herrschaftsapparat, obrigkeitliche Intentionen in eine administrative Wirklichkeit zu überführen? Was geschieht im Prozess der Implementation? Es hat sich ein Konsens herausgebildet, dass Verwaltung nicht nur durch den herrschaftlichen Willen gestaltet und normiert wird, sondern auch durch die Bandbreite dessen, was dieser Wille innerhalb eines bestimmten kulturellen und

- 4 Allgemein zur Disziplin der Verwaltungsgeschichte vgl. Raadschelders, *Handbook of administrative history*. Für einen Überblick über die Geschichte der internationalen Verwaltungsgeschichtsschreibung vgl. Tiihonen, *Bureaucracy as a Problem and Study Subject*, besonders S. 105–131, 145 f. (zur Bedeutung Max Webers S. 106–109).
- 5 Vgl. etwa die sechsbändige, 1983–1988 von Kurt G. A. Jeserich und anderen herausgegebene *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Ein vorrangiges Interesse an staatlichen Behörden ist auch in der französischen Forschung zu beobachten, wobei unter dem Einfluss der *Annales* schon früh auch wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte von Verwaltung (etwa der Ämterverkauf) in den Fokus rückten, vgl. Tiihonen, *Bureaucracy as a Problem and Study Subject*, S. 124–128. Zur Differenzierung zwischen *government* und *administration* in der angelsächsischen Verwaltungsgeschichte vgl. etwa Barker, *The development of public services in Western Europe*, S. 3 f. – Zur überkommenen, bisweilen anachronistischen Fixierung der Herrschaftsgeschichte auf den (modernen) Staat vgl. Meumann/Pröve, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis*, besonders S. 11 f.; Collmer, *Dreieckskommunikation*, S. 38–40.
- 6 Zu den neueren Trends der Verwaltungsgeschichte und besonders zu ihrem Bestreben, aus der Rolle eines Anhängsels anderer Fachrichtungen herauszutreten und sich als eigenständiger, interdisziplinär vernetzter Forschungszweig zu etablieren, vgl. Raadschelders, *Handbook*, S. 250–253. Innovative Akzente haben in den letzten Jahren gerade auch Exponenten der deutschen Frühneuezeitforschung gesetzt, so etwa Barbara Stollberg-Rilinger mit ihren Arbeiten zu vormodernen Verfahren (vgl. dazu das von ihr herausgegebene Themenheft *Vormoderne politische Verfahren*). Einen guten Einblick in laufende Schwerpunkte der internationalen Verwaltungsgeschichtsschreibung bot jeweils das zwischen 1989 und 2008 von Erk Volkmar Heyen herausgegebene *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte*.

gesellschaftlichen Umfelds an Wirkung erzielen kann.⁷ Eng damit verbunden ist das gesteigerte Interesse an den *Praktiken* der Verwaltung und besonders am Verhältnis von Norm und Praxis: Situatives Handeln, so die Vorstellung eines praxeologischen Zugangs, verfestigt sich durch Wiederholung zu einem Standard, zu einer Orientierung stiftenden Struktur, die wiederum das «spontane» Handeln prädisponiert. Damit gerät das Repertoire üblicher menschlicher Handlungen in einem bestimmten Kontext in den Blick.⁸ Bereits die ältere Verwaltungsgeschichte interessierte sich auch für *soziale Realitäten*, genauer für die Herkunft, Rekrutierung und Ausbildung von Beamten; spätestens seit den 1980er-Jahren (und nicht zuletzt im Fahrwasser der Arbeiten Michel Foucaults) finden überdies die Herrschaftsunterworfenen und ihre Lage im Gefüge der Macht vermehrt die Aufmerksamkeit der internationalen Forschung.⁹

Der Begriff der *Lebenswelt* ist für die Verwaltungsgeschichte insofern hilfreich, als er das Verhältnis zwischen der Subjektivität der Akteure und ihrer herrschaftlichen Umgebung zu beleuchten vermag. Die Vorstellung von der Lebenswelt zielt auf den «Menschen in seinen Verhältnissen» und auf eine komplexe Gesamtsicht, die «aus der Perspektive der Menschen» die «Funktionsweise eines Systems» erfasst.¹⁰ Gegenüber einem integralen Verständnis von Lebenswelt, bei dem sich aus der Perspektive des Einzelnen alles erschließt,¹¹ hat Jürgen Habermas «Lebenswelt» stärker als Gegenbegriff zum *System* verwendet. Er verbindet dieses Begriffspaar mit der Vorstellung, der Prozess der Modernisierung unterwerfe Gesellschaften, die ursprünglich auf sozialer Integration aufbauten und damit im engeren Sinne «lebensweltlich» organisiert wa-

7 Zum in den 1980er-Jahren neu erwachten Interesse an der praktischen Realisierung von Normen vgl. Stolleis, Bemerkungen zur aktuellen Situation der «Verwaltungsgeschichte», S. 25. Zur eigenständigen Bedeutung des Implementationsprozesses vgl. Haas, Die Kultur der Verwaltung, besonders S. 27–39. Für eine integrative Verwaltungsgeschichte, welche die jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bedingungen des Verwaltungshandelns mit berücksichtigt, plädiert Brändli-Traffelet, Verwaltung, besonders S. 80–83.

8 Zur praxeologischen historischen Forschung vgl. etwa Reichardt, Praxeologische Geschichtswissenschaft; Nitz, Tagungsbericht: Praxistheoretische Ansätze in der Geschichtswissenschaft.

9 Dies trug zweifellos zur Entschärfung des Antagonismus zwischen der Verwaltungsgeschichte und der seit den 1960er-Jahren boomenden Gesellschaftsgeschichte bei. Bereits 1989 wies Michael Stolleis darauf hin, dass nach einer Phase dominierender sozialgeschichtlicher Zugänge der Staat und die Verwaltung von der Forschung wieder vermehrt thematisiert würden, vgl. Stolleis, Bemerkungen zur aktuellen Situation der «Verwaltungsgeschichte», S. 25. Zum Interesse an Beamtenbiografien vgl. etwa die Sammelbände *Männer der deutschen Verwaltung* (1963) und *Persönlichkeiten der Verwaltung* (1991); ferner Morsey, Memoiren, S. 29–33. Zur Bedeutung Foucaults für die Verwaltungsgeschichte vgl. Tiihonen, Bureaucracy as a Problem and Study Subject, S. 146.

10 Haumann, Lebensweltlich orientierte Geschichtsschreibung, Zitat S. 114; ders., Geschichte, Lebenswelt, Sinn, Zitate S. 50. Zur frühen, an Edmund Husserl anschließenden soziologischen Konzeptualisierung von «Lebenswelt» vgl. die Arbeiten von Alfred Schütz, besonders Schütz/Luckmann, Strukturen der Lebenswelt.

11 Nach Haumann «bündeln» sich in der Lebenswelt des Individuums die «Innenwelten der Akteure mit den Einflüssen von Strukturen und Systemen». Haumann, Lebensweltlich orientierte Geschichtsschreibung, S. 108. Zum Ziel, strukturgeschichtliche Abstraktion und individuelle Erfahrung zu einer integralen Sicht zu verbinden, vgl. auch Schulze, Frühe Neuzeit, S. 71.

ren, mehr und mehr der Kontrolle anonymer Systeme.¹² Eine Kulturgeschichte der Verwaltung lässt sich an beide Begriffsnuancen anschließen: Als Kulturgeschichte ist sie daran interessiert, subjektive Sinnzusammenhänge zu rekonstruieren; als Verwaltungsgeschichte möchte sie aber auch die Funktionslogik und den Eigensinn des administrativen Systems, dem sich die einzelnen Menschen oftmals ohnmächtig ausgesetzt sehen, in den Blick nehmen.

Auch die eigentliche *Institutionengeschichte* hat ihre Begriffe und Konzepte in den letzten Jahren verfeinert: Die Vorstellung von Institutionen als monolithischen, rational agierenden Behörden macht einer differenzierteren Analyse «institutioneller Ordnungen» Platz. Zwar stehen Behörden und Organisationen als besonders komplexe, tendenziell in sich geschlossene und eigendynamische Strukturen nach wie vor im Zentrum des Interesses. Die jüngere Forschung fragt aber vermehrt auch nach jenen formalen Elementen, die allen Institutionen zugrunde liegen – der Dauerhaftigkeit, der normativen Struktur und der Ausübung von Macht. Von hier aus ergeben sich wichtige Impulse für die neuere Verwaltungsgeschichte. Die Einsicht, dass Dauer in sozialen Beziehungen stets labil ist und institutionelle Stabilität deshalb immer wieder neu hergestellt werden muss, lenkt den Blick auf Prozesse der Sinnstiftung, auf Strategien der (symbolischen) Aktualisierung administrativer Settings und Verfahren des Aushandelns gültiger Regelungen, die von den Betroffenen hinreichend akzeptiert werden müssen.¹³ Von besonderem Interesse sind Praktiken der Herrschaftsvermittlung, bei denen sich der herrschaftliche Zugriff mit einem legitimierenden «Mitspielen» der davon Betroffenen verbindet.¹⁴

Manche der genannten neueren Perspektiven und Erkenntnisinteressen lassen sich als Facetten eines *cultural turn* der Verwaltungsgeschichte interpretieren. Eine Kulturgeschichte der Verwaltung, wie sie seit einigen Jahren diskutiert und propagiert wird,¹⁵ zielt im weitesten Sinn auf die kulturelle Bedingtheit von Herrschaft – wobei den vielfältigen Aspekten des Kulturbegriffs auch unterschiedliche historiografische Fokussierungen und eine interdisziplinäre Perspektivenvielfalt entsprechen.¹⁶ Im Sinne der materiellen Kultur fragt die Kulturgeschichte der Verwaltung nach dem Tintenfass, dem

12 Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 2, besonders S. 229–293.

13 Für neuere Überlegungen zur Verwendung des Institutionenbegriffs in der Geschichtswissenschaft vgl. etwa Melville, *Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema*; Brodocz, *Behaupten und Bestreiten*.

14 Zum Essener Konzept der Herrschaftsvermittlung vgl. Brakensiek, *Zeremonien und Verfahren*, S. 78–80; ders., *Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, besonders S. 1–7; ders., *Einleitung: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, besonders S. 11–14.

15 Zum Ansatz einer Kulturgeschichte der Verwaltung vgl. etwa Becker, *Überlegungen*; Brändli-Traflet, *Verwaltung*, S. 81–86.

16 Zum Kulturbegriff und seiner Verwendung in der Geschichtsforschung vgl. etwa Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte*, S. 443–466; Fisch, *Zivilisation. Zur Verwendung des Kulturbegriffs im Bereich der Verwaltung* vgl. Becker, *Überlegungen*, S. 312–316; Fisch, *Verwaltungskulturen*, S. 304–308. Zur einseitig juristischen Sicht der älteren Verwaltungsgeschichte vgl. Wunder, *Paradigmenwechsel*, S. 307.

Zettelkasten und anderen zivilisatorisch-technischen Voraussetzungen administrativer Leistung.¹⁷ Im Sinne der symbolischen Kommunikation und der Künste interessiert sie sich für Repräsentationen der Verwaltung in der Malerei oder in der Literatur.¹⁸ Und im Sinne eines eher ethnologisch geprägten Kulturbegriffs beleuchtet sie die subjektiven Lebenswelten, Wahrnehmungen und Deutungshorizonte von Beamten und Herrschaftsunterworfenen sowie das Nebeneinander distinkter «Verwaltungskulturen», in denen jeweils bestimmte Sinnvorstellungen, Diskurse, Technologien und administrative Praktiken geteilt werden.¹⁹ Um diesem «Teilen» von Denkweisen und Praktiken auf den Grund zu gehen, begreift die Kulturgeschichte Herrschaft als einen kommunikativen Prozess, in dem alle Involvierten, auch die Unterworfenen, als Akteure ernst genommen werden. Der traditionelle Blick von oben wird durch eine Verwaltungsgeschichte «von unten» ergänzt, die nach der praktischen Realisierung und Wirkung von Macht an der Basis fragt. Damit ist auch klar, dass sich die Kulturgeschichte der Verwaltung nicht damit begnügen kann, die normative Ordnung des Staates und seiner Behörden zu reproduzieren, wie es die ältere Staats- und Verwaltungsgeschichte in aller Regel getan hat.²⁰

Für die vorliegende Arbeit und ihre Fragestellung ist die Kulturgeschichte der Verwaltung zentral:

1. Der kulturwissenschaftliche Ansatz ist in der Lage, Vielfalt zu erfassen. Er schenkt nicht nur der sprachlichen, ethnischen und religiösen Diversität, mit der sich die Organisation von Herrschaft auf dem Gebiet des polnisch-litauischen Vielvölkerreiches

17 Vgl. z. B. den Sammelband *Little Tools of Knowledge*; Azimi, De la plume d'oie à la souris. Zur Stilisierung des Tintenfassens als Grundlage rationaler Herrschaft bei Max Weber vgl. Becker, Überlegungen, S. 311.

18 Vgl. z. B. den Band *Bilder der Verwaltung*; Kilian, Verwaltungskultur im Spiegel verschiedener Literaturgattungen; ferner Heyen, Amtsritualität und Malerei.

19 Zum Begriff der Verwaltungskultur vgl. Becker, Überlegungen, besonders S. 311–317. Zur Diskussion von «Verwaltungskultur» in der jüngeren Verwaltungswissenschaft vgl. etwa den von Winfried Kluth herausgegebenen Sammelband *Verwaltungskultur* oder auch das einschlägige Themenheft der Zeitschrift *Die Verwaltung* (33/3, 2000). Zur «bürokratischen Kultur» vgl. bereits Smith, A Model of the Bureaucratic Culture. Im polnischen Kontext sprach vor über hundert Jahren auch schon Zygmunt Gloger in seiner altpolnischen Enzyklopädie (s. v. *Rewizja i rewizorowie*) von «Verwaltungs- und Bürokratur»; er meinte damit offensichtlich ein fortschrittliches Know-how, das erst mit Verspätung in die östlichen Teile der *Rzeczpospolita* vorgedrungen war, vgl. Gloger, Encyklopedia staropolska ilustrowana, Bd. 4, S. 159. – Zum Verhältnis von «Verwaltungskultur» und «politischer Kultur» vgl. Fisch, Verwaltungskulturen, S. 318, 322. Zu den Anfängen des ethnologischen Kulturverständnisses und der Entdeckung der Relativität kultureller Perspektiven in der Aufklärung vgl. Wolff, Discovering Cultural Perspective. Zur Vorstellung, Kulturwissenschaft handle von Praktiken, Wechselwirkungen und allgemein vom Menschen als einem geistigen und politischen Wesen (in Abgrenzung zur Naturwissenschaft), vgl. Daniel, Kompendium Kulturgeschichte, S. 447–450.

20 Für die Forderung einer «Emanzipation der Forschung von den überkommenen Gliederungsannahmen des Untersuchungsobjekts» vgl. Brändli-Traffolet, Verwaltung, S. 82. Zum Ansatz einer akteurzentrierten Herrschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit vgl. auch Brakensiek/Hrdlička/Vári, Frühneuzeitliche Institutionen in ihrem sozialen Kontext.

konfrontiert sah, die nötige Aufmerksamkeit. Mit seinem Sensorium für den Variantenreichtum herrschaftlicher Praktiken und Denkweisen kann er auch das Nebeneinander unterschiedlicher Verwaltungskulturen ausleuchten, die sich in den historischen, sprachlichen, kulturellen und diskursiven Räumen der Adelsrepublik, Sachsens und Europas herausgebildet hatten.

2. Der kulturwissenschaftliche Blick ist dem Wesen des dezentral organisierten polnisch-litauischen Herrschaftsgefüges angemessen. Während die ältere, normativ grundierte Institutionengeschichte vornehmlich um die absolutistischen Ordnungsentwürfe der großen europäischen Monarchien kreiste, vermag eine lebensweltliche, an Vielfalt und Kontingenz interessierte Herangehensweise den disparaten Eigensinn und die libertäre Disposition des polnischen Gemeinwesens sehr viel differenzierter zu analysieren.

3. Das kulturwissenschaftliche Interesse an den kommunikativen Grundlagen der Macht trägt der besonderen Bedeutung des Streitens und Aushandelns im politischen Leben der Adelsrepublik Rechnung. Die gut ausgebaute adlige Selbstorganisation und die stilisierte Vorstellung einer Gleichheit aller Edelleute hatten in der *Rzeczpospolita* eine partizipative politische Kultur entstehen lassen, die sich jeder herrschaftlichen Vereinnahmung widersetzte. Mehr noch als andere Monarchen war der gewählte polnische König darauf angewiesen, dass ihm der Adel im Rahmen von *empowering interactions* tatsächliche Macht zuschrieb.²¹ Der Fokus auf die Implementierung von Herrschaft vermag Mechanismen offenzulegen, die unter diesen Bedingungen für die Stabilisierung von Machtbeziehungen und für die Ausgestaltung breit abgestützter administrativer Arrangements grundlegend waren.

Geteilte Geschichten

Kulturwissenschaftliche Impulse haben dazu beigetragen, dass die Forschung herrschaftliche Konstellationen vermehrt aus dem Blickwinkel der verschiedenen Akteure und ihrer Wechselbeziehungen betrachtet. Das Interesse an der Dialogizität der Macht verbindet sich dabei mit dem Bestreben, überkommene Fixierungen zu hinterfragen und namentlich die ahistorische Vorstellung von Nation und Staat als zeitlosen, quasi natürlich gegebenen Grundeinheiten der Politik aufzubrechen. Unter dem Einfluss der *postcolonial studies* ist außerdem der Ruf laut geworden, neben den Machtzentren vermehrt auch den Eigensinn von herrschaftlichen Peripherien in den Blick zu nehmen. Vielversprechend erscheint bei all dem die Perspektive «geteilter Geschichten». Die transnationale Verwobenheit der modernen Welt, so argumentiert etwa Shalini Randeria, lässt sich als eine «Verflechtung» (*entanglement*) interpretieren, die sowohl aus

21 Zum Begriff der *empowering interactions* vgl. Holenstein, Introduction.

Gemeinsamkeiten wie auch aus Abgrenzungen resultiert. Ein solcher Ansatz interessiert sich für das «Geteilte» im Spannungsfeld von *share* und *divide*; er fragt nach Transfervorgängen, divergierenden Wahrnehmungen und diskursiven Zuschreibungen (wie sie etwa für koloniale Beziehungen typisch sind) – und er reflektiert im Sinne einer *histoire croisée* auch die Standpunkte der Forschung selbst. Zentral ist die Einsicht, dass interagierende Einheiten eine gewisse Hybridität entwickeln können und sich manchmal erst während der Interaktion selbst konstituieren.²²

Zu ähnlichen Differenzierungen haben auch die Diskussionen beigetragen, die in den vergangenen Jahren unter dem Stichwort des Kulturtransfers geführt wurden. Angesichts der Unmöglichkeit, die Grenzen einer bestimmten Kultur systematisch zu definieren, ist nicht davon auszugehen, dass sich im Rahmen des Kulturtransfers fixe, einer einzigen Kultur klar zuzuordnende Einheiten verschieben. Adäquat erscheint vielmehr die Vorstellung, dass jede Kultur aus mehr oder weniger volatilen *Kohärenzen* besteht, die unter bestimmten Voraussetzungen neue Bindungen eingehen und sich zu Clustern unterschiedlicher Größe, zu Diskursen und Praktiken verdichten können.²³ Der Ort, an dem kulturelle Kohärenzen zusammenprallen und aufeinander reagieren, lässt sich mit Mary Louise Pratt als *Kontaktzone* bezeichnen. Dieser Begriff ist interessant, weil er den Blick auf Zwischenräume und Überlappungszonen lenkt, sich für das Neue interessiert, das aus der Interaktion unterschiedlicher Kulturen entsteht, und damit über das vereinfachende Paradigma von Assimilation und Anpassung hinausführt. Vor allem im Kontext asymmetrischer Machtbeziehungen kommt es in Kontaktzonen zu selektiven Übernahmen aus der dominierenden Kultur (*Transkulturation*) und zu Veränderungen der (Selbst-)Wahrnehmung.²⁴

Eng mit diesen historiografischen Trends verbunden ist die jüngste Konjunktur des Reichsbegriffs.²⁵ «Imperien» unterschiedlicher Art haben in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit erfahren – von den feudalen Reichsverbänden der europäischen Vor-

22 Vgl. Conrad/Randeria, Einleitung: Geteilte Geschichten, besonders S. 17–22. Entscheidende Impulse zur kritischen Auseinandersetzung mit kulturellen Repräsentationen und herrschaftlichen Rollenzuweisungen lieferte Edward Said in seinem 1978 erstmals erschienenen Buch *Orientalism*. Zur *histoire croisée* vgl. Werner/Zimmermann, Vergleich, Transfer, Verflechtung.

23 Die Einsicht in die Unfestigkeit der Grenzen von Kulturen ist wesentlich, wenn man den Essentialismus des nationalen Paradigmas nicht auf die Ebene der Kultur übertragen will. Zur Vorstellung von «Kohärenzen», «Makrokohärenzen» und «Clustern», die im Zuge kultureller Transfers immer wieder neu entstehen, sowie allgemein zu den aktuellen Diskussionen im Bereich der Kulturtransferforschung vgl. Schmale, Kulturtransfer; ders., Einleitung. Zum Projekt einer «transnationalen» Geschichte und ihren Bezügen zur Kulturtransferforschung vgl. Middell, Transnationale Geschichte als transnationales Projekt, besonders S. 111–114.

24 Pratt, Arts of the Contact Zone.

25 Zur Konjunktur des Imperialen vgl. etwa Cooper, Empire Multiplied; Jobst/Obertreis/Vulpus, Neuere Imperiumsforschung in der Osteuropäischen Geschichte. Zur Bedeutung des Zusammenbruchs der Sowjetunion für das neue Interesse an Imperien vgl. Osterhammel, Europamodelle und imperiale Kontexte, S. 162. Zur postkolonialen Reichskritik und ihrem (einseitigen) Fokus auf kulturelle Praktiken vgl. Gerasimov et al., In Search of a New Imperial History, S. 43–45.

moderne über die imperialistischen Kolonialreiche bis hin zum allumfassenden *empire* der Globalisierung, wie es Michael Hardt und Antonio Negri skizziert haben.²⁶ Während Teile der Forschung die Essenz imperialer Strukturen zu ergründen versuchen und dabei vor allem auf die Existenz eines abgehobenen Zentrums oder die systematische Ausbeutung im Rahmen des Kolonialismus verweisen, interessieren sich andere eher für den Prozess der Reichsbildung, für herrschaftliche Praktiken und Selbstentwürfe, die theoretisch fast jedem politischen Gebilde eine gewisse imperiale Qualität verleihen können.²⁷ Hier geht es etwa um das Vorhandensein einer Reichsidee oder um die herrschaftliche Bewirtschaftung von Differenz. Gerade die Osteuropäische Geschichte fragt vermehrt auch nach dem Umgang des imperialen Staates mit Vielfalt und nach der (obrigkeitlichen) Konstruktion von sozial wirksamen Differenzierungskategorien.²⁸ Das «Reich» erscheint bei all dem als eine Form politischer Integration, die nicht primär auf gemeinsame ethnisch-kulturelle Identitäten und die Ausgrenzung des Anderen, sondern auf die kontrollierte Wechselwirkung distinkter Einheiten abzielt.²⁹ In diesem Sinne fasziniert es nicht nur als Vehikel vielfältiger *shared* oder *connected histories*, sondern auch als historischer Ausgangspunkt und idealtypischer Gegenentwurf der Nation.³⁰

Die Perspektiven der Verflechtung, der «geteilten» Geschichte und des Imperiums sind mit Blick auf die polnische *mensa regia* und ihre ideellen Kontexte in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich:

1. Die Adelsrepublik verfügte selbst über «imperiale Qualitäten». Sie war ein Vielvölkerreich, das zahlreiche mehr oder weniger autonome Gemeinschaften umspannte, wobei die Leistung der zentralen Institutionen nicht zuletzt darin bestand, Vielfalt zu verwalten und zwischen unterschiedlichen Sprachen, Kulturen und Wertvorstellungen

26 Hardt/Negri, *Empire*. Zu den vielfältigen Bedeutungen und zur Begriffsgeschichte von *empire* bzw. *Reich* vgl. etwa Lieven, *Empire*, S. 3–26.

27 Zur Autonomie und zur strukturellen wie symbolischen «distinctiveness» imperialer Zentren vgl. Eisenstadt, *The Political Systems of Empires*, S. ix. Als «essential characteristic of empire» nennt Parsons «the permanent rule and exploitation of a defeated people by a conquering power», vgl. Parsons, *The Rule of Empires*, S. 4. Auch wenn er betont, es gebe kein «reines» Modell des *empire* (S. 11), plädiert Parsons doch für einen engen und unmissverständlichen Reichsbegriff. Demgegenüber schlagen Mark Beissinger und die Herausgeber der Zeitschrift *Ab Imperio* vor, das Reich nicht als eine zeitlose Kategorie zu betrachten, sondern als einen Forschungskontext, der die dynamischen Entstehungsprozesse von imperialer Qualität in den Blick nimmt und sich auch der fließenden Übergänge zwischen verschiedenen Formen politischer Organisation bewusst ist, vgl. Beissinger, *Situating Empire*, S. 94 f.; Gerasimov et al., *Empire as a «Claim»*, S. 17; dies., *In Search of a New Imperial History*, S. 53.

28 Vgl. Obertreis, *Intersektionalität*; ferner Florin/Gutsche/Krentz, *Diversity – Gender – Intersektionalität*, S. 16.

29 Zur Definition und Aufrechterhaltung (kultureller) Differenz im Rahmen der Herrschaftsorganisation von Reichen vgl. Parsons, *The Rule of Empires*, S. 15; Conrad/Randeria, *Einleitung: Geteilte Geschichten*, S. 29.

30 Zum – oft eher intuitiven als reflektierten – Versuch der letzten Jahre, der Nation die Kategorie «empire» entgegenzustellen, vgl. Gerasimov et al., *In Search of a New Imperial History*, S. 35. Zur Destabilisierung vormoderner Reichsstrukturen durch den Nationalismus und seine Vorstellung kultureller und ethnischer Homogenität vgl. Parsons, *The Rule of Empires*, S. 7.

zu vermitteln. Zumindest von Teilen der Bevölkerung (und nicht zuletzt auch von August II.) wurde die *Rzeczpospolita* selbstverständlich als «Reich» bezeichnet und in einer gewissen strukturellen und ideellen Verwandtschaft zum benachbarten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gesehen.³¹

2. Die Personalunion zwischen Polen und Sachsen ist ein Paradebeispiel für die Ambivalenz «geteilter» Geschichte. Der gemeinsame königlich-kurfürstliche Hof, der Transfer von Ideen und Ordnungsentwürfen sowie die Migration von Notabeln, Beamten, Künstlern und Handwerkern verweisen auf eine polnisch-sächsische *shared history*. Dass diese geteilte Geschichte aber ebenso eine *divided history* war, zeigt sich etwa bei den divergierenden Wahrnehmungen des Dresdner Hofes und der polnischen Szlachta, beim anhaltenden Gegensatz der politischen Kulturen oder auch bei handfesten Konflikten – als beispielsweise nach einem Aufstand polnischer Adliger 1715/16 die Modalitäten der Union mit gezückten Waffen neu ausgehandelt wurden.³² Die ambivalente Qualität der polnisch-sächsischen Union spiegelt sich im Übrigen auch in unterschiedlichen Wertungen und Interpretationen der Forschung.³³

3. Schließlich: Die Adelsrepublik des 18. Jahrhunderts war auf vielen Ebenen mit Europa verflochten – auch weit über die Verbindung mit Sachsen hinaus.³⁴ Frühere polnische Wahlmonarchen hatten französische, siebenbürgische oder schwedische Wurzeln, ausländische Lehrkräfte, Fachleute und Künstler bevölkerten die Höfe der Könige und Magnaten, deutschstämmige Kolonisten und «Holländer» bestellten polnische Äcker nach emphyteutischem Recht, und polnische Adelsöhne absolvierten seit Jahrhunderten Bildungsreisen durch Europa, nicht selten auch ein Studium in Genf, Padua, Paris oder Bologna.³⁵ Hinzu kamen die Netzwerke der Kirchen sowie

31 Neben gängigen Begriffen wie «Republik» oder «Krone Polen» bezeichnete etwa die deutschsprachige Bevölkerung im königlichen Preußen das polnisch-litauische Staatswesen auch als «Reich» und evozierte dabei bewusst eine Verwandtschaft mit dem Alten Reich, vgl. Bömelburg, Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa, S. 326. Zur Aufmerksamkeit, die der *Rzeczpospolita* im 17. und 18. Jahrhundert umgekehrt seitens des Alten Reichs entgegengebracht wurde (beispielsweise auf den Seiten des Nachrichtenmagazins *Theatrum Europaeum*), vgl. Zernack, Negative Polenpolitik, S. 145 f. Zur Bezeichnung Polen-Litauens als «reich» durch den nachmaligen König August II. vgl. *Umb Pohlen in Flor und in Ansehung gegen seine nachbaren zu sehzen*, abgedruckt in: Piotrowicz, Przyczynek do charakterystyki Augusta II, S. 85. Für den Quellenbegriff des *Imperium Sarmaticum* vgl. etwa *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 16–47, hier 31 (1699).

32 Zur Konföderation von Tarnogród vgl. unten S. 61. Allgemein zu den Verflechtungen und Abgrenzungen innerhalb der polnisch-sächsischen Union vgl. unten ab S. 57.

33 Vgl. unten S. 35.

34 Die Beziehungen der Adelsrepublik mit den Ländern Europas im 18. Jahrhundert sind in der Literatur vielfach beschrieben worden, vgl. etwa den Sammelband *The Polish-Lithuanian Monarchy in European Context*. Zu den Beziehungen mit England vgl. etwa Butterwick, Poland's Last King and English Culture. Zur Schweiz: Echanges entre la Pologne et la Suisse du XIV^e au XIX^e siècle; Collmer, Freiheit bis zur Ausschweifung.

35 Zu den «Holländern» und anderen Bauern fremder Herkunft vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 160–162; Topolski, Polish economy in the 18th century, S. 9 f.; ferner unten S. 158. Zu den Studienreisen von Polen ins Ausland vgl. Barycz, Z dziejów polskich wędrówek naukowych za granicę;

überhaupt religiöse, sprachliche und kulturelle Orientierungen, die Kommunikationsräume über die politischen Grenzen hinweg eröffneten – nach Westen wie nach Osten. «In Polen», so Norman Davies, «kreuzten sich alle Einflüsse Europas.»³⁶ Wiederum sind aber auch starke Abgrenzungstendenzen zu verzeichnen, etwa wenn der polnische Adel im Duktus der Überlegenheit seine kulturellen Traditionen zelebrierte oder wenn umgekehrt die europäische Aufklärung bei der «Erfindung» und Ausgrenzung Osteuropas besonders Polen und die negativ wahrgenommene «polnische Wirtschaft» ins Visier nahm.³⁷ Das polnisch-litauische Reich bildete in dieser Vorstellung eine östliche europäische Randzone, in der die vertraute Zivilisation in etwas Anderes, Fremdes und Rückständiges überging.

Multiple Modernitäten

Das europäische 18. Jahrhundert war eine Zeit des Umbruchs und der Widersprüche: Auf der politischen Landkarte ging aus dem Flickenteppich mittelalterlicher Herrschaftsräume allmählich eine Gemeinschaft souveräner Staaten hervor. Die Dynamik des Marktes überformte die Funktionsweisen der überkommenen Subsistenzwirtschaft, und die alte Ständeordnung sah sich mit konkurrierenden sozialen Strukturen konfrontiert, die sich zunehmend an den Kriterien von Besitz, Bildung und Nützlichkeit orientierten.³⁸ Nicht überall vollzog sich der Wandel in der gleichen Form, zur gleichen Zeit und in der gleichen Geschwindigkeit. Auch bedeutete die Entstehung von Neuem keineswegs, dass das Alte sofort verschwand.³⁹ In asymmetrischer Intensität begannen das Gefühl einer offenen Zukunft, ein neues Bewusstsein des Wandels und eine bisher unbekannte Erfahrung der Beschleunigung das Leben der Menschen zu prägen.⁴⁰ Die Forschung hat versucht, die vielfältigen Veränderungen seit der Frühen Neuzeit in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und in einer Modernisierungserzählung einzufangen. Ältere Ansätze begriffen «Modernisierung» dabei als eine sukzessive Zivilisierung der ganzen Welt und gingen meist von einem Idealtyp westeuropäischer Entwicklung aus, die sich nach Max Weber nicht zuletzt durch eine unaufhaltsame Rationalisierung und Bürokratisierung der Herrschaft auszeichnete.⁴¹ Seit Längerem ist nun freilich die Ein-

ders. *Voyageurs et étudiants polonais à Genève*; Davies, *Im Herzen Europas*, S. 290. Zur Präsenz italienischer Kultur am polnischen Königshof des 16. Jahrhunderts vgl. Schmale, *Kulturtransfer*.

36 Davies, *Im Herzen Europas*, S. 290.

37 Vgl. Wolff, *Inventing Eastern Europe*. Speziell zu Polen vgl. auch ders., *Poland and Switzerland*. Zum Stereotyp der chaotischen und ineffizienten «polnischen Wirtschaft» vgl. unten S. 86.

38 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Europa im Jahrhundert der Aufklärung*, besonders S. 21–93.

39 Zur «Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen» und zu den Widersprüchen im Prozess der Modernisierung vgl. etwa Schulze, *Frühe Neuzeit*, S. 73.

40 Koselleck, *Das achtzehnte Jahrhundert als Beginn der Neuzeit*, besonders S. 277–280.

41 Zur bürokratischen Verwaltung als «Keimzelle des modernen okzidentalen Staats» vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 126–130 (Zitat S. 128). Zur «Bürokratiethese» Webers vgl. auch

sicht in die Relativität der Moderne gewachsen. Shmuel Eisenstadt hat von «multiple modernities» gesprochen – von einem Nebeneinander verschiedener Zivilisationen und Modernisierungen. Den Kern der Moderne sah Eisenstadt in einem kulturellen «Programm», das den überkommenen Glauben an eine selbstverständliche, einheitliche und gottgegebene Ordnung verdrängte und stattdessen die Vorstellung einer durch den Menschen variabel gestaltbaren Welt hervorbrachte. Dieses Programm bildete sich zuerst in West- und Mitteleuropa heraus. Seine Ausbreitung über den restlichen Globus führte dann aber nicht einfach zu einer Europäisierung oder Verwestlichung der Welt, im Gegenteil: Gerade die moderne Aufwertung der individuellen *agency*, die Betonung der Autonomie des Subjekts und der Protest gegen das Bestehende trugen dazu bei, dass sich die Modernisierung in der Konfrontation mit unterschiedlichen kulturellen Traditionen transformierte und nicht selten mit einer selbstbewussten Abgrenzung gegen «den Westen» verband.⁴²

Die Theorie multipler Modernitäten ist interessant für uns, weil sie Vielfalt aus der Perspektive einer längerfristigen Entwicklung betrachtet und damit die statische Tendenz der Kulturgeschichte etwas auszugleichen vermag. Für Polen-Litauen und die Geschichte der Tafelgüter ist sie aber auch ganz konkret von Bedeutung:

1. Auch das polnische 18. Jahrhundert war von disparaten politischen, sozioökonomischen und kulturellen Wandlungsvorgängen durchzogen. Restaurative, durch Kriege und Seuchen angetriebene Impulse des Wiederaufbaus und der Rückkehr zu einer stilisierten goldenen Vergangenheit verbanden sich vor allem in der zweiten Jahrhunderthälfte mit Ansätzen eines echten Aufbruchs, mit aufgeklärten Diskursen, ständeübergreifenden sozialen Dynamiken und dem neuen Horizont einer nationalen Gemeinschaft tüchtiger Staatsbürger.⁴³ Dem punktuellen Erfolg importierter Zivilisationsangebote stand dabei das beharrende Traditionsbewusstsein der breiten Adelschichten gegenüber.⁴⁴

2. Auch im Falle der Adelsrepublik hat die Forschung immer wieder versucht, die Entwicklungstendenzen des 18. Jahrhunderts in einem kohärenten Narrativ sinnhaft zu machen. Angesichts des sukzessiven staatlichen Untergangs in den drei Teilungen (1772, 1793 und 1795) nahm das Genre der Modernisierungserzählung freilich eher die Form einer Dekadenzerzählung beziehungsweise einer Vorgeschichte der Teilungen

Sukale, Einleitung, S. 29 f. Zur Falle eurozentrischer Modernisierungsvorstellungen in der Verwaltungsgeschichte vgl. Raadschelders, Handbook, S. 67 f. Zum Problem des Eurozentrismus und der Wahrnehmung alternativer Entwicklungen als defizitär vgl. auch Conrad/Randeria, Einleitung: Geteilte Geschichten, S. 12–17.

42 Eisenstadt, Multiple Modernities. Für die kritische Anmerkung, Eisenstadts Fokus auf die endogenen Modernisierungsentwicklungen verschiedener Zivilisationen vernachlässige die Ebene der Interaktionen und Austauschbeziehungen, vgl. Conrad/Randeria, Einleitung: Geteilte Geschichten, S. 16 f.

43 Vgl. zu diesen Wandlungsvorgängen unten S. 50; Collmer, Soziale Schichtung.

44 Für die Vorstellung eines eigenen «polnischen Weges» durch die Geschichte vgl. etwa Zamoyski, The Polish Way.

an.⁴⁵ Das obsessive Fragen nach den Ursachen der Katastrophe, die traditionell negative Einschätzung der Sachsenzeit und der kritische Blick auf die Auswüchse adliger «Anarchie» haben gerade in der polnischen Geschichtswissenschaft eine notorische Defizitperspektive gefördert, welche die historiografische Wahrnehmung des 18. Jahrhunderts teleologisch zu überblenden droht.⁴⁶ Das explizite Interesse an den Widersprüchlichkeiten des Wandels und an regionalen Unterschieden kann hier als Korrektiv wirken.⁴⁷

3. Die polnisch-litauische *mensa regia* bildete im 18. Jahrhundert mit ihren geografisch verteilten Gütern eine Kontaktzone unterschiedlicher Entwicklungsmodelle.⁴⁸ Diese entsprangen teilweise innerpolnischer Vielfalt: Der Trägheit der überkommenen Vorwerkswirtschaft, die vor allem in den östlichen und zentralen Regionen verbreitet war und auf Fronarbeit setzte, stand im Nordwesten die innovativere Dynamik eines am Markt orientierten, stärker auf bäuerlichen Freiheiten und Urbanisierung beruhenden «großpolnischen Wirtschaftsmodells» gegenüber.⁴⁹ Dabei verweist gerade das blühende Städtewesen des königlichen Preußen und Großpolens auf die Verwobenheit des polnisch-litauischen Reiches mit übergeordneten europäischen Strukturräumen. Die Präsenz ausländischer Könige führte dazu, dass sich die Konfrontation lokaler Entwicklungsmuster mit europäischen Tendenzen und Modernisierungsimpulsen auf der königlichen Tafel besonders intensiv gestaltete. In ihrem polnischen Kontext erhielt die Tafelverwaltung dadurch einen gewissen avantgardistischen Charakter.⁵⁰

45 Dies zeigt sich oft schon in den Titeln, vgl. etwa Schulz, Das polnisch-litauische Königreich: Machtverfall und Teilung. Die problematischen Aspekte adliger Freiheit hat Jerzy Lukowski mehrfach zum Thema gemacht, vgl. etwa Lukowski, Liberty's Folly; ders., Disorderly Liberty.

46 Zur Feststellung, das Ende des alten Polen stelle bis heute «die beherrschende Obsession» der polnischen Geschichtswissenschaft dar, vgl. Davies, Im Herzen Europas, S. 284. Zu den gegensätzlichen Interpretationen des Untergangs durch unterschiedliche historiografische Schulen seit dem 19. Jahrhundert vgl. ebd., S. 284 f. Staszewski führt die verzerrte Sicht auf das polnische 18. Jahrhundert darauf zurück, dass die Geschichte des Untergangs der Adelsrepublik zunächst einmal von den «Siegern» der Teilungen geschrieben wurde, deren Wertungen (und Irrtümer) dann auch Eingang in die neuere Geschichtswissenschaft fanden: Staszewski, Die Polnische Adelsrepublik, S. 573 f. Zur Fixierung der Historiografie auf die Teilungen und zur damit verbundenen negativen Bewertung der Sachsenzeit vgl. auch Markiewicz, Czasy saskie i Saksonia.

47 Allgemein zur Relativierung teleologischer Modelle durch die kulturwissenschaftliche Sichtbarmachung von Kontingenz vgl. Becker, Überlegungen, S. 312.

48 Zum historiografischen Gebrauch des Modellbegriffs, der im Gegensatz zur «Meistererzählung» keine narrativ-teleologische Zielrichtung implizieren muss, vgl. Osterhammel, Europamodelle und imperiale Kontexte, S. 163.

49 Vgl. unten S. 46.

50 Zur königlichen Kamera als organisatorischem Prototyp im polnischen sozioökonomischen Umfeld vgl. Stańczak, Kamera, S. 6.

3. Vorgehensweise und Aufbau

Die vorliegende Arbeit ist einem hermeneutisch-kulturwissenschaftlichen Zugang verpflichtet und nimmt für sich in Anspruch, für die Erkenntnisinteressen und Differenzierungen der oben genannten, sich vielfältig überkreuzenden theoretischen Perspektiven sensibilisiert zu sein. Konkret geht die Studie wie folgt vor:

- Sie macht die Vielfalt, mit der sich die königliche Verwaltung im Bereich der *mensa regia* konfrontiert sah, sichtbar. Sie gewährt Einblick in die unterschiedlichen lokalen Verhältnisse der einzelnen Tafelgüter und thematisiert die herrschaftliche Herausforderung divergierender administrativer Realitäten.
- Die Arbeit beschreibt das administrative Setting der *mensa regia* als Kommunikationszusammenhang, in dem König und Hof, adlige Pächter und Funktionäre, städtische Magistrate und bäuerliche Untertanen interagierten, ihre jeweiligen Interessen und Wahrnehmungen zur Geltung brachten und dabei den Prozess der Herrschaft beeinflussten. Gleichzeitig wird das Gefüge der Tafelverwaltung als institutionelle Ordnung analysiert, die in bestimmten Traditionen und Kulturen verankert war, sich an unterschiedlichen Leitideen orientierte und um die Herstellung von Stabilität und Dauerhaftigkeit bemühte.
- Bewusst werden unterschiedliche Perspektiven miteinander kontrastiert: kollektive sächsische, polnische und litauische Prädispositionen, aber auch individuelle Lebenswelten, die das Spektrum möglicher Wechselwirkungen zwischen Herrschaft und Akteur verdeutlichen. In diesem Sinne zielt die Arbeit auf eine Strukturgeschichte «mit Menschen».⁵¹
- Die Arbeit versteht die polnisch-litauische *mensa regia* als einen überschaubaren herrschaftlichen Kontext, in dem «Verwaltung» als integraler Prozess betrachtet und mikrohistorisch untersucht werden kann. Auf einer übergeordneten Ebene wird aber auch die Frage diskutiert, inwiefern das Fallbeispiel der königlichen Tafel allgemeine Charakteristika frühneuzeitlicher Herrschaft offenzulegen vermag.

Zur Kapitelgliederung: Nach der Einleitung werden in einem Kontextkapitel zunächst historische Hintergründe und Konstellationen beleuchtet, die für die polnisch-litauische Tafelverwaltung der Sachsenzeit wichtig waren. Daran anschließend bietet das dritte Kapitel einen chronologischen Überblick über die institutionelle Entwicklung der zentralen Kammerbehörde seit der Thronbesteigung Augusts des Starken. Womit die königliche «Kamera» in ihrer täglichen Arbeit beschäftigt war, ist Gegenstand des vierten Kapitels: Anhand eines Rundgangs durch die einzelnen Tafelgüter und durch die Quellenbestände der königlichen Einnahmequellen wird die kulturelle, ökonomische und herrschaftliche Vielfalt der *mensa regia* konkret vor Augen geführt. Im fünften

⁵¹ Vgl. dazu die Forderung von Jan Peters nach einer «Gutsherrschaftsgeschichte mit Menschen». Peters, Vorwort zu: Gutsherrschaft als soziales Modell, Zitat S. X.

Kapitel folgen Einblicke in die Lebenswelten der königlichen Funktionäre, in ihre praktische Verwaltungsarbeit und ihren Umgang mit Diversität. Die Bilanz versucht abschließend, die polnisch-litauische Tafelverwaltung der Sachsenzeit im Rahmen einer polnischen und europäischen Herrschaftsgeschichte zu verorten.

4. Begriffe

Ein paar Bemerkungen zu den wichtigsten Begriffen. Unter einer «Kultur» verstehe ich in dieser Arbeit ein Ensemble von Denkweisen, Wertvorstellungen und Praktiken, die von einer Gruppe von Subjekten geteilt werden.⁵² Mit Blick auf ihren inneren Zusammenhalt interpretiere ich Kulturen als Cluster von Kohärenzen, die sich unter bestimmten Bedingungen herausbilden und auch wieder auflösen oder verändern können.

Der (in aktuellen Debatten meist positiv besetzte) Begriff «Vielfalt» wird im Folgenden synonym mit «Diversität» verwendet. Er soll wertneutral auf ein System von Ungleichheiten verweisen, die in der Regel gesellschaftlich oder kulturell konstruiert sind. Die zu beobachtenden Differenzierungskategorien, so mein Verständnis, unterliegen einem historischen Wandel, können sich überlagern und je nach Situation unterschiedlich wirksam sein.⁵³

«Herrschaft» verwende ich in einem weiten, skalierbaren Sinn. In Anlehnung an Max Weber verstehe ich darunter die legitime und hinreichend akzeptierte Ausübung von Macht in einem institutionellen Rahmen – sei dieser nun durch den Staat oder die persönlichen Rechte eines adligen Grundbesitzers abgesteckt. Je nach Kontext bezeichnet «Herrschaft» auch diesen Rahmen selbst.⁵⁴

«Verwaltung» begreife ich im Folgenden als einen kommunikativen Prozess, der auf die Implementierung eines herrschaftlichen Gestaltungswillens abzielt und dabei nicht nur durch Befehle und strukturelle Rahmenbedingungen, sondern auch durch den Eigensinn der Akteure und ihre kulturellen Prägungen beeinflusst wird. Verwaltung umfasst dabei all das, was eine Herrschaft «im Alltag»⁵⁵ unternimmt, um sich zu organisieren – unabhängig davon, ob die entsprechenden Aktivitäten in heutigen Begriffen exekutiver, judikativer oder legislativer Natur sind.

Anschließend an das Gesagte meint eine «Verwaltungskultur» (respektive «Herrschaftskultur») ein Ensemble von Denkweisen, Wertvorstellungen und Praktiken, die

52 Zur Kultur als «set of values, beliefs, customs, and codes that bind people together» vgl. Trenholm/Jensen, *Interpersonal Communication*, S. 14.

53 Florin/Gutsche/Krentz, *Diversity – Gender – Intersektionalität*, besonders S. 26. Zur aktuellen, auch politisch begründeten Konjunktur des Begriffs «Diversität» bzw. «diversity» vgl. ebd., S. 12–18.

54 Zu Webers Definitionen von Macht und Herrschaft vgl. Sukale, *Einleitung*, S. 27–29.

55 Vgl. das berühmte Diktum Max Webers: «Denn Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung». Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 126.

von einer Gruppe von Subjekten geteilt werden und in einem bestimmten Kontext für die Ausgestaltung der Verwaltung (respektive Herrschaft) relevant sind. Verwaltungskulturen beruhen in meinem Verständnis namentlich auf verwaltungsbezogenen Strukturen und Normen sowie auf internalisierten Handlungsorientierungen von Funktionären, Obrigkeiten und Unterworfenen; sie beruhen auch auf spezifischen Formen der Reflexion über Herrschaft und der Inszenierung geltender Regeln. Die Träger einer Verwaltungskultur sind sowohl Individuen wie Kollektive, wobei namentlich kollektiv verankerte Handlungsmuster das konstituieren, worin Verwaltungskultur sichtbar zum Ausdruck kommt: eine kohärente administrative Praxis.

Unter dem «Staat» verstehe ich jenes institutionelle Machtgefüge, das im frühneuzeitlichen Europa in der Regel einem König oder Fürsten unterstand. Im Falle der polnisch-litauischen Adelsrepublik konstituierte das Amt des Monarchen zusammen mit den Institutionen adliger Selbstorganisation eine staatliche Sphäre, die als *res publica* alle Adligen kommunikativ vernetzte und den *res privatae* der einzelnen Grundherren gegenüberstand. In diesem Sinne – und in Anlehnung an den Wortgebrauch der Zeit – verwende ich den Begriff «öffentlich» weitgehend synonym mit «staatlich». Mit dem Begriff «privat» kennzeichne ich jene Herrschaftsbereiche, die dem staatlichen Zugriff entzogen blieben und auf dem persönlichen Besitz und der persönlichen Macht einer lokalen Autorität (in der Regel eines adligen Herrn) beruhten.⁵⁶

Davon zu unterscheiden ist der gängige analytische Begriff des («modernen») Staates. Es wird noch zu zeigen sein, dass ein Staatsverständnis, das auf Schlüsselentwicklungen der europäischen Fürstenstaaten verweist, nicht ohne Weiteres auf die *Rzeczpospolita* übertragen werden kann.⁵⁷ Das schließt freilich nicht aus, dass bestimmte Facetten dieses Modells – etwa die Bürokratisierung der Herrschaft im Sinne Webers – für einzelne Kontexte des polnisch-litauischen Herrschaftsgefüges durchaus von Bedeutung sein konnten.⁵⁸

5. Quellenlage und Forschungsstand

Quellen

Für die Untersuchung der *mensa regia* stütze ich mich vor allem auf die Quellenbestände zweier Archive: des Archivs der Alten Akten in Warschau (Archiwum Główny Akt Dawnych, AGAD) und des Sächsischen Staatsarchivs (Hauptstaatsarchiv Dresden,

56 Zu den bereits mittelalterlichen, oft als Gegensatzpaar anzutreffenden Quellenbegriffen *publicus* und *privatus* vgl. etwa den ersten Band der Gesetzessammlung *Volumina Legum*, z. B. VL, Bd. 1, 86 (1422: «in [...] locis publicis et privatis») oder 109 (1433: «persona publica seu privata»).

57 Vgl. unten ab S. 65.

58 Zum Begriff der Bürokratie vgl. auch Raadschelders, Handbook, S. 261.

HStAD). Einschlägig ist zunächst der Bestand *Archiwum Kameralne* des AGAD. Im Kern handelt es sich dabei um das einstige Archiv der königlichen Kammerbehörde, das nach dem Untergang der Adelsrepublik auseinandergerissen wurde, teilweise verloren ging und in den 1940er-Jahren durch Piotr Bańkowski neu geordnet wurde.⁵⁹ Das heutige *Archiwum Kameralne* besteht mehrheitlich aus Kammerakten, die Fürst Józef Poniatowski von seinem Onkel, dem letzten polnischen König, geerbt hatte und die 1823 für über hundert Jahre in Jabłonna bei Warschau eingelagert worden waren.⁶⁰ Auch wenn der Bestand massive Eingriffe erfuhr und unvollständig ist, bietet er eine Fülle an Informationen zur Verwaltung der Tafelgüter im 18. Jahrhundert. Im Wesentlichen enthält er Dokumente aus den Jahren 1700–1796, wobei die Quellenlage besonders die Herrschaftszeit Augusts III. in den Fokus rückt. Die Sitzungsprotokolle der Königlichen Schatzkommission (und ihrer Nachfolgebehörde) sind ab der Mitte der 1730er-Jahre bis 1796 fast lückenlos erhalten, hinzu kommen Rapporte, Bittschriften, Klagen und Anfragen, mit welchen die Kamera in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert war. Diese gleichzeitige Verfügbarkeit der normativen und der lebensweltlich-praktischen Perspektive ist ein Glücksfall; sie erlaubt Einblicke in den Erkenntnisprozess des Apparats und in die tägliche Arbeit der königlichen Verwaltung.⁶¹

Fast ebenso wichtig wie das Warschauer Kammerarchiv sind für die *mensa regia* der Sachsenzeit jene Dokumente, die am kurfürstlichen Hof in Dresden archiviert wurden. Uns interessieren besonders die *Pohlischen Schatz-Gerichts-Sachen* (2 Bände, 1710–1726) beziehungsweise die *Pohlischen Schatz-Commissions-Sachen* (5 Bände, 1731–1762).⁶² Neben den Originalen der Berichte, die August II. und August III. von ihrer polnischen Schatzkommission erhielten, finden sich hier interne sächsische Erörterungen zu den polnischen Angelegenheiten sowie Grundlagen für die Formulierung obrigkeitlicher Verfügungen und Regelwerke.⁶³ Nicht berücksichtigt habe ich

59 Zur Entstehung des Kammerarchivs vgl. auch unten ab S. 253.

60 Zu Geschichte, Rekonstruktion und Inhalt dieses Bestandes vgl. Bańkowski, *Archiwum Kameralne i jego losy*; ders., *Kamera*; Iwanowska, *Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego*.

61 Während aus der Zeit Augusts II. nur Bruchstücke überliefert sind, existieren für die Jahre 1736–1763 über 3.400 nummerierte, in 26 Büchern gebundene Protokolle von Sitzungen der Schatzkommission. Dazu kommen für den gleichen Zeitraum über 13.000 archivalische Einheiten mit Korrespondenz, Bittschriften, Kopien von Verträgen und anderen Arbeitsunterlagen, auf die sich die Protokolle immer wieder bezogen. Diese Dokumente wurden im 18. Jahrhundert zu Faszikeln à 100 Stück («Centurie») gebündelt. Separat archiviert sind Übersichtsinformationen und Dokumentationen zu den einzelnen Ökonomien. Für die Epoche Stanislaw August Poniatowskis (1764–1796) existieren 14 Protokollbücher, wobei die Protokolle der Jahre 1776–1780 nicht erhalten sind. Neben lückenhaften «Centurie» finden sich im Archiv nun vor allem auch Rechnungen, Quittungen und Kassenbücher des – notorisch verschuldeten – letzten Königs, vgl. Iwanowska, *Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego*, S. IX–XI. Die Akten der Ökonomie von Marienburg bilden im AGAD einen eigenen Bestand außerhalb des *Archiwum Kameralne* (*Akta Ekonomii Malborskiej*). Zur Quellenlage in Polen vgl. auch Stańczak, *Kamera*, S. 11 f.

62 HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1–2, 11–13 sowie Loc. 3523/1–2.

63 Separate Dossiers beinhalten die zahlreichen königlichen Kassenbücher und Rechnungen, wie sie für die Zeit Stanislaw Augusts ähnlich auch im AGAD zu finden sind. Vgl. beispielsweise HStAD,

unpublizierte, in weiteren Archiven verstreute Quellen zu den einzelnen Ökonomien. Ebenfalls nicht flächendeckend einbezogen habe ich die persönlichen Nachlässe historischer Akteure. Für eine weiterführende Arbeit könnte es – gerade mit Blick auf die frühe sächsische Kammerverwaltung in Polen-Litauen – lohnend sein, etwa die umfangreiche überlieferte Korrespondenz des Großschatzmeisters der Krone Jan Jerzy Przebendowski genauer auszuwerten.⁶⁴

Edierte Quellen mit einem direkten Bezug zur königlichen Tafel sind rar. Zu nennen wären die *Volumina legum*, die systematische Sammlung der Gesetze und Reichstagsbeschlüsse seit 1347, die auch Detailbestimmungen zu Umfang, Status und Nutzungsbedingungen der *mensa regia* enthält.⁶⁵ Ferner existieren wenige publizierte Quellsammlungen zu einzelnen Ökonomien, in denen überwiegend historische Inventare, Privilegien und Inspektionsberichte abgedruckt sind.⁶⁶ Uns interessieren aber auch Quelleneditionen, welche die Kontexte der Tafelverwaltung betreffen. Der weitere Herrschaftsbereich der – meist an verdiente Adlige verteilten – Krongüter (*królew-szczyzny*) lässt sich anhand von edierten Inspektionsberichten erschließen.⁶⁷ Publizierte Beamtenlisten erhellen die Struktur und den Personalbestand der öffentlichen Verwaltung.⁶⁸ Einblicke in die sozioökonomischen Verhältnisse kirchlicher Besitzungen gewährt – neben Visitationsakten – eine Sammlung bäuerlicher Bittschriften aus dem Archiv des Primas Michał Poniatowski (1736–1794).⁶⁹ Den vielleicht wichtigsten Kontext der königlichen Tafel bildete aber die adlige Gutsherrschaft. Varianten ihrer inneren Organisation im 18. Jahrhundert werden beispielsweise in den Verwaltungsregeln fassbar, welche die aufgeklärte Fürstin Anna Jabłonowska 1785/86 für ihre Güter Kock und Siemiatycze – und für einen weiteren Kreis von Interessenten – drucken ließ.⁷⁰

10026, Geheimes Kabinett, Loc. 3522/4–10 und Loc. 3523/7–9.

64 Für diesen Hinweis danke ich Hans-Jürgen Bömelburg. Zu Przebendowski vgl. unten S. 291.

65 Die Ergebnisse der Reichstage zur Sachsenzeit werden von Bd. 6 (1697–1736) abgedeckt. Nach 1736 gab es bis zum Tod Augusts III. keinen Sejm mehr, der nicht zerrissen wurde. Entsprechend setzt Bd. 7 der *Volumina legum* erst wieder mit dem Jahr 1764 ein. Zur Veröffentlichung der *Volumina Legum* seit den 1730er-Jahren vgl. etwa Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 101.

66 Zu Marienburg: *Źródła do dziejów ekonomii Malborskiej* (Sachsenzeit: Bd. 4 und 5); zu Grodno: *Piscovaja kniga grodnenskoj ekonomii*; zu Brześć und Kobryń: *Akty Brestskago i Gorodnenskago grodskich sudov*, S. 349–436 (von den Königen vergebene Nutzungsprivilegien).

67 Vgl. die Reihe *Lustracje dóbr królewskich XVI–XVIII wieku* (Lustrationen der königlichen Güter des 16. bis 18. Jahrhunderts). Dazu Chłapowski/Dydała, *Prace edytorskie nad lustracjami dóbr królewskich XVI–XVIII w. po półwieczu*. Zur Lückenhaftigkeit der Lustrationen königlicher Güter vgl. Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, S. 291.

68 Vgl. die seit 1985 herausgegebene, regional gegliederte Reihe *Urządnicy dawnej Rzeczypospolitej XII–XVIII wieku: spisy* (Beamte der alten Republik des 12.–18. Jahrhunderts: Listen).

69 *Supliki chłopskie XVIII wieku z archiwum prymasa Michała Poniatowskiego*.

70 *Anna z Sapiechów Jabłonowska, Ustawy powszechne dla dóbr moich rządców*.

Hingewiesen sei schließlich auf literarische Werke,⁷¹ zeitgenössische Sittengemälde⁷² und Texte der politischen Publizistik,⁷³ die Aufschluss über Wahrnehmungen und Diskurse der Zeit geben.

Insgesamt ist die Quellenlage zur *mensa regia* der Sachsenzeit also günstig, zumal das *Archiwum Kameralne* die Zeit des Zweiten Weltkriegs unbeschadet überstanden hat.⁷⁴ Bewusst sein muss man sich der Tatsache, dass die relativ schwachen zentralen Strukturen Polen-Litauens auch zur Sachsenzeit nicht jene systematischen Verwaltungsdaten und Statistiken produzierten, die andernorts das Zeitalter der Bürokratie längst eingeläutet hatten.⁷⁵

Forschungsstand

Obwohl die Existenz der Tafelgüter in Fußnoten und Nebensätzen immer wieder angesprochen wird, ist die Literatur, die sich eingehend mit der Geschichte der *mensa regia* befasst, bis heute überschaubar.⁷⁶ Das gilt erst recht für die Sachsenzeit; hier dürfte der verbreitete Widerwille gegen eine als Irrweg betrachtete Epoche den historiografischen Eifer lange ebenso gehemmt haben wie die praktische Herausforderung eines vielsprachigen, auf mehrere Archive in Polen und Deutschland verteilten Quellenkorpus.

Der Forschungsbeitrag, der unserem Thema am nächsten kommt, ist die 1973 in der Volksrepublik Polen erschienene Studie von Edward Stańczak zur «sächsischen

71 Józef Ignacy Kraszewski (1812–1887) thematisierte in mehreren historischen Romanen die Verflechtungen zwischen Polen und Sachsen und interessierte sich dabei für persönliche Schicksale (z. B. Graf Brühl) und Intrigen, durchaus aber auch für größere politische Zusammenhänge (z. B. den Siebenjährigen Krieg). Immer wieder lenkt der Autor den Blick *en passant* auch auf herrschaftliche bzw. administrative Strukturen innerhalb der Personalunion. Für deutsche Ausgaben vgl. etwa Kraszewski, König August der Starke; ders., Gräfin Cosel; ders., Graf Brühl; ders., Aus dem Siebenjährigen Krieg. Für die Einschätzung, Kraszewski habe im 19. Jahrhundert die polnische Tradition negativen Sprechens über die Sachsenzeit mitbegründet, vgl. Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 63 f.

72 Vgl. etwa Kitowicz, Opis obyczajów za panowania Augusta III.

73 Zur Wahrnehmung der *Rzeczpospolita* unter August III. vgl. etwa Kollątaj, Stan oświecenia w Polsce w ostatnich latach panowania Augusta III (1750–1764).

74 Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 143. Zum Verlust von einschlägigen Archivalien vgl. Karwasińska, Archiwa skarbowe dawnej Rzeczypospolitej; Stańczak, Kamera, S. 11. Allgemein zu den Kriegsverlusten des AGAD vgl. Stebelski, Dzieje zniszczenia Archiwum Głównego Akt Dawnych; Karwasińska, Straty Archiwum Koronnego.

75 Zur fehlenden staatlichen Wirtschaftspolitik in Polen-Litauen und zum daraus resultierenden Mangel an quantitativen Quellen vgl. Kula, Sur les transformations économiques, S. 261.

76 Für ältere Diskussionen des Forschungsstandes vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 2–9; Stańczak, Kamera, S. 5–12. Zur Vernachlässigung der königlichen Tafel durch die polnische Historiografie (vor Stańczak) vgl. Staszewski, Polen und Sachsen im 18. Jahrhundert, S. 177.

Kammer» unter August III.⁷⁷ Stańczak thematisiert hier bereits die Konfrontation sächsischer und polnischer Herrschaftsmodelle auf dem Boden der *Rzeczpospolita*. Entgegen älteren Lehrmeinungen verneint der Autor einen radikalen Bruch zwischen der Sachsenzeit und der anschließenden Reformperiode; er sieht die Neuerungen im staatlichen Finanzwesen ab 1764 vielmehr durch die kameralistisch inspirierte Tafelverwaltung der Wettiner vorbereitet.⁷⁸ Die praktische Tätigkeit der königlichen Kamera verortet Stańczak im Spannungsfeld zwischen dem kameralistischen Anliegen, die Untertanen zu pflegen und vor Missbräuchen zu schützen, und ihrer tatsächlichen Ausbeutung, die sich aus der Verpachtung der kriegszerstörten Ökonomien und aus der Überwälzung des Wiederaufbaus nach unten ergab. Bei all dem zeichnet Stańczak das Bild einer Behörde, die sich um die Integration der Tafelgüter bemühte und bisweilen auch für die Bauern einsetzte, die der Gier und Selbstherrlichkeit adliger Pächter aber wenig exekutive Macht entgegenzusetzen hatte. Stańczaks Analysen bilden für die vorliegende Arbeit einen wichtigen Ausgangspunkt; die beiden Studien sind aber unterschiedlich aufgegleist. Während Stańczak vor allem sozialhistorisch argumentiert und die Beziehung zwischen Adligen und Bauern mit einer gewissen klassenkämpferischen Energie auflädt, steht im Folgenden eher der kommunikative Prozess der Herrschaft im Vordergrund. Während Stańczak einen selektiven Blick auf die Tafel wirft, nur die Ökonomien betrachtet und auch hier Marienburg mit Verweis auf seine abweichende Wirtschaftsstruktur weitgehend ausblendet,⁷⁹ interessiert mich die *mensa regia* gerade in ihrer widersprüchlichen und vielseitigen Gesamtheit. Schließlich berücksichtige ich im Folgenden die Dresdner Archivbestände eingehender, als dies Stańczak offenbar möglich war.⁸⁰

Ein paar wenige Untersuchungen widmen sich Teilen der königlichen Tafel oder einzelnen Ökonomien.⁸¹ Zu erwähnen ist hier besonders Stanisław Kościalkowski mit seiner 1914 publizierte Studie zur Geschichte der königlichen Ökonomien in Litauen.⁸² Neben Angaben zur Verwaltungsstruktur und zu den bäuerlichen Lasten zeichnet sich Kościalkowskis Arbeit durch eine systematische Auswertung von Inventaren und durch die Bereitstellung von Zahlenmaterial zur Fläche und Bevölkerung

77 Stańczak, Kamera; vgl. auch die Rezension zu diesem Buch von Marian Drozdowski in: *Roczniki Historyczne*, 41 (1975), S. 200 f.

78 Stańczak grenzt sich hier von Roman Rybarski ab, der die Neuartigkeit der 1764 eingerichteten Schatzkommissionen der Krone und Litauens betont hatte, vgl. Stańczak, Kamera, S. 5; Rybarski, *Skarbowość Polski w dobie rozbiorów*, S. 9.

79 Stańczak, Kamera, S. 8.

80 Wie es scheint, benutzte Stańczak lediglich einige Mikrofilme aus Dresden, vgl. ebd., S. 12.

81 Vgl. etwa Achremczyk, *Reforma zarządzania ekonomią Malborską w czasach saskich*. Wertvolle Informationen zu den einzelnen Ökonomien und ihren lokalen Rahmenbedingungen enthalten auch die Bände des zwischen 1880 und 1902 herausgegebenen geografischen Wörterbuchs des Königreichs Polen: *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego i innych krajów słowiańskich*.

82 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*. Eine – streckenweise identische – Beschreibung der litauischen Ökonomien findet sich später auch in ders., Antoni Tyzenhauz, Bd. 1, S. 523–658.

der litauischen Ökonomien aus. Zwar richtet der Autor seinen hauptsächlichsten Fokus auf die Zeit Stanisław Augusts, aber seine Bestandsaufnahme lässt auch Rückschlüsse auf die Sachsenzeit zu. Der Akribie Koścalkowskis ist es zu verdanken, dass wir über die litauischen Ökonomien bis heute präziser informiert sind als über die Tafelgüter in Kronpolen. Mit der Ökonomie von Sambor beschäftigte sich in den 1930er-Jahren der Finanzhistoriker Roman Rybarski.⁸³ Ihn interessierte vor allem die Tatsache, dass sich die Untertanen von Sambor im 18. Jahrhundert einzeln und kollektiv dermaßen bei Adel, Klerus und Juden verschuldeten, dass die Domäne dem König zu entgleiten und in fremde Hände überzugehen drohte. Rybarskis Arbeit ist eine aufschlussreiche Mikrostudie zu den verheerenden sozioökonomischen Konsequenzen sowohl des Krieges wie auch des Pachtsystems. Einblicke in das Wirtschaftsleben der königlichen Tafel geben verschiedentlich auch Witold Kulas «Skizzen» zum polnischen Manufakturwesen des 18. Jahrhunderts. Die Sachsenzeit wird zwar wiederum nur am Rande thematisiert, da sich der Hof erst unter Stanisław August zu einem relevanten Akteur des frühindustriellen Unternehmertums entwickelte. Für uns ist aber doch von Interesse, wie nach 1765 der neue litauische Hofschatzmeister Antoni Tyzenhauz die bisherige Bewirtschaftung der litauischen Ökonomien durch Manufakturgründungen und die Wiedereinführung der Fron auf den Kopf stellte – und damit nicht nur die königlichen Einnahmen vervielfachte, sondern auch gewalttätige Proteste der Untertanen provozierte.⁸⁴

Wenn Kula also Facetten einer Nachgeschichte unseres Themas beleuchtet, so haben sich andere Autoren intensiv mit seiner Vorgeschichte, besonders mit der Entstehung der königlichen Tafel im 16. Jahrhundert, beschäftigt. Einschlägig sind hier etwa die Arbeiten von Władysław Pałucki, der betont, nirgendwo in Europa seien die privaten Einnahmen des Königs so klar vom staatlichen Fiskus abgetrennt worden wie in Polen.⁸⁵ Auch in Adolf Pawińskis Untersuchung zur Herrschaftszeit Stefan Batorys finden sich Hinweise auf das frühe Nebeneinander von Schatzbeamten der Republik und des Königs sowie überhaupt auf die funktionale Ausdifferenzierung des Finanzwesens seit der Jagiellonenzeit.⁸⁶ Zum Verständnis der politischen Konflikte, die im 16. Jahrhundert zu den erwähnten strukturellen Anpassungen geführt hatten und die in der Forschung unter der Bezeichnung *Exekutionsbewegung* subsumiert werden, hat Anna Sucheni-Grabowska entscheidend beigetragen; sie befasste sich auch mit der Entwicklung der Krongüter und ihren Erträgen vor der Ausgliederung der königlichen Tafel.⁸⁷ Fundierte,

83 Rybarski, Kredyt i lichwa w ekonomji samborskiej w XVIII wieku.

84 Kula, Szkice o manufakturach, besonders S. 309–448. Zu Tyzenhauz vgl. Koścalkowski, Antoni Tyzenhauz; ferner Zamoyski, The Last King of Poland, S. 248–251.

85 Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 279. Vgl. auch ders., Drogi i bezdroża skarbowości polskiej (S. 112–121 zur Entstehung der königlichen Ökonomien). Zur Einschätzung, in Polen sei die «mittelalterliche Vermengung von Hof- und Staatswirtschaft [...] verhältnismäßig früh beseitigt» worden, vgl. auch Hintze, Verfassungsgeschichte Polens, S. 553 f.

86 Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, besonders S. 253–271.

87 Vgl. etwa Sucheni-Grabowska, Odbudowa domeny królewskiej w Polsce 1504–1548; dies., Egzekucja dóbr; dies., Egzekucja praw.

wenn auch nicht mehr neue Überblicksdarstellungen zu Bestand und Entwicklung der königlichen Einnahmequellen im 17. beziehungsweise 18. Jahrhundert bieten Michał Nycz und Łucyan Jasiński.⁸⁸

So beschränkt die Literaturlage zu den Tafelgütern selbst ist, so zahlreich sind die Untersuchungen, die bestimmte Hintergründe und Teilaspekte unseres Themas beleuchten. Die Forschung zur *sächsischen Herrschaft in Polen-Litauen* erlebt seit einigen Jahrzehnten einen Aufschwung. Lange hatte die polnische Historiografie die Jahre zwischen 1697 und 1763 als ein dunkles Kapitel vaterländischer Geschichte betrachtet: Unter dem Regime fremder Interessen, so die gängige Vorstellung, wurde die Republik nicht nur in Kriege hineingezogen, die sie wenig angingen; es konnte sich auch ein egoistischer Partikularismus magnatischer Oligarchen entwickeln, der zur Entsolidarisierung der adligen Nation, zur Korruption des politischen Systems und letztlich zum Untergang des Staates beitrug.⁸⁹ Solchen Pauschalvorstellungen steht das Projekt einer differenzierten Neubewertung gegenüber, das sich zunächst mit Namen wie Józef Andrzej Gierowski (Krakau)⁹⁰ und Jacek Staszewski (Thorn)⁹¹ verband und das im Umfeld des 300. Jahrestags der Thronbesteigung Augusts II. 1997 den Duktus einer ganzen Reihe von Publikationen prägte.⁹² Die Herrschaftszeit der Wettiner erscheint in der jüngeren Forschung nicht mehr nur als eine Periode der Dekadenz,

88 Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, besonders S. 13–23; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, besonders S. 63–113. Einen Überblick über die königlichen Einnahmequellen bietet ferner bereits Lengnich, *Jus publicum regni Poloni*, Bd. 1, S. 239–266 bzw. ders., *Prawo Pospolite Królestwa Polskiego*, S. 117–129.

89 Jörg K. Hoensch bemerkt, die Sachsenzeit gelte als «eines der dunkelsten Kapitel der polnischen Geschichte». Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 155. Zur negativen Wahrnehmung der sächsisch-polnischen Union sowohl in der polnischen wie in der deutschen Geschichtsschreibung vgl. auch Staszewski, *Die Wettiner auf dem polnischen Thron*, S. 55.

90 Wichtig für eine neue, differenziertere Sichtweise der Sachsenzeit war besonders der 1962 von Gierowski zusammen mit Johannes Kalisch herausgegebene Sammelband *Um die polnische Krone*.

91 2003 hat Staszewski in der *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* einen Überblick über die aktuelle polnische Forschung zum 18. Jahrhundert gegeben und dabei auf Themenfelder hingewiesen, die in der älteren (und teilweise auch jüngeren) Literatur seines Erachtens falsch aufgefasst wurden bzw. werden, vgl. Staszewski, *Die Polnische Adelsrepublik*. Von den Arbeiten Staszewskis seien ansonsten lediglich folgende erwähnt: Staszewski, *Polen und Sachsen im 18. Jahrhundert*; ders., *August II Mocny*; ders., *August III Sas* (auch auf Deutsch erschienen als: *August III. Kurfürst von Sachsen und König von Polen*); ders., *Polens Interessen und Ziele*. Für eine Würdigung der Verdienste Staszewskis um die Erforschung der Sachsenzeit vgl. etwa Markiewicz, *Czasy saskie i Saksonia*. Ein gewisses Problem besteht darin, dass Staszewski in seinen Arbeiten oft nur spärliche Quellenangaben macht, sodass seine Thesen von der Forschung bisweilen mit dem (allzu) einfachen Hinweis auf fehlende Beweise zurückgewiesen werden, vgl. etwa Hanke, *Brühl und das Renversement des alliances*, S. 22 f.

92 Vgl. etwa die Sammelbände *Polska – Saksonia w czasach Unii (1697–1763)* und *Die Personalunionen von Sachsen-Polen 1697–1763 und Hannover-England 1714–1837*; ferner Staszewski, «*Jak Polskę przemienił w kraj kwitnący...*»; Kurek, «*Czasy saskie*» – próba nowego spojrzenia. Mit einer gewissen Skepsis hat Janusz Tazbir die – teilweise tagespolitisch aufgeladenen – Bemühungen um eine Rehabilitierung der Sachsenzeit beobachtet, vgl. Tazbir, *Czasy saskie*.

sondern auch als eine Zeit des Übergangs und des Neubeginns.⁹³ Vermehrt wird etwa nach der Bedeutung der Friedensperiode unter August III. für den Wiederaufbau des Landes, nach bürokratischen Modernisierungsimpulsen und ganz allgemein nach den Vorleistungen der Sachsenzeit für die Reformperiode unter Stanisław August gefragt. Wenn ältere (auch sächsische) Interpretationen auf die prinzipielle Fremdartigkeit der beiden Unionspartner pochten,⁹⁴ so stehen seit einigen Jahren vermehrt die konkreten personellen, institutionellen und ideellen Verflechtungen im Zentrum des Interesses.⁹⁵

Die *polnische Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts* zeichnet sich traditionell durch das Bemühen aus, die Strukturen des Staates und der adligen Selbstorganisation in ihrem rechtlichen und ideellen Kontext zu beschreiben.⁹⁶ Diesem Ziel waren, mit einer gewissen Variabilität der Akzente, die klassischen verfassungshistorischen Überblickswerke von Juliusz Bardach, Bogusław Leśnodorski oder Marian Kallas ebenso verpflichtet wie die Arbeiten von Jerzy Malec zur Ideengeschichte der Verwaltung.⁹⁷ Lange betonte die polnische Nationalhistorie zudem die herrschaftliche Zäsur von 1764 und konzentrierte sich auf die hoffnungsfrohe Reformperiode unter Stanisław August, die bei all ihrer Tragik das wahre Potenzial des polnischen Gemeinwesens zum Ausdruck zu bringen schien – und daher die volle Aufmerksamkeit der Wissenschaft verdiente.⁹⁸ Solchen Fixierungen, die auch mit einer Vernachlässigung der östlichen Teile der *Rzeczpospolita* einhergingen, steht heute eine größere Vielfalt der Zugänge und

93 Vielversprechende Neuanfänge in der Wirtschaftspolitik Augusts II. und Augusts III. in Polen-Litauen erkennt etwa Drozdowski, August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft.

94 Die Inkompatibilität der Partner betont etwa der sächsische Historiker Karlheinz Blaschke: Blaschke, Sachsens Interessen und Ziele.

95 Einige Beispiele: Zur Migration sächsischer Handwerker nach Polen-Litauen vgl. Jaworski, *Rzemieślnicy sascy w Polsce w pierwszej połowie XVIII wieku*; zur Tätigkeit sächsischer Verleger in Warschau vgl. Schmidt, *Von der Schaukel aufs Schafott*, S. 149 f.; zur Kooperation der Behörden vgl. Markiewicz, *Politische Institutionen und Prozeduren*; zum polnischen Wissen über Sachsen vgl. Maliszewski, *Wiedza o Saksonii*.

96 Allgemein zur Geschichte der Verwaltungsgeschichtsschreibung in Polen, zu ihren unterschiedlichen «Schulen» sowie zum Stand dieser Disziplin am Ende der sozialistischen Epoche vgl. Izdebski, *Histoire de l'administration en Pologne*. Neben dem Staat bildet die herrschaftliche Organisation der großen Magnatengüter ein Faszinosum der polnischen Historiografie, vgl. etwa Sztachelska, *Organizacja administracji Dóbr Podlaskich Jana Klemensa Branickiego*.

97 Kaczmarczyk/Leśnodorski, *Historia państwa i prawa Polski*, Bd. 2; Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, *Historia ustroju i prawa polskiego*; *Historia sejmku polskiego*, Bd. 1; Kallas, *Historia ustroju Polski*; J. Malec, *Polska myśl administracyjna XVIII wieku*; ders., *La science de la police*. Für einen konzisen Überblick über die Institutionen der *Rzeczpospolita* vgl. auch Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 86–118. Allgemein zu den Charakteristika polnischer Verwaltung im 18. Jahrhundert vgl. Ajnenkiel, *Science administrative*, besonders S. 234 f. – Zum ausgeprägten Interesse am Verwaltungsrecht auch in der deutschen Verwaltungsgeschichte vgl. Stolleis, *Bemerkungen zur aktuellen Situation der «Verwaltungsgeschichte»*, S. 26.

98 B. Leśnodorski etwa behandelt unter dem Titel *Institutions polonaises au Siècle des Lumières* fast ausschließlich die Entwicklungen seit 1764, vgl. Leśnodorski, *Institutions polonaises au Siècle des Lumières*.

Forschungsfelder gegenüber; dabei emanzipieren sich «Verwaltung» und Bürokratie zunehmend aus ihrer einseitigen rechtshistorischen Umklammerung.⁹⁹

Wenn also die Sachsenzeit lange wenig konstruktive Beachtung fand, so zählt besonders die *Wirtschafts- und Sozialgeschichte* jener Epoche zu den «am schlechtesten erforschten Bereichen der polnischen Geschichte».¹⁰⁰ Immerhin ist auch hier auf eine Reihe von Arbeiten hinzuweisen, die für unser Thema von Interesse sind. Aus deutscher Feder existieren fundierte Überblicksdarstellungen zu den gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen des polnischen 18. Jahrhunderts, so etwa von Jörg K. Hoensch, Michael G. Müller und Hans-Jürgen Bömelburg.¹⁰¹ Der Wirtschaftshistoriker Jerzy Topolski hat die Sensibilität der Forschung für regionale Entwicklungsunterschiede geschärft.¹⁰² Und was die Geschichte des polnischen Finanzwesens betrifft, so verfügen wir über eine Reihe von ergiebigen Studien, die sich zumindest am Rande mit der sächsischen Epoche befassen oder Hinweise auf ihre diachrone Verortung geben.¹⁰³ Vereinzelt wurde auch die Wirtschaftspolitik der beiden Sachsenkönige in Polen-Litauen zum Thema gemacht.¹⁰⁴

Schließlich ein Wort zu *kulturwissenschaftlichen Ansätzen* in der polnischen Verwaltungs- und Politikgeschichte.¹⁰⁵ Ein traditioneller analytischer Fokus liegt hier auf dem Begriff der Adelskultur – auf dem Lebensstil, dem Selbstverständnis, den Mentalitäten und geistigen Horizonten der dominierenden Schicht der Edelleute. Grundlegende Werke zu diesen Fragen haben im vergangenen Jahrhundert Andrzej Zajączkowski, Jerzy Jedlicki oder auch Janusz Tazbir vorgelegt.¹⁰⁶ Der eng mit der Adelskultur verbundene «Sarmatismus» wird heute nicht mehr so sehr als eine in sich geschlossene kulturhistorische Epoche – etwa als polnische Variante des Barock – betrachtet, sondern eher

99 Vgl. Cichoń, Verwaltung im frühneuzeitlichen Polen.

100 Bömelburg, Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel, S. 464. Zum beschränkten Kenntnisstand über die polnische Wirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts vgl. auch Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 291. Zur relativ schwach entwickelten Historiografie über die polnische Gesellschaft des 18. Jahrhunderts (wobei die zahlreichen Arbeiten über die jüdische Bevölkerung eine gewisse Ausnahme bilden) vgl. Staszewski, Die Polnische Adelsrepublik, S. 581 f.

101 Hoensch, Sozialverfassung; Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, besonders S. 202–250; Bömelburg, Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel.

102 Topolski, Polish economy in the 18th century.

103 Zusätzlich zu den bereits erwähnten Arbeiten von Pawiński, Rybarski, Pałucki, Jasiński oder Nycz seien hier noch genannt: Rybarski, Skarb i pieniądz za Jana Kazimierza, Michała Korybuta i Jana III (betrifft die Jahre 1648–1696); Korzon, Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta, Bd. 3 (betrifft das Finanzwesen der Jahre 1764–1794); Drozdowski, Podstawy finansowe działalności państwowej w Polsce 1764–1793. Zum polnischen Finanzwesen der Sachsenzeit als Forschungsgegenstand vgl. auch Ciesielski, Problematyka badań nad skarbowością polską i litewską czasów saskich (lata 1717–1764).

104 Vgl. etwa Drozdowski, August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft; ders., Aktywizacja.

105 Eine Fülle von Hinweisen auf kulturelle Hintergründe herrschaftlichen Handelns finden sich bereits in den älteren Werken zur Geschichte der polnischen Kultur, vgl. etwa Hartmann, Die Kultur der Polen.

106 Zajączkowski, Główne elementy kultury szlacheckiej w Polsce; Jedlicki, Klejnot i bariery społeczne; Tazbir, Kultura szlachecka w Polsce.

als eine konservative Wertehaltung, die das Denken und Handeln des Massenadels bis zum Ende der Republik dominierte.¹⁰⁷ Intensiv hat sich die Forschung gleichzeitig mit dem Stellenwert und dem zumindest punktuellen Einfluss der Aufklärung in Polen-Litauen beschäftigt.¹⁰⁸ Was die spezifischen Interessen der «neueren» Kulturgeschichte betrifft, so fragt auch die polnische Forschung heute vermehrt nach den praktischen und lebensweltlichen Aspekten von Verwaltung.¹⁰⁹ Der Blick «von unten» hat spätestens seit der sozialistischen Zeit ohnehin Tradition.¹¹⁰

Alles in allem fällt auf, dass für den Forschungsstand zur *mensa regia* und namentlich für die faktografischen Grundlagen des Themas auch heute noch zahlreiche alte Publikationen eine unverzichtbare Rolle spielen. Das hat einerseits mit der beeindruckenden Qualität mancher Klassiker der polnischen Finanzgeschichte zu tun, auch mit der schwankenden Konjunktur von Forschungsthemen. Es hat andererseits aber auch damit zu tun, dass die älteren Autoren teilweise noch mit Quellen arbeiten konnten, die später verloren gingen oder zerstört wurden. Der älteste Historiker, auf den auch in dieser Arbeit zu verweisen sein wird, war der Danziger Gelehrte Gottfried Lengnich (1689–1774); auf seine detaillierten Ausführungen zur polnischen und preußischen Geschichte beriefen sich bereits die Mitglieder der Königlichen Schatzkommission.¹¹¹

6. Formale Hinweise

Ortsnamen erscheinen in dieser Arbeit in jenen sprachlichen Formen, die in den Quellen der Tafelverwaltung anzutreffen sind. Wenn also beispielsweise das polnische Malbork mit seinem deutschen Namen *Marienburg* oder das litauische Šiauliai mit seinem polnischen Namen *Szawle* bezeichnet werden, ist damit kein politisches Statement verbunden. Es geht vielmehr darum, sprachliche Praktiken der königlichen Administration sichtbar zu machen. Bekannte Städtenamen wie Warschau und Krakau werden in ihrer gebräuchlichen deutschen Form belassen. Polnische und lateinische Zitate übersetze ich ins Deutsche und verweise in den Fußnoten auf die Originalsprache, französische

107 Zum Sarmatismus vgl. etwa Maciejewski, *Dylematy wolności*; Staszewski, *Die Polnische Adelsrepublik*, S. 575 f.; Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 237–243; Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 92; Hartmann, *Kultur*, S. 65.

108 Zur Aufklärung in Polen vgl. etwa Schmidt, *Von der Schaukel aufs Schafott*; Staszewski, *Die Polnische Adelsrepublik*, S. 574–576.

109 Vgl. etwa die seit 2008 erscheinende Publikationsreihe zur Bürokratiegeschichte *Dzieje biurokracji na ziemiach polskich*. Für einen populärwissenschaftlichen Blick auf den Alltag der polnischen Verwaltung in der Napoleonzeit vgl. bereits Rostocki, *Korpus w gęsie pióra uzbrojony* (1972).

110 Vgl. beispielsweise die mehrbändige, von Stefan Inglot herausgegebene *Geschichte der polnischen Bauern: Historia chłopów polskich*.

111 Vgl. J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), *Warschau*, 17. 8. 1761. APTor, *Katalog II*, t. 3357, S. 115–117. Aufschlussreich für die Belange der königlichen Tafel ist neben den bereits genannten Werken etwa Lengnich, *Geschichte der Preußischen Lande*.

Zitate werden unübersetzt wiedergegeben. Viele Schriftstücke, gerade aus der Korrespondenz zwischen Kamera und König, sind in der Form von Entwürfen oder Kopien archiviert. Ich habe versucht, den Status der zitierten Dokumente mit entsprechenden Hinweisen transparent zu machen; dabei lässt sich allerdings nicht immer eindeutig zwischen Entwürfen und Kopien der Endversion unterscheiden. Bei der Zitation von Archivalien verweisen allfällige Seitenangaben in der Regel auf das ganze Dokument.

II

Kontexte und Hintergründe

Das folgende Kapitel beleuchtet ausgewählte Kontexte und Hintergründe, die für die Geschichte der *mensa regia* in der Sachsenzeit wesentlich sind. Es geht dabei einerseits um die Entstehung und Entwicklung der königlichen Tafel vor 1697, andererseits um politische, soziale und ökonomische Konstellationen und Wandlungsvorgänge des 18. Jahrhunderts. Zunächst möchte das Kapitel aber eine Vorstellung davon vermitteln, was «Vielfalt» in unserem Zusammenhang überhaupt bedeutete.

1. Die vielfältige Republik

Diversität war in der polnisch-litauischen Adelsrepublik lange eine Selbstverständlichkeit. Sie resultierte zunächst aus der einfachen Tatsache, dass sich die *Rzeczpospolita* aus Provinzen und Wojewodschaften mit ganz unterschiedlicher historischer und kultureller Prägung zusammensetzte:

- Das *Königreich Polen* («Kronpolen», «Krone») war im frühen 11. Jahrhundert mit päpstlichem Segen entstanden. Es hatte sein Zentrum zunächst auf dem Gebiet Großpolens, dehnte sich aber rasch nach Süden und seit dem 14. Jahrhundert, mit der Eroberung Rotreußens und Podoliens, auch nach Osten aus. Der Königsitz befand sich bereits im 11. Jahrhundert im kleinpolnischen Krakau, ab 1596 in Warschau. Seit jeher hatten Migrationsströme das Flachland zwischen Oder und eurasischer Steppe durchzogen; die Folge war ein «herrlicher Flickenteppich von Völkern», die «in allen möglichen Zungen sprachen und eine Fülle von Glaubensbekenntnissen besaßen».¹
- Auch das *Großfürstentum Litauen* bildete schon in sich selbst ein Vielvölkerreich. Im Osten war es den litauischen Herrschern nach dem Mongolensturm des 13. Jahrhunderts gelungen, sukzessive weite Gebiete der zerfallenden Kiever Rus’

1 Zur Entstehung und frühen Geschichte des Königreichs Polen vgl. etwa Davies, Im Herzen Europas, S. 256–268 (Zitat S. 256). Zur Ausdehnung und Gliederung des piastischen Herrschaftsgebiets seit dem 10. Jahrhundert vgl. Mühle, Die Piasten, S. 42 f.

namentlich Weißrussland und den größten Teil der Ukraine, zu unterwerfen. Die Kontakte mit dem Westen prägte zunächst die Frontstellung gegen den Deutschen Orden und seine missionarische Expansion. Die 1385/86 etablierte dynastische Verbindung mit dem Königreich Polen, die sich in der Union von Lublin 1569 offiziell zu einem «unteilbaren Ganzen» verfestigte, war nicht zuletzt ein Schutzbündnis gegen die deutschen Ordensritter (die 1410 bei Tannenberg gemeinsam besiegt werden konnten) und später gegen das aufstrebende Moskau. Als separater Unionsteil innerhalb der *Rzeczpospolita* besaß das Großfürstentum Litauen aber bis zum Schluss eine eigene Rechtsordnung, eine eigene Ämterhierarchie, ein eigenes Finanzwesen und eine eigene Armee.³

- Die «Realunion» von 1569 hatte nicht nur Polen und Litauen enger zusammengeschweißt, sondern auch das *Königliche Preußen* formal in das polnische Königreich integriert. Nachdem sich der Preußische Bund 1454 dem Schutz des polnischen Königs unterstellt hatte, war der vormalige deutsche Ordensstaat bereits 1466 aufgeteilt worden: Der östliche Teil verblieb dem Orden vorerst in der Form eines polnischen Lehens und verwandelte sich 1525 in ein säkulares Herzogtum; der westliche Teil (samt Ermland) hingegen entwickelte sich als «Preußen Königlichen Anteils» zu dem, was die Literatur einen «selbständigen deutschen Ständestaat unter der polnischen Krone»³ genannt hat. Vor allem bis 1569, in Fragen der inneren Verwaltung und der Rechtsprechung aber auch darüber hinaus, konnten sich das Königliche Preußen und die dortigen Städte Danzig, Elbing und Thorn ihre verbrieften Autonomierechte gegenüber der polnischen Staatsmacht erhalten.⁴

2 Zur Frühgeschichte des Großfürstentums Litauen vgl. etwa Niendorf, Das Großfürstentum Litauen, S. 22–39; Hellmann, Grundzüge der Geschichte Litauens, S. 14–32; Tuchtenhagen, Geschichte der baltischen Länder, S. 27–31; Champonnois/Labriolle, La Lituanie, S. 29–44. Aus litauischer Perspektive: Gudavičius, Istorija Litvy, S. 13–194; Kiaupa/Kiaupienė/Kuncevičius, The history of Lithuania before 1795, S. 17–161. Zum Großfürstentum als einem «locker organisierten Vielvölkerreich», dessen Bevölkerung nach der Einverleibung weiter Teile der ehemaligen Kiever Rus' mehrheitlich orthodox-ostslawisch geprägt war und in dessen Rahmen sich (vor 1569) namentlich die ukrainischen Länder eine gewisse Autonomie erhalten konnten, vgl. Kappeler, Kleine Geschichte der Ukraine, S. 43. Zur Union von Lublin vgl. Lichy, Vom dynastischen Unionsreich zur parlamentarischen Union von 1569. Zur Integration Litauens in das politische System der Adelsrepublik und zu den Überbleibseln seiner administrativen bzw. institutionellen Eigenständigkeit vgl. auch Lukowski, Liberty's Folly, S. 86–118; Rachuba, Wielkie Księstwo Litewskie w Systemie Parlamentarnym Rzeczypospolitej.

3 Der Ausdruck findet sich etwa bei Neumeyer, Westpreußen, S. 28. Zur ständischen Selbstverwaltung des Königlichen Preußen und Ermlands in der Sachsenzeit vgl. Achremczyk, Samorząd stanowy Prus Królewskich i Warmii.

4 Zur schrittweisen Eingliederung des Königlichen Preußen in das polnische Herrschaftsgefüge vgl. Lichy, Vom dynastischen Unionsreich zur parlamentarischen Union von 1569, S. 193–196; Friedrich, The Other Prussia, S. 20–45. Zum Status des Königlichen Preußen innerhalb der Adelsrepublik vgl. auch Salmonowicz, Das königliche Preußen im öffentlichen Recht der polnisch-litauischen Republik. Zur Aufhebung der finanzpolitischen Eigenständigkeit des Königlichen Preußen im Rahmen der Union von Lublin vgl. Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 272. Zur

- *Lettgallen* (*Inflanty polskie*, «*Polnisch-Livland*»), also das Gebiet nördlich von Dünaburg, bildete in unserem Zeitfenster eine eigene Wojewodschaft. Es handelte sich dabei ebenfalls um ehemaliges Ordensgebiet und um jenen Teil Livlands, welcher Polen-Litauen nach dem Krieg gegen Schweden im 17. Jahrhundert verblieben war. Das Herzogtum Kurland und Semgallen war als Lehen mit der Republik verbunden.⁵

Die Diversität der *Rzeczpospolita* war aber nicht nur dem politischen Zusammenschluss unterschiedlich vorgeprägter Regionen geschuldet; sie resultierte auch aus ständigen Austauschprozessen. Seit Jahrhunderten strömten Zuwanderer ins Reich der polnischen Könige, so etwa deutsche oder holländische Bauern, denen eine bevorzugte Ansiedlung nach kulmischem Recht angeboten wurde. Ebenfalls ein Recht auf Selbstverwaltung genossen Juden, Armenier und Schotten, die sich in der Adelsrepublik oft als Kaufleute oder Krämer betätigten. Seit dem Mittelalter und namentlich seit dem Niedergang der Goldenen Horde standen muslimische Tataren in polnischen oder litauischen militärischen Diensten; bisweilen traten sie auch als Kaufleute in Erscheinung. Italienische Architekten und Komödianten verliehen den königlichen und hochadligen Residenzen südliches Flair und trafen hier auf Künstler und Gelehrte aus aller Welt. Schließlich die vielen Glaubensflüchtlinge: Sie fanden in Polen-Litauen zwar nicht das «Land ohne Scheiterhaufen»,⁶ zu dem es die Forschung später machen wollte – aber doch ein Land, in dem sich der Adel 1573 zur Toleranz gegenüber konfessionellen Minderheiten bekannt hatte.⁷

Transkulturelle Verflechtungen wurden auch durch die Wahl von ausländischen Monarchen auf den polnischen Thron begünstigt. Nach der Krönung des sächsischen Kurfürsten Augusts des Starken bildete die sächsisch-polnisch-litauische Union einen kommunikativen Zusammenhang, in dem Würdenträger, Experten und Aspiranten,

Bewahrung der Autonomierechte der preußischen Städte vgl. Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 133–135; Hoensch, Sozialverfassung, S. 149.

5 Vgl. etwa Tuchenhagen, Geschichte der baltischen Länder, S. 36–39.

6 «Państwo bez stosów» – so der Titel eines Buches von Janusz Tazbir über die Geschichte der polnischen Toleranz (vgl. Bibliografie). Zur Überholtheit dieser Vorstellung vgl. Bömelburg, Polens plurales und multikulturelles Erbe, S. 12.

7 Zur Ansiedlung deutscher Bauern vgl. unten S. 45, Anm. 17. Zur Selbstverwaltung von Schotten, Armeniern und anderen ethnischen Minderheiten vgl. Kowalski, The Reasons for the Immigration of Scots, S. 38. Zur jüdischen Selbstverwaltung vgl. auch Leszczyński, Sejm Żydów Korony. Zu den Schotten und Juden vgl. ferner Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 311. Zu den Tataren vgl. etwa Tyszkiewicz, Tatarzy w Polsce i Europie; Bömelburg, Polens plurales und multikulturelles Erbe, S. 8–11. Zur intensiven kulturellen Verflechtung Polens mit dem westlichen Europa im 16. Jahrhundert vgl. Hartmann, Kultur, S. 30–58. Zu Polen-Litauen als einem Zufluchtsort religiös Verfolgter vgl. etwa Davies, Im Herzen Europas, S. 268; Bömelburg, Polen-Litauen und die «Krise des 17. Jahrhunderts», S. 306 f. Zur Einwanderung von Bauern, Fachleuten und Handwerkern sowie zur Mobilität des Adels vgl. auch oben S. 23 f. (Anm. 35) und S. 36 (Anm. 95). – Allgemein zur ethnischen Vielfalt der alten Republik vgl. etwa den Sammelband *Pod wspólnym niebem*.

aber auch Moden und Ideen mit neuer Intensität zwischen den Kulturräumen zirkulierten.⁸ Grenzüberschreitende Diskurse im Rahmen von Sprach- und Religionsgemeinschaften förderten zudem den Austausch mit Schweden, Russland und anderen Nachbarmächten. Erinnerung sei an die Protektion, die einzelne konfessionelle Gemeinschaften durch die Invasionstruppen der Nordischen Kriege oder auch durch die späteren Teilungsmächte erfuhren.⁹

Unter all diesen Bedingungen gestaltete sich die identitäre Topografie der Adelsrepublik komplex. Die königliche Tafelverwaltung sah sich mit mehr als einem halben Dutzend *Sprachen* konfrontiert:

- mit dem Polnischen, das sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr zu einem universellen Idiom der *Rzeczpospolita* entwickelte und gerade auch in Litauen den Status einer Kultursprache genoss;
- mit dem Deutschen als der Mehrheitssprache im westlichen Großpolen und im Königlichen Preußen;
- mit dem Ruthenischen als Umgangssprache der Ostslawen und als Amtssprache Litauens bis 1697 («Kanzleislawisch»);
- mit dem Litauischen als der gesprochenen Sprache der ländlichen Bevölkerung in den nordwestlichen Gegenden des Großfürstentums;
- mit dem Latein als der traditionellen, im Barock neu aufgeblühten Sprache des Rechts sowie der geistlichen und weltlichen Gelehrsamkeit;
- und mit dem Französischen als Elitenidiom und herrschaftlicher *lingua franca* der Sachsenzeit.

Hinzu kamen unter anderem das Russische in den östlichen und südöstlichen Randgebieten des Großfürstentums, das Rumänische und Slowakische im Karpatenvorland sowie das Armenische und vor allem das Jiddische als Sprachen überregionaler Minderheiten. Insgesamt geht man davon aus, dass im 18. Jahrhundert wohl gut die Hälfte der Bevölkerung der Republik gemäß ihrer ethnischen Zugehörigkeit eine andere Sprache als das Polnische sprach.¹⁰

8 Zur sächsisch-polnischen Union vgl. unten ab S. 57.

9 In der Pfarrkirche von Marienburg hatte unter schwedischer Besetzung 1626 erstmals ein evangelischer Gottesdienst stattgefunden. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 161. Zum (im Vorfeld der Teilungen vor allem politisch motivierten) Interesse Preußens und Russlands an den Glaubensgenossen in Polen-Litauen vgl. Salmonowicz, *Die Wiederherstellung der religiösen Toleranz*, S. 101. Zur Verbundenheit orthodoxer polnisch-litauischer Adliger mit dem Zarenreich vgl. Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 139; Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 116. Zum Einfluss des ausländischen Protestantismus auf deutsch-lutherische Gemeinden in der Adelsrepublik vgl. Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 232. Zu den grenzüberschreitenden kommunikativen Netzwerken der Protestanten in Polen vgl. auch Schulze Wessel, *Religiöse Intoleranz*, besonders S. 68.

10 Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 230 f. Zur Sprachenvielfalt der Adelsrepublik vgl. auch den Tagungsband *Mehrsprachigkeit in Ostmitteleuropa* sowie Davies, *Im Herzen Europas*, S. 287, 290, 295–297; Niendorf, *Das Großfürstentum Litauen*, S. 96–119. Zum Vormarsch

- Die Tafelverwaltung kam auch mit zahlreichen *Glaubensbekenntnissen* in Kontakt:
- Würdenträger und Gutspächter entstammten in aller Regel dem römisch-katholischen Adel, die Landbevölkerung Kronpolens und des westlichen Großfürstentums war ebenfalls mehrheitlich katholisch.¹¹
 - Im Königlichen Preußen machten protestantische städtische Eliten ihren Einfluss geltend. Das Luthertum dominierte auch unter den zugewanderten deutschen Bauern, außerdem ließen sich im westlichen Polen Tausende von Mennoniten nieder – ursprünglich meist aus den Niederlanden oder Friesland stammende bäuerliche Kolonisten, die wegen ihres Know-hows bei der Urbarmachung feuchter Böden besonders im Weichseltal willkommen waren. Nach 1697 setzte ein Zustrom protestantischer Fachleute und Funktionäre aus Sachsen in die *Rzeczpospolita* ein.¹²
 - Im Großfürstentum Litauen und in der Ukraine wiederum hatte es die Kamera mit einer mehrheitlich ostslawisch-orthodox konditionierten Bevölkerung zu tun. Im Rahmen der Kirchenunion von Brest war die orthodoxe Kirche Polen-Litauens 1596 der formalen Autorität des Papstes unterstellt worden; es gab aber auch Widerstände gegen diese neue Verbindung mit Rom, und in der alltäglichen religiösen Praxis bewahrten die Menschen ohnehin ihre ostkirchliche Identität.¹³
 - Die Juden, die im Kronpolen des 18. Jahrhunderts rund die Hälfte aller Stadtbewohner ausmachten, sahen sich von einer legalen Tätigkeit im Bereich der königlichen Wirtschaft zunehmend ausgegrenzt; als Pächter von Schenken und Brauereien oder als Geldgeber tauchen sie in unseren Quellen aber dennoch immer wieder auf.¹⁴

slawischer Schriftlichkeit im Großfürstentum und zum Verschwinden des Litauischen aus der politischen Öffentlichkeit im 15. Jahrhundert vgl. ferner Tuchtenhagen, *Geschichte der baltischen Länder*, S. 30. Zum außerhalb des Großfürstentums liegenden «Kleinlitauen» (Preußisch-Litauen) als Geburtsstätte einer litauischen Literatursprache vgl. ebd., S. 55 f. Zur Einführung des Polnischen als Amtssprache auch in Litauen vgl. *Coaequatio iurium Stanow W.X. Lit. z Koroną Polską*. VL, Bd. 5, 864 (1696); *Approbatio coaequationis iurium W.X. Litew. z Koroną Polską*. VL, Bd. 6, 11 f. (1697). – Zum Nebeneinander von polnischer und deutscher Sprache im Königlichen Preußen vgl. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 61.

11 Allgemein zur religiösen Vielfalt in der Adelsrepublik vgl. Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 231–234. Zur konfessionellen Zusammensetzung der polnisch-litauischen Bevölkerung im Jahr 1791 vgl. Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 90, 186.

12 Kriegseisen, *Ewangelicy polscy i litewscy w epoce saskiej*; Krajewska, *Forschungen zur Geschichte der Protestanten in Polen*. Zur konfessionellen Durchmischung im Königlichen Preußen vgl. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 53–55.

13 Zur Union von Brest vgl. etwa Senyk, *A history of the church in Ukraine*, Bd. 2, S. 234–309.

14 Hundert, *Jews in Poland-Lithuania in the Eighteenth Century*; Goldberg, *Dzieje Żydów w dawnej Rzeczypospolitej*. Zum Anteil der Juden an der städtischen Bevölkerung vgl. Bogucka/Samsonowicz, *Dzieje miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbiorowej*, S. 474. Zu den Juden in den Städten Polen-Litauens im 18. Jahrhundert vgl. auch Stone, *Jews and the Urban Question*; Teller, *Jüdische Unterschichten*.

Die sprachlich-ethnische und konfessionelle Vielfalt der Adelsrepublik korrespondierte mit einer dezentralen Herrschaftsorganisation, die ein Nebeneinander unterschiedlicher *Rechts- und Herrschaftsräume* zuließ und förderte. Viel weniger als in autoritär regierten Staatswesen gab es in der Adelsrepublik einen einheitlichen Fluchtpunkt herrschaftlicher Systembildung. Unter dem dünnen Dach staatlicher Strukturen existierten magnatische Latifundien neben Gütern des mittleren Adels, Ländereien der Kirche, Krongütern und königlichen Städten.¹⁵ All diese Herrschaftsbereiche wurden weitgehend autonom bewirtschaftet und verwaltet – teilweise in der Behäbigkeit überkommener Sitte, teilweise mit aufgeklärtem Enthusiasmus und quasiabsolutistischer Zielstrebigkeit. Mit anderen Worten: Das weitgehende Fehlen einer starken staatlichen Gewalt begünstigte Vielfalt auch auf der Ebene der Herrschaft. Hinzu kam ein fein ausdifferenziertes Justizwesen, das dem Landrecht des polnischen Adels beispielsweise das kanonische Recht oder die Gerichtsbarkeit des Königs gegenüberstellte.¹⁶ Und hinzu kamen unterschiedliche Rechtsgrundlagen der einzelnen Reichsteile: Im Königlichen Preußen fallen namentlich die fortdauernde Geltung des Kulmer Rechts, die Beteiligung des Bürgertums an der lokalen Selbstverwaltung und der adelsähnliche Status des städtischen Patriziats ins Auge.¹⁷ Im Großfürstentum sind es spezifische Strukturen adliger Selbstorganisation, die das Landtagsmodell der Krone kopierten und gleichzeitig systematisierten; ferner ist hier auf die drei Litauischen Statute zu verweisen, die im 16. Jahrhundert eigene litauische Rechtsbestimmungen kodifizierten und partiell bis über die Teilungen hinaus gültig blieben.¹⁸

Schließlich: Wer zur Mitte des 18. Jahrhunderts vom Königlichen Preußen aus nach Südosten zog und durch die Adelsrepublik in Richtung Kiev reiste, durchquerte ganz

- 15 Zum polnischen Staat als einem «losen Gefüge aus einer Vielzahl heterogener Obrigkeiten und privater Herrschaften» vgl. Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 126. Zur «strukturellen Multizentralität» Polen-Litauens (und des Alten Reichs) vgl. Bömelburg, *Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa*, S. 325.
- 16 Zur Beschneidung des kanonischen Rechtes durch das 1565 ergangene Verbot für Diözesangerichte, Adlige wegen moralischen oder religiösen Verfehlungen zu verfolgen, vgl. Davies, *Im Herzen Europas*, S. 304 f.
- 17 Zur Autonomie und zu den rechtlichen Sonderbestimmungen im Königlichen Preußen vgl. etwa Mikulski, *Adel und Patriziat im Königlichen Preußen*; Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 97; Kahlstorf, *Rechtsgeschichte der Marienburger Werder*, besonders S. 10, 24, 47. Zu den städtischen Eliten vgl. etwa Mikulski, *Elity władzy wielkich miast pruskich w XIII–XVIII wieku*; Dygdała, *Elity polityczne wielkich miast Prus Królewskich w dobie Oświecenia*. Zum mittelalterlichen Zustrom deutscher bäuerlicher Siedler und zum gleichzeitigen Transfer deutscher Rechtsvorstellungen nach Polen vgl. etwa Mühle, *Die Piasten*, besonders S. 83–85; Schmidt, *Die Anfänge der Schollenbindung in Polen aus verfassungshistorischer Sicht*, besonders S. 161–163. Zur Ansiedlung bäuerlicher Kolonisten nach deutschem bzw. kulmischem Recht vgl. ebd., S. 39 f.
- 18 Zu den Litauischen Statuten der Jahre 1529, 1566 und 1588 vgl. etwa Bednarski, *Statuty Wielkiego Księstwa Litewskiego*. Zum spezifischen Normengefüge Litauens vgl. auch Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 95 f., 104.

unterschiedliche *sozioökonomische Strukturräume*.¹⁹ Er startete in einer stark urbanisierten Gegend mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an königlichem und städtischem Grundbesitz. Die Selbstverwaltungsrechte der königlichen Städte verbanden sich im Falle Danzigs, Thorns und Elbings mit traditionellen preußischen Privilegien und ermöglichten eine politische und ökonomische Selbstständigkeit des Bürgertums, wie sie in den Privatstädten des Adels undenkbar war.²⁰ Die Wirtschaft stand in dieser nordwestlichen Ecke des polnisch-litauischen Reiches ganz im Zeichen des nahen Danziger Marktes und entsprach mit relativ großen landwirtschaftlichen Betrieben, einem starken mittleren Adel und häufiger Lohnarbeit weitgehend dem «großpolnischen Modell». Aufgrund der traditionellen Ansiedlung nach kulmischem Recht war persönliche Freiheit auch unter den Bauern weit verbreitet.²¹ Auf seiner Fahrt nach Süden und Osten gelangte der Reisende anschließend in die zentralpolnische Welt der mittleren und kleinen Szlachta. Hier, in Masowien und Podlachien (aber auch im mittleren und nördlichen Litauen, in Rotruthenien, Wolhynien und Podolien), dominierten bescheidene adlige Wirtschaften, auf denen der noble Herr oft selbst Hand anlegte oder seinen Boden von wenigen Untertanen bestellen ließ. Die erbuntertänigen Bauern waren nun in der Regel in das System einer auf Fronarbeit basierenden Vorwerkswirtschaft eingespannt und hatten nur wenig Spielraum für eigene ökonomische Initiativen.²² In Litauen und in der Ukraine stieß der Reisende noch weiter östlich dann vermehrt auch auf die großen, bisweilen wie kleine Fürstentümer organisierten Latifundien des hohen Adels und der Magnaten. Diese Gutskomplexe bildeten als herrschaftliche und kulturelle Zentren sowie als landwirtschaftliche Großbetriebe nicht nur den Lebensraum reicher Eliten, sondern sie alimentierten auch eine zahlreiche Klientel landloser, teilweise auf Zins angesetzter Adliger. Das Städtewesen beschränkte sich in diesen Regionen weitgehend auf adlige Gründungen; bedeutende autonome Städte gab es östlich von Wilna und Lemberg kaum mehr. Hingegen war der Reisende auf seiner Route vielleicht auch an Warschau vorbeigekommen und hatte hier Ansätze einer neuartigen urbanen Dynamik beobachtet: Vor allem in den Jahrzehnten nach dem Ende der Sachsenzeit sollte die Hauptstadt der Adelsrepublik eine eigentliche Bevölkerungsexplosion, einen

19 Vgl. Collmer, Soziale Schichtung, S. 644.

20 Zur Unterscheidung von «freien» königlichen Städten (*miasta królewskie*) und «privat» beherrschten Adelsstädten (*miasta szlacheckie*) vgl. etwa Hoensch, Sozialverfassung, S. 132; vgl. auch Bogucka/Samsonowicz, Dzieje miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbiorowej, S. 393–410.

21 Im Königlichen Preußen lebten 1772 über 35 Prozent der Bevölkerung in Städten, vgl. Historia Polski w liczbach, Bd. 1, S. 60. Zur Verteilung des Grundbesitzes im Königlichen Preußen vgl. Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 67 f. Zum großpolnischen Modell vgl. Topolski, Polish economy in the 18th century; Staszewski, Die Polnische Adelsrepublik, S. 582.

22 Vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 84, 93–95, 106. Zur Lage der Bauern in der Guts- und Fronwirtschaft vgl. auch Topolski, Die Geschichte Polens, S. 83 f.

Aufschwung von Handel, Gewerbe und öffentlichem Dienst sowie ein Aufblühen des künstlerischen und intellektuellen Lebens erfahren.²³

So viel zu den Facetten der Vielfalt im alten Polen-Litauen. Die Art und Weise, wie sich identitäre Merkmale in diesem Gefüge überlappten und miteinander verbanden, stand der Konsolidierung von klaren Gruppenidentitäten oftmals entgegen. Zu beobachten ist eine große Varianz bei der Kombination von sprachlichen, konfessionellen und anderen Merkmalen. Überlappungen im Bereich ein und desselben Merkmals begünstigten zudem die Entstehung multipler Identitäten. So zog etwa das ausgeprägte Ineinandergreifen verschiedener Sprachräume eine – aus Sicht des späteren Nationalstaates verblüffende und von Ausländern bewunderte – Mehrsprachigkeit weiter Teile der polnisch-litauischen Bevölkerung nach sich.²⁴ Auf der Ebene der Herrschaft und des Rechts wurden, besonders in der öffentlichen Sphäre, eindeutige Grenzen durch ein reguliertes, in der Praxis aber oft unklares System überkreuzender Jurisdiktionen behindert.²⁵

Und doch lassen sich auch Dynamiken ausmachen, die auf partielle Einheitlichkeit abzielten. Mancherorts fielen räumliche, ethnische, sprachliche, konfessionelle oder auch strukturelle Grenzen so zusammen, dass sich komplexe kollektive Identitäten entwickeln konnten.²⁶ Beispiele dafür wären die orthodox konditionierten Ruthenen in Kleinpolen, die Welt der jüdisch dominierten Städtchen Zentral- und Ostpolens oder das weitgehend deutsch-protestantisch geprägte und mit Autonomierechten ausgestattete Königliche Preußen. Unter den königlich-preußischen Stadtbürgern hat die Forschung gar eine Art protonationale Identitätsbildung diagnostiziert.²⁷ Seit dem

23 Smoleński, *Mieszkaństwo warszawskie w końcu wieku XVIII*. Zum Bevölkerungsanstieg Warschau vgl. auch Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta*, Bd. 1, S. 274 f. Zur Entwicklung Warschau unter den Sachsenkönigen vgl. Staszewski, August III., S. 221–232. Zur prozentualen Verteilung der Berufe in Warschau am Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Bogucka, *Miasto – społeczność*, S. 525.

24 Vgl. unten S. 285, Anm. 243.

25 Neben den zentralen staatlichen, höfischen und militärischen Ämtern, die in der Regel doppelt (nämlich für Kronpolen und Litauen) existierten, gab es die Amtshierarchien der Wojewodschaften, Länder und Distrikte. Diese kamen je nach Unionsteil unterschiedlich daher, wiesen historisch gewachsene Widersprüche auf und orientierten sich im Übrigen an einer territorialen Gliederung, die nicht systematisch mit dem Einzugsgebiet der adligen Landtage zur Deckung zu bringen war. Zur Entwicklung der öffentlichen Ämter und zu ihrem häufigen Ursprung am Hof der vormaligen Teilfürsten vgl. etwa Brückner, *Encyklopedia staropolska*, s. v. *Urzędy*.

26 Vgl. Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 234–236.

27 Zum «frühnationalen[n] Selbstbewusstsein der deutschen Stadtbürger» im Königlichen Preußen vgl. Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 149. Zum Königlichen Preußen als einem Ort, wo sich der Prozess des *nation-building* bereits vor der Französischen Revolution beobachten lässt, vgl. auch Friedrich, *The Other Prussia*, S. 8. Zum «königlich preußischen Landesbewusstsein», das die «Verbindung mit der polnischen Krone akzentuierte und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine starke (dominierende?) bürgerliche Komponente besaß», vgl. Bömelburg, *Die königlich preußische bzw. westpreußische Landesgeschichte in der Frühen Neuzeit*, S. 613. Für den Hinweis, dass sich auch im Königlichen Preußen Protestantismus und Deutschtum nicht einfach gleichsetzen lassen, vgl. Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 234.

16. Jahrhundert bildete sich in Polen-Litauen überdies eine gewisse Typologie ethnisch beziehungsweise konfessionell konnotierter Wirtschaftstätigkeiten heraus.²⁸

Die vielleicht bedeutendste kulturelle Einheitsdynamik betrifft aber die Polonisierung des Adels. Der herrschaftlichen Anarchie der *Rzeczpospolita*, die von den freiheitsliebenden Edelleuten bis in unser Zeitfenster hinein mit Hingabe gepflegt wurde, stand eine zunehmende kulturelle Konvergenz im Rahmen der adligen Nation gegenüber.²⁹ Der Wunsch, an den Privilegien der polnischen Szlachta zu partizipieren, ließ bereits nach der Personalunion von 1385/86 einen großen Teil der litauischen Elite – einschließlich vieler orthodoxer Adliger – zum Katholizismus konvertieren. Das strukturelle Zusammenrücken von 1569 und die Kirchenunion beförderten die sprachlich-kulturelle Integration des litauischen Adels zusätzlich.³⁰ Als August II. 1697 den Thron bestieg, hatte sich im ganzen Reich längst eine gemeinsame polnisch-katholische Adelsidentität herausgebildet, die zu einer idealtypischen Gleichsetzung von Adel, sarmatisch überhöhtem Polentum und Katholizismus tendierte.³¹ Gerade in Litauen und in der Ukraine vertiefte dies den Graben zur oft orthodox gebliebenen, Ruthenisch oder Litauisch sprechenden bäuerlichen Bevölkerung.³² Dabei bewahrte sich der litauische Adel durchaus eine besondere Verbundenheit mit seinen Ursprüngen; viele lokale und regionale Eigenheiten wurden weiterhin gepflegt.³³

- 28 So lag etwa der Handel mit dem Osmanischen Reich und dem Orient weitgehend in den Händen der Griechen und Armenier, langjährige emphyteutische Pachtverträge wurden häufig mit mennonitischen Siedlern abgeschlossen, die zahlreich in die Adelsrepublik strömenden Schotten beschäftigten sich typischerweise mit Handel, höfischen Zulieferdiensten oder Militärdienst. Zur Besetzung einzelner Wirtschaftssektoren durch konfessionell oder ethnisch abgeschlossene Gruppen vgl. Bömelburg, Polen-Litauen und die «Krise des 17. Jahrhunderts», S. 310–314. Zur Rolle der Juden als Pächter und Verwalter vgl. z. B. Goldberg, *Władza dominialna Żydów*.
- 29 Zum Kontrast zwischen der «nationalen Einheit des Adels» und der «doch zumindest sprachlichen Vielgestaltigkeit der übrigen Landesbevölkerung» vgl. Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 230 f. Zur Problematik der Vorstellung einer «Adelsnation» und zum Wandel des Nationsbegriffs vgl. unten S. 55 f.
- 30 Zur Bedeutung der Konfessionszugehörigkeit für den Genuss der polnischen Adelsprivilegien vgl. Kappeler, *Kleine Geschichte der Ukraine*, S. 44–46. Zur Polonisierung des litauischen Adels vgl. auch Tuchtenhagen, *Geschichte der baltischen Länder*, S. 29, 50 f.; Snyder, *The Reconstruction of Nations*, S. 18–20. Zur Fortsetzung dieses Prozesses in der Sachsenzeit vgl. Staszewski, *Polen und Sachsen unter August II.*, S. 167 f.
- 31 Zur im 17. Jahrhundert verfestigten Konvergenz von Adel, Polentum und Katholizismus vgl. Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 89.
- 32 Zur Tatsache, dass die Konversion des Großfürsten Jogaila (Władysław II. Jagiełło) zum Katholizismus zwar grundsätzlich auch die heidnische litauische Bevölkerung, nicht aber die orthodoxen Untertanen betroffen hatte, vgl. Tuchtenhagen, *Geschichte der baltischen Länder*, S. 29 f.; Snyder, *The Reconstruction of Nations*, S. 17 f. Zur Kluft zwischen dem katholischen Adel und den orthodox gebliebenen Unterschichten in der Ukraine vgl. auch Kappeler, *Kleine Geschichte der Ukraine*, S. 47. – Zum Prozess frühneuzeitlicher Nationsbildung im Großfürstentum Litauen vgl. Niendorf, *Das Großfürstentum Litauen. Zur historischen Verflechtung Litauens mit der Rus' und zu ihren Auswirkungen auf die Frage litauischer Identitäten* vgl. Plokhly, *The Origins of the Slavic Nations*, besonders S. 90–101.
- 33 Zur Möglichkeit multipler Identitäten von litauischen Adligen (Verwurzelung in der litauischen Herkunft, politische Zugehörigkeit zu Polen, orthodoxe oder unierte Konfession) vgl. Snyder,

Die kulturelle Konsolidierung des Adels ging mit einer Ausgrenzung des Anderen einher. Gerade die Religionszugehörigkeit wurde seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zunehmend zu einem Vehikel der Exklusion: Die Zwänge der Kirchenunion von Brest und der Eifer der Gegenreformation schürten das Konfliktpotenzial der Glaubensfrage ebenso wie der Protestantismus der schwedischen Invasionstruppen oder die Judenpogrome des ukrainischen Kosakenaufstandes.³⁴ Mit dem Antagonismus der Bekenntnisse und den Erfolgen der Rekatholisierung verband sich der Wunsch der Adelsgesellschaft, auch den Zugang zu den wichtigsten Rechten und Pfründen des Gemeinwesens über das Kriterium der Konfession zu steuern. In einer Kaskade von Reichstagsbeschlüssen und anderen Normsetzungen wurden die Rechte der Nichtkatholiken seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sukzessive eingeschränkt.³⁵

In der hier interessierenden Sachsenzeit erreichte die Exklusionswut einen Höhepunkt. Der Sejm untersagte den Protestanten 1717 den Bau neuer Kirchen und die öffentliche Abhaltung von Gottesdiensten, 1724 wurden nach religiösen Tumulten im berühmten Thorner «Blutgericht» mehrere protestantische Patrizier hingerichtet.³⁶ Umgekehrt sahen sich Nichtprotestanten in den königlich-preußischen Städten diskriminiert.³⁷ Der konfessionelle Dissens bot dann vor allem in der nachsächsischen Zeit einen Ansatzpunkt für ausländische Interventionen in die polnische Politik.³⁸ Verstärkt wurde die Ausgrenzungsdynamik durch eine allgemeinere, vor allem öko-

The Reconstruction of Nations, S. 24. Zum «Landespatriotismus» eines Teils des polonisierten ruthenischen Adels vgl. Kappeler, Kleine Geschichte der Ukraine, S. 50. – Zur nur in Ansätzen gelungenen Polonisierung im Königlichen Preußen vgl. etwa Hoensch, Geschichte Polens, S. 111.

34 Zur Entwicklung der religiösen Toleranz vgl. etwa Müller, *Tolerancja religijna* (S. 23 der Hinweis darauf, dass sich die religiöse Intoleranz in der Adelsrepublik des 18. Jahrhunderts etwa im Rahmen dessen bewegte, was sich zur gleichen Zeit auch anderswo in Europa beobachten lässt); Salmonowicz, Die Wiederherstellung der religiösen Toleranz, S. 103; Hartmann, Kultur, S. 60 f. Zu den Zwängen und Konflikten rund um die Union von Brest vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 90.

35 Zur Ausgrenzung der Akatholiken, zu ihrem schrittweisen (1718 vollendeten) Ausschluss aus dem Sejm und zur vermehrten Konversion zum Katholizismus angesichts der herrschenden Diskriminierung vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 187–191, 197 f. Speziell zum Verbot der Nobilitierung von Nichtkatholiken vgl. *O indygenatach y nobilitacyach*. VL, Bd. 5, 133 (1673). Zur zunehmenden Diskriminierung von Muslimen im 17. Jahrhundert vgl. Bömelburg, Polens plurales und multikulturelles Erbe, S. 9.

36 Zu den religiösen Spannungen und Hinrichtungen in Thorn, die im protestantischen Europa für große Empörung sorgten, vgl. Mikulski, Adel und Patriziat im Königlichen Preußen, S. 49; Frydrychowicz, Vorgänge. Zur Bedeutung der Thorner Affäre (und der mit ihr verbundenen Flugschriftenpropaganda) für die Herausbildung des Topos polnischer religiöser Intoleranz vgl. Schulze Wessel, Religiöse Intoleranz, S. 75–78. Zur Verschlechterung der religiösen Toleranz vor allem unter August II. vgl. Salmonowicz, Die Wiederherstellung der religiösen Toleranz, S. 103. Zu den Einschränkungen des Stummen Sejm vgl. *Traktat Warszawski*. VL, Bd. 6, 231–271, hier 253–255 (1716). Zum Ausschluss der Nichtkatholiken von öffentlichen Ämtern seit 1733 vgl. Hartmann, Kultur, S. 61.

37 Bömelburg, Die königlich preußische bzw. westpreußische Landesgeschichte in der Frühen Neuzeit, S. 615; ders., Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 55; Salmonowicz, Die Wiederherstellung der religiösen Toleranz, S. 103.

38 Zum von außen aufgezwungenen Toleranztraktat von 1768 vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 209–212.

nomisch grundierte Xenophobie: Adlige Publizisten hatten schon im 17. Jahrhundert vor den schädlichen Auswirkungen der Zuwanderung gewarnt, und städtische Zünfte verlangten in unserem Zeitfenster regelmäßig die Beseitigung der Konkurrenz durch Mennoniten, Schotten und Juden.³⁹ Beide Sachsenkönige mussten bei ihrer Wahl versprechen, Würden und Verwaltungsposten nur an einheimische Adlige zu vergeben.⁴⁰ 1748 drängte die ruthenische Szlachta August III. dazu, keine ausländischen «ignobiles et impossessionati» im Bereich der Tafelverwaltung mehr zu dulden.⁴¹

Halten wir fest: Diversität und Uneinheitlichkeit blieben bis zu den Teilungen prägende Merkmale Polen-Litauens. Gerade mit Blick auf die Herrschaftsorganisation war der Adel stolz auf sein anarchisches, auf dezentralem Eigensinn beruhendes Gemeinwesen. In unserem Zeitfenster wurde die Vielfalt der *Rzeczpospolita* aber bereits infrage gestellt. Religiöser Eifer vergiftete Nachbarschaften, und die Konsolidierung der politischen Adelsnation ging mit Mechanismen kultureller Ausgrenzung einher, die in gewisser Hinsicht auf den Nationalismus des 19. und 20. Jahrhunderts vorauswiesen. Dabei konnte sich soziale und kulturelle Differenz mit dem verbinden, was die historische Diversitätsforschung als «intersektionelle», mehrere sich überkreuzende Distinktionsmerkmale betreffende Diskriminierung bezeichnet.⁴² Die *mensa regia*, die über ihre weit verstreuten Güter in verschiedene Kultur- und Strukturräume ausgriff und Akteure unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft zusammenbrachte, stellte bei all dem so etwas wie einen Kristallisationspunkt der geschilderten Vielfalt dar.⁴³

2. Wandlungstendenzen

Das 18. Jahrhundert war auch in Polen-Litauen eine Zeit des Umbruchs. Auf der Ebene des *sozialen Wandels* ist auf die fortschreitende Desintegration des Adels hinzuweisen – also jener Gesellschaftsschicht, aus der die königliche Verwaltung im Wesentlichen ihre Funktionsträger rekrutierte.⁴⁴ Die überkommene Vorstellung einer einheitlichen und

39 Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 55. Zur ökonomisch, konfessionell und xenophob eingefärbten Beziehung zwischen Einheimischen und Zuwanderern in der polnisch-litauischen Adelsrepublik und zu den einschlägigen Pamphleten der polnischen Publizistik vgl. etwa Kowalski, The Reasons for the Immigration of Scots, S. 38–44.

40 *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 16–47, hier 26 (1699); *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 620–639, hier 627 (1736).

41 Dyaryusze sejmowe z wieku XVIII, Bd. 1, S. 309; Hoensch, Sozialverfassung, S. 110 f.

42 Vgl. etwa Florin/Gutsche/Krentz, Diversity – Gender – Intersektionalität, S. 20.

43 Zu den «kulturellen Milieus» und zur – hier noch gar nicht angesprochenen – Diversität von schichtspezifischen «Lebensformen und Wertvorstellungen» vgl. Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 237–244.

44 Vgl. zum Folgenden Collmer, Soziale Schichtung. Allgemein zur Entwicklung des polnisch-litauischen Adels und seiner Lage im 18. Jahrhundert vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 50–116; Jedlicki, Klejnot i bariery społeczne; Roos, Der Adel der Polnischen Republik im vorrevolutionären Europa; vgl. ferner den Sammelband *Noblesse française et noblesse polonaise*. – Zu den sozialen Unterschieden

gleichberechtigten Gemeinschaft aller Noblen entsprach in der Sachsenzeit immer weniger den gesellschaftlichen Realitäten. Dem Idealbild des besitzenden und doch biederen, solidarischen und politisch mündigen Edelmannes kam der nichtmagnatische vermögende Gutsadel (*ziemiaństwo*) noch am nächsten.⁴⁵ Die sozialen Ränder der Adelsgesellschaft – der pauperisierte Massenadel auf der einen und die kleine magnatische Elite auf der anderen Seite – wurden dagegen zunehmend als separate Bevölkerungsgruppen wahrgenommen. Die wichtigste Ursache dieses Auseinanderdriftens lag in der ungleichen Verfügung über Boden, Kapital und abhängige (fronpflichtige) Arbeitskraft. Als die Kriege des 17. und frühen 18. Jahrhunderts zahllose kleinadlige Existenzen in den Abgrund rissen, vermochten reichere Gutsherren mit ihren oft verstreuten Besitzungen die Verluste besser auszugleichen; außerdem waren sie in der Lage, unternehmerisch zu handeln und den allmählichen ökonomischen Wiederaufschwung der Nachkriegszeit besser auszunutzen als ihre mittellosen Standesgenossen.⁴⁶ Diese wiederum sahen sich immer häufiger gezwungen, in den Dienst eines mächtigen Protektors zu treten und ihm ihre politische Stimme zu überlassen. Vor allem in Litauen und in der Ukraine entstanden auf diese Weise eigentliche magnatische Landesherrschaften.⁴⁷

Das Resultat all dessen war ein Nebeneinander adliger Lebenswelten, die zwar über die Illusion der Gleichheit und über ein Netzwerk klientelistischer Abhängigkeiten miteinander verklammert blieben, ansonsten aber kaum mehr Gemeinsamkeiten aufwiesen.⁴⁸ Für uns bedeutet dies, dass bei den adligen Akteuren der Tafelverwaltung nicht mit homogenen Denkweisen oder Verhaltensmustern gerechnet werden darf. Auch hier konzentrierten sich Macht und Einfluss in den Händen einiger weniger hochadliger Würdenträger.⁴⁹ Diese agierten aus einem anderen Selbstverständnis heraus als die übrigen Funktionäre der *mensa regia*.

innerhalb des Adels vgl. auch Kowecki, U początków nowoczesnego narodu, S. 112–115; Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 311–314. Zur sozialen Disparität des Adels bereits im Mittelalter (trotz rechtlicher Einheitlichkeit) vgl. Mühle, Die Piasten, S. 80. Zur Herausbildung einer «Magnatenoligarchie» vgl. Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, S. 223 f.

45 Zur Vorstellung einer Gleichheit und Brüderlichkeit aller Adligen vgl. etwa Davies, Im Herzen Europas, S. 300 f. Zum Aufstieg einer mitteladligen Elite vgl. etwa Mikulski, Kryzys średniej szlachty w Prusach Królewskich, S. 263–276; Hoensch, Sozialverfassung, S. 98, 103–105.

46 Zu den besseren Chancen der Magnaten im Kontext der Krise und der überkommenen Wirtschaftsstrukturen vgl. Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, S. 213–219. Allgemein zu den Magnaten und ihrem Aufstieg seit dem 16. Jahrhundert vgl. Bömelburg, Die Magnaten; Pośpiech/Tygielski, The social role of magnates' courts in Poland; T. Zielińska, Magnateria polska epoki saskiej; Dygdała, Uwagi o magnaterii Prus Królewskich w XVIII stuleciu.

47 Zur «Symbiose von Hoch- und Kleinadel» vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 97 f.

48 Zum magnatischen Luxus vgl. etwa Kowecka, A Polish Lord's table.

49 Zu den königlichen Ökonomien als einer wichtigen Aufstiegsmöglichkeit für Adlige vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 110 f. Allgemein zu den Perspektiven adliger sozialer Mobilität vgl. Mączak, Od połowy XV wieku do rozbiorów, S. 295–307.

Kaum relevante Veränderungen sind bei den nichtadligen Bevölkerungsschichten auszumachen.⁵⁰ Die Bauern sahen sich mit einer immer raffinierteren Ausbeutung, steigenden Lasten und häufig auch mit Armut konfrontiert. Gleichzeitig kämpften die königlichen Städte mit der Missgunst und Verachtung einer Adelsgesellschaft, die städtische Autonomierechte zurückdrängte oder einfach ignorierte, zünftischen Erzeugnissen durch eigene Produkte Konkurrenz machte, kommunale Hoheitsrechte durch den Erwerb städtischer Grundstücke und die Errichtung exemter Rechtsräume unterminierte und dem Stadtbürgertum über Nobilitierungen oftmals seine tüchtigsten Vertreter entzog.⁵¹ Immerhin: Die alte ständische Ordnung wurde vor allem gegen Ende der Sachsenzeit von konkurrierenden sozialen Ordnungskriterien überlagert. Dabei ging die Auffächerung adliger Lebenswelten mit einer gewissen standesübergreifenden Annäherung von Menschen einher, die aufgrund ihres Besitzes oder ihrer Bildung in vergleichbaren Verhältnissen lebten. In gemeinsam betriebenen Manufakturen oder gelehrten Zirkeln begegneten sich adlige und bürgerliche Eliten, während sich am anderen Ende des Spektrums die Lebensumstände des depravierten Kleinadels, der unfreien Bauern und des städtischen Lumpenproletariats anglichen.⁵²

In einer *ökonomischen* Perspektive interessiert hier zunächst jener Zerfallsprozess, der in der Forschung mit einer vielschichtigen «Krise des 17. Jahrhunderts» assoziiert wird – und von dem in der frühen Sachsenzeit auch der desolater Zustand der königlichen Tafelgüter zeugte.⁵³ In der Literatur finden sich Schätzungen, wonach die in den 1650er- und 1660er-Jahren gegen Russland und Schweden ausgefochtenen «Kriege der blutigen Sintflut» im Verein mit Hunger und Seuchen die Einwohnerzahl des Landes auf etwa 5 Millionen dezimierten und damit beinahe halbierten. Nach einer kurzen Erholungsphase riss der Große Nordische Krieg, der in den Jahren 1702–1709 auf polnischem Boden tobte, wiederum rund ein Viertel der Menschen in den Tod, sodass

50 Zum Bestreben des Adels, seine eigenen sozialen und ökonomischen Chancen auf Kosten der Bauern und Stadtbürger stetig zu verbessern, und zu den damit verbundenen Verdrängungsprozessen etwa im Gerichtswesen, in der niederen Geistlichkeit oder in der Armee vgl. Jedlicki, *Klejnot i bariery społeczne*, S. 50–63.

51 Zur Geschichte des polnischen Städtewesens vgl. etwa Bogucka/Samsonowicz, *Dzieje miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbirowej*; ferner Wyrobisz, *Typy funkcjonalne miast polskich w XVI–XVIII w.* Zur adligen Geringschätzung des städtischen Bürgertums vgl. Bogucka, *Miasto – społeczność*, S. 524 f.

52 Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 147. Zur zunehmenden Bedeutung von Reichtum und Bildung auch innerhalb der Eliten der großen Städte im Königlichen Preußen vgl. Mikulski, *Adel und Patriziat im Königlichen Preußen*, besonders S. 49–51. Zur trotz allem andauernden Dominanz der Ständegrenzen vgl. Jedlicki, *Klejnot i bariery społeczne*, S. 78 f.

53 Zur sozioökonomischen Entwicklung des 17. Jahrhunderts als Kombination einer «Reihe von sektoralen Krisen (Klimaveränderung und Agrardepression, Krise der öffentlichen Gesundheit, Währungs- und Absatzkrise, Städtekrise)» vgl. Bömelburg, *Polen-Litauen und die «Krise des 17. Jahrhunderts»*, S. 314. Allgemein zu den Kriegszerstörungen des 17. und 18. Jahrhunderts und ihren sozioökonomischen Folgen vgl. Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, besonders S. 291–314.

Polen-Litauen 1715 weniger als 6 Millionen Einwohner zählte.⁵⁴ Die Städte waren zu einem guten Teil zerfallen, ganze Landstriche verödet und zerstört, die landwirtschaftliche Produktion massiv zurückgegangen.⁵⁵ Dabei verband sich die Katastrophe des Krieges mit einem fatalen Einbruch der europäischen Getreidepreise um die Mitte des 17. Jahrhunderts und mit einer fast gleichzeitig einsetzenden Entwertung der polnischen Münze. Die eingefahrene adlige Vorwerkswirtschaft hatte all dem nicht viel mehr als eine Intensivierung ihrer Ausbeutungsmechanismen entgegenzusetzen; damit zementierte sie aber gerade ein Grundproblem der Misere, nämlich den einseitigen Fokus auf Agrarexporte und adlige Gewinnmaximierung. Der Niedergang konnte auf diese Weise nicht aufgehalten werden, nicht einmal im Bereich der Landwirtschaft: Wenn um 1600 gut 150.000 Tonnen Getreide jährlich ausgeführt worden waren, so dürften es 1715 keine 7.000 Tonnen mehr gewesen sein. Bis 1770 stieg das Exportvolumen wieder auf etwas über 80.000 Tonnen an – gut die Hälfte dessen, was der polnische Agrarsektor in seiner Blütezeit zu leisten vermocht hatte.⁵⁶ Richtig in Schwung kam die Wirtschaft der Doppelmonarchie bis zum Ende der Sachsenzeit also nicht mehr, auch wenn sich die Preise auf dem europäischen Agrarmarkt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erholten.⁵⁷ In den 1720er-Jahren setzte eine gewisse Wiederbelebung ein. Sie gewann nach der Störphase des Thronfolgekrieges (1733–1738) an Fahrt und schlug sich etwa in regional unterschiedlichen Anpassungen der landwirtschaftlichen Strukturen, in einer verstärkten Tendenz zu Zinswirtschaft und mobiler Lohnarbeit, aber auch in einem verhaltenen

54 Vgl. Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 150, 159. Etwas andere Berechnungen zur Bevölkerungsentwicklung der Adelsrepublik präsentiert Wyczański: ca. 10 Mio. (um 1650, vor dem Krieg) – 7 Mio. (1670) – 8 Mio. (1700) – knapp 6,5 Mio. (1720). Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, S. 293. Zu den Pestepidemien der Jahre 1659–1663 und 1705–1714 und überhaupt zu den Bevölkerungsverlusten jener Zeit vgl. auch Müller, *Polen zwischen Preußen und Rußland*, S. 209 f. Zu den Folgen von Krieg, Missernten und Seuchen und zur ökonomischen Talsohle der 1710er Jahre vgl. Drozdowski, *Aktywizacja*, S. 42. Zur Unmöglichkeit, die Verluste des Großen Nordischen Krieges zu quantifizieren, vgl. Bömelburg, *Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel*, S. 465.

55 Speziell zu den Auswirkungen der Kriege auf die Städte vgl. Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, S. 307 f.

56 Zahlen nach Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 31. Zur Logik des Vorwerks- und Fronsystems als Hindernis für den Wiederaufbau nach den Kriegen vgl. Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, S. 294–301. Zur «Krise der Gutswirtschaft» und ihren Auswirkungen vgl. auch Müller, *Polen zwischen Preußen und Rußland*, S. 202–228. Zur (mit dem Aufstieg der Magnaten verbundenen) «Krise des mittleren Adels» im Ostmitteleuropa des 17. Jahrhunderts vgl. Bömelburg, *Die Magnaten*, S. 124 f. Für die Schätzung, dass im Zug der Kriege in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 10–30 Prozent aller Dörfer verfielen, vgl. Wyczański, *Wies – społeczność*, S. 485 f. Zum Rückgang der Anzahl Städte zwischen dem Ende des 16. Jahrhunderts und den 1770er-Jahren vgl. *Historia Polski w liczbach*, Bd. 1, S. 61. Für die Schätzung, die Bevölkerung der Städte habe sich im Zuge der Schwedenkriege um 60–80 Prozent reduziert, vgl. Bogucka, *Miasto – społeczność*, S. 523.

57 Allgemein zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Sachsenzeit vgl. Bömelburg, *Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel*. Zur kontroversen Beurteilung der ökonomischen Transformationen des 18. Jahrhunderts in der älteren Forschung (mit unterschiedlichen Gewichtungen des Wandels oder der Kontinuitäten) vgl. Kula, *L'Histoire économique de la Pologne du dix-huitième siècle*, S. 146.

Aufschwung des städtischen Gewerbes und des Binnenmarktes nieder.⁵⁸ Diese an sich vielversprechenden Veränderungen blieben in ihrer Reichweite insofern limitiert, als es erneut die reichsten Adelsschichten waren, die am meisten davon profitierten. Sie vor allem hatten die Möglichkeit, Reformen zu finanzieren, gezielt zu investieren und die Arbeitskraft ihrer abhängigen Untertanen flexibel und gewinnbringend einzusetzen («Leibeigenenindustrie»)⁵⁹. Dass adliges Kapital auf diese Weise nicht nur den Agrarsektor, sondern auch den Handel, frühindustrielle Unternehmungen und namentlich die Anfänge des Manufakturwesens dominierte, behinderte die Perspektiven der städtischen Wirtschaft und führte auch im ökonomischen Bereich zu einer Stärkung der «Magnatenoligarchie». Die Mehrheit des Adels verharrte dabei in ihren traditionellen Verhaltensmustern und vermochte am Aufschwung kaum zu partizipieren.⁶⁰

Die *mensa regia* war von dieser ambivalenten Wirtschaftsentwicklung in verschiedener Hinsicht betroffen. Die königlichen Güter litten unter Krieg, Plünderung und gewaltsamer Eintreibung ausstehender Soldzahlungen besonders stark, zahlreiche Ökonomien wurden vollkommen ruiniert.⁶¹ Hinzu kommt, dass die ökonomische Situation den Spielraum für herrschaftliche Reformmaßnahmen einschränkte. Angesichts von Krieg und Zerstörung stand zu Beginn der Sachsenzeit nicht der Aufbruch zu neuen Horizonten im Fokus, sondern die Wiederherstellung einigermaßen funktionstüchtiger Betriebe.

Zu den gravierendsten *politischen Veränderungen* gehörte, neben den Nordischen Kriegen, die wachsende Einflussnahme fremder Mächte, die 1772, 1793 und 1795 in den Teilungen und damit in einer schrittweisen Verstümmelung auch der *mensa regia* gipfelte. Im Innern verband sich der restaurative Impetus des Wiederherstellens funktionierender ökonomischer und sozialer Einheiten in der Sachsenzeit mit der Vorstellung, dass auch das politische System der Adelsrepublik repariert und in einen unverfälschten Urzustand zurückgeführt werden müsse. Der Kampf gegen die fatale Symbiose von Magnaten und Kleinadligen und überhaupt der Widerstand gegen den Aufstieg einer kleinen hochadligen Elite wurde zum zentralen Inhalt einer vom mittleren Gutsadel getragenen Reformbewegung. Doch das eingespielte Räderwerk der Republik mit seinem

58 Zur erneuten «Dynamisierung» der Wirtschaft seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts vgl. Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, S. 206–208 (hier auch ein Hinweis auf die zunehmende regionale Disparität der ökonomischen Entwicklung); Bömelburg, Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel, S. 465; Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 316–318. Zur Auflösung unrentabler Vorwerke und zur Ersetzung der Frondienste durch höhere bäuerliche Pachtzinse vgl. ebd., S. 301 f.

59 Zur Bedeutung der «Leibeigenenindustrie» auf den Latifundien der Magnaten vgl. Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, S. 208.

60 Zum frühen Manufakturwesen vgl. Kula, Szkice o manufakturach; Kula, Sur les transformations économiques, S. 271–275; Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 317. Zur ökonomischen Trägheit der Mehrheit des mittleren und kleinen Adels vgl. Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, S. 208; Bömelburg, Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel, S. 469.

61 Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 294. Vgl. auch unten ab S. 110.

liberum veto ließ eine gestaltende Politik kaum mehr zu. Nicht einmal die Hälfte der unter August II. abgehaltenen Reichstage gelangte zu einem fassbaren Ergebnis; unter August III. gab es nach dem Pazifikationssejm von 1736 überhaupt keinen Reichstag mehr, der nicht «zerrissen» worden wäre.⁶²

Und doch: Gerade in der Frage der Heeres- und Steuerreform, die auch die Kron- und Tafelgüter betraf, lässt sich ein Wandel der Denkweisen beobachten. Schon im 15. Jahrhundert hatte der Adel die Domänengüter in die Pflicht genommen.⁶³ Als nun im Zuge der Nordischen Kriege der Ruf nach einer schlagkräftigen, solide alimentierten Armee wieder laut wurde, rückten – neben Dauerbrennern wie der Besteuerung der Juden und der geistlichen Besitzungen – erneut die Krongüter und ihr Nutzen für das Gemeinwesen in den Brennpunkt der Diskussion. Die Szlachta, die sich 1717 auf dem Stummen Sejm mit der Umwandlung der bisher nur sporadisch erhobenen allgemeinen Kopfsteuer in eine ständige Militärsteuer abfinden musste,⁶⁴ verweigerte weitere Opfer für die Armee. Sie verlangte stattdessen, dass die Nutznießer der Domänen ihren steuerlichen Pflichten nachkamen – und zwar so, dass der gesetzlich verankerte «Viertel» seinen Namen auch verdiente. Das Projekt eines «gerechten Viertels» (*kwarta sprawiedliwa*) vermochte die Hürde der Einstimmigkeit bis zum Ende der Sachsenzeit nicht zu nehmen. Immerhin wuchs aber das Verständnis für Reformideen, von denen einige dann nach 1764 auch umgesetzt werden konnten.⁶⁵

Mit Blick auf die *politische Kultur* ist ein weiterer Wandlungsvorgang zu erwähnen. Das identitäre Konstrukt der «Adelsnation» (*naród szlachecki*), das ursprünglich der ständischen Abgrenzung und Selbstvergewisserung des Geburtsadels diente, verband sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zaghaft mit der Vorstellung einer gesamtpolnischen nationalen Gemeinschaft der tüchtigen Staatsbürger.⁶⁶ Der politisch

62 Vgl. dazu die Grafik in: Wielka Historia Polski, Bd. 3, S. 316. Zur Anzahl der zerrissenen Reichstage vgl. auch Lukowski/Zawadzki, A Concise History of Poland, S. 90 f. Zum preußisch-russischen Einverständnis von 1720, Reformen des politischen Systems der Adelsrepublik zu verhindern, vgl. Hoensch, Geschichte Polens, S. 159.

63 Vgl. unten S. 98.

64 Staszewski, Die Polnische Adelsrepublik, S. 581. Zu den finanzpolitischen Diskussionen auf dem Konföderationsreichstag (Walna Rada) von 1710 vgl. Perlakowski, Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny, S. 38–48.

65 Dazu gehörten die Einführung bestimmter Zölle und Abgaben wie auch die effektivere Indiennahme der königlichen und kirchlichen Güter. Für einen Überblick über die Reformdiskussionen seit 1736, die einerseits um die Möglichkeit neuer Abgaben und dann zunehmend auch um Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft kreisten, vgl. Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, S. 228–250 (hier S. 248 f. zur nach 1764 erfolgten Realisierung der Reformpläne, die auf den Reichstagen der Sachsenzeit verworfen worden waren). Zur Schaffung fester Steuern für das Heer als einem in ganz Europa verbreiteten Weg zur Stärkung königlicher Macht vgl. Staszewski, Polen und Sachsen unter August II., S. 170. Allgemein zur Tatsache, dass viele der nach 1764 realisierten Veränderungen in der Sachsenzeit vorbereitet worden waren, vgl. Topolski, Polska nowożytna, S. 365, 400; Markiewicz, Historia Polski, S. 649; Bömelburg, Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel, S. 476.

66 Zum Begriff des *naród szlachecki* und zur Problematik seiner Übersetzung als «Adelsnation» vgl. Althoen, *Natione Polonus*. Zum alten Nationsverständnis und zur (allmählich verschwimmen-

exklusive Nationsbegriff der polnischen Szlachta wurde hier und dort von einem modernen, vorwiegend kulturell und ethnisch konnotierten Nationsverständnis überlagert. Dies kam beispielsweise im neuen patriotischen Duktus einer Bildungsreform zum Ausdruck, deren Pioniere seit den 1740er-Jahren neben praktischen Fähigkeiten auch Fächer wie polnische Geschichte und Geografie propagierten. Allerdings blieb das neue Nationsverständnis in seiner Wirkung beschränkt. Die Masse des Adels klammerte sich nach wie vor an die vertrauten ständischen Strukturen und gab sich der Idee hin, die Szlachta zeichne sich – im Gegensatz zur nichtadligen polnischen Bevölkerung – durch eine besonders edle sarmatische Abstammung aus. Damit basierte ihr Patriotismus aber bis zu den Teilungen weniger auf einem gesamtpolnischen Nationalgefühl als auf rassistisch unterfüttertem Ständedünkel.⁶⁷ Interessant sind für uns die veränderten Mechanismen von Inklusion und Exklusion, die mit dem partiellen Wandel des politischen Selbstverständnisses einhergingen. Ein auf das Polentum fokussierter Nationsbegriff zog die Grenzen zwischen dem Eigenen und dem Fremden ganz anders als die alte Ständeordnung. In diesem Zusammenhang kann die Inbrunst, mit der das Sachsenregime nach dem Tod Augusts III. wie ein Fremdkörper abgeschüttelt wurde, auch als Hinweis auf die schwindende Selbstverständlichkeit kultureller Vielfalt am Ende unseres Zeitfensters interpretiert werden.⁶⁸

Insgesamt ergibt sich also auch in der diachronen Perspektive ein Eindruck großer Heterogenität. Die im 18. Jahrhundert zu beobachtenden sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Neuerungen lösten im Sinne einer Sattelzeit das Überkommene meist nicht einfach ab, sondern stellten sich diesem konkurrierend an die Seite. Dabei wurde die ohnehin bestehende Diversität der *Rzeczpospolita* durch disparate Entwicklungstendenzen noch potenziert: Niedergang und allgemeine Stagnation standen neben punktuelltem Aufbruch, restaurative neben reformatorischen Impulsen, sarmatische Selbstgenügsamkeit neben aufgeklärtem Tatendrang.⁶⁹

den) Differenzierung zwischen einer ethnisch-kulturell konnotierten *gens* und einer politischen *natio* vgl. Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 229. Kritisch zu dieser Theorie: Althoen, *Natione Polonus*, S. 487–506. Zum Gebrauch des Begriffs «Adelsnation» in der Historiografie vgl. auch Niendorf, Das Großfürstentum Litauen, S. 14 f. Zum allmählichen Wandel der Adelsrepublik in eine «Staatsbürgergesellschaft der besitzenden *citoyens actifs*» vgl. Müller, Polen als Adelsrepublik, S. 110. – Eine mit der polnischen vergleichbare, auf der ideologischen Überhöhung von Besonderheiten beruhende litauische oder ruthenische Nationsbildung war im 18. Jahrhundert noch nicht auszumachen, vgl. etwa Niendorf, Das Großfürstentum Litauen, S. 205 f.

67 Zu den sarmatischen Geschichtsmythen und zur Selbstverliebtheit des polnischen Adels in der Sachsenzeit vgl. etwa Davies, Im Herzen Europas, S. 273, 293. Zur Selbstisolation der Kultur Polens, die sich mit einem Glauben an die eigene Auserwähltheit und Überlegenheit verband, vgl. Tazbir, *Polska przedmurzem Europy*; Schmidt, Von der Schaukel aufs Schafott, S. 152 f.

68 Zur Bedeutung des neuen Nationenbegriffs für den Wunsch Polens und Sachsens, voneinander loszukommen, vgl. Staszewski, August III., S. 192.

69 Zu den widersprüchlichen Tendenzen von Niedergang bzw. «Stagnation in der Breite» und Aufbruch in einigen Segmenten während des 17. und 18. Jahrhunderts vgl. Bömelburg, Polen-Litauen und die «Krise des 17. Jahrhunderts», S. 314; ders., Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel, S. 476.

3. Die Personalunion mit Sachsen (1697–1763)

Die sächsisch-polnische Union mag auf den ersten Blick wie ein kompaktes Sonderkapitel der polnischen Geschichte erscheinen, und sie wird in der Historiografie auch häufig pauschal abgehandelt. Bei näherem Besehen handelt es sich aber um eine wandlungsreiche, uneinheitliche Epoche. Für eine Periodisierung der über sechs Jahrzehnte dauernden Allianz bietet sich zunächst die Unterteilung in die Herrschaftszeiten von August II. (1697–1706/1709–1733) und seinem Sohn August III. (1733/36–1763) an, wobei die Eckdaten dieser Gliederung auch gleich ein Licht auf die Konjunkturen und Krisen der Union werfen.⁷⁰



Abb. 1: Die Adelsrepublik und das Kurfürstentum Sachsen, um 1700
(in: Gierowski, Rzeczpospolita w dobie złotej wolności)

Als der sächsische Kurfürst Friedrich August I. Ende Juni 1697 zum polnischen König gewählt und rund drei Monate später in Krakau gekrönt wurde, stellte dies eine Angelegenheit von europäischem Interesse dar. Der Wettbewerb um die polnische Königswürde verband sich für die beteiligten Dynastien mit der Aussicht auf Machtgewinn,

70 Zu den Möglichkeiten, die Regierungszeit Augusts III. zu periodisieren, vgl. Staszewski, August III., S. 190 f.

Ruhm und erweiterte strategische oder auch ökonomische Handlungsmöglichkeiten. Dass sich der Warschauer Wahlsejm für den sächsischen Kandidaten entschied, hatte mit einer vermeintlichen Koinzidenz der Interessen zu tun, so namentlich mit der Einbindung des sächsischen Kurfürsten in die Heilige Liga und ihren Kampf gegen die Türken. Wirkung entfalteten auch Bestechungsgelder und militärischer Druck. Die Frage, ob die Länder der künftigen Personalunion strukturell oder kulturell zusammenpassten, war dagegen sekundär; der nunmehrige König August II. bekannte noch Jahre nach seiner Wahl unverblümt, von der Verfassung Polens keine Ahnung zu haben. Die Forschung ist sich bei all dem nicht einig darüber, inwiefern die 1697 entstandene Verbindung einer gewissen historischen Logik oder einfach der individuellen Laune und Ruhmsucht Augusts II. entsprang. Sicher ist, dass die Union bis zum Schluss weitgehend an der Person des Kurfürsten-Königs hing, auch wenn dieser zeitweilig nach einer Verschmelzung seiner Herrschaftsgebiete trachtete und sich die Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren vermehrt für die faktischen Verflechtungen zwischen den Unionsteilen interessiert hat.⁷¹

Der Große Nordische Krieg setzte dem sächsisch-polnischen Bund bald wieder ein Ende – zumindest vorübergehend. Nachdem Schweden im Jahr 1700 den Eroberungszug Augusts II. nach Livland abgewehrt hatte, betrieb Karl XII. die Verdrängung des konvertierten Kurfürsten vom polnischen Thron. Er durchzog in den folgenden Jahren weite Teile der *Rzeczpospolita* mit seinen schwedischen Truppen, protegierte 1704 die Wahl Stanisław Leszczyńskis zum polnischen (Gegen-)König und zwang August mit einem direkten Angriff auf Sachsen schließlich 1706 zum formellen Verzicht auf die polnische Krone. Da das polnische Recht allerdings die Möglichkeit einer Abdankung nicht vorsah, blieb die Union zumindest in den Augen der Anhänger Augusts formell bestehen. Als Karl XII. in der Folge gegen Moskau zog und im Juli 1709 bei Poltava eine vernichtende Niederlage gegen die Truppen Peters I. erlitt, erklärte August II. seinen unfreiwilligen Thronverzicht für ungültig. In Absprache mit dem russischen Zaren und im Einklang mit dem Willen einer Mehrheit des polnischen Adels kehrte er als polnischer König zurück; Leszczyński floh nach Schweden.⁷²

71 Zur Wahl und Krönung Augusts II. vgl. Staszewski, August II Mocny, besonders S. 45–71; ders., Die sächsisch-polnische Union, S. 15. Zur Bedeutung der Heiligen Liga und des gemeinsamen Kampfes gegen die Türken vgl. ders., Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 57; ders., Polens Interessen und Ziele, S. 88, 90. Für die These, bei der polnisch-sächsischen Personalunion habe es sich um das «personelle Werk» eines ruhmstüchtigen Kurfürsten, um eine «nutzlose Episode» und einen «Irrweg in der sächsischen Geschichte der frühen Neuzeit» gehandelt, vgl. Blaschke, Sachsens Interessen und Ziele, Zitate S. 79, 86 (S. 78 der Hinweis auf Augusts Unkenntnis der polnischen Verfassung).

72 Staszewski, August II Mocny, besonders S. 146–184. Zur Tatsache, dass das polnische Recht eine Abdankung des Königs nicht vorsah, vgl. ders., Die sächsisch-polnische Union, S. 17. Zum Verlauf des Nordischen Krieges vgl. Frost, The Northern Wars (Chronologie S. 330–334). Zu den Plänen Augusts II., Livland zurückzuerobern, vgl. Staszewski, Polens Interessen und Ziele, S. 93.

Mit dem Tod Augusts II. im Februar 1733 zerbrach die polnisch-sächsische Union erneut. Und wieder verdankten die Wettiner ihre Rückkehr auf den polnischen Thron vor allem der militärischen Unterstützung Russlands. Wie bereits 1697 konterte Frankreich die sächsischen Ambitionen mit einem Gegenkandidaten, dem schon einmal gekrönten und inzwischen zum Schwiegervater Ludwigs XV. avancierten Stanisław Leszczyński. Als nun unterschiedliche Adelsfraktionen sowohl Leszczyński wie auch den Sohn des verstorbenen sächsischen Monarchen zum König wählten, war dies der Auftakt zu einem polnischen Bürgerkrieg – und darüber hinaus zu einer europaweiten, bis 1738 andauernden Bereinigung dynastischer Ansprüche. Auf dem Boden der Adelsrepublik erfuhr der Konflikt 1734 seinen dramatischen Höhepunkt, als russische und sächsische Truppen für Monate Danzig belagerten, wohin Leszczyński geflohen war. Die Kapitulation der Stadt brachte keine gesicherten Verhältnisse; eine antisächsische Adelskonföderation setzte ihren Kampf hartnäckig fort. Erst der Pazifikationssejm vom Frühsommer 1736 beruhigte die Situation im Innern und konsolidierte die polnische Königswürde des jungen sächsischen Kurfürsten. Nun begann eine längere Friedensperiode, in der sich die sächsisch-polnische Personalunion weiter- (und in neue Richtungen) entwickeln konnte.⁷³

Den Schlusspunkt der Union markierte der 5. Oktober 1763, der Todestag Augusts III. Erst wenige Monate zuvor war der König aus seinem Warschauer Exil, wohin ihn 1756 die Truppen Friedrichs II. vertrieben hatten, nach Dresden zurückgekehrt. An eine Fortsetzung der polnisch-sächsischen Verbindung war jetzt kaum mehr zu denken. Sachsen lag nach den Zerstörungen des Siebenjährigen Krieges am Boden, und auch das neutral gebliebene Polen-Litauen befand sich – trotz zaghaften wirtschaftlichen Aufschwungs – in einem deploralen Zustand innerer Intrigen und Blockaden. Verantwortlich dafür wurden nicht zuletzt die sächsische Herrschaft und namentlich das Regime des allmächtigen Premierministers Heinrich Brühl gemacht. Ein allmählich erwachendes nationales Selbstbewusstsein, wir haben es gesehen, befeuerte den Prozess der Entfremdung zusätzlich und ließ das Ende der Union als Erlösung erscheinen. Schließlich hatte die sächsisch-polnische Allianz auch für die außenpolitischen Strategien des erstarkten Zarenregimes ihre einstige Bedeutung eingebüßt.⁷⁴

73 Zu den Umständen der Thronbesteigung Augusts III. vgl. Staszewski, August III., S. 132–166. Zur Abhängigkeit der Wahl Augusts III. vom Willen Russlands und Österreichs vgl. auch Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 18 f. Zum vorübergehenden Bruch der Union nach dem Tod Augusts II. vgl. Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 60.

74 Staszewski, August III., S. 193 f. Zu Augusts Tod und dem Ende der Union vgl. ebd., besonders S. 249–260. Zum auch in Sachsen mangelnden Willen, die Union mit Polen-Litauen nach dem Tod Augusts III. fortzusetzen, vgl. Blaschke, Sachsens Interessen und Ziele, S. 82 f. Zu späteren Bestrebungen, die sächsisch-polnische Allianz zu erneuern, vgl. Staszewski, Polens Interessen und Ziele, S. 100; ders., Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 61–63. Zum Wunsch der neuen Zarin Katharina II., die sächsische Herrschaft in Polen-Litauen durch eine russenfreundliche Magnatenpartei zu ersetzen, vgl. ders., August III., S. 255 f.

Phasen polnisch-sächsischer Verflechtung

Mit Blick auf Verflechtungsprozesse und Regierungsstile lässt sich die Geschichte der Personalunion grob in sieben Phasen unterteilen:

Die *erste* Phase umfasste die Jahre 1697–1706, also das knappe Jahrzehnt zwischen der Wahl Augusts II. und seinem erzwungenen Thronverzicht. Die hoffnungsvolle, impulsive, in vielem auch unbedarfte frühe Herrschaft des ersten Sachsenkönigs war im Innern geprägt vom Ziel der Machtsicherung: Nach der militärischen Vertreibung des (mit besserem Ergebnis gewählten) französischen Gegenkandidaten Prinz François Louis de Conti erkaufte sich August II. im Mai 1698 die Anerkennung seiner polnischen Gegner mit machtpolitischen Zugeständnissen, vor allem mit dem Versprechen, die Rechte der Adelsrepublik zu respektieren und die sächsischen Truppen abzuziehen.⁷⁵ Formell abgeschlossen wurde der Kampf um die Krone auf dem Pazifikationssejm von 1699. August realisierte rasch, dass seine Befugnisse in Polen-Litauen enger begrenzt waren als in Sachsen.⁷⁶ Er pendelte mit seinem Hof zwischen Dresden und Warschau hin und her und bemühte sich um eine institutionelle Verflechtung, indem etwa die sächsische Diplomatie auch Aufgaben für Polen-Litauen übernahm. Nach der Jahrhundertwende entstand mit dem «Geheimen Kabinett» ein zentrales Machtorgan, das auch in die polnisch-litauische Unionshälfte hineinwirkte. In der *Rzeczpospolita* selbst setzte der neue König auf strategische Allianzen, zum Beispiel mit der nichtmagnatischen Szlachta. Deren nachhaltiges Vertrauen gewann August, als er 1702 Vertreter der Landtage zu den Beratungen des Senatsrats einlud und ihnen damit eine gewisse politische Kontrolle über die magnatische Elite ermöglichte.⁷⁷

Als *zweite* Phase kann man die Jahre zwischen der Rückkehr Augusts II. auf den polnischen Thron (1709) und dem Stummen Sejm von 1717 betrachten. Dieses Zeitfenster stand im Zeichen eines nochmaligen Durchstartens kurfürstlich-sächsischer Herrschaft in Polen-Litauen, einer mit Entschlossenheit und neuem Elan vorangetriebenen königlichen Machtpolitik, die auch Reformideen wie die Abschaffung des *liberum veto* und die Einführung einer verbindlichen dynastischen Nachfolgeregelung umfasste. All dies musste fast zwangsläufig den Widerstand des polnischen Adels provozieren, zumal die Gefahr eines absolutistischen Staatsstreichs durch die anhaltende, auch kriegsbeding-

75 August wurde dann auch wiederholt gezwungen, seinen Schwur auf die *pacta conventa* zu erneuern, vgl. Staszewski, Die sächsisch-polnische Union, S. 15. Zur Einigung von Łowicz im Frühjahr 1698 vgl. Hoensch, Geschichte Polens, S. 155; Staszewski, Polens Interessen und Ziele, S. 96 f. Zur Priorität der Machtfestigung in den ersten Herrschaftsjahren Augusts II. vgl. auch ders., Die sächsisch-polnische Union, S. 15.

76 Vgl. etwa Staszewski, August III., S. 125.

77 Vgl. Staszewski, Polen und Sachsen unter August II., S. 166, 170, 173; ders., Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 58. Zum pendelnden Hof und zur integrativen Wirkung der gemeinsamen Diplomatie vgl. ders., Die sächsisch-polnische Union, S. 15 f. Zum Einsatz der sächsischen Diplomatie für die Republik auch unter August III. vgl. Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 30 f. Zum Geheimen Kabinett vgl. unten ab S. 72.

te Präsenz sächsischer Truppen in Polen-Litauen noch vergrößert zu werden schien. Nach bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der antisächsischen Konföderation von Tarnogród und den Soldaten Augusts II. wurde die Personalunion 1716 in einem russisch vermittelten Pazifikationstraktat und auf der Grundlage pointierter Abgrenzungsparolen neu definiert: keine sächsischen Truppen mehr in Polen-Litauen (außer der königlichen Leibgarde von 1200 Mann), keine Realunion, keine Einmischung sächsischer Beamter in polnische Angelegenheiten. Die Bestätigung des Traktates erfolgte auf dem Stummen Sejm vom 1. Februar 1717, der unter skandalöser Beschneidung angestammter Adelsrechte keine Mitsprache der Edelleute zuließ. Die königliche Macht und das Staatswesen wurden nun in bestimmten Bereichen auch gestärkt – namentlich durch die Bildung eines kleinen stehenden Heeres, das erstmals über eine reguläre Besteuerung der Adelsgüter finanziert werden sollte. Die Wegweisung sächsischer Beamter hatte zur Folge, dass das Geheime Kabinett – seit 1709 personell zwischen der sächsischen Hauptstadt und dem Tross des reisenden Königs aufgeteilt – 1717 erneut als Einheit in Dresden zu arbeiten begann.⁷⁸ Was die Innenpolitik der *Rzeczpospolita* betrifft, so sah sich der König auf seine Beratungen mit den polnischen und litauischen Senatoren verwiesen.⁷⁹

Nach dieser konfrontativen Periode folgte als *dritte* Phase eine Zeit, die Staszewski unter dem Stichwort der «sanften Herrschaft» abgehandelt hat.⁸⁰ Sanft war das Jahrzehnt nach dem Stummen Sejm insofern, als der Antagonismus zwischen dem Kurfürsten-König und den Ständen sowohl in Sachsen als auch in Polen-Litauen an Schärfe verlor, der Monarch die Grenzen seiner Macht besser zu erkennen schien und herrschaftliche Impulsivität und Cholerik durch eine nachhaltigere Beziehungsarbeit abgelöst wurden.⁸¹ Die neue Bedeutung kooperativer Praktiken kam unter anderem

78 Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, S. 54. – Zu den politischen Reformplänen des zurückgekehrten Königs und zur Möglichkeit eines Staatsstreichs in den 1710er-Jahren vgl. Staszewski, Die sächsisch-polnische Union, S. 17; ders., Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 58. Zur Konföderation von Tarnogród vgl. etwa Gierowski, *Dyplomacja polska doby saskiej*, S. 366–370. Zur Auseinandersetzung zwischen König und antisächsischem Adel vgl. auch Staszewski, Polens Interessen und Ziele, S. 97. Zum Warschauer Traktat von 1716 vgl. *Traktat Warszawski*. VL, Bd. 6, 231–271 (1716). Zur Einschränkung der sächsischen Präsenz und Einflussnahme in Polen durch den Pazifikationstraktat vgl. Markiewicz, Politische Institutionen und Prozeduren, S. 51 (S. 64 die Einschätzung, August II. habe die im Pazifikationstraktat geforderte Nichteinmischung durch sächsische Behörden eingehalten). Zu den Ergebnissen des Stummen Sejms vgl. etwa auch Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 94, 109.

79 Staszewski, August III., S. 117. Zur Beobachtung, dass sich polnische Beamte auch einmal mit innersächsischen Angelegenheiten befassten (nämlich im Zusammenhang mit antikatholischen Ausschreitungen in Dresden), vgl. Markiewicz, Politische Institutionen und Prozeduren, S. 63.

80 Staszewski beruft sich dabei auf ein Diktum Jakob Heinrich von Flemmings, vgl. Staszewski, Polens Interessen und Ziele, S. 97 f.; ders., Polen und Sachsen unter August II., S. 170; ferner ders., Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 58. Zum erzwungenen Umdenken Augusts II. in dieser Zeit vgl. auch Drozdowski, *Aktywizacja*, S. 43.

81 Zum in der Art eines politischen Testaments verfassten Brief vom 15. Dezember 1726, in dem der (vorübergehend) todkranke Monarch seinem Sohn empfahl, als künftiger Herrscher für das Wohl

in den Wandlungen des Geheimen Kabinetts zum Ausdruck; unter der Leitung Jakob Heinrich von Flemmings suchte die monarchische Exekutivbehörde vermehrt den Ausgleich mit anderen herrschaftlichen Instanzen – mit dem stärker ständisch verankerten Geheimen Rat in Sachsen, aber auch mit den Senatoren der polnischen Adelsrepublik.⁸² Hier machte sich der König in den 1720er-Jahren daran, aus fähigen und loyalen Würdenträgern eine verlässliche Hofpartei heranzubilden, wobei sich besonders die Familien Lubomirski und Czartoryski als reformbereit und königstreu erwiesen.⁸³ Kooperation, Vernetzung und längerfristige Planung waren auch im Hinblick auf die Thronfolge wichtig. Dem freundschaftlichen Einvernehmen des sächsischen Prinzen mit den Spitzen der Adelsrepublik stand freilich die polnische Angst vor einer dynastischen Erbfolge entgegen.⁸⁴

Die Art und Weise, wie der König vor allem seit 1726 seinen Sohn als starken Nachfolger und Ersten Minister aufzubauen versuchte, stand in einem gewissen Widerspruch zum Duktus der Sanftheit und markierte den Übergang zu einer kurzen *vierten* Phase – den letzten Lebensjahren Augusts II., in denen der Monarch auch seine eigene Macht erneut zu festigen versuchte, dabei wieder mit vermehrten Widerständen der etablierten Strukturen zu kämpfen hatte und teilweise zu früheren autoritären Herrschaftstechniken zurückkehrte.⁸⁵

Die *fünfte* Phase umfasst die Anfänge der Herrschaft Augusts III., die in manchem an den Start der Union nach 1697 erinnert. Wieder stand die Sicherung der Macht im Zentrum des Interesses, wieder wurde ein mit besserem Ergebnis gewählter Gegenkandidat militärisch bezwungen, wieder galt es machtpolitische Allianzen zu schmieden. Viel mehr als sein Vater profitierte der zweite Wettiner freilich von mittlerweile eingespielten sächsisch-polnischen Netzwerken, von einer gewissen Vertrautheit zwischen den Unionspartnern – und von der Tatsache, dass sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Generation reformfreudiger polnischer und litauischer Adliger herangebildet

der Untertanen zu sorgen und mit den Ministern und Beamten stets gute Beziehungen zu pflegen, vgl. Staszewski, August III., S. 123 f.

82 Zu Jakob Heinrich von Flemming als Schlüsselfigur einer gemäßigten Regierungsweise und eines guten Einvernehmens mit Polen vgl. Staszewski, August III., besonders S. 112–116, 119–121; Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, besonders S. 47–66. Zu den Formen und thematischen Feldern der Zusammenarbeit zwischen dem Geheimen Kabinett und den zentralen Instanzen der Adelsrepublik nach 1717 vgl. Markiewicz, Politische Institutionen und Prozeduren, S. 54–64. Zur Behördengeschichte des Geheimen Rates vgl. Klein, Kursachsen, S. 814–816.

83 Zu Augusts Versuch, in Polen-Litauen eine Hofpartei zu schaffen, vgl. Staszewski, Polen und Sachsen unter August II., S. 171. Zur politischen Positionierung der verschiedenen Magnatenfamilien und zu ihrer Beziehung zum Hof vgl. ders., August III., S. 155.

84 Zur Vorbereitung Friedrich Augusts II. auf die Thronfolge vgl. Staszewski, Polen und Sachsen unter August II., S. 170. Zu seinen Bemühungen, gute Kontakte mit Polen zu pflegen, vgl. auch ders., August III., S. 124–129.

85 Zur vermehrten persönlichen Einflussnahme des Königs auf den Geschäftsgang des Geheimen Kabinetts vor allem seit 1730 vgl. Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 24. Zu den Spannungen, die sich aus der neuen starken Position des Kronprinzen und der auf Kooperation abzielenden Politik Flemmings ergaben, vgl. Staszewski, August III., S. 118–121.

hatte, deren Biografien und Karrieren eng mit Sachsen verbunden waren. Ein erster unionspolitischer Impuls Augusts III. zielte auf die Einrichtung einer gemeinsamen sächsisch-polnischen Regierung. Der polnische Magnat Aleksander Józef Sułkowski erscheint wie eine Symbolfigur dieses Vorhabens: Als königlicher Günstling stieg er in Dresden zu höchsten ministeriellen Ehren empor – und stürzte dann auch rasch wieder, als August III. erkennen musste, dass der Plan einer einheitlichen Unionsführung weder in Polen-Litauen noch in Sachsen durchzusetzen war.⁸⁶

Der schärfste Widersacher Sułkowskis, Graf Heinrich Brühl, steht im Zentrum der *sechsten* Phase kurfürstlich-königlicher Herrschaft: jener zwei Jahrzehnte nach dem Pazifikationssejm von 1736, in denen August III. fest auf dem polnischen Thron saß – sich aber fast nur noch für die Sejmsitzungen und ihre Vorbereitung in der *Rzeczpospolita* aufhielt. In diesem Zusammenhang lassen sich verschiedene institutionelle Arrangements einer Distanzherrschaft beobachten: optimierte Postverbindungen zwischen den beiden Hauptstädten, Beratungen auf halbem Weg an der Grenze, die Installation eines königlichen Verbindungsmanns in Warschau und eine häufige Präsenz polnischer Minister am Dresdner Hof. Hier unterhielt August III. einen kleinen exekutiven Apparat für die Realisierung seiner polnischen Königsherrschaft.⁸⁷ All das ging Hand in Hand mit dem, was die Forschung als «Brühl'sches System» zu fassen versucht hat: mit einer Regierungsform, bei der sich der entrückte Monarch auf die Machtfülle einiger ausgewählter Minister abstützte. Dieses System vermochte sich vor allem in der sächsischen Unionshälfte zu entfalten, wurde faktisch aber auch für die Adelsrepublik zu einem herrschaftlichen Gravitationsfeld.⁸⁸ Es signalisierte auf einer informellen Ebene, dass der Hof mit den überkommenen politischen Instrumenten der *Rzeczpospolita* kaum mehr rechnete und stattdessen auf die Stärkung der königlichen Exekutivgewalt setzte.⁸⁹ Brühl selbst brachte es fertig, sich als Abkömmling polnischer Vorfahren darzustellen

86 Zum gescheiterten Projekt einer gemeinsamen Regierung aus polnischen und sächsischen Würdenträgern vgl. Staszewski, Die sächsisch-polnische Union, S. 17; ders., Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 60. Speziell zur Rolle Sułkowskis vgl. auch ders., August III., S. 163–165.

87 Zur häufigen Abwesenheit des Königs seit dem Ersten Schlesischen Krieg und zu den Folgen für die Regierungsarbeit vgl. Staszewski, August III., S. 199–202. Zur Bestimmung des Warschauer Traktats von 1716, wichtige die Adelsrepublik betreffende Fragen dürften nur auf deren Territorium geregelt werden, vgl. Markiewicz, Politische Institutionen und Prozeduren, S. 51.

88 Staszewski hat die Machtposition Brühls im Koordinatensystem einer neuen Regierungsform interpretiert, nämlich eines vom König nicht nur gebilligten, sondern planmäßig ausgebauten «Ministerialsystems», vgl. etwa Staszewski, August III., S. 195–210. Zur Einführung eines Ministerialsystems auch in Polen zu Beginn der 1740er-Jahre vgl. ders., Polens Interessen und Ziele, S. 101. Zu Brühl vgl. etwa Fellmann, Heinrich Graf Brühl; Vogel, Heinrich Graf von Brühl.

89 Der Hof bemühte sich nun darum, die Dominanz der Potockis zu brechen und Exponenten des konkurrierenden Czartoryski-Clans (der sogenannten Familie, welche die Potockis um 1743 als hofnahe Partei ablöste) in Stellung zu bringen. Zur «Familie» vgl. etwa die Arbeiten von Zofia Zielińska, namentlich Zielińska, Walka «familii» o reformę Rzeczypospolitej 1743–1752. Zum Versuch, ein auf die Czartoryski-Familie abgestütztes Ministerialsystem in Polen-Litauen zu errichten, vgl. Staszewski, August III., S. 204. Zum allmählichen Übergang bestimmter Kompetenzen vom Sejm an die königliche Administration vgl. ebd., S. 213–215.

und auf dieser Grundlage legal eine Reihe von Ämtern und Würden in der Republik zu ergattern. Es erstaunt nicht, dass wir dem Superminister und Verwalter königlicher Herrschaft auch in unseren Quellen zur *mensa regia* auf Schritt und Tritt begegnen.⁹⁰

Schließlich die *siebte* und letzte Phase wettinischer Herrschaft in Polen-Litauen – die Jahre des Siebenjährigen Krieges, in denen der Hof Zuflucht in Warschau suchte.⁹¹ Nach dem preußischen Überfall auf Sachsen entwickelte sich die polnische Hauptstadt ab 1757 zum politischen Zentrum der gesamten Union. Zahlreiche Beamte und Künstler folgten dem Monarchen nach Osten – auch Brühl, der nun das Kurfürstentum aus der Ferne zu lenken versuchte.⁹² Sein Machtsystem verlor aber an Boden. In der besetzten Heimat waren den sächsischen Beamten nur noch administrative Tätigkeiten erlaubt, und in der Adelsrepublik formierte sich ein immer deutlicherer Protest gegen den Versuch, die überkommenen Machtverhältnisse zugunsten einer königstreuen Partei umzugestalten; hinzu kam der Widerwille der Szlachta gegen den plötzlichen sächsisch-protestantischen Andrang an der Weichsel. Einseitige höfische Begünstigungen heizten die Machtkämpfe der Magnatenclans zusätzlich an, und bald entglitt dem Monarchen jede Kontrolle über die politische Entwicklung der Republik. Reforminitiativen waren jetzt nicht mehr primär eine Angelegenheit des Hofes, sondern der von den Czartoryskis angeführten «Familie»; diese politisierte seit der Mitte der 1750er-Jahre in der Opposition und machte eine erneute Kooperation mit dem König vom Zugeständnis umfassender Machtbefugnisse abhängig. Dazu kam die persönliche Diskreditierung Brühls, der in Sachsen schon seit Jahren im Verdacht des Machtmissbrauchs stand und dem auch in Polen-Litauen zunehmend die Schuld an allem Unheil zugeschoben wurde.⁹³ Unter diesen Bedingungen, so deutet es jedenfalls Jacek Staszewski, gab der versöhnungswillige August III. in seinen letzten Lebensjahren die Konzeption eines starken, gleichsam über den ordentlichen Staatsorganen schwebenden Ministerialregimes auf. In den preußenfreien Gebieten Kursachsens sollte stattdessen das Geheime Kabinett wieder seine beratende und ausführende Tätigkeit ausüben. In Polen-Litauen bedeutete das Einlenken des Königs die faktische Kapitulation vor der Macht des Adels.⁹⁴

90 Zur faktischen Macht Brühls auch in der *Rzeczpospolita* vgl. Staszewski, Polens Interessen und Ziele, S. 98.

91 Nicht berücksichtigt in dieser Chronologie ist die spätere sächsische Herrschaft über das von Napoleon kontrollierte Herzogtum Warschau.

92 Zur Anwesenheit und Tätigkeit des Hofes in Warschau vgl. Staszewski, August III., S. 221–257.

93 Für Groll sorgten auch der Aufstieg und Aktivismus Jerzy Mniszechs, eines polnischen Schwiegersohns von Brühl. Für eine breit rezipierte Schmähchrift gegen Brühl vgl. Justi, Leben und Character des Königl. Pohnischen und Churfürstl. Sächßl. Premier-Ministre Grafens von Brühl in vertraulichen Briefen entworfen. Zu dieser Schrift und ihrer Wirkung auch in Polen vgl. Staszewski, August III., S. 245 f.

94 Zur königlichen Preisgabe früherer herrschaftspolitischer Pläne zu Beginn der 1760er-Jahre vgl. ebd., S. 246, 262. – Zur Abreise des Hofes aus Warschau im April 1763 und zu den letzten Regierungshandlungen des Königs (wie auch Brühls) im zerstörten Sachsen vgl. ebd., S. 257–260.

Staatsverständnisse und Herrschaftskulturen

Die Personalunion überformte die ohnehin bestehende Vielfalt der polnisch-litauischen Adelsrepublik mit sächsisch-deutschen Ordnungsvorstellungen; davon war die Verwaltung der königlichen Tafel besonders betroffen. Betrachten wir etwas genauer, welche Staatsbegriffe und Herrschaftskulturen hier aufeinandertrafen – und wie sie sich im gängigen Narrativ europäischer Herrschaftsgeschichte verorten lassen.

Seit dem 19. Jahrhundert ringt die Geschichtswissenschaft um einen Staatsbegriff, der eine gewisse generelle Gültigkeit beanspruchen darf und sich doch am konkreten historischen Beispiel bewährt. Idealtypische, teilweise überholte Vorstellungen vom «modernen Staat», von seiner Vorbereitung im «Absolutismus» oder von der modernen «bürokratischen» Verwaltung prägen bis heute die Art und Weise, wie die Entwicklung herrschaftlicher Beziehungen in Europa verstanden wird.⁹⁵ Dabei sind in unserem Zusammenhang besonders die folgenden Denkfiguren von Interesse:

König versus Krone: Die bekannte Erzählung vom europäischen Staat rekurriert im Wesentlichen auf die Entwicklung der europäischen Monarchien. Bereits im Mittelalter tat sich hier – besonders ausgeprägt in Wahlmonarchien wie dem Alten Reich – ein Spannungsfeld zwischen der persönlichen und der amtlichen Macht des Herrschers auf: Der Person des Monarchen stand die abstrakte Konzeption der «Krone» gegenüber. Es wurde zwischen persönlich-monarchischem und öffentlichem Haushalt unterschieden, und die Kammerverwaltung des Herrschers begann sich nach anderen Regeln zu entwickeln als die oft ständisch geprägte Verwaltung des Gemeinwesens.⁹⁶ Absolutistische Theorien bemühten sich später darum, die Dualität von König und Krone wieder zu verschmelzen und den (nun schon viel weiter ausgreifenden) Staat mit dem Herrscher gleichzusetzen.

Staatsbildung auf verschiedenen Ebenen: Was die Forschung als «Staat» zu erfassen versucht, entwickelte sich nicht in allen historischen Herrschaftsverbänden auf der gleichen Stufe. Im Alten Reich ist «Staatsbildung» weniger auf der obersten herrschaftlichen Ebene (also im Rahmen des Reiches) als auf jener der einzelnen Territorien zu

95 Zum klassischen, im 19. Jahrhundert entwickelten deutschen Staatsbegriff und seiner problematischen Anwendung auf frühere Zeiten vgl. etwa Brunner, Land und Herrschaft, besonders S. 111–120; Koselleck/Conze, Staat und Souveränität, besonders S. 1–7; Meumann/Pröve, Die Faszination des Staates und die historische Praxis, besonders S. 11–23; ferner Collmer, Dreieckskommunikation, S. 39 f. Zum Begriff des «modernen» Staates vgl. Hintze, Wesen und Wandlung des modernen Staates; Reinhard, Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum, S. 346 f. Zur Entwicklung des Staatsbegriffs im «aufgeklärten Absolutismus» vgl. Reinalter, Staat, Staatstheorien.

96 Zur Bedeutung vor allem der europäischen Erbmonarchien für die Entstehung des modernen Staates vgl. Reinhard, Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum, S. 347. Zur Verbindung von Staatsbegriff und Monarchie in Europa vgl. auch Conze, Staat und Souveränität: Einleitung, S. 9. Zur Entstehung eines «transpersonalen Amtsgedankens» im Reich (und zur Bedeutung der Wahlmonarchie in diesem Zusammenhang) vgl. Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 51 f.

beobachten. Deren Fürsten beanspruchten neben dem schwachen Kaiser ebenfalls Souveränitätsrechte und bauten eigene Landesherrschaften auf. Bis ins 18. Jahrhundert entstanden aus den größeren deutschen Territorien weitgehend souveräne Staatsgebilde mit eigener Zentralgewalt, darunter das Kurfürstentum Sachsen.⁹⁷

Der expandierende Staat: Das Narrativ europäischer Staatsbildung beruht maßgeblich auf der Vorstellung kontinuierlicher Expansion. Gerade im 17. und 18. Jahrhundert lässt sich beobachten, wie neben Krieg und Steuern immer weitere Lebensbereiche der Verantwortung der zentralen Herrschaft zugeschrieben wurden: wirtschaftliche Prosperität, gute Ordnung und überhaupt die Glückseligkeit der Menschen. Der Merkantilismus rief nach obrigkeitlicher Wirtschaftsförderung; der deutsche Kameralismus erkannte – nicht zuletzt mit Blick auf die Zerstörungen des Dreißigjährigen Kriegs – in der Entwicklung der Landwirtschaft und in gezielten Peuplierungsmaßnahmen vorrangige Aufgaben der Herrschaft; und die Kameralwissenschaft entwarf im gleichen Sinne das Idealbild einer starken Staatsgewalt, die über ihre gut qualifizierten Beamten das Wirtschaftsleben ordnete und so das Wohl der Menschen garantierte.⁹⁸ Damit sind bereits Kernelemente der «guten Polickey» benannt, des wichtigsten innenpolitischen Projekts, das der lenkende Staat im 18. und frühen 19. Jahrhundert verfolgte: Der «wohlgeordnete Polizeistaat»⁹⁹ disziplinierte und kontrollierte; er funktionierte im Idealfall zuverlässig wie eine Maschine und wurde eins mit der von ihm geschaffenen Ordnung.¹⁰⁰

Der staatsfreie Raum: Die allmähliche Ubiquität des Staates ging mit dem Bedürfnis einher, zwischen einer öffentlich-staatlichen und einer privaten, dem Zugriff der Staatsmacht entzogenen Sphäre zu unterscheiden. Wichtig für diese Differenzierung war die Entwicklung des Eigentumsbegriffs. Wie das römische *dominium* verknüpfte auch der

97 Zur Herausbildung des modernen deutschen Staates auf der Ebene der Territorien vgl. Brunner, Land und Herrschaft, S. 113; Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 56, 114 f.; ders., Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum, S. 349 f., 352. Zu den Territorien als primärem Ort deutscher Verwaltungsgeschichte in der Frühen Neuzeit vgl. Stolleis, Bemerkungen zur aktuellen Situation der «Verwaltungsgeschichte», S. 29. Zur vergleichsweise langsamen (modernen) Staatsbildung in Deutschland vgl. Conze, Staat und Souveränität: Einleitung, S. 15.

98 Zur Bedeutung der Armee und ihrer Finanzierung für den Ausbau zentraler Verwaltungsstrukturen vgl. Raadschelders, Handbook, S. 210 f. Zur Entwicklung einer aktiven staatlichen Wirtschaftspolitik im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts vgl. Stollberg-Rilinger, Europa im Jahrhundert der Aufklärung, S. 63–68. Zur Bedeutung des Kameralismus für den Wiederaufbau der deutschen Länder nach dem Dreißigjährigen Krieg (und zur analogen Situation Polens nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts) vgl. Stańczak, Kamera, S. 24. Speziell zum Kameralismus vgl. beispielsweise Findeisen, Kameralismus.

99 Vgl. Raeff, The Well-Ordered Police State.

100 «Ein wohl eingerichteter Staat muss vollkommen einer Maschine ähnlich seyn, wo alle Räder und Triebwerke auf das genaueste in einander passen [...]» Justi, Gesammelte Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, Bd. 3, S. 86. Zum Konzept der Polickey vgl. besonders auch Justi, Grundsätze der Polickey-Wissenschaft. Zum aufgeklärten Staatszweck der Glückseligkeit und seinen disziplinierenden Implikationen vgl. Reinalter, Staat, Staatstheorien, S. 586.

Begriff des *status* das materielle Eigentum eines Herrn (zum Beispiel ein Landgut) mit der Verfügungsgewalt darüber.¹⁰¹ Auf dieser Grundlage wurden in Europa bis zum Ende unseres Zeitfensters Besitz und Herrschaft in einem engen Zusammenhang gesehen, und auch die Regierung des Staatswesens konnte gewissermaßen als ein persönlicher Besitz des Monarchen erscheinen.¹⁰² Gleichzeitig war dem obrigkeitlichen Zugriff durch die individuellen Verfügungsrechte jedes Besitzenden eine Grenze gesetzt, die sich im 16. und 17. Jahrhundert staatsphilosophisch weiter verfestigte.¹⁰³

Vom göttlichen Amtmann zum Diener des Staates: Das herrschaftliche Ethos des Herrschers löste sich allmählich von der Vorstellung eines frommen «amtman» Gottes, wie ihn Luther propagiert hatte. Im 18. Jahrhundert leiteten Friedrich II. oder Joseph II. ihre Machtfülle aus der Verantwortung für das Gemeinwohl her, erklärten sich zu Dienern des Staates – und stellten sich damit an die Spitze einer Beamtenschaft, die sich ideell ebenfalls dem Staat und nicht mehr der Person des Fürsten verpflichtet fühlte.¹⁰⁴

Beschränkte Partizipation: In der Erzählung vom europäischen Staat ist Fragen der Partizipation und der Gewaltenteilung ein zentrales, zwischen Praxisbeschreibung und Ideengeschichte oszillierendes Kapitel gewidmet. Die Größe des Territoriums machte es in der Regel unumgänglich, dass die zentrale Gewalt Teile ihrer obrigkeitlichen Macht an intermediäre Instanzen abtrat. In den ständischen Monarchien erkämpften sich autonom organisierte Körperschaften ein politisches Mitspracherecht, während sich die Partizipationschancen der breiteren Bevölkerung oftmals darauf beschränkten, Lasten zu tragen, zu klagen, zu bitten und die praktische Umsetzung herrschaftlicher

101 Zur Konvergenz von Herrschaft und Eigentum im Begriff des *dominium* vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 118; ders., Was ist europäische politische Kultur, S. 604 (hier auch der Hinweis auf die «Selbstmächtigkeit des Eigentums» als primäres Gegenüber von Herrschaft). – Zur historischen Bedeutungsvielfalt des Wortes *status* (und seiner Ableitungen), die unter anderem die Besitzungen und das Regime eines Fürsten umfassen konnte (bevor sich der Staat im 16. und 17. Jahrhundert zu einem Synonym der *res publica* entwickelte), vgl. etwa Koselleck, Staat und Souveränität: Vorbemerkung, S. 1 f.; Raadschelders, Handbook, S. 202; Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 15.

102 Zur Vorstellung der Regierung als eines Besitzes vgl. Raadschelders, Handbook, S. 202.

103 Prägend wurden hier das Naturrecht und vor allem John Locke, der den Menschen schon in vorstaatlichem Zustand als Eigentümer seiner selbst und seines Vermögens sah, während die Daseinsberechtigung des Staates darin bestand, diese weit gefassten Eigentumsrechte des Individuums gegen alle Bedrohungen zu schützen. Vgl. Locke, Zwei Abhandlungen, S. 215–231, besonders S. 216 f. Zur begrifflichen Ausdifferenzierung zwischen privatem Eigentum und öffentlicher Herrschaft und zur Bedeutung Lockes für die Entstehung einer geschützten Privatsphäre vgl. auch Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 118; Raadschelders, Handbook, S. 248 f.

104 Zu Luthers Vorstellung des Fürsten als «Gottes amtman» und überhaupt zur religiösen Aufladung des Ämterwesens im 16. und 17. Jahrhundert vgl. Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 55 f. Zum Wandel des Dienstethos der Herrschaftsausübenden vgl. ebd., S. 55–63. Zum Selbstverständnis Friedrichs und Josephs als «Diener» (und nicht mehr als Eigentümer) des Staates vgl. Reinalter, Staat, Staatstheorien, S. 586. – Zum Gemeinwohl als traditionelle Legitimation der Staatsgewalt in Europa vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 21.

Beschlüsse in die eine oder andere Richtung zu hintertreiben.¹⁰⁵ Mit all dem korrespondierten philosophische Überlegungen zur Legitimation des Staates, zum Herrschafts- oder Gesellschaftsvertrag und zur Frage der Souveränität.¹⁰⁶ Rousseaus Forderung nach einem umfassenden Einbezug der *citoyens*, die mit ihrer *volonté générale* den Staat überhaupt erst begründeten, weist freilich bereits über unser Zeitfenster hinaus.¹⁰⁷

Von der Justiz zur Verwaltung: Interessant ist für uns auch die Vorstellung eines allmählichen, nicht überall gleichzeitig sich vollziehenden Übergangs von einer justizförmigen zu einer verwaltungsförmigen Herrschaftsausübung.¹⁰⁸ Dieser Interpretationsansatz trägt der Tatsache Rechnung, dass obrigkeitliche Interventionen ursprünglich eher punktuell und situativ erfolgten, auf die Durchsetzung von Entscheidungen und die Klärung rechtlicher Ansprüche in Konfliktfällen abzielten – und damit den Beamten mehr oder weniger explizit die Rolle von Richtern zuwies. Erst allmählich etablierte sich ein Verständnis für die Grenzen zwischen Verwaltung, Justiz und politischer Regierungsarbeit.¹⁰⁹ Ein eigentlicher Take-off der Bürokratie als eigenständiges, auf sich selbst verweisendes, sich selbst legitimierendes – und zunehmend auch kritisiertes – System moderner staatlicher Herrschaft ist freilich erst um 1800 zu verzeichnen.¹¹⁰

Wenigstens nicht verschlimmern: In der Frühen Neuzeit war das, was wir heute als (staatliches) Verwaltungshandeln bezeichnen, in einer Vielzahl von Begriffen aufgehoben.¹¹¹ Für den deutschsprachigen Raum gibt Zedlers Universallexikon 1746 folgenden Aufschluss: «Verwaltung, oder Administration, Latein. *Administratio*, heißt nichts an-

105 Vgl. Raadschelders, Handbook, S. 176; Stollberg-Rilinger, Europa im Jahrhundert der Aufklärung, S. 29.

106 Während Machiavelli, Bodin oder Hobbes die Bedeutung einer absoluten Machtfülle des Staates im Kampf gegen das Chaos betonten – eine Machtfülle, die sich in der Hand einer einzelnen Person realisieren konnte –, plädierte Locke für ein Staatswesen, das auf der aktiven Zustimmung und Partizipation der Bürger beruht. Wie später Montesquieu unterschied Locke zwischen verschiedenen Gewalten, die sich gegenseitig kontrollierten, vgl. Locke, Zwei Abhandlungen, besonders S. 260–311. Zum staatsphilosophischen Diskurs in England vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 115–118. Zu Geschichte und Bedeutung des Souveränitätsbegriffs vgl. etwa Koselleck, Staat und Souveränität: Vorbemerkung, S. 1; Raadschelders, Handbook, S. 192–202.

107 Rousseau, Du Contrat Social. Zur Partizipation des Volkes bei Locke und Rousseau vgl. auch Raadschelders, Handbook, S. 173 f.

108 Zu diesem in Europa uneinheitlich verlaufenden Übergang vgl. etwa Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 153 f. (England), 160 (Frankreich).

109 Zur Trennung von Verwaltung und Justiz seit der Aufklärung vgl. Koselleck, Verwaltung, Amt, Beamter: Einleitung, S. 4; Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 49.

110 Zum Idealtypus der bürokratischen Verwaltung vgl. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 128–130; ferner Walter-Busch, Organisationstheorien, S. 93–118; Sukale, Einleitung, S. 29 f.; Tiihonen, Bureaucracy as a Problem and Study Subject, S. 106 f. Zur Stellung der Verwaltung in den verschiedenen Herrschaftstypen Webers vgl. Raadschelders, Handbook, S. 134 f. Zur schon früh erkannten Bedeutung der Bürokratie für den Prozess moderner Staatsbildung vgl. Meumann/Pröve, Die Faszination des Staates und die historische Praxis, S. 20.

111 Zur historischen Vielfalt der Bezeichnungen für administrative Handlungen und zur daraus folgenden Notwendigkeit, mit strukturellen Analogien und funktionalen Äquivalenten zu arbeiten, vgl. Koselleck, Verwaltung, Amt, Beamter: Einleitung, S. 1 f. Zur «Verwaltung» als einem «ubiqui-

ders, als die Aufsicht oder Sorge vor eines andern Sachen und Güter, damit dieselben, wo nicht verbessert, doch wenigstens auch nicht verschlimmert, und, so viel möglich, in ihrem Seyn und Wesen erhalten werden [...].»¹¹² In seiner Tätigkeit war der Verwalter an bestimmte Zielsetzungen und an die geltenden Rechte gebunden, ansonsten konnte er aber im Namen seines Auftraggebers selbstständig handeln.¹¹³ Die klassische Sünde des Administrierens bestand darin, dass der Verwalter Anvertrautes heimlich für sich selbst nutzte und «vertraute».¹¹⁴ Der Verwaltungsprozess war hierarchisch strukturiert; ein elementarer Instanzenzug verband den Herrscher mit dem Verwalter und dem administrativen Hilfspersonal.¹¹⁵ Bei all dem hat die Forschung darauf hingewiesen, dass das deutsche Substantiv «Verwaltung» bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein noch kaum je für sich selbst stand, sondern stets auf ein konkretes verwaltetes Objekt bezogen wurde.¹¹⁶ Im französischen und englischen Sprachraum finden sich ganz ähnliche Definitionen von «administration».¹¹⁷

tären Aktionsbegriff» frühneuzeitlicher Herrschaft mit vielen Bedeutungen und Verwendungen vgl. ebd., S. 3.

112 Zedler, Grosses vollständiges Universal Lexicon, Bd. 48, Sp. 125.

113 Der Verwaltende war gemäß Zedler einer, «der eines andern Sachen oder Güter zu besorgen, und mit selbigen in dessen Nahmen, jedoch gebühlicher, und nach der in denen Rechten vorgeschriebenen Weise, zu schalten und zu walten hat». Ebd.

114 Wichtig waren die pünktliche Ablieferung verwalteter Einkünfte sowie, je nach Region und Herrschaftsbereich, die Rechenschaftsablegung. Ebd., Bd. 48, Sp. 126 f.

115 «Doch müssen die Verwalter nicht allein von ihren eigenen, sondern auch von ihrer Gehülffen und Untergebenen Verrichtungen Rede und Antwort geben.» Ebd., Bd. 48, Sp. 125 f.

116 Zum Befund, dass über «Verwaltung» in einem abstrakten Sinne erst im 18. Jahrhundert nachgedacht wurde, vgl. Koselleck, Verwaltung, Amt, Beamter: Einleitung, S. 3–5; vgl. auch Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 48, 62 f., 66–68. Zu all dem passt, dass noch bei Zedler die Gruppe der Verwaltenden durch eine lange Liste konkreter Funktionen illustriert wird, aus der das breite Spektrum der möglichen verwalteten «Sachen» hervorgeht: «Dergleichen sind z. E. Vormünder, Curatoren, Advocaten, Anwälde, Procuratoren, Substituten, Amtleute, Schaffner, Schöffer, Gerichtshalter, Factors, Gevollmächtigte, oder auch Verweser, Regenten, und andere gleichmässige Personen [...].» Vgl. Zedler, Grosses vollständiges Universal Lexicon, Bd. 48, Sp. 125.

117 François-Vincent Toussaint schrieb 1751 im ersten Band von Diderots *Encyclopédie*, unter dem juristischen Begriff «administration» verstehe man «la gestion des affaires de quelque particulier ou communauté, ou la régie d'un bien», vgl. *Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Bd. 1 (1751), S. 140. Auch hier wird die Administration über ihr Objekt definiert, wobei – wie bei Zedler – die Führung eines privaten Wirtschaftsbetriebs, die Ausübung eines öffentlichen Amtes und die bevollmächtigte Stellvertretung im Vordergrund stehen. Toussaint verdeutlicht das semantische Feld von «administration», indem er den Leser auf zwei verwandte Artikel in der *Encyclopédie* verweist, nämlich «gouvernement» (wo es um die Ausübung staatlicher Souveränität geht) und «régie» (wo es um die Bewirtschaftung von Gütern und die Direktion finanzieller und kommerzieller Aktivitäten geht). Offensichtlich folgt Toussaint in seiner Definition weitgehend (und oft wörtlich) dem Text der *Cyclopaedia*, die E. Chambers knapp 25 Jahre zuvor in London herausgegeben hatte; man vergleiche die dortigen Ausführungen zu «administration»: *Cyclopaedia: or, an universal dictionary of arts and sciences*, Bd. 1 (1728), S. 34. Auch die *Encyclopaedia Britannica* definierte einen Verwalter in erster Linie als jemanden, der auf der Grundlage einer rechtlichen Vollmacht für einen anderen handelte, vgl. *Encyclopaedia Britannica*, Bd. 1 (1773), S. 26.

Soviel zur bekannten Meistererzählung von der Entfaltung des frühneuzeitlichen europäischen Staates. Fragen wir uns nun, wie sich die dominierenden Herrschaftskulturen und Staatsbegriffe in Sachsen und Polen-Litauen vor dem Hintergrund dieser typisierten Vorstellungen präsentierten. Der Fokus soll dabei einerseits auf den Dresdner Hof und andererseits auf die polnisch-litauische Adelsgesellschaft gerichtet werden – im Wissen darum, dass das Herrschaftsgefüge der *Rzeczpospolita* im 18. Jahrhundert noch weitere Prägungen aufwies, beispielsweise durch die bürgerliche Herrschaftskultur der selbstverwalteten Städte.

Zur Verdeutlichung: Wenn hier von Sachsen die Rede ist, dann geht es im Kern um jenen Teil des einstigen Herzogtums Sachsen-Wittenberg, der 1485 in der Leipziger Hauptteilung der albertinischen Linie der Wettiner zugeschlagen wurde. Seit 1547, als die Kurwürde von der Linie der Ernestiner an die Albertiner überging, bildete deren Herrschaftsbereich mit Zentrum Dresden das Kurfürstentum Sachsen – jenes Sachsen also, das 1697 eine Personalunion mit Polen-Litauen eingehen sollte.¹¹⁸ Als Teil des Heiligen Römischen Reiches entwickelte Kursachsen ein Staatsverständnis, das sich relativ gut in gängige historiografische Narrative einfügt. Speziell zu vermerken wären folgende Punkte:

1. Die sächsische Nähe zum skizzierten Idealtypus ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass einige herausragende politische Denker der Frühen Neuzeit aus Sachsen stammten. Ihre Theorien reflektierten bis zu einem gewissen Grad die Verhältnisse in der sächsischen Heimat und schrieben sich sowohl in zeitgenössische Diskurse wie auch in die spätere historiografische Modellierung des europäischen Staatsbildungsprozesses ein. Zu erwähnen wären insbesondere der Rechtsgelehrte Melchior von Osse (1506–1557), der in seinem *Politischen Testament* das gottesfürchtige Wirken der lutherisch-christlichen Obrigkeit ergründete und mit Fragen des Landeswohls verknüpfte;¹¹⁹ und Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1692), der sich um vernünftige Strategien für den Wiederaufbau der deutschen Länder nach dem Dreißigjährigen Krieg bemühte und in diesem Zusammenhang als einer der Hauptbegründer des Kameralismus gilt. In seinem *Teutschen Fürsten-Staat* skizzierte Seckendorff überdies Grundzüge der fürstlichen Kammerverwaltung.¹²⁰ Auch Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717–1771), der berühmte Vordenker der Polizeiwissenschaft, hatte sächsische Wurzeln; später wandte er sich allerdings dezidiert gegen die Politik des Dresdner Hofes.¹²¹

2. Innerhalb der sächsischen Eliten gab es um 1700 keine Einigkeit darüber, was königliche Herrschaft und Verwaltung eigentlich sein sollten. Dem traditionellen Ideal

118 Zur Herausbildung des wettinisch-albertinischen «Kurstaates» vgl. etwa Klein, *Kursachsen*, S. 808.

119 Osse, *Politisches Testament*. Vgl. auch *D. Melchior von Osse Testament Gegen Hertzog Augusto, Churfürsten zu Sachsen*; ferner Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 56–59.

120 Vgl. Seckendorff, *Teutscher Fürsten Stat*; Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 59–62.

121 Vgl. dazu oben S. 64.

des frommen Fürsten, der mit Biederkeit und friedlicher Zurückhaltung das Gemeinwesen anführt, stand schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Wunsch des Hofes nach militärischem Ruhm und europäischer Geltung gegenüber.¹²² Vor allem August der Starke (Kurfürst seit 1694) verkörperte dann eine geradezu skandalöse Lust an der Macht, die von der Forschung bisweilen mit einer krankhaften persönlichen Ruhmsucht erklärt wird – die aber ebenso auf allgemeinere Wandlungsvorgänge in der politischen Kultur Europas verweist.¹²³ Handlungsleitend war für August offensichtlich die Vorstellung eines selbstherrlichen Monarchen, der das Staatswesen und die Wirtschaft kontrolliert, dem die Untertanen zu gehorchen, die Stände zu willfahren und klein gehaltene Beamte zuzudienen hatten. Gleichzeitig zeichnete sich die Politik seines Hofes durch eine merkantilistisch beziehungsweise kameralistisch inspirierte, auf zusätzliche Einnahmen sowie auf die Mehrung und Pflege der Bevölkerung abzielende Stoßrichtung aus.¹²⁴ In diesem Sinne kamen die Interventionen des ersten sächsisch-polnischen Doppelmonarchen zwar oft impulsiv und widersprüchlich daher; längerfristig zielten sie aber darauf ab, die zentrale staatliche und fürstliche Macht auf einer rationalen Grundlage zu stärken.¹²⁵

3. Das Kurfürstentum Sachsen entwickelte sich nie zu jenem autoritär gelenkten Staatswesen, das argwöhnische polnische Beobachter gerne in ihm sahen. Viel weniger als in Preußen gelang es dem Fürsten hier, den Einfluss der Stände zurückzudrängen.¹²⁶ Gewisse Facetten eines absolutistischen Herrschaftsmodells vermochten sich aber durchaus herauszubilden – so etwa der glamouröse Hof in Dresden, der sich in seiner Prachtentfaltung an Versailles orientierte, zahllose ausländische Künstler, Diplomaten und Karrieristen anzog und nach 1697 auch für polnische Adlige zu einem gesellschaft-

122 Zu den schon seit Johann Georg III. zu beobachtenden Bestrebungen sächsischer Kurfürsten, eine adäquate Rolle in der europäischen Politik zu spielen, vgl. Staszewski, *Polens Interessen und Ziele*, S. 89 f.; ferner Czok, *Ein Herrscher – zwei Staaten*, S. 105. Zur ruhigen Selbstgenügsamkeit und Friedfertigkeit als traditioneller politischer Leitlinie der sächsischen Kurfürsten vgl. Blaschke, *Sachsens Interessen und Ziele*, S. 74–77.

123 Vgl. oben S. 58, Anm. 71.

124 Staszewski sieht August II. seiner Zeit voraus, wenn dieser 1726 bemerkte, ein Herrscher habe seinen Untertanen zu dienen und für ihr Wohl zu sorgen, vgl. Staszewski, *August III.*, S. 123 f. Zum Befund, August habe überdies entschlossen – auch in Polen – die Lehren des Merkantilismus vertreten, vgl. Drozdowski, *Aktywizacja*, S. 44; ferner ders., *August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft*, S. 139 f.

125 Zu den Verdiensten von Kabinettsminister Jakob Heinrich von Flemming um eine längerfristig ausgerichtete, auf die staatlichen Interessen des Kurfürstentums fokussierte Politik des Hofes vgl. Dürichen, *Geheimes Kabinett und Geheimer Rat*, S. 53–66.

126 Zum «Unfertige[n], Unabgeschlossene[n] des sächsischen Absolutismus» vgl. Klein, *Kursachsen*, S. 816; ferner Gierowski, *Ein Herrscher – zwei Staaten*, S. 129 f.; Blaschke, *Sachsens Interessen und Ziele*, S. 78. Zu den anhaltenden Machtkämpfen zwischen August dem Starken und den Ständen beziehungsweise den überkommenen herrschaftlichen Institutionen in Sachsen bis etwa 1717 vgl. Dürichen, *Geheimes Kabinett und Geheimer Rat*. Zur späteren Kooperation von Ministerpräsident Brühl mit nichtadligen Kreisen und zur dadurch erreichten größeren Unabhängigkeit des Hofes von traditioneller ständischer Mitsprache vgl. Staszewski, *August III.*, S. 207–209.

lichen und politischen Zentrum wurde.¹²⁷ Auf der Ebene der Institutionen entwickelte sich das Geheime Kabinett zu einem Fanal zentralstaatlicher Herrschaftsintensivierung. Nicht zuletzt die Union mit Polen hatte die Suche nach einem herrschaftlichen Mechanismus befördert, der es dem Monarchen erlaubte, seine Autorität jederzeit (und auch auf Distanz) effektiv zur Geltung zu bringen. August experimentierte mit Vertretern und Verbindungsleuten und ging 1703 dazu über, sich mithilfe seines Geheimen Sekretärs schriftlich zu wichtigen Fragen zu äußern. 1706 wurde dieses persönliche «Regieren aus dem Kabinett heraus» strukturell verfestigt und erweitert: Das Geheime Kabinett entwickelte sich nun zu einer ordentlichen, aus einem kleinen Kreis loyaler Beamter zusammengesetzten Behörde, die im Namen des Kurfürsten-Königs Macht ausübte und den ständisch verankerten Geheimen Rat in den Rang einer Zwischeninstanz verwies.¹²⁸

4. Das institutionelle Design des Geheimen Kabinetts verkörperte so etwas wie die Quintessenz der Verwaltungskultur, die in unserem Zeitfenster den Dresdner Hof dominierte und die auch dessen herrschaftliches Handeln in Polen-Litauen beeinflusste. Es war eine Verwaltungskultur, die ganz auf die Prozessierung des höchsten Willens abzielte. Formal hatten die Kabinettsminister selbst nichts zu entscheiden; ihre Aufgabe bestand darin, den Kurfürsten zu beraten, seine Entscheidungen vorzubereiten und dann für eine getreue Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen. Nach außen sichtbar war bei all dem nur der Monarch in seiner Herrlichkeit.¹²⁹ Gleichzeitig galt der fachlichen Kompetenz und überhaupt dem Wissen große Aufmerksamkeit. Das Geheime Kabinett war von Anfang an in zwei Departemente (innere und äußere Angelegenheiten) untergliedert, die eigene Kanzleien erhielten und schon nach wenigen Jahren eine weitere thematische Ausdifferenzierung erfuhren. Wie Dürichen gezeigt hat, verband sich im Geheimen Kabinett das alte, auf der Grundlage kollektiver Verantwortung operierende Kollegialitätsprinzip mit neueren Organisationsformen, die der fachlichen Spezialisierung größeres Gewicht verliehen und der expandierenden Staatsgewalt besser entsprochen. Seit Längerem war es bereits üblich, die Präsidenten der verschiedenen Fachkollegien in den Geheimen Rat zu berufen; eine kleine Auswahl dieser Personen nahm dann zusätzlich Einsitz im Geheimen Kabinett.¹³⁰

127 Zur französischen Prägung des sächsischen Fürstenhofes vgl. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 83. Zu den Ausländern im Dienst Augusts des Starken und zur Etablierung einer «höfischen Lebens- und Denkweise» in Dresden nach 1700 vgl. auch Dürichen, *Geheimes Kabinett und Geheimer Rat*, S. 54 f.

128 Zur Einrichtung des Geheimen Kabinetts, das als «Regierungsinstrument des Hochabsolutismus» in zahlreichen deutschen Staaten entstand, vgl. Klein, *Kursachsen*, S. 827. Allgemein zur Entstehung, Struktur und Funktionsweise des Geheimen Kabinetts unter August dem Starken vgl. Dürichen, *Geheimes Kabinett und Geheimer Rat*; Kluge, *Zur Entwicklung der Zentralbehörden Kursachsens*, S. 221 f.

129 Für die Vorstellung, der Rat eines Ministers werde im Arbeitszimmer des Königs «ausgelöscht» (also unsichtbar), vgl. Dürichen, *Geheimes Kabinett und Geheimer Rat*, S. 26.

130 Zu den Mehrfachfunktionen von Beamten im Rahmen eines Systems, bei dem sich politische Behörden aus den Chefs der Fachkollegien zusammensetzen, vgl. ebd., S. 20 f. Zur Bedeutung des

5. Der Traum von der präzisen Staatsmaschine wurde auch bei der Einrichtung des sächsischen Geheimen Kabinetts geträumt. Der standardisierte Geschäftsgang der Behörde sollte auf der Grundlage reglementierter Schriftlichkeit und definierter Verfahren den herrscherlichen Willen möglichst rein und unverfälscht zur Geltung bringen. Eine Instruktion vom 1. Juni 1706 reglementierte den Prozess der Verwaltung im Detail – von der Entgegennahme eingehender Postsendungen über die Beratungen im Kollegium bis zur Unterzeichnung der Beschlüsse.¹³¹ Bemerkenswert ist, dass dieser ausgefeilten Bürokratisierung des Entscheidungsprozesses kein vergleichbares Interesse an Fragen der praktischen Implementierung entsprochen zu haben scheint. Mit Vorliegen einer schriftlichen Entscheidung des Kurfürsten-Königs hatte das Geheime Kabinett seinen Dienst getan.

6. Schließlich verweist die Entstehungsgeschichte des Geheimen Kabinetts auf die Tendenz des Dresdner Hofes, sich bei der Ausübung von Herrschaft auf einen kleinen Kreis von Eingeweihten und Verbündeten abzustützen – auch gegen die traditionellen Mitspracherechte der Stände. Viel stärker als der Geheime Rat und die anderen Behörden hing das neue Kabinett in seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise direkt von den Dispositionen des Kurfürsten ab. Es eröffnete dem Monarchen neue Handlungsspielräume und markierte gleichzeitig den Auftakt zu einer Günstlingswirtschaft, die zuvor allenfalls in der vom Fürsten persönlich geführten Kammerverwaltung denkbar war. All dies erscheint als Ausdruck einer fortschreitenden Vertikalisierung obrigkeitlicher Herrschaft, die letztlich in der Machtfülle des Premierministers Heinrich Brühl gipfelte. Wenn also August III. den Emporkömmling Brühl seit 1738 mit Ämtern überhäufte und ihm sukzessive die operative Staatsführung in Kursachsen überließ, dann ist das nicht nur mit einer angeblich schwachen Persönlichkeit oder politischem Desinteresse des Monarchen zu erklären. Das Phänomen Brühl lässt sich auch als Endpunkt einer schon unter August dem Starken einsetzenden Entwicklung interpretieren.¹³²

brandenburgischen Vorbildes für die Einführung des Departementsprinzips in Sachsen vgl. ebd., S. 22 f.

131 Besondere Aufmerksamkeit schenkte die Instruktion von 1706 folgenden Punkten: dem Öffnen externer Postpakete und der Durchsicht der eingehenden Schriftstücke durch den König; der Weiterleitung der «Sachen» an die fachlich zuständigen Minister; der Beratung der vom zuständigen Departement vorbereiteten Sachen im Gesamtkollegium; der Protokollführung und dem Vortrag der Kabinettsmeinung vor dem König; der Verschriftlichung der königlichen Beschlüsse durch die fachlich zuständigen Minister und Kanzleien (mit fixen Arbeitsschritten des Entwerfens, Revidierens, Gegenzeichnens, Bereinigens und Versiegelns); der Unterzeichnung der Resolution durch den König; und endlich dem Verschließen des abgehenden Postpakets in Anwesenheit des Monarchen, vgl. ebd., S. 17 f. sowie 66–69 (Abschrift der einschlägigen «Reglements»). – Zu den (viel älteren) Verfahren zur Verschriftlichung des königlichen Willens in England vgl. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 152 f.

132 Zur zunehmenden Entrückung der «geheiligten» Person des Monarchen vgl. Dürichen, *Geheimes Kabinett und Geheimer Rat*, S. 25. Zu den Klagen, die schon nach 1703 wegen des schwieriger werdenden Zugangs zum Kurfürsten laut wurden, vgl. ebd., S. 13.

7. Friedrich August II. (der spätere August III.) war schon früh in den Prozess der Herrschaft involviert. Seit 1718 überließ ihm der Vater bei eigener Abwesenheit die Regierungsverantwortung in Sachsen, und 1726 übernahm er die Position eines Ersten Ministers, der dem König referiert und das Geheime Kabinett, den Geheimen Rat und die anderen Behörden kontrolliert.¹³³ Als Erster Minister etablierte der Prinz ein Verfahren herrschaftlicher Kommunikation, das den Prozess des Regierens effizienter gestalten sollte: Wenn er nicht selbst vor Ort in Dresden war und die Vorträge des Geheimen Rates abhören konnte, mussten ihm schriftliche Berichte vorgelegt werden, die in drei Spalten jeweils eine Schilderung der Sachlage, eine Stellungnahme und eine rechtlich fundierte Begründung der geäußerten Meinungen enthielten. Diese Formalisierung des Berichtswesens, welche die Funktionäre dazu zwang, mit ihrer Unterschrift für eine bestimmte Haltung einzustehen und persönliche Verantwortung zu übernehmen, wirkte auch für die Schriftlichkeit der königlichen Tafelverwaltung in Polen-Litauen stilbildend.¹³⁴

Halten wir fest: Wir haben es in Sachsen nicht mit einem einheitlichen Staats- und Herrschaftsverständnis zu tun. In unseren Quellen begegnet uns eine sich wandelnde Herrschaftskultur des sächsischen Hofes, die zwar in manchem an den oben skizzierten Idealtypus moderner Staatsbildung erinnert. Sie entsprach aber nur bedingt der herrschaftlichen Praxis und wich auch deutlich von dem ab, was sich die sächsischen Stände unter den Zielen und Funktionsweisen des Staates vorstellten.¹³⁵

In Polen-Litauen hatte sich über Jahrhunderte eine Adelskultur entwickelt, die Fragen der Machtverteilung ganz anders verhandelte. Mit der sukzessiven Monopolisierung praktisch aller wichtigen und einträglichen Positionen durch den Adel hatte sich die Vorstellung verfestigt, dass Herrschaft und Verwaltung weitgehend dezentral zu organisieren seien. *Polska nierządem stoi*, Polen besteht durch seine Un-Ordnung: Das Wesen und die schiere Existenz der Republik schienen gerade auf der Tatsache zu

133 Zur Installierung Friedrich Augusts II. als Erster Minister und zu dessen Vollmachten vgl. Staszewski, August III., S. 118 f.; ders., August II Mocny, S. 234.

134 Zu den bürokratischen Anweisungen Friedrich Augusts II. als Erster Minister vgl. Staszewski, August III., S. 121 f. Zum Tagesablauf Augusts III. vgl. ebd., S. 205 sowie S. 232–234 (im Warschauer Exil). Allgemein zur Einschätzung Augusts III. durch Zeitgenossen und Historiker und zum Befund, die gängige Vorstellung vom «tatenlosen Sachsen» sei nicht gerechtfertigt, vgl. ebd., S. 206, 217 f., 267–269. René Hanke äußert sich wiederum kritisch zu Staszewskis Versuch, ein positives Bild Augusts III. zu zeichnen; er bekräftigt das Verdikt des regierungsunwilligen Herrschers und kommt zu dem Schluss, eine direkte Beteiligung Augusts III. an den wichtigsten (außen)politischen Entscheidungen sei – entgegen den Annahmen Staszewskis – kaum nachzuweisen. Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 24–29.

135 Dürichen spricht davon, dass der im 16. Jahrhundert entstandene sächsische «Musterstaat der Verwaltung» mit seinen Kollegien und seiner geregelten Beamtentätigkeit nach 1700 durch ein neues System abgelöst worden sei, das «unklarer, schwankender, komplizierter, aber darum auch elastischer und lebendiger» daherkam als das vorherige, vgl. Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, Zitate S. 5 und 64; vgl. auch S. 7. Zur nie vollständig gelungenen Emanzipation des Geheimen Kabinetts vom Geheimen Rat vgl. Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 23 f.

beruhen, dass es keine starke staatliche Verwaltung gab, welche die «goldene» Freiheit des Adels einschränkte. Zernack spricht in diesem Zusammenhang von der «bürokratiefreien Republik des freien Adels». ¹³⁶ Der Begriff des Staates (*państwo*) spielte in Polen-Litauen denn auch bis zum Ende unseres Zeitfensters eher eine untergeordnete Rolle. Zentral für die politische Selbstverständigung des adligen Gemeinwesens waren die «Republik» (*Rzeczpospolita*), die «Krone» (*Korona*), das «Vaterland» (*ojczyzna*) oder auch einfach «Polen» (*Polska*). ¹³⁷ Die Herrschaftskultur, die sich mit diesen überwölbenden Strukturen verband, lässt sich etwa wie folgt umreißen:

1. Das Gemeinwesen und seine Verwaltung waren ganz auf die Bedürfnisse des Adels ausgerichtet. Die Gemeinschaft der Edlen bildete den *body politic* der polnischen Nation, an der sonst weder Bauern noch Juden und vor 1791 auch die Stadtbürger keinen direkten Anteil hatten. Der gewählte König wurde in ein Korsett vertraglicher Abmachungen gezwungen. «Nic o nas bez nas», nichts darf über uns entschieden werden, ohne dass wir mitreden – so lautete das politische Credo des Adels bereits im frühen 16. Jahrhundert. Das *liberum veto* sprach dann theoretisch jedem im Sejm vertretenen Adligen das Recht zu, im Falle der Missachtung seines Willens den politischen Prozess anzuhalten. ¹³⁸ Auf der anderen Seite bot die Verwaltung der Republik vielen Adelssöhnen eine standesgemäße Beschäftigung oder doch wenigstens eine anerkannte Form des Müßiggangs. ¹³⁹ Die Institutionen der Republik genossen Respekt, und in der

¹³⁶ Zernack, Negative Polenpolitik, S. 150.

¹³⁷ Vgl. Bem-Wisniewska, Funkcjonowanie nazwy Polska w języku czasów nowożytnych (1530–1795), besonders S. 142–171. Zur Geschichte des Begriffs *państwo*, der zunächst auf die Verfügungsrechte des (meist königlichen) Herrn abzielte, vgl. auch Grzybowski, Ojczyzna, S. 62–64. Zum Begriff *państwo*, zur Herausbildung transpersonaler Instanzen im Zuge der Exekutionsbewegung und zur Entwicklung einer «Staatsqualität» des polnischen Gemeinwesens vgl. ferner Bömelburg, Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa, S. 348 f. Zur seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu beobachtenden Vorstellung von einer *res publica*, die nicht mehr mit dem Eigentum der Piastendynastie identisch war, vgl. Mühle, Die Piasten, S. 48. Zur «Rechtskonstruktion» der *Corona regni*, welche die polnische Krone nach dem Ende der Piastenzzeit von der Person des Königs löste und stattdessen mit dem übergeordneten Willen der Adelsgesellschaft verknüpfte, vgl. ebd., S. 115–117.

¹³⁸ «[...] nihil novi constitui debeat per Nos et successores nostros sine communi Consiliariorum et Nuntiorum Terrestrium consensu [...]». *De non faciendis constitutionibus sine consensu Consiliariorum et Nuntiorum Terrestrium*. VL, Bd. 1, 299 f. (1505). Zum Verfahren der Königswahl und zur vertraglichen Beschränkung der königlichen Macht vgl. etwa Hoensch, Geschichte Polens, S. 121–124. Zum *liberum veto* vgl. etwa Konopczyński, Le liberum veto. – Wolfgang Reinhard hat darauf hingewiesen, dass der König auch in Polen-Litauen im Rahmen seiner Prerogative eine «absolute» Gewalt ausübte; und auch hier gab es zeitweilig einen expliziten Anspruch des Königs (etwa Stefan Batorys), den Staat zu verkörpern. Eine Beschränkung des Monarchen auf bestimmte, ausdrücklich zuerkannte Befugnisse (wie im Falle des Kaisers 1648) ist in Polen nicht zu beobachten, vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 48, 78. – Zu den Anfängen einer vom Fürstenthof emanzipierten Adelsschicht in der Piastenzzeit vgl. Mühle, Die Piasten, besonders S. 79 f.

¹³⁹ Dies war umso wichtiger, als zahlreiche Aktivitäten und namentlich das städtische Gewerbe als nicht adelswürdig galten. Zudem stellten staatliche Ämter und Würden angesichts der theoretischen Gleichberechtigung aller Edelleute eine willkommene Gelegenheit der sozialen Distinktion dar, vgl. Czeppe, «Tytularne» urzędy ziemskie.

Ehrerbietung gegenüber dem König und den offiziellen Amtsträgern feierte sich der polnische Adel gewissermaßen selbst.¹⁴⁰ Freilich stand der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Staates nicht nur die Angst vor einer starken Zentralmacht entgegen, sondern auch eine noble finanzielle Zurückhaltung. Die Szlachta bestand auf dem Privileg der Steuerbefreiung und versuchte, die Kosten des öffentlichen Lebens so weit wie möglich auf andere Bevölkerungsgruppen abzuwälzen.¹⁴¹ Aus all dem ergibt sich die eigentümliche Ambivalenz einer gleichzeitig gehätschelten und vernachlässigten Administration der Republik.

2. Verwaltung war auch in Polen-Litauen als Begriff präsent, und dies gleich in mehreren Sprachen. «Administracya», «administration» oder «Verwaltung» bezeichneten auch hier die delegierte Ausübung von Herrschaftsrechten und die relativ autonome Durchsetzung von herrschaftlichen Entscheidungen durch einen Vertreter. In der Praxis war dies oftmals mit der Überprüfung von Rechten und mit der Bewertung konfligierender Ansprüche verbunden. Noch im 18. Jahrhundert blieb obrigkeitliche Herrschaftsausübung in Polen-Litauen weitgehend im oben erwähnten Paradigma der Justizförmigkeit verhaftet; es ist in diesem Zusammenhang kein Zufall, dass die königliche Schatzkommission zunächst als «sąd skarbowy» (Schatzgericht) bezeichnet wurde.¹⁴² Exekutive, judikative und legislative Handlungen ließen sich bis zum Ende der Republik nicht scharf voneinander trennen. Eine Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus wurde kaum eingefordert, und es sind auch keine konzisen Vorstellungen von einem eigenständigen, von Jurisdiktion und Gesetzgebung losgelösten administrativen Implementierungsprozess auszumachen. Wer nach dem zeitgenössischen Verwaltungsdiskurs der *Rzeczpospolita* fragt, wird im Wesentlichen auf das zurückgeworfen, was die damaligen polnischen Staatsdenker für relevant hielten und auf hohem Reflexionsniveau erörterten: das strukturelle Gefüge der zentralen Entscheidungsorgane.¹⁴³

3. Die besondere Bedeutung des Rechts und der Gerichtsbarkeit beruhte auch darauf, dass sich Herrschaft im Gemeinwesen der egalitär konzipierten Adelsgesellschaft zu einem guten Teil im Medium des Streitens und Aushandelns vollzog. Der Sejm als Organ kollektiver Willensbildung war das markanteste Sinnbild dieser adligen

140 Lukowski spricht davon, die staatlichen Organe der Republik seien nur als «ritualised machinery for the manifestation of the *szlachta's* position and privileges» akzeptiert worden. Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 86.

141 Zum adligen Streben nach Steuer- und Zollfreiheit vgl. etwa Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 57–59.

142 Zur richterlichen Funktion der königlichen Schatzbeamten im Mittelalter vgl. Modzelewski, *Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.)*, S. 266 f. Auch die 1764 eingerichteten staatlichen Schatzkommissionen erhielten explizit richterliche Kompetenzen, vgl. J. Malec, *Polska myśl administracyjna XVIII wieku*, S. 35.

143 Fragen der Lokalverwaltung, um die sich traditionell die adligen Herren und die dezentralen Landtage kümmerten, wurden auch im 18. Jahrhundert bei der Entwicklung staatsbezogener Reformideen oft ausgeklammert, vgl. ebd., S. 31, 33, 36 f. Zum Fehlen der Idee der Gewaltenteilung selbst in fortschrittlichen Reformprojekten des 18. Jahrhunderts (wobei das entsprechende Postulat dann aber in der Verfassung von 1791 umgesetzt wurde) vgl. ebd., S. 29.

Verhandlungskultur, und eine zentrale Aufgabe der Republik bestand darin, dem Behaupten und Bestreiten von Rechten einen autoritativen Rahmen zu verleihen. Ein ausuferndes Justizwesen hielt für jeden Fall das passende Gericht bereit, einmal gefällte Urteile konnten ständig weitergezogen, strittige Fragen vor verschiedenen Autoritäten fast endlos weiterverhandelt werden. Auch staatliche Instanzen waren dieser Maschinerie des Rechts bis zu einem gewissen Grad unterworfen: Unklare Abgrenzungen führten dazu, dass konkurrierende Obrigkeiten ihre Kompetenzstreitigkeiten juristisch ausfochten, und auch der König konnte als Besitzer seiner Tafelgüter vor Gericht gezerrt werden.¹⁴⁴

4. Wenn im idealtypischen Narrativ der expandierende europäische Staat das Bedürfnis nach einer geschützten privaten Sphäre nährte, so wäre im polnischen Fall eher von einer Ubiquität des Privaten zu sprechen – von einem Kosmos adliger Besitz- und Verfügungsrechte, die der Staat bis zum Schluss nur in Ansätzen zu durchdringen vermochte. Der Schweizer Johann Beckh, Sekretär am Hof Jan Klemens Branickis in Białystok, sprach in den 1750er-Jahren von einer «Republik, wo bey so vielen das Privatinteresse dem publico vorgehet».¹⁴⁵ Die gesamten nichtmilitärischen Einnahmen des Staates entsprachen etwa jenen eines magnatischen Latifundiums,¹⁴⁶ und auch die Art und Weise, wie öffentliche Ämter ausgeübt wurden, erinnert an die Praktiken der privaten Hauswirtschaft des Adels. Die Einbindung eines Individuums in die Ämterhierarchie erfolgte oftmals über ein pachtähnliches Verhältnis: Der Staat delegierte bestimmte Aufgaben und Hoheitsrechte an einen Amtsträger, der dafür eine abgemachte Summe bezahlte und als Entschädigung für seine Arbeit Sporteln oder die Nutznießung eines Krongutes zugesprochen erhielt. Die Ökonomisierung staatlicher Funktionen über das Pachtsystem begünstigte auch im öffentlichen Bereich eine Kultur der Ausbeutung, und die persönliche Bereicherung durch Auspressung der Unterworfenen zählte in gewissen Grenzen zu den respektierten Arbeitsmotivationen von staatlichen Beamten. Zu den Stärken einer solchermaßen «privatisierten» Republikverwaltung gehörte ihr Integrationspotenzial: Der Adel war vertraut mit den Funktionsweisen seines Staatswesens und identifizierte sich mit ihm.¹⁴⁷

144 Zum Rechtsstreit als «common *szlachta* activity» vgl. Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 105. Allgemein zum polnischen Justizwesen vgl. ebd., S. 101–105.

145 Johann Beckh an die Eltern, Białystok, 24. 5. 1753. In: Beckh, *Briefe Johann Beckh's von Thun an seine Familie*, S. 125–130, hier S. 127. Zu Beckh vgl. auch Collmer, *Freiheit bis zur Ausschweifung*, S. 299, 301 f.

146 Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 111.

147 Zum adligen Amtsverständnis, das weniger die offizielle Funktion des Beamten als den Nutzen für die eigene Karriere sowie den Dienst zugunsten einer Person oder des Gemeinwohls betonte, vgl. etwa Ajnenkiel, *Science administrative*, S. 235. Zum Nebeneinander von *res publica* und *res privata* in Polen-Litauen vgl. auch Collmer, *Dreieckskommunikation*, S. 39. Zum Befund, dass auch der polnische Staatsbegriff (*państwo*) ursprünglich auf die Rechte eines Eigentümers an seinem Eigentum abzielen konnte – und damit, so wäre zu ergänzen, die Existenz einer geschützten, auf persönlichen Besitzrechten beruhenden Sphäre prädisponierte –, vgl. Grzybowski, *Ojczyzna*, S. 64.

5. Die politische Kultur des polnisch-litauischen Adels zeichnete sich durch eine gewisse Realitätsferne aus. Alte Hofämter, die ihre praktische Funktion längst verloren hatten, geisterten als zweckarme Landesämter durch die sozialen Hierarchien, bedienten adlige Selbstgefälligkeiten und unterminierten die Zielstrebigkeit der Verwaltung. Herrschaftliche Institutionen von Gebieten, die gar nicht mehr zu Polen-Litauen gehörten, setzten ihre (Un-)Tätigkeit als Schattenapparate fort,¹⁴⁸ und auch sonst durchzogen verschiedene Fiktionen den politisch-administrativen Diskurs – von der Vorstellung gleichberechtigter Partizipation aller Edelleute über die Verklärung der militärischen Bedeutung des allgemeinen Adelsaufgebotes bis hin zu abenteuerlichen Rechtfertigungen der adligen Steuerbefreiung.¹⁴⁹ Die *Rzeczpospolita szlachecka* hatte insofern utopischen Charakter, als sie bezüglich Konzeption und organisatorischer Ausgestaltung weitgehend adligen Wunschvorstellungen verhaftet blieb. Die tatsächlichen Machtverhältnisse, wie sie sich beispielsweise aus der Realität extremer sozialer Disparitäten innerhalb des Adels ergaben, fanden in einem solchen Staatsgebilde nur teilweise eine formale Entsprechung.

6. Informelle Bindungen waren denn auch entscheidend. Das politische Funktionieren der Adelsrepublik beruhte auf einem Geflecht klientelistischer Netzwerke, und jeder Amtsträger hatte seine «Wohltäter», denen er sich persönlich verpflichtet fühlte. Es konnte sich dabei um formale Vorgesetzte oder um private Protektoren handeln, denen gleichermaßen hofiert wurde.¹⁵⁰ Vor diesem Hintergrund verband sich die Verwaltung der Republik mit einem breiten Spektrum an offiziellen Zielsetzungen und *hidden agendas*. Es gab ein Nebeneinander konfligierender Zweckrationalitäten, wobei die Logiken des Eigennutzes und der informellen Abhängigkeit einer effizienten Implementation obrigkeitlicher Anordnungen häufig im Wege standen. Oder anders formuliert: Sachfremde Rücksichten und Gefälligkeiten hebelten die Autonomie administrativer Verfahren immer wieder aus.¹⁵¹

7. Die adlige Nation schuf sich ein Gemeinwesen, das einheitlich und uneinheitlich zugleich war. Mit Blick auf die überall ähnlichen Funktionsweisen der Landtage spricht Lukowski von einer im damaligen Europa wohl einzigartigen Uniformität des öffentli-

148 So die Landtage von Czernichów, Smolensk und Starodub; sie repräsentierten Gebiete, die 1667 an Russland verloren gegangen waren. Zur Aufblähung der Amtshierarchien mit zusätzlichen Landesämtern unter August III. vgl. Czepe, «Tytularne» urzędy ziemskie, besonders S. 77 f.

149 Zum hartnäckig verteidigten Anspruch an den «neapolitanischen Summen» (Erträgen aus einem einstigen polnischen Darlehen an den spanischen König) als Beispiel für die finanzpolitische Realitätsferne des Adels vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 106; Lukowski, Liberty's Folly, S. 113.

150 Zur meist privaten (magnatischen) Kontrolle adliger Karrieren angesichts des schwach ausgebildeten öffentlichen Dienstes und zum Problem der Korruption vgl. Davies, Im Herzen Europas, S. 314–319.

151 Zur Frage der Verfahrensautonomie in der Vormoderne vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 15–19.

chen Lebens.¹⁵² Gleichzeitig ist aber eine strukturelle Inkongruenz zu vermerken: Die Ämterhierarchien der Provinzen mit ihren mittelalterlichen Überbleibseln, die Chargen einer neueren gesamtstaatlichen Administration, die Ämter des königlichen Hofes und der Armee standen nebeneinander und gerieten sich immer wieder ins Gehege. Unter den Sachsenkönigen wurden höfische Ehren zudem französisch eingefärbt, sodass man nun auch in Warschau einem *Gentilhomme de la chambre* begegnen konnte. Dass die gesamte Republik in Wojewodschaften (*województwo* bzw. *palatinatus*), Länder (*ziemia* bzw. *terra*) und Distrikte (*powiat* bzw. *districtus*) unterteilt wurde, änderte nichts am Fortbestehen disparater Gliederungen. Mit den Strukturen der adligen Selbstorganisation waren jene der staatlichen Provinzverwaltung nur in Ansätzen deckungsgleich.¹⁵³

8. Die Herrschaftsorganisation des polnisch-litauischen Staatswesens ruhte gewissermaßen in sich selbst. In der *res publica*, wie sie seit dem 16. Jahrhundert bestand, schien die Adelsgesellschaft eine Form des Zusammenlebens gefunden zu haben, die ihr entsprach – und die nur schon deshalb keiner grundlegenden Umwälzungen bedurfte, weil sie der herrschenden Elite die Möglichkeit bot, ihre eigenen Rechte stetig zu erweitern. Die Dogmatisierung adliger Freiheit, die sarmatische Selbstgenügsamkeit und Reformfeindlichkeit weiter Teile der Szlachta und das leicht zu missbrauchende Einstimmigkeitsprinzip auf Reichs- und Landtagen trieben die Republik dann freilich in einen Zustand ätzender Lähmung hinein.¹⁵⁴ Sächsische Ideen zur Stärkung der königlichen Position hatten keine Chance; sie schienen direkt auf die Einführung eines *absolutum dominium* und damit auf den sicheren Untergang der adligen Freiheit hinzusteuern.¹⁵⁵ Immerhin wurde die träge Selbstzufriedenheit der Adelsmehrheit im 18. Jahrhundert durch einen neu belebten Reformdiskurs kontrastiert. Einzelne Gutsherren experimentierten mit neuen ökonomischen Ansätzen, und politische Publizisten hinterfragten mit zunehmender Dringlichkeit die Zweckmäßigkeit der gewachsenen herrschaftlichen Strukturen. Sie erörterten die Wichtigkeit einer intakten Landwirtschaft, die

152 Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 96. Zur Übertragung gewisser herrschaftlicher Strukturen von Kronpolen auf Litauen, Preußen und Livland vgl. Brückner, *Encyklopedia staropolska*, s. v. *Urzędy*.

153 Der Wahlkreis eines Sejmik konnte sich über eine Wojewodschaft, ein Land oder einen Distrikt erstrecken; manchmal alimentierten aber auch mehrere Distrikte einen Sejmik, und es gab die Möglichkeit von wojewodschaftsübergreifenden Generallandtagen – so etwa im Königlichen Preußen. Zur territorialen Gliederung der Republik vgl. etwa Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 95. Zum Nebeneinander alter Landesämter und neuer Starosteien nach dem Ende der Teilfürstenzeit vgl. Mühle, *Die Piasten*, S. 107.

154 Zum Sarmatismus vgl. oben S. 37 f. Zur Bedeutung des eigenen Überlegenheitsgefühls für die Selbstisolation der polnischen Adelskultur vgl. auch Schmidt, *Von der Schaukel aufs Schafott*, S. 152 f.

155 Zu den (nicht verwirklichten) Vorschlägen Feldmarschall Flemmings aus dem Jahr 1714, in Polen-Litauen eine dynastische Erbfolge einzuführen und beim König einen Ständigen Rat (*Rada Stala*) mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen zu etablieren, vgl. J. Malec, *Polska myśl administracyjna XVIII wieku*, S. 19. Zum Ziel des Hofes auch unter August III., einem Sohn des Königs die polnische Thronfolge zu sichern und damit die Union zu verlängern, vgl. Staszewski, *August III.*, S. 236 f.

gesellschaftliche Funktion der Städte – und sie beklagten die schädliche Wirkung von Anarchie und magnatischer Oligarchie.¹⁵⁶

9. Die Herrschaftsorganisation Polen-Litauens war bei aller Trägheit auch flexibel und geschmeidig. Adlige Gutsbesitzer konnten spontane Allianzen eingehen und Strukturen variabler Ausrichtung und Größe bilden – im Rahmen kleinräumiger Nachbarschaften, im Gefolge eines Magnaten, auf den regulären Adelsversammlungen oder in oppositionellen Konföderationen.¹⁵⁷ Zu dieser Volatilität des Öffentlichen passte es, dass die Verwaltung der Republik weitgehend aus situativen Interventionen bestand. Es gab zwar Ansätze administrativer Kontinuität, etwa dauerhaft verliehene Ämter, kontinuierlich arbeitende Fiskal- und Gerichtsbehörden oder parlamentarische Ausschüsse, die zwischen den Reichs- oder Landtagen wirkten.¹⁵⁸ Für die wichtigsten herrschaftlichen Institutionen des Staates galt aber das Kadenzprinzip: Sowohl der Reichstag wie auch die Landtage und die Tribunale wurden periodisch einberufen, um die aufgestauten Geschäfte zu erledigen; nach getaner Arbeit trat in diesen Bereichen wieder der Normalzustand der Verwaltungslosigkeit ein.

Die Herrschaftskulturen des Dresdner Hofes und der polnischen Adelsgesellschaft bildeten gegensätzliche Pole; ihr Aufeinandertreffen evoziert die Vorstellung eines *clash of civilizations*. Der Fixierung auf die Macht des Monarchen stand der absolute Vorrang adliger Interessen gegenüber; die Expansion, Bürokratisierung und Effizienzsteigerung der Staatsgewalt traf auf deren entschiedene Eindämmung und auf die Stilisierung anarchischer Freiheiten. Plakative Buchtitel verorten die Adelsrepublik unseres Zeitfensters denn auch vereinfachend «zwischen sächsischem Absolutismus und goldener Freiheit».¹⁵⁹ Erhellender als binäre Konfrontationstheorien wäre freilich die bereits in der Einleitung erwähnte Konzeption einer kulturellen Kontaktzone. Damit ist ein Raum gemeint, in dem Gegensätze nicht nur aufeinanderprallen, sondern interagieren und etwas Neues entstehen lassen. Einige der typischen Dynamiken von *contact zones*, wie Mary Louise Pratt sie beschrieben hat, springen auch in unserem Fall ins Auge – so namentlich der Vorgang der Transkulturation, bei dem die Angehörigen einer Kultur selektiv gewisse Angebote anderer Kulturen übernehmen und (bewusst oder unbewusst)

156 J. Malec, *Polska myśl administracyjna XVIII wieku* (S. 17–37 speziell zur Sachsenzeit).

157 Vgl. Collmer, *Soziale Schichtung*, S. 621. Für die Charakterisierung der polnisch-litauischen Republik als Föderation von Nachbarschaften («*Rzeczpospolita była federacją sąsiedztw*») vgl. Zajączkowski, *Główne elementy kultury szlacheckiej w Polsce*, S. 71; ders., *Hauptelemente der Adelskultur in Polen*, S. 122. Zur Bedeutung von adligen Nachbarschaftsverbänden vgl. auch Müller, *Polen zwischen Preußen und Rußland*, S. 225. – Zur Konkurrenz rivalisierender Magnatenparteien im 18. Jahrhundert vgl. etwa Staszewski, *August III.*, S. 154–156, 190, 247 f. Zu den Konföderationen vgl. etwa Stanek, *Konfederacje generalne koronne*; Staszewski, *Die Polnische Adelsrepublik*, S. 579.

158 Für den Hinweis, gerade die öffentliche Finanzverwaltung habe im 18. Jahrhundert durchaus schon institutionellen Charakter gehabt und eine Vielzahl von Beamten beschäftigt, vgl. Perlakowski, *Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny*, S. 329.

159 Vgl. etwa Gierowski, *Między saskim absolutyzmem a złotą wolnością*.

mitbestimmen, was im eigenen Kontext daraus gemacht wird.¹⁶⁰ Dieser Prozess kreativer Verflechtung lässt sich zum Beispiel dort beobachten, wo die polnische Reformpublizistik Anregungen des Kameralismus absorbierte und weiterentwickelte, während eine Mehrheit des Adels den autoritären Impetus kurfürstlich-sächsischer Herrschaftskultur vor allem zur Bestätigung eigener stereotyper Wahrnehmungen nutzte.

Kontaktzonen zeichnen sich aber auch dadurch aus, dass die Interaktionen der Menschen nicht unbedingt auf einem *shared understanding* der Interaktionssituation beruhen müssen, sondern dass die Akteure gewissermaßen in unterschiedlichen Spielen spielen – ohne die Partie deswegen abzubrechen. Ein Ausdruck dieses gleichzeitigen Mit- und Nebeneinanders ist die hartnäckige Wahrnehmung des Fremden in den Kategorien des Eigenen. Mariusz Markiewicz hat beispielsweise darauf hingewiesen, dass der sächsische Hof unter August II. wohl auch deshalb so intensiv mit dem polnischen Senatsrat kooperierte, weil man in diesem Gremium ein Pendant zum sächsischen Geheimen Rat zu erkennen glaubte.¹⁶¹

Ein gemeinsamer Raum?

Auch wenn das Konstrukt der Personalunion nicht zwangsläufig zu einer wechselseitigen Durchdringung der verbundenen Staatswesen führen musste, waren Polen-Litauen und Sachsen zwischen 1697 und 1763 doch auf vielfältige Weise miteinander verflochten. Ob es gerechtfertigt ist, von einem «polnisch-sächsischen Unionsstaat» zu sprechen, darf bezweifelt werden.¹⁶² Immerhin kam es aber zu einer partiellen Integration von Struktur- und Kommunikationsräumen.

Die Perspektive eines überwölbenden Herrschaftsraums war durch den gemeinsamen Monarchen gegeben. Die beiden Auguste bemühten sich darum, ihre disparaten Herrschaftsgebiete unter ein einheitliches Regiment zu stellen, und sächsische Instanzen wie das Geheime Kabinett oder der Erste Minister übten auch in Polen-Litauen faktische Macht aus.¹⁶³ Auf analoge Herausforderungen (etwa auf den Widerstand der

160 Pratt, *Arts of the Contact Zone*, besonders S. 34–38.

161 Markiewicz, *Politische Institutionen und Prozeduren der sächsisch-polnischen Personalunion*, S. 53. Zum Nebeneinander verschiedener Spielregeln bei interkulturellen Begegnungen vgl. Pratt, *Arts of the Contact Zone*, S. 38.

162 Jacek Staszewski hat den Begriff verwendet, um die Forschung auf die (oft ignorierten) verbindenden Elemente der sächsisch-polnischen Union hinzuweisen. Später räumte er allerdings ein, dass seine Formulierung überspitzt war. Staszewski, *Polen und Sachsen unter August II.*, S. 163. Zu den Perspektiven eines gemeinsamen sächsisch-polnischen Staatswesens vgl. auch Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 20 f.

163 Nach dem Einmischungsverbot des Warschauer Traktats von 1716 interessierte sich das Geheime Kabinett für die *Rzeczpospolita* offiziell nur noch auf der Ebene sächsischer Außenpolitik; in der Praxis unterstützte die Behörde – in deren Diensten bisweilen auch Vertreter des polnischen Adels standen – aber ebenso die königliche Herrschaftsausübung in Polen-Litauen selbst, vgl. Staszewski, *Polens Interessen und Ziele*, S. 101. Zur Zuständigkeit des Geheimen Kabinetts für die sächsische

Stände) reagierten die Kurfürsten-Könige in beiden Unionsteilen mit ähnlichen Strategien.¹⁶⁴ August II. hatte überdies von Anfang an gemeinsame Kriegsziele für Sachsen und Polen propagiert, namentlich den Kampf gegen die Türken und die Rückeroberung Livlands von den Schweden.

Weniger gut als erhofft gelang es, aus den Ländern der Personalunion einen gemeinsamen Wirtschaftsraum zu formen. Schon im Vorfeld seiner Königswahl hatte August der Starke deutlich gemacht, dass sich seine Polenpolitik an ökonomischen Lehren orientieren würde, die damals in Sachsen und Europa geläufig waren. 1697 notierte er einige «gedanken», «umb Pohlen in Flor und in Ansehung gegen seine nachbaren zu sehzen». In diesem unvollendeten Dokument sprach sich August unter anderem dafür aus, den polnischen Handel zu beleben, den Geldabfluss zu bremsen, reiche Familien anzusiedeln, Manufakturen zu gründen und Verbrauchssteuern einzuführen.¹⁶⁵ Vor allem der Handel stand während der ganzen Sachsenzeit im wirtschaftspolitischen Fokus des Hofes. Neue Jahrmärkte entstanden, und 1729 trat zwischen dem Kurfürstentum und der Adelsrepublik ein Zollvertrag in Kraft.¹⁶⁶ Besondere Beachtung galt dem Handelsgut Salz, das der Monarch auf seiner polnisch-litauischen Tafel selbst produzierte.¹⁶⁷ Dem Projekt eines einheitlichen sächsisch-polnischen Wirtschaftsraums standen allerdings zahlreiche Widerstände entgegen: polnische Skepsis gegen ausländische Einmischungen und Reformideen, aber auch die fehlende Landverbindung zwischen

Außenpolitik gegenüber Polen-Litauen vgl. Markiewicz, Politische Institutionen und Prozeduren, S. 52. Zur donnerstäglichen Beschäftigung des Geheimen Kabinetts mit polnischen Angelegenheiten seit 1720 vgl. auch Staszewski, Die sächsisch-polnische Union, S. 17.

- 164 Allgemein zu den Parallelen, Analogien und Unterschieden der herrschaftlichen «Soziotechnik» Augusts II. in Sachsen und Polen-Litauen vgl. Staszewski, Polen und Sachsen unter August II. (S. 172 zum vergleichbaren Reformziel fürstlicher Machtstärkung in beiden Unionsteilen, S. 171 zu den Analogien in den Vertretungsregelungen bei Abwesenheit Augusts II. in Sachsen [Statthalter] und Polen [Primas] sowie S. 173 f. zur unterschiedlichen Ausgangslage königlich-kurfürstlicher Reformtätigkeit in Polen-Litauen und Sachsen).
- 165 Außerdem forderte August die Schaffung zusätzlicher Universitäten, eine Reform des polnischen Justizwesens und eine Erneuerung und bessere Ausstattung des Heeres. *Umb Pohlen in Flor und in Ansehung gegen seine nachbaren zu sehzen*, abgedruckt in: Piotrowicz, *Przyczynek do charakterystyki Augusta II.* (hier S. 84 auch ein Hinweis auf die merkantilistische Orientierung Augusts). Vgl. zu dieser Schrift unter anderem Czok, Ein Herrscher – zwei Staaten, S. 106; Staszewski, August II Mocny, S. 53; ders., Polen und Sachsen unter August II., S. 165; Gierowski, Ein Herrscher – zwei Staaten, S. 130 f. Zu den ökonomischen Visionen Augusts II. vgl. auch Drozdowski, Aktywizacja, S. 41–44. Zur kameralistischen und merkantilistischen Ausrichtung der höfischen Reformversuche vgl. ferner Bömelburg, Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel, S. 473.
- 166 Zur Bedeutung des Handels im Rahmen der höfischen Wirtschafts- und Unionspolitik vgl. Drozdowski, Aktywizacja, S. 42; ders., August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft, S. 139–141; Staszewski, Die sächsisch-polnische Union, S. 15 f. Zur Einrichtung von Jahrmärkten auch in Polen-Litauen vgl. Bömelburg, Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel, S. 474. Zur polnisch-sächsischen Zollkonvention von 1729 vgl. Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 21; Drozdowski, August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft, S. 140.
- 167 Zur Bedeutung des Salzes für die königliche Vorstellung eines gemeinsamen polnisch-sächsischen Wirtschaftsraums vgl. Drozdowski, Aktywizacja, S. 44; ders., August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft, S. 140.

den beiden Unionsteilen. Vor allem seit der preußischen Eroberung weiter Gebiete Schlesiens in den frühen 1740er-Jahren sah sich die polnisch-sächsische Personalunion mit stark ansteigenden Transitzöllen konfrontiert; erst die Aufhebung bestehender Zollschranken durch Österreich ermöglichte 1758 einen billigeren Austausch und eine Belebung der südlichen Handelsroute durch Böhmen und Mähren.¹⁶⁸

Eine Herausforderung lag in der Verschiedenheit der beiden Unionsteile: Dem protoindustriell entwickelten Sachsen mit seinem bereits im 17. Jahrhundert aufblühenden Manufakturwesen und seinem Leipziger Handelszentrum stand die auf Agrarproduktion getrimmte Adelsrepublik gegenüber, die ihre Rolle als Getreide- und Rohstofflieferantin Europas gefunden zu haben schien.¹⁶⁹ Immerhin: Bis zu einem gewissen Grad gelang es, Gegensätze im Sinne einer komplementären Wirtschaftsbeziehung nutzbar zu machen. Polen-Litauen entwickelte sich zu einem wichtigen Absatzmarkt für die Überproduktion frühindustrieller sächsischer Betriebe; qualitativ hochstehende Fertigprodukte bezog die Adelsrepublik vorwiegend aus dem Kurfürstentum. Im Gegenzug avancierte Sachsen zum bedeutendsten Abnehmer polnischer Rohstoffe und Agrarprodukte. Nicht zuletzt seinen Fleischbedarf deckte es über Importe aus der *Rzeczpospolita*. Insgesamt überwogen die sächsischen Exporte.¹⁷⁰ Für die praktische Abwicklung des polnisch-sächsischen Handels kam dem Netzwerk jüdischer Kaufleute aus der Adelsrepublik eine besondere Bedeutung zu; sie besuchten unter August III. in großer Zahl die Leipziger Messen, um sich dort mit Textilien oder Glas- und Porzellanwaren einzudecken.¹⁷¹

Es gab auch Ansätze eines gemeinsamen Arbeits- und Karriereraums. Das in Polen-Litauen wenigstens punktuell erwachende Interesse an rationellen Wirtschafts- und Verwaltungsformen begünstigte die Zuwanderung ausländischer Fachleute. Sächsische Handwerker und Spezialisten waren in der *Rzeczpospolita* namentlich in frühen Glas- oder Textilmanufakturen sowie im Bau- und Verlagswesen anzutreffen. Auch in

168 Zur Angst der Szlachta vor einem Erstarken des polnischen Bürgertums nach dem Vorbild Sachsens vgl. Gierowski, *W cieniu Ligi Północnej*, S. 94–96. Zum Ziel der Kurfürsten-Könige, eine Landbrücke zwischen den beiden Unionsteilen zu errichten, vgl. Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 21. Zu den österreichischen und preußischen Zollhürden im Handel zwischen Sachsen und Polen vgl. Staszewski, *Die Wettiner auf dem polnischen Thron*, S. 58; Drozdowski, *Aktywizacja*, S. 46. Zur sich verschärfenden Behinderung des Handels im Zuge der preußischen Annexion Schlesiens vgl. auch Bömelburg, *Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel*, S. 474; Staszewski, *August III.*, S. 161, 197. Zur Aufhebung der österreichischen Zollrestriktionen 1758 vgl. ders., *Die Wettiner auf dem polnischen Thron*, S. 60.

169 Zur sächsischen Überproduktion vgl. Jaworski, *Rzemieślnicy sascy w Polsce*, S. 185. Zur Stellung Polen-Litauens als «halbkolonialer» Rohstofflieferant für merkantilistisch agierende Nachbarmächte vgl. Bömelburg, *Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel*, S. 475.

170 Zur polnisch-sächsischen Handelsbilanz vgl. Drozdowski, *Aktywizacja*, S. 48. Zur ökonomischen Komplementarität Sachsens und Polen-Litauens vgl. ferner Hanke, Brühl und das Renversement des alliances, S. 21; Gurlitt, *August der Starke*, Bd. 1, S. 117; Haake, *August der Starke*, S. 55.

171 Zu den jüdisch-polnischen Kaufleuten vgl. Jaworski, *Rzemieślnicy sascy w Polsce*, S. 186 f.; Maliszewski, *Wiedza o Saksonii*, S. 24. Allgemein zur Abwicklung des Handels und zu den wichtigsten Handelswegen zwischen der Adelsrepublik und Sachsen vgl. auch Drozdowski, *Aktywizacja*, S. 46, 48.

der Verwaltung der Tafelgüter kamen sie zum Einsatz – als Bergbauspezialisten zum Beispiel, als Geometer, als Gutsverwalter oder als Mitglieder der Königlichen Schatzkommission.¹⁷² Umgekehrt entwickelte sich das Kurfürstentum nach 1697 zu einem Ort, an dem Adelskarrieren aus der ganzen Union geschmiedet und gefördert wurden. Der Aufenthalt am Dresdner Hof gehörte bald zum gängigen Karriereprogramm junger polnischer und litauischer Adliger, und auch gestandene Würdenträger reisten immer wieder in die sächsische Hauptstadt. Hier trafen sich die Mächtigen des Doppelreiches, hier ergaben sich Einstiegsmöglichkeiten für eine höfische Beamtenlaufbahn, hier konnte die adlige Jugend das Offiziershandwerk erlernen. In seiner sächsischen Armee hatte August der Starke mehrere Einheiten eingerichtet, die ausschließlich mit Polen besetzt wurden.¹⁷³ Während des Großen Nordischen Kriegs überzog die Migration aus den polnisch-litauischen Konfliktgebieten in Richtung Sachsen; seit den 1720er-Jahren setzte dann aber eine sächsische Migrationswelle nach Osten ein, die mit königlicher Förderung an Fahrt gewann und nach dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges als eigentliche Fluchtbewegung einen dramatischen Höhepunkt erreichte.¹⁷⁴

Dem regen Personenverkehr war es weitgehend zu verdanken, wenn so etwas wie ein unionsweiter Kultur- und Kommunikationsraum entstand. Eine eigene Bedeutung kommt hier dem Engagement sächsischer Immigranten für das frühe polnische Buch- und Verlagswesen zu. Berühmt sind der aus Dresden zugewanderte Buchhändler Michael Gröll (1722–1798) und der Leipziger Bachschüler und Universalgelehrte Lorenz Christoph Mizler (1711–1778). Letzterer gründete 1756 in Warschau die erste weltliche Druckerei und gab schon vorher die Zeitschrift *Warschauer Bibliothek* heraus, die ein deutschsprachiges Publikum über das polnische Geistesleben informieren und mit Übersetzungen ausgewählter polnischer Schriften vertraut machen wollte.¹⁷⁵ Es folgte die Publikation von weiteren, zunehmend auch polnischsprachigen Zeitschriften (da-

172 Zur Tätigkeit sächsischer Handwerker in der Adelsrepublik vgl. Jaworski, *Rzemieślnicy sascy w Polsce*; ferner Bömelburg, *Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel*, S. 474.

173 Zur Ausbildung polnischer Schüler in Dresden, die dann am Hof des Kurfürsten als Pagen dienten, vgl. Staszewski, *Die Wettiner auf dem polnischen Thron*, S. 58 f. Zur Integration und Ausbildung von Polen in der sächsischen Armee vgl. Drozdowski, *Aktywizacja*, S. 49 f.

174 Jaworski, *Rzemieślnicy sascy w Polsce*, S. 196. Zu den sächsischen Flüchtlingen im polnischen Exil nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges vgl. etwa Staszewski, *August III.*, S. 239.

175 Im Vorwort zur ersten Ausgabe erläuterte der Herausgeber seinen Umgang mit verschiedenen Sprachen: «Wir haben noch zu erklären, dass man sich nicht wundern wolle, dass diese Schrift von der pohlischen Litteratur, nicht in Pohlischer oder wenigstens in Lateinischer Sprache, die in Pohlen ziemlich gemein ist, sondern in einer ausländischen Sprache erscheint. Hierauf dienet zur Antwort, dass dieses unserer Absicht zuwider ist. Denn die Gelehrten in Pohlen, denen diese Monatschrift nützlich seyn, verstehen fast alle Deutsch, den übrigen wünschen wir sie nicht zu lesen, weil sie verschiedenes darinnen finden möchten, so ihnen nicht anständig. Die Ausländer, so für andern einen Zusammenhang mit Pohlen haben, verstehen gleichfalls die in Europa so gangbare Sprache der Deutschen, und wir sind überzeugt, dass zu Erreichung unserer Absicht die deutsche Sprache sich viel besser als die Lateinische schickt, von der Pohlischen, als einer unter den Ausländern sehr unbekanntem Mundart gar nichts zu gedenken.» Dr. Lorenz Mizlers *Warschauer Bibliothek*, Bd. 1, S. 11 f.

runter der *Monitor*), von Editionen und Lehrbüchern. Bei der Verbreitung westlichen agrarischen Wissens in der Adelsrepublik spielte Mizler eine Schlüsselrolle.¹⁷⁶

Zur kommunikativen Verklammerung der Union trugen aber noch weitere Faktoren bei – die Optimierung der Postverbindungen etwa oder eine Bildungsreform, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts vermehrt auch moderne Fremdsprachen (Deutsch, Französisch) ins Lehrprogramm polnischer Adelschulen integrierte.¹⁷⁷ Hinzu kam der zivilisatorische Impetus des Dresdner Hofes: Schon August II. wollte sein neues Königreich an Modernisierungsleistungen und kulturellen Errungenschaften teilhaben lassen, die ihm aus der sächsischen Heimat vertraut waren.¹⁷⁸ Besonders deutlich kommt dies in der regen Bautätigkeit des Hofes zum Ausdruck. Der erste Wettiner ließ die polnische Hauptstadt nach dem Krieg von sächsischen Architekten restaurieren, umgestalten und baulich erweitern. Sein Sohn führte dieses Bauprogramm fort und festigte damit die visuelle Präsenz Sachsens in der Adelsrepublik. Noch heute ist die «Sächsische Achse» (*Oś Saska*) mit dem Sächsischen Garten und den Überresten des zerstörten Sächsischen Palais ein markantes Element im Stadtbild Warschaus.¹⁷⁹

Integrative Faktoren wie die genannten vermitteln den Eindruck, dass innerhalb der polnisch-sächsischen Personalunion tatsächlich so etwas wie ein gemeinsamer Lebensraum entstand. August II. förderte grenzüberschreitende Eheschließungen und verheiratete seine eigenen unehelichen Kinder gezielt mit polnischen Adligen. Bisweilen polonisierten sächsische Zuwanderer ihre Namen, einige erhielten einen polnischen Adelstitel (Mitzler de Kolof).¹⁸⁰ Das alles täuscht aber nicht darüber hinweg, dass die Union insgesamt ein von Grenzen und tiefen Gräben durchzogener Raum blieb. Die Adelsrepublik und das Kurfürstentum standen sich als distinkte, auch in sich selbst

176 Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 316. Allgemein zum sächsischen Anteil an der Frühgeschichte des polnischen Verlags- und Druckereiwesens vgl. Schmidt, Von der Schaukel aufs Schafott, S. 149 f.; Jaworski, Rzemieślnicy sascy w Polsce, S. 190–192; Hartmann, Kultur, S. 78.

177 Es gab einen zollfreien Sonderservice für königliche Postsendungen, und Warschau rückte bereits unter August II. postalisch bis auf etwa 50 Wegstunden an Dresden heran, vgl. etwa Staszewski, August III., S. 201 f. – Zur Einführung von Deutsch und Französisch in den Schulen der Piaristen und Jesuiten vgl. Salmonowicz, Krise und Reform des Schulwesens in Polen im XVIII. Jahrhundert, S. 149; Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 58; Bienkowski, Na przelomie epok, S. 55. Zum Stellenwert moderner Fremdsprachen in Stanisław Konarskis Collegium Nobilium vgl. Wroczyński, Dzieje oświaty Polskiej, Bd. 1, S. 192. Zur Verbreitung französischer Hauslehrer in den vermögenden Häusern des 18. Jahrhunderts vgl. ebd., S. 173.

178 Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 59.

179 Hier entstand unter den Wettinern das erste eigentliche Theatergebäude Polens – ein Opernhaus, das seine Türen auch für die lokale Bevölkerung öffnete, dabei allerdings auf nur mäßiges Interesse stieß, vgl. Hartmann, Kultur, S. 82 f., 90; Staszewski, August III., S. 225. Allgemein zur kurfürstlich-königlichen Bautätigkeit in Warschau vgl. ders., Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 59; Drozdowski, Aktywizacja, S. 45 f., 48 f.

180 Zur Heiratspolitik Augusts II. vgl. Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 59; ders., August III., S. 117. Zur Bedeutung der zugewanderten Sachsen für die Entwicklung des polnischen Bürgertums vgl. Gurlitt, August der Starke, Bd. 1, S. 117 f. Zur Assimilierung deutschstämmiger Familien vgl. auch Jaworski, Rzemieślnicy sascy w Polsce, S. 188.

uneinheitliche rechtliche, herrschaftliche und kulturelle Kontexte gegenüber; sie gehörten zu verschiedenen europäischen Kriegs- und Allianzlräumen und waren von den Dynamiken der Nordischen Kriege oder auch des Siebenjährigen Krieges ganz unterschiedlich betroffen.¹⁸¹ Aus der Perspektive der Menschen in Polen-Litauen stellte die Verbindung mit Sachsen im Wesentlichen eine Ausweitung des ohnehin fragmentierten Lebensraumes dar. An der transkulturellen Lebensweise der Eliten, die sich über Grenzen hinweg in unterschiedlichen sprachlichen und herrschaftlichen Umgebungen bewegten, änderte die Union prinzipiell ebenso wenig wie an den engen lokalen Horizonten der meist schollengebundenen ländlichen Bevölkerung.

In ihren Wahrnehmungen blieben sich die beiden Unionsteile im Grunde fremd. Die aufgeklärte Vorstellung eines zivilisierten, bis an die Ränder des deutschen Sprachraums reichenden europäischen Westens und eines dahinter sich erstreckenden rückständigen Ostens beeinflusste den sächsischen Blick auf Polen.¹⁸² Und wenn im Bereich der Tafelverwaltung sächsische Beamte ihren polnischen Kollegen fehlendes Know-how und Unordentlichkeit vorwarfen,¹⁸³ so weist dies auf das deutsche Stereotyp von der «polnischen Wirtschaft» voraus: Mutmaßliche östliche Übel wie Chaos und Ineffizienz wurden gegen deutsch-protestantische Tugenden wie Fleiß und Ordentlichkeit abgegrenzt.¹⁸⁴ Ganz im Gegensatz zur polnischen Selbstwahrnehmung erschien den sächsischen Beamten gerade die «goldene» Freiheit der Edelleute als etwas Problematisches. Nach jahrzehntelangem Dienst in Warschau wünschte sich der deutschstämmige Assessor Steinhäuser 1766 die wohlthätige Wirkung einer starken Hand herbei: «[...] nichts glücklicheres könnte vor Pohlen geschehen, als wenn es zu einem absoluten Reiche gemacht würde [...].»¹⁸⁵

181 Zu den unterschiedlichen Folgen des Kriegs gegen Schweden für Sachsen und Polen vgl. Staszewski, *Polen und Sachsen unter August II.*, S. 167.

182 Zur «Erfindung» Osteuropas in der Aufklärung und zu den miteinander verbundenen Konstruktionen West- und Osteuropas vgl. Wolff, *Inventing Eastern Europe*. Für eine religionsgeschichtliche Kritik an Wolfs Vorstellung, Osteuropa habe dem Westen im 18. Jahrhundert vor allem als «Negativfolie zur Beschreibung seiner selbst» gedient, vgl. Schulze Wessel, *Religiöse Intoleranz*, S. 75. Zum europäischen Polendiskurs des 18. Jahrhunderts vgl. etwa Bömelburg, «Polnische Wirtschaft», besonders S. 234–242.

183 Vgl. unten ab S. 277.

184 Der pejorative Begriff der «polnischen Wirtschaft» wurde vermutlich in den 1780er-Jahren vom Naturforscher Georg Forster als einem der Ersten schriftlich verfestigt, vgl. etwa Georg Forster an Johann Karl Philipp Spener, Wilna, 7. 12. 1784 oder ders. an Therese Heyne, 24. 1. 1785. In: Forster, *Sämtliche Schriften*, Bd. 14, S. 223–226, hier S. 225 bzw. S. 265–269, hier S. 267. Grundlegend zum Stereotyp der «polnischen Wirtschaft»: Orłowski, «Polnische Wirtschaft». Hans-Jürgen Bömelburg hat Orłowskis Thesen einer kritischen Würdigung unterzogen und die spezifisch deutschen Implikationen des Stereotyps präzisiert, vgl. Bömelburg, «Polnische Wirtschaft». Zur späteren deutschen Wahrnehmung der Unordnung als einer der «Ursünden» der Polen vgl. etwa Arndt, *Polenlärm und Polenbegeisterung*, S. 129.

185 Vorausgegangen war eine Klage Steinhäusers über die Steuerverweigerung des Adels, «und soll nur der Bürger und der arme Bauer Mann die Last tragen [...]». J. B. Steinhäuser an C. Klosmann, Warschau, 24. 7. 1766. APTor, Katalog II, t. 3357, S. 107–109.

Umgekehrt leistete gerade das Schreckgespenst des *absolutum dominium* der Entfremdung der polnisch-litauischen Eliten Vorschub. Die Szlachta glaubte in Kursachsen so etwas wie einen absolutistischen Musterstaat – und damit einen bedrohlichen staatspolitischen Antipoden der *Rzeczpospolita* – zu erkennen.¹⁸⁶ Hinzu kam die konfessionelle Differenz, die vor allem zu Beginn der Herrschaftszeit Augusts II. durch plündernde, sich in ihrer Gewalttätigkeit kaum von feindlichen Soldaten unterscheidende sächsische Truppen angeheizt wurde. Solche Erfahrungen beförderten in Polen-Litauen schon früh eine stereotype Wahrnehmung der Sachsen als barbarische Andersgläubige, die den Werten der Adelsrepublik ohne den nötigen Respekt entgegentraten. Freilich faszinierte Sachsen auch: als Ort berühmter Sehenswürdigkeiten und barocker Hofkultur, besonders aber auch als Lebensraum der königlichen Familie.¹⁸⁷

Die sächsische Kammerverwaltung

In den Territorien des Alten Reiches gab es seit dem Mittelalter sogenannte Kammern – zentrale Instanzen, die zunächst ein relativ unspezifisches politisches und administratives Arbeitsumfeld der Fürsten bildeten und sich dann als *Rentkammern* oder *Hofkammern* vor allem um die Verwaltung der herrscherlichen Wirtschaft kümmerten.¹⁸⁸ In der «rentcammer», so notierte Melchior von Osse in den 1550er-Jahren, wurde «des hern notzung zum besten vorwaltet und zum treulichsten einbracht».¹⁸⁹ Veit Ludwig von Seckendorff hielt gut hundert Jahre später fest, der Landesherr könne neben Rat und Konsistorium «zu dem dritten Stück seiner verrichtung sein Haussvnd Hoffwesen betreffende, einer sonderbahren Anstalt vnnd verordnung etlicher verständigen Leute vnnd Diener nicht entbehren: Der Ort, darinne dieselben ihre Berathschlagung vnnd verrichtung anstellen, vnnd ihr Collegium selbst, wird nach üblichem Gebrauch die Cammer genent, ohne zweiffel daher, dass vorzeiten die Keyser

186 Zur Überzeugung der Szlachta, «dass in Sachsen Absolutismus herrsche», vgl. Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 55. Zur Realitätsferne dieser Überzeugung vgl. oben S. 71. Für kritische Bemerkungen zur Vorstellung der polnischen Historiografie, Sachsen sei beim Eintritt in die Union ein mustergültig organisierter und fast absolutistisch regierter Staat gewesen, vgl. Staszewski, Polen und Sachsen unter August II., S. 164.

187 Maliszewski, Wiedza o Saksonii (besonders zur Beeinflussung der polnischen Wahrnehmung durch die Begegnung mit dem sächsischen Militär: S. 26 f.).

188 Zum Aufkommen kollegial verfasster Kammerbehörden in den größeren deutschen Territorien vgl. etwa Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 158.

189 Osse, Politisches Testament, S. 315. In der 1717 publizierte Ausgabe heißt es: «Folget nun das Dritte, so zu Erhaltung des Hoffes gehörig, nemlich des Herren Renth-Kammer, darinn sein Einkommen geantwortet und von dannen wiederum zu nothwendigen Sachen ausgegeben wird. Ob nun wohl des Herren Nutzung zum besten verwaltet, und zum treulichsten eingebracht wird, so ist doch dem Herren damit wenig geholfen, wenn es nicht in der Cammer zurathe gehalten, allein zu nothwendigen Ausgaben gebraucht, und aller unnützer, vergeblicher oder überflüssiger Kost gemieden wird [...].» *D. Melchiors von Osse Testament Gegen Hertzog Augusto, Churfürsten zu Sachsen*, S. 96.

vnd Könige, ihr einkommen vnd Gefälle, so wol als ihre Regierungs-Sachen in ihren eigenen Geheimen-Zimmern vnd Cammern berathschlaget [...]». Der Fürst sollte nach Seckendorff ein guter «Hausshalter» im Dienste der göttlichen Ordnung sein, wobei die «rechte Verwaltung» der fürstlichen Einkünfte und das persönliche Wirken des Herrschers wichtige Grundlagen des Regierens darstellten.¹⁹⁰ Unter der Kammerverwaltung wäre also primär die Beschäftigung mit den Einnahmen des Herrschers zu verstehen, außerdem die Förderung und Mehrung der betreffenden Einnahmequellen.

Der Begriff *Kammergut* zielt in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, der nicht privatem Verfügungsrecht unterlag, sondern dem Herrscher als dem Oberhaupt des Gemeinwesens gehörte und von den Kammern verwaltet wurde. In Anlehnung an die Quellenbegriffe *dominium* beziehungsweise *domanium* und im Einklang mit der gängigen Terminologie deutscher Landesherrschaft fasst die Forschung die verschiedenen Formen fürstlichen beziehungsweise staatlichen Grundbesitzes auch unter dem Oberbegriff der *Domäne* zusammen. Je nach historischer Situation und konkreten Eigentumsregelungen ist sodann von *Krongütern*, *Reichsgütern* oder *Staatsgütern* die Rede.¹⁹¹ Der für uns zentrale Begriff der *Tafelgüter* meint jenen Teil der Domäne, der neben der sich ausdehnenden staatlichen Sphäre der direkten Nutzung und Entscheidungsgewalt des Königs vorbehalten blieb. Bisweilen lässt sich allerdings auch hier jene «innere Verbindung mit der Regierung und mit der Finanzierung ihrer Ausgaben» beobachten, die Jagemann ganz allgemein als Merkmal der Kammergüter statuiert hat.¹⁹² Hier bestünde ein Unterschied zum *Schatullgut*, das in der Regel eine Besetzung des Herrschers ohne direkten Bezug zur Herrschaftsfinanzierung meint.¹⁹³

Die frühneuzeitliche deutsche Kammerverwaltung bildete für die Geschichte der polnisch-litauischen *mensa regia* einen prägenden Hintergrund. Es lohnt sich deshalb, ihre Entwicklungstendenzen anhand einiger Stichworte etwas genauer zu betrachten.¹⁹⁴

190 Seckendorff, *Teutscher Fürsten Stat*, Zitate S. 233, 235. Vgl. auch Schindling, «Verwaltung», «Amt» und «Beamter» in der Frühen Neuzeit, S. 61.

191 Zum Begriff *Kammergut* vgl. etwa Jagemann, *Domänen*, S. 585. Zum Quellenbegriff der Domäne, der oft deckungsgleich mit *Kammergut* verwendet wird, je nach Zusammenhang aber auch andere Bedeutungsfacetten aufweisen kann, vgl. ebd.; ferner Wörterbuch zur Geschichte (hg. Erich Bayer), S. 105 (*Domäne*) und 263 (*Kammer*).

192 Jagemann, *Domänen*, S. 585. Hier (S. 585 f.) auch der Hinweis auf die Vorstellung, dass die öffentlichen Ausgaben in erster Linie durch den Kammergutsertrag (und subsidiär durch Besteuerung) gedeckt werden sollten. – Zur bisweilen vorgenommenen Unterscheidung zwischen dem persönlichen Eigentum des Monarchen (*Kammergut*) und dem Krongut (*Domänen*) vgl. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 157 f.

193 Allerdings werden *Schatullgut* und *Tafelgut* oft auch synonym verwendet. Zum Begriff *Schatullgut* und seiner fehlenden Verbindung zu Landeshoheit und Finanzierung der Regierung vgl. Jagemann, *Domänen*, S. 585, 590. Für die synonyme Verwendung von «Chatoullegut» und *Tafelgut* im Falle Polens vgl. etwa Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 72.

194 Allgemein zur Entwicklung des Domänenwesens und der Kammerverwaltung in den deutschen Territorien vgl. Willoweit, *Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien*, S. 330–346; Jagemann, *Domänen*, besonders S. 585–590. Zur Kammerverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert vgl. auch Schindling, «Verwaltung», «Amt» und «Beamter» in der Frühen Neuzeit, S. 56 f.

Ausdifferenzierung: Im Prozess der Auffächerung fürstenstaatlicher Zentralorgane stand die Kammer mit ihrer Zuständigkeit für Geldfragen idealtypisch der Einrichtung des Hofrats gegenüber, dessen Fokus zunehmend auf politische und juristische Belange eingeschränkt wurde. Anlass zu Kompetenzkonflikten bot in dieser Konstellation die Frage, wie und von wem im Bereich der Domänengüter Recht gesprochen werden sollte. Ein Spannungsverhältnis bestand ferner zwischen der fürstlich verantworteten Kammerverwaltung und dem frühen Steuerwesen, das den Beschlüssen der Stände unterlag.¹⁹⁵

Verstaatlichung: Wie ließen sich die Ansprüche des fürstlichen Hauses und jene des erstarkenden Staatswesens gegeneinander abgrenzen? Ein markanter, durch französische und englische Vorbilder bestärkter Trend ging dahin, die Domänen samt ihren Einnahmen der staatlichen Sphäre zuzuschlagen und im Gegenzug die Rechte des Herrschers an den Kammergütern über eine äquivalente Rente aus der Staatskasse (*Zivilliste*) abzugelten. Gesetzliche Gültigkeit erhielt dieser Ansatz in vielen Territorien – wenn überhaupt – erst im 19. Jahrhundert. In Preußen freilich begnügte sich bereits der «Große Kurfürst» Friedrich Wilhelm (1620–1688, Kurfürst seit 1640) mit einem fixen Anteil der Domäneneinnahmen, während ansonsten Kammer- und Schatullgüter unter eine einheitliche (staatliche) Verwaltung gestellt wurden.¹⁹⁶

Expansion: Bis auf Verteidigung und Justiz deckten die Kammern einen großen Teil dessen ab, was die frühneuzeitlichen politischen Verbände an öffentlichen Leistungen überhaupt erbrachten – und sie übernahmen auch einen wesentlichen Teil der neuen Zuständigkeiten des expandierenden Staates. Seit dem 17. Jahrhundert wurde die alte Aufgabe des «Mehrens» der herrscherlichen Einnahmen zunehmend im Sinne einer aktiven Wirtschaftspolitik interpretiert. Auch viele Aspekte des Polizeiwesens und der guten Ordnung fielen nun in die Kompetenz der Kammern. Damit oblag ihnen letztlich aber das Wohlergehen des ganzen Landes, während die ständisch verankerten Kollegien etwas in den Hintergrund gedrängt wurden.¹⁹⁷

Professionalisierung: Das überkommene Organisationsprinzip des Ratskollegiums, in dem alle Mitglieder für alles zuständig waren und sich Wissen und Verantwortung

195 Zur Ausdifferenzierung des neuzeitlichen Behördensystems entlang der Unterscheidung zwischen Ratsangelegenheiten und landesherrlichem «Interesse» (Kammersachen) vgl. Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, S. 330; ferner Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 59.

196 König Friedrich Wilhelm I. hob 1713 den Unterschied zwischen Schatullgütern und gewöhnlichen Kammergütern gänzlich auf. Andere Territorien definierten die Domänen als Patrimonialeigentum des fürstlichen Hauses oder teilten die Ansprüche am Kammergut zwischen Staat und fürstlichem Haus auf, wieder andere verzichteten auf eine explizite Klärung der Eigentumsfrage, vgl. Jagemann, Domänen, S. 588–590. Zur frühen Herausbildung eines einheitlichen, die Domänen einschließenden staatlichen Finanzwesens in Preußen vgl. ebd., S. 587 f.; Günther, Domänen: Preußen, S. 591 f.

197 Zur Bedeutung der Kammerverwaltung für die «neuzeitliche Staatsentwicklung» vgl. Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, S. 337 f. Allgemein zur Intensivierung der Verwaltungstätigkeit im Lauf der Frühen Neuzeit vgl. etwa Schindling, <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit, S. 55.

teilten, stieß mit der anschwellenden Komplexität obrigkeitlich-staatlicher Aktivitäten an seine Grenzen – vor allem in den größeren Territorien und vor allem im Bereich der Finanz- und Kammerverwaltung. Früher als anderswo kam es hier darauf an, kontinuierlich, mit Sachkunde, Ortskenntnis und dem nötigen verwaltungstechnischen Know-how zu arbeiten. Seckendorff forderte, dass die «Fürstl. Cammer zu verwalung der Herrschafftlichen Güter, Regalien vnd Einkunfften, geschickte nothwendige Diener bestelle».¹⁹⁸ Innerhalb der Kammern gelang es früher und besser als in den formalisierten Ratskollegien, sachliche Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen und bei der Rekrutierung des Personals auf fachliche Eignung zu achten. Ein geradliniger Professionalisierungsprozess ist aber auch hier nicht auszumachen. Die Hofkammer der habsburgischen Monarchie beispielsweise schwankte über Jahrhunderte zwischen einer sachlichen Ressortbildung und dem mehrfach auferstehenden Kollegialitätsprinzip. Erst im 18. Jahrhundert setzte sich in den deutschen Territorien die Untergliederung der Kammerbehörden in fachliche beziehungsweise regionale Departemente allgemein durch.¹⁹⁹

In dieser wechsellvollen Entwicklung gab es aber auch Konstanten: Unverändert blieb im Prinzip der Kernauftrag der Kammern, gleich blieben gewisse Verhaltensnormen wie das Gebot der Unbefangenheit oder die Geheimhaltungspflicht; und gültig blieb auch der Grundsatz, dass die Kammerräte in der Regel nicht selbst entschieden, sondern Geschäfte vorbereiteten und dann auf den Bescheid ihres Herrn warteten.²⁰⁰ Das Geheime Kabinett Augusts des Starken gehörte in dieser Hinsicht in die Tradition fürstlicher Kammerverwaltung. Es signalisierte zu Beginn des 18. Jahrhunderts gleichsam die Rückeroberung der Staatsführung durch die persönliche Hauswirtschaft des Herrn.

Wiederum sind in Sachsen viele Aspekte des skizzierten Idealtypus anzutreffen. Im 16. Jahrhundert formierte sich im Kurfürstentum eine Dreiecksstruktur herrschaftlicher Instanzen: Landesregierung, Geheimer Rat und Kammerkollegium. Aus dem Zusammengug des Hofrats und der herzoglichen beziehungsweise kurfürstlichen Kanzlei entstand 1547 ein neues Gremium, das bald einmal «unsere Regierung» oder auch

198 Seckendorff, Teutscher Fürsten Stat, S. 236. Auch schon Osse hatte die Notwendigkeit geeigneter Kammerfunktionäre betont, wobei bei ihm Frömmigkeit und Herkunft im Vordergrund standen: «[...] ist hoch vonnoten, dass si [die Herren] die vorwaltung irer notzung und rente und irer cammer befelen gotfurchtigen, frommen, ehrlichen vorstendigen leuten, so beim hern und seinen vorfaren herkommen und also ihr wesen und wandel wol kundbar, und di in allewege mit dem laster des geiz nicht befleckt seind». Osse, Politisches Testament, S. 316.

199 Zur kollegialen, zunehmend aber auch fachlich untergliederten Organisation der Kammern (und zu den «Misch- und Kümmerformen» der Kammerverwaltung vor allem in den kleineren Territorien) vgl. Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, S. 335–337. Zum höheren Stellenwert sachlicher Kriterien in den Kammern und zu den fachlichen Anforderungen an ihre Funktionäre vgl. ebd., S. 341, 345 f.

200 Vgl. ebd., S. 340 f., 344 f. Zur richtungsweisenden Hofkammerordnung des römisch-deutschen Königs Maximilian I. aus dem Jahr 1498 (und zu weiteren Kammerordnungen) vgl. ebd., S. 331.

«Landesregierung» genannt wurde. Die ursprünglich weit gefasste Zuständigkeit dieser Behörde verengte sich in der Folge auf juristische und allgemeine administrative Belange. Im Gegenzug bildeten sich zwei weitere Institutionen heraus: der bereits mehrfach erwähnte Geheime Rat (Geheimes Konsilium), der sich mit politischen Fragen, vor allem mit den auswärtigen Angelegenheiten beschäftigte, zunehmend den Einflüssen des sächsischen Adels unterlag und im 17. Jahrhundert formal den Rang des höchsten Kollegiums erlangte; und ebendas Kammerkollegium, das seit 1589 als eigenständige, dem Zugriff der Stände weitgehend entzogene Behörde die Finanzverwaltung des Kurfürsten besorgte.²⁰¹

Eine prägende Wirkung entfaltete das persönliche wirtschaftspolitische Engagement des Kurfürsten August (1526–1586, Kurfürst seit 1553). Der Bestand der Domäne wurde unter seiner Herrschaft durch Tausch und Zukauf landwirtschaftlicher Güter erweitert, außerdem experimentierte der Hof mit verschiedenen Formen der Bewirtschaftung oder Verpachtung von Kammergütern. Der Kurfürst bemühte sich darum, das verfügbare Wissen über administrative Techniken und landwirtschaftliche Methoden zu erweitern und auch praktisch anzuwenden.²⁰² Seinen leitenden Vorwerksbeamten Abraham von Thumbshirn wies er an, zur Unterweisung der Funktionäre eine allgemeine Wirtschaftsinstruktion zu verfassen.²⁰³

Das Personal des sächsischen Kammerkollegiums bestand zunächst aus zwei Kammererräten, ferner dem Rent- und dem Kammermeister sowie subalternen Hilfskräften. Mit der Intensivierung frühstaatlicher Betriebsamkeit erweiterten sich auch in Sachsen die Aufgaben und personellen Ressourcen der Kammer. In unserem Zeitfenster kam das Kollegium als fachlich gegliederte Behörde daher, die unter anderem für Straßen und Postverbindungen zuständig war und 1711 dem Innendepartement des neuen Geheimen Kabinetts unterstellt wurde. Seit 1733 gehörte das Kammerpräsidium zum Ämterportfolio Heinrich Brühls; dessen Interesse an der polnisch-litauischen *mensa regia* ist auch vor dem Hintergrund dieser spezifischen Funktion zu sehen.²⁰⁴

201 Allgemein zur kursächsischen Behördenentwicklung in der frühen Neuzeit vgl. etwa Klein, Kursachsen (S. 816–820 zum Kammerkollegium und zu seinen institutionellen Vorläufern); Kluge, Zur Entwicklung der Zentralbehörden Kursachsens.

202 Zur Wirtschaftspolitik der ersten Herrscher des albertinischen Kurfürstentums vgl. Klein, Kursachsen, S. 816 f. Zum Ausbau der Domäne im 15. und 16. Jahrhundert vgl. ebd., S. 808. Zur sächsischen Domänenverwaltung und ihren Quellen vgl. auch die Webseite www.archiv.sachsen.de.

203 In diesem Kompendium mit dem Titel *Oeconomia* wurde unter anderem dargelegt, dass die Landwirtschaft nicht schematisch betrieben, sondern der jeweiligen «Landart» angepasst werden sollte. Für einen Abdruck der Schrift vgl. Grosser/Thumbshirn, Zwei frühe deutsche Landwirtschaftsschriften, S. 63–109. Thumbshirn betrachtete das Thema Landwirtschaft bereits in der Perspektive frühkapitalistischer Rationalität, vgl. dazu die Einleitung der genannten Edition, besonders S. 6–10. Kurfürst August selbst publizierte 1571 ein gelehrtes *Künstlich ObstGarten Büchlein*. – Zur Vorbildfunktion der «modern bewirtschafteten» Kammergüter noch im Sachsen des späten 18. Jahrhunderts vgl. Klein, Kursachsen, S. 839 f.

204 Ebd., S. 818. Zur Kompetenzaufteilung von 1670, wonach die Landesregierung für alle Justizsachen und das Polizeiwesen zuständig war, während sich die Kammer um alle Rechnungs- und

Wie in anderen deutschen Territorien gab es im Kurfürstentum Sachsen eine Schnittstelle zwischen der Kammer und dem ständisch kontrollierten, für den Ausbau des Staates immer wichtigeren Steuerwesen: Seit dem 17. Jahrhundert stand dem Kammerkollegium ein separates, dem Geheimen Rat unterstelltes Obersteuerkollegium gegenüber. August der Starke versuchte mit der Einführung der Generalkonsumtionsakzise und der Bildung eines zugehörigen Kollegiums neue, von den Ständen unabhängige Steuereinnahmen zu generieren. Eine effiziente Verbindung von Steuer- und Kammerverwaltung nach dem Vorbild Brandenburg-Preußens, wo die ständische Mitsprache in Finanzfragen schon früh eingedämmt wurde, gelang in Sachsen aber nicht.²⁰⁵

Schließlich ist auf den besonderen Stellenwert der Bergverwaltung hinzuweisen: Der Bergbau im Erzgebirge gehörte seit jeher zu den wichtigsten Einnahmequellen der sächsischen Herrscher. Nachdem in den 1570er-Jahren ein eigenes Berggemach eingerichtet worden war, entwickelte sich dieser Verwaltungszweig teilweise innerhalb, teilweise außerhalb der Kammerbehörde. 1660 entstand ein eigenständiges Bergratskollegium, die Kammerinstruktion von 1711 hob dessen Selbstständigkeit aber wieder auf. 1782, also bereits nach der hier interessierenden Periode, entstand in Kursachsen ein Geheimes Finanzkollegium, das mehrere bisherige Finanzbehörden (Kammerkollegium, Bergkollegium, Generalhauptkasse) zusammenführte.²⁰⁶ Im späteren Königreich Sachsen wurden Kammergüter und Domänen als Staatsgut definiert, allerdings verlief die Zuordnung weniger eindeutig als etwa in Preußen; die Vorstellung des Kammerguts als Hausbesitz der Wettiner blieb noch lange lebendig.²⁰⁷

Aus all dem wird deutlich: Als August II. zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Warschau eine *kamera* für seine polnisch-litauischen Tafelgüter installierte, konnte er sich an einer sächsischen Kammerverwaltung orientieren, die sich seit dem 16. Jahrhundert zu einem leistungsfähigen Apparat entwickelt hatte. Das Kurfürstentum bot aber kein gefestigtes Vorbild. Gerade in der Frühphase der Personalunion unterlag seine Behördenorganisation selbst einem vielschichtigen Wandel.

Haushaltssachen sowie die Einsetzung und Disziplinierung von Amtsträgern kümmern sollte, vgl. Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, S. 332. Zur Kammerinstruktion des Jahres 1711 vgl. Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, S. 43. Zur organisatorischen Verortung der Kammer- und Bergsachen im Geheimen Kabinett gemäß der Instruktion vom 5. Dezember 1715 vgl. ebd., S. 51.

205 Zur Komplizierung der Behördenorganisation Kursachsens durch den Einfluss der Stände vgl. Kluge, Zur Entwicklung der Zentralbehörden Kursachsens, S. 221. Allgemein zur Entwicklung der sächsischen Steuerverwaltung vgl. Klein, Kursachsen, S. 821–826; Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, S. 7, 30. Zur 1723 erfolgten Konsolidierung des preußischen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektoriums vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 158.

206 Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, S. 43; Klein, Kursachsen, S. 818, 820.

207 Zur rechtlichen Verortung der Domänen im Königreich Sachsen vgl. Jagemann, Domänen, S. 588; Küttner, Domänen: Sachsen.

4. Die königliche Verwaltung in Polen-Litauen

Die polnische Realität des Domänenbegriffs erschließt sich primär über die sogenannten *królewszczyzny* (Krongüter, eigentlich «Königsgüter», auch *bona regalia* bzw. *dobra królewskie* genannt).²⁰⁸ Damit waren zunächst jene Güter gemeint, die in der Verfügung einer noch ungeteilten königlich-staatlichen Herrschaft standen. Eine exakte Quantifizierung solcher Besitzstrukturen ist schwierig.²⁰⁹ Für die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert schätzt Anna Sucheni-Grabowska, dass die *królewszczyzny* annähernd 30 Prozent der Fläche Kronpolens (ohne die Ukraine und Wolhynien) bedeckten; dabei war der Anteil des Kronlandes im Königlichen Preußen und in Podlachien besonders hoch (50 Prozent und mehr), in Masowien und Großpolen dagegen besonders gering (unter 20 Prozent). Im Jahr 1660 zählten die *królewszczyzny* der Krone (inklusive Ukraine und Wolhynien) rund 360 Städte und über 4300 Dörfer.²¹⁰

Nach der formalen Ausgliederung der königlichen Tafelgüter am Ende des 16. Jahrhunderts bezeichnete der Begriff *królewszczyzny* in einem weiteren Sinne nach wie vor alle Domänengüter (samt den königlichen Ökonomien); im engeren Sinne waren mit den *królewszczyzny* nun aber vor allem jene Kronländer gemeint, die nicht der königlichen Tafel, sondern dem öffentlichen Fiskus zugehörten. Sie dienten fortan öffentlich-staatlichen Zwecken, namentlich der Entschädigung von Beamten und der Belohnung verdienter Adliger. Nach dieser Belohnungsfunktion wurden die betreffenden Güter unter dem Stichwort des *panis bene merentium* gehandelt oder, im preußischen Einflussbereich, als *Gratialgüter* bezeichnet.²¹¹

Etwas unpräzise wird für eine *królewszczyzna* oft auch der Begriff Starostei (*starostwo*) verwendet. In den Fokus geraten damit das Amt und die Person des Starosten (*capi-*

208 Zum Begriff *królewszczyzna* vgl. etwa Sucheni-Grabowska, *Królewszczyzny*; Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 2, S. 7 und Bd. 3, S. 104 f. Zur deutschen Übersetzung von *królewszczyzna* als «Staatsgut» vgl. etwa Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 68, 71. – Allgemein zu den Domänen in Polen vgl. auch Hintze, *Verfassungsgeschichte Polens*, S. 554.

209 Jasiński hat bemerkt, dass es «in Polen wahrscheinlich nie eine vollständige Zusammenstellung aller Domänen» gegeben habe. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 65. Jasiński (S. 65 f.) verweist auf Stanisław Duńczewski, der 1758 rund 670 Domänen namentlich nannte, ohne dabei Vollständigkeit zu beanspruchen, vgl. Duńczewski, *Traktat o starostwach*. Vgl. dazu auch Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski*, Bd. 3, S. 130–132. – Zu den königlichen Landgütern im 16. Jahrhundert vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 3–37.

210 Sucheni-Grabowska, *Królewszczyzny*, S. 389 f.

211 Zum Grundsatz, dass verdiente Persönlichkeiten mit königlichen Gütern belohnt werden, vgl. *Merita*. VL, Bd. 2, 724 (1567). Zur Entlohnung von Beamten mit königlichen Gütern vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 280. Zum Begriff *Gratialgut* vgl. Bär, *Westpreußen unter Friedrich dem Großen*, Bd. 1, S. 271. Zur Bezeichnung «Sitzgüter» (*dobra krzesłowe*) für jene *królewszczyzny*, die Würdenträgern mit Sitz im Senat für ihren Unterhalt überlassen wurden, vgl. Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 2, S. 7.

taneus), der ein Königsgut verwaltet und bewirtschaftet.²¹² Seit dem 14. Jahrhundert stellten Burgstarosten (*starostowie grodowi*) Knotenpunkte königlich-staatlicher Herrschaft in der Provinz dar, und solche Starosteien *cum iurisdictione* existierten auch in unserem Zeitfenster. Meistens verstand man unter einer Starostei nun aber ein «burgloses» Königsgut (*starostwo niegradowe*, auch *tenuta* genannt), das der Monarch einem Nutznießer überließ, ohne dass damit eine staatliche Herrschaftsfunktion verbunden gewesen wäre.²¹³

Schon vor den Sejmbeschlüssen von 1589/90 waren die Einnahmen des Monarchen mit einem Tisch beziehungsweise einer «Tafel» assoziiert worden.²¹⁴ Mit der Neuaufstellung der *mensa regia* waren die Tafelgüter (*dobra stołowe*, *dobra stołu królewskiego*, *bona mensae regiae*) dann mit neuer Klarheit beim Namen genannt.²¹⁵ Die königliche Tafel umfasste in der Definition von 1589/90 aber nicht nur Ökonomien (*ekonomie*), also landwirtschaftliche Betriebe,²¹⁶ sondern auch andere Einnahmequellen wie Zölle und Abgaben.²¹⁷ In den Quellen der Sachsenzeit wird der Gesamtbestand der Tafel

212 Zu den Begriffen *Starostei* und *Starost* vgl. etwa Russocki, *Starosta*; Müller, *Polen zwischen Preußen und Rußland*, S. 212 f.; Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 3.

213 Zur Einführung der Starosten (*capitanei*) im 14. Jahrhundert vgl. Mühle, *Die Piasten*, S. 107. Zu den verschiedenen Arten von Starosteien im Bestand der königlichen Tafel vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 3. Zur terminologischen Unterscheidung zwischen Starosteien und Gratialgütern in Preußen vgl. Bär, *Westpreußen unter Friedrich dem Großen*, Bd. 1, S. 271.

214 Von «bona mensae Regiae» wird beispielsweise 1504 in der Konstitution *De modo bonorum Regalium inscribendorum* gesprochen, vgl. VL, Bd. 1, 298 f. (1504). 1562 sprach König Zygmunt II. August von den Einkünften, die «zu unserer Tafel gehören» («dochodów [...] ku stołu naszemu należących»). *O pozwoleniu czwartej części na obronę potoczna*. VL, Bd. 2, 616–618 (1562/63).

215 Für den deutschen Ausdruck «Königl. Taffel Güther» vgl. etwa J. B. Steinhäuser an C. Klosmann, *Warschau*, 6. 6. 1763. APTor, *Katalog II*, t. 3358, S. 289–291. – Der deutsche Begriff *Schatullgüter*, den etwa Jasiński auch für die Tafelgüter in Polen-Litauen verwendet, ist insofern etwas verwirrend, als er eine Beziehung zur «Schatulle» suggeriert, über die dann namentlich König Stanisław August Poniatowski verfügte. Diese Privatkasse des Königs war – anders als die Verwaltung der Tafelgüter – nur ansatzweise formalisiert, vgl. Wojtyński, *Szkatuła prywatna króla Stanisława Augusta Poniatowskiego*. Zur Existenz einer Privatschatulle des Königs in vorsächsischer Zeit vgl. etwa Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 279. Jasiński spricht von der «Ausscheidung der Chatoullgüter im Jahre 1590», vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 71.

216 Zum Zusammenhang zwischen dem Begriff *Ökonomie* und den zunächst *procuratores*, dann *Ökonomen* genannten Administratoren von (königlichen) Gütern vgl. Pałucki, *Drogi i bezdroża skarbowości polskiej*, S. 291. Für die Annahme, der Begriff *Oeconomia* sei im 16. Jahrhundert zunächst für die Güter der Starostei von Marienburg verwendet worden und später auf andere Güter der königlichen Tafel übertragen worden, vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 1, S. XIV. Zu den Bezeichnungen *ekonomije królewskie* und *dobra stołu królewskiego* bzw. *bona mensae regiae* vgl. Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 2, S. 115.

217 *Rationes stołu Krola Lego Miłości*. VL, Bd. 2, 1334 (1590). Diese Konstitution betrifft Kronpolen; im analogen Gesetz für Litauen (1589) kommt das Wort «Tafel» (*stół*) nicht vor, hier ist einfach von königlichen Einkünften (*prowenty*) die Rede. *Ordinatio o prowentach Krolewskich, w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 2, 1285–1286 (1589). – Für ein engeres Verständnis des Begriffs der königlichen «Tafel» (*stół królewski*), mit dem im 16. Jahrhundert gelegentlich die königlichen Landgüter bezeichnet worden seien, vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 3.

bisweilen – terminologisch ungenau – unter dem Begriff der königlichen Ökonomien subsumiert.²¹⁸

Den vielfältigen Formen der Vergabe und Nutznießung königlicher Güter entsprach eine ganze Palette von *termini technici*. Neben Pacht (*dzierżawa*, *arenda*) und Pfand (*zastaw*) hatte der Monarch die Möglichkeit, ein Gut durch seine eigenen Beamten verwalten zu lassen; in diesem Fall sprach man davon, dass die betreffende Besetzung in «treue Hände» (*ad fideles manus*, *do wiernych rąk*) gegeben beziehungsweise «in Regie» verwaltet werde.²¹⁹ Erhielt eine verdiente Person ein Gut zur lebenslänglichen Nutzung, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen, sprach man von einer «nackten Leibrente» (*gole dożywocie*) beziehungsweise von einer Vergabung *de plano*.²²⁰

Alle bedeutenden Adelshäuser führten im Portfolio ihrer Besitzungen neben den Erbgütern (*dobra dziedziczne*, *bona haereditaria*) auch eine Anzahl von Königsgütern.²²¹ Diese signalisierten königliches Wohlwollen und waren für das soziale Prestige der betreffenden Familie wichtig. Als temporärer Besitz wurden die *królewsczyzny* oft mit besonderer Rücksichtslosigkeit ausgebeutet und machten nicht selten einen wesentlichen Teil der Einkünfte ihrer Nutznießer aus. In der Praxis verblieben gewisse Königsgüter über Generationen – als schleichender Erbesitz – in der gleichen Familie.²²² Es erstaunt vor diesem Hintergrund nicht, dass die monarchische Verwaltung in unseren Quellen dem Erhalt und der Integrität der Tafelgüter große Aufmerksamkeit schenkte.

Zur Entstehung der königlichen Tafel

Die Verminderung der Domäne im Hoch- und Spätmittelalter

Im Piastenreich des 11. und 12. Jahrhunderts unterlag das Finanzwesen den Prinzipien des sogenannten *ius ducale*. Auf seiner Grundlage forderten die Fürsten von ihren Untertanen Arbeitsleistungen und eine Reihe von Abgaben, wobei sie die eingehenden Mittel für die Entlohnung höfischer Funktionäre, für die Armee oder für andere Zwecke einsetzten, ohne dass bereits trennscharf zwischen öffentlich-staatlichen, privat-fürstlichen oder dynastischen Aufwendungen unterschieden worden wäre. Die Abgaben

218 Vgl. etwa *La Specification des Oeconomies Royales, aussi bien dans la Couronne, que dans le Grand Duché de Lithuanie* (um 1717). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 138.

219 Zu den Begriffen *do wiernych rąk* bzw. *ad fideles manus* vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje* za Stefana Batorego, S. 30.

220 Zu den Begriffen *gole dożywocie* bzw. *de plano* vgl. ebd., S. 11–14; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 68.

221 Zum Begriff der *dobra dziedziczne* (*bona haereditaria*) vgl. Gloger, *Encyklopedia staropolska* ilustrowana, Bd. 2, S. 7.

222 Zur Bedeutung von Starosteien als Erweiterung adligen Allodialbesitzes vgl. Müller, *Polen zwischen Preußen und Rußland*, S. 212 f.; ferner Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 28. Einen Eindruck vom Stellenwert der Königsgüter für adlige Familien vermittelt etwa das von Teresa Zielińska erstellte Inventar zum Archiwum Roskie im AGAD.

wurden in den einzelnen Kastellaneibezirken eingezogen, auf den jeweiligen Burgen in eigens dafür bestimmten Kammern eingelagert und anschließend nach einem definierten Schlüssel verteilt – an die Kirche (ein Zehntel), an die lokalen Autoritäten und eben an den Fürstenhof, der den weitaus größten Teil der Abgaben für sich beanspruchte.²²³

Im 13. und frühen 14. Jahrhundert ist ein desintegrativer Prozess zu beobachten: Mehr und mehr wurde die unmittelbare fürstliche Obrigkeit durch die intermediäre Gewalt dezentraler, mit Immunitäten ausgestatteter Grundherren gebrochen; mehr und mehr reduzierte sich die patrimoniale Macht des Fürsten ihrerseits auf eine Art Grundherrschaft über die noch verbliebenen Gebiete.²²⁴ Die (Teil-)Fürsten versuchten, das Zusammenschrumpfen ihrer wirtschaftlichen Basis durch intensivere Ausbeutung auszugleichen.²²⁵ Seit dem 13. Jahrhundert trieben die Herrscher aber auch den Landesausbau voran: Sie reformierten mit neuer Planmäßigkeit die Bewirtschaftung des Landes und förderten die Kolonisierung bisher unerschlossener Gebiete. Der Einfluss deutscher Rechtsvorstellungen spielte dabei eine mehrschichtige Rolle: Die Freiheiten und Sonderrechte, die den zugewanderten deutschen Siedlern (und dann zunehmend auch slawischen Bauern) eingeräumt wurden, unterminierten das alte Fürstenrecht zusätzlich; gleichzeitig eröffneten sie dem Hof die Möglichkeit, seinen Herrschaftsbereich sozial und ökonomisch neu zu strukturieren – nicht zuletzt durch die Anlage selbstverwalteter, nach Magdeburger Rechtsprinzipien verfasster Städte.²²⁶ Litauen behielt seine spezifische Ausprägung des Fürstenrechts noch länger bei.²²⁷

- 223 Zum polnischen Finanzwesen unter dem Paradigma des mittelalterlichen Fürstenrechts vgl. Modzelewski, Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.). Die mit dem *ius ducale* verbundenen Rechte erscheinen in den Quellen unter verschiedenen Bezeichnungen, darunter auch als *ius Polonicum*, vgl. die Einträge *Ius ducale* und *Ius Polonicum* von G. Labuda im Lexikon des Mittelalters (Bd. 5). Zum «Herzogsrecht» und der mit ihm verbundenen Dienstorganisation vgl. auch Mühle, Die Piasten, S. 55–63. Zur ursprünglichen Einheit von königlichem und staatlichem Schatz vgl. Iwanowska, Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego, S. I.
- 224 Zur Beobachtung, die Könige hätten sich allmählich mit der Zuteilung gewisser Güter zufriedengegeben, vgl. Duńczewski, Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758, Relacya V, Punkt 1. Für die Vorstellung, dass die königlichen Güter zunächst ein flächendeckendes «Meer» bildeten und dann allmählich selbst zu Inseln im Meer des privaten und geistlichen Besitzes wurden, vgl. Gloger, Encyklopedia staropolska ilustrowana, Bd. 3, S. 104.
- 225 Zum Versuch, aus dem überkommenen *ius ducale* mehr Einnahmen zu generieren, beispielsweise über münzpolitische Manipulationen, vgl. Mühle, Die Piasten, S. 80–82.
- 226 Zum Landesausbau der Teilfürsten (und zur Vorreiterrolle Heinrichs des Bärtigen in Schlesien) vgl. ebd., S. 82–89. Zur Ende des 12. Jahrhunderts einsetzenden Kolonisierung nach deutschem Recht und zu den Grundzügen des *ius theutonicorum* vgl. auch Schmidt, Leibeigenschaft im Ostseeraum, S. 39–44; ders., Die Anfänge der Schollenbindung in Polen aus verfassungshistorischer Sicht, S. 161–163. Zu den Folgen der Rezeption deutschen Rechts vgl. ferner Modzelewski, Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.), S. 268. Zur unterschiedlichen Ansiedlung von Bauern nach dem *ius poloniale* (unmittelbare Gerichtsbarkeit und Steueranspruch des Königs) bzw. dem deutschen Recht (primäre Unterordnung unter einen Feudalherrn) vgl. Rusiński, Strukturwandlungen der bäuerlichen Bevölkerung, S. 99 f. – Zur allmählichen Auflösung des Systems des *ius ducale* durch die Entwicklung von Städtewesen und Großgrundbesitz vgl. auch Topolski, Die Geschichte Polens, S. 28–30.
- 227 Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 273.

Das 14. Jahrhundert war für die polnische Finanzgeschichte in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.²²⁸ Nach dem Ende der Teilfürstenzeit und der Erneuerung des piastischen Königiums betrieb vor allem Kazimierz der Große (1310–1370, König seit 1333) durch Rückforderungen und landesherrliche Kolonisation eine Reintegration und Erweiterung der Krongüter.²²⁹ Zudem erfolgte eine Neuordnung der Territorialverwaltung: Starosteien böhmischer Prägung lösten das alte System der Burg- beziehungsweise Kastellaneibezirke als Zentren protostaatlicher Macht ab. Kazimierz betraute die Starosten mit der Verwaltung der Krongüter, und es wurde festgelegt, dass deren Naturalerträge und gewisse Gebühren dem jeweiligen Starosten verblieben, während die übrigen Geldeinnahmen an den Hof gehen sollten. Das königsnahe Klempolen war anders organisiert; hier fielen Territorial- und Hofverwaltung zeitweilig zusammen.²³⁰ Schließlich wurde mit dem Kaschauer Privileg von 1374 die finanzpolitische Grundlage für den Aufstieg des polnischen Adels gelegt: Der erste nachpiastische König Ludwig von Anjou, der mehrere Töchter, aber keinen Sohn hatte, erkaufte sich die Möglichkeit der weiblichen Thronfolge mit einem Verzicht auf fast alle Steuern und verpflichtete sich zudem, auch künftig keine neuen Steuern mehr ohne die Zustimmung des Adels einzuführen. Damit machte sich die Monarchie nicht nur von einer neuartigen adligen Finanzhoheit abhängig; es war nun auch klar, dass der Fiskus auf ordentlichem Weg praktisch nur noch aus den Erträgen der schrumpfenden königlichen Besitzungen alimentiert werden konnte, während jede darüber hinausgehende Finanzierung des Gemeinwesens außerordentlicher Steuerbeschlüsse des Adels bedurfte.²³¹

In den Jahrzehnten nach dem Dynastiewechsel von 1386 kam die wachsende Abhängigkeit des Monarchen in einer massenhaften Verteilung von Krongütern zum Ausdruck; besonders der erste Jagiellonenkönig Władysław II. Jagiełło bemühte sich darum, den Adel mit großzügigen Schenkungen bei Laune zu halten und für das neue Herrscherhaus einzunehmen. Hinzu kamen im 15. Jahrhundert häufige Verpfändungen, mit denen der König vor allem militärische Aktionen finanzierte.²³²

228 Zur Entwicklung des polnischen Finanzwesens vom 14. bis zum 18. Jahrhundert vgl. Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w. Zur Wiederherstellung des piastischen Königiums nach der Teilfürstenzeit und zur «inneren Modernisierung» der königlichen Macht im 14. Jahrhundert vgl. Mühle, Die Piasten, S. 89–116.

229 Ebd., S. 111 f.

230 Zu den Starosten als Statthaltern der Přemyslidenherrschaft in Polen um 1300 vgl. ebd., S. 93 f. Zur Aufgabe der Starosten bei der Verwaltung der Krongüter im 14. Jahrhundert vgl. ebd., S. 110. Zur böhmisch inspirierten Einführung von «Starosten» vgl. auch Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 269; Davies, Im Herzen Europas, S. 263. Zur Aufteilung der Einkünfte vgl. etwa Sucheni-Grabowska, Królewsczyzny, S. 389; Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 269.

231 Mühle, Die Piasten, S. 116; Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia ustroju i prawa polskiego, S. 91, 116 f.

232 Vgl. Sucheni-Grabowska, Królewsczyzny, S. 389. Für den Hinweis, dass die herzogliche Landverteilung zwecks Versorgung von Gefolgsleuten erst attraktiv wurde, seit im 12. Jahrhundert agrartechnische und ökonomische Innovationen einsetzten und die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern begannen, vgl. Mühle, Die Piasten, S. 55 f.

Domäne und öffentlicher Fiskus: Reformdebatten des 16. Jahrhunderts

Die nun einsetzenden finanzpolitischen Reformdebatten kreisten denn auch vor allem um die wichtigste öffentliche Aufgabe, die Verteidigung – und um das eng damit verbundene Anliegen eines verlässlichen, mit regelmäßigen Einnahmen alimentierten öffentlichen Fiskus.²³³ Der Adel stellte sich auf den Standpunkt, er habe für die Armee nichts zu bezahlen, da er ja selbst unter Einsatz seines Lebens das Land verteidige. Außerdem war unter König Kazimierz Jagiellończyk 1454 festgelegt worden, dass die königlichen Güter neben dem Unterhalt des Monarchen auch der Finanzierung der Verteidigung («pro tuitione ac conservatione Regni») dienen sollten. Vor diesem Hintergrund war die Szlachta daran interessiert, dass die Domänengüter als intakte Einnahmequellen des Gemeinwesens erhalten blieben.²³⁴ Im sogenannten Statut Alexanders von 1504 wurde die Praxis der Könige eingeschränkt, aus politischem Kalkül *królewsczyzny* zu verschenken oder für kurzfristige Darlehen, etwa zur Finanzierung eines Krieges, zu verpfänden. Nachdem bereits im 15. Jahrhundert Verkaufs- und Verpfändungsverbote für einzelne Ländereien erlassen worden waren, galt ein solches Verbot nun für alle kronpolnischen *bona regalia*.²³⁵

Im Großfürstentum Litauen, das bis zur Union von 1569 über ein eigenständiges Finanzwesen verfügte, unterlag der herrscherliche Umgang mit Domänengütern eher dem Einfluss mächtiger Magnaten als rechtlichen Vorgaben. Wie in der Krone gab es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber auch hier die Bestrebung, verpfändete Güter zurückzukaufen. Namentlich Königin Bona Sforza (1494–1557, seit 1518 Gattin Zygmunts I.) arbeitete zielstrebig und erfolgreich darauf hin, abgetrennte Teile der litauischen *domena hospodarska* zurückzugewinnen.²³⁶ Bereits zur Mitte des 16. Jahr-

233 Zu den Reformen des 16. Jahrhunderts vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 271–274; ders., *Drogi i bezdroża skarbowości polskiej*.

234 Zur Schädlichkeit der Verpfändung von Königsgütern für die Einnahmen von König und Republik vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 4.

235 *De modo bonorum Regalium inscribendorum*. VL, Bd. 1, 298 f. (1504). Ausgenommen waren Verpfändungen aufgrund dringender Bedürfnisse des Staates, die von der Ständeversammlung bewilligt wurden. Außerdem durfte die Verpfändung nur noch so angelegt sein, dass das betreffende Gut aus seinen laufenden Erträgen sukzessive wieder ausgelöst wurde (Prinzip der *ekstenuacja*). Dazu, zur schrittweisen Einschränkung legaler Verpfändungen und zur Orientierung des Adels am «allgemein-europäischen» Prinzip der Unantastbarkeit des staatlichen Besitzes vgl. Sucheni-Grabowska, *Królewsczyzny*, S. 390. Zum Statut Alexanders vgl. auch dies., *Odbudowa domeny królewskiej w Polsce 1504–1548*, S. 67–73. Zur Unveräußerlichkeit der Krondomäne als einem «Fundamentalgesetz», das die Macht des Monarchen auch anderswo in Europa einschränkte, vgl. ferner Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 48.

236 Zu den Reformen unter Zygmunt I. und zur Aktivität von Königin Bona vgl. Sucheni-Grabowska, *Królewsczyzny*, S. 390 f.; Bogucka, *Bona Sforza*, besonders S. 192–198. Zur Bedeutung der ökonomischen Tätigkeit von Bona Sforza im Hinblick auf die Entstehung eines kohärenten Komplexes «privater königlicher Güter», die später aus dem «allgemeinen staatlichen Besitz» herausgelöst werden konnten, vgl. auch Conze, *Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland*,

hundreds wurde die Güterverteilung dann allerdings – gerade auch in Litauen – wieder vermehrt praktiziert.²³⁷

Die Sorge um die *królewsczyzny* verband sich in Kronpolen mittlerweile mit einer allgemeinen Reformdynamik, die in der Literatur als «Exekutionsbewegung» bezeichnet wird und die Hans-Jürgen Bömelburg mit dem etwa zeitgleichen Modernisierungsimpuls im Alten Reich («Reichsreform») verglichen hat.²³⁸ Im polnischen Fall zielte der Wandlungsprozess letztlich darauf ab, dem Staatswesen Strukturen zu verleihen, die der zunehmenden politischen und gesellschaftlichen Dominanz der Szlachta entsprachen.²³⁹ Dazu gehörten der Ausbau der adligen Selbstorganisation und die Errichtung eigenständiger, vom Königshof losgelöster zentraler Institutionen; dazu gehörte die Forderung, dass sich der Monarch dem geltenden Recht unterwerfen müsse; und dazu gehörte die effektive Indienstnahme der Domäne für die Bedürfnisse des Adels und seines Gemeinwesens. Rechtswidrigen Vergabungen, die das Staatswesen in finanzielle Engpässe führten und den unverhältnismäßigen Aufstieg einer schmalen Elite begünstigten, galt es einen Riegel vorzuschieben.²⁴⁰

Ein Druckmittel der adlig beherrschten Reichstage bestand darin, dem Monarchen bis zur Erfüllung des Exekutionsprogramms keine neuen Steuern für militärische Zwecke – zum Beispiel in Livland – zu bewilligen. Auf dem «Exekutionssejm» von 1562/63 lenkte Zygmunt II. August (1520–1572, seit 1529/30 Großfürst und König) ein. Viele *królewsczyzny*, die seit 1504 illegal vergeben worden waren, wurden nun zurückgefordert, außerdem legte ein neuer Verteilschlüssel fest, dass ein Viertel der Einnahmen aus den Domänen, Zöllen und Bergwerken künftig in die laufenden Verteidigungsausgaben fließen sollte.²⁴¹ Diese neue Steuer (*Quarta, kwarta*), die erstmals regelmäßige Einnahmen

S. 64. – Zur auch in Litauen im 16. Jahrhundert zu beobachtenden Versenkung und Verpfändung von Domänengütern vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 465.

237 Zur neuen Welle des Güterverkaufs und der Verpfändungen seit 1548 vgl. Sucheni-Grabowska, *Królewsczyzny*, S. 390.

238 Bömelburg, *Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa*, S. 330–340.

239 Zum Streben des polnischen Adels nach einer angemessenen Vertretung im jagiellonischen Staat des 16. Jahrhunderts vgl. Sucheni-Grabowska, *Monarchia dwu ostatnich Jagiellonów*, S. 11.

240 Die im engeren Sinne auf die Reform der Königsgüter ausgerichtete Exekutionsbewegung (*egzekucja dóbr*) war eingebettet in eine allgemeinere Bewegung zur Durchsetzung des geltenden Rechts (*egzekucja praw*). Vgl. dazu Sucheni-Grabowska, *Egzekucja dóbr*; dies., *Egzekucja praw*; ferner Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 66 f. Zur machtpolitischen Bedeutung der Königsgüter und ihrer gerechten Verteilung angesichts der ausgebliebenen Territorialisierung in Polen-Litauen vgl. Bömelburg, *Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa*, S. 334.

241 Zur Bekräftigung des Statuts von König Alexander und zur Annullierung der danach unrechtmäßig erfolgten Vergabungen vgl. *O statucie Króla Alexandra*. VL, Bd. 2, 612 f. (1562/63). Zur weiterhin häufigen Nichtbefolgung des Erlasses von 1504 vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 67. – Für die Interpretation, der König habe sich in den 1560er-Jahren mit dem kleinen Adel gegen die Privilegienwirtschaft des Hochadels verbündet, vgl. ebd., S. 66. Zur Zusammenarbeit von Krone und mittlerem Adel vgl. auch Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 78 f.

für eine stehende Armee bereitstellte, wurde zur Keimzelle eines eigenständigen, mit ordentlichen Mitteln ausgestatteten öffentlichen Fiskus. Die Quarta behielt in der Folge ihren Namen – auch wenn 1567 der Verteilschlüssel dahingehend präzisiert wurde, dass von den Gesamteinnahmen 20 Prozent für den Pächter, 60 Prozent für den König und (nur) 20 Prozent für die Quarta bestimmt seien.²⁴²

Allen Reformanstrengungen zum Trotz waren aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts weder die verkommenen Königsgüter saniert noch die Armeefinanzierung nachhaltig gesichert.²⁴³ Zwar wurden zahlreiche entfremdete Königsgüter zurückgegeben.²⁴⁴ An der Tatsache, dass die beim Hof einfließenden Erträge der *królewszczyzny* die finanziellen Bedürfnisse des Gemeinwesens (mitsamt dem Unterhalt des Königs) immer weniger abzudecken vermochten, änderte sich aber wenig.²⁴⁵ Um jene zu besänftigen, die durch annullierte Vergabungen zu Schaden gekommen waren, investierte der Monarch sofort wieder einen beträchtlichen Teil seiner Einkünfte in die Gewährung lebenslänglicher Leibrenten oder zinsgünstiger Pachten.²⁴⁶ Auch die vereinbarten Verteilmehanismen wurden kaum eingehalten: Nach Berechnungen von Pawiński sah König Stefan Batory vom Ertrag verpachteter Königsgüter statt der abgemachten 60 Prozent kaum mehr als 20 Prozent.²⁴⁷ Hinzu kommt, dass die Quarta zu wenig abwarf, um alle militärischen Kosten zu decken und weitere Steuerforderungen des Hofes überflüssig zu machen.²⁴⁸

- 242 Zur Quarta vgl. *O pozwoleniu czwartej części na obronę potoczną*. VL, Bd. 2, 616–618 (1562/63); ferner *Konstytucje Seymu Koronnego Lubelskiego, oboyga narodu uniowanego, Polskiego i Litewskiego roku 1569*. VL, Bd. 2, 779–796, hier 781 (1569). Zum Verteilschlüssel vgl. Sucheni-Grabowska, *Egzekucja dóbr*, S. 154; Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 18 f. (hier auch der Hinweis auf die schwierige Überprüfbarkeit der Einhaltung dieser Regel); Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 69. Zu den späteren Bestrebungen von König Henri Valois, die Starosten abgestuft zu entschädigen (40 % der Einnahmen für Burgstarosten, 30 % für bloße Pächter), vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 22 f. Zur Entwicklung der *kwarta* im 17. Jahrhundert vgl. Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 26–35 (S. 34 der Hinweis auf die verzögerte Einführung der Quarta im Großfürstentum Litauen).
- 243 Zum Stand der Reformfolge bis 1590 vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 271. Für die Feststellung, dass Litauen von den Reformen der Königsgüter im Kontext der Exekutionsbewegung nicht erfasst wurde, vgl. Sucheni-Grabowska, *Królewszczyzny*, S. 391.
- 244 Zur 1562–1567 geglückten teilweisen «Reunion der Staatsdomänen» vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 66.
- 245 Zu den Einnahmen der *królewszczyzny*, die dem Hof aufgrund von Vergabungen entgingen, vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 14 f.; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 68.
- 246 Sucheni-Grabowska, *Egzekucja dóbr*, S. 154.
- 247 Nicht viel besser sah es bei den wenigen Gütern aus, die direkt durch königliche Beamte verwaltet wurden. Zum tatsächlichen Anteil des Hofschatzes unter Henri Valois und Stefan Batory vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 20 f., 26 f., 34. – Die Literatur beklagt immer wieder die Raffgier der adligen Nutznießer, die sich besonders während der kurz aufeinanderfolgenden Interregna von 1572–1574, 1575/76 und 1586/87 hemmungslos bereicherten, vgl. etwa Pałucki, *Drogi i bezdroża skarbowości polskiej*, S. 291 f. Anna Sucheni-Grabowska hat aber auch auf das Versagen der Monarchie hingewiesen, die das Potenzial der (zurückgegebenen) *królewszczyzny* kaum zu nutzen wusste, vgl. Sucheni-Grabowska, *Egzekucja dóbr*, S. 154; dies., *Królewszczyzny*, S. 390.
- 248 Zum Ungenügen der Quarta für die Finanzierung einer permanenten Armee vgl. Pałucki, *Drogi i bezdroża skarbowości polskiej*, S. 290.

Als Zygmunt III. (1566–1632) 1587 den Thron bestieg, war deshalb klar: Für die Verteidigung der *Rzeczpospolita*, aber auch für seinen eigenen Unterhalt brauchte der neue König mehr Mittel.

Die Ausgliederung des königlichen Schatzes (1589/90)

Es sind zwei relativ kurze und unscheinbare Reichstagsbeschlüsse aus den Jahren 1589 und 1590, welche die Monarchie nun auf eine neue finanzielle Grundlage stellten. Unter den Konstitutionen des Warschauer Sejms von 1589 findet sich zunächst eine *Ordination über die königlichen Einnahmen im Großfürstentum Litauen*. Sie lautet in der Übersetzung schlicht und einfach:

Im Großfürstentum Litauen müssen frei [von anderen Verpflichtungen] sein: Grodno mit allem, Szawle mit allem nach dem Ableben des aktuellen Besitzers, Brześć mit Kobryń mit allem, Mohylew mit allem, Olita mit allem und die alten Zölle, damit aus ihnen die Einkünfte des Schatzes des Großfürstentums Litauen eingehen, wobei aber gänzlich jeder bei seinem Recht erhalten bleibe, das dieser Konstitution vorausgeht.²⁴⁹

Die Verhältnisse in Kronpolen wurden ein Jahr später geregelt. Wiederum tagte in Warschau ein Sejm, der nun unter dem Titel *Die Anteile der Tafel Ihrer Königlichen Gnaden* das Folgende festhielt (es spricht der König):

Wie Wir uns in allen anderen Belangen um die Ordnung der Krone kümmern, so achten Wir auch darauf, dass Uns stets zuverlässige und sichere Einnahmen unseres königlichen Tisches eingehen, dass Wir auch einen unserem Herrenstand gebührenden Unterhalt haben können und dass nicht durch irgendein Ungenügen unseres Schatzes etwas geschieht, was unserer königlichen Würde entgegensteht. Deshalb legen Wir mit dem Einverständnis aller Stände fest, dass gewisse Ökonomien und Einnahmen oder Güter in der Krone für Uns und unseren Tisch gänzlich aufbewahrt werden; mit der Bedingung, dass sie mit allem, was dazugehört, niemals, weder teilweise noch ganz, irgendwie mit Pensionen belastet oder mit lebenslänglicher Nutznießung und geringen Pachten gebunden werden dürfen. Und wer immer es wagt, aus diesen Ökonomien, Einnahmequellen oder Gütern durch Auferlegen von Summen oder Einnahmen eigenen Nutzen zu ziehen oder sie anderweitig zu belasten und Dokumente dafür zu erhalten (außer jenen, die bereits Dokumente erhalten haben), der unterliegt derselben Schuld und muss dieselbe Strafe tragen, die im Recht *de non obliganda Sandomiriensi Terra* beschrieben sind. Und als diese Ökonomien, Einnahmequellen

249 «W Wielkim Xięstwie Litewskim Grodno ze wszystkim, Szawle ze wszystkim, *post decessum moderni possessoris*: Brześć z Kobrynem ze wszystkim, Mohilow ze wszystkim: Olita ze wszystkim, y myta stare maią bydz wolne, aby z nich prowenty skarbu Wielkiego Xięstwa Litewskiego dochodziły, w cale zachowawszy iednak każdego przy prawie iego, ktore tę konstytucyą uprzędziło.» *Ordinatio o prowentach Krolewskich, w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 2, 1285–1286 (1589).

und Güter benennen Wir: die Krakauer Bergwerke, die Bergwerke von Olkusz, die Zölle der Krone, die ruthenischen Zölle, die ruthenischen Bergwerke, die Starostei Sandomierz, die Starostei Sambor mit Ozimina und Medenice, die Ökonomie Malbork, die Wielkie Rządy [Krakauer Statthaltere], Rogoźno, Tczew, den Pfundzoll von Danzig, Elbing und Riga, das Geld aus der Münze, das Fuhrgeld sowie den Zoll von Płock, wie man ihn jetzt in Płock einzieht. Vorbehalten sind die Rechte der Masowischen Burgen, wenn ein Privileg den Zoll zu deren Ausbesserung bestimmen würde.²⁵⁰

Die einzelnen Bestandteile der königlichen Tafel werden wir weiter unten genauer kennenlernen.²⁵¹ An dieser Stelle lässt sich der gesetzgeberische Akt von 1589/90 so zusammenfassen: Um dem König ein genügendes, seiner Würde entsprechendes Auskommen zu garantieren, reservierten die Stände des Reichstags für den exklusiven monarchischen Gebrauch bestimmte Landgüter, Bergwerke, Zölle und Abgaben. Der Ertrag dieser Einnahmequellen durfte nicht durch einen Nutzen Dritter geschmälert werden – es sei denn, jemand konnte ein altes Recht an der betreffenden Besitzung geltend machen. Wer sich widerrechtlich einen neuen Vorteil an der königlichen Tafel verschaffte, sollte ebenso hart bestraft werden wie jene, die das seit Längerem geltende Verpfändungsverbot von Sandomierz missachteten.²⁵²

Wenn der Gesetzestext von 1590 die Neudefinition der königlichen Tafel offiziell mit der *dignitas*, der Würde des Königs, begründete, so ist doch ein mehrfaches Eigeninter-

250 «Opatrując iako w czym innym porządek Koronny, tak y w tym, aby pewne a niewątpliwe dochody stołu naszego Krolewskiego Nas zawsze dochodziły, y tak, żebyśmy y wychowanie stanowi naszemu Pańskiemu przystoynie mieć mogli, y prze iaki niedostatek skarbu naszego, aby się co *contra dignitatem nostram Regiam* nie dzialo: przeto za zezwoleniem wszech Stanow ustawuujemy, aby pewne ekonomie y prowenty abo dobra w Koronie były dla Nas y stołu naszego zachowane w cale: z tym warunkiem, żeby one ze wszytkimi *attinentijs*, nie mogły bydyz nigdy, tak w części iako y we wszytkim nieiako onerowane pensyami, ani dożywociem, y arendami lekkimi obowiązane. A ktobykolwiek kiedy się ważył te to ekonomie, prowenty, abo dobra, włożeniem na nie summy, abo prowentow iakich do pożytku swego z nich sobie iednaniu y odbieraniu, bądź iakimkolwiek inszym sposobem one uciążać, y listy sobie na to otrzymawać, okrom tych, którzy ie dotąd otrzymali, ten pod te winy podpadać ma, y one cierpieć, ktore *de non obliganda Sandomiriensi Terra* są w prawiech opisane. A te ekonomie, prowenty, y dobra mianuujemy: żupy Krakowskie, żupy Olkuskie, cła Koronne, cła Ruskie, żupy Ruskie, Starostwo Sędomierskie, Starostwo Samborskie, z Oziminą y z Medenicami, ekonomia Malborska, Wielkie Rządy, Rogoźno, Czczew, Funtczoł, Gdański, Elbiński, Ryski, myniczne pieniądze, y podwodne pieniądze, cło Płockie, iako ie teraz w Płocku wybierają: *salvis juribus* zamkow Mazowieckich, na których poprawę nadanie cła przywileiem byłoby pokazane.» *Rationes stołu Krola Iego Miłości*. VL, Bd. 2, 1334 (1590). Für eine deutsche Übersetzung dieser Konstitution vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 64 f.

251 Vgl. unten ab S. 144. Zum 1589/90 definierten Bestand der königlichen Tafel vgl. auch Heleniusz, Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej, Bd. 1, S. 300 f.; Gloger, Encyklopedia staropolska ilustrowana, Bd. 2, S. 115; Duńczewski, Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758, Relacya V, Punkt 2 f.; Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 274.

252 Seit 1478 unterlag die Domäne von Sandomierz einem Verpfändungsverbot, vgl. Sucheni-Grabowska, Odbudowa domeny królewskiej w Polsce 1504–1548, S. 57. Zur Zweckbestimmung der Ökonomien, dem Schatz des Königs ein gewisses Minimum an «systematischen» Einnahmen zu sichern, vgl. dies., Ökonomie, S. 156.

esse der zustimmenden Stände offensichtlich. Zum einen drohten dem Gemeinwesen von einer mittellosen Monarchie ständig unvorhersehbare fiskalische Belastungen. Zum anderen verband sich die Zuweisung gesicherter Einnahmen an den König wohl auch mit dem Anspruch der Adelsgesellschaft, ihrerseits noch mehr von den Krongütern zu profitieren. Mit neuer Entschlossenheit wurden nun jedenfalls jene *królewszczyny*, die nicht den Status königlicher Ökonomien erhielten, als *panis bene merentium* betrachtet – als ein Pool von Pfründen, die der König an verdiente Adlige zu verteilen hatte.²⁵³

In einer weiteren historischen Perspektive lässt sich die Weichenstellung von 1589/90 etwa wie folgt verorten:

1. Im Narrativ der polnischen Finanzgeschichte, das Władysław Pałucki 1981 skizziert hat, geht es hier um einen Akt der Dezentralisierung. Gemäß Pałucki ist nach der Teilfürstenzeit zunächst eine Zentralisierung des polnischen Finanzwesens zu beobachten, die unter Kazimierz dem Großen ihren Höhepunkt erreichte. Zur Zentralisierung gehörte auch, dass im Verlauf des 16. Jahrhunderts die bisher eigenständigen Finanzstrukturen Masowiens, des Königlichen Preußen und Litauens dem System Kronpolens angeglichen wurden. Der schrittweise Dezentralisierungsprozess, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts einsetzte, äußerte sich im Zerfall der bestehenden Ordnung und in der zunehmenden Anmaßung fiskalischer Kompetenzen durch die Organe der regionalen adligen Selbstverwaltung; nicht zuletzt kam er auch in der Ausgliederung der königlichen Tafel aus dem allgemeinen Finanzwesen zum Ausdruck.²⁵⁴

2. Die Gesetze von 1589/90 lassen sich als Teilschritt in einem Prozess funktionaler und struktureller Ausdifferenzierung interpretieren. Längst war das adlig geprägte polnische Staatswesen den Sphären königlicher Macht entwachsen, und schon im 15. Jahrhundert existierten separate Ämter für die Finanzverwaltung der Krone und des Hofes. Dabei flossen die regelmäßigen Einnahmen aus Gütern und Regalien seit jeher dem Monarchen zu, während eigentliche staatliche (vor allem militärische) Aufgaben über außerordentliche Steuern finanziert werden mussten.²⁵⁵ Vor diesem Hintergrund gilt die historiografische Aufmerksamkeit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunächst der Begründung eines regulären, durch die Einnahmen der *Quarta* alimentierten

253 Jasiński spricht im Zusammenhang mit der Ausgliederung der königlichen Tafel von einem «egoistischen Mittel» des Adels, der verhindern wollte, dass ihm ein mittelloser König auf der Tasche liegt, vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 67 f. Zur Wahrnehmung aller *królewszczyny*, die nicht der königlichen Tafel zugehören, als *panis bene merentium* vgl. auch Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 274. Zur nunmehr einfachen Zerteilung der Domänen in Güter, die einerseits dem königlichen Schatz und andererseits verdienten oder zu entlohnenden Personen zugutekommen sollten, vgl. auch Kościalkowski, Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie, S. 4.

254 Zwischen dem Ende der Sachsenzeit und den Teilungen stand das polnische Finanzwesen noch einmal im Zeichen der Zentralisierung und der erfolgreichen Vereinheitlichung, vgl. Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.

255 Zum schon mittelalterlichen Nebeneinander von ordentlichen, für den Hofschatz bestimmten Einnahmequellen und außerordentlichen, für öffentliche Zwecke beschlossenen Steuern vgl. ebd., S. 270.

staatlichen Fiskus. Die Ausgliederung der königlichen Tafel erscheint dann als eine Folgemaßnahme zur finanziellen Absicherung der Monarchie. Staatlicher und königlicher Schatz waren aber auch jetzt keineswegs hermetisch voneinander getrennt. Die Domänen, die nicht der Tafel zugeschlagen wurden, hießen weiterhin «Königsgüter» (*królewszczyny*), und der Monarch behielt theoretisch bis 1775 seine überkommenen Rechte an ihnen.²⁵⁶ Auch sonst verblieben dem König einige kleinere Abgaben, die 1589/90 nicht als Teil der Tafel bezeichnet worden waren.²⁵⁷

3. Die Einhegung des königlichen Finanzwesens erscheint in verschiedener Hinsicht als ein Ausläufer der Exekutionsbewegung. Sie nimmt in veränderter Form das nur halb geglückte Reformvorhaben auf, die Einkünfte der *królewszczyny* nach klaren Regeln zwischen dem König, der Armee und den jeweiligen adligen Besitzern aufzuteilen. Die Konzeption einer soliden königlichen Wirtschaft passte zum alten Wunsch der Szlachta, der Verschleuderung der Domäne und der Begünstigung einer kleinen königsnahen Elite Einhalt zu gebieten. Und indem die Reichweite königlicher Herrschaft weiter verrechtlicht und kodifiziert wurde, konnte ganz allgemein das institutionelle Gefüge der Republik noch besser den Bedürfnissen der Adelsgesellschaft angepasst werden.²⁵⁸

4. Hier verdeutlichen die Beschlüsse von 1589/90 eine bereits erwähnte polnische Besonderheit: Während für den idealtypischen Prozess moderner europäischer Staatsbildung die Intensivierung und Verdichtung monarchischer Macht eine wichtige Rolle spielte, lässt sich in Polen-Litauen eher eine fortschreitende Emanzipation der *res publica* von der Monarchie beobachten. Die frühe Ausgrenzung der königlichen Tafel aus der Sphäre staatlicher Herrschaft verweist jedenfalls auf eine Entwicklungstendenz, die jedem königlichen «L'état c'est moi» von vornherein die Grundlage entzog. Fluchtpunkt staatlicher Konsolidierung war nicht die Hausmacht des Königs, sondern das adlige Gemeinwesen.²⁵⁹

256 Vgl. unten S. 332. Während vor allem die ältere Literatur gerne das Bild einer «endgültigen» Aufteilung des Schatzes am Ende des 16. Jahrhunderts entwirft (vgl. etwa Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 4; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 64), hat etwa Pałucki darauf hingewiesen, dass es 1589/90 nicht um eine vollständige Abtrennung, sondern eher um eine Präzisierung der königlichen Einnahmequellen ging, vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 274; Pałucki, *Drogi i bezdroża skarbowości polskiej*, S. 291. Stańczak spricht von einer «formalen» Aufteilung des Schatzes, vgl. Stańczak, *Kamera*, S. 31.

257 So gewisse Gebühren und namentlich die im alten Fürstenrecht verwurzelte Grundsteuer (*lanowe*), vgl. etwa Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 274.

258 Zum Anliegen der Reformbewegung, die «verfassungsrechtliche Stellung des monarchischen Oberhauptes» zu klären, vgl. Bömelburg, *Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa*, S. 334. Zur Stärkung der Landbotenkammer des Sejms durch die Exekutionsbewegung vgl. auch Sucheni-Grabowska, *Egzekucja praw*, S. 155.

259 Zum Befund, dass nirgendwo sonst in Europa die privaten Einnahmen des Königs so deutlich vom staatlichen Fiskus abgetrennt waren wie seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in der *Rzeczpospolita*, vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 279. – Für den Vergleich mit dem Alten Reich, wo sich die zentralen Ständeversammlungen ebenfalls gegenüber der königlichen Gewalt

Die königliche Tafel in vorsächsischer Zeit

In der Folge der Konstitutionen von 1589/90 konzentrierte sich das wirtschaftliche Interesse des Hofes auf die neu definierte *mensa regia*. Sonstige Einnahmen des Königs traten in den Hintergrund oder fielen ganz weg. 1632 verzichtete Władysław IV. (1595–1648, König seit 1632) auf die symbolische Grundsteuer, die dem Monarchen nach dem Kaschauer Privileg von 1374 noch verblieben war.²⁶⁰ Und wenn der König auch nach der Ausgliederung der königlichen Tafel theoretisch sein Recht auf einen Teil der Einnahmen sämtlicher *królewsczyzny* behielt, so ist festzuhalten, dass dieser Anspruch schon seit den Zeiten Zygmunts III. (König 1587–1632) kaum mehr realisiert wurde.²⁶¹

Vor allem zwei Dinge prägten die Geschichte der königlichen Tafel in den gut hundert Jahren bis zum Beginn der Sachsenzeit: das Bestreben, den Buchstaben des Gesetzes mit Leben zu erfüllen; und die verheerenden Kriege gegen Schweden und Russland.

Konkretisierung der königlichen Rechte und Pflichten

Die Sejmbeschlüsse des späten 16. Jahrhunderts hatten einen rechtlichen Anspruch des Königs begründet, dem sich die gelebte Realität hartnäckig widersetzte – zumal überkommene Privilegien ihre Geltung ja explizit behalten sollten. Ein halbes Jahrhundert nach der Etablierung der *mensa regia* klagte Władysław IV. darüber, dass die Bestandteile der königlichen Tafel immer noch in alten Besitzverhältnissen verstrickt seien. 1641 hob der Sejm zum wiederholten Mal alle Ansprüche Dritter förmlich auf, damit alle königlichen Güter und Einnahmen dem Monarchen endlich auch «de facto» überlassen würden. Von der Tafel abgetrennte Besitzungen und Einnahmequellen waren unter Strafandrohung zurückzugeben, ebenso widerrechtlich genutzte Privilegien und Verträge.²⁶² Bei all dem beschworen die Konstitutionen immer wieder einen «ab antiquis temporibus» geltenden Bestand der Tafel und ein altes Recht, das die Beschlüsse

abgrenzten und zu Symbolen einer «überwölbenden Reichs- oder Staatsidee» wurden, vgl. Bömelburg, Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa, S. 338, 340.

260 *Artykuły pactorum conventorum*. VL, Bd. 3, 762–772, hier 767 (1632); Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 274. Vgl. auch oben Anm. 257.

261 Pałucki, *Drogi i bezdroża skarbowości polskiej*, S. 163, 291 f.; Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 274; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156; dies., *Królewsczyzny*, S. 390 (hier auch die Schätzung, dass von den Einnahmen aller *królewsczyzny* der Krone – inklusive Tafelgüter – Mitte des 17. Jahrhunderts noch etwa 9 Prozent, nach 1655 rund 4 Prozent und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts etwas über 6 Prozent in die königliche Kasse flossen).

262 *Dobra stołu naszego w Koronie y w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 4, 1–3 (1641). Nachdem Władysław IV. 1633 auf dem Krönungssejm die von ihm und seinem Vater gewährten Privilegien bestätigt und gleichzeitig versichert hatte, dass künftig keine solchen Privilegien mehr ausgegeben würden, war bereits 1635 und 1638 die Nichtigkeit widerrechtlicher Vergünstigungen statuiert worden. *Ekonomie*. VL, Bd. 3, 803 (1633); *O dobrach stołu naszego, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*.

von 1589/90 in eine Traditionslinie ewiger Gewissheit zu stellen schien.²⁶³ Mit mäßigem Erfolg: Der Kampf gegen illegale Übergriffe und Aneignungen sollte die Geschichte der *mensa regia* bis in die Teilungszeit prägen.

Der 1589/90 statuierte königliche Anspruch wurde in den folgenden Jahren präzisiert. Hier die wichtigsten, in der Regel auch noch im 18. Jahrhundert gültigen Bestimmungen:²⁶⁴

- Es war dem Hof verboten, eigenmächtig Tafelgüter zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden oder neu zu errichten.²⁶⁵ So blieb die 1589/90 definierte königliche Tafel in ihren wesentlichen Umrissen bis in die letzten Jahrzehnte der Adelsrepublik bestehen.²⁶⁶
- Der König besaß die *mensa regia* nicht als ein vererbbares Eigentum, er nutzte sie vielmehr im Sinne einer lebenslangen Leibrente.²⁶⁷ Nach dem Tod des Monarchen fielen die Bestandteile der Tafel in die Obhut der Republik zurück – bevor sie dem nächsten gewählten König neu überantwortet wurden.²⁶⁸ Diese Regelung hatte zur Folge, dass auch die Verwaltung der Tafelgüter an die Person des jeweiligen Königs gebunden war, mit seinem Ableben formal zum Erliegen kam und von jedem Herrscher neu lanciert werden musste.
- Nach 1590 gelobten die Monarchen in ihren *pacta conventa*, die Tafelgüter nur einheimischen Adligen zur Pacht oder Verwaltung zu überlassen; dabei wurde der

VL, Bd. 3, 853 f. (1635); *O ekonomiach*. VL, Bd. 3, 925 f. (1638); ferner Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156.

263 Vgl. etwa *Ekonomie*. VL, Bd. 3, 803 (1633).

264 Für eine Zusammenstellung der geltenden Rechtsbestimmungen im Jahr 1738 vgl. J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interet de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174.

265 Vgl. etwa *O oekonomiach*. VL, Bd. 2, 1601 (1607); *O nieoddalaniu dobr stołu Krolewskiego*. VL, Bd. 2, 1609 (1607); *Artykuly pactorum conventorum*. VL, Bd. 3, 762–772, hier Abs. 52 (1632); *Ekonomie*. VL, Bd. 3, 803 (1633). Zum Versuch König Zygmunts III., neue Ökonomien zu schaffen, vgl. etwa Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156. Zur Ankündigung Władysławs IV., künftig keine Privilegien zulasten der Tafelgüter mehr auszugeben, vgl. oben Anm. 262. Vgl. auch Duńczewski, *Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758, Relacya V, Punkt 4*; ferner Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 303–305; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 71; Gloger, *Encyklopedja staropolska ilustrowana*, Bd. 2, S. 116; Stańczak, *Kamera*, S. 59. Zur Verpflichtung des Königs, keine Schwächung der Tafel durch illegale «Entreibungen» (*avulsa*) zu dulden und die betreffenden Einheiten auf dem Rechtsweg zurückzuerlangen, vgl. etwa *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 5, 18–36, hier 25 (1669).

266 Zu den geringfügigen Änderungen am Bestand der Tafel bis zum Ende der Adelsrepublik vgl. unten S. 222.

267 Vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 279. Zur Sonderstellung der Abgaben aus Danzig und Elbing, vgl. unten S. 214.

268 Zu den Pflichten der Großschatzmeister im Zusammenhang mit den Tafelgütern vgl. etwa *Konfederacya generalna*. VL, Bd. 4, 1025–1068, hier 1041 (1668); *Konfederacya generalna na Konwokacyi Głowney Warszawskiej uchwalona, dnia 27 miesiąca Kwietnia; roku Pańskiego 1733*. VL, Bd. 6, 581–620, hier 600 (1736); ferner Duńczewski, *Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758, Relacya V, Punkt 6*; Stańczak, *Kamera*, S. 60 f.; Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 303.

Kreis potenzieller Begünstigter zunehmend auf jene Edelleute beschränkt, die in der Krone oder in Litauen *possessionati* waren, also hinreichend Land besaßen.²⁶⁹ Unter mehreren Interessenten sollte derjenige die Pacht erhalten, der am meisten bot.²⁷⁰ Geistliche kamen als Pächter oder Administratoren nicht infrage,²⁷¹ und August II. musste sich später verpflichten, den Juden keine Funktionen in der königlichen Schatzverwaltung zu übertragen.²⁷² Vor allem August III. stand unter dem Druck, die «ignobiles et impossessionati» auch aus den niedrigeren Dienststellen der königlichen Verwaltung zu verbannen.²⁷³

- Nachdem den Pächtern von Königsgütern im 16. Jahrhundert 20 Prozent der Domäneneinkünfte zugesprochen worden waren, beschränkte 1641 ein Sejmbeschluss diesen Anspruch im Falle der Tafelgüter auf «den zehnten Groschen und die zehnte Garbe» – also auf 10 Prozent der Zins- und Natureinnahmen. In der Realität lagen die Anteile der Pächter aber zweifellos viel höher.²⁷⁴
- Die königliche Tafel sollte exklusiv dem Unterhalt des Hofes dienen; sie war deshalb grundsätzlich von steuerlichen Verpflichtungen befreit und dem fiskalischen Zugriff der regionalen Landtage entzogen.²⁷⁵ In der Praxis gestaltete sich die Steuerfrage aber komplex und uneinheitlich.²⁷⁶ Die wichtigste Ausnahme von der Lastenfreiheit bildeten die vom Sejm sanktionierten öffentlichen Steuern. Kopf- und Rauchfangsteuern belasteten auch die Untertanen der *mensa regia*. Wie alle

269 Vgl. VL, Bd. 3, 765 (1632); VL, Bd. 4, 195 (1648); VL, Bd. 5, 25 (1669); VL, Bd. 5, 267 (1674); VL, Bd. 6, 26 f. (1699); VL, Bd. 6, 627 (1736); VL, Bd. 7, 206 (1764). Eine Grundlage für die Ausgrenzung der Ausländer von königlichen Vergabungen bildete die Konstitution *O cudzoziemcach* aus dem Jahr 1607 (VL, Bd. 2, 1598 f.), die sich ihrerseits auf die *pacta conventa* berief. 1638 hielt auch die Konstitution *O ekonomiach* (VL, Bd. 3, 925 f.) fest, dass mit der Tafel wiedervereinigte Güter jeweils an einen polnischen Adligen («szlachcicowi Polskiemu») verpachtet werden müssten.

270 Der Sejmbeschluss *O ekonomiach* von 1638 verband die Aufforderung, illegal genutzte Tafelgüter dem königlichen Fiskus zu übergeben, mit der Anweisung, die betreffenden Güter seien anschließend an den meistbietenden («plus offerenti») polnischen Adligen zu verpachten. *O ekonomiach*. VL, Bd. 3, 925 f. (1638). Vgl. auch *O oekonomii Krola IMci*. VL, Bd. 5, 65 (1670).

271 Vgl. *O dobrach I. K. M. y iurgieltach*. VL, Bd. 3, 798 (1633); ferner Duńczewski, *Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758, Relacya V*.

272 *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 16–47, hier 26, 36 (1699); Stańczak, *Kamera*, S. 59; Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 184.

273 Ebd., S. 110 f.

274 «Ktorych to ekonomii, dobr, y prowentow stołu naszego, aby iuż otdąd nikt inaczey, iedno na dziesiątym groszu z czynszow, y dziesiątym snopie [...] trzymać, y u Nas upraszać nie ważył się, waruiemy.» *Dobra stołu naszego w Koronie y w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 4, 1–3 (hier 2; 1641). Vgl. Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156.

275 Zur Befreiung der königlichen Tafel von fiskalischen Pflichten vgl. etwa Duńczewski, *Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758, Relacya V*, Punkt 5; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156; Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 303. – Zur Tatsache, dass die Wirtschaft des Königs mit der Einrichtung der Tafel auch von gewissen öffentlichen finanziellen Verpflichtungen befreit wurde, vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 107 f.

276 Zu den Steuern, die dann zur Sachsenszeit auf den Tafelgütern lasteten, vgl. Stańczak, *Kamera*, S. 163–182.

królewsczyzny schuldeten die Tafelgüter die Quarta;²⁷⁷ und zwischen 1649 und 1775 existierte die sogenannte *hiberna*, eine Steuer, mit der sich die königlichen und geistlichen Güter vom Winterquartier militärischer Einheiten freikaufen. Dass die Armee ihr «Winterbrot» (*chleb zimowy*) gleich selbst einzog, führte zu Missbräuchen und Gewaltexzessen. Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts statuierten Sejmbeschlüsse wiederholt die Befreiung der Tafelgüter von der (staatlichen) *hiberna*; als königliche Steuer beschäftigte sie die Kamera aber weiterhin.²⁷⁸

- Gesetzlich verankerte Verfahren sollten sicherstellen, dass der König seinen Anspruch durchzusetzen vermochte und gleichzeitig den abgesteckten Rahmen seiner finanzpolitischen Zuständigkeiten nicht verließ. Mit Verweis auf analoge frühere Regelungen definierte der Sejm 1607 ein Prozedere für die praktische Eintreibung der Einnahmen aus den Tafelgütern. Gemäß diesem «Schatzprozess» (*process skarbowy*) hatten die Pächter ihre Zinsschuld in zwei Raten zu begleichen, wobei die erste Rate jeweils zum Johannistag im Juni abgeliefert werden musste. Nichtzahlende verwirkten das Recht auf ihre Pacht; sie mussten vor dem Hofgericht erscheinen, die ausstehende Schuld begleichen und ihre Rechte abtreten. Taten sie dies nicht, drohte neben dem Bann die Auferlegung des doppelten Zinses. Der für das betreffende Gebiet zuständige Starost war verpflichtet, das Urteil

277 Zur Verpflichtung der königlichen Tafel, die alte, einfache Quarta (*sympla*) zu entrichten, vgl. *O kwarcie*. VL, Bd. 3, 349 (1619); ferner Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 26; Rybarski, *Skarb i pieniądz*, S. 157, 164; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156; Duńczewski, *Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758*, Relacya V, Punkt 7. Zur Belegung der Tafelgüter mit einer – gegenüber anderen *królewsczyzny* – erhöhten Quarta (*semidupla*) bei gleichzeitigem Verzicht auf weitere Erhöhungen vgl. Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 28. Zur Gewohnheit, die Ökonomien in der Krone und in Litauen (mit Ausnahmen) von der Quarta zu befreien, vgl. ebd., S. 35; Stańczak, *Kamera*, S. 171.

278 Für die Geldabgabe setzte sich eine Berechnung nach der Anzahl der Hufen (Krone) bzw. Rauchfänge (Litauen) des betreffenden Gutes durch; damit erhielt die *hiberna* den Charakter einer Grundsteuer. Die kirchlichen Güter durften die *hiberna* in der Form eines pauschalen, im Vergleich mit der Steuerlast der *królewsczyzny* relativ geringen *subsidium charitativum* begleichen. Allgemein zur *hiberna* vgl. etwa Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 35–47; Rybarski, *Skarb i pieniądz*, S. 124–156; Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 275; Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, S. 304. – Zur Pflicht der Königsgüter, für Standquartier und Brot der Truppen aufzukommen, vgl. etwa *Naznaczenie płacy woysku*. VL, Bd. 4, 922–925 (1667). Zur Befreiung der Tafelgüter von solchen Pflichten vgl. *Porządek, iako się ma żołnierz zachowywać na stanowisku y w ciągnieniu*. VL, Bd. 4, 503 f. (1655). Zur Ausnahme der königlichen Ökonomien von der Zahlung der *hiberna*, da sie ja seit alten Zeiten wie die adligen Landgüter von einer solchen Last frei seien, vgl. *Naznaczenie płacy woysku*. VL, Bd. 4, 922–925 (1667); ferner *Ekonomowie Krola Iego Mci*. VL, Bd. 5, 108 (1673); *Konserwacya dobr naszych stolowych, tak w Koronie Polskiej, iako y w W.X. Lit. będących*. VL, Bd. 6, 106 (1703); *Redintegracya dobr naszych ekonomicznych, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 6, 291–293 (1717); Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 2, S. 116. – Zur Alimentierung der *hiberna* auch aus der (alten) Quarta (seit 1677) und zum damit verbundenen faktischen Aufgehen der Quarta in der *hiberna* vgl. Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 33 f. Zur Erhebung der *hiberna* als königliche Steuer auf den Tafelgütern der Sachsenzeit vgl. Stańczak, *Kamera*, S. 171–181.

- innert sechs Wochen zu vollstrecken.²⁷⁹ 1641 wurden die Schatzmeister der Krone und Litauens explizit und unter Androhung der Amtsenthebung verpflichtet, aufmerksam auf die Einhaltung des 1607 definierten Verfahrens zu achten.²⁸⁰
- Gewaltfreie Konfliktlösungen wurden zur Norm erklärt. Am konkreten Beispiel der litauischen Güter verfügte König Władysław IV. und der Sejm in den 1630er-Jahren, dass Personen, die gegen die Gesetze verstießen, nicht mehr mit Gewalt, sondern *via iuris*, also auf dem Rechtsweg, ihrer Pacht enthoben und bestraft werden sollten.²⁸¹ Aus Sicht des Hofes war es dabei grundlegend, die Zuständigkeit der königlichen Gerichte zu behaupten. Es galt zu verhindern, dass der Adel Angelegenheiten der Tafel auf seinen eigenen Tribunalen verhandelte oder dass sich das neue, zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen errichtete Tribunal von Radom einmischte. Die Rechtsordnung von 1611 hatte festgelegt, welche Prozesse vor welche Gerichte gehörten; die Belange der Königs- und Tafelgüter unterstanden demnach der Jurisdiktion des Hofes.²⁸² 1633 verbot der Sejm explizit das Vermengen und gegenseitige Auspielen von adliger und höfischer Gerichtsbarkeit,²⁸³ und wiederholt bekräftigte der Sejm, dass rechtlich nicht fundierte Gerichtsbeschlüsse ungültig seien.²⁸⁴
 - Im Vergleich mit den Adelsgütern genossen die Untertanen der *mensa regia* (wie überhaupt der Königsgüter) eine gewisse rechtliche Privilegierung. Während der Erbbesitz eines adligen Gutsherrn spätestens im 16. Jahrhundert einen abgeschlossenen, dem direkten staatlichen Zugriff weitgehend entzogenen Herrschaftsraum darstellte, bestand für die Untertanen der Domänengüter zumindest theoretisch die Möglichkeit, am lokalen Herrn vorbei nach außen zu kommunizieren und

279 *O processie skarbowym*. VL, Bd. 2, 1610 f. (1607).

280 *Dobra stolu naszego w Koronie y w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 4, 1–3 (1641). – Nach den Vorgaben des Schatzprozesses von 1607 sollten in Litauen auch Personen verfolgt und bestraft werden, die den Gewinn des Königs auf illegale Weise schmälerten, vgl. *O dobrach stolu naszego, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 3, 853 f. (1635); für Kronpolen war die entsprechende Strafe bereits 1590 definiert worden, vgl. oben S. 101.

281 *O dobrach stolu naszego, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 3, 853 f. (1635). Für eine Aufzählung und Bekräftigung der Konstitutionen, die das gesetzlich Zugelassene regelten, vgl. etwa *Oekonomiyi y prowontow stolu naszego securitas*. VL, Bd. 5, 554 f. (1678).

282 *Postępek prawny skrocony*. VL, Bd. 3, 67–86, hier 70 f. (1611). Für eine Bekräftigung der exklusiven Zuständigkeit der königlichen Jurisdiktion für die Belange der Tafel vgl. *Redintegracya dobr naszych ekonomicznych, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 6, 291–293, hier 293 (1717).

283 *O niewynoszeniu mandatow za dworem, na znieszenie dekretow Trybunalskich*. VL, Bd. 3, 806 (1633). Dieses Verbot wurde 1667 bekräftigt: *O powadze dekretow Trybunalskich Koronnych y Seymowych*. VL, Bd. 4, 926 f. (1667).

284 *O dekretach Trybunalskich*. VL, Bd. 3, 547 (1627); *O dekretach Trybunalskich w Koronie, y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 3, 935 (1638). – Zur Frage der Zuständigkeit der Gerichte und zu diesbezüglichen Missständen in der Sachsenzeit vgl. auch J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174.

allfällige Klagen bei Hofe vorzubringen.²⁸⁵ Zuständig waren das königliche Assessorialgericht sowie, speziell für bäuerliche Anliegen in Kronpolen, das Referendargericht.²⁸⁶

All diese Regeln bildeten einen relativ konstanten und stabilen Rahmen, in dem sich über zwei Jahrhunderte hinweg eine eigenständige Form der Verwaltung entwickeln konnte.

Krieg und Zerstörung

Als August der Starke 1697 den polnischen Thron bestieg, fand er ein strukturell weitgehend gefestigtes Ensemble monarchischer Einnahmequellen vor; eines freilich, das die finanziellen Bedürfnisse des neuen Königs bei Weitem nicht zu befriedigen vermochte. Abgesehen von den Extravaganzen des aufstrebenden Wettiners und abgesehen von der Tatsache, dass die *mensa regia* schon 1589/90 knapp dotiert worden war, hatte dieses Ungenügen der Tafelinkünfte mit den Entwicklungen des 17. Jahrhunderts zu tun – in erster Linie mit den Auswirkungen des allgegenwärtigen Krieges.

Zwei große Spannungsfelder überlagerten sich: erstens ein Dauerkonflikt zwischen Polen und Schweden, der unter anderem in den Ansprüchen der polnischen Wasa-Könige auf den schwedischen Thron wurzelte und sich mit einem übergeordneten, auch gegen das Moskauer Reich geführten Kampf um die Vorherrschaft im Ostseeraum verband; Kriegshandlungen fanden hier vor allem in den Zeitfenstern 1600–1629 sowie 1655–1660 statt. Und zweitens die Auseinandersetzung zwischen Polen-Litauen und der russischen Zarenmacht, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts ebenfalls durch dynastische Ambitionen Zygmunts III. befeuert worden war und die sich neben Livland dann später, im Zuge des antipolnischen Kosakenaufstands unter Bohdan Chmel'nyč'kyj, in einem Krieg um die südöstliche Grenze der *Rzeczpospolita* entlud (russisch-polnischer Krieg, 1654–1667). Die Wahl des sächsischen Kurfürsten zum polnischen König fiel in eine Phase prekären Friedens; schon nach der Jahrhundertwende trafen die Mächte im Großen Nordischen Krieg dann wieder mit neuer Wucht aufeinander.²⁸⁷

285 Zur «absoluten Macht» eines polnischen Adligen auf seinem Gut vgl. etwa Salmonowicz, *Le pouvoir absolu du noble polonais dans son manoir*. Zur Besserstellung der Untertanen der Domäne vgl. Collmer, *Dreieckskommunikation*, besonders S. 44–46.

286 Zum königlichen Assessorialgericht, das im 16. Jahrhundert aus dem Hofgericht entstanden war und als Appellationsinstanz Klagen aus den königlichen Städten entgegennahm, vgl. Woźniakowa, *Sąd Asesorski Koronny*. In Litauen wandten sich auch die Bauern an das Assessorialgericht, vgl. Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 104. Zum Referendargericht der Krone vgl. etwa die Einleitung zu *Księgi Referendarii Koronnej z czasów saskich*, Bd. 1, S. 3–35. Zur Entwicklung des Referendargerichts seit den 1760er-Jahren vgl. Falniowska-Gradowska, *Ostatnie lata*.

287 Zu den Kriegen des 17. Jahrhunderts vgl. etwa Frost, *The Northern Wars*, besonders S. 74–225.

Ein Blick auf die Karte der Schlachtfelder und Truppenbewegungen zeigt sofort, dass die Untertanen der meisten königlichen Tafelgüter die Kriege des 17. Jahrhunderts am eigenen Leib zu spüren bekamen. Die preußischen Ökonomien etwa befanden sich bereits in den 1620er-Jahren im schwedischen Aufmarschgebiet und sahen sich auch dreißig Jahre später mit schwedischer Militärpräsenz konfrontiert – ebenso wie die Krakauer Wielkorządy, Sandomierz, Szawle und die kleinpolnischen Salzbergwerke von Wieliczka und Bochnia. In der Gegend um die ganz im Osten der Republik gelegene Ökonomie von Mohylew gingen polnische Truppen gegen ihren russischen Gegner in Stellung, während sich die litauischen Ökonomien von Brześć/Kobryń, Grodno und Olita nach der Jahrhundertmitte in einer Knautschzone schwedischer und russischer Vormachtstellungen wiederfanden. Der Krieg brachte der königlichen Tafel denn auch Verwüstungen durch Truppeneinfälle, Plünderungen, ruinöse Kontributionsforderungen und Verödung.²⁸⁸

Die Einnahmequellen des Hofes litten aber noch durch andere Umstände, die mehr oder weniger direkt mit der Bellizität des 17. Jahrhunderts zusammenhingen. Bereits bekannt ist uns die Logik adliger Selbstbereicherung: Interregna und kriegsbedingte Desorganisation boten der Missachtung vereinbarter Verteilschlüssel für Gutseinnahmen oder auch der schleichenden Aneignung königlicher Besitzungen einen geeigneten Nährboden. Hinzu kommt, dass der schlechte Zustand der Güter eine Bewirtschaftung in der Form kurzfristiger Pachten und Unterpachten begünstigte; diese versprachen dem Eigentümer wenigstens für den Moment einen gesicherten Pachtzins, ohne dass er selbst viel zu investieren brauchte. Auf die Dauer bedeutete das kurzfristige und kurz-sichtige Auspressen der Ländereien durch temporäre Nutznießer freilich den sicheren Niedergang der betreffenden Einheiten.²⁸⁹ Mehr am Rande tangiert wurde das Wohlergehen der königlichen Wirtschaft durch die Währungsexperimente der 1650er- und 1660er-Jahre, als die Einführung minderwertiger Geldsorten (*boratynki, tymfy*) einer chaotischen Währungsvielfalt Vorschub leistete und eine Inflation der *moneta currens* beflügelte, die noch lange nachwirkte.²⁹⁰

Kurz: Die Wirren des 17. Jahrhunderts und die späteren, noch gravierenderen Zerstörungen des Großen Nordischen Krieges führten dazu, dass die königliche Tafel bis weit in die Sachsenzeit hinein einer Ruine glich.

288 Zu den durch den Krieg verödeten preußischen Ökonomien vgl. etwa *O ekonomiach*. VL, Bd. 3, 925 f. (1638).

289 Zu den negativen Entwicklungen im Bereich der königlichen Ökonomien nach den Schwedenkriegen vgl. Sucheni-Grabowska, *Ekonomia*, S. 157.

290 Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 8–13.

Die Anfänge des königlichen Verwaltungsapparats

Werfen wir noch einen Blick auf die Strukturen der frühen königlichen Verwaltung. Im Piastenreich waren Hof- und Reichsverwaltung zunächst nicht voneinander zu trennen. Noch vor der Teilfürstenzeit entstanden spezialisierte Hofämter, deren Zuständigkeiten sich auf das ganze Reichsgebilde erstreckten – so etwa das Amt des Pfalzgrafen (Palatin, Wojewode), der den Herrscher militärisch vertrat und dem Hof vorstand; jenes des Schatzmeisters, des Münzmeisters, des Kanzlers, Marschalls usw.²⁹¹ Abseits des Hofes realisierte sich die fürstliche Obrigkeit über ein Netzwerk befestigter Orte und Burgen. Der Burggraf nahm allgemeine Ordnungsfunktionen wahr. Er kümmerte sich um die Güter des Herrschers sowie um die Abgaben und Leistungen, die diesem im betreffenden Bezirk zustanden. In der Burgkammer wurde von den Einkünften eine vereinbarte Quote für Kirche und Burg abgezogen. Den Rest erhielt der Fürstenhof, wobei der Kämmerer (*komornik, podkomorzy*) die Einnahmen des Monarchen in der fürstlichen *camera* anhäufte und zentral verwaltete. Eine ergänzende Struktur bildete die Münzadministration, die unter anderem die dem Fürsten zustehenden Markt- und Zollgebühren einzog.²⁹²

Der im 12. Jahrhundert einsetzende Zerfall des piastischen Reiches in Teilfürstentümer führte zu einer Multiplikation höfischer Amtstätigkeit. Die neue Vielzahl von Hofkanzleien förderte die Schriftlichkeit der Herrschaftsausübung mittels Urkunden, und die Ämterstruktur erfuhr eine weitere Differenzierung, wobei für uns etwa der *villicus* als Verwalter der herrscherlichen Güter von Interesse ist.²⁹³ Im wiederhergestellten piastischen Königreich lösten dann wie erwähnt die neu installierten Starosten die Kastellane als dezentrale Repräsentanten obrigkeitlicher Macht ab; sie besorgten auch die Verwaltung der königlichen Einnahmequellen.²⁹⁴

Kazimierz der Große stärkte in der Mitte des 14. Jahrhunderts die zentrale Finanzadministration, indem er den Krakauer Schatzmeister (der gleichzeitig für die Finanzen des Hofes zuständig war) zum Schatzmeister des polnischen Königreichs erhob. Die Verantwortung für den gesamten königlich-öffentlichen Fiskus lag damit in einer Hand.²⁹⁵ Bereits im 15. Jahrhundert lässt sich freilich eine neue Ausdifferenzierung beobachten, welche die formale Aufteilung von königlichem und öffentlichem Fiskus ge-

291 Zum piastischen Ämterwesen im 12. Jahrhundert vgl. Mühle, *Die Piasten*, S. 49–52. Mühle verweist auf eine Aussage des Chronisten Vincentius Kadlubek, wonach der Herzog um 1200 die *res publica* nicht mehr selbst, sondern mit administrativer Unterstützung (*per administratorias potestates*) verwaltet habe. Ebd., S. 50; Kadlubek, *Res gestae principum et regum Poloniae*, Bd. 2, S. 104; *Die Chronik der Polen des Magisters Vincentius*, S. 382 f.

292 Modzelewski, *Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.)*, S. 264, 267; Mühle, *Die Piasten*, S. 42–44.

293 Zu den herrschaftlichen Modernisierungsprozessen, die mit der Entstehung erblicher Teilfürstentümer einhergingen, vgl. ebd., S. 68–71.

294 Zu den Sonderregelungen im königsnahen Kleinpolen vgl. auch unten (z. B. S. 146).

295 Vgl. Palucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 269 f.

wissermaßen auf personeller Ebene vorbereitete: Unter Berufung auf eine eingespielte Praxis regelte 1504 das Statut König Alexanders die unterschiedlichen Kompetenzen des Kronschatzmeisters (*Thesaurarius Regni*) und seines Stellvertreters, des Hofschatzmeisters (*Vice-Thesaurarius Curiae*). Letzterer sollte ein «redlicher, bescheidener und diskreter Mann» sein, der sich wie ein Sekretär um die Schätze des Hofes kümmerte und besonders darauf achtete, dass «die Gelder der Königlichen Majestät nicht nutzlos, untreu oder verschwenderisch ausgegeben» würden.²⁹⁶ Am Ende des 16. Jahrhunderts, nach der Union von Lublin und der Ausgliederung der königlichen Tafel, standen sich dann ein Großschatzmeister der Krone (*podskarbi wielki koronny*) und ein Großschatzmeister Litauens (*podskarbi wielki litewski*) sowie je ein Hofschatzmeister (*podskarbi nadworny*) für beide Reichsteile gegenüber.

Dem Hofschatzmeister kam bei der Verwaltung der neu definierten königlichen Tafel eine Schlüsselrolle zu.²⁹⁷ Unter König Stefan Batory (1533–1586, König seit 1576), also unmittelbar vor der Neuregelung von 1589/90, war seine Stellung alles andere als festigt. Er kontrollierte zwar die Verwendung der königlichen Mittel für die Bedürfnisse des Hofes, wurde aber von anderen Funktionären immer wieder in den Hintergrund gedrängt. Die übergeordnete Verantwortung für alle herrschaftlichen Einkünfte lag beim Kronschatzmeister, und die Vollzugsarbeiten übernahmen in der Praxis oftmals Schreiber: Der königliche Hauptschreiber kümmerte sich um die Einnahmen der Tafel, der Schatzschreiber der Krone um die Einnahmen der Republik. In Ausnahmefällen konnten diese Schreiber die Schatzmeister sogar vertreten, und so vermutet Pawiński, dass das Amt des Hofschatzmeisters gelegentlich vakant blieb oder mit jenem des königlichen Hauptschreibers zusammenfiel.²⁹⁸

Soweit ersichtlich, änderte die Wende von 1589/90 am Pflichtenheft des Hofschatzmeisters zunächst nicht viel. Die 1504 geregelten Kompetenzen von Kron- und Hofschatzmeister galten nach wie vor, und Zygmunt III. bekräftigte 1607, die Hauptverantwortung für alle Einnahmen liege beim Großschatzmeister. Die Tätigkeit des Hofschatzmeisters behielt damit einen vollziehenden, zudienenden, stellvertretenden Charakter.²⁹⁹ In unserem Zusammenhang ist freilich festzuhalten, dass der Hofschatz-

296 «[...] in Curia vero Vice-Thesaurarius tanquam thesaurorum Curiae Secretarius, sit vir probus, modestus et discretus [...] ne pecuniae Majestatis Regiae inaniter, infideliter, aut prodige dispensentur.» *De Thesaurario Regni et Vice-Thesaurario Curiae*. VL, Bd. 1, 297 f. (1504). Vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 31 f.; Iwanowska, Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego, S. I; Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 271. Zur Schaffung des Amtes des Hofschatzmeisters im 15. Jahrhundert vgl. ferner Russocki, Podskarbi, S. 93.

297 Bańkowski, Kamera, S. 87.

298 Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 253–271. Im Jahr 1539 hatte König Zygmunt Stary eine Ordination erlassen, die neben den Obliegenheiten des Schreibers des Kronschatzes auch jene eines königlichen Schatzschreibers thematisierte. Vgl. zu dieser Ordination und ihrer späteren Bestätigung ebd., S. 264–267. Ferner Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 272; Stańczak, Kamera, S. 31.

299 *O Podskarbin*. VL, Bd. 2, 618 (1562/63); *O Urzędzie Podskarbiow*. VL, Bd. 2, 1609 f. (1607); Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 258 f.

meister dem Typus des späteren bürokratischen Berufsbeamten näher kam als der Kron- beziehungsweise Großschatzmeister. Er war kontinuierlich mit der Verwaltung der königlichen Einnahmen beschäftigt, die nun vor allem in der Form von Pachtzinsen regelmäßig einfließen. Demgegenüber verkörperte der Kronschatzmeister noch stärker ein Verständnis von Verwaltung als situativer Intervention, zumal ja die Einnahmen der Republik – besonders vor der Einführung der Quarta – von den punktuellen Steuerbeschlüssen des Sejms abhängig waren.

Da die königlichen Pächter oder Gutsverwalter für die Begleichung ihrer Schuld selbst verantwortlich waren, entfiel im Bereich der Tafelverwaltung ein aufwendiger Eintreibungsapparat, wie er im Fall der öffentlichen Steuern nötig war.³⁰⁰ Was es gab, war eine königliche Kanzlei, und im 17. Jahrhundert scheint auch bereits ein königliches «Schatzgericht» (*Sąd Skarbowy Królewski*) existiert zu haben. Dies würde auf eine institutionelle Kontinuität in die Sachsenzeit hinein verweisen.³⁰¹

5. Fazit

Als frisch gekrönter polnischer König trat August II. 1697 an die Spitze eines vielfältigen Reiches. Die Adelsrepublik bildete ein Konglomerat aus verschiedenen Sprachen, Religionen, Rechtsräumen, ökonomischen Strukturen und herrschaftlichen Kulturen. Durch den Brückenschlag nach Sachsen und ins Alte Reich wurde diese Vielfalt noch erweitert und mit deutsch-sächsischen Prägungen überzogen. In der diachronen Perspektive zeigte sich zudem eine «Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen»: Bei aller Trägheit des politischen Systems war gerade das nun anbrechende 18. Jahrhundert auch in Polen-Litauen eine Zeit beschleunigten Wandels; dabei wurden überkommene Denkweisen und Praktiken meist nicht einfach verdrängt, sondern allmählich durch konkurrierende Neuerungen überlagert. So standen sich schon bald Dynamiken der Restauration und des innovativen Aufbruchs gegenüber, ökonomische Innovationen vermochten sich regional in unterschiedlichem Maße durchzusetzen, und das alte Ständegefüge wurde gegen Ende der Sachsenzeit durch alternative soziale Ordnungsvorstellungen, namentlich durch die neue Bedeutung von Besitz und Bildung, unterminiert.

Die königliche Tafel lag zu Beginn der sächsisch-polnischen Personalunion weitgehend in Trümmern. Als zusammenhängender Herrschaftsbereich, der in praktisch

300 Vgl. dazu (für das 16. Jahrhundert) Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje* za Stefana Batorego, S. 254 f.

301 Bańkowski, *Kamera*, S. 87; Achremczyk, *Reforma zarządzania ekonomią Malborską w czasach saskich*, S. 168. Während die zitierten Werke von der Existenz eines Schatzgerichts unter Jan Sobieski ausgehen, wurde auf dem Sejm von 1701 mehrfach darauf hingewiesen, ein entsprechendes Gericht habe bereits unter König Jan II. Kazimierz (1609–1672, König 1648–1668) bestanden. – Zur Existenz einer königlichen Kanzlei schon im 16. und 17. Jahrhundert vgl. etwa *De functione Cancellariae*. VL, Bd. 1, 561 (1540); *Ekonomie*. VL, Bd. 3, 803 (1633).

alle Regionen der *Rzeczpospolita* ausgriff, bildete sie eine kulturelle Kontaktzone *par excellence*. Hier trafen auch die gegensätzlichen Herrschafts- und Verwaltungskulturen der polnisch-litauischen Adelsgesellschaft und des Dresdner Hofes besonders direkt aufeinander. In seiner Tafelbewirtschaftung konnte August der Starke auf das Vorbild der bereits hoch entwickelten sächsischen Kammerverwaltung zurückgreifen. Allerdings musste er in einem Umfeld, das den Prozess der Staatsbildung weniger durch den Ausbau der Monarchie als in Abgrenzung gegen sie beförderte, auch bald schon die Grenzen seines gestalterischen Spielraums erkennen.

III

Die «sächsische Kammer»

Kurz nach seiner Thronbesteigung richtete August II. für die polnisch-litauischen Tafelgüter eine kameralistisch inspirierte Verwaltungsbehörde ein. Diese hieß zunächst königliches «Schatzgericht» (*Sąd Skarbowy Królewski, Jugement du Trésor de Sa Majesté*), seit 1729 «Schatzkommission» (*Komisja JKMcI Skarbowa, Commission du Trésor de Sa Majesté*), und Stanislaw August machte daraus 1781 eine «Ökonomische Kommission» (*Komisja Ekonomiczna JKMcI*). Gemeinhin war das Gremium aber einfach als königliche «Kammer» beziehungsweise «Kamera» (*Kamera królewska, Camera JKMcI* etc.) bekannt.¹ Betrachten wir zunächst die institutionelle Entwicklung dieser Behörde.

1. Die Anfänge

Die Anfangsjahre der Kamera sind nur spärlich dokumentiert. In den überlieferten Quellen der Sachsenzeit ist erstmals im Jahr 1700 von einer *Camera Nostra* die Rede.² Wenig später bezeugen die Akten des Warschauer Reichstags bereits adligen Unmut gegen die sächsische Machtentfaltung, die sich mit der neuen Einrichtung zu verbinden schien. Der Hof beschwichtigte: «Hatt der Herr Marschalck referiret, wie dass er I. K. Mtät die Sache wegen des iudicii cammerae unterthänigst vorgetragen und die Antwort erhalten, dass dieses iudicium nicht neu sey, sondern auch schon sub s-smo rege Joanne Casimiro gewesen, und also anitzo seyn auch diesen Sachen richten könte, welche dahin gehören.» Einer der Abgeordneten meinte außerdem: «Betreffende des iudicium

- 1 Zur Benennung der Behörde vgl. Bańkowski, *Kamera*, S. 87 f.; Iwanowska, *Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego*, S. 1 f.; Drozdowski, *August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft*, S. 141. In der Praxis wurden auch verschiedene Varianten dieser Bezeichnungen verwendet, z. B. «Chambre de finance du Roi», vgl. Kardinal Lipski an Brühl (französisch), 3. 5. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.
- 2 Im ersten erhaltenen Dokument des Kammerarchivs wandte sich August II. am 20. Mai 1700 in polnischer Sprache an einen «Consiliarius Camerae Nostrae», der gleichzeitig den Titel eines Generalrevisors der königlichen Ökonomien trug. AGAD, *Archiwum Kameralne*, I/1, S. 1–2. Zur Schaffung der Kamera unter August II. vgl. auch Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 303.

cammerale, so ist ja I. K.Mtät erlaubt eine Ordnung wegen Ihren Revenuen zumachen und wird in diesem Gerichte kein Eddelmann als Edelmann sondern die Schreiber und Verwalter gerichtet.»³ Blieb die Skepsis wegen der sächsischen Einmischung in polnische Angelegenheiten. Dazu ein anderer Abgeordneter: «Das cammerale iudicium betreffende, so wehre solches nicht etwas neues, weil selbiges schon sub Joanne Casimiro gewesen und nur allein die königlichen Einkünffte, wie auch diejenigen so damit umbgehen concerniret, hätte also keinen anderen Fehler, als das deutsche mit dabey sitzen, welche doch zum pohlnischen Staat nicht gehören[.]»⁴

August II. lancierte seine polnisch-litauische Schatzbehörde immer wieder neu: 1710, nach seiner vorübergehenden Absetzung und zweiten Thronbesteigung; 1717, gegen Ende des Nordischen Kriegs; und noch einmal 1729. Dabei lässt sich beobachten, wie sich das breit abgestützte, politisch schwergewichtige und deutsch dominierte Schatzgericht der ersten Jahre zu einem Instrument des Wiederaufbaus und allmählich zu einem entpolitisierten, effizienten und eher subalternen Ausführungsorgan entwickelte. Mit dem Tod Augusts II. 1733 wurde die Arbeit der Schatzkommission suspendiert. Nachfolger August III. installierte kurz nach seiner Wahl 1734 seine eigene Kamera, die an die Vorläuferbehörde strukturell, ideell und personell anschloss. Die Kommission hatte nun für eine gewisse Zeit wieder eine stärkere politische Bedeutung und war entsprechend hochkarätig besetzt. Dann aber rückten die Effizienz und innere Organisation der Tafelverwaltung in den Vordergrund. 1736 erließ August III. für die Kamera eine Instruktion, die Edward Stańczak einen «Katechismus der entstehenden Bürokratie» genannt hat. Sie behielt ihre Gültigkeit bis zum Ende der Sachsenzeit – und darüber hinaus.

2. Das Schatzgericht von 1710

Richtig fassbar wird die Kamera in den Quellen eigentlich erst nach 1709, als der kriegsvertriebene König August auf den polnischen Thron zurückkehrte und sich daran machte, seine Herrschaft in der *Rzeczpospolita* neu zu konsolidieren. Bereits im Herbst 1709 waren Kommissionen zur Revision der königlichen Güter in Polen und Litauen eingesetzt worden.⁵ Es war die Zeit, als sich im sächsischen Kontext die Konturen des

3 Zwölfte Sitzung, 14. 6. 1701. Diariusz Sejmu Walnego Warszawskiego 1701–1702, S. 133–136 (Zitate S. 135 und 136); vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 34.

4 Aussage von Jan Władysław Kunat Wyróżębski. Vierzehnte Sitzung, 16. 6. 1701. Diariusz Sejmu Walnego Warszawskiego 1701–1702, S. 141–144 (Zitat S. 144).

5 Die Revisionen und Lustrationen der Ökonomien wurden in den Jahren 1710–1715 durchgeführt; sie vermittelten einen Eindruck vom Ruin der Güter, lieferten aber nur wenig konkretes Zahlenmaterial, vgl. Nycz, Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego, S. 18 f. Zur Revision der Ökonomie von Marienburg vgl. unten ab S. 240. Zur Entsendung von Kommissaren 1710 vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 34.

Geheimen Kabinetts allmählich schärften, und der Wille des Hofes, eine ähnlich geartete Behörde auch für die königliche Verwaltung in Polen-Litauen zu installieren, scheint offensichtlich.⁶ Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geheimen Kabinetts waren 1710 an der Neugestaltung der Warschauer Kamera beteiligt: Oberhofmarschall August Ferdinand von Pflugk, der vorsitzende Minister des Geheimen Kabinetts; General Jakob Heinrich von Flemming, der als Kabinettsminister für auswärtige Angelegenheiten den König nach Polen begleitete; und General August Christoph von Wackerbarth, der seit 1710 das Amt eines zweiten Kabinettsministers für auswärtige Angelegenheiten ausübte.⁷ Neben Flemming scheint vor allem Wackerbarth eine zentrale Rolle gespielt zu haben, als es darum ging, der Kamera ihren künftigen Weg vorzugeben. Im Rückblick zeigte er sich dankbar für das königliche Vertrauen: «J'ay été tres sensible à la confiance dont votre majesté m'a honoré, lorsqu'Elle m'a chargé de faire le projet de l'établissement de Son jugement du Tresor et de dresser l'instruction, qui sert de regle à la conduite de ceux, qui la composent.»⁸

Unter Berufung auf die Praxis früherer Könige verkündete August II. am 21. November 1710 die erneute Einsetzung eines königlichen Schatzgerichts.⁹ In seiner Bekanntmachung kam der Monarch zunächst auf die Schäden zu sprechen, welche die «Bona Oeconomica» und überhaupt die Einkünfte der *mensa regia* durch den Kriegsturm erlitten hätten. Nur bei raschem Handeln bleibe etwas Hoffnung, die entstandene «Calamitas», «Ruina» und «Confusio» zu überwinden und zum vormaligen Zustand zurückzufinden. Es sei im Interesse der ganzen Republik, dass die Ökonomien und das Patrimonium der Könige bald wieder erblühten. Zu diesem Zweck solle das Schatzgericht des Hofes («Judicia Thesauri Curiae Nostrae») seine Arbeit wieder aufnehmen.

An dieser Stelle zählte August jene polnischen Würdenträger auf, die in der erneuerten Kommission Einsitz nehmen und die «universelle Sorge» für die königlichen Ökonomien in Polen und Litauen sowie für alle Einnahmen und Zölle der Tafel über-

6 Zur Formierung des Geheimen Kabinetts vgl. oben S. 72.

7 Zum Reglement des Geheimen Kabinetts vom 1. November 1710, das eine Entlastung von Kabinettsminister Flemming durch Aufteilung des außenpolitischen Departements und Unterstützung durch zwei weitere Minister (darunter Wackerbarth) vorsah, vgl. Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, S. 38 f.

8 Wackerbart[h] an August II. (französisch), 1. 3. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1. Offenbar weilte im Herbst 1710 neben Flemming auch Wackerbarth beim König in Polen, jedenfalls verwendete dieser den Plural, als er am 20. Oktober in Danzig an die «Geheimen Cabinets Ministros in Pohlen» schrieb. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1. Direkt an Wackerbarth notierte August: «Euch ist erinnerlich, wie Wir zu desto besserer Besorgung Unserer Pohnischen Revenües ein Collegium thesaurarium gnädigst verordnet, demselben auch gewisse Subalternen zugegeben haben [...]» August II. an Wackerbarth (deutsch), Danzig, 20. 10. 1710. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

9 August II.: Bekanntmachung, 21. 11. 1710 (Kopie; lateinisch). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1. Für die Annahme, bei der Einrichtung des Schatzgerichts habe es sich um eine Rückkehr zu einer Konzeption Jan Sobieskis gehandelt, vgl. Achremczyk, Reforma zarządzania ekonomią Malborską w czasach saskich, S. 170. Zum eigentlichen Start der neuen Schatzinstitution im Jahr 1710 vgl. Stańczak, Kamera, S. 34.

nehmen sollten. Es handelte sich zunächst um Jan Jerzy Przebendowski, den Großschatzmeister der Krone – ihm war im erneuerten Schatzgericht das Amt des Vorsitzenden zugedacht, das er schon früher ausgeübt habe; ferner um Atanazy Miączyński, Hofschatzmeister der Krone; Kazimierz Czartoryski, Mundschenk Litauens; Franciszek Szembek, Truchsess der Krone; Maksymilian Ossoliński, seines Zeichens Regent der Kronkanzlei; Generalmajor Franciszek Goltz; sowie um Waleryan Kiciński, den obersten Notar des Hofschatzes. Ihnen allen bescheinigte der König Treue, Weitsicht und ökonomisches Geschick, und ihnen verlieh er nun die vollständige Befugnis («plenaria facultas») und umfassende Vollmacht («omnimoda potestas»), die Lage der Ökonomien in jeder Hinsicht zum Besseren zu wenden.

Unter Verweis auf die Bedeutung der Handelsbeziehungen mit seinen Erbländern benannte August II. sodann eine Reihe sächsischer Notabeln, die dem polnischen Schatzgericht «pro continua communicatione» beigegeben werden sollten. An erster Stelle erscheinen hier die bereits erwähnten Kabinettsminister Pflug[k], Flemming und Wackerbarth, daneben Hofmarschall Philipp Ferdinand von Raibolt (Reibold) sowie Kammerrat Franz Theodor Reina (Reyna). Genannt werden auch die beiden Räte Franz Simon Mandacher und Johann Georg Leib, denen eine subalterne Funktion als Fachexperten zukam.¹⁰

Abgesehen vom Wunsch nach Wiederaufbau und neuer Blüte der kriegsversehrten Ökonomien blieb der Auftrag des Schatzgerichts in der Bekanntmachung vom November 1710 vage, und so ist es denn eher die personelle Zusammensetzung der Behörde, die ein Licht auf die Absichten des Hofes wirft. Die Liste der polnischen Mitglieder verdeutlicht zunächst das Bemühen des sächsischen Monarchen, die Verwaltung seiner polnischen Tafelgüter mit den Institutionen der Adelsrepublik zu vernetzen, an lokale Traditionen anzuknüpfen und sich in einer politisch unsicheren Zeit den Rückhalt der sozialen Eliten zu sichern. Dass er das Präsidium des neuen Schatzgerichts dem Großschatzmeister der Krone übertrug, entsprach der alten Regelung, wonach die Republik in der Gestalt des *podskarbi koronny* die Oberaufsicht über die königlichen Einnahmen ausübte. Gleichzeitig festigte der König seine Bande zu einem Vertrauten. Przebendowski hatte maßgeblich zum Wahlerfolg Augusts beigetragen und war von diesem – wohl auch dafür – 1703 mit der Würde des Großschatzmeisters der Krone bedacht worden.¹¹ Aber auch die anderen polnischen Assessoren waren wichtige Stützen der prekären königlichen Macht: Atanazy Miączyński etwa hatte schon unter Jan Sobieski das Amt des Hofschatzmeisters der Krone bekleidet; sein Mitwirken verlieh dem neuen Schatz-

10 Zu Mandacher, den der König «seiner Uns gerühmten guten Geschicklichkeit wegen» als Rat und Referendarius dabei haben wollte, vgl. August II. an die Geheimen Cabinets Ministros in Pohlen (Kopie; deutsch), Danzig, 20. 10. 1710. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

11 Zu Przebendowski als einem der engsten Mitarbeiter Augusts II. vgl. Perlakowski, Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny; ferner Staszewski, Polens Interessen und Ziele, S. 91 f.; Markiewicz/Sowa, Przebendowski. Vgl. auch unten S. 291.

gericht historische Legitimität.¹² Und mit der Berufung Kazimierz Czartoryskis, der unter dem Gegenkönig Stanisław Leszczyński als litauischer Großschatzmeister gewirkt hatte, versöhnte sich August gewissermaßen mit dem Lager seines Widersachers.¹³

In einem etwas anderen Licht erscheint die Funktion der Sachsen. Eine interne Liste der subalternen deutschen Mitarbeiter des Schatzgerichts trägt die Überschrift «Specification Derer auff Teutzscher Seite benöthigten Bedienten bey den in Pohlen auffgerichteten Königl. Camerale so dermahle und bis das Werck recht eingerichtet, und die Königl. Revenües vermehret werden, angesetzt worden».¹⁴ Zweifellos lag dieser Formulierung die Vorstellung zugrunde, die «rechte Einrichtung» der polnischen Kammerverwaltung benötige deutsch-sächsischen Sachverstand – jenen der drei sächsischen Kabinettsminister, die im erneuerten Schatzgericht Einsitz nahmen, aber eben auch jenen des zudienenden Personals. Neben den erwähnten Leib («so zugleich referiret») und Mandacher («Referendarius») erscheinen in der besagten Spezifikation der Subalternen auch Matthäus Gärtner («Haupt Cassirer»), Christoph Friedrich Pauli («Secretarius») sowie ein namentlich nicht genannter «Haupt Calculator».¹⁵

Einen guten Einblick in die Arbeitsweise der erneuerten Kamera gewährt ein sechzehnteiliges Sitzungsprotokoll vom 26. Februar 1712. An jenem Tag trafen sich die sächsischen Mitarbeiter des Schatzgerichts (ohne Pflug, Flemming und Gärtner) bei Wackerbarth in Dresden; polnischerseits war einzig Baron von Goltz anwesend. Es war nicht die erste Sitzung der Behörde, wenige Monate zuvor hatte man sich zweimal in Pommern getroffen. Trotzdem wurden noch einmal Grundlagen des Vorgehens erörtert – zumal die aus Polen einfließenden Erträge viel geringer ausfielen als erwartet.¹⁶ Wackerbarth fragte die Assessoren, welche Anliegen des königlichen Schatzes dem nächsten Sejm in Warschau zu unterbreiten wären.¹⁷ Darauf entwickelte sich eine Diskussion, die nicht nur aktuelle Problemzonen der königlichen Verwaltung offenlegte, sondern auch die Funktion und Bedeutung bestimmter Amtsträger verdeutlichte. Handlungsbedarf erkannten die Assessoren in der praktischen Durchsetzung der königlichen Ansprüche gegenüber Adel und Armee sowie in der Regelung der Salzproduktion, die es möglichst mithilfe des Adels wieder in Schwung zu bringen galt.¹⁸ In

12 Zu Miączyński vgl. Wimmer, Miączyński. Nachfolger Miączyńskis als Hofschatzmeister der Krone wurde 1713 dessen Schwiegersohn – der oben genannte, ebenfalls im Schatzgericht sitzende (Franciszek) Maksymilian Ossoliński. Zu Ossoliński vgl. Dymnicka-Woloszyńska, Ossoliński; ferner unten S. 148.

13 Zu Kazimierz Czartoryski vgl. Sidorowicz, Czartoryski.

14 Beilage zu: August II. an Wackerbarth, Danzig, 20. 10. 1710. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

15 Ab Januar 1711 sollte Gärtner die Besoldungen der Subalternen auszahlen. Ebd.

16 Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 26. 2. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

17 Vom 5. bis 19. April 1712 fand in Warschau ein außerordentlicher Sejm statt, vgl. Chronologia sejmów polskich, S. 160.

18 Besondere Beachtung fand dabei die Bezahlung der Bergarbeiter. Für die Thematisierung ähnlicher Grundsatzfragen vgl. auch *Reflexions* (Entwurf, undatiert, wohl 1710er-Jahre; französisch). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 139–142.

erster Linie aber brauchte die Kamera mehr Klarheit und verbindliches Wissen: Notar Kiciński sollte die Inventare der Ökonomien präsentieren, zudem war endlich in Erfahrung zu bringen, was aus den Revisionskommissionen für die einzelnen Tafelgüter geworden war. Erst aufgrund ihrer Berichte ließ sich entscheiden, ob die Ökonomien in Direktverwaltung belassen oder verpachtet werden sollten. Mit Blick auf die Arbeit des Schatzgerichts plädierte Kammerrat Reyna für mehr Systematik: Die laufenden Geschäfte sollten künftig zweimal wöchentlich bearbeitet werden; an einmal gefassten Beschlüssen war festzuhalten; und den König galt es dazu zu bewegen, keine Pensionen mehr zu vergeben, bevor die Kamera die nötigen Mittel dafür bereitgestellt hatte.

Die Distanz zwischen Dresden und Warschau, die örtliche Zweiteilung des Schatzgerichts (eine vom Geheimen Kabinett bekannte Problematik) und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Absprache zwischen der sächsischen und der polnischen Equipe liefen einer konsistenten Verwaltung der *mensa regia* zuwider, auch wenn man sich gemäß Instruktion die hier und dort getroffenen Beschlüsse mitteilte.¹⁹ Die näher beim König befindlichen sächsischen Assessoren bemühten sich um eine administrative Fernbehandlung der Tafelgüter, doch schnell wurde klar, dass sie vollständig von den Informationen und lokalen Handlungsmöglichkeiten der polnischen Funktionäre abhängig waren – namentlich von Kiciński, auf den sich die Assessoren immer wieder bezogen. Als oberster Notar des königlichen Fiskus verkörperte Kiciński die Macht der alten Schatzschreiber; bei zahlreichen offenen Fragen vermerkte das Protokoll vom 26. Februar 1712, eine Entscheidung könne erst getroffen werden, wenn man sich für den kommenden Sejm in Warschau befinde. Dort würde das Schatzgericht in seiner Vollbesetzung tagen können, und dort sollte dann Kiciński umfassend Rechenschaft über seine – aus der Ferne nicht kontrollierbare – Tätigkeit ablegen.²⁰

Der König hatte bestimmt, dass alle Geldeinnahmen aus den polnischen Ökonomien und Salinen bei Kiciński zusammenlaufen sollten; von hier aus waren sie dem königlichen, bei der Danziger Pfundkammer tätigen Kassier Gärtner auszuhändigen. Gärtner seinerseits bezahlte von den eingeflossenen Einkünften die fälligen Pensionen und Entlohnungen, wobei die Verantwortung für die korrekte Begleichung königlicher Verbindlichkeiten in Polen letztlich bei Graf Wackerbarth lag. Schon bald zeigte sich freilich, dass eine Delegation hoheitlicher Rechte an lokale Amtsträger unumgänglich war. Der König wies Kiciński an, einzelne Begünstigte direkt vor Ort zu entschädigen,

19 Zur personellen Aufteilung des Schatzgerichts zwischen Polen und dem mobilen Königstross sowie zur Pflicht, sich gegenseitig über Beschlüsse zu informieren, um den Geschäftsgang nicht zu verzögern, vgl. Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 4. 5. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

20 In der Sitzung vom 26. Februar 1712 suggerierte Kammerrat Reyna, Kiciński habe seinen Auftrag noch nicht ganz verstanden: «on luy devoit expliquer les ordres qu'on luy a donné du passé». Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 26. 2. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1. Die Diskussion der Kamera wurde am darauffolgenden Tag fortgeführt – diesmal bei Hofmarschall von Reibold (ohne Wackerbarth), vgl. Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 27. 2. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

was nun aber die Alimentierung der königlichen Kasse beeinträchtigte und das zentrale Kontrollsystem ins Wanken brachte. Wackerbarth selbst schlug daraufhin vor, ihn von seiner Verantwortung zu entbinden und Kiciński mehr Kompetenzen einzuräumen: Dieser solle die nötigen Zahlungen in Polen gleich selbst vornehmen und nur noch einen allfälligen Überschuss an die königliche Kasse abliefern.²¹

Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass die Wiedereinsetzung des königlichen Schatzgerichts nach der Rückkehr Augusts II. auf einem Aushandlungsprozess beruhte. Der Dresdner Hof bemühte sich darum, in der polnisch-litauischen Tafelverwaltung einen Brückenkopf sächsischen Ordnungsdenkens zu installieren. Dem potenziellen Widerstand der Adelsgesellschaft begegnete er mit strategischen Allianzen, Konsultationen²² und mit der Betonung historischer Folgerichtigkeit; ein ähnliches Gericht habe es in der *Rzeczpospolita* ja schon früher gegeben. Augenfällig sind aber dennoch die Friktionen, die sich aus der räumlichen Distanz und aus dem Zusammenprall unterschiedlicher Herrschaftskulturen ergaben. Namentlich der sächsische Kammerrat Reyna – ein Bankier italienischer Herkunft – kritisierte die Funktionsweise des polnischen Schatzgerichts aus einer bürokratisch-rationalen Perspektive. Im August 1712 notierte er entnervt: «[...] veritablement le moindre Financier né sauroit approuver notre Systeme Cameral:» – und bat um seine Entlassung.²³ Der König selbst äußerte sich hingegen zufrieden. Am 18. Juni 1712 hatte er verlauten lassen: «Sa Majesté est fort content de l'assid[u]ité de Son Jugement de Thresor et souhaite la continuation des deliberations, sur les affaires Economics de Sa table.»²⁴

3. Kammerverwaltung im Zeichen der «Reintegration» (1717)

Nach einer langen Zeit der Kriege – und nachdem die antisächsische Konföderation von Tarnogród dem Monarchen die Herrschaft über seine Güter vorübergehend ent-

21 Außerdem bat Wackerbarth um Rückerstattung geleisteter Vorschüsse und um gänzliche Entlassung aus dem Schatzgericht, da seine vielen anderen Pflichten und häufigen Abwesenheiten eine hingebungsvolle Amtsführung verhinderten. Graf Wackerbart[h] an August II. (französisch), 1. 3. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1. Der König nannte Gärtner 1710 «Vice-Commissarius bey der Danziger Pfund Cammer». August II. an Wackerbarth (deutsch), Danzig, 20. 10. 1710. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

22 Das von Wackerbarth erarbeitete Regelwerk für das Schatzgericht war in Auszügen offenbar polnischen Senatoren vorgelegt und von diesen gebilligt worden, vgl. Wackerbart[h] an August II. (französisch), 1. 3. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

23 Reyna beteuerte am 16. August 1712, dass er dem König gerne weiterhin diene – aber nicht in Polen unter den aktuellen Bedingungen, vgl. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1. Zu Reyna und seinem Einfluss als Bankenexperte in Sachsen vgl. Poschinger, Die Banken im Deutschen Reiche, besonders S. 10–44; ferner Böttger, Neues Leipziger Taschenwörterbuch, S. 9. Zur späteren Tätigkeit Reynas in der Salzverwaltung des Königs vgl. Perlakowski, Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny, S. 148, 191.

24 AGAD, Archiwum Kameralne, I/5, S. 15–24.

wunden hatte – bemühte sich der Reichstag von 1717 darum, die *mensa regia* neu zu konsolidieren.²⁵ *Reintegration unserer ökonomischen Güter in der Krone wie im Großfürstentum Litauen* lautet der Titel der einschlägigen Konstitution, die mit folgenden königlichen Worten beginnt: «Damit unsere ökonomischen Tafelgüter, die bei so großer Verwüstung, verbotenen Abtrennungen, Usurpationen und Erbeutungen ernsthaft verringert wurden, in ihre alte Gesamtheit zurückgeführt werden, reassumieren wir alle Bedingungen, die in den Rechten und Konstitutionen der Krone und des Großfürstentums Litauen und in den *pacta conventa* über ihre Integrität beschrieben sind [...].»²⁶ Eigens entsandte Kommissionen sollten den Zustand der Ökonomien und Salinen vor Ort untersuchen, missbräuchlich abgetrennte Dörfer oder Landstriche den Tafelgütern wieder angliedern und ganz allgemein den angestammten Rechten des Königs neue faktische Gültigkeit verleihen.

Dem politischen Impetus der Restauration entsprach auf einer institutionellen Ebene der Versuch, das königliche Schatzgericht noch einmal durchstarten zu lassen. In einer neuen Instruktion für die Kamera klagte August II. im Januar 1717, das segensreiche Ziel eines allgemeinen Wohlergehens auf den Tafelgütern sei bis jetzt nicht erreicht worden. Die Untertanen seien weiterhin verarmt, die Tafelgüter fast gänzlich ruiniert und ihr Ertrag so gering, «ut vix credi posset» – dass man es kaum glauben könne. Doch jetzt, wo Friede und innere Ruhe im Königreich wiederhergestellt seien, gelte es, die Ökonomien zur alten Blüte zurückzuführen. Zu diesem Zweck habe er verfügt, das bestehende Schatzgericht neu einzusetzen und zu stabilisieren.²⁷

Angesichts des desolaten Zustands und der Entvölkerung der Tafel zielte der Auftrag der Behörde nach wie vor auf den Wiederaufbau. Die erneuerte Kamera sollte Vorkehrungen treffen, um in der Tafelverwaltung eine gute Ordnung einzuführen, außerdem das Handwerk und den Handel – auch mit exotischen Provinzen – fördern, sodass die bäuerlichen Untertanen aufblühten, sich vermehrten und genügend reich würden, um ihre Abgaben problemlos zahlen zu können. Deutlicher als früher bekannte sich der König zum kameralistischen Grundsatz, wonach das Wohl des Gemeinwesens auf der ökonomischen Glückseligkeit des Einzelnen beruhe: «[...] und unsere Zölle, Salz-

25 Zur Unterbrechung der königlichen Tafelreform durch die Konföderation von Tarnogród, welche die Einnahmen der Ökonomien für ihre eigenen Zwecke nutzte, vgl. Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 19.

26 «Ażeby dobra nasze ekonomiczne stolowe, przy tak wielkim spustoszeniu, *illicitis avulsis, usurpationibus, et impetratis notabiliter zmnieyszone, dawney swoiey całości przywroczone były, wszystkie warunki w prawach, y konstytucyach Koronnych, y W. X. Litewskiego et in pactis conventis, de integritate onych opisane reassumuiemy, [...].» *Redintegracja dobr naszych ekonomicznych, tak w Koronie, iako y w W. X. Litewskim*. VL, Bd. 6, 291–293, hier 291 (1717). Zum Versuch einer «redintegracja» der königlichen Güter 1717 (und zu seiner Erfolglosigkeit) vgl. auch Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 19.*

27 August II.: *Instructio Pro Iudicio Thesaurario* (lateinisch), 27. 1. 1717. AGAD, Metryka Koronna, Dz. XVIII/76, S. 37–50. Der König hielt fest, dass die frühere Instruktion grundsätzlich weiterhin gelte, wo nichts Neues verfügt werde. Vgl. zur Instruktion von 1717 auch Stańczak, *Kamera*, S. 34–39.

und Metallbergwerke sowie unsere übrigen königlichen Einkünfte sollen treu administriert werden – derart, dass ein jeder, vom Geringsten bis zum Höchsten, zufrieden sei und die Früchte seiner Arbeit genießen könne.»²⁸ Der landwirtschaftliche Ertrag stand zunächst seinen Erzeugern zu; was die Bauern aber nicht selbst konsumieren konnten, sollte «mit größerem Nutzen» ausgeführt werden und Geld ins Königreich bringen. Zuwandernden war gemäß der Instruktion mit Immunitäten und Privilegien beizustehen (Art. 7, 8).

Offensichtlich bemühte sich der Hof darum, die Koordinationsprobleme der bisherigen, in eine polnische und eine sächsische Mannschaft zerfallenden Kamera zu beheben. Das Schatzgericht sollte sich künftig aus einem Vorsitzenden, vier Assessoren, dem obersten Schatzschreiber, dem Generalregistrator sowie je einem Sekretär, Kanzlisten, Kopisten und Kanzleidiener zusammensetzen. Diesen Kernbestand ergänzten zwei Handelsberater – Experten, die mit ihrem Wissen dazu beitragen sollten, die Tafelgüter wieder zum Blühen zu bringen. Ordentlicher Versammlungsort des Gremiums war nun der Königssitz in Warschau, wo der Monarch auch das Archiv des Schatzgerichts unterzubringen gedachte. Die Sitzungen mussten regelmäßig abgehalten werden; bei Verhinderung des Vorsitzenden oder einzelner Assessoren hatten die übrigen Mitglieder der Kamera weiterzuarbeiten und einfach dafür zu sorgen, dass der Praeses stets informiert war (Art. 1–4).

In bürokratiegeschichtlicher Hinsicht ist interessant, dass viele der Verwaltungstechniken, die in den kommenden Jahrzehnten die Arbeit der königlichen Kamera prägen sollten, bereits in der Instruktion von 1717 angelegt oder gar explizit ausformuliert waren (Art. 3–6). Dazu gehörten die erwähnten Regeln zur Abhaltung der Sitzungen, die aus dem Schatzgericht eine von Personen und ihren Schwächen weitgehend unabhängige, kontinuierlich laufende und mit aktueller Information geschmierte Maschinerie zu machen versuchten; und dazu gehörte vor allem eine detailliert geregelte Schriftlichkeit. Von allen Beratungen war ein Protokoll anzufertigen, Zweifelsfälle mussten dem König zusammen mit einer Stellungnahme der Kommission unterbreitet werden, und überhaupt war dem Monarchen ein kurzer schriftlicher Bericht über alle Geschäfte gehörig zur Entscheidung («ad nostram resolutionem») vorzulegen. Die Anwesenden hatten mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie mit den schriftlichen Einschätzungen der Kamera einverstanden waren; abweichende Meinungen mussten gegenüber dem König offengelegt werden. Ein Blick in die Archivschachteln bestätigt auch sonst den Eindruck, dass um 1717 vieles «schon da» war: Bereits jetzt kamen die Protokolle und Berichte des Schatzgerichts in einem zweiseitigen Layout daher, das den Haupttext jeweils in der einen Spalte präsentierte, während die andere Spalte Raum für Gegen-

28 «[...] vectigaliaque nostra, Salisfodinae, metallifodinae alique redditus nostri Regii fideliter ac ita administrarentur, ut exinde unusquisque de infimo usque ad maximum contentus esse, et suorum laborum fructus capere posset.» August II.: *Instructio pro Iudicio Thesaurario*, 27. 1. 1717. AGAD, Metryka Koronna, Dz. XVIII/76, S. 37–50.

überstellungen bot, etwa wenn es einem Sachverhalt oder einer rapportierten Argumentation die Meinung der Kamera, das sogenannte *Sentiment*, entgegenzuhalten galt.²⁹ Auf eine ähnlich strukturierte Vorgehensweise, wir haben es gesehen, verpflichtete der Thronfolger Friedrich August II. auch die sächsischen Zentralbehörden.³⁰

Eine besser geregelte Schriftlichkeit sollte die Abschöpfung der ökonomischen Einkünfte erleichtern. Die Verwalter und Pächter hatten ihre Einnahmen dem obersten Notar Kiciński abzuliefern, der das Schatzgericht über die Eingänge informierte. Das Geld musste dann gegen Quittung dem Kammerrat und «Generalrezeptor» Georg Peter Steinhäuser ausgehändigt werden, worauf besagte Quittung – im Austausch gegen die Empfangsbestätigung der Kamera – zurück an den Verwalter oder Pächter wanderte. Der König schließlich teilte dem Schatzgericht mit, wie viel Geld er vom Generalrezeptor erhalten hatte (Art. 17). Nicht korrekt zahlenden Pächtern und Verwaltern war mit Strafmandaten zu Leibe zu rücken; nötigenfalls sollte ihnen die Stelle entzogen und kraft des Gesetzes («secundum rigorem juris») der Prozess gemacht werden (Art. 15).

Die wichtigste materielle Weichenstellung der Instruktion von 1717 bestand aber darin, dass sie die lange diskutierte Frage, ob es vorteilhafter sei, die königlichen Ökonomien mit eigenem Personal zu verwalten oder doch eher zu verpachten, zugunsten der Pacht entschied. Die königlichen Verwalter (*administratores*), so heißt es, würden häufig ihren eigenen Nutzen vor jenen des Königs stellen, während die Pächter (*arendatores*) ein Interesse daran hätten, den Zustand der anvertrauten Güter zu verbessern; außerdem ließen sich beim Pachtsystem Lohn- und andere Kosten vermeiden. Der König wies das Schatzgericht an, künftig Pachtverträge mit verständigen Personen aufzusetzen – und zwar in der Regel mit jenen, die am meisten boten («plus offerentibus») (Art. 11–14). Das alles ist umso bemerkenswerter, als es schon damals prononcierte Kritik am Pachtsystem gab. In einem undatierten, wohl aus ähnlicher Zeit stammenden internen Dokument heißt es, die gute Ordnung könne nur wiederhergestellt werden, wenn der König die Ökonomien selbst in der Hand halte und rechtschaffene Leute auswähle, die sich um seine Einkünfte kümmern. Im Falle der Verpachtung laufe der Hof Gefahr, die Kontrolle über die wahren Einnahmen der Ökonomien zu verlieren, während sich Private auf Kosten der Untertanen und des königlichen Fiskus bereicherten.³¹ Die Vermutung liegt nahe, dass die nunmehrige, dem sonstigen frühbürokratischen

29 Vgl. beispielsweise die zweiseitige Gegenüberstellung des «Memoire de M.^r Potocki, Pizarz de la Couronne» und des zugehörigen «Sentiment du Jugement du Thresor de Sa Maj^{te}» vom 5. Dezember 1716. AGAD, Metryka Koronna, Dz. XVIII/76, S. 5–8.

30 Vgl. oben S. 74. Der Begriff *Sentiment* war in der sächsischen Verwaltungssprache freilich schon früher gängig; er kommt (in einem allgemeinen Sinne) auch im Reglement für das Geheime Kabinett vom 1. Juni 1706 vor, vgl. Dürichen, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat, S. 67.

31 «[...] autrement en donnant la Disposition des Oeconomies aux Particuliers, le Roy, sera tousjours en dette, et personne n'avouera pas ce qu'il a tiré, et ceux qui tiennent les Oeconomies par ces Sortes des Contracts auront toujours a pretendre, et les Revenus du Roy se perdront, et les pauvres Sujets seront obligés de payer plus qu'il n'en faut, sans que le Roy en tire aucune utilité.» *Reflexions* (Entwurf, undatiert, wohl 1710er-Jahre; französisch). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 139–142.

Duktus der Instruktion von 1717 zuwiderlaufende Privilegierung der Pacht kurzfristigen finanzpolitischen Nöten geschuldet war: Die Delegation hoheitlicher Rechte erlaubte es, die enormen Kosten für den Wiederaufbau der ruinierten königlichen Wirtschaft auf die Pächter (und letztlich auf die Bauern) abzuwälzen.³²

Auch im Design der erneuerten Tafelverwaltung von 1717, so viel können wir abschließend festhalten, verschränkten sich abstrakte Leitideen des Hofes mit den Möglichkeiten der aktuellen Situation. Nachdem sich das Schatzgericht von 1710 als Brückenkopf sächsischen Ordnungsdenkens nur beschränkt hatte entfalten können, gab der König seiner Kamera nun detailliertere, mit expliziten kameralistischen Lehrsätzen durchzogene Anweisungen. In der Tatsache, dass der Monarch künftig einen *praeses* einsetzte, der offenbar nicht mehr einer der Schatzmeister sein musste, könnte man mit Stańczak eine gewisse Herauslösung der königlichen Verwaltung aus dem Normengefüge der Republik erkennen.³³

Augenfällig blieb die ideelle und personelle Nähe zum sächsischen Geheimen Kabinett: Neben dem König unterzeichnete Kabinettsminister Flemming die Instruktion von 1717, was seinen maßgeblichen Einfluss bei der Abfassung des Regelwerkes belegen dürfte. Rein äußerlich stand dem ein Prozess der Entflechtung gegenüber. Der Warschauer Traktat von 1716 untersagte die Einmischung sächsischer Beamter in polnische Angelegenheiten, und im Vergleich mit dem Schatzgericht von 1710, das noch gewisse Züge einer sächsischen Kolonialbehörde getragen hatte, stellte die neue Kamera mit ihrem festen Sitz im Warschauer Schloss nun tatsächlich eine eindeutiger im polnischen Staatswesen verankerte Institution dar.

4. Die polnische Schatzkommission von 1729

Im Juni 1729 stellte August II. seine Tafelverwaltung noch einmal auf eine neue Grundlage. Kurz zuvor hatte die königliche Verwaltung, wohl auch mit Blick auf auslaufende Pachtverträge, eine Lagebeurteilung vorgenommen. Unter den nun realisierten Änderungen stechen vor allem zwei ins Auge: An die Stelle des bisherigen Schatzgerichts trat ein Gremium, das zwar teilweise immer noch «Gericht», fortan aber meistens «Kommission» genannt wurde.³⁴ Und die Mitglieder der königlichen Schatzbehörde

32 Vgl. dazu auch Stańczak, Kamera, S. 34 f. Zum auch anderswo in Europa zu beobachtenden Phänomen, dass Monarchen die Realisierung ihrer ordnungspolitischen Ideen aus finanziellen Gründen auf die Zentrale beschränkten, vgl. Brakensiek, Zeremonien und Verfahren, S. 80.

33 Stańczak, Kamera, S. 37 f.; Drozdowski, Rezension zu Stańczak, Kamera saska za czasów Augusta III, S. 200.

34 An der konstituierenden Sitzung der Kommission vom 13. Juni 1729 wurden das königliche «Diplome de l'Etablissement de la presente Commission, ou Jugement du Trésor pour les affaires Economiques» sowie die acht Punkte umfassende «Instruction pour la dite Commission» verlesen, beide datiert vom 11. Juni 1729. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729

rekrutierten sich neu fast ausschließlich aus der polnischen Kamarilla des Monarchen. Das Präsidium lag beim Vizekanzler der Krone, dem späteren Bischof Jan Aleksander Lipski, während der frisch ernannte Hofschatzmeister der Krone, Jan Kanty Moszyński, zusammen mit drei weiteren polnischen Funktionären und nur einem sächsischen Vertreter – dem Kriegsrat Pauli – die Plätze der Assessoren belegte; ein Repräsentant Litauens fehlte.³⁵

Die Kontinuität der erneuerten Kamera zum früheren Schatzgericht kommt etwa darin zum Ausdruck, dass unter den Assessoren die altbekannte Schlüsselfigur Kiciński zu finden ist und der gleiche Kontrolleur wie bisher (Huyson) sein subalternes Amt verrichtete.³⁶ Darüber hinaus zeugen die Polonisierung der Kamera, ihre Benennung als «Kommission» und ihre nicht mehr ganz so hochkarätige Besetzung aber von einem gewandelten Rollenverständnis. In einem allmählich sich konsolidierenden Umfeld zielte die Arbeit der königlichen Schatzverwaltung offenbar nicht mehr so sehr auf sächsische Einflussnahme und die Behauptung herrschaftlicher Ansprüche, sondern auf effizienten Vollzug und lokale Wirkung.³⁷ Die Arbeitsweisen und Verfahren waren mittlerweile so weit gefestigt, dass die physische Präsenz höchster Herrschaftsträger nicht mehr nötig erschien. Es genügte, wenn Kriegsrat Pauli die wichtigsten Fragen dem König zur Entscheidung vorlegte; es genügte, wenn das Schatzgericht zuverlässig verwaltete.³⁸

Abgesehen von der Zusammensetzung der Kamera liegt die historische Bedeutung der Reorganisation von 1729 vor allem darin, dass Interessenkonflikte von Funktionären als Problem erkannt wurden. Gemäß der neuen Instruktion sollte es nämlich keinem Mitglied der Schatzkommission mehr erlaubt sein, königliche Tafelgüter zu pachten oder zu verwalten – und damit sich selbst zu kontrollieren.³⁹ Diese Regel wurde in der Folge nicht immer eingehalten. Das explizite Verbot der Interessenvermischung lässt aber doch auf eine Sensibilisierung für die Problematik der sachfremden Beeinflussung und der Korruption schließen. Im Kontext einer adligen Verwaltungskultur, in der amtliche und private Interessen traditionell eng miteinander verflochten waren, ist dieser Vorgang bemerkenswert. In der konkreten Situation des Jahres 1729 warf das neue

(Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165. Zur Neuaufstellung der Kamera 1729 und zu ihren mutmaßlichen Ursachen vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 40–44.

35 Bei Pauli handelt es sich wohl um den Funktionär gleichen Namens, der schon für das Schatzgericht von 1710 tätig gewesen war, vgl. S. 120.

36 Für die Einschätzung, 1729 sei nicht eine neue Institution eingesetzt, sondern die bestehende reorganisiert worden, vgl. auch Bańkowski, Kamera, S. 88; Stańczak, Kamera, S. 40 f.

37 Für den Befund, die königliche Instruktion von 1729 habe vor allem auf eine bessere «Drainage» der Pächter (also auf eine effizientere Abschöpfung von deren Einnahmen) abgezielt, vgl. ebd., S. 42.

38 Gelegentlich fungierte auch Assessor Dębowski, Regent der Kronkanzlei, als Verbindungsmann zum König, vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 17. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 166–175. Zu Dębowski (Dembowski) und seiner Tätigkeit im engsten Umfeld des Königs vgl. auch unten S. 293.

39 Art. 6 der Instruktion von 1729, zitiert in: Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165, hier S. 160.

Pacht- und Verwaltungsverbot für die Mitglieder der Kommission zunächst einmal die Frage auf, was mit den ökonomischen Gütern von Grodno, Sokolka, Nowodwor, Białowieś und Olita geschehen sollte, die der König dem Notar Kiciński unlängst zur interimistischen Verwaltung übergeben hatte.⁴⁰

Im Übrigen befahl August II. auch der neuen Schatzkommission, die Untertanen gehörig zu pflegen. Mehr noch: Mit Universalen, also in großer Auflage gedruckten königlichen Manifesten, sollten die Bewohner der Ökonomien ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, gegen Übergriffe von Pächtern und Verwaltern zu klagen und Missstände «sans aucune crainte» der Kommission zu melden.⁴¹ Wie schwierig es für die Untertanen in der Praxis war, dieser Aufforderung nachzukommen, ist in den Quellen hinlänglich belegt.⁴² Immerhin erhielt die Bevölkerung der Tafelgüter hier aber ein Recht, von dem die Mehrheit der Adelsbauern nur träumen konnte.

Kurz nach dem Neustart von 1729 veränderte August II. das institutionelle Setting seiner Kamera abermals. Ein Grund dafür lag wohl in der häufigen Abwesenheit der beiden wichtigsten Mitglieder der Behörde – des Präsidenten Lipski und des Hofschatzmeisters Moszyński. Letzterer war nach seiner Vermählung mit der Tochter des Königs noch mehr am Hof beschäftigt und kaum in der Lage, sich in die Verwaltung der *mensa regia*, die er ohnehin nur oberflächlich kannte, zu vertiefen.⁴³ Als jedenfalls August II. 1730 von Polen nach Sachsen zurückreiste, verkleinerte er die Warschauer Schatzkommission auf zwei Personen, den bisherigen Assessor Grabowski und den Mundschenk von Braclaw Friedrich Gotthard von Bülow. Dieses Zweierteam sollte während der Abwesenheit des Königs und des Hofschatzmeisters um das Wohl der polnisch-litauischen Tafelgüter besorgt sein, sich dabei auf die Mitarbeit der bisherigen Subalternen stützen und bei Bedarf weitere Funktionäre (namentlich Kiciński) dazubitten – ansonsten aber ohne Einmischung arbeiten.⁴⁴ Zu orientieren hatten sich

40 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165.

41 Art. 3 der Instruktion von 1729, zitiert in: Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165, hier S. 162. Überhaupt sollten die Dispositionen von 1729 allen Ökonomien mitgeteilt werden, vgl. *Reflexions sur la maniere dont se traitent à present les affaires économiques de Pologne et sur le bon ordre qui pourroit être établi dans le maniment de ces affaires* (undatiert). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

42 Vgl. dazu etwa unten ab S. 309.

43 Vgl. Bartoszewicz, Moszyński, S. 129 f.

44 Im November 1731 autorisierte der – bereits wieder in Warschau befindliche – König Grabowski und Bülow, vorläufig die «Direction des affaires Economiques» so fortzuführen, wie es im vergangenen Jahr befohlen worden sei. August II.: *Declaration* (beglaubigter Entwurf; französisch), 26. 11. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Protokolle der reduzierten Kamera finden sich in AGAD, Archiwum Kameralne, I/4. Für die Bekanntmachung der neuen Personalstruktur der Kamera vgl. August II.: Universal (Entwurf; französisch), 2. 3. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Zur Rückreise des Königs nach Sachsen Ende Dezember 1731 vgl. Bartoszewicz, Moszyński, S. 131.

Grabowski und Bülow an der eingespielten Praxis («à l'usage passé»)⁴⁵. Bei den Akten findet sich überdies die Skizze einer (Zusatz-)Instruktion, wonach das zentrale Zweigegremium die lokalen Verwaltungen der Ökonomien nach Möglichkeit unterstützen, die Einhaltung der Verträge überwachen und sich um die Wiedereingliederung rechtswidrig abgetrennter Ländereien kümmern sollte. Außerdem galt es die alten Protokolle wie auch die Instruktion von 1729 durchzusehen und allfällige Pendenzen zu erledigen.⁴⁶ Besondere Aufmerksamkeit schenkten der König und die reduzierte Kamera dem Archiv der Tafelverwaltung. August II. wies Notar Kiciński ungeduldig an, Grabowski und Bülow zu assistieren, ihnen alle nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen und nun unverzüglich die Akten der Kamera ins Warschauer Königsschloss zu bringen, damit sie dort geprüft und inventarisiert werden könnten.⁴⁷ Kiciński tat, wie ihm geheißen – wenn auch mit augenfälligem Widerwillen.⁴⁸

Wenn wir an die frühe Kamera zurückdenken, an ihre Anfänge als Brückenkopf sächsischen Ordnungsdenkens, so markierte die polnisch dominierte Schatzkommission von 1729 gewissermaßen den vorläufigen Abschluss des damals initiierten Entwicklungsprogramms. Mit der Einsetzung eines zweiköpfigen, ganz auf Effizienz getrimmten Direktatoriums scheint darüber hinaus ein erster Höhepunkt planmäßiger Bürokratisierung erreicht. Dass freilich August II. gegen Ende seines Lebens die ideale Form für seine Kamera immer noch suchte, lässt seine Deklaration vom 26. November 1731 erahnen: «Cependant comme Sa Majesté ne s'est pas encore entièrement déterminée sur les nouveaux arrangements qu'elle s'est proposéé de faire dans l'administration des Affaires Economiques, pour laquelle S. M. avoit établi cy devant plusieurs Commissaires, Elle desire que les dits Sieurs de Grabowski et de Bulow continuent encore [...] d'en prendre soin [...].»⁴⁹ 1732 berief der König Jan Benjamin Steinhäuser zum Assessor der Kamera. Damit erweiterte er den Personalbestand seiner Tafelverwaltung wieder und ergänzte ihn um einen Beamten, der in den kommenden Jahrzehnten wie kein anderer die Kontinuität und Loyalität der Behörde verkörpern sollte.⁵⁰

Anfang Februar 1733 starb August der Starke in Warschau. Der Tod des Monarchen suspendierte die Institutionen der Tafelverwaltung und ließ die Güter der *mensa regia*

45 August II.: *Declaration* (beglaubigter Entwurf; französisch), 26. 11. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

46 Der Entwurf der Instruktion war wohl von Grabowski und Bülow selbst aufgesetzt worden, vgl. *Puncta ad Instructionem proiective connotata*. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; M. Grabowski und F. G. de Bülow an den König (französisch), 21. 3. 1731. Ebd.

47 August II.: *Declaration* (beglaubigter Entwurf; französisch), 28. 2. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

48 Vgl. M. Grabowski und F. G. de Bülow an den König (französisch), 21. 3. und 26. 5. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Zum Archiv vgl. auch *Puncta ad Instructionem proiective connotata*, Art. 8. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; ferner unten ab S. 253.

49 August II.: *Declaration* (beglaubigter Entwurf; französisch), 26. 11. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

50 August II.: *Declaration* (beglaubigter Entwurf; französisch), 15. 9. 1732. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

in die Obhut der Republik zurückfallen. Mit russischer und österreichischer Unterstützung wurde Friedrich August II. zum neuen König gewählt. Am 17. Januar 1734 empfing er als Nachfolger seines Vaters die polnische Krone – aus der Hand Jan Lipskis, des Bischofs von Krakau und vormaligen Präsidenten der Kamera.⁵¹

5. Neubeginn unter August III.

Kaum drei Wochen nach der umstrittenen Thronbesteigung machte der neue Monarch seinen Anspruch auf die polnisch-litauischen Tafelgüter geltend. Noch von der Krönungsstadt Krakau aus installierte August III. seine eigene Kamera: «Savoir faisons: qu'après que Nous sommes heureusement montés au Trone de Pologne par les suffrages libres et unanimes de la Nation, et que Nôtre Couronnement s'est fait, Nous nous trouvons en droit suivant les Loix du Royaume, de Nous mettre en possession des biens Economiques, qui apartiennent à Nôtre table Royale, tant dans le Royaume de Pologne, que dans le Grand Duché de Lithuanie, et d'établir, à l'exemple du feu Roy Nôtre Pere et Predecesseur de glorieuse Memoire et de Ses Antecesseurs, un Jugement du Tresor, qui soit chargé et autorisé, à prendre d'exactes informations de tout ce qui regarde ces biens Economiques et d'avoir l'oeil sur leur conservation et amelioration pour le bien de Nôtre interêt [...].»⁵²

Die planmäßige Bürokratisierung der königlichen Verwaltung setzte sich unter August III. fort. Zunächst freilich kam der Kamera wieder eine stärker politische Bedeutung zu. Das Schatzgericht des jungen, in seiner Macht noch ungefestigten Königs war personell wieder breiter abgestützt und hochkarätiger besetzt als die Minimalbehörde, die sich der unangefochtene Vater am Ende seiner Herrschaft leisten konnte. Dabei bestand das Personal der am 4. Februar 1734 eingesetzten Kamera mehrheitlich aus bekannten Figuren – zunächst aus Grabowski und Bülow, die nun wieder unter der Führung Jan Kanty Moszyńskis arbeiteten; dieser war seinem königlichen Schwager zur Krönung nach Polen gefolgt und bekleidete erneut das Amt des Hofschatzmeisters der Krone.⁵³ Hinzu kamen als weitere Assessoren der sächsische Kriegsrat Simonis sowie polnischerseits Michał Maurycy Suski, ein sächsischer Parteigänger, der unter anderem in die Organisation des Begräbnisses von August II. involviert und schon verschiedentlich mit Abklärungen im Bereich der königlichen Tafel betraut worden war.⁵⁴ Auch bezüglich Auftrag und Arbeitsweise der neuen Kamera setzte August III. auf Kontinuität: Er bestätigte teilweise explizit die bis anhin geltenden Regeln, und die

51 Staszewski, August III., S. 152–154.

52 August III.: *Commission* (beglaubigter Entwurf; französisch), Krakau, 4. 2. 1734. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

53 Zum Beziehungsnetz Moszyńskis und zu seiner Verbundenheit mit dem Königshaus vgl. auch Staszewski, August III., S. 125.

54 Unter anderem vom Sejm während des Interregnums, vgl. Palkij, Suski.

unveränderte Gestaltung administrativer Dokumente lässt keinen Zweifel daran, dass hier ein eingespielter Apparat seine Arbeit fortführte.⁵⁵

Und doch setzte der neue König 1734 auch Akzente, die eher in die Zukunft als in die Vergangenheit wiesen. In der Instruktion für Kommissionspräsident Moszyński nehmen gewisse prozedurale Bestimmungen bereits Aspekte des ausgeklügelten Regelwerks vorweg, das zwei Jahre später in Kraft treten sollte – etwa bezüglich der Verwendung des Siegels (Art. 5) oder der rechtmäßigen Unterzeichnung von Akten (Art. 1, 3). Ebenso zeichnete sich schon jetzt die Bedeutung ab, die künftig dem Thema Information beigemessen wurde. Um auf Unkenntnis und Irrtum beruhende Entscheidungen zu entschärfen, machte August III. die Gültigkeit der von ihm selbst erteilten Privilegien von der sachlichen Prüfung und Besiegelung durch die Kamera abhängig (Art. 6). Das klare Bekenntnis zur Pacht, das der Hof 1717 abgegeben hatte, ist in der Instruktion von 1734 nicht mehr zu finden. Nun ist wieder explizit von «Fermiers et Administrateurs» die Rede (Art. 3).⁵⁶

6. «Katechismus der Bürokratie» (1736)

Die Forschung lässt die Ära Augusts III., gerade was die königliche Verwaltung betrifft, bisweilen erst 1736 beginnen – in dem Jahr, als sich die Herrschaft des zweiten Sachsenkönigs konsolidierte und der Monarch seine Kamera in präzedenzloser Klarheit auf einen bürokratischen Kurs verpflichtete.⁵⁷ Das Jahr 1736 markiert auch insofern einen Neubeginn, als nun eine bemerkenswert vollständige Aktenüberlieferung zum Wirken der Königlichen Schatzkommission einsetzte.⁵⁸

Am 24. Juli 1736, gut zwei Wochen nach dem Pazifikationssejm, der eine Einigung zwischen der Adelsgesellschaft und August III. herbeigeführt und den Thronfolgekrieg in Polen beendet hatte, tagte die Kamera in leicht angepasster Zusammensetzung. Der

55 Gleich blieb etwa die Bestimmung, wonach das Schatzgericht auch bei Verhinderung des Präsidenten grundsätzlich weiterzuarbeiten habe. August III.: *Instruction pour le Comte Moszynski Trésorier de la Cour, comme Président du Jugement de Trésor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 15. 2. 1734, Art. 2. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

56 Ebd.

57 Mit Blick auf die königliche Instruktion von 1736 prägte Edward Stańczak das Bild eines bürokratischen Katechismus: «[...] można go nazwać katechizmem rodzącej się biurokracji.» Stańczak, Kamera, S. 45. Für die (allzu verkürzte) Aussage, August III. habe die Schatzkommission 1736 reaktiviert, vgl. ebd., S. 44.

58 Seit 1736 sind namentlich die Protokolle und Sitzungsunterlagen der Kamera fast lückenlos erhalten, vgl. AGAD, Archiwum Kameralne (Teile II und III). Sächsischerseits war um 1736 die Klage laut geworden, dass mangels ordentlicher Protokollführung die erste Phase der Herrschaft Augusts III. kaum dokumentiert sei: «Il ne se trouve presque pas de vestige de ce qu'a l'égard des affaires économiques à être traité et expédié depuis le couronnement de Sa Majesté.» *Reflexions sur la maniere dont se traitent à present les affaires économiques de Pologne et sur le bon ordre qui pourroit être établi dans le maniment de ces affaires* (undatiert). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

zum Großschatzmeister aufgestiegene Moszyński teilte den Anwesenden mit, der König habe an seiner Stelle Karol Sedlnicki zum Hofschatzmeister der Krone und zum künftigen Präsidenten der Königlichen Schatzkommission ernannt.⁵⁹ Sedlnicki hatte sich als Sejm-Abgeordneter für die Wahl Augusts III. eingesetzt und stand auch bei Königin Maria Josepha in hoher Gunst.⁶⁰ Er wurde als neuer Kamera-Präsident von vier altbekannten Assessoren flankiert, nämlich von Grabowski, Suski, Simonis und Notar Kiciński. Die erste Amtshandlung Sedlnickis bestand dann am 27. Juli 1736 darin, ein «Reglement» verlesen zu lassen, in dem der König festlegte, «de quelle maniere les affaires de la Commission du Tresor Royal doivent etre traitées à l'avenir».⁶¹

Das neue Reglement (auch «Instruction» genannt) setzte – bei weitgehender personeller Kontinuität und einem unveränderten Grundauftrag der Kamera – vor allem drei markante Akzente: Erstens überzog es die königliche Verwaltung mit einer in Polen bisher unbekanntem Regelungsdichte. Zweitens entwarf es einen eigendynamischen administrativen Raum, der sich weitgehend auf die Autorität standardisierter Akten stützte. Und drittens räumte es dem sächsischen Finanzminister auch im Bereich der polnisch-litauischen Tafelgüter jene Machtposition ein, die unter dem Regime von Heinrich Brühl mit Willkür und Korruption assoziiert wurde und die bis heute als ein Problem der sächsisch-polnischen Union gesehen wird.⁶² Betrachten wir die drei Punkte der Reihe nach etwas genauer.

1. Die französisch abgefasste Instruktion umfasste 29 Punkte, die eine Fülle von detaillierten Anweisungen, mehrheitlich zur Einrichtung und zum Betrieb der Kamera, enthalten.⁶³ Zunächst wurde die Vereidigung der Kommissionsmitglieder und ihrer Hilfskräfte genau geregelt (Art. 1, 2). Die Instruktion verpflichtete die Assessoren auf bestimmte allgemeine Verhaltensweisen. Sie mussten schwören, ihre Meinung ehrlich und ohne falsche Rücksichten zu äußern (Art. 2). Auch gegenüber dem König sollten sie das Für und Wider einer Sache offenlegen (Art. 27), ansonsten gute Ordnung halten, stets perfekt über die zu behandelnden Gegenstände informiert sein (Art. 3) und das Amtsgeheimnis wahren (Art. 2). Jede separate Korrespondenz («correspondence particuliere») über die ökonomischen Interessen des Königs war untersagt (Art. 4).⁶⁴ Wo

59 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 24. 7. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 2 f.

60 Vgl. zu Sedlnicki auch unten ab S. 311.

61 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 24. 7. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 2 f.

62 August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Zur Instruktion von 1736 vgl. auch Collmer, Königlicher Wille und administrative Praxis, besonders S. 108–111; Stańczak, Kamera, S. 44–46. Eine Abschrift der Instruktion von 1736 findet sich im Anhang, vgl. unten ab S. 370.

63 Die folgende Inhaltsangabe der Instruktion von 1736 entspricht weitgehend dem Text in Collmer, Königlicher Wille und administrative Praxis, S. 108 f.

64 Zur Bedeutung des Ausdrucks «correspondence particuliere» («c'est à dire l'usage de faire scavoir par lettres la volonté du Roi et les resolutions, qui se prennent») vgl. *Reflexions sur la maniere dont*

keine expliziten Instruktionen bestanden, hatten sich die Mitglieder der Kamera von ihrer Beflissenheit und Treue leiten zu lassen (Schlusspassage). In der Kommunikation mit dem König beziehungsweise mit seiner Regierung mussten Verständlichkeit und rasche Reaktionen gewährleistet sein, polnische Schriftstücke zuhanden des Königs waren mit einer französischen Übersetzung zu versehen (Art. 15). Über alle Belange der Kasse war jener Minister genau zu informieren, dem die königlichen Finanzen oblagen; er konnte auch gewisse Vertretungsfunktionen für den König übernehmen (Art. 23, 24). Viele Bestimmungen betrafen das Pflichtenheft und die internen Arbeitsabläufe der Kamera: das Berichtswesen (Art. 4, 5, 11, 17), das Abfassen der Korrespondenz (Art. 12), die Protokollführung (Art. 6, 7), Erstellung von Aktenentwürfen (Art. 8, 9), Unterschriftenregelung (Art. 10, 11), Archivierung (Art. 18, 19), ferner die Ausgabenkompetenz der Kamera (Art. 25) und die praktische Durchführung der Sitzungen – dreimal wöchentlich ab neun Uhr morgens (Art. 13, 16, 22). Schließlich verpflichtete die Instruktion die Kamera dazu, die ökonomischen Untertanen über die wichtigsten der genannten Bestimmungen zu informieren, damit jeder wisse, wo er rasche Hilfe bekomme (Art. 21).

Neben all diesen formalen Punkten brachte die Instruktion den inhaltlichen Auftrag der Kamera abermals nur allgemein zur Sprache. In der Einleitung wurde festgehalten, die Kommission sei «chargée du soin et du maniment de Nos affaires économiques de Pologne, et de Lithuanie, et autorisée à en prendre d'exactes connoissances et informations». Und gegen Ende des Textes heißt es, der Bestand der Tafelgüter sei zu halten und, wo nötig, wiederherzustellen (Art. 29), die ökonomischen Untertanen seien zu pflegen und die Einkünfte des Königs zu vermehren (Schlusspassage). Besondere Erwähnung fand die Pflicht, die Berichte der untergeordneten Instanzen genau zu prüfen (Art. 20), säumige Schuldner zu ermahnen (Art. 26) und Bittsteller aus den Ökonomien rasch zu bedienen (Art. 28).

Viele der genannten Direktiven betrafen nicht nur die Arbeit der Assessoren, sondern auch jene der subalternen Mitarbeiter der Kamera. Auch sie wurden zu Beginn der Instruktion namentlich genannt: der altgediente «Controlleur» Jean Huison, sein Adjunkt Jean Low sowie die Kanzlisten Bienkowski und Gilo. Hinzu kamen ein Sekretär und ein Amtsdienner, die offenbar noch zu bestimmen waren (Art. 1). Die Instruktion regelte auch die Arbeitsteilung innerhalb der Kamera: Wichtige Schreiben sollten beispielsweise von Notar Kiciński entworfen werden, während sich die Subalternen um das weniger Wichtige kümmerten (Art. 12).

2. Einen roten Faden durch dieses reglementarische «Gewirr»⁶⁵ bildete das Bemühen, gültiges administratives Wissen zu fixieren. Artikel 6 statuierte, dass alle Beratungen der Kamera in französischer Sprache protokolliert werden müssten, und zwar so,

se traitent à present les affaires économiques de Pologne et sur le bon ordre qui pourroit etre établi dans le maniment de ces affaires (undatiert). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11 (Art. 8).

65 Stańczak spricht von «gmatwanina zleceń» (Gewirr von Aufträgen). Stańczak, Kamera, S. 45.

«qu'aucune affaire ne soit traitée, sans que le précis de cette affaire se trouve marqué dans les Protocols». Die Protokolle mussten nummeriert und zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt beziehungsweise korrigiert werden (Art. 6, 7). Alle drei Monate waren ausnahmslos alle Papiere dem Archiv zu übergeben (Art. 19). Bei der Abfassung der Protokolle und aller anderen Schriftstücke wurde streng auf Exaktheit geachtet, und der verantwortliche subalterne Schreiber bezeugte mit seiner Unterschrift die Präzision der von ihm erstellten Entwürfe (Art. 11).

Die Instruktion von 1736 entwarf damit eine administrative Sphäre, deren Realität in den Akten lag.⁶⁶ Gültigkeit hatten genehmigte Protokolle, Rechtstexte und beglaubigte Berichte; was hingegen im Archiv oder in den laufenden Akten nicht dokumentiert war, existierte für die Behörde auch nicht. Im Medium standardisierter Schriftlichkeit überformte die königliche Verwaltung die Wahrheit der Welt mit einer konstruierten, leichter zu bewältigenden Wahrheit der Akten. Dabei bestand durchaus das Bestreben, die beiden Ebenen zur Deckung zu bringen: Die gut informierten Assessoren sollten sich unter dem Schutz des Amtsgeheimnisses unvoreingenommen äußern und damit eine Wahrhaftigkeit kultivieren, die den behandelten Gegenständen gerecht wurde und die sich in exakt verfasste, ordentlich beglaubigte Protokolle übertrug. Königliche Privilegien, die aufgrund falscher Information ausgestellt wurden, hatten keine Gültigkeit (Art. 29), und wenn der Präsident und der Sekretär der Kamera vom König signierte Pachtverträge gegenzeichneten, so sollte damit wohl ebenfalls die sachliche Richtigkeit dieser Dokumente garantiert werden (Art. 10).

Der Etablierung einer eigenständigen Aktenwahrheit entsprach die Vorstellung einer institutionellen Maschinerie, die aus sich selbst heraus funktionierte und durch menschliche Schwächen nicht ins Stocken geriet. Bereits August II. hatte von seiner Kamera verlangt, auch bei Verhinderung des Präsidenten oder einzelner Assessoren kontinuierlich weiterzuarbeiten. Die Instruktion von 1736 erneuerte diese Bestimmung (Art. 22), ergänzte sie durch das Gebot umfassender Information und durch zahlreiche Direktiven, die eine sofortige adäquate Umsetzung des königlichen Willens und der geltenden Normen gewährleisten sollten: Anweisungen des Hofes waren unverzüglich im Plenum der Kommission zu verlesen (Art. 14), die Assessoren mussten jederzeit Zugriff auf die archivierten Informationen haben (Art. 18), niemand durfte wichtige Dokumente über längere Zeit bei sich behalten (Art. 19), und der Sitzungsrhythmus der Kamera wurde auf mindestens drei Arbeitstreffen pro Woche festgelegt; dann mussten auch die subalternen Mitarbeiter zur Stelle sein (Art. 16, 13).⁶⁷ Monatlich erwartete der König eine Zusammenfassung der erledigten Geschäfte (Art. 17). Weder zeitliche Ver-

66 Allgemein zum Wahrheitsanspruch der Akten vgl. Vismann, Akten, S. 83–91.

67 Eine Korrektur im archivierten Exemplar der Instruktion macht deutlich, dass ursprünglich vier Sitzungen pro Woche geplant waren, vgl. August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11, Art. 16.

zögerungen noch räumliche Distanz oder Informationsdefizite – drei Hauptprobleme der sächsischen Herrschaft in Polen – sollten die Arbeit der neuen Kamera behindern.

3. In einem gewissen Spannungsverhältnis zur administrativen Maschinerie, die umfassende Information mit genau definierten Verfahrensregeln reagieren lässt und zu einem objektiven Output verarbeitet, stand die Machtfülle, die gleichzeitig einer einzelnen, bisher wenig erwähnten Person eingeräumt wurde – dem für die königlichen Finanzen zuständigen Minister. Die Schatzkommission musste ihm detaillierte Informationen über alle finanziell relevanten Fragen und namentlich die Entwürfe der Pachtverträge vorlegen (Art. 23). War der König nicht erreichbar, konnte die Kommission die für den Monarchen bestimmten Unterlagen dem Finanzminister zukommen lassen (Art. 24). Die Vermutung liegt nahe, dass hier einem (sächsischen) Günstling des Königs eine Schlüsselrolle in der Tafelverwaltung zugeschrieben werden sollte.⁶⁸ Edward Stańczak sieht nicht zuletzt in solchen Bestimmungen ein Indiz dafür, dass sich August III. persönlich weniger für die Tafelgüter interessierte als sein Vater, dass er seine Favoriten gewähren ließ und dass damit eine informelle Günstlingswirtschaft ermöglicht wurde, welche die Kamera zu einem bedeutungsarmen Ausführungs- und Expertengremium degradierte. Dieser Trend verbindet sich in Stańczaks Narrativ mit weiteren bürokratischen Rückschritten, so mit dem Faktum, dass die Instruktion von 1736 die sieben Jahre zuvor fixierte Regelung, wonach Mitglieder der Kamera selbst keine königlichen Tafelgüter pachten durften, nicht erneuerte.⁶⁹

Tatsächlich bestärken der Einbezug eines bevollmächtigten Finanzministers und das fehlende Pachtverbot für Assessoren den Eindruck einer mehrschichtigen, teilweise widersprüchlichen Entwicklung. Die Aktenwahrheit, welche die Schatzkommission zu produzieren versuchte, konnte vom Hof zugunsten wichtigerer «Wahrheiten» und machtpolitischer Winkelzüge jederzeit beiseitegeschoben werden. Und wie wir noch sehen werden, ist unter August III. eine irritierende, nach den Bestimmungen von 1729 atavistisch anmutende Vermischung offizieller und privater Interessen innerhalb der Schatzkommission zu beobachten. Hochadlige Pächter traten gegenüber der Kamera oft arrogant auf, sie foutierten sich um dekretierte Verfahren und wandten sich bisweilen direkt an Brühl oder den König, um ihre Interessen zu vertreten.⁷⁰ Und doch: Das innovative Potenzial des bürokratischen Programms von 1736 ist nicht zu verkennen. Dieses Programm nahm den König als oberste Entscheidungsinstanz explizit in die Pflicht⁷¹ und gab der Schatzkommission auch Instrumente in die Hand, um den Aus-

68 In den Protokollen der Kamera findet sich nun verschiedentlich der Vermerk, bestimmte Papiere würden an «Msg^t de Brühl» geschickt, vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 6. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 33–40.

69 Stańczak, Kamera, S. 45–48.

70 Vgl. etwa unten ab S. 278.

71 Nach den Ausführungen zum Finanzminister heißt es aus der Perspektive des Monarchen unmissverständlich: «Toutes les Affaires pecuniaires [...] seront remises à Nôtre connoissance et

wüchsen der herrschaftlichen Praxis zu begegnen.⁷² Bereits Ende Juli lag der Entwurf einer königlichen Verlautbarung vor, welche die Untertanen im Sinne der Instruktion (Art. 21) über die geltenden Regeln und namentlich über ihr Klagerecht informieren sollte. Das *Uniwersal* richtete sich gleichermaßen an die Funktionäre und Bauern der einzelnen Ökonomien und hielt die königliche Absicht fest, nach erfolgreicher Befriedung des Landes die «heilige Gerechtigkeit» und «gebührende Beachtung der Gesetze» wieder einzuführen. Damit sich die «armen ökonomischen Untertanen» aus ihrer Bedrückung befreien konnten, wurden sie nicht nur der gerechten Verfügung der Administratoren, Verwalter und Pächter empfohlen. Es sei in Warschau auch eine Schatzkommission eingerichtet worden, an die sie sich bei allen Unannehmlichkeiten wenden könnten. Ausdrücklich – und unter Zusicherung obrigkeitlichen Schutzes – ermunterte das Schreiben die Untertanen, furchtlos alle Oppressionen (und Schädigungen des königlichen Schatzes) zu melden.⁷³

Werfen wir noch einen Blick auf die Entstehung der Instruktion von 1736. Bereits 1734 hatte August III. den Assessoren seines ersten Schatzgerichts den Auftrag erteilt, zusammenzukommen «pour le projet d'une Instruction tant pour eux que pour leurs Subalternes».⁷⁴ Möglicherweise flossen die Ergebnisse dieses Auftrags mit politisch bedingter Verzögerung in das neue Regelwerk mit ein. Augenfälliger sind aber der direkte Einfluss des sächsischen Apparats und das Bestreben des Hofes, mutmaßliche Defizite der Warschauer Kamera gegenüber den sächsischen Standards zu beheben. Ich erwähne nur zwei Dokumente, die mir in diesem Zusammenhang aufschlussreich erscheinen. Beim ersten handelt es sich um die *Reflexions sur la maniere dont se traittent à present les affaires economiques de Pologne* – ein in Dresden archiviertes Papier, das wohl kurz vor der Instruktion von 1736 von einem sächsischen Funktionär verfasst wurde. Die *Reflexions* enthalten eine kritische Analyse der königlichen Verwaltung in Polen und präsentieren auch gleich Vorschläge zur Behebung der diagnostizierten Missstände.⁷⁵ Im Wesentlichen betreffen die Kritikpunkte drei zentrale Problemfelder: das fehlende administrative Know-how und den unbefriedigenden Umgang mit Informationen, die mangelnde Sachlichkeit und Unbestechlichkeit der Kamera sowie die ungenügende

resolutions [...]» August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11, Art. 25.

72 Darauf weist auch Stańczak hin, vgl. Stańczak, Kamera, S. 46 f.

73 Bei den Akten findet sich ein Exemplar des gedruckten, auf den 9. Juli 1736 (den Schlusstag des Pazifikationssejms) rückdatierten *Uniwersal*. August III.: *Uniwersal*, 9. 7. 1736 (gedruckt; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/177, S. 16. Vgl. auch Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 30. 7. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 16–18.

74 August III.: *Commission* (beglaubigter Entwurf; französisch), Krakau, 4. 2. 1734. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

75 *Reflexions sur la maniere dont se traittent à present les affaires economiques de Pologne et sur le bon ordre qui pourroit etre etabli dans le maniment de ces affaires* (undatiert). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

Effizienz und Disziplin.⁷⁶ Die Instruktion, die der König seiner Warschauer Kamera im Juli 1736 präsentierte, folgte über weite Strecken und bis in einzelne Formulierungen hinein der Defizitanalyse und den Rezepten der sächsischen *Reflexions*. Hier ein paar Beispiele im direkten Textvergleich:

<i>Reflexions</i>	<i>Instruktion 1736</i>
«Au cas, qu'il plaise au Roy de faire prêter Serment, il pourroit etre inseré dans le formulaire: que chacun agira et dira son Sentiment en conscience, sans avoir egard à persone, et qu'aussi dans les choses les plus indifferentes et de peu de consequence le silence sera exactement garde.» (Art. 2)	«Dans le formulaire du serment [...] il sera inseré, qu'en tout tems et en toute occasion chacun agira et dira son sentiment librement et en conscience, sans avoir egard à person[e] ni aux instances, recommandations ou pretendües cautions de qui que ce soit, et que dans les choses les plus indifferentes le secret sera exactement gardé.» (Art. 2)
«[...] au cas, que Sa volonté soit [...] que chacun ait une parfaite connoissances des affaires dans les quelles il doit travailler» (Art. 5)	«En general Nous voulons, [...] que chacun des Assesseurs ait une parfaite connoissance de tout ce dont il s'agit.» (Art. 3)
«Ordonner, s'il Lui plait, qu'à la fin de chaque mois il fut fait pour son information en langue francoise une Liste des affaires resolues et expediees.» (Art. 12)	«À la fin de chaque mois, il sera fait et tiré des Protocols une Specification des affaires resolües et expedieés, et cette Specification Nous sera remise ou envoyée tous les mois.» (Art. 17)
«On pourroit toujours commencer les Sessions à lire et à signer les protocols de la Session precedente.» (Art. 14)	«À l'ouverture de chaque Session le protocoll de la Session precedente sera lü, ajusté et paraphé par le President et par les Assesseurs.» (Art. 7)

In manchen Punkten präzisierete die Instruktion die Anregungen der *Reflexions* und passte sie in das Gesamtgefüge eines protobürokratischen Verhaltenskodex ein.

Das zweite Dokument, das ein Licht auf die sächsische Prägung der Warschauer Kamera unter August III. werfen mag, ist die *Instruction vor das Cammer-Collegium*, mit der August III. 1734 seine Kammerverwaltung im Kurfürstentum regulierte.⁷⁷ Es handelt sich gewissermaßen um das innersächsische Pendant zur hier interessierenden Warschauer Instruktion von 1736. Ein Vergleich der beiden Dokumente zeigt deutliche Ähnlichkeiten – von den legitimatorischen Floskeln über das Gebot der Sachlichkeit bis hin zu bürokratischen Direktiven:

⁷⁶ Vgl. zu den *Reflexions* auch unten S. 277.

⁷⁷ Friedrich August II. (August III.): *Instruction vor das Cammer-Collegium* (beglaubigte Kopie; deutsch), 22. 10. 1734. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 1225/4.

<i>Dresdner Instruktion 1734</i>	<i>Warschauer Instruktion 1736</i>
«Demnach wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen [...] nach angetretener Regierung Unsres Churfürstenthums [...] auch nunmehr gedachten Unserm Cammer-Collegio eine neue Instruktion [...] ausfertigen zu lassen, vor nöthig befunden» (Einleitung)	«Auguste III. par la Grace de Dieu Roy de Pologne [...] faisons scavoir: Qu'après avoir etabli, des Nôtre avenement au Throne de Pologne [...] une Commission du Tresor [...]; Nous avons jugés à propos de pourvoir cette Commission de la présente Instruktion [...]» (Einleitung)
«[...] dahin trachten, dass Unsre Landesherrliche Autoritaet [...] nicht nur unverbrüchlich beÿhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit möglichst extendiret, hiernächst Unserer Lande Wohlfarth, Nuz, und bestes befördert und dargegen Schaden verhütet, und vorgekommen werde [...]» (Art. 1)	«[...] la Commission travaillera avec une application serieuse à la conservation de Nos Sujets et à l'augmentation de Nos revenus [...]» (Schlusspassage)
«[...] Unsere Collegia mit solchen gelehrten, aufrichtigen und redlichen Räthen auch Dienern zu besetzen, auf deren [...] redliche und uninteressirte Aufführung, Wir uns in allen Vorfällenheiten gewis verlassen könnten [...]» (Einleitung)	«[...] chacun agira et dira son sentiment librement et en conscience, sans avoir egard à person[e] ni aux instances, recommandations ou pretendües cautions de qui que ce soit [...]» (Art. 2).
«[...] Führung eines richtigen Protocolls, darinnen alle täglich im Collegio vorfallende wichtige und bedenckliche Händel treulich zu registriren [...]» (Art. 23)	«Sur toutes les deliberations et dans toutes les sessions il sera tenü un Protocolle en langue francoise, de sorte, qu'aucune affaire ne soit traittée, sans que le precis de cette affaire se trouve marqué dans les Protocols [...]» (Art. 6)

Die Dresdner Instruktion von 1734 erscheint in dieser Gegenüberstellung als Reinform eines sächsischen Ordnungsdenkens, das auch auf die königliche Verwaltung in Polen-Litauen übertragen werden sollte. Dass dies freilich nur in Ansätzen möglich war und dass der Hof den spezifischen Verhältnissen der Adelsrepublik durchaus Rechnung trug, zeigen die Unterschiede zwischen den beiden normativen Texten. Augenfällig ist zunächst die ungleiche Ausführlichkeit der Regelwerke: Während die Dresdner Instruktion von 1734 mit ihren 79 Artikeln rund 50 handschriftliche Seiten füllt, immer wieder auf weitere Reglemente verweist und gewissermaßen ein bürokratisches Handbuch für alle Fälle darstellt, umfasst die 15-seitige Instruktion für Warschau lediglich 29 grundsätzlich gehaltene Artikel. Offensichtlich ging es hier zunächst einmal darum, zuhanden der polnischen Kamera jene bürokratischen Praktiken, deren mangelnde Beachtung die *Reflexions* beklagt hatten, kurz zu erläutern und für verbindlich zu erklären. Stańczaks «Katechismus der Bürokratie» – das wäre in Wahrheit also eher die Dresdner Instruktion von 1734 gewesen; die 29 Warschauer Artikel gleichen einem einführenden Brevier dazu. Davon abgesehen weicht das Regulatorium von 1736 aber auch

insofern vom älteren sächsischen Muster ab, als August III. seine Ordnungsvorstellungen hier und dort an die Realitäten des öffentlichen Lebens in Polen-Litauen anpasste. Beide Instruktionen verlangen beispielsweise von den Funktionären Sachlichkeit und Unbestechlichkeit. Während die Dresdner Version aber einleitend einfach eine «uninteressierte Aufführung» einfordert, werden die Warschauer Beamten explizit darauf eingeschworen, die Beeinflussungsversuche der großen Herren zu ignorieren (Art. 2).

Am 27. Juli 1736, in der zweiten Sitzung der erneuerten Warschauer Schatzkommission, leisteten die Assessoren Grabowski, Suski, Simonis und Kiciński ihren Amtseid auf der Grundlage der aktuellen Instruktion, ebenso der Kontrolleur Low und der Kanzlist Gillo (Gilo).⁷⁸ Die weitere Institutionengeschichte der polnisch-litauischen Tafelgüter bis zum Ende der Sachsenzeit stand nun im Spannungsfeld dreier Tendenzen: des herrschaftlichen Versuchs, die bürokratischen Regeln von 1736 durchzusetzen und dem sächsischen Vorbild möglichst nahe zu kommen; der Anpassung sächsischer Vorstellungen an die Realitäten der polnisch-litauischen Adelsrepublik; und der erwähnten Machtpolitik, die nach kurzfristigen Opportunitäten fragte und sich über formale Verfahren immer wieder hinwegsetzte.

Betrachten wir aber noch zwei weitere normative Dokumente – das 1739 erlassene *Ajouté* zur Instruktion von 1736 und das Reglement für die subalternen Mitarbeiter der Kamera von 1750.

7. Das *Ajouté* von 1739

Der im Textvergleich gewonnene Eindruck, dass die Instruktion von 1736 das Fundament eines größeren Bürokratisierungsprogramms darstellte, wird durch die Tatsache bestätigt, dass August III. den ersten Grundregeln schon bald zusätzliche Anweisungen folgen ließ.⁷⁹ Der 17 Artikel umfassende Zusatz («*Ajouté*») vom 4. April 1739 zielte darauf ab, Unklarheiten auszuräumen, die aufgestellten Regeln durchzusetzen und zu ergänzen sowie die Kamera zu disziplinieren.

«*Corriger le passé*» – so lautete der Tenor der königlichen Intervention von 1739. Gleich zu Beginn des Textes beklagte sich der Herrscher darüber, seine ökonomischen Angelegenheiten seien seit einiger Zeit nicht mit der gewünschten Beflissenheit und Präzision bearbeitet worden – was offensichtlich mit einer ungenügenden Befolgung der Instruktion von 1736 zu tun habe. Deshalb müssten die Mitglieder der Schatzkom-

78 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 27. 7. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 4–8.

79 Für die Vermutung, dass hinter den neuen Weisungen der inzwischen für die höfischen Finanzen zuständige Minister Brühl steckte, vgl. Stańczak, Kamera, S. 48.

mission angehalten werden, besagte Instruktion künftig mit einer «parfaite ponctualité» und Exaktheit zu befolgen.⁸⁰

Konkret ermahnte der Monarch die Kamera noch einmal, jede «correspondence particuliere» über die wirtschaftlichen Interessen des Hofes zu unterbinden (Art. 1). Es sei dafür zu sorgen, dass jeweils am Anfang einer Sitzung ein knapp und klar formuliertes Protokoll der letzten Zusammenkunft vorliege (Art. 2) und die vorgeschriebenen Abläufe bei der Reinschrift von Dokumenten genauer beachtet würden (Art. 3). Notar Kiciński möge sich künftig an die Bestimmung halten, wonach er persönlich die wichtigeren Schreiben zu entwerfen habe (Art. 5). Einmal mehr forderte der König die Mitglieder der Schatzkommission auf, endlich alle Rücksichten auf die «popularité» ihrer Meinung aufzugeben und ausschließlich das königliche Interesse im Auge zu behalten (Art. 8).⁸¹ Die Anweisungen des Monarchen waren nach Eintreffen unverzüglich dem Plenum bekannt zu geben und dann umzusetzen (Art. 12).

Bei all dem verbanden sich die königlichen Ermahnungen mit zusätzlichen bürokratischen Belehrungen und Kontrollmechanismen: Die Schatzkommission musste dem Hof künftig jeden Monat Rechenschaft über die abgehaltenen Kommissions-sitzungen ablegen, und zwar unter Nennung der Anwesenden (Art. 16).⁸² Ebenfalls monatlich war eine genaue Liste aller besiegelten Dokumente zu erstellen (Art. 4), und die Kommissionssitzungen mussten jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag zu genau festgelegter Zeit abgehalten werden – ohne dass der Präsident oder sonst jemand das Recht hatte, sie abzusagen oder zu verschieben (Art. 6). Ohne triftige Gründe war es keinem Mitglied der Kamera mehr erlaubt, der Kommissionsarbeit länger als ein paar Tage fernzubleiben (Art. 15). Das *Ajouté* hielt auch fest, dass Geschäfte strikt in der

80 «Auguste III. [...] faisons scavoir: Qu'ayant remarqué que depuis un certain tems Nos affaires économiques n'on[t] point été traittées avec autant de Zèle et d'exactitude, que Nous l'aurions souhaité, et jugeant par la, qu'il n'a pas été duement Satisfait à l'Instruction, la quelle Nous avons donneé à Notre Commission du Tresor le 18.^e Juillet 1736. Nous avons trouvé à propos d'exhorter, comme Nous le faisons par la presente, les perones, qui composent cette Commission, toutes et chacune en particulier, qu'on ait à observer à l'avenir la susdite Instruction dans tous Ses points et articles avec une parfaite ponctualité et [ex]actitude [...]» August III.: *Ajouté à l'Instruction de la Commission du Trésor, en date du 18.^e Juillet 1736* (beglaubigter Entwurf; französisch), 4. 4. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; dazu Begleitbrief Augusts III. an die Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 4. 4. 1739. Ebd. Die Wendung «pour corriger le passé» findet sich in Art. 6, im Zusammenhang mit der Sitzungsdisziplin. – Zum *Ajouté* vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 48–50; Collmer, Königlicher Wille und administrative Praxis, S. 114.

81 «Nous voudrions que l'idée de gagner ou de perdre la popularité, et l'apprehension de deplaire en parlant librement et sans reserve fussent à la fin bannies de Nôtre Commission du Tresor, et qu'on n'eût en vue, que purement et simplement Notre interêt et service.» August III.: *Ajouté à l'Instruction de la Commission du Trésor, en date du 18.^e Juillet 1736* (beglaubigter Entwurf), 4. 4. 1739, Art. 8. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

82 Für eine entsprechende Zusammenstellung der Sitzungen im April und Mai 1739 vgl. *Specification des Sessions tenues* (April und Mai 1739). AGAD, Archiwum Kameralne, II/38, Akte Nr. 1181b, S. 253–261.

Reihenfolge ihres Eingangs und ohne sachfremde Bevorzungen abgearbeitet werden mussten (Art. 8).

Schließlich verdeutlichte der König noch einmal, worum es ihm eigentlich ging: um die Vermehrung seiner Einnahmen. Er erinnerte die Kamera an ihre Pflicht, «de Nous proposer des augmentations mais non pas des diminutions des revenus», und verlangte, dass er von Ausführungen über neue Kosten und Ausgaben, wo immer möglich, verschont werde (Art. 11). Die Kamera solle ihre Zeit nicht mehr mit unnützen Berichten vergeuden, sondern sich auf das Wesentliche konzentrieren – namentlich darauf, die Rechnungen der einzelnen Ökonomien zu prüfen und darzulegen, in welchem Zustand (Bestände an Geld und Getreide, ausstehende Renten) sie den aktuellen Verwaltern oder Pächtern übergeben worden waren (Art. 7).⁸³ Mit Blick auf die innere Ausgestaltung der Ökonomien gewährte der König der Schatzkommission freie Hand. Nur Finanzfragen und Gunstbezeugungen blieben der Entscheidung des Monarchen vorbehalten, und auch nur in diesen Bereichen erwartete der Hof Berichte der Schatzkommission (Art. 10). In Vereinfachung der bisherigen Regelung wurde 1739 festgelegt, dass fortan sämtliche an den König gerichtete Schreiben der Kamera dem für die königlichen Finanzen zuständigen Minister einzureichen seien (Art. 9).

Mit all diesen Zusatzregeln und Präzisierungen betonte das *Ajouté* einerseits die Rolle der Kamera als Vollzugsorgan des königlichen Willens. Andererseits stärkte es aber auch ihre Stellung als autonome Leitstelle der Ökonomien. August III. hielt fest, dass ein Pächter oder Administrator des Königs bereit sein müsse, Befehle von einem Gremium anzunehmen, das im Namen des Monarchen handle. Die Kamera habe sich immer direkt an die Pächter oder Administratoren zu wenden und darauf zu achten, dass nicht deren subalterne Verwalter das Szepter auf den Ökonomien übernahmen und die bäuerliche Bevölkerung willkürlich ausbeuteten (Art. 13).⁸⁴ Und die formale Autorität der Kamera sollte auch dann nicht leiden, wenn der eine oder andere Pächter selbst als Assessor in der Kamera eintraf: Der Präsident hatte furchtlos dafür zu sorgen, dass es zu keiner Vermengung der Interessen kam und dass befangene Assessoren in den Ausstand traten (Art. 8). Wenn es also stimmt, dass die Instruktion von 1736 die zentrale Behörde formal geschwächt und der Willkürherrschaft der Pächter Vorschub geleistet hatte, dann steuerte das *Ajouté* nun wieder etwas dagegen.

83 «Nous comptons [...] que la Commission du Trésor, sans s'amuser à des affaires, facilement à résoudre ou à des Memoires de rien, ira à l'avenir au Solide et travaillera à l'augmentation de Nos revenus et à redresser efficacement les abus.» August III.: *Ajouté à l'Instruction de la Commission du Trésor, en date du 18. Juillet 1736* (beglaubigter Entwurf), 4. 4. 1739, Art. 7. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

84 «Nous croyons, que ceux, qui ont des raisons pour être Nos fermiers ou administrateurs ne sçauroient se formaliser qu'une assemblée, autorisée d'agir en Notre Nom, leur donne des ordres.» Ebd., Art. 13.

8. «Damit ein jeder wisse, was er zu thun habe»: Das Reglement von 1750

Für die Geschichte der Verwaltung ist das 1750 erlassene *Reglement vor die Subalternen bey der konigl. Pohl: Schatz-Commission* insofern interessant, als es ein Licht auf die Bedeutung der niedrigen Chargen im Räderwerk frühmoderner Bürokratie wirft.⁸⁵ In großer Detailfülle legte der Hof hier fest, wie die unteren Ausführungsorgane der Kamera zu funktionieren hatten. Einmal mehr kamen die königlichen Anweisungen in der Form einer Ermahnung daher, als Korrektur der «abus, qui se sont glisses parmi les Subalternes de la Commission de Nôtre tresor». Der König evozierte eine unbestimmte frühere Zeit, in der einzelne Arbeiten mutmaßlich besser ausgeführt worden waren, und befahl dem Präsidenten der Schatzkommission, das neue Reglement bei den subalternen Mitarbeitern durchzusetzen.⁸⁶

Breiten Raum nimmt im Text die äußere Disziplinierung der Funktionäre ein: Die neuen Vorschriften verpflichteten die Subalternen dazu, sich am Morgen eines jeden Sessionstages spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn in der «Expedition» (also in den Büros der Kamera) einzufinden und sich dann nur noch in Notfällen und mit Erlaubnis des «Vorgesetzten» zu entfernen. Nachmittags um 15 Uhr begann die eigentliche Büroarbeit: Unter Aufsicht eines Assessors erledigten die Subalternen die anstehenden Pendenzen – und hörten nicht damit auf, bis alles fertig war. Notfalls mussten die Arbeiten auch an jenen Tagen fortgesetzt werden, an denen keine Kommissions-sitzungen stattfanden. Große Bedeutung wurde dem Amtsgeheimnis beigemessen; das Reglement verbot den subalternen Mitarbeitern ausdrücklich, Akten mit nach Hause zu nehmen oder Außenstehende über die Arbeit der Kamera zu informieren. Büro und Privatleben waren strikt zu trennen, und namentlich den Administratoren der Ökonomie durften keine Interna verraten werden.

«Damit aber ein jeder von denen Subalternen wisse, was er eigentlich zu thun und zu verrichten habe [...]», entwarf das Reglement von 1750 detaillierte Pflichtenhefte, die einerseits konkreten Personen auf den Leib geschrieben waren, andererseits aber auch funktionale Profile modellierten. Eine Schlüsselposition war dem «Controlleur» Jan (Jean) Low zugeordnet.⁸⁷ Wie der Name schon sagt, bestand seine Aufgabe darin, den Geschäftsgang der Kamera zu kontrollieren und dabei dem bürokratischen Anspruch der Exaktheit und Promptheit Rechnung zu tragen. Der Kontrolleur hatte die eingehenden Schriften zu ordnen und samt den zugehörigen Beschlüssen zu nummerieren und zu registrieren – wie es auch in anderen (gemeint ist zweifellos: sächsischen) Büros des

85 August III.: *Reglement vor die Subalternen bey der konigl. Pohl: Schatz-Commission* (deutsch). Beilage zu: August III. an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 2. 10. 1750. AGAD, Archivum Kameralne, II/176, Akte Nr. 7621, S. 53–54 v.

86 August III. an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 2. 10. 1750. Ebd., S. 52 v.

87 Der Vorname Lows («Jean») findet sich unter anderem in August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

Königs üblich sei. Der Kontrolleur führte in den Kommissionssitzungen Protokoll und revidierte die Rechnungen der Ökonomien. Außerdem personifizierte er das institutionelle Gedächtnis der Kamera: Er hatte dafür zu sorgen, dass kein Geschäft vergessen wurde, trug eingegangene Schreiben in den Sitzungen vor, erinnerte an bereits «verabschiedete» und vom König befohlene Sachen und überprüfte auch die Schreiben der Kamera vor dem Versand auf ihre Richtigkeit. Unterstützt wurde Low in seiner Kontroll- und Erinnerungsarbeit von Sekretär Riaucour, dem es oblag, eine ordentliche Registratur der ein- und ausgehenden Dokumente zu unterhalten; Riaucour sollte die Kommission auch monatlich auf säumige Administratoren und Pächter hinweisen, die der Kamera noch Antworten und Rechtfertigungen schuldig waren.

Der eigentliche, mit der Funktion eines Schreibers bekleidete «Secretarius» der Kamera war aber Jean Stanislas Gillot.⁸⁸ Seine Aufgabe bestand darin, administrative Gebrauchstexte zu entwerfen, Übersetzungen in andere Sprachen zu konzipieren und das kleine Schatzsiegel streng nach Vorschrift zu verwenden. Außerdem hatte er eingehende Informationen zwecks rascher Aufnahme zusammenzufassen und alle Dokumente im Archiv verfügbar zu halten. Das rasche Erstellen von Abschriften oblag einer Reihe von «Canzellisten».

Das Reglement von 1750 ist nicht der erste Beleg für die Aufmerksamkeit, die der Hof der unteren Ebene des bürokratischen Apparates schenkte. Bereits das *Ajouté* von 1739 hatte den Subalternen «sous peine de perdre leurs emplois» eingebläut, die vorgeschriebene Prozedur der Gegenzeichnung und Reinschrift von Dokumenten einzuhalten (Art. 3), außerdem gab der König persönlich sein Einverständnis, den «Aufwarter de la Commission du Tresor Jean George Rentsch» auf die Straße zu stellen, wenn er trotz Ermahnungen sein Verhalten nicht bessere (Art. 17).⁸⁹

* * *

Im Rückblick ergibt sich der Eindruck, dass die große Instruktion von 1736 anhand knapper Eckwerte ein Bürokratisierungsprogramm lancierte, dessen Regelwerk in der Folge mehrfach ergänzt und den sächsisch geprägten Ordnungsvorstellungen des Hofes weiter angenähert wurde – zum Beispiel im Bereich der Geschäftskontrolle. Bei all dem verbanden sich Rücksichten auf das Machbare mit dem Versuch, als störend empfundene Elemente lokaler politischer Kultur zu neutralisieren.

88 Der Vorname von Gillot findet sich etwa in August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 2. 10. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 7621, S. 52v.

89 August III.: *Ajouté à l'Instruction de la Commission du Trésor, en date du 18.^e Juillet 1736* (beglaubigter Entwurf), 4. 4. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Zur Regulierung der Aufgaben der subalternen Mitarbeiter in den späten 1730er-Jahren vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 50.

IV

Die königliche Tafel

Das folgende Kapitel bietet einen Überblick über die Bestandteile der *mensa regia*.¹ Es will die Vielfalt sichtbar machen, mit der sich die königliche Kammerbehörde der Sachsenzeit konfrontiert sah – die ökonomische und kulturelle Diversität, aber auch die Vielfalt an administrativen Herausforderungen und Problemlagen. Wir unternehmen dazu einen Streifzug zu den einzelnen, über das Territorium der *Rzeczpospolita* verstreuten Tafelgütern und achten auf lokale Strukturen, Denkweisen und Praktiken. Daran anschließend werden auch die nichtagrarischen Einnahmequellen des Königs thematisiert. Die wichtigsten Kennzahlen zur Größe und zum Ertrag der einzelnen Tafelgüter finden sich im Anhang.²

1. Die Ökonomien

Die landwirtschaftlichen Betriebe des Monarchen lagen im Wesentlichen in Kleinpolen, im Königlichen Preußen und im westlichen Litauen. Sie bedeckten Ende des 16. Jahrhunderts eine Fläche von rund 22.000 Quadratkilometern.³

1 Zum Bestand der königlichen Tafel vgl. etwa Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*; Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 2, S. 115 f. Für zeitgenössische Übersichten vgl. *Specyfikacya Oekonomij Krolewskich y Dobr Komornych, iak wiele ich iest, komu w arendę puszczone albo przez kogo administrowane są, y wiele z nich Roczney Intraty praeter propter powinno bydz* (um 1720). AGAD, Archiwum Kameralne, I/8; *La Specification des Oeconomies Royales, aussi bien dans la Couronne, que dans le Grand Duché de Lithuanie* (um 1717). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 138.

2 Vgl. unten ab S. 366.

3 Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 169 f.

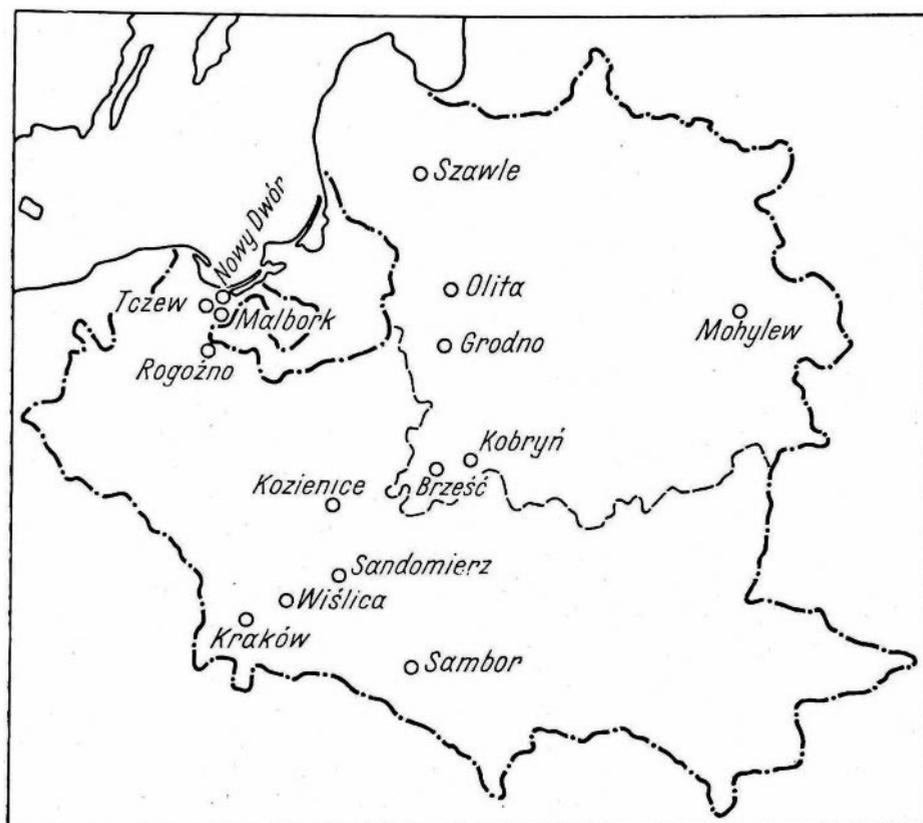


Abb. 2: Die königlichen Ökonomien im 18. Jahrhundert
(in: Sucheni-Grabowska, *Ökonomie*, S. 156)

Kleinpolen

In Kleinpolen stoßen wir zunächst auf die Ökonomien von Krakau (*Wielkorządy krakowskie*), Sandomierz und Koziencice, außerdem auf die königlichen Salzbergwerke von Bochnia und Wieliczka. Wald, Salzvorkommen und die nahe Weichsel prägten die königliche Wirtschaft in dieser Region. Etwas weiter östlich in der Provinz Kleinpolen, in Ruthenien, lag die Ökonomie von Sambor; hier wurden Landwirtschaft und Salzgewinnung miteinander kombiniert.

Mit Ausnahme von Sambor konzentrierten sich die kleinpolnischen Ökonomien auf das historische Kerngebiet polnischer Staatlichkeit – auf ein Gebiet also, das seine politische und administrative Kultur als königsnahe Region herausgebildet hatte. Mittlere Adelsgüter und Vorwerke prägten die Landschaft im 18. Jahrhundert, es dominierten die polnische Sprache und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis. Wenn es so etwas

wie einen Idealtypus polnischer Verwaltungskultur gab, dann wäre seine Realisierung wohl in dieser Gegend zu suchen.

Die Krakauer Wielkorządy und Niepołomice

Die Krakauer Wielkorządy – das war gewissermaßen die Urökonomie der polnischen Könige.⁴ Hier, im Umfeld der alten Residenzstadt, erinnerte die Tafelwirtschaft an jene vergangenen Zeiten, als sich das Patrimonium der piastischen Herrscherdynastie noch über das ganze Land erstreckte.⁵ Eine Verwaltung der monarchischen Einnahmen durch Starosten, wie sie seit dem Mittelalter in den entlegeneren Teilen des Reiches praktiziert wurde, schien in Kleinpolen jedenfalls nicht nötig zu sein; der *wielki rządcza* (wörtlich «Großverwalter») verkörperte stattdessen die nahe monarchische Macht.⁶ Ende des 14. Jahrhunderts waren die Krakauer Wielkorządy administrativ von den königlichen Besitzungen in Sandomierz abgetrennt und 1590 der neu aufgestellten königlichen Tafel zugeschlagen worden.⁷ Bis zum Ende der Republik führte ihr Verwalter den Titel eines *wielkorządca* (*procurator generalis*, deutsch auch «Statthalter»).

Zu den ortsspezifischen Herausforderungen der Krakauer Ökonomien gehörten verlustreiche Überschwemmungen der Weichsel und die Sorge um den Zustand der *puszcza Niepołomska*, des Waldes von Niepołomice.⁸ Das östlich von Krakau gelegene Städtchen Niepołomice mit seinem Jagdschloss und seinen umliegenden Wäldern hatte den polnischen Königen über Jahrhunderte hinweg als Nebenresidenz gedient, bevor es nach dem Umzug der Hauptstadt vorübergehend in private Hände geraten war. 1710 wurde es den Krakauer Wielkorządy gewissermaßen als kleine Schwester-Ökonomie beigeordnet.⁹ Spezialisierte Funktionäre überwachten hier die Nutzung des Waldes; sie waren nicht dem Pächter der Ökonomie von Niepołomice, sondern der königlichen Waldverwaltung unterstellt.¹⁰ Reibereien und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Öko-

4 Allgemein zu den Krakauer Wielkorządy vgl. Kierst, *Wielkorządy krakowskie w XIV–XVI st.*; Ruciński, *Wielkorządy*; Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 3, S. 94.

5 Zur Wahrnehmung des piastischen *regnum* als *patrimonium*, an dem alle männlichen Mitglieder der Dynastie als *domini naturales* partizipierten, vgl. Mühle, *Die Piasten*, S. 38.

6 Zur Unnötigkeit der Starosten in Kleinpolen vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 269.

7 Dies, nachdem es im Rahmen der Exekutionsbewegung gelungen war, Teile der vergebenen und verpfändeten Wielkorządy zu restituieren. Ruciński, *Wielkorządy*.

8 Zur Entschädigung der Einwohner der Wielkorządy für Verluste im Zusammenhang mit Überschwemmungen vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 15. 3. 1745. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 20. 4. 1746. Ebd.

9 Vgl. Stańczak, *Kamera*, S. 58.

10 Vgl. Vertrag über die Krakauer Wielkorządy und die Ökonomie von Niepołomice für die Jahre 1750–1756 (beglaubigter Entwurf/beglaubigte Kopie; polnisch), 10. 12. 1749, Punkte 3, 4, und 6. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7210, S. 41–51.

nomie- und Waldverwaltung komplizierten immer wieder die Bewirtschaftung des Waldes.¹¹ Assessor Steinhäuser warnte 1738 vor dessen absehbarem Ruin und drängte auf eine vom Sejm zu verfügende Reduktion der Ausbeutung.¹²

Ende der 1730er-Jahre schien überhaupt ein Tiefpunkt erreicht zu sein: Über Jahrzehnte waren die Krakauer Wielkorządy durch das Gewinnstreben temporärer Nutzer heruntergewirtschaftet worden. Die Ökonomie war ruiniert, potenzielle Pächter boten nur noch unannehmbar tiefe Pachtzinse.¹³ In dieser Situation überzeugte die Königliche Schatzkommission August III. davon, die Wielkorządy samt Niepołomice nicht mehr zu verpachten, sondern vorläufig in eigener Regie verwalten zu lassen. Als Administrator wurde per Mitte 1738 der königliche Oberstleutnant Stanisław Antoni Jaszewski eingesetzt.¹⁴ Seine sechsjährige Tätigkeit stand im Zeichen großer Investitionen des Hofes für den Wiederaufbau der Ökonomie. In wenigen Jahren gelang es Jaszewski, den Ertrag der ihm anvertrauten Güter mehr als zu verdoppeln.¹⁵ Die Amtszeit Jaszewskis gewährte den Wielkorządy eine Verschnaufpause von der Ausbeutungslogik des Pachtsystems, und die Krakauer Ökonomien befanden sich bald wieder in einem

11 Vgl. unten S. 273.

12 J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174. Zur angestrebten Schonung und Erhaltung des Walds von Niepołomice vgl. auch Vertrag über die Krakauer Wielkorządy und die Ökonomie von Niepołomice für die Jahre 1750–1756 (beglaubigter Entwurf/beglaubigte Kopie; polnisch), 10. 12. 1749, Punkt 4. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7210, S. 41–51.

13 Zu den gescheiterten Verhandlungen mit möglichen Pächtern vgl. später auch Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 31. 5. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. – Heleniusz (eigentlich: Eustachy Iwanowski) spricht von nicht über 20.000 zlp., welche die Verpachtung der Krakauer Wielkorządy dem königlichen Schatz unter August III. eingebracht hätten, vgl. Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 302; Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 3, S. 94. Dies entspricht der Pachtsumme, die Oberst Bukowski geboten hatte, bevor der Hof sich für eine Verwaltung in eigener Regie entschied, vgl. Stańczak, Kamera, S. 100 f.

14 Jaszewski erhielt für seine Arbeit eine Pension und Naturalleistungen («Deputat d'Administrateur»), vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), 11. 5. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zur sukzessiven Verlängerung der Administration Jaszewskis und zu dessen Auftrag, die Ökonomie wiederaufzubauen, vgl. etwa *Resolutions du Roy sur les Points et demandes de la Commission du Trésor*, Dresden, 24. 6. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. Ebd.; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 7. 5. 1742. Ebd.; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), 11. 5. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; *Resolutions du Roy sur divers rapports et demandes de la Commission du Trésor Royal* (beglaubigter Entwurf; französisch), 17. 4. 1744. Ebd. – Zum desolaten Zustand der Krakauer Wielkorządy in den 1730er-Jahren und zur Einsetzung Jaszewskis als Verwalter vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 100–103. Ausführlicher zur Tätigkeit Jaszewskis vgl. Leśniak, *Wielkorządy krakowskie i ekonomia niepołomicka*.

15 Stańczak, Kamera, S. 101. Zu den Einnahmen der Krakauer Ökonomien in den ersten vier Jahren von Jaszewskis Administration vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), 11. 5. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

«assez bon état».¹⁶ Im Juni 1743 schmeichelte sich die Schatzkommission damit, dass ihre selbstlosen Bemühungen um ein Aufblühen der Tafelgüter gerade auch in Krakau guten Erfolg zeitigten.¹⁷ 1744 übernahm Jan Jerzy Flemming, Vertrauter und Schützling Augusts III., die Krakauer Ökonomien als neuer Pächter – für einen Zins, der deutlich unter den von Jaszewski erzielten Erträgen lag.¹⁸

Die nahe gelegenen Bergwerke von Wieliczka und Bochnia, mit denen der Monarch die reichen Salzvorkommen der Region bewirtschaftete, gehörten nicht zu den Krakauer Ökonomien; sie bildeten innerhalb der *mensa regia* separate Einheiten und verfügten über eine eigene Administration.¹⁹

Sandomierz

Rund 160 km nordöstlich von Krakau lag die Ökonomie von Sandomierz (Sandomir, Sendomiria, Sędomir). Dass ihre Geschichte eng mit den Krakauer Wielkorządy verbunden war, zeigt bereits das mittelalterliche Amt des *Wielkorządca krakowsko-sandomierski* (*procurator generalis Cracoviensis et Sandomiriensis*), der einst die Gesamtheit der königlichen Güter in Kleinpolen verwaltet hatte.²⁰

Sandomierz ist für uns interessant, weil hier die prekäre Situation der Ökonomieverwaltung gegenüber anderen herrschaftlichen Instanzen gut sichtbar wird. Wie in Niepołomice sah sich die Ökonomie mit einer eigenständigen Waldverwaltung konfrontiert.²¹ Darüber hinaus lässt sich in den Quellen eine machtpolitische Konfliktlinie zwischen den lokalen Vertretern königlicher und staatlicher Herrschaft beobachten.

Eine Schlüsselrolle spielte in diesem Zusammenhang die Familie Ossoliński. Unter August II. hatte Franciszek Maksymilian Ossoliński als Pächter der Ökonomie und seit

16 Ebd.

17 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

18 Zur Übergabe der Krakauer Ökonomien an Flemming vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 27. 3. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; August III. an die Königliche Schatzkommission, mit Beilage: *Resolutions du Roy sur divers rapports et demandes de la Commission du Trésor Royal* (beglaubigter Entwurf; französisch), 17. 4. 1744. Ebd.

19 Vgl. unten ab S. 194. Zur Möglichkeit, dass Untertanen der Krakauer Ökonomien gegen Bezahlung Fuhrdienste für die Salzbergwerke durchführten, vgl. Vertrag über die Krakauer Wielkorządy und die Ökonomie von Niepołomice für die Jahre 1750–1756 (beglaubigter Entwurf/beglaubigte Kopie; polnisch), 10. 12. 1749, Punkt 16. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7210, S. 41–51.

20 Vgl. Góralski, *Encyklopedia urzędów i godności w dawnej Polsce*, S. 175; Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 269. Zur Entstehung der Statthaltereien von Krakau und Sandomierz vgl. auch Sucheni-Grabowska, *Królewszczyzny*, S. 389. Zur administrativen Trennung der Güter um Krakau und Sandomierz am Ende des 14. Jahrhunderts vgl. Ruciński, *Wielkorządy*, S. 476.

21 Zur Nichtzuständigkeit der ökonomischen Verwaltung für das Jagd- und Forstpersonal und zu den Regeln der Waldnutzung durch die Ökonomie von Sandomierz vgl. Vertrag über die Ökonomie von Sandomierz für die Jahre 1750–1756 (Entwurf; polnisch), 16. 2. 1750, Punkt 3. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7209, S. 19–28, 40.

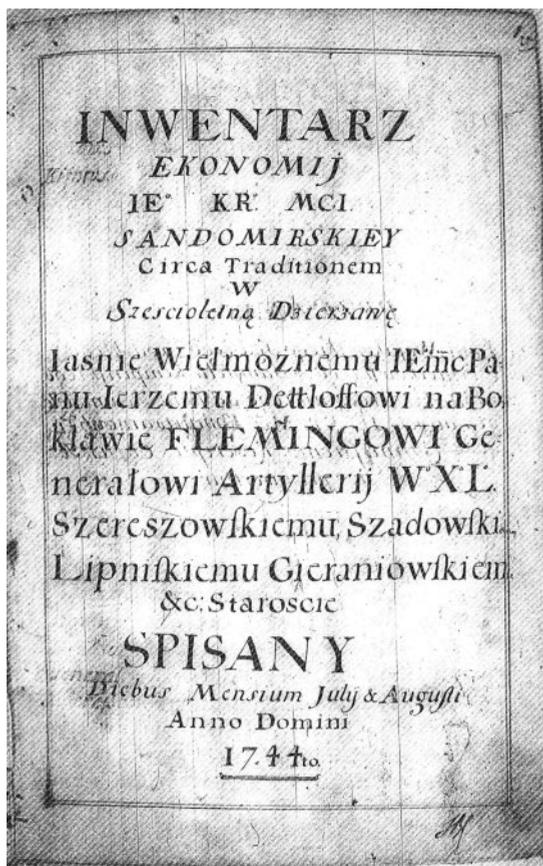


Abb. 3: Inventar der Ökonomie von Sandomierz, 1744
(in: AGAD, Metryka Koronna, Dz. XVIII/70)

1720 gleichzeitig als Burgstarost von Sandomierz gewirkt. Bereits 1710, wir haben es gesehen, wirkte Ossoliński als Mitglied der Kamera, später war er sukzessive Hof- und Großschatzmeister der Krone.²² In dieser Verquickung unterschiedlicher Funktionen gelang es Ossoliński, die Macht- und Besitzverteilung zwischen Starostei und Ökonomie zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Eine dominierende Position beanspruchte später auch sein Sohn Józef Kanty Ossoliński, der dem Vater 1729 als Starost von Sandomierz nachfolgte.²³ Jedenfalls wurden zu Beginn der 1740er-Jahre Klagen über die Anmaßungen des jungen Ossoliński laut. Der Graf höre nicht damit auf, die Wälder

22 Zu Franciszek Maksymilian Ossoliński vgl. Dymnicka-Woloszyńska, Ossoliński.

23 Zu Józef Kanty Ossoliński vgl. Szczygielski, Ossoliński. Zu den von Vater Ossoliński veranlassten Besitzverschiebungen vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 7. 4. 1752 (beglaubigter Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8188, S. 329 f.

von Sandomierz durch das Brennen von Pottasche zu ruinieren. Er eigne sich das betreffende Terrain an und verteile es dann an Untertanen der Ökonomie, die auf diese Weise zu ihm überliefen.²⁴ Auf Anraten der Kamera rügte August III. Ossoliński und forderte ihn auf, die Untertanen der Ökonomie zurückzuschicken sowie sein Grodgericht künftig daran zu hindern, in Angelegenheiten der Ökonomie Recht zu sprechen oder sich in die Zuständigkeit der Assessorialgerichte zu mischen.²⁵

Die königliche Ermahnung fruchtete allerdings wenig. Ossoliński ließ nach 1750 mithilfe eines Geometers die Grenzen zwischen Ökonomie und Starostei neu trassieren – eigenmächtig und nach Belieben, wie der Vizeadministrator der Ökonomie meldete. Die Kamera drängte darauf, diese neuen Grenzen vom nächsten Assessorialgericht annullieren zu lassen. Sie schlug dem König zudem vor, zum Schutz der Untertanen vorübergehend eine Kompanie Ulanen in der Ökonomie von Sandomierz zu stationieren. Denn Ossoliński habe seinerseits Tataren und Kosaken in Position gebracht, um die von ihm festgelegten Grenzen zu behaupten.²⁶

Hier klingt eine weitere Problematik an, deren Konfliktpotenzial sich am Beispiel von Sandomierz illustrieren lässt: die Anwesenheit militärischer Einheiten auf dem Territorium der Ökonomien. Zur Durchsetzung herrschaftlicher Beschlüsse wurden immer wieder Soldaten in die einzelnen Tafelgüter geschickt. Ansonsten waren Truppen auf der *mensa regia* aber nicht willkommen. Dies zeigte sich etwa 1742, als der Pächter der Ökonomie von Sandomierz, Generalmajor Jan Bukowski, sein eigenes Regiment auf Anweisung des Großhetmans der Krone in der Ökonomie überwintern lassen sollte. Bukowski versicherte der Schatzkommission in Warschau, dass die von einem Grenzeinsatz zurückgekehrten Truppen ihren Unterhalt auf eigene Kosten bestreiten und gute militärische Disziplin wahren würden. Die Kamera reagierte trotzdem alles andere als begeistert und erinnerte daran, dass die Tafelgüter gesetzlich von allen Truppeneinquartierungen ausgenommen seien.²⁷

Immerhin genoss Bukowski einen gewissen Kredit bei der Kamera. «Il est bon Fermier», vermerkte sie 1742 und plädierte dafür, seinen Pachtvertrag zu verlängern. Für Bukowski sprachen seine Erfahrung und besonders die substanziellen Aufwendungen,

24 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 31. 1. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

25 *Resolutions du Roy Sur les Points et demandes de la Commission du Trésor* (französisch), Dresden, 18. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

26 Außerdem verfüge auch Gräfin Tarnowska – deren Übergriffe auf den königlichen Wald und die Ökonomie von Sandomierz der Schatzkommission ebenfalls ein Dorn im Auge waren – über Kosaken, welche die Grenzen der Ökonomie unsicher machten. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 7. 4. 1752 (beglaubigter Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8188, S. 329 f.

27 Gegenüber dem Hof insistierte die Behörde, Bukowski und seinen Soldaten Wohlverhalten zu befehlen. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 2. 11. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. – Zu späteren Klagen über Bedrückungen durch einquartierte Truppen vgl. etwa Vizeadministrator Hoffmann an den König (französisch), 21. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7208, S. 17 f.

die er zugunsten der Ökonomie getätigt habe.²⁸ Ganz anders klang es dann freilich, als Bukowski wenig später starb und sich herausstellte, dass er dem königlichen Schatz eine substanzielle Summe schuldig geblieben war. Nun war plötzlich von den «oppressions» des vormaligen Pächters die Rede, die zusammen mit Überschwemmungen und Ernteausfällen die Untertanen in den Ruin getrieben hätten. Und als die königliche Schatzverwaltung auf den privaten Besitz Bukowskis zurückzugreifen versuchte, musste sie feststellen, dass ihr der Großhetman der Krone – ebenfalls ein Gläubiger des Verstorbenen – bereits zugekommen war.²⁹

Unter den gegebenen Umständen übernahm Jan Jerzy Flemming 1744 nicht nur die Krakauer Ökonomien, sondern auch Sandomierz. Er blieb bis in die letzten Jahre der Sachsenzeit Pächter der Ökonomie.³⁰

Nach der Teilung von 1772 waren die polnisch gebliebenen Überreste der Krakauer Wielkorządy und der Ökonomie von Sandomierz nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften. Der Sejm beauftragte 1776 die Schatzkommission der Krone, einzelne Güter nach vorgängiger Lustration zu verkaufen und die königliche Tafel nach Möglichkeit durch Zukauf anderer, gleichwertiger Güter zu ergänzen.³¹

Kozienice

Als die Monarchen noch in Krakau residierten, legten sie in Kozienice oft einen Zwischenhalt auf ihrem Weg nach Litauen ein. König Zygmunt I. Stary war 1467 hier zur Welt gekommen. Erst spät wurde die Starostei von Kozienice dann aber ein Teil der neu

28 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zur Verlängerung des Vertrags mit Bukowski vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 7. 5. 1742. Ebd.; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 25. 5. 1742. Ebd.; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 6. 7. 1742. Ebd. – Wie die Krakauer Wielkorządy zählte die Schatzkommission auch Sandomierz 1743 zu jenen Ökonomien, in denen sich der Erfolg ihrer Arbeit deutlich zeige, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

29 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 7. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zu den damaligen Überschwemmungen des Flusses San, zur Not der Untertanen und zu den beschlossenen Entlastungsmaßnahmen vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 15. 3. 1745. Ebd.; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 20. 4. 1746. Ebd. – Zu den Auswirkungen der schlechten Ertragslage auf die Höhe der Hiberna vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 4. 1743. Ebd.

30 Zum Angebot eines sechsjährigen Anschlussvertrags für Flemming (Ökonomien von Krakau und Sandomierz) im Jahr 1762 vgl. August III. an die Schatzkommission (Kopie), 7. 1. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2502, S. 159–160.

31 *Dobra stolowe Krolewskie*. VL, Bd. 8, 899 f. (1776).

aufgestellten *mensa regia*: Der Sejm überließ sie 1710 dem König, um ihn für die seit 1654 verpfändete Ökonomie von Nowydwór (Tiegenhof) zu entschädigen.³²

Mehr noch als die anderen kleinpolnischen Tafelgüter stand die Ökonomie von Kozienice im Zeichen des Waldes. August III. schätzte die Gegend als Jagdrevier, und die Verwaltung der Ökonomie lag über Jahrzehnte hinweg bei Carl Ludwig von Wolfersdorff: Der spätere Oberhofjägermeister hatte Kozienice 1739 zur Pacht erhalten und genoss das Nutzungsrecht an der kleinen Domäne während der ganzen restlichen Herrschaftszeit Augusts III.³³ Dabei hätte es sich für den König eigentlich angeboten, gerade diese am nächsten bei Warschau gelegene Ökonomie in eigener Regie zu verwalten. Die Schatzkommission hatte sich bereits 1729, als Vakanz, Provisorien und die «mauvaise administration presente» eine Neuregelung der Verhältnisse erforderten, für eine Direktverwaltung ausgesprochen. Der König habe so nämlich die Möglichkeit, einen Teil der Pferde des Hofes oder auch der Armee in Kozienice unterzubringen, wo sie gleich noch Holz und anderes transportieren könnten. «Et le fumier» – der Mist – «servira pour engraisser les Champs de l'Economie.» Demgegenüber müssten im Falle der Verpachtung die Untertanen auf Kosten des Hofes mit Pferden, Ochsen und Karren ausgestattet werden, damit sie das Holz zur Weichsel führen könnten.³⁴ Bei den Holzlieferungen für den König hatte der Wald von Kozienice gegenüber Sandomierz sowieso den Vorteil der geografischen Nähe zur Hauptstadt und damit der tieferen Transportkosten.³⁵

32 *Skarb Koronny*. VL, Bd. 6, 183–186, hier 184 (1710); Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 71 f.; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 23. 6. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8266, S. 335–335v. Allgemein zu Kozienice vgl. auch *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 4, S. 548–551; Dumala, Kozienice.

33 Zur Übernahme der Ökonomie durch Wolfersdorff 1739 vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 7. 4. 1739. AGAD, Archiwum Kameralne, II/3, S. 186–194. Zu den sukzessiven Verlängerungen seines Pachtvertrags vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 17. 5. 1751. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7878, S. 311v.–312; Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 24. 3. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 398, S. 117–117v.; Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 21. 3. 1763. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2904, S. 179v.; August III.: *Prorogacya Kontraktu o Ekonomii Kozienicką Urodzonemu Graffowi de Wolfersdorff Lowczemu JK Mci Naywyszemu* (beglaubigte Kopie; polnisch), 23. 3. 1763. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2905, S. 180. – Zum Wald von Kozienice und zu seiner Bewirtschaftung vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 53. Zu Wolfersdorff vgl. etwa Wolfersdorff, Wolfersdorff, S. 147–152; Raster, Die Wolfersdorffer, S. 68–72.

34 Vgl. Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 13. und 17. 6. 1729 (Entwürfe). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165 und 166–175. Zur Erstellung eines Inventars der Ökonomie durch Michał Suski im Jahr 1729 vgl. Palkij, Suski, S. 67. Zu den in Kozienice gehaltenen königlichen Pferden vgl. auch Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 4. 11. 1772. AGAD, Archiwum Kameralne, III/7, S. 98–100.

35 Für eine Gegenüberstellung der Holzlieferungen aus Kozienice und Sandomierz vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 17. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 166–175. Zu den Holzlieferungen aus Kozienice nach Warschau vgl. auch Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 11. 3. 1767. AGAD, Archiwum Kameralne, III/3, S. 74–78. Zur Holzwirtschaft in Kozienice vgl. ferner Königliche Schatzkommission: Protokoll der

Eine Vogtei (*wójtostwo, advocatie*), also ein im Kontext deutschrechtlicher Besiedlung entstandener Herrschaftsbezirk, bildete das Herzstück der Ökonomie. Zu ihr gehörten Felder, Wiesen, Brauereien, Fleischereien und verschiedene andere Einnahmequellen. Außerdem behielt die Vogtei auch nach der Umwandlung der alten Starostei in ein Tafelgut ihre Jurisdiktion. Als sich August III. 1752 anschickte, einem Hofapotheker die Vogtei samt allen Nutzungsrechten für 40 Jahre zu überlassen, intervenierte die Kamera.³⁶ Der König lenkte sofort ein – «l'Advocatie de Kozenice faisant la meilleure partie de toute l'Economie, dont elle n[e] peut pas être separée sans un prejudice notable de Notre Tresor».³⁷ Das Städtchen Kozenice selbst hatte 1549 das Magdeburger Stadtrecht erhalten. Es wurde 1657 und 1704 von schwedischen Truppen und ihren Verbündeten verwüstet. 1754 ließ Maria Josepha, die Gattin Augusts III., die Kirche von Kozenice erneuern.³⁸

Unter den Tafelgütern der Sachsenzeit nahm die kleine Ökonomie von Kozenice eine besondere Stellung ein: durch ihre späte Aufnahme in den Bestand der *mensa regia*, durch ihre geografische Nähe zu Warschau, durch die zeitweilige personelle Koinzidenz von Wald- und Ökonomieverwaltung – und durch die Tatsache, dass sie für die königliche Kasse von allen Ökonomien den geringsten Ertrag abwarf.

In nachsächsischer Zeit erlebte die Ökonomie von Kozenice einen gewissen Aufschwung: Der alte hölzerne Königshof wich einem steinernen Palast, und nach einem Brand ließ König Stanislaw August Poniatowski die Stadt neu aufbauen. Von den ersten beiden Teilungen unberührt, wurde das Tafelgut darüber hinaus zu einem Schauplatz frühindustrieller königlicher Betriebsamkeit: Ende der 1780er-Jahre gründete Stanislaw August hier eine Schusswaffenfabrik, die Gewehre für die Armee produzierte.³⁹

Sambor

Sambor, die größte und vielfältigste aller Ökonomien, lag in Galizien – in der historischen Landschaft Rotreußen, die einst den südwestlichen Zipfel der Kiever Rus'

Sitzung vom 9. 3. 1775. AGAD, Archiwum Kameralne, III/8, S. 13 f. Zur Verwendung von Holz aus Kozenice in frühindustriellen Betrieben vgl. etwa Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 199 (Gießerei in Warschau), 282, 286 (Fayence-Manufaktur im Belvedere, Warschau).

36 Abgesehen davon, dass die Ökonomie von Kozenice auf die Felder der Vogtei angewiesen war, sprachen auch rechtliche Bedenken und Formfehler gegen die geplante Begünstigung. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 23. 6. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8266, S. 335–335v.

37 August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 8. 7. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8305, S. 72v.

38 *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 4, S. 549. Zum vorgängigen Hilferuf des Pfarrers vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 24. 11. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8426, p. 350–350v.

39 Zur *rusznikarnia* von Kozenice vgl. Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 762–811; Zamoyski, *The Last King of Poland*, S. 248.

gebildet hatte. Die Gegend hatte zeitweise zum mongolisch kontrollierten Fürstentum Galizien-Wolhynien gehört und war Mitte des 14. Jahrhunderts an Polen gefallen.⁴⁰ Die administrative und rechtliche Eingliederung dieser ostslawisch-orthodox geprägten Region ins polnische Königreich erfolgte ab dem 15. Jahrhundert. Sie wurde Teil einer Wojewodschaft Ruthenien, und fast der ganze Hochadel trat nun zum römisch-katholischen Glauben über und durchlief auch sprachlich und kulturell einen Prozess der Polonisierung.⁴¹ Nicht so die einfache Bevölkerung; sie setzte sich weiterhin aus orthodoxen Ruthenen, Polen, Deutschen und Juden zusammen.⁴² In den nahen Hügelketten des Karpatenbogens lebten überdies traditionelle Berg- und Hirtenvölker wie die Bojken.

Dieses breite Spektrum historischer und kultureller Prägungen korrespondierte bis zu einem gewissen Grad mit der strukturellen Heterogenität der Ökonomie von Sambor. Sie bestand zunächst aus einem multiethnischen urbanen Komplex dreier Städte und ihrer Vorstädte;⁴³ hinzu kamen über hundert Dörfer in neun Herrschaften (*klucze*) und sieben Berggebieten (*krainy, górskie krainy*). Während die *klucze* jeweils über ein bis zwei Vorwerke verfügten, zahlten die Dorfbewohner der *krainy*, denen nach dem *Ius Valachicum* eine erweiterte Selbstverwaltung zugestanden wurde, ihrem Herrn hauptsächlich Geldzinsen.⁴⁴

Eine dominante Rolle spielten in der Ökonomie von Sambor die Salzsiedereien. Von ihnen gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in ganz Ruthenien über 90.⁴⁵ Die hiesigen königlichen Salzwerke (*żupy ruskie*) waren nach den Krakauer Bergwerken von Wieliczka und Bochnia die zweitwichtigste Produktionsstätte polnischen Salzes; sie versorgten namentlich den großpolnischen Adel. Im Unterschied zur Steinsalzförderung in der Umgebung von Krakau wurde in den Salinen von Sambor eine aus örtlichen Quellen gewonnene Sole gesotten und zu Siedesalz (Koktursalz) verarbeitet.⁴⁶ Im 17. Jahrhundert hatten die ruthenischen Salinen insgesamt etwa 7.000–10.000 Tonnen Salz pro Jahr produziert – in Wieliczka und Bochnia waren es rund 37.000 Tonnen gewesen.⁴⁷ Ein Inventar aus dem Jahr 1760 listet in der Ökonomie von Sambor sechs

40 Allgemein zu Sambor vgl. Kuczera, *Samborszczyzna*; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 10, S. 227–246 (zur Ökonomie besonders S. 245 f.).

41 Vgl. Kappeler, *Kleine Geschichte der Ukraine*, S. 44.

42 *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 10, S. 227 f.

43 Zur Bevölkerung der Stadt Sambor und zu ihrer ethnischen Zusammensetzung vgl. Kuczera, *Samborszczyzna*, Bd. 1, besonders S. 152–195. Zu den sechs Vorstadtgemeinden der Stadt Nowy Sambor vgl. auch Rybarski, *Kredyt i lichwa w ekonomji samborskiej w XVIII wieku*, S. 4.

44 Vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 10, S. 245; Rybarski, *Kredyt i lichwa w ekonomji samborskiej w XVIII wieku*, S. 3 f. Von den neun *klucze* waren zwei zu lebenslanger Nutznießung weggegeben worden, vgl. ebd., S. 4.

45 Molenda, *Warzelnia soli*, S. 462. Zur Annahme, dass die Salzsiedereien den größten Teil des Ertrags der Ökonomie von Sambor ausmachten, vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 80.

46 Für einen kurzen Überblick über die Geschichte der Salzsiederei vgl. Molenda, *Warzelnia soli*.

47 Molenda, *Sól*, S. 304 f.

eigenständige Salzwerke auf.⁴⁸ Neben den Funktionären der Ökonomieverwaltung, die der Pächter nach Belieben einsetzen und auswechseln durfte, unterhielt der Hof vor Ort eine Reihe von königlichen Salinenbeamten: einen Superintendenten, einen Salinenkassier und einen *Intendant des defluitations*, der sich um Fragen des Wassertransports kümmerte.⁴⁹

Zur Sachsenzeit (und besonders unter August III.) befand sich die Ökonomie von Sambor in einem erbärmlichen Zustand. Das war zunächst die Folge von unablässigen Katastrophen – von wiederholten Bränden⁵⁰, Überschwemmungen des nahen Dniestr⁵¹, Pestzügen⁵² und Wellen des Viehsterbens⁵³. Hinzu kamen Verwüstungen durch Truppenstationierungen, den Durchmarsch schwedischer und russischer Soldaten im Großen Nordischen Krieg und militärische Aktionen während des Thronfolgekriegs.⁵⁴

Eng mit all diesen Widrigkeiten verbunden war eine Verschuldung der Untertanen, die besonders seit den 1730er-Jahren exzessive Ausmaße annahm und die nicht nur das sozioökonomische, sondern auch das herrschaftliche Gefüge der Ökonomie aus dem Gleichgewicht zu werfen drohte.⁵⁵ Vereinfacht gesagt: Die Kombination von obrigkeitlichem Gewinndruck und ungenügenden Ressourcen brachte die gebeutelten Untertanen dazu, zur Bezahlung ihrer Zinsen und Steuern Geld aufzunehmen, sich einzeln oder als Stadt- und Dorfgemeinde in die Abhängigkeit adliger, geistlicher oder jüdischer Gläubiger zu begeben und so neben ihren eigentlichen Herren, dem König und seinem Pächter, noch weiteren Herren zu dienen – nicht selten auch mit Fronarbeit.⁵⁶ Dass die unfreien Untertanen gar nicht befugt waren, ein verbindliches Schuldverhältnis mit

48 Dazu kamen die Salinen der Stadt Stara Sól. *Extrakt inwentarza Ekonomii J^e Kr. Mci Samborskiej [...] In Anno 1760. Diebus Augusti spisany.* Manuscripta Instituti Ossoliniani, III/1632. Zugänglich unter www.dbc.wroc.pl [abgerufen am 21. 7. 2020].

49 Zur Abhängigkeit dieser Beamten vom königlichen Schatz (und nicht vom Pächter) vgl. Vertrag über die Ökonomie von Sambor für die Jahre 1749–1755 (beglaubigte französische Übersetzung), 23. 10. 1748, Punkte 2 und 6. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Beilage zu Akte Nr. 6562, S. 232–234.

50 Unter anderem 1637, 1648 und 1702, vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 10, S. 239 f.

51 Unter anderem 1688, 1700 sowie wiederholt Anfang der 1740er-Jahre, vgl. ebd., S. 240; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 15. 3. 1745. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

52 Unter anderem 1705/06 und 1710, vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 10, S. 240.

53 So etwa in den 1740er-Jahren. Zu den Problemen, die das Viehsterben für den Salztransport verursachte, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 9. 9. 1745. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

54 *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 10, S. 240.

55 Roman Rybarski hat dieses Phänomen akribisch untersucht: Rybarski, *Kredyt i lichwa w ekonomii samborskiej w XVIII wieku*; vgl. auch Stańczak, *Kamera*, S. 80–86; Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 162.

56 Vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 17. 8. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Stańczak spricht in diesem Zusammenhang vom «bezsens», der Sinnlosigkeit einer Schatzpolitik, die auf temporäre Einnahmen setzt und dabei die Wirtschaft zerstört. Stańczak, *Kamera*, S. 81.

Dritten einzugehen,⁵⁷ hinderte die Gläubiger nicht daran, ihre Ansprüche mit Zins und Zinseszins einzufordern und notfalls auch Besitzwerte zu pfänden. Damit war aber ein schleichender Prozess der Veräußerung königlichen Besitzes eingeleitet. Die Kamera beantragte beim König temporäre Steuer- und Zinsbefreiungen für Sambor, manchmal auch Vorschüsse für wichtige Investitionen – und sie versuchte, als unrechtmäßig betrachtete Schuldverhältnisse genau zu erfassen, gerichtlich zu ahnden und annullieren zu lassen.⁵⁸

Im Kampf gegen Not und Schuldenwirtschaft setzte die Kamera ihre Hoffnungen nicht zuletzt auf die Autorität eines starken Pächters, der nach dem Rechten sehen und dem lokalen Adel die Stirn bieten würde.⁵⁹ Einer weitsichtigen Ordnungsfunktion der Ökonomieverwaltung lief allerdings auch in Sambor die Ausbeutungslogik kurzfristiger Pachtverhältnisse zuwider. Pächter Franciszek Borzęcki beispielsweise wurde 1743 davongejagt. Er hatte beharrlich eine Reduktion der vereinbarten Salzlieferungen verlangt und wurde vom Hof dann selbst für die Missstände in Sambor verantwortlich gemacht.⁶⁰

57 Vgl. Rybarski, *Kredyt i lichwa w ekonomji samborskiej w XVIII wieku*, S. 123.

58 Zum Einverständnis des Königs mit den Maßnahmen der Kamera «pour décharger les Sujets de l'Economie de Sambor de leur dettes injustes et de les mettre à couvert des poursuites et chicanes de leurs oppresseurs» vgl. *Resolutions du Roy sur divers rapports et demandes de la Commission du Trésor Royal* (beglaubigter Entwurf; französisch), 17. 4. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Für den Vorschlag der Kamera, der königliche Schatz möge angesichts des schlimmen Tiersterbens in Sambor Geld vorschießen, damit Pferde für den Salztransport gekauft werden könnten – Geld, das die Untertanen dann nach und nach zurückgeben würden –, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 9. 9. 1745. Ebd. – Zur Entsendung von Kommissionen nach Sambor, die den Zustand der Ökonomie und die Lage ihrer Untertanen prüfen sollten, vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 9. 11. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; *Resolutions du Roy sur les Points et demandes de la Commission du Trésor* (französisch), 20. 4. 1741. Ebd.; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 3. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zum Bericht einer Untersuchungskommission über die vielfältigen Gründe des Ruins der Untertanen vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 17. 8. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. – Zur 1736 geäußerten Einsicht des späteren Hofschatzmeisters Grabowski, der deplorable Zustand der Ökonomie könne nur durch eine mit umfassenden Vollmachten ausgestattete Generalkommission bereinigt werden, vgl. Stańczak, Kamera, S. 85. Zum 1743 geäußerten Vorschlag der Ökonomieverwaltung, alle Schulden in einer Art Befreiungsschlag zentral zurückzuzahlen und die Untertanen dann in eigener Regie und längerfristig dafür zu belangen (ein Vorschlag, auf den die Kamera nur schon wegen der leeren Kassen des königlichen Schatzes nicht eingehen konnte), vgl. ebd., S. 83 f.

59 Zur «Kreditpolitik» der Ökonomieverwaltung (u. a. Versuch einer Normierung des Zinsfußes, Verbot der Verschuldung ohne Bewilligung der Administration) vgl. Rybarski, *Kredyt i lichwa w ekonomji samborskiej w XVIII wieku*, S. 69–76.

60 Der König hatte von Borzęcki unter anderem verlangt, dass er kraft seiner «autorité d'Administrateur» mit den Gläubigern so abrechne, dass ihr Profit aus überhöhten Zinsen und anderen Diensten von den Schulden der Untertanen abgezogen werde, vgl. *Resolutions du Roi*. Beilage zu: August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 26. 9. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 17. 8. 1742. Ebd. Für die (direkt aus Dresden erfolgte) Mitteilung an Borzęcki, das Pacht-

1746 sprach sich die Kamera auch in Sambor für eine Direktverwaltung aus. Spezialisten aus Wieliczka und Bochnia, so der Plan, könnten die Salzproduktion überwachen, für die restliche Ökonomieverwaltung wäre ein geeigneter Kandidat zu suchen.⁶¹ Nachdem Bergrat Johann Gottfried Borlach, königlicher Administrator des Salzbergwerks von Wieliczka, im Juli 1746 tatsächlich das Szepter übernommen und den Zustand der Ökonomie von Sambor untersucht hatte,⁶² wurde diese 1748 allerdings erneut verpachtet – an Oberst Ludwig Graf von Nostitz Drzewiecki. Dessen Korrespondenz mit der Warschauer Schatzkommission zeugte wiederum von vielfältigen Ärgernissen und Konflikten.⁶³ Sie betrafen etwa die Belastung der Untertanen mit Transportpflichten für die Salzwirtschaft oder Misshandlungen durch einquartierte Truppen.⁶⁴

Wenn man die einzelnen Tafelgüter mit einem Schlagwort charakterisieren müsste, dann wäre die Ökonomie von Sambor aufgrund ihrer historisch-kulturellen Heterogenität und ihres komplexen sozioökonomischen Gefüges wohl am ehesten als «vielfältig» oder «uneinheitlich» zu bezeichnen.⁶⁵

Nach dem Ende der Sachsenzeit betraute der neue König Stanisław August Poniatowski den obersten Schatzschreiber Piotr Celestyn Zapolski mit der Direktverwaltung der Ökonomie – bevor sie erneut in Pacht gegeben wurde.⁶⁶ Um 1766 wurde ein auf

verhältnis werde beendet, wenn er innerhalb eines Jahres nicht alle Bedingungen erfülle und den Untertanen weiterhin Anlass zur Klage gebe, vgl. Brühl an Borzęcki (beglaubigter Entwurf; französisch), 6. 6. 1742. Ebd. Zur Feststellung, Borzęcki habe den Befehlen betreffend Entschuldung der Untertanen keine Folge geleistet, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 16. 8. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zur Auseinandersetzung zwischen Hof und Borzęcki und zum Streit mit Borzęckis Erben vgl. auch Königliche Schatzkommission: *Berichte an den König (französisch)*, Warschau, 5. und 20. 3. 1744 sowie 26. 3. 1746. Ebd.

61 Dieser wäre dann zuständig «pour administrer la justice, et pour donner protection aux Sujets Economiques». Dazu sowie zur Weigerung der aktuellen Pächter, ihre Verträge ohne eine Reduktion der zu liefernden Salzmenge aufrechtzuerhalten, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 3. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

62 Zur Entsendung Borlachs, der den Zustand der Ökonomie von Sambor untersuchen, Vorschläge zur besten Beförderung des königlichen Interesses machen und prüfen sollte, ob bei Fortführung der aktuellen Pachtverträge «mehr Nutzen oder Schaden zu gewarten sey», vgl. Brühl an Borlach (beglaubigter Entwurf; deutsch), Dresden, 23. 4. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; vgl. auch August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Leipzig, 7. 5. 1746. Ebd. – Zu den Wirkungen und Ergebnissen der Kommission Borlach vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 4. 1. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

63 Zur Bedrückung der Untertanen durch Nostitz Drzewiecki vgl. Robert Low an den König (polnisch), Sambor, 23. 12. 1749. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7202, S. 7–9.

64 Vgl. unten S. 244 und 275.

65 Unter Anspielung auf ihre Größe und ihr wirtschaftliches Potenzial spricht Kuczera wiederholt von einer «fetten» Ökonomie, vgl. Kuczera, *Samborszczyzna*, Bd. 2, S. 38, 48. Zum Auftrag königlicher Kommissare, die tatsächliche Zahlungsfähigkeit der Ökonomie von Sambor und ihrer Untertanen zu erheben, vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 4. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

66 Für die königlichen Anweisungen an Zapolski betreffend die Verwaltung der Ökonomie von Sambor vgl. *Instrument Urodzonemu Zapolskiemu Pisarzowi Naywyższemu Skarbu JKMCi, in ordine do Administracyi Ekonomyi Samborskiej wraz z Instrukcyą dany* (beglaubigter Entwurf; polnisch),

verschiedene Dörfer verteiltes Eisenwerk errichtet, das allerdings wegen technischer Mängel und fehlender Absatzmöglichkeiten schon nach wenigen Jahren seinen Betrieb wieder einstellte.⁶⁷ Mit der ersten Teilung fiel die Ökonomie von Sambor an Österreich.⁶⁸

Königliches Preußen

Nach Kleinpolen bildete das Königliche Preußen einen zweiten geografischen Schwerpunkt der *mensa regia*. Hier, im äußeren Nordwesten des Landes, sah sich die königliche Schatzverwaltung mit kulturellen und sozioökonomischen Verhältnissen konfrontiert, die sich in vielfacher Weise von jenen der übrigen Republik unterschieden. Die preußischen Ökonomien lagen im Umfeld eines deutsch-protestantisch geprägten Städtewesens, und die nach kulmischem Recht angesiedelten Bauern genossen persönliche Freiheit.

Oft anzutreffen waren im Mündungsgebiet der Weichsel die sogenannten Holländer (*olędrzy*) – ursprünglich meist Mennoniten aus den Niederlanden und Friesland, die als Religionsflüchtlinge ihre Heimat verlassen hatten. Mit ihrem Know-how im Bereich der Melioration und des Deichbaus waren sie in den Küstenregionen der expandierenden polnischen Agrarwirtschaft willkommen. In der Tradition der deutschen Kolonisten erfolgte ihre Ansiedlung zu privilegierten Bedingungen: Die Holländer blieben persönlich frei und bewirtschafteten ihr Land meist auf der Grundlage langfristiger emphyteutischer Verträge. Dabei entwickelte sich der Terminus «Holländer» allmählich vom Ethnonym zum Rechtsbegriff; auch bestehende polnische Siedlungen konnten mit dem Status eines Holländerdorfes belegt werden.⁶⁹

Staatsrechtlich fußte die Sonderstellung des Königlichen Preußen auf den Autonomierechten, die diesem westlichen Teil des vormaligen deutschen Ordensstaates

17. 1. 1765. AGAD, Archiwum Kameralne, III/25, Akte Nr. 129 (neue Zählung), S. 69–77. Nach dem Interregnum hatte Zapolski die Ökonomie von Sambor bereits aus der Verfügung des Großschatzmeisters der Krone für den königlichen Schatz in Empfang genommen, vgl. *Instrumentum Commissoriale do Ekonomiy Samborskiej na Urodzonego Zapolskiego Pisarza Rzpltey Skarbu Koronnego* (beglaubigte Kopie; polnisch), 26. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 4 (neue Zählung), S. 11–13. Zur späteren erneuten Verpachtung der Ökonomie von Sambor vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 10, S. 245.

67 Zum Hochofen bei Sambor vgl. Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 163–185.

68 Zur Regelung der Ansprüche des polnischen Königs bis zum Tag der österreichischen Inbesitznahme vgl. *Acte Separé contenant différentes stipulations / Akt osobny zawieraiący różne ustanowienia*. VL, Bd. 8, 50–54, hier 52 (1775).

69 Zu den «Holländern», die bis ins 18. Jahrhundert vor allem im Königlichen Preußen, im Herzogtum Preußen, in Kujawien und Großpolen heimisch wurden, vgl. Kamler, *Olędrzy*; Topolski, *Polish economy in the 18th century*, S. 9 f.; Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 138 f., 160 f.; Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 82; Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, S. 301 f.

zugesichert worden waren, als er sich Mitte des 15. Jahrhunderts dem polnischen König unterstellte. Unter den Bedingungen der enger zusammenwachsenden Union von 1569 wurden die preußischen Sonderrechte zunehmend eingeschränkt; namentlich im Bereich der Rechtsprechung und der inneren Verwaltung blieb aber eine weitgehende Eigenständigkeit erhalten.⁷⁰

Im Königlichen Preußen lagen die Ökonomien von Malbork (Marienburg), Nowydwór (Tiegenhof), Tczew (Dirschau) und Rogoźno (Roggenhausen).

Malbork (Marienburg)

Im Deltaraum von Weichsel und Nogat gelegen, stellte die Ökonomie von Malbork mit ihren üppigen Feldern, ihren vielen Dörfern und ihrer altehrwürdigen Ordensburg ein besonderes Prunkstück des königlichen Schatzes dar.⁷¹ Die Wirtschaftseinheit war nach der Inkorporation Preußens aus ehemaligen Ordensgütern gebildet worden.⁷² Sie umfasste im Wesentlichen das Große Marienburger Werder (*Wielka Żuława*, westlich der Nogat bis zur Weichsel gelegen) und das Kleine Marienburger Werder (*Mala Żuława*, östlich der Nogat bis zum Drausensee). Von den Untertanen wurden vorerst dieselben Leistungen und Abgaben gefordert, die auch für den Orden erbracht worden waren; das geltende kulmische Recht blieb weiterhin in Kraft.⁷³

An der Spitze der Ökonomieverwaltung stand seit Jahrhunderten der sogenannte Ökonom beziehungsweise Generalökonom von Malbork. Er residierte im Schloss, verwaltete die Einkünfte des Königs und amtierte innerhalb der Ökonomie als oberster Gerichtsherr.⁷⁴ Daneben gab es den Starosten von Malbork, der ursprünglich mit dem

70 Vgl. oben, besonders S. 41, 45 f., 96.

71 Allgemein zur Geschichte der Stadt und Region Malbork vgl. Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg; Górski, Dzieje Malborka (zum 18. Jahrhundert S. 160–175); Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 5, S. 943–958; Gloger, Geografia historyczna ziem dawnej Polski, S. 155–160. Zum Weichselwerder vgl. Pelzer, Polen, S. 52. Zur Fruchtbarkeit der Ökonomie von Marienburg vgl. auch Heleniusz, Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej, Bd. 1, S. 303.

72 Gemäß Kahlstorf bestimmte bereits König Kazimierz Jagiellończyk (1427–1492, König seit 1447) die Marienburger Werder zum königlichen Tafelgut, vgl. Kahlstorf, Rechtsgeschichte der Marienburger Werder, S. 27; nach Górski verwandelte Zygmunt Stary (1467–1548, König seit 1506) zu Beginn des 16. Jahrhunderts die betreffenden Güter in eine königliche Ökonomie: Górski, Dzieje Malborka, S. 110. Zur Vorgeschichte der Ökonomie vgl. die Quellenhinweise in Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 1, S. IX. Zur Herausbildung von Ökonomien, Starosteien und Gratialgütern aus dem ehemaligen Komtureibesitz des Deutschen Ordens vgl. Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitstaat, S. 67.

73 Zu den vorerst gleichbleibenden Abgaben und Diensten vgl. Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 111. Zur Rechtsordnung der Marienburger Werder zur Zeit der polnischen Herrschaft vgl. Kahlstorf, Rechtsgeschichte der Marienburger Werder, S. 27–60.

74 Zum Amt des (General-)Ökonomen von Malbork, der nach preußischem Recht ein landbesitzender preußischer Adliger sein musste, vgl. ebd., S. 32 f. Zur Organisation der Gerichtsbarkeit auf den Werdern vgl. ebd., S. 37–40; ferner *Auszug aus einer vom vormaligen Vogt der Marienburgischen*

Pächter der Werdergüter identisch war.⁷⁵ Seit dem frühen 16. Jahrhundert, als das Krongut königlicher Direktverwaltung unterstellt wurde, existierte das Amt des Starosten zeitweise auch losgelöst von der Ökonomie.⁷⁶ Weitere Kovergenzen bestanden mit dem Amt des Schatzmeisters der preußischen Länder (*podskarbi ziem pruskich*)⁷⁷ und dem Wojewoden von Marienburg.⁷⁸

August der Starke bekam die selbstbewusste Machtstellung der Marienburger Schlossherren gleich am Anfang zu spüren. Nach dem Tod König Jan Sobieskis 1696 hatte sich der Ökonom und preußische Schatzmeister Tomasz Działyński hinter die französische Thronkandidatur gestellt. Nur widerwillig übergab er die Marienburg den aufziehenden sächsischen Truppen.⁷⁹ Als der Kriegsverlauf August II. 1706 vorüberge-

Ökonomie Bogislaw Ernst Pauli verfassten «Anzeige, teils wie die Gerichte, teils wie das Justizwesen sowohl zu den Zeiten der Kreuzherrn, als auch unter der polnischen Regierung in denen Marienburgischen Werdern beschaffen gewesen», abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 699–705. – Für einen Überblick über die wichtigsten Funktionsträger in Malbork vgl. die Namenslisten in Górski, Dzieje Malborka, S. 221 f.; Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 127–135; Knapp, Das Schloß Marienburg, S. 224 f.

75 Zur allmählichen Benennung von Pächtern und Tenutariern als «Starost» vgl. Górski, Dzieje Malborka, S. 97. Zur Funktion des Starosten (*capitaneus, Hauptmann*) im Königlichen Preußen vgl. auch Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 11 f.; Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 44.

76 Zum Übergang von der Verpachtung in die königliche Direktverwaltung im frühen 16. Jahrhundert vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 1, S. XII f. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen sich dann wieder Pachtverhältnisse beobachten. Jan II. Kazimierz (König 1648–1668) überließ die Ökonomie Franciszek Bieliński für eine vereinbarte Frist «in arendatorium administrationem», vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 4 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1675), S. 39–141, hier S. 42. Zur Bestätigung des auf zwölf Jahre abgeschlossenen Vertrags mit Administrator Bieliński durch den Sejm vgl. *Ekonomie Pruskie*. VL, Bd. 4, 934 f. (1667). Zur Verschlechterung der Zustände, als die Ökonomie «nicht mehr im Namen des Königs für die königliche Tafel verwaltet, sondern verpachtet wurde», vgl. Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 180. Vgl. auch Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 132 f.

77 Zu diesem Amt und zu seiner Entstehung aus der Funktion des Schlossschatzmeisters von Malbork vgl. Górski, Dzieje Malborka, S. 110; Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 43 f.; ferner Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 11; Bd. 2, S. 534. Vor allem bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Funktionen des Ökonomen und des Schatzmeisters oft an dieselbe Person vergeben. Zur nicht klar erforschten Kompetenzscheidung zwischen verschiedenen, teilweise gleichzeitig auftretenden Starosten einerseits und zwischen den Starosten und den Schatzmeistern von Marienburg und Preußen andererseits vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 1, S. XIII f. Zur unpräzisen Verwendung des Titels «Starost» vgl. auch Górski, Dzieje Malborka, S. 98; Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 12.

78 Auch bei den Wojewoden von Marienburg finden sich verschiedentlich die gleichen Familiennamen wie bei den königlichen Ökonomen; direkte Ämterkumulation war hier aber selten. Für eine Liste der Wojewoden von Malbork vgl. *Urządnicy Prus Królewskich XV–XVIII wieku*, S. 109–111; Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 9–12.

79 Zur Verpachtung der Ökonomie an Tomasz Działyński nach dem Tod Jans III. vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 4 (Inwentarz ekonomii malborskiej z r. 1696), S. 143–189. Zu Działyński und seinem opportunistischen Lavieren zwischen den politischen Fronten vgl. Piwarski, Działyński; Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 139; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 5, S. 953; ferner Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 47, 131, 135. Zur Einnahme des Schlosses durch sächsische Truppen vgl. Górski, Dzieje Malborka, S. 160.

hend aus Polen vertrieb, gelangte das Tafelgut in den Besitz der Mutter des schwedisch protegierten Gegenkönigs Stanisław Leszczyński. Im Zuge der Konsolidierung seiner Herrschaft über die *mensa regia* unterstellte der zurückgekehrte August Malbork dann vorläufig königlicher Direktverwaltung.⁸⁰

Unter August III. war die Administration von Malbork eng mit dem Namen der Familie Rexin verbunden. Der zum Katholizismus konvertierte Michael Ernst von Rexin gehörte zu den wichtigsten Verbündeten der Wettiner im Königlichen Preußen und erhielt 1736 zunächst die Starostei von Malbork, kurz darauf auch die lukrative Ökonomieverwaltung. Rexins Pachtvertrag wurde bis zum Ende der Sachsenzeit immer wieder verlängert, wovon auch andere Familienmitglieder profitierten.⁸¹

Nicht Salz oder Wald wie in Kleinpolen prägten das Erscheinungsbild der Ökonomie von Malbork, sondern das Wasser.⁸² Abgelagertes Schwemmgut der Mündungsarme der Weichsel hatten einst fruchtbare Marschböden hinterlassen,⁸³ und die Gefahr von Überschwemmungen war stets präsent. Die Notwendigkeit gegenseitiger Hilfe, fach-

80 Zunächst hatte der zurückgekehrte August den Vertrag mit dem bisherigen Pächter Bartłomiej Sardi verlängert. Zur Schlussabrechnung der Schatzverwaltung mit Pächter Sardi vgl. *Porachowanie z JMP Sardim. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 164–172. Hier sind auch die Pachtverträge mit Sardi für die Jahre 1707–1710 (polnisch, S. 164–166) sowie für 1709/10 (deutsch, S. 166–168) wiedergegeben. Zur Neuordnung der Ökonomie 1711 und zum Übergang in die neue Administration vgl. die *Rozporządzenia ekonomii malborskiej* (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711: Punkt III). Ebd., Bd. 5, S. 187–208; vgl. auch ebd., S. IX f. sowie unten ab S. 240.

81 Zu den Lebens- und Amtszeiten der Mitglieder der Rexin-Familie kursieren in der Literatur viele widersprüchliche Angaben. Ich stütze mich hier vor allem auf zwei Biogramme in Band 31 des *Polski Słownik Biograficzny*: Dygdala, Rexin; Klemp, Rexin. Soweit ersichtlich führte Bruder Franz Ludwig Rexin als Vizeverwalter die Geschäfte der Ökonomie, und die Starostei zederte Rexin zweimal an jüngere Familienmitglieder. Zur Familie Rexin vgl. auch Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Uradeligen Häuser, Bd. 29 (1930), S. 514–517; Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 132, 135. Bereits in den Revisionsakten von 1711 finden sich Hinweise auf die Präsenz der Familie Rexin in Malbork, vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5, S. 101. – Zur mehrmaligen Verlängerung des Pachtvertrags mit Rexin vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 25. 5. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Warschau, 30. 9. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Leipzig, 4. 10. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 6. [?] 6. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8699, S. 79; Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 11. 10. 1759. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 1590, S. 134.

82 Zum übernutzen, im 18. Jahrhundert weitgehend abgeholzten Wald der Ökonomie von Malbork vgl. Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 184; Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 293. Zur Tatsache, dass die heruntergekommenen königlichen Wälder der Ökonomie den Holzbedarf des Deichunterhalts nicht mehr decken konnten, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), 17. 7. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7472, S. 267v.–268. Zum Versuch der königlichen Schatzverwaltung, die kurzzeitige Übernutzung der noch verbliebenen Wälder zu verhindern, vgl. etwa die *Ordynacja lasów ekonomicznych. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 205 f.

83 Für fachkundige Hinweise zu diesem Thema danke ich Carsten Goehrke.

kundiger Deichbauten und kontinuierlicher Meliorationsarbeiten beförderte darüber hinaus schon früh eine hoch entwickelte Form der bäuerlichen Selbstverwaltung. Die Bewohner der beiden Werder waren in zwei Gemeinschaften organisiert. An ihrer Spitze stand jeweils ein gewählter Deichgraf (*dygrawa*), der zusammen mit einer Reihe von Geschworenen das Deichkollegium bildete.⁸⁴ Letzteres leitete nicht nur die Arbeiten am Wassersystem; es spielte auch im sozialen Leben der Gemeinschaften eine wichtige Rolle.⁸⁵ Nach Kriegerzerstörungen und wiederholten Überschwemmungen regelte ab 1676 eine revidierte Dammordnung die Pflichten der Einwohner, und auch die von August II. eingesetzte Generalkommission griff 1711 direkt in die Funktionsweisen der Deichkommunen ein.⁸⁶

In einer rechtlichen Perspektive sind bei den bäuerlichen Bewohnern der Ökonomie zunächst die «Kölmer» zu erwähnen, also die seit der Ordenszeit nach kulmischem Recht angesiedelten Bauern, die persönlich frei waren, über ihren Boden weitgehend selbst verfügten und dem Schlossherrn dafür bestimmte Abgaben und Arbeitsleistungen schuldeten. Ihre Dörfer standen unter der Leitung eines Schulzen und bildeten auch in der polnischen Zeit die Grundeinheiten der erwähnten ländlichen Selbstverwaltung.⁸⁷ Eine eigene Gruppe stellten die (in der Ökonomie von Malbork besonders

84 Im 17. Jahrhundert wurde es üblich, dass reiche Bauern die Ämter des Deichgrafen und der Deichgeschworenen von der Ökonomieverwaltung kauften. Die neuen preußischen Herren vermerkten 1772, die «Teichgräfen» seien «gewöhnlich die reichsten und nicht die vernünftigsten Bauern [...], weil man sich diese Ehre erkaufen kann», vgl. *Continuatum Altfelden, den 16. September 1772 in des Teichgräfen Kleinen Marienburgischen Werders Behausung, 2 Meilen von Marienburg gelegen*, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 539.

85 Die territorialen Ausdehnungen der Ökonomieverwaltung von Marienburg und der Selbstverwaltung der Deichkommunen waren nicht ganz deckungsgleich. Tiegenhof und Bärwalde gehörten zum Selbstverwaltungsbezirk, nicht aber zur Ökonomie; umgekehrt erstreckte sich die kommunale Selbstverwaltung nicht auf die emphyteutischen Dörfer der beiden Werder, vgl. Kahlstorf, Rechtsgeschichte der Marienburger Werder, S. 34. – Allgemein zur Selbstverwaltung der Deichkommunen und zu ihrer Entwicklung seit der Ordenszeit vgl. ebd., S. 21 f., 34–37; Achremczyk, *Reforma zarządzenia ekonomią Malborską w czasach saskich*, S. 167 f.; Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 97. Zum Überdauern alter Autonomien und Institutionen auf den Marienburger Werdern vgl. auch Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 15–17.

86 Vgl. unten ab S. 240. Zu den Reformen unter Jan Sobieski vgl. Achremczyk, *Reforma zarządzenia ekonomią Malborską w czasach saskich*, S. 168 f.; Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 151 f.; Górski, *Dzieje Malborka*, S. 159; Kahlstorf, Rechtsgeschichte der Marienburger Werder, S. 35. Zur zentral gesteuerten Fürsorge, welche die Ökonomie nach Krieg und Überflutung dringend brauche, vgl. bereits *Ekonomia Malborska*. VL, Bd. 4, 713 (1661).

87 Zu den kölmischen Siedlungen, ihren Strukturen und Pflichten vgl. Kahlstorf, Rechtsgeschichte der Marienburger Werder, S. 24–26, 33, 52; Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 108; Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 272 f. – Allgemein zu den Kategorien von Bauern im Königlichen Preußen vgl. auch Odyniec, *Z badań nad rozwarstwieniem wsi na Pomorzu w XVIII w.*, S. 194–196; *Promemoria über die Dienste und das Scharwerk, die Leibeigenschaft und Untertänigkeit in den vormaligen Woiwodschaften Marienburg, Kulm und Pomerellen, besonders auf den adligen Gütern, verfasst vom Landvogteigerichtsdirektor von Paulitz in Kulm*, 10. September 1773, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 207–210.

häufigen) «Holländer» und anderen Bauern dar, die ihr Land auf der Grundlage eines emphyteutischen Pachtverhältnisses bewirtschafteten.⁸⁸ Bei der Emphyteuse mussten sich die Pächter verpflichten, den Zustand der genutzten Einheiten mindestens nicht zu verschlechtern. Sie unterstanden direkt dem Ökonomen von Malbork, zahlten einen höheren Zins, waren aber von den Arbeitsleistungen der Werderbauern befreit.⁸⁹ Im 18. Jahrhundert stellten Vergabungen nach diesem Modell den Normalfall dar, und die ursprünglich auf einige Jahrzehnte angelegte Erbpacht wurde sogar zunehmend durch die «ewige» Emphyteuse ersetzt.⁹⁰ Die Erfolgsgeschichte der Emphyteuse und die Rechtsstellung der Kölmer verdeutlichen gleichermaßen die Bedeutung der Zinswirtschaft im Weichseldelta: Diese entsprach der Tradition bäuerlicher Autonomie, sie passte zur fortgeschrittenen Geldwirtschaft in der Nähe des Danziger Marktes – und sie erleichterte die Überwälzung von Aufbaukosten auf arbeitsame Pächter.⁹¹

Das Verhältnis zwischen Ökonomie- und Stadtverwaltung war angespannt.⁹² Zwar genoss die Stadt Malbork, die 1276 die kulmischen Stadtrechte erhalten hatte, große formale Eigenständigkeit.⁹³ Die Stadtbehörden sahen sich aber dadurch bedrängt, dass die Ökonomieverwaltung das außerzünftische Gewerbe auf dem Terrain des Schlosses und in den Vorstädten duldete und sogar förderte – an Orten also, die eng mit der Stadt verflochten, der städtischen Jurisdiktion aber entzogen waren. Tatsächlich blühte unter einzelnen Ökonomen auf den Schlossgründen eine eigentliche Parallelstadt auf, mit

- 88 Zu den Holländerdörfern auf dem Gebiet der Ökonomie von Malbork vgl. Gloger, *Geografia historyczna ziem dawnej Polski*, S. 160; Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 110; Odyniec, *Z badań nad rozwarstwieniem wsi na Pomorzu w XVIII w.*, S. 193 (hier auch zur Unterscheidung zwischen den alten und den neueren, im 18. Jahrhundert gegründeten Holländerdörfern).
- 89 Kahlstorf, *Rechtsgeschichte der Marienburger Werder*, S. 33 f.; Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 175–178, 186; Bär, *Westpreußen unter Friedrich dem Großen*, Bd. 1, S. 273. Die Rechte und Pflichten der Emphyteuten waren auch in den betreffenden Privilegien umrissen, vgl. etwa August II.: *Privileg für die Holländer und Bauern des Dorfes Tinsdorff* (Kopie; lateinisch), 24. 12. 1724. AGAD, *Akta Ekonomii Malborskiej*, W. 280, S. 139–144.
- 90 Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 176 f., 197 f.; ferner Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 81 f.
- 91 Zur Tendenz, im Königlichen Preußen Frondienste auf königlichen Gütern in Zinsleistungen umzuwandeln, vgl. ebd., S. 79. Zum Zusammenhang von bäuerlicher Überschussproduktion, Zinswirtschaft und Warenverkehr vgl. Odyniec, *Z badań nad rozwarstwieniem wsi na Pomorzu w XVIII w.*, S. 197–199. – Zur Freude des Hofes über die Vorteile der «ewigen» Emphyteuse (Kosteneinsparungen) vgl. etwa August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 4. 7. 1750. AGAD, *Archiwum Kameralne*, II/176, Akte Nr. 7452, S. 48v.
- 92 Gierszewski nennt Malbork die Hauptstadt der gleichnamigen Ökonomie, vgl. Gierszewski, *Malbork*, S. 460. Präziser wäre es, das Schloss und allenfalls die vom Schloss abhängigen vorstädtischen Strukturen als Zentrum der Ökonomie zu bezeichnen. – Zum Zustand der Stadt Malbork 1772/73 vgl. die anlässlich der preußischen Besitznahme zusammengestellten «*Historischen Nachrichten von den Städten in Westpreußen*», abgedruckt in: Bär, *Westpreußen unter Friedrich dem Großen*, Bd. 2, S. 564–626 (zu Malbork S. 571–578).
- 93 Seit dem 16. Jahrhundert beschränkten sich ihre Verpflichtungen gegenüber dem königlichen Schatz auf den Unterhalt und die Reparatur der örtlichen Nogatbrücke. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 124 f.; *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 3 (*Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1649*), S. 1–88, hier S. 6; ebd., Bd. 5 (*Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711*), S. 9.

eigenen Schenken, eigenen Handwerkern und eigenen Jahrmärkten.⁹⁴ Die Stadt Malbork protestierte und prozessierte gegen diese unliebsame Konkurrenz, die ihre alten Privilegien unterminierte.⁹⁵ Sie konnte es aber nicht verhindern, dass sich mit dem Segen der Ökonomie an ihren Rändern Polen, Mennoniten und reformierte Schotten ansiedelten, denen der Magistrat den vollberechtigten Zugang zum städtischen Wirtschaftsleben eigentlich verweigerte.⁹⁶ Im 18. Jahrhundert spitzte sich die Situation zu, auf den Schlossgründen lebten mittlerweile fast doppelt so viele Handwerker wie auf städtischem Gebiet.⁹⁷ Das königliche Assessorialgericht versuchte 1748, die Pachtverhältnisse neu zu regeln.⁹⁸ Es gelang aber nicht, das prekäre Junktim von Stadt und Vorstadt aufzubrechen: Während die lutheranischen Stadtoberen weiterhin alte städtische Exklusivitäten zu verteidigen versuchten, profitierte die multikulturelle Vorstadt vom ökonomischen Potenzial der Ausgegrenzten.⁹⁹

Der Sturm der Schwedenkriege fegte im Lauf des 17. und im frühen 18. Jahrhundert immer wieder über das Gebiet der Ökonomie von Malbork hinweg.¹⁰⁰ Ein erstes Mal besetzten schwedische Truppen die Marienburg und Teile der Werder 1626; nach

- 94 Zur rasanten vorstädtischen Entwicklung der Schlossgründe unter dem Ökonomen Franciszek Jan Bieliński (um 1670) vgl. Górski, *Dzieje Malborka*, S. 159, 169; Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 178 f. Zur späteren urbanistischen Betriebsamkeit des Vizeökonomen Johann Kasimir Müller vgl. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 119; Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 180, 189; Górski, *Dzieje Malborka*, S. 169. Allgemein zur kontinuierlichen Missachtung städtischer Privilegien durch die Funktionäre der Ökonomie und des Schlosses vgl. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 122, 178–180.
- 95 Zu den wiederholten königlichen Interventionen zugunsten der Stadt vgl. ebd., S. 123, 179 f. Umgekehrt fühlten sich die Einwohner der Schlossgründe durch die Stadt schikaniert; als sie sich beim König darüber beschwerten, empfahl ihnen die Königliche Schatzkommission den Gang vor das Assessorialgericht, vgl. Schatzkommission an die Einwohner der Schlossgründe (*Podzamcze*) von Marienburg (beglaubigter Entwurf; polnisch), 3. 1. 1765. AGAD, Archiwum Kameralne, III/25, Akte Nr. 106 (neue Zählung), S. 14.
- 96 Zur Besiedlung der Schlossgründe mit Personen, denen aufgrund ihrer Konfession oder aus anderen Gründen der vollberechtigte Zugang zum städtischen Wirtschaftsleben verwehrt blieb, vgl. Górski, *Dzieje Malborka*, S. 159, 169; Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 123, 189; Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 119.
- 97 Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 190. Vor allem die Schlossbrauereien und der Verkauf von Bier und Branntwein vor den Toren Marienburgs sorgten nun für langwierige rechtliche Auseinandersetzungen, vgl. ebd., S. 121–123, 178–180, 188 f.; Górski, *Dzieje Malborka*, S. 169.
- 98 Vgl. Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 119; Górski, *Dzieje Malborka*, S. 169–172; Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 121–123, 189 f.
- 99 Zur Verschärfung der ökonomischen Konkurrenz durch konfessionelle Gegensätze im Königlichen Preußen vgl. Górski, *Dzieje Malborka*, S. 167. Zur eingeschränkten Duldung von Polen als Bedienstete in der Stadt vgl. ebd. Allgemein zu den konfessionellen und kirchlichen Verhältnissen auf den Werdern vgl. Kahlstorf, *Rechtsgeschichte der Marienburger Werder*, S. 40–47; ferner Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 53.
- 100 Zu Malbork als Schauplatz der polnisch-schwedischen Kriege (einschließlich des Großen Nordischen Kriegs) vgl. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 130–146; Odyniec, *Z badań nad rozwarstwieniem wsi na Pomorzu w XVIII w.*, S. 191 f.; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 5, S. 952 f.; Kahlstorf, *Rechtsgeschichte der Marienburger Werder*, S. 28 f.; Górski, *Dzieje Malborka*, S. 142–158, 160–166.

einem französisch vermittelten Waffenstillstand und einer Zwischenverwaltung durch den Kurfürsten von Brandenburg wurde das Gebiet 1635 wieder polnisch – bis die Schweden die alte Ordensburg 1656 erneut einnahmen. All diese Vorgänge waren von unzähligen kleinräumigen Scharmützeln, von Plünderungen, Truppendurchmärschen und Kontributionsforderungen an die einheimische Bevölkerung begleitet. Nach dem Frieden von Oliva (1660) erholte sich Malbork ein wenig, bevor sich der polnisch-schwedische Antagonismus im Großen Nordischen Krieg ein letztes Mal wuchtig entlud und mit anderen Konflikten verband: mit der schwedisch-sächsischen und schwedisch-russischen Konkurrenz um die Vormacht im Ostseeraum sowie mit dem Streit zwischen August II. und den antisächsischen Kräften innerhalb des polnischen Adels.¹⁰¹ Ab 1698 waren Augusts Truppen in den Marienburger Werdern präsent, in den Jahren seit 1703 folgte ein ständiger Wechsel von schwedischen, polnischen, sächsischen und russischen Besetzungen und Einquartierungen.¹⁰² Hinzu kam die Pest, die allein 1709/10 über 1.500 Opfer forderte und damit die Bevölkerung der Stadt Malbork und ihrer Vorstädte fast halbierte.¹⁰³ 1734 waren wiederum russische Truppen in der Gegend, um nach dem Tod Augusts II. der russischerseits favorisierten sächsischen Thronkandidatur Nachdruck zu verleihen. Im Siebenjährigen Krieg diente Malbork den russischen Truppen als Winterquartier.¹⁰⁴

Im Fokus der militärischen Aktionen stand seit jeher die Marienburg. In polnischer Zeit mutierte das alte Gemäuer zum Stützpunkt königlicher Machtorgane; gleichzeitig verfiel die Anlage allmählich. Immer wieder sahen sich die königlichen Funktionäre mit drohenden Einstürzen und drängenden Reparaturen konfrontiert.¹⁰⁵

Im Lauf der Zeit wurden gewisse Territorien vom Bestand der Ökonomie von Malbork abgetrennt – namentlich Tczew (Dirschau) und Nowydwór (Tiegenhof), die zeitweise als eigenständige Ökonomien in Erscheinung traten und unten separat thematisiert werden. Ein weiteres *avulsum* bildete das rund 30 Kilometer nördlich von

101 Zur Erholung der Ökonomie zwischen den Revisionen von 1661 und 1675 vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 4, S. XVII; ferner Górski, *Dzieje Malborka*, S. 159.

102 Zäsuren in diesem zermürbenden Hin und Her bildeten etwa die Vernichtung einer schwedischen Besatzung auf der Marienburg durch Truppen der augusttreuen Konföderation von Sandomierz 1705; der glanzvolle Einzug und mehrmonatige Aufenthalt Stanisław Leszczyński auf der Marienburg 1708; der Einzug russischer Truppen Ende 1709 sowie kurz darauf die Anwesenheit des zurückgekehrten Königs August in der Ökonomie.

103 Górski, *Dzieje Malborka*, S. 163; Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 143 f.

104 Ebd., S. 185–188; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 5, S. 953; Górski, *Dzieje Malborka*, S. 166. Zum Versuch M. E. Rexins, die Ökonomie von Malbork vor Durchmarsch und Quartier russischer Truppen zu schützen, vgl. Dygdała, *Rexin*, S. 182.

105 Zum Schloss Malbork als Sitz zentraler polnischer Ämter vgl. Górski, *Dzieje Malborka*, S. 108, 110. Zu Verfall, Verunstaltung und allmählicher Entmilitarisierung der Marienburg vgl. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 188. Zu den fehlenden (da von den Sejmiki nicht bewilligten) Mitteln des Schlossunterhalts in der Polenzeit vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 5, S. 951. In den Revisionsakten von 1711 ist den nötigen Reparaturen des Schlosses ein eigenes Kapitelchen gewidmet: *Reparacyja zamku*. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 195.

Malbork gelegene Bärwalde (Niedźwiedzica): Im 16. Jahrhundert gegen einen finanziellen Zustupf verpfändet, blieb der Güterkomplex dauerhaft in fremder Hand.¹⁰⁶ Nachdem Ende der 1740er-Jahre die dortigen Untertanen immer lauter gegen mutmaßliche Übergriffe und Unterdrückungen durch den aktuellen Besitzer protestiert hatten, kaufte Ökonom Rexin die Güter mit königlicher Billigung für sich selbst.¹⁰⁷

Halten wir fest: Die Ökonomie von Malbork nahm im Rahmen der *mensa regia* eine herausragende Stellung ein. In langen Kriegen geschunden und ausgesogen, gehörte sie im 18. Jahrhundert mit Sambor und Grodno zu den größten und einträglichsten Tafelgütern des Königs.¹⁰⁸ Die überkommenen Freiheiten der bäuerlichen Bevölkerung zwangen die zentrale Schatzverwaltung zu besonderen Rücksichten, und das Nebeneinander der Kulturen und Konfessionen zog auch eine Vielfalt der administrativen Zugänge nach sich. Vor allem die starke Präsenz der deutschen Sprache, der deutschen Rechtstraditionen und des deutschen Protestantismus wies Malbork-Marienburg eine eigenständige Position zu, die sich bis heute auch in historiografischen Sonderbehandlungen niederschlägt.¹⁰⁹

106 Für eine Liste der Besitzer von Bärwalde vgl. Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 48–51. Zu Bärwalde vgl. auch Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 107 f.

107 Klemp, Rexin, S. 181. Zu den beklagten Übergriffen von General Raczyński, dem damaligen Besitzer von Bärwalde, vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 24. 2. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 2. 1749. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/2. – Zur preußischen Besitznahme von Bärwalde vgl. *Actum im Hofe der Frau Generalin von Rexin, im sogenannten Barenhof, den 21. September 1772*, abgedruckt in: Bär, *Westpreußen unter Friedrich dem Großen*, Bd. 2, S. 544 f. – Allgemein zu den von der Ökonomie von Malbork abgetrennten Gebieten vgl. *Avulsa ekonomii malborskiej. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 182 f. Hier werden als alte Marienburger *avulsa* unter anderem auch die Starosteien von Stuhm (Sztum) und Mewe (Gniew) aufgeführt. Eine Liste der abgetrennten Gebiete findet sich außerdem in: J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174; vgl. ferner Kahlstorf, *Rechtsgeschichte der Marienburger Werder*, S. 27.

108 Für die Einschätzung, Malbork sei die ertragreichste Ökonomie des Königs gewesen, vgl. Lengnich, *Prawo polspolite Królestwa Polskiego*, S. 123 f.; Gloger, *Geografia historyczna ziem dawnej Polski*, S. 160; ders., *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 2, S. 115 f.; Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 303; *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 1, S. XI. Zum relativen Wohlstand der Gegend trotz Kriegen und Überschwemmungen vgl. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 181.

109 Ältere deutsche Autoren behandelten Marienburg als deutsche Sphäre, die durch unglückliche Umstände vorübergehend den Polen ausgeliefert war. Eckerdt sprach 1868 von der «Gefahr der vollständigen Entgermanisierung des Landes» durch das Vordringen des Polnischen, vgl. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 128–130 (Zitat S. 128). Und in den 1930er-Jahren klang es dann etwa so: «Über dreihundert Jahre war dieses Gebiet, das deutschem Schöpfergeist und deutscher Arbeitskraft seinen Wohlstand und seine Kultur verdankt, einem fremden Herrscher untertan.» Kahlstorf, *Rechtsgeschichte der Marienburger Werder*, S. 10. Auf der anderen Seite blendet der polnische Historiker Edward Stańczak in seinen Ausführungen zur königlichen Schatzkommission unter August III. die Ökonomie von Malbork weitgehend aus – mit Verweis auf ihre «andere Wirtschaftsstruktur» und ihr eigenes Archiv. Stańczak, *Kamera*, S. 8.

Nach dem Ende der Sachsenzeit konnten die Rexins ihre Machtstellung nicht mehr halten.¹¹⁰ Michael von Rexin blieb zwar Starost von Marienburg, das Amt des Generalökonomen wurde aber anderweitig vergeben.¹¹¹ Mit der ersten Teilung gelangte Malbork unter die Herrschaft Friedrichs des Großen. Am 13. September 1772 ergriffen preußische Soldaten Besitz von der Ordensburg, nachdem die polnische Besatzung bereits tags zuvor abgezogen war.¹¹² Die neuen Machthaber inszenierten auf der Burg eine Zeremonie, bei der die Bevölkerung des gesamten preußischen Teilungsgebiets am 27. September König Friedrich zu huldigen hatte.¹¹³ Letzterer unterstellte die vormaligen «Starostei-güter» (also die *królewsczyzny*) nun für ein knappes Jahr der Direktverwaltung seiner Beamten, um sich Klarheit über ihre Erträge zu verschaffen. Danach sollten die Güter verpachtet werden – allerdings nicht mehr an polnische Adlige, sondern an tüchtige preußische Funktionäre. Abgesetzte Inhaber waren gegebenenfalls mit einer Abfindung zu entschädigen.¹¹⁴

- 110 Im Namen des neuen Königs übernahm Sonderkommissar Jan Szadurski im Oktober 1764 die Kontrolle über die Ökonomie von Malbork, vgl. Stanislaw August: *Instrumentum Commissoriale do Ekonomiy Malborskiey y Rogozinskiey* (beglaubigte Kopie; polnisch), 27. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 9 (neue Zählung), S. 24 f.
- 111 Zur Entmachtung Rexins vgl. Dygdała, Rexin, S. 182. Für eine Ermahnung an Starost Rexin, er habe die Jurisdiktion und die Einkünfte der Ökonomie dem neuen Generalökonomen Lassocki abzugeben, vgl. Königliche Schatzkommission an Rexin (beglaubigter Entwurf; polnisch), 3. 1. 1765. AGAD, Archiwum Kameralne, III/25, Akte Nr. 102 (neue Zählung), S. 3–5. Für die Klarstellung, dass die «Schlossjurisdiktion» dem Generalökonomen (und nicht dem Starosten) von Malbork zustehe, vgl. auch Königliche Schatzkommission an Szadurski (beglaubigter Entwurf; polnisch), 1. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 16 (neue Zählung), S. 34–36. – Die bescheiden gewordene Stellung des letzten Starosten (Jerzy Gneomar) von Rexin wird in den Protokollen über die preußische Besitznahme von 1772 thematisiert, vgl. *Continuatum in dem Starostei-gericht, den 14. September 1772*, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 536. – Zum politischen Lavieren von Mitgliedern der Familie Rexin vgl. Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 157 f.
- 112 Vgl. dazu die (von preußischen Beamten verfassten) *Protokolle der Unterkommissionen über die Besitznahme von Polnisch Preußen*, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 529–558 (zur Wojewodschaft Marienburg: S. 530–546); ferner ebd., Bd. 1, S. 18–32 (besonders zur Übernahme der Ökonomie von Malbork: S. 29); *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 5, S. 953; Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 204; Kahlstorf, Rechtsgeschichte der Marienburger Werder, S. 61; Bömelburg, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat, S. 234, 258, 327, 333. Zur offiziellen Legitimierung der preußischen Besitzergreifung vgl. das *Besitzergreifungs-Patent* vom 13. September 1772, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 72–75.
- 113 Zur Huldigung auf der Marienburg vgl. Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, S. 38–44.
- 114 Zumal die Pächter teilweise das Inventar der Güter persönlich besessen hatten. Zur Administrierung des vormaligen polnischen Staatsbesitzes durch die neuen preußischen Machthaber vgl. ebd., S. 268–305.

Nowydwór (Tiegenhof)

Wer heute die Stadt Malbork in nördlicher Richtung verlässt, erreicht nach gut zwanzig Kilometern, etwa auf halbem Weg zum Ufer der Ostsee, die Ortschaft Nowy Dwór Gdański. Schon früh hatte der polnische König in dieser Gegend Land an Personen verpfändet oder verpachtet, die ihm nützlich waren; auch holländische Mennoniten wurden hier zu privilegierten Bedingungen angesiedelt.¹¹⁵ Der auf der Grundlage königlicher Vergabungen entstandene Gutskomplex von Nowydwór (*Nowodwór, Tiegenhof*) galt stets als vormaliger Teil von Malbork, immer wieder erscheint er in den Quellen auch selbst als «Ökonomie», und die Kölmer von Tiegenhof (und Bärwalde) waren mit ihren Marienburger Nachbarn im Selbstverwaltungsbezirk des Großen Werders verbunden.¹¹⁶ Bis ins 18. Jahrhundert bewahrten sich die Bewohner von Nowydwór aber ein Bewusstsein für ihre Sonderstellung und ihre Vorrechte.¹¹⁷

Als König und Sejm Nowydwór 1654 im Interesse der Republik für 200.000 zł. an den Kastellan von Gnesen verpfändeten, erhielt der Monarch für die verlorenen Einnahmen eine jährliche Entschädigung von 20.000 zł. aus dem Kronschatz zugesprochen. 1680

- 115 Zu Nowydwór als frühem Siedlungsgebiet von aus Holland zugezogenen Mennoniten vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 5, S. 957. Zur Ansiedlung von Holländern um Nowydwór vgl. auch Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 147.
- 116 Kahlstorf, Rechtsgeschichte der Marienburger Werder, S. 32–34. Zu den königlichen Ansprüchen auf Nowydwór vgl. auch Jan Kazimierz: Notifikation für die königlichen Kommissare, 1649. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 3 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1649), S. 1–88, hier S. 3–5. – Allgemein zu Nowydwór vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 299. Der auch heute noch gebräuchliche deutsche Name *Tiegenhof* verweist auf das Flüsschen Tuga (Tiege), das durch Nowy Dwór Gdański fließt. Nach der Familie Weiher, in deren Besitz sich Nowydwór seit den späten 1570er-Jahren mehr als vierzig Jahre befand, wurde der Ort zeitweise auch Weyershof genannt, vgl. Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 107. Für eine Auflistung der Besitzer von Nowydwór seit dem 16. Jahrhundert vgl. Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 146–149 (hier auf S. 148 der Hinweis auf den früh entbrannten Streit zwischen Adel und König, ob es sich bei Nowydwór um eine eigene Starostei oder einen bloßen Teil der Ökonomie von Malbork handle).
- 117 Zu den Tumulten, die aus der Anzweiflung dieser Besserstellung resultieren konnten, vgl. unten S. 282. – Zu den frühen Klagen über die «Hollandi Novodvorienses», die sich mit ihren Privilegien den allgemeinen Pflichten der Werderbewohner entzogen, und zur königlichen Bestätigung der entsprechenden Vorrechte vgl. Jan Kazimierz: *Deklaracja królewska w sprawie ekonomii malborskiej z listopada 1651 r.* Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 3, S. 99–124, hier S. 104, 122. Zu Bestrebungen der Einwohner von Tiegenhof, sich durch spezielle Privilegien von der gemeinschaftlichen Deicharbeit (zu der sie 1731 gerichtlich verpflichtet worden waren) befreien zu lassen, vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 5. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/14, S. 6–9. Den Wunsch brandgeschädigter Tiegenhofer nach steuerlicher Vorzugsbehandlung wies die Schatzkommission 1750 mit dem Hinweis darauf zurück, dass Nowydwór ja «originaliter» ein Teil der Ökonomie von Malbork gewesen sei und folglich eine Besserstellung gegenüber den Einwohnern der Letzteren nicht möglich sei, vgl. Königliche Schatzkommission an Rexin, 16. 3. 1750 (beglaubigter Entwurf; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7275, S. 322 f.

kaufte König Jan III. Sobieski die Rechte an dem verpfändeten Gut für sich privat und setzte einen Administrator ein.¹¹⁸

Nach dem Tod Jans III. suggerierten die *pacta conventa* dem aus Sachsen berufenen neuen König, er könne Nowydwór auf eigene Kosten von den Erben seines Vorgängers zurückkaufen und der Ökonomie von Malbork wieder hinzufügen.¹¹⁹ Das Gut blieb aber während der ganzen Herrschaftszeit Augusts II. und darüber hinaus im Besitz der Familie Sobieski.¹²⁰ Die 1654 festgelegte (jedoch nicht wie vereinbart erfüllte) Verbindlichkeit des Kronschatzes gegenüber dem König endete 1710, als der Sejm der königlichen Tafel als Ersatz die Starostei von Kozenice zuwies.¹²¹ Damit war Nowydwór aber nicht aus dem Bestand der *mensa regia* entlassen; in Zusammenstellungen der königlichen Einnahmen erscheint das Gut weiterhin als eine verpfändete Ökonomie.¹²²

Seit 1745 lagen die Nutzungsrechte für Nowydwór bei den Stiftsdamen des Kapitels Marywil in Warschau (*Panny Kanoniczki Kapituły Marywilskiej Warszawskiej*). Józefa Antonina Zamoyska, seit 1743 Herrin von Nowydwór, hatte die Pfandsumme von 200.000 zł. für den Unterhalt der religiösen Gemeinschaft bestimmt und Nowydwór an das Kloster abgetreten.¹²³ Kurz nach dem Tod der Stifterin im Jahr 1747 konkretisierte sich das Projekt einer Wiedervereinigung mit der Ökonomie von Malbork – wenn auch auf ungewohntem Wege: Die königliche Schatzverwaltung, die normalerweise Güter verpachtete, pachtete nun ihrerseits Nowydwór von den Warschauer Stiftsdamen und

- 118 *Zastawa ekonomii Nowodworskiej*. VL, Bd. 4, 448 (1654); Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 148; Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 107; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 71 f.; Stańczak, Kamera, S. 58; Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 132. Zu den Verbindlichkeiten der Republik gegenüber dem König im Zusammenhang mit der Verpfändung von Nowydwór vgl. auch *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 5, 263–279, hier 272 (1674); *Redintegracja dobr naszych ekonomicznych, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 6, 291–293 (1717). Zu den Nutzungsrechten an der «Ökonomie» von Nowydwór vgl. *Consens Ur. Staroście Nowodworskiemu*. VL, Bd. 5, 564 (1678).
- 119 Das Gleiche galt für Bärwalde und die litauische Ökonomie von Szawle. *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 16–47, hier 28 (1699). Vgl. auch Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg, S. 107.
- 120 Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 148 f.; *Avulsa ekonomii malborskiej*. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 182 f.
- 121 Zu Kozenice vgl. oben S. 151. Zur Nachlässigkeit des Kronschatzes bei der Auszahlung der Entschädigung vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 72. Die Möglichkeit, den Ertragsausfall von Nowydwór durch Nutznießung eines «vacans» (also eines frei werdenden anderen Gutes) mit gleichem Ertrag zu kompensieren, war bereits in der erwähnten Konstitution von 1654 angedeutet worden. Zur Deklaration des Königs von 1710, der Kronschatz sei künftig von den Tiegenhofener Verbindlichkeiten frei, da er (der König) ja die Starostei von Kozenice «in recompensam» übernommen habe, vgl. *Skarb Koronny*. VL, Bd. 6, 183–186, hier 184 (1710). Vgl. auch Stańczak, Kamera, S. 58.
- 122 Vgl. etwa *Specyfikacja Oekonomij Krolewskich y Dobr Komornych, iak wiele ich iest, komu w arendę puszczzone albo przez kogo administrowane są, y wiele z nich Roczney Intryaty praeter propter powinno bydz* (um 1720). AGAD, Archiwum Kameralne, I/8, S. 2. Auch der jährliche Kompensationsanspruch von 20.000 zł. ist in den Quellen weiterhin anzutreffen, vgl. etwa *Specification des Oeconomies Royales* (undatiert). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 138.
- 123 Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 149; J. B. Steinhäuser [an Brühl] (deutsch), Warschau, 4. 6. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

zahlte diesen dafür die 1654 festgelegten 20.000 zł. pro Jahr.¹²⁴ Verwaltet wurde das Gut in der Folge vom Marienburger Generalökonom Rexin.¹²⁵ Das Ziel des Hofes blieb freilich der Rückkauf der Ökonomie durch die Republik.¹²⁶

Am 22. September 1772 übernahmen preußische Funktionäre die «Ökonomie» von Tiegenhof, die Warschauer Stiftsdamen erhielten später eine Entschädigung.¹²⁷

Tczew (*Dirschau*)

Auch Tczew – 20 Kilometer westlich der Marienburg gelegen – war eng mit Malbork verbunden.¹²⁸ Die Starostei, die unter polnischer Herrschaft um die gleichnamige Stadt entstanden war, wurde schon bald der königlichen Tafel zugeschlagen.¹²⁹ Selbst bei den Zeitgenossen bestand über ihren Status aber nicht immer Klarheit: Der Sejmbeschluss von 1590 listete «Czczew» neben Malbork als eigenständige Ökonomie auf.¹³⁰ Eine

- 124 Für die Verlängerung des Pachtvertrags um eine zweite Dreijahresperiode vgl. *Prorogacya Kontraktu na drugie Triennium a die 1^e Julij 1750 ad ultimam Junij 1753* (beglaubigter Entwurf, undatiert; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7262, S. 279–283. Zur weiteren Verlängerung des Vertrags vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 8. und 12. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/1, S. 31 f., 38–41.
- 125 Zur Unterstellung Nowydwórs unter die Administration des Generalökonom von Marienburg vgl. August III.: *Commissoriale pour l'Economie de Tiegenhoff* (Entwurf, französische Übersetzung), Dresden, 8. 6. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; August III. an den Palatin von Posen (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 9. 6. 1747. Ebd.; Brühl an Starost Rexin (beglaubigter Entwurf; deutsch), Dresden, 9. 6. 1747. Ebd.; Brühl an Leubnitz (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 9. 6. 1747. Ebd.; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 29. 4. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. A 438, S. 262v.–263. – Für Korrespondenz über Rexins Verwaltungstätigkeit in Nowydwór vgl. etwa M. E. Rexin an den König (polnisch), Malbork, 17. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7205, S. 12–14; Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 23. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/14, S. 31–35; Königliche Schatzkommission an M. E. Rexin (beglaubigter Entwurf; polnisch), Warschau, 23. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7206, S. 15 f.
- 126 August III. beauftragte seine Schatzkommission 1747, sich in diesem Sinne mit den Organen der Republik über eine «réunion» von Tiegenhof und Marienburg zu beraten, vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 27. 6. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.
- 127 Vgl. *Actum Ökonomie Tiegenhof, den 22. September 1772*, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 545; vgl. auch Czaplewski, Senatorowie świeccy, S. 149. Zur Reaktion der Stiftsdamen auf die «schreckliche» Nachricht von der preußischen Machtübernahme vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 14. 9. 1772. AGAD, Archiwum Kameralne, III/7, S. 88–90.
- 128 Allgemein zur Geschichte von Tczew vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 12, S. 270–276 (S. 270 der Hinweis auf die unterschiedlichen sprachlichen Varianten und Schreibweisen des Ortsnamens); Preuss, Dirschau's historische Denkwürdigkeiten.
- 129 Zur frühen Zugehörigkeit Tczews zur königlichen Tafel vgl. etwa Heleniusz, Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej, Bd. 1, S. 303.
- 130 *Rationes stolu Krola Iego Miłości*. VL, Bd. 2, 1334 (1590).

Revision aus dem gleichen Jahr sprach dagegen von einer bloßen Pacht, die zur Ökonomie von Malbork gehöre.¹³¹

Sicher ist, dass die Verwaltung von Tczew seit den 1580er-Jahren in den Händen des Ökonomen von Malbork lag, der teilweise auch den Titel eines Ökonomen oder Starosten von Tczew führte.¹³² Im Krieg mit Schweden wurde die enge administrative Einheit aber zerschlagen – zunächst durch schwedische Truppen, dann durch den Waffenstillstand von Altmark (1629), der Tczew wieder Polen zuwies, während Malbork, wie schon erwähnt, der einstweiligen Zwangsverwaltung durch den Kurfürsten von Brandenburg unterstellt wurde.¹³³ Doch auch als die beiden Wirtschaftseinheiten nach 1635 wieder unter polnischer Herrschaft zusammenfanden (Waffenstillstand von Stuhmsdorf), behielt Tczew eine gewisse Eigenständigkeit: Es wurde erneut als separate Starostei begriffen und vom König vergeben.¹³⁴

Nach dem Tod Jans III. diente das Gut der Versorgung der Königinwitwe. Tczew galt aber stets als Avulsum der Ökonomie von Malbork, und es war 1678 festgelegt worden, dass seine Erträge nach dem Tod der Königin wieder der Tafel zufließen sollten. Ab 1716 lagen die Nutzungsrechte bei Generalfeldmarschall Jakob Heinrich von Flemming.¹³⁵ Spätestens seit den 1730er-Jahren ist dann zu beobachten, dass die Verwaltung von Tczew erneut durch Funktionäre aus Malbork wahrgenommen wurde, wobei der dortige Ökonom Michael Ernst von Rexin den Titel eines Starosten von Tczew führte.¹³⁶ August III. nannte Dirschau 1747 eine «Starostey (so nunmehr Unserer Marienburgischen) Oeconomie einverleibt worden».¹³⁷

131 *Rewidowanie dzierzawy tczowskiej należącej do ekonomii malborskiej. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 2 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1590), S. 58–61. Zur Aussage, die Starostei von Tczew sei 1590 der Ökonomie von Malbork angegliedert worden, vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 12, S. 274. Anderen Quellen zufolge fand eine solche Angliederung bereits 1582 statt, vgl. Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 198. Zum Gebiet Dirschau als einem Teil der Ökonomie von Marienburg vgl. etwa Bär, *Westpreußen unter Friedrich dem Großen*, Bd. 1, S. 12.

132 Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 198 f.

133 Lengnich, *Geschichte der Preußischen Lande*, Bd. 5, S. 230.

134 Zur Entstehung einer neuen (nicht mit amtlicher Jurisdiktion ausgestatteten) Starostei von Tczew durch Ausgliederung bestimmter Teile der Ökonomie von Malbork vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 12, S. 274. Zur Ansicht des Königs, er dürfe über die Starostei von Dirschau frei verfügen und sie auch einem Fremden überantworten, da es sich ja um einen Teil der Ökonomie von Malbork handle, vgl. Lengnich, *Geschichte der Preußischen Lande*, Bd. 7, S. 270. Für einen Überblick über die Nutznießer und Verwalter von Tczew vgl. Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 195–200.

135 *Oprawa Nayaśnieszey Krowowey Imci Maryi*. VL, Bd. 5, 551 (1678); *Avulsa ekonomii malborskiej. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 182 f.; Lengnich, *Geschichte der Preußischen Lande*, Bd. 8, S. 181; Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 200.

136 Dygdała, *Rexin*, S. 182; Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 200; ferner Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 199. Zu Franz Ludwig Rexin als Administrator der Starostei von Tczew vgl. Klemp, *Rexin*, S. 181.

137 *Erbzins-Pacht-Kontrakt über den alten Schlossgrund von August III.*, 15. 7. 1747, abgedruckt in: *Preuss, Dirschau's historische Denkwürdigkeiten*, S. 72. In diesem Vertrag erneuerte der König dem Ma-

Der Krieg war auch in der Geschichte von Dirschau-Tczew ein prägender Faktor. Hier prallten 1577 die Truppen des neuen polnischen Königs Stefan Batory mit jenen der renitenten Danziger zusammen; hier schlug der Schwedenkönig Gustav II. Adolf während seines Feldzugs gegen Polen 1626 sein Hauptquartier auf; und hier errichteten russische Truppen ein Lazarett, als sie 1734 das leszczyńskitreue Danzig belagerten. Wiederholt geriet Tczew unter schwedische Herrschaft, so auch 1655, als der schwedisch-polnische Antagonismus erneut entflammte. Der Friede von Oliva (1660) re-etablierte die lokale polnische Ordnung und brachte für einige Jahrzehnte Ruhe, doch bereits im Großen Nordischen Krieg litt die Bevölkerung von Tczew abermals unter Gewalt, dem Durchzug militärischer Einheiten und 1710 auch unter der Pest.¹³⁸ Das kriegerische Hin und Her zwischen schwedisch-protestantischer und polnisch-katholischer Oberherrschaft spiegelte sich nicht zuletzt in den konfessionellen Umwidmungen der lokalen Kreuzerhöhungskirche.¹³⁹

Trotz und zwischen den Kriegswirren erlangte Tczew als Handels- und Handwerkszentrum eine gewisse Blüte; gerne wird darauf verwiesen, dass die Vorfahren des berühmten Naturforschers Georg Forster schon im 17. Jahrhundert hier lebten.¹⁴⁰

Ab dem 13. September 1772 übernahmen preußische Kommissare die Herrschaft über die Starostei von Tczew.¹⁴¹ Am 14. September meldete ein gewisser Hildebrant: «Da ich eben gestern nach Mittag um 3 Uhr zu Rathhause war, und Kgl. Pr. Herrn Comissarien [...] dem gantzen Rath und Gerichte gegenwärtiges Patent übergaben; ward, wie gesagt, in absentia mea, das Kgl. Pol. Pr. Post Amts Schild, von einem Unter-Officier, dabey 4. Mann mit Gewehr gestanden, mit Hülffe des Klein-Schmits [ab]genommen, und der Kgl. Pr. Adler dagegen aufgestellt [...].»¹⁴²

gistrat von Dirschau ein langfristiges Nutzungsrecht über ein Stück Land, das zur Starostei von Dirschau gehörte.

138 Zu den kriegerischen Ereignissen in und um Dirschau in den Jahren 1577, 1626–1629 sowie 1655–1660 vgl. Preuss, *Dirschau's historische Denkwürdigkeiten*, S. 24–39; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 12, S. 275.

139 Preuss, *Dirschau's historische Denkwürdigkeiten*, S. 23 f., 28, 36. Zur 1664 festgestellten, den Konstitutionen des (polnisch-litauischen) Reiches widersprechenden Existenz einer evangelischen Kirche innerhalb der Stadt Tczew vgl. *Erklärung des Sekretair George Reinhold Forster vor dem Gericht zu Stargardt 1723*, abgedruckt ebd., S. 70–72.

140 Der in Dirschau geborene Theologe, Naturforscher und Entdecker Johann Reinhold Forster (1729–1798) begleitete James Cook ab 1772 auf seiner zweiten Expedition in die Südsee. Als Assistent mit dabei war auch Sohn Johann Georg Adam Forster (1754–1794). Dieser war in Nassenhuben (Mokry Dwór) zur Welt gekommen – einem Dorf unweit von Danzig, wo der Vater damals als Prediger gewirkt hatte. Preuss, *Dirschau's historische Denkwürdigkeiten*, S. 39–44.

141 Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 200.

142 Hildebrant: *Meldung (Kopie; deutsch)*, Dirschau, 14. 9. 1772. AGAD, *Zbiór Popielów*, 299, S. 139r.

Rogoźno (heute Rogóźno, Roggenhausen)

Schließlich Rogoźno – die dritte königliche Wirtschaft im Dunstkreis Malborks. Sitz der Ökonomieverwaltung war hier, 65 Kilometer südlich der Marienburg, ebenfalls ein altes, allmählich verfallendes Ordensschloss.¹⁴³ Seit 1454 polnisch, war Schloss Roggenhausen zunächst Zentrum einer Starosteï, die 1590 dann in eine königliche Ökonomie umgewandelt wurde.¹⁴⁴

Auch in Rogoźno stand der «Ökonom» an der Spitze der lokalen Verwaltung, sei es als Pächter oder als vom König eingesetzter Administrator.¹⁴⁵ Als erster Ökonom nach 1590 amtierte der Großmarschall der Krone Andrzej Opaliński. Angesichts des preußischen Widerstands gegen diese Begünstigung eines Auswärtigen wurden anschließend meist Einheimische berücksichtigt.¹⁴⁶

In der Sachsenzeit stechen vor allem zwei Personen hervor: zunächst Kammerherr Jan Gruszczyński, dem August II. um 1720 die Administration der Ökonomie überantwortet hatte¹⁴⁷ und mit dem August III. nach dem Thronfolgekrieg 1736 ein Pachtverhältnis einging. Gruszczyński bot damals nicht nur einen akzeptablen, nach zwei Jahren ansteigenden Pachtzins, sondern er versprach auch, auf eigene Kosten Untertanen an wenig bevölkerten Orten anzusiedeln und zwei neue Brauereien zu bauen.¹⁴⁸ Tatsächlich zeigte sich die Warschauer Schatzkommission mit Gruszczyńskis Verhalten als Pächter zufrieden: 1742 befürwortete sie eine (vom König dann auch gewährte) Verlängerung des Vertrages, und zwar nicht nur mangels anderer Interessenten, sondern vor allem auch, weil «le Suppliant a toujours exactement pajé les Rathes de sa ferme».¹⁴⁹ Freilich

143 Der preußische Historiker Christoph Hartknoch hatte das Schloss Roggenhausen im Jahr 1684 als ein ehemals «treffliches Schloss» beschrieben; man müsse noch heute «durch sieben Thöre hindurch ehe man recht ins Schloss kommet». Hartknoch, *Alt- und Neues Preussen*, S. 412. Bereits zur Polenzeit wurden Ziegelsteine aus verfallenen Teilen des Schlosses für andere Zwecke wiederverwertet, vgl. etwa A. Jaskolecki an den König (polnisch), 31. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7231, S. 196 f.; Königliche Schatzkommission an M. Rexin (beglaubigter Entwurf; polnisch), 6. 2. 1750. Ebd., Akte Nr. 7232, S. 198.

144 Allgemein zu Rogoźno vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 9, S. 681–684; Froelich, *Geschichte des Graudenzers Kreises*, S. 273–281.

145 Ebd., S. 275. Für einen Überblick über die Administratoren und Pächter von Roggenhausen vgl. auch Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 168–172; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 9, S. 683.

146 Zur Auseinandersetzung um die Stellung Opalińskis in Roggenhausen vgl. Lengnich, *Geschichte der Preußischen Lande*, Bd. 4, S. 91, 109 f., 119, 136 f.

147 Zur Angabe, Gruszczyński sei 1720–1722 «Oekonomie-Administrator» gewesen, vgl. Froelich, *Geschichte des Graudenzers Kreises*, S. 275. Gemäß Czaplewski stand Gruszczyński 1722–1747 an der Spitze der Ökonomie von Rogoźno (was nicht zutreffen kann, da Gruszczyński vorher starb, vgl. Anm. 149): Czaplewski, *Senatorowie świeccy*, S. 171 f. Für die Angabe, Gruszczyński sei bereits 1719 Verwalter in Roggenhausen gewesen, vgl. Staszewski, *August III.*, S. 201.

148 Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 28. 7., 6. 8., 17. 8. und 21. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 9–15, 33–40 und 51–56.

149 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 16. 3. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Dazu die Beilage: *Traduction De la prorogation du Contract de Ferme pour*

saß Gruszczyński zu jener Zeit bereits selbst in der Königlichen Schatzkommission; als verdeckter Vertrauensmann des sächsischen Hofes unterhielt er überdies eine intensive politische Geheimkorrespondenz mit Graf Brühl.¹⁵⁰ Der zweite wichtige, uns bereits bekannte Name war jener von Michael Ernst von Rexin, welcher unter August III. zur dominierenden Figur auf den preußischen Ökonomien aufstieg und 1748 dem verstorbenen Gruszczyński als Pächter von Rogoźno nachfolgte; sein Pachtvertrag wurde zweimal – bis zum Ende der sächsischen Herrschaft – verlängert.¹⁵¹

Die Dörfer und Hufen der Ökonomie waren in der Regel langjährigen, mit emphyteutischen Verträgen ausgestatteten Nutznießern überlassen. Unter den Emphyteuten befanden sich auch königliche Funktionäre und mit Jan Benjamin Steinhäuser zeitweise sogar ein weiterer Assessor der Königlichen Schatzkommission.¹⁵² Andere Inhaber ökonomischer Böden waren die Freischulzen und die sogenannten Wybranzen. Bereits der Deutsche Orden hatte einzelnen Schulzen den erblichen Besitz zinsfreier Hufen zugestanden; entsprechende Privilegien wurden später erneuert, angepasst und von den polnischen Königen bis ins 18. Jahrhundert immer wieder bestätigt.¹⁵³ Spätestens seit den Zeiten Jans III. lebten in der Ökonomie von Rogoźno außerdem Bauern, die kraft eines Privilegs nicht die üblichen Zinsen zahlten, sondern im Kriegsfall einen Soldaten mit Rüstung stellen und für seinen Unterhalt aufkommen mussten (Lehnteute, *wybrańcy*).¹⁵⁴

l'Economie de Roggenhausen, en faveur du Chambellan Gruszczyński (Entwurf), 1742. Für das königliche Plazet vgl. *Resolutions du Roy Sur les Points et demandes de la Commission du Trésor du 5^{me} et 30^{me} Decembre de l'an 1741, aussibien que du 31. Janvier, 26. fevrier, 2^{me}, et 16^{me} de Mars de l'année présente*. Beilage zu: August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 4. 1742. Ebd. – Jan Gruszczyński starb 1745 vor Ablauf der sechsjährigen Verlängerung seiner Pacht, vgl. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3586. 1748 treffen wir auf einen Rafał Gruszczyński als Administrator der Ökonomie – wohl der Erbe des Verstorbenen, der die Verwaltung für den Rest der Pachtdauer übernahm. Vgl. Froelich, Geschichte des Graudenzers Kreises, S. 280.

150 Vgl. dazu unten S. 228.

151 Zur Einsetzung Rexins als Pächter von Rogoźno vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Leipzig, 4. 10. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Zu den Vertragsverlängerungen vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 6. [?] 6. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8699, S. 79; Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 11. 10. 1759. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 1590, S. 134; August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 3. 11. 1759. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 1615, S. 134v.

152 Steinhäuser besaß als Emphyteut das Dorf Szembruczek im Nordosten des Schlosses, vgl. etwa Königliche Schatzkommission an Rexin (beglaubigter Entwurf; polnisch), 23. 5. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/165, S. 127. 1763 sah sich Steinhäuser mit Ansprüchen Dritter auf das Gut Szembruczek konfrontiert, vgl. J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 6. 6. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 289–291.

153 Zur Privilegierung von Freischulzen vgl. Froelich, Geschichte des Graudenzers Kreises, S. 60–64 (Dorf Dąbrowka) bzw. S. 277 f. (Dorf Groß Roggenhausen).

154 Zum entsprechenden Privileg von 1677, das dann ebenfalls von August II. bestätigt wurde, vgl. ebd., S. 64.

Ansonsten begegnen uns in den Roggenhausener Quellen ähnliche Problemlagen wie im übrigen Preußen. Häufiges Thema sind die fatalen Folgen des Krieges: Einen Teil des Schlosses hatten die Schweden bereits 1628 gesprengt, und auch die umliegenden Dörfer waren nach den Schwedenkriegen derart verheert, dass die Ökonomie in den 1660er-Jahren als «z gruntu zruinowana» (bis auf den Grund ruiniert) galt. Trotz allmählichen Wiederaufbaus verharrte sie in einem schlechten Zustand.¹⁵⁵ So erschien das Angebot des künftigen Pächters Gruszczyński 1736 nicht zuletzt mit Blick auf die «conjonctures du tems et le mauvais état de cette Economie» vorteilhaft.¹⁵⁶ Während des Siebenjährigen Krieges gingen Klagen über Gebäudeschäden durch stationierte russische Truppen ein.¹⁵⁷

Nach dem Ende der Sachsenzeit hatte Kommissar Szadurski, den Stanisław August 1764 nach Malbork entsandte, gleichzeitig auch die Ökonomie von Rogoźno für den neuen König in Besitz zu nehmen. Wie in Malbork sollte auch hier die lokale Obrigkeit bis auf Weiteres in ihrer Funktion belassen werden.¹⁵⁸

Am 20. September 1772 erschienen Kommissare des preußischen Königs in Roggenhausen. Sie nagelten das Hoheitszeichen des schwarzen Adlers ans Schloss, versiegelten Archiv und Kasse und deponierten gedruckte Edikte, wonach in einer Woche alle den Treueeid in Malbork zu leisten hätten. Die Warschauer Schatzkommission hatte dem Administrator der Ökonomie Jakub Wyczechowski zuvor befohlen, alle Forderungen und ausstehenden Verbindlichkeiten zu registrieren.¹⁵⁹

Litauen

Den dritten regionalen Schwerpunkt der königlichen Tafel bildete der Westen des Großfürstentums Litauen. Die hiesigen Ökonomien – Szawle, Olita, Grodno, Kobryń und Brześć – reihten sich in einer Nord-Süd-Achse aneinander, gleichsam aufgezogen an einer von der Rigaer Bucht herunterhängenden Schnur. Einzig Mohylew lag weitab im Osten, nahe an der Grenze zum Russischen Reich. Zur Mitte des 18. Jahrhunderts

155 *Ekonomia Malborska*. VL, Bd. 4, 713 (1661); vgl. auch *Ekonomie Pruskie*. VL, Bd. 4, 934 f. (1667). Zum schlechten Zustand der Ökonomie im 17. Jahrhundert vgl. ferner Froelich, Geschichte des Graudenzer Kreises, S. 276, 279. Zum Wiederaufbau des Schlosses durch die polnischen Könige vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 9, S. 683.

156 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 28. 7. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 9–15.

157 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 8. 7. 1761. AGAD, Archiwum Kameralne, II/24, S. 216 f.

158 Vgl. Stanisław August: *Instrumentum Commissoriale do Ekonomiy Malborskiej y Rogozinskiej* (beglaubigte Kopie; polnisch), 27. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 9 (neue Zählung), S. 24 f.

159 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 10. 11. 1772. AGAD, Archiwum Kameralne, III/7, S. 101–103. Vgl. auch *Aus den Protokollen über die Besitznahme des Kulmer Gebietes*, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 546–549, hier S. 548.

umfassten die litauischen Ökonomien rund 33 städtische Siedlungen, über 1.200 Dörfer und gut 70 Höfe und Vorwerke.¹⁶⁰

Einige Eigenheiten des Kultur- und Strukturraums, in dem sich die litauischen Tafelgüter befanden, wurden schon thematisiert.¹⁶¹ Das nordwestliche Niederlitauen (Samogitien bzw. Žemaiten) entwickelte sich neben Wilna zu einem Hort litauischer Ethnizität und später zur Wiege einer litauischen Nationalbewegung.¹⁶² Der größte Teil der Bevölkerung des Großfürstentums war aber orthodox-ostslawisch geprägt. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben wie auch die politische Szene dominierten große Herren, die auf ihren Latifundien eine kleinadlige Klientel um sich scharten. Gleichzeitig hatte die Polonisierung des litauischen Adels zu einer Entfremdung von der bäuerlichen Bevölkerung geführt. Bis zum Ende der Adelsrepublik behielt das Großfürstentum Litauen eigene lokale Herrschaftsstrukturen und eine distinkte politische Kultur. Die – abgesehen von Wilna – schwach entwickelte Urbanisierung beschränkte sich weitgehend auf kleine Adelsstädte ohne eigentliches Stadtrecht und Selbstverwaltung.¹⁶³

Erst im 16. Jahrhundert, viel später als in Kronpolen, verbreitete sich in Litauen die deutsch geprägte Hufenverfassung. Das 1557 von König (und Großfürst) Zygmunt II. August erlassene Hufengesetz (*Ustawa na voloki*) sah vor, dass die großfürstlichen Ländereien neu vermessen, in einheitliche Hufen (*włóki*) eingeteilt und gegen standardisierte Abgaben und Arbeitsleistungen an die Bauern verteilt wurden. Die Reform, die zuvor von der Königinmutter Bona Sforza vorangetrieben und auf ihren eigenen Gütern erprobt worden war, zielte auf eine rationellere, intensivere Nutzung des Landes mit Dreifelderwirtschaft und damit auf höhere Einnahmen für den Hof.¹⁶⁴ Eine ideale Umsetzung der Reform lässt sich etwa im Dorf Koreneviči (Koreniewic) in der Ökonomie von Grodno beobachten: Hier wurden die 40 Hufen der Dorfflur in drei gleich große Felder à je 40 Streifen eingeteilt. Jede der 40 Bauernstellen verfügte in jedem

160 Schätzungen nach Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 19. Stanisław Kościalkowskis Berechnungen für das Jahr 1783 – also für die Zeit nach den Tyzenhauz'schen Reformen und nach dem Verlust von Mohylew in der ersten Teilung – ergeben eine Gesamtbevölkerung der litauischen Ökonomien von noch etwa 120.000 Personen und eine Fläche von über 21.000 Hufen; dazu kamen weitere, speziell inventarisierte Böden und teilweise sehr ausgedehnte Wälder. Vgl. ebd., S. 23, 26, 32–34.

161 Vgl. oben, besonders S. 40, 45–48, 98.

162 Niendorf, *Das Großfürstentum Litauen*, S. 201.

163 Hoensch, *Sozialverfassung*, S. 136. Zum Aufschwung des litauischen Städtewesens bis zu den Kriegen des 17. Jahrhunderts vgl. Wasilewski, *Litwa*, S. 421; Tuchtenhagen, *Geschichte der baltischen Länder*, S. 31.

164 Conze, *Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland*, besonders S. 53–129; Wasilewski, *Pomiara włóczna*, S. 109; Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 38.

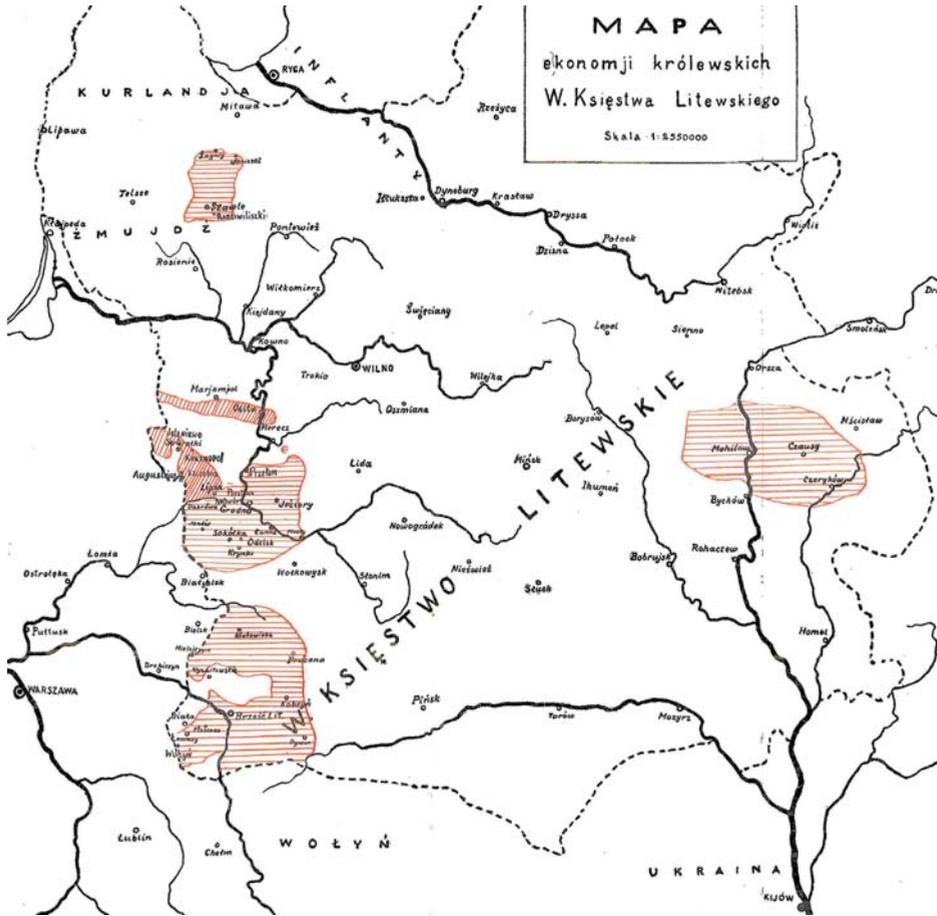


Abb. 4: Karte der königlichen Ökonomien im Großfürstentum Litauen
(Ausschnitt, in: Kościalkowski, Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie)

Feld über einen Streifen im Umfang einer Drittelhufe. Die Häuser befanden sich im mittleren Feld.¹⁶⁵

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde in fast allen litauischen Ökonomien die fronbasierte Vorwerkswirtschaft sukzessive abgeschafft. Angesichts des schlechten Zustands der Güter erschien der herkömmliche Betrieb der Vorwerke nicht mehr möglich oder rentabel. Stattdessen sah sich der König (wie viele private Gutsbesitzer) veranlasst,

165 Conze, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland, S. 73–75; Piscovaja kniga grodnenskoj ekonomii, Bd. 1, S. 492–494.

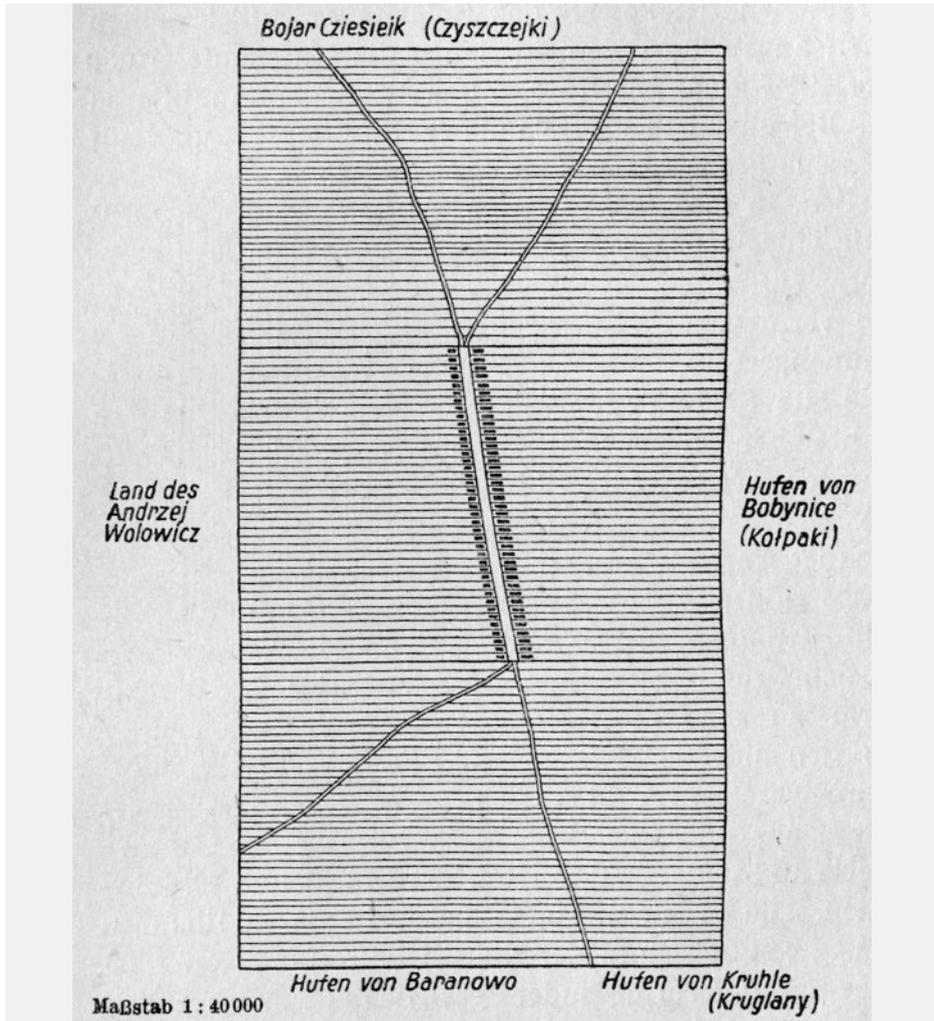


Abb. 5: Flurplan des Hufendorfes Koreneviči in der Ökonomie von Grodno (Situation 1558; in: Conze, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland, S. 74)

sein Land zu verpachten beziehungsweise bäuerlichen Nutznießern zu überlassen und dafür wenigstens einen regelmäßigen Geld- oder Getreidezins einzufordern.¹⁶⁶

Besonders August III. legte die Verantwortung für die litauischen Tafelgüter jeweils in wenige Hände. Dominant war seit der zweiten Hälfte der 1730er-Jahre vor allem Jan Jerzy (Johann Georg Detlev/Detloff) Flemming (1699–1771), den wir in Kronpolen

166 Kościalkowski, Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie, S. 38–54. Vgl. auch Bömelburg, Polen-Litauen und die «Krise des 17. Jahrhunderts», S. 297 f. Allgemein zur kriegsbedingten Ausbreitung der Zinswirtschaft in Litauen vgl. auch Wasilewski, Litwa, S. 421.

bereits als Pächter der Krakauer Wielkorządy und der Ökonomie von Sandomierz angetroffen haben.¹⁶⁷ Mit Ausnahme der verpfändeten Ökonomie von Szawle erhielt Flemming alle litauischen Tafelgüter und Zölle zugesprochen. Er war überdies selbst Mitglied der Kamera und bekleidete 1746–1765 das Amt des litauischen Großschatzmeisters.¹⁶⁸

Brześć und Kobryń (weißrussisch Brėst, Kobryn)

In der südwestlichen, fast bis nach Lublin hinunterragenden Ecke des Großfürstentums Litauen lag die Doppelökonomie von Brześć und Kobryń.¹⁶⁹ Seit jeher war diese waldige Gegend durch Grenzen und Grenzüberschreitungen geprägt: Einst am westlichen Rand der Kiever Rus' gelegen, gelangte Brześć nach dem Mongolensturm und wechselnden Besetzungen an Litauen, wurde aber auch bald zu einem Ort, wo sich polnische und litauische Herrscher zu Verhandlungen trafen. Hier verbanden sich 1596 Ost- und Westkirche zu einer Union, hier schloss Sowjetrussland mit den Mittelmächten des Ersten Weltkriegs 1918 einen Friedensvertrag. Das Territorium der ehemaligen Ökonomie von Brześć wird heute durch die polnisch-weißrussische Grenze zerschnitten. Die Stadt Brześć liegt unmittelbar an der Grenze auf weißrussischem Gebiet, Kobryń rund 50 Kilometer östlich davon.

Das Gesetz, das 1589 die königliche Tafel in Litauen rechtlich konstituierte, erwähnte Brześć und Kobryń als zwei distinkte, aber miteinander verbundene Einheiten: «Brześć z Kobrynem».¹⁷⁰ Während in Brześć schon früh ein Burgstarost saß, der später identisch mit dem Administrator der Ökonomie sein konnte, hatte Kobryń zu jenen Gütern gehört, die im 16. Jahrhundert in den Besitz der Königin Bona Sforza gelangt waren und die nach deren Rückkehr in die italienische Heimat (1556) als königliche Einnahmequellen betrachtet wurden. Als Witwenvorsorge (*oprawa*) befand sich Kobryń im Besitz weiterer Königinnen, bevor es sich administrativ immer mehr der Ökonomie von Brześć annäherte.¹⁷¹ Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts erschienen Brześć und Kobryń in Inventaren und Verträgen als festgefügte Wirtschafts- und Verwaltungseinheit, wobei Kobryń unter Stanisław August Poniatowski nur noch eines der fünf

167 Für biografische Angaben zu Flemming vgl. etwa Stramberg, Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, Bd. III/10, S. 247–250.

168 Zum Selbstverständnis Flemmings als Herr über die litauischen Ökonomien vgl. unten S. 278.

169 Allgemein zur Geschichte der Stadt und Ökonomie von Brześć vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 1, S. 399–404; zu Kobryń vgl. ebd., Bd. 4, S. 205–207.

170 *Ordinatio o prowentach Królewskich, w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 2, 1285–1286 (1589).

171 Zu den Königinnen Bona Sforza, Anna Jagiellonka (1523–1596, Gattin von Stefan Batory) und Konstancja (Konstanze von Österreich, 1588–1631, Gattin Zygmunts III.) als Besitzerinnen der Starosteie von Kobryń vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 4, S. 205 f.; Sucheni-Grabowska, *Oprawne dobra*, S. 18 f.; dies., *Królewszczyzny*, S. 391.

«Gouvernements» der Ökonomie von Brześć bildete.¹⁷² Im Norden umfasste das Tafelgut den – heute als Nationalpark bekannten – Urwald von Białowieża (*puszcza Białowieska*).¹⁷³

Abgesehen von ihrer Doppelform sticht die Ökonomie von Brześć-Kobryń mindestens in zweierlei Hinsicht aus dem Ensemble der litauischen Tafel heraus: Erstens war sie im 18. Jahrhundert die am dichtesten besiedelte Ökonomie in Litauen mit vergleichsweise wenigen, dafür großen Dörfern.¹⁷⁴ Zweitens blieb die Zinswirtschaft in keiner anderen litauischen Ökonomie so schwach ausgeprägt wie in Brześć und Kobryń. Niemals wurden hier die Vorwerke und Fronpflichten gänzlich aufgegeben; statt der anderswo verfügbaren Vereinheitlichung bäuerlicher (Zins-)Lasten – etwa durch das für Grodno belegte Zinsgesetz – lässt sich eine große Bandbreite vielfältig kombinierter, von Dorf zu Dorf verschiedener Arbeits- und Abgabepflichten beobachten. Bisweilen scheint es sogar dem Wunsch der hiesigen Bauern entsprochen zu haben, den Zwang zu gewissen Naturalabgaben gegen eine erhöhte Fron einzutauschen – ein Wunsch, der wohl mit der hohen Siedlungsdichte und der daraus resultierenden Verteilung der Fronpflichten auf viele Personen zu erklären ist.¹⁷⁵ Unter denen, die Land gegen Zins erhielten, befanden sich nicht nur einheimische Bauern, sondern beispielsweise auch Tataren, die mit königlicher Förderung auf öden Flächen der Ökonomie angesiedelt wurden, sowie Angehörige des Adels.¹⁷⁶

Die Ökonomieverwaltung von Brześć und Kobryń lag unter August II. zeitweilig in den Händen von Waleryan Kiciński, dem obersten Notar des königlichen Schatzes.¹⁷⁷ Nach dem Thronfolgekrieg überantwortete August III. die Doppelökonomie 1735 seinem Verbündeten Karol Sedlnicki – zunächst zur bloßen Verwaltung, ein Jahr später auf

172 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 4.

173 Die «Wildnuss Białowieze» wurde in den Kalkulationen der königlichen Kasse teilweise explizit als dritter Teil der Ökonomie von Brześć und Kobryń erwähnt, vgl. etwa Königliche Schatzkommission an die königlich-polnische Reisekammerkasse (beglaubigter Entwurf; deutsch), 5. 1. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/165, S. 55 f. Für diese nomenklatorische Trias vgl. etwa auch August III.: *Commissya do Ekonomii Brzeskiej Kobrynskiej y Lesnictwa Białowieskiego* (beglaubigte Kopie; polnisch), 18. 9. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7492, S. 269v.–270v. – Für den Hinweis, dass die Waldwirtschaft von Białowieża (*leśnictwo Białowieskie*) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Ökonomie von Grodno zugeteilt wurde, vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 25.

174 Nach den Berechnungen Kościalkowskis lebten hier zu Beginn der 1780er-Jahre durchschnittlich gut acht Personen auf einer Hufe (gegenüber rund vier bzw. drei Personen in Olita und Szawle), wobei sich die Bevölkerung aus etwa 45.500 Christinnen und Christen und etwa 1.300 Juden zusammensetzte. Ebd., S. 17, 31 f., 77.

175 Ebd., S. 50–53.

176 Zur Ansiedlung von Tataren vgl. etwa August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 14. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

177 Vgl. *Specyfikacya Oekonomij Królewskich y Dobr Komornych, iak wiele ich iest, komu w arendę puszczone albo przez kogo administrowane są, y wiele z nich Roczney Intryty praeter propter powinno bydz* (um 1720). AGAD, Archiwum Kameralne, I/8.

der Grundlage eines Pachtvertrages.¹⁷⁸ 1742 ging die Pacht bis zum Ende der Sachsenzeit an Jan Jerzy Flemming, der zeitweilig auch das Amt des Burgstarosten von Brześć bekleidete.¹⁷⁹ Neben Sedlnicki und Flemming war in Brześć-Kobryń mindestens noch ein weiterer Vertreter der Kamera anzutreffen: Sekretär Jan Minasowicz erhielt vom König 1757 das Privileg, hier einige Landstriche nutzen zu dürfen.¹⁸⁰

Wie die anderen litauischen Ökonomien lag Brześć und Kobryń im frühen 18. Jahrhundert gänzlich am Boden. Das Inventar von 1712 vermerkt eine «abominabilis solitudo» – eine furchtbare Öde allenthalben.¹⁸¹ Der Niedergang der militärisch bedeutenden Region lässt sich nicht zuletzt in den Annalen der Städte Brześć und Kobryń verfolgen: Brześć, das seit 1390 das Magdeburger Stadtrecht besaß und sich zu einem prosperierenden urbanen Zentrum sowie zu einem Knotenpunkt des jüdischen Handels entwickelt hatte, wurde seit der Mitte des 17. Jahrhunderts von schwedischen, russischen und polnisch-litauischen Truppen mehrfach eingenommen. Kobryń litt dermaßen unter Krieg und Pest, dass es seine Selbstverwaltung nicht mehr aufrechterhalten konnte und das 1589 erlangte Stadtrecht 1766 wieder verlor.¹⁸²

Den Wiederaufbau und die 1717 gesetzlich lancierte territoriale «Reintegration» der königlichen Tafel sah die Warschauer Schatzkommission gerade in Brześć und Kobryń durch Übergriffe benachbarter Adliger gefährdet. Zu Beginn der 1730er-Jahre erwirkte sie die Entsendung einer schon früher initiierten Generalkommission, die den «Usurpations de Terres Economiques» ein Ende bereiten sollte.¹⁸³

Brześć-Kobryń lag von allen litauischen Ökonomien am nächsten beim Warschauer Machtzentrum. In puncto Fläche und Ertrag rangierte die Doppelökonomie im Mittelfeld, ihre Einnahmen lassen sich etwa mit jenen von Sandomierz vergleichen. Die Kamera war mit den hiesigen Zuständen zufrieden: Neben Krakau und Sandomierz

178 Zur Tätigkeit Sedlnickis in Brześć und Kobryń vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; ferner unten S. 313.

179 Konopczyński, Flemming, S. 35. Zur Verpachtung der Ökonomie von Brześć und Kobryń an Flemming und zu den verschiedenen Verlängerungen seines Pachtvertrags vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 7. 5. 1742. Ebd.; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Warschau, 26. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 28. 1. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 13. 2. 1754. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 8928, S. 43v.–45v.; August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 12. 10. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2759, S. 173v.

180 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 7. 1. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/20, S. 13–16.

181 Vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 41 f.

182 *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 1, S. 400; Bd. 4, S. 206.

183 M. Grabowski und F. G. de Bülow an den König (französisch), Warschau, 26. 5. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; vgl. auch Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 28. 7. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 9–15. Vgl. auch unten S. 239.

erwähnte sie 1743 auch Brześć-Kobryń als ein positives Beispiel für das eigene gewinnbringende Wirken.¹⁸⁴ Und noch 1764 lesen wir in einem anonymen Quellenfragment: «Taż Ekonomia w dobrym porządku zostaje» – diese Ökonomie befindet sich in einer guten Ordnung.¹⁸⁵

Nach dem Ende der Sachsenzeit versprach der neue König Stanisław August, den langjährigen Pächter Flemming bis zum Johannistag 1765 in seiner Funktion als Administrator der litauischen Tafel zu belassen.¹⁸⁶ Mit der dritten Teilung wurde das östlich des Bug gelegene Gebiet der Ökonomie von Brześć und Kobryń russisch, der kleinere Teil westlich davon kam unter österreichische Herrschaft.

Grodno (weißrussisch Hrodna)

Grodno, der Name der größten litauischen Ökonomie, ist im Ortsverzeichnis jeder Überblicksdarstellung zur Geschichte der *Rzeczpospolita* zu finden.¹⁸⁷ Hier, am Ufer der Memel, residierte König Stefan Batory während seines Kriegs gegen Moskau. Hierhin war seit den 1670er-Jahren jeder dritte ordentliche Sejm einzuberufen.¹⁸⁸ Und hier, auf dem Boden seines örtlichen Tafelgutes, errichtete der letzte König Stanisław August Poniatowski mithilfe von Generaladministrator Tyzenhauz das, was die Forschung ein «showpiece of progress» genannt hat: Über ein Dutzend frühindustrielle Betriebe entstanden nach dem Ende der Sachsenzeit in Grodno, hinzu kamen aufgeklärte Bildungseinrichtungen sowie Stätten der Kunst und der Musik.¹⁸⁹

Doch blenden wir zurück. Wie Kobryń und andere Ländereien hatte sich der Gutskomplex von Grodno im 16. Jahrhundert unter den Fittichen der Königin Bona befunden, und auch er war in der Krisenzeit des 17. und frühen 18. Jahrhunderts weitgehend verfallen.¹⁹⁰ «Diese Ökonomie und Forstreviere sind in diesen unglücklichen Zeiten

184 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

185 Akte Nr. 26 (neue Zählung; undatiert, präsentiert 10. 10. 1764; polnisch). AGAD, Archiwum Kameeralne, III/23, S. 74–84.

186 Stanisław August: Deklaration für J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), September 1764. AGAD, Archiwum Kameeralne, III/23, Akte Nr. 11 (neue Zählung), S. 27.

187 Allgemein zur Geschichte von Grodno vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 2, S. 831–835.

188 Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia ustroju i prawa polskiego, S. 220; Chronologia sejmów polskich 1493–1793.

189 Zamoyski, *The Last King of Poland*, S. 248–251 (Zitat S. 251); Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 374–408; Collmer, *Mecenat gospodarczy Stanisława Augusta*, S. 401 f. In geringerem Umfang waren auch die übrigen litauischen Ökonomien Schauplatz der aufgeklärten Wirtschaftspolitik des Königs, vgl. etwa zu Brześć Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 139–162.

190 Sucheni-Grabowska, *Królewszczyzna*, S. 391; dies., *Ekonomie*, S. 156.

fürchterlich zerstört», vermerkte das polnisch abgefasste Inventar von 1712.¹⁹¹ Grodno war mehrfach Schauplatz von Kriegshandlungen russischer, polnisch-litauischer, schwedischer und dann auch sächsischer Truppen, und später hinterließ der Siebenjährige Krieg seine Spuren: Im November 1762 sprach Graf Brühl vom «triste état», in dem sich die Einwohner der Ökonomien von Mohylew, Grodno und Olita nach dem jüngsten Durchmarsch russischer Truppen befanden.¹⁹²

Zu Beginn der 1780er-Jahre lebten rund 42.000 Personen in der Ökonomie von Grodno. Mit ca. 5,5 Prozent lag hier der Anteil der jüdischen Bevölkerung deutlich über dem Durchschnitt; die hiesigen Städtchen waren insgesamt etwa zur Hälfte, einige wenige (wie Dąbrowka) fast ausschließlich von Juden bewohnt.¹⁹³ Ansonsten prägte die herausragende Rolle der Waldwirtschaft die Siedlungsstruktur der Ökonomie: 1764 lebten über 1.700 Haushaltsvorstände in eigentlichen Förster- und Jägerdörfern.¹⁹⁴ Wie in Brześć-Kobryń wurden in Grodno zudem Tataren mit Privilegien und Land ausgestattet.¹⁹⁵ Und wie andernorts befanden sich auch in Grodno unter jenen, die von königlichen Vergabungen ökonomischer Ländereien profitierten, Funktionäre des Hofes. So vergab der König 1751 «par grace particuliere» zwei Güter an Kommissionsrat Gillot, den Sekretär der Königlichen Schatzkommission.¹⁹⁶

Die Verwaltung Grodnos erfolgte in der Regel gemeinsam mit der kleinen Nachbarökonomie von Olita. Nach einer finanziell nachteiligen Verpachtung wurden die beiden Einheiten samt verschiedenen Forstwirtschaften 1727 der temporären Verwaltung durch den obersten Notar Kiciński übergeben. Als der König kurz darauf verfügte, dass die Mitglieder der Kamera (und damit auch Kiciński) selbst nicht an der Spitze einer Ökonomie stehen dürften, gelangten Grodno und Olita 1729 erneut in die Hände eines Pächters.¹⁹⁷ Praktisch während der ganzen Ära Augusts III. befand sich die Ökonomie von Grodno in der Verfügung von Jan Jerzy Flemming.¹⁹⁸

191 «Ta ekonomja i leśnictwa w tych czasach nieszczęśliwych srodze jest zniszczona [...]». Zit. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 41.

192 Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 11. 11. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2792, S. 174.

193 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 32 f.

194 Ebd., S. 26–28.

195 Vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 4. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 29–32.

196 Das entsprechende Privileg war mit einem lebenslangen Nutzungsrecht für die Gattin des Begünstigten verbunden. August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 2. 10. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 7621, S. 52v.

197 Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 13. und 17. 6. 1729 (Entwürfe). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165 und 166–175. Zur Verpachtung ab 1729 vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 40. Zum königlichen Pacht- und Verwaltungsverbot für Mitglieder der Kamera vgl. oben S. 127.

198 1742 wurde Flemmings vorangehende sechsjährige Pacht für die Ökonomien von Grodno, Olita und Mohylew verlängert, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Für weitere Verlängerungen vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Warschau, 26. 11. 1746.

Der Übergang von der Fron- zur Zinswirtschaft war in Grodno bis zum Beginn der Sachsenzeit schon weit vorangeschritten – und es lässt sich hier besonders gut zeigen, wie Aushandlungsprozesse zwischen Obrigkeit und Untertanen die ländlichen Beziehungen beeinflussten.¹⁹⁹ Als 1679 ein neues Inventar der Ökonomie erstellt werden sollte, wies König Jan III. die Revisionskommission an, die Untertanen entweder auf Fron oder Zins zu setzen.²⁰⁰ Die Untertanen selbst drängten teilweise darauf, dass die Fron abgeschafft und das Vorwerksland gegen Zins an die Bauern verteilt werde. Das im April 1680 abgeschlossene Inventar enthielt dann tatsächlich die allgemeine Bestimmung, dass es auf der Ökonomie von Grodno künftig keine Fron und keine Vorwerke, sondern nur noch «nackte» Zinsverhältnisse geben solle. Begründet wurde dieser Schritt mit höheren Einnahmen für den König, aber auch mit den ständigen Suppliken der Untertanen; ihnen sollten die missbräuchlichen Belastungen des Fronsystems künftig erspart werden. Die Revision von 1680 bildete den Höhepunkt eines längeren Transformationsprozesses, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts begann und erst im frühen 18. Jahrhundert abgeschlossen war. Die neuen Grundsätze betrafen vorerst aber nur jene Teile der Ökonomie, die nicht durch Pachtverträge ausgegliedert waren.²⁰¹

Grodno war die größte, waldigste und mit Abstand einträglichste aller litauischen Ökonomien.²⁰² Allerdings wurde ihr Zustand am Ende der Sachsenzeit kritischer eingeschätzt als jener von Brześć-Kobryń. Von einer schlechten Ordnung war die Rede, die Untertanen säßen haufenweise auf dem knappen Land.²⁰³

Der Rest lässt sich wiederum über das Handbuchregister erschließen: In Grodno tagte 1793 der Sejm, der die zweite Teilung ratifizieren musste und als letzte Versammlung dieser Art in die Geschichte einging. Grodno war der Ort, an dem die russische

HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; Vertrag über die Ökonomien von Grodno und Olita 1748–1754 (Kopie, undatiert; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/184, S. 103–116. Zur vorläufigen Belassung der litauischen Ökonomien bei Flemming durch den neuen König (bis 1765) vgl. Stanisław August: Deklaration für J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), September 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 11 (neue Zählung), S. 27.

199 Vgl. zum Folgenden: Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 43–46.

200 Die Entsendung der Kommissare war bereits auf dem Krönungssejm von 1676 beschlossen, dann aber verzögert worden, vgl. *Ekonomie stolu naszego*. VL, Bd. 5, 382 (1676).

201 Die Zahlen für 1783 zeigen eindrücklich den wiedererlangten Stellenwert der Fron nach den Interventionen des litauischen Hofschatzmeisters Antoni Tyzenhauz: Rund 85 Prozent der Bauern waren jetzt erneut als fronpflichtig registriert. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 32 f.

202 Bisweilen wurde über die Waldgebiete wie über eigenständige Ökonomien gesprochen – etwa wenn in einer Sitzung der Kamera 1729 von den «Economies de Grodno, Sokolka, Nowodwor; Białowieś et Olita» die Rede war, vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165. In anderem Zusammenhang erscheinen die Waldwirtschaften neben den Ökonomien: «Lesnictwo de Białowiez», «Lesnictwo de Sokolka et Nowodwor». *Specification des Oeconomies Royales* (undatiert, wohl um 1717). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 138.

203 Akten Nr. 26 und 27 (neue Zählung; undatiert, präsentiert 10. 10. 1764; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, S. 74–84 und S. 85–88.

Zarin Stanisław August Poniatowski nach dem gescheiterten Kościuszko-Aufstand unter faktischen Hausarrest stellte. Und in Grodno unterzeichnete der letzte polnische König dann auch seine Abdankung.²⁰⁴ Der östlich der Memel gelegene Teil der Ökonomie gelangte 1795 unter russische, der westlich davon gelegene Teil unter preußische Herrschaft. Heute befindet sich das Territorium der ehemaligen Ökonomie von Grodno – wie jenes von Brześć-Kobryń – beidseits der polnisch-weißrussischen Grenze.

Olita (litauisch Alytus, deutsch Alitten)

Den Superlativen von Grodno stehen am anderen Ende der Skala die Kennzahlen von Olita gegenüber – des kleinsten und ertragsärmsten Tafelguts in Litauen.²⁰⁵ Ohne ihre formale Eigenständigkeit zu verlieren, war die Ökonomie von Olita geografisch, historisch und administrativ eng mit dem benachbarten Grodno verflochten. Hier und dort wurde etwa gleichzeitig die Fronwirtschaft durch Zinsverhältnisse abgelöst.²⁰⁶ Wie Grodno befand sich auch Olita im frühen 18. Jahrhundert in einem «status deplorabilis», war entvölkert durch die Pest und das Wüten eigener wie fremder Soldaten.²⁰⁷ Und die Verwaltung beider Ökonomien lag unter August III., wie erwähnt, in den Händen des Pächters Jan Jerzy Flemming.²⁰⁸

Räumlich bestand das Tafelgut von Olita aus zwei nicht zusammenhängenden Teilen: einem südlichen, an die Ökonomie von Grodno anschließenden Teil mit den Städten Jeleniewo und Krasnopol und einem schmalen nördlichen Streifen, der von der Stadt Olita an der Memel westwärts über den kleinen Urwald Żuwincka Olicka bis zur Grenze des Großfürstentums reichte. Hinter dieser Grenze lag im Mittelalter das Territorium des Deutschen Ordens, später des Herzogtums Preußen.²⁰⁹

204 Zum Aufenthalt Stanisław Augusts in Grodno vgl. etwa Michalski, Stanisław August Poniatowski, S. 632 f.

205 Allgemein zu Stadt und Ökonomie von Olita vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 483 f.

206 1686 existierte auf dem Gebiet der Ökonomie von Olita gerade noch ein (unrentables) Vorwerk. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 46–48. Zu den engen Beziehungen zwischen Olita und Grodno bei gleichzeitiger Eigenständigkeit (die sich etwa in separaten Inventaren ausdrückte) vgl. auch ebd., S. 5.

207 *Informatia krótka de statu ekonomji Olickiej* (Zusatz zum Inventar von 1712), zit. ebd., S. 41. Zum Durchzug russischer Truppen im Siebenjährigen Krieg vgl. Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 11. 11. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2792, S. 174.

208 Vgl. oben S. 183 f., Anm. 198. 1762 bat Flemming darum, den Pachtvertrag für Olita auf den Namen von Hauptmann Leparski auszustellen – ohne freilich selbst die Funktion des «veritable Administrateur» aufzugeben. Vgl. Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 25. 11. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2805, S. 174 v.

209 Zur kleinen *puszcza Żuwincka Olicka* vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 25 f.

Wie Kobryń befand sich Olita lange in weiblichem Besitz. König Zygmunt II. August überließ den hiesigen Gutskomplex seiner zweiten Gattin Barbara Radziwiłłówna (ca. 1520–1551) im Sinne einer Leibrente. Zeitweilig war Olita in der Verfügung von Bona Sforza sowie später Bestandteil der Witwenvorsorge von Königin Konstancja (1588–1631), der Gattin Zygmunts III.²¹⁰

Was die Bevölkerung der Ökonomie betrifft, so war hier 1783 sowohl der Anteil städtischer Haushaltsvorstände (gut sieben Prozent aller christlichen Haushaltsvorstände) wie auch der Anteil der Juden (weniger als ein Prozent) geringer als in Brześć-Kobryń, Grodno und Szawle. Unter der ländlichen Bevölkerung wiederum verzeichnete Olita im gleichen Jahr – also nach der Wiederbelebung der Fron unter Tyzenhaus – den höchsten Anteil freier Bauern (rund 25 Prozent).²¹¹

Nach dem Ende der Sachsenzeit kursierte die Überzeugung, durch eine Belebung des Handels mit Fisch und Eisen lasse sich der Ertrag von Olita deutlich steigern.²¹² Mit der dritten Teilung gelangte der westlich der Memel gelegene Teil der Ökonomie an Preußen, der kleine Zipfel östlich davon wurde russisch. Heute liegt der südliche Teil der ehemaligen Ökonomie auf polnischem, der nördliche auf litauischem Staatsgebiet.

Mohylew (weißrussisch Mahilëŭ, russisch Mogilew)

Wenn die preußischen Ökonomien den westlichen, deutsch imprägnierten Rand der *mensa regia* absteckten und Sambor im Süden die ethnisch gemischte Bergwelt der Karpaten tangierte, dann steht besonders Mohylew für den Kontakt der königlichen Schatzverwaltung mit dem Osten: mit dem ostslawischen Kulturraum, mit der Orthodoxie und mit Russland. Im Unterschied zu Galizien, dessen ostslawisch-orthodoxe Tradition seit dem 15. Jahrhundert durch einen kontinuierlichen Polonisierungsprozess überformt wurde, blieb das östliche Weißrussland bis in die Sachsenzeit hinein Schauplatz politischer und konfessioneller Machtkämpfe.²¹³ Die im Mittelalter etablierte regionale Oberhoheit des litauischen Großfürsten sah sich immer wieder durch Herrschaftsansprüche des aufstrebenden Moskauer Reiches provoziert, mehrfach wurde

210 Vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 483; *Warunek summy dziesięciu tysięcy złotych na Oniszkach*. VL, Bd. 3, 306 (1616). Ferner Sucheni-Grabowska, *Królewszczyzny*, S. 391; dies., *Ökonomie*, S. 156; dies., *Oprawne dobra*, S. 18 f.

211 Zur Zusammensetzung der Bevölkerung der Ökonomie von Olita 1783 vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 32 f. Zu Tyzenhaus und seinen Reformen vgl. oben S. 34.

212 Akte Nr. 26 (neue Zählung; undatiert, präsentiert 10. 10. 1764; polnisch). AGAD, Archiwum Kame-ralne, III/23, S. 74–84. 1776 verfügte die litauische Schatzkommission die fiskalische Zugehörigkeit Olitas zur Ökonomie von Grodno. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 5.

213 Allgemein zur Geschichte von Mohylew vgl. etwa Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 6, S. 594–612.

Mohylew bereits im 16. Jahrhundert verwüstet. Im Rahmen des 1654 offen ausbrechenden Kriegs zwischen Polen-Litauen und dem Zarenreich unterstellten sich Mohylew und andere Städte unter Vorbehalt ihrer überkommenen Rechte für einige Jahre dem russischen Herrscher. Später, im Großen Nordischen Krieg, stand Mohylew im Kreuzfeuer russischer und schwedischer Truppen und erlitt Kontributionszwang, Zerstörungen und wechselnde Besatzungen; hinzu kamen Parteienkämpfe zwischen Anhängern und Gegnern des aus Sachsen stammenden neuen Monarchen. Es erstaunt also nicht, wenn die königlichen Kommissare 1712 auch die Ökonomie von Mohylew in einem desolaten Zustand vorfanden.²¹⁴ Was die Religion betrifft, so hatte die praktische Umsetzung der Kirchenunion von Brest in Mohylew 1618 Tumulte ausgelöst; im 18. Jahrhundert wirkten in der Stadt nicht nur Jesuiten und Bernhardiner, hier befanden sich auch der Sitz eines disunierten Bistums sowie ein Zentrum des jüdischen Lebens.²¹⁵

Das Nebeneinander der Religionen, das Selbstbewusstsein der Griechisch-Disunierten (also der Orthodoxen, die eine Union mit der Westkirche ablehnten) sowie die Gegenwart russischer Macht hielten in Mohylew nicht zuletzt die Ökonomieverwaltung auf Trab. Zu Beginn der 1750er-Jahre gerieten sich beispielsweise der orthodoxe Bischof und der Vizeadministrator der Ökonomie wegen Einnahmen aus dem Dnepr-Flussverkehr in die Haare. Unter Vermittlung des zarischen Botschaftssekretärs Rzyszewski wurden «justifications, Repliques, + Dupliques» hin und her geschickt und zur Information des sächsischen Hofes teilweise ins Französische übersetzt. Die Kamera unterstrich den religiösen Kern der Auseinandersetzung und schlug dem König vor, die beiden Kanzler Kronpolens und Litauens einzuschalten, damit die Sache mit dem Minister der Zarin auf staatlicher Ebene bereinigt werden könne.²¹⁶ Den (katholischen) Bischof von Wilna forderte August III. wenig später auf, angesichts der städtischen Privilegien und der geltenden Toleranzverträge seinen Widerstand gegen den Wiederaufbau einer abgebrannten orthodoxen Kirche in Mohylew aufzugeben.²¹⁷

214 Vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 42. Zu den Schäden im Siebenjährigen Krieg vgl. Brühl an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 11. 11. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2792, S. 174.

215 Die orthodoxen Bistümer von Przemyśl, Lemberg und Luc'k hatten sich bis 1702 der unierten Kirche angeschlossen, vgl. Werdt, *Orthodoxe Bruderschaften*, S. 13. Zum disunierten Bistum Weißrussland bzw. Mohylew vgl. Gloger, *Geografia historyczna ziem dawnej Polski*, S. 352, 363 f. Zur königlichen Gründung katholischer Kirchen in Mohylew und anderen Städten vgl. *Potwierdzenie fundacyi kościołow, Orszańskiego, Mohilowskiego, y Mściławskiego*. VL, Bd. 3, 308 (1616). Zur Entstehung des orthodoxen Bistums von Mohylew, das unter Władysław IV. für jene Gläubigen eingerichtet wurde, die der Kirchenunion nicht beitraten, vgl. Gloger, *Geografia historyczna ziem dawnej Polski*, S. 352. Zum Wohnrecht der Juden in Mohylew vgl. etwa *Approbacya przywileiow żydow Mohilowskich*. VL, Bd. 5, 643 (1678).

216 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigter Entwurf), 27. 7. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/165, S. 40–42. Zum königlichen Einverständnis mit dem Vorschlag der Schatzkommission vgl. Brühl an das Cabinet de Sa Majesté (Kopie; französisch), 19. 8. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8340, S. 74.

217 Vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 29. 11. 1756. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. A 230, S. 250–250v.

Neben dem nahen Russland stellte die Machtfülle der litauischen Magnaten einen wichtigen Kontext für die Ökonomie von Mohylew dar. Hier schien es ebenfalls angezeigt, Konflikte nicht konfrontativ, sondern eher einvernehmlich anzugehen. Als etwa Vizeadministrator Herubowicz 1750 von den unablässigen, auch durch das Assessorialgericht nicht zu stoppenden Gewalttaten berichtete, die seitens des Gutes Bychów gegen die Untertanen der Ökonomie verübt würden, mahnte die Kamera zur Zurückhaltung. Administrator Flemming solle die Affäre «amicabiliter» mit dem Gutsbesitzer von Bychów, dem podlachischen Wojewoden, zu regeln versuchen.²¹⁸

Zu den herrschaftlichen Umgebungsstrukturen gehörten auch die lokale Burgstaroste sowie die Stadt Mohylew, die nach der moskowitischen Eroberung von Smolensk einen wirtschaftlichen Aufschwung erfahren, 1577 das Magdeburger Recht erhalten und sich neben Wilna zu einer der bedeutendsten Städte im Großfürstentum Litauen entwickelt hatte.²¹⁹

Die Ökonomie von Mohylew lag beidseits des Dnepr und reichte im Osten bis über den Fluss Soż (*Soż*) hinaus. Sie war das einzige litauische Tafelgut, das sich bereits nach der ersten Teilung auf russischem Territorium befand. Eine forschungspraktische Folge dieses frühen Wegfalls besteht darin, dass Stanisław Kościalkowski Mohylew in seinen quantitativen Erhebungen zum Jahr 1783 nicht mehr erfasst hat. Trotzdem liefert er auf der Grundlage früherer Quellen auch zu Mohylew aufschlussreiche Angaben. So ergibt sich etwa aus dem Inventar von 1736, dass sich die bestellbaren Flächen der Ökonomie in zwei fast gleich große Hälften teilten: Zum einen waren da rund 2.500 Hufen *pod zamkiem*, deren Bewirtschaftung also direkt dem Schloss und damit der Ökonomieverwaltung unterstand. Die zweite, etwas größere Hälfte machten die ca. 2.800 Hufen von 524 «Beschenkten» (*donatarjusze*) aus: Personen, die vom König ein Nutzungsprivileg oder einen separaten Pachtvertrag für ihr Land besaßen.²²⁰ Auf diesem zweiten, besitzrechtlich zersplitterten Teil des ökonomischen Bodens vollzog sich der Übergang zur Zinswirtschaft zögerlicher und weniger weitgehend als auf dem zentral verwalteten Land, wo fronfreie Zinsverhältnisse bereits im 17. Jahrhundert festgelegt worden waren.²²¹

Wenn 1764 also festgestellt wurde, viele Dörfer und Vorwerke seien in der Vergangenheit kraft königlicher Privilegien von den litauischen Ökonomien abgesondert worden, so trifft dies in besonderem Maße auf Mohylew zu.²²² Hier lassen sich andererseits

218 Gemeint ist Michał Antoni Sapieha. Königliche Schatzkommission an J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), 20. 3. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7281, S. 358 f.

219 Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 6, S. 598 f., 612.

220 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 34–37. Für ein Beispiel königlicher Vergabungen im Bereich der Ökonomie von Mohylew vgl. etwa *Approbacja przywileiów Urodzonemu Nieczaiowi, y Urodzonym Koszanskiemu y Boharewiczowi*. VL, Bd. 4, 682 (1659).

221 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 49 f.

222 Vgl. Akte Nr. 26 (neue Zählung; undatiert, präsentiert 10. 10. 1764; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, S. 74–84.

auch Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen königlicher Vergabungen beobachten. Schon 1712 fragte sich das Warschauer Schatzgericht, wie Adlige in Litauen und namentlich in Mohylew dazu gebracht werden könnten, ihre Besitzungen auf ökonomischem Territorium zu räumen.²²³ Später verwies die Kamera auf die «volonté de Sa Majesté [...], que les Biens, que les Donataires possèdent dans les Economies, soient apres leur décès reunis aux mêmes Economies».²²⁴ Und in den 1754 verlängerten Pachtverträgen für die litauischen Tafelgüter wurde Administrator Jan Jerzy Flemming explizit die Möglichkeit eingeräumt, gerichtlich gegen unrechtmäßige «Besitzer» von ökonomischen Ländereien vorzugehen und den allenfalls erstrittenen Ertragsgewinn des Königs für den Rest der Pachtperiode in die eigene Tasche fließen zu lassen.²²⁵

Bevor Flemming in den ersten Herrschaftsjahren Augusts III. neben Grodno und Olita auch die Administration der Ökonomie von Mohylew übernahm, hatte sich diese zeitweilig in der Verfügung sächsischer beziehungsweise sachsentreuer Heerführer und vorübergehend auch in der Hand eines Juden namens Benjamin Speyer befunden.²²⁶ 1736 ging die Ökonomie an Jan Bukowski, doch Flemming übernahm noch im gleichen Jahr – und offenbar etwas überstürzt.²²⁷ Die Kamera beklagte 1742 jedenfalls die

223 Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 26. 2. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

224 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 12. 11. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

225 Flemming zog tatsächlich schon bald einen mutmaßlich unberechtigten Besitzer von Teilen der Ökonomie von Mohylew vor das litauische Assessorialgericht; der Bedrängte wehrte sich allerdings vor dem Tribunal von Wilna, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 5. 11. 1755. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 9768, S. 205v. Bei der Verhandlung der neuen Vertragsbedingungen hatte Flemming 1754 darauf gepocht, dass der Boden der Ökonomie von Mohylew neu vermessen werde, da Untertanen und besonders auch die «donataires» ihre Wirtschaften teilweise auf gerodetes oder bislang nicht bestelltes Land ausdehnten – jenseits der Inventare oder Privilegien und ohne dafür einen Zins zu bezahlen, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 13. 2. 1754. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 8928, S. 43v.–45v.

226 In einer Tabelle aus den 1710er-Jahren ist in der Rubrik «Nahmen der Pächter» bei Mohylew «Benjamin Speyer Jude» zu lesen. *Tabella derer Königl. Pohnischen Oeconomien* (um 1717). AGAD, Archiwum Kameralne, I/8, S. 20v.–21. Zu den herrschaftlichen Verhältnissen in den ersten Jahren nach der Krönung Augusts II. vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 6, S. 599 f.

227 Zur Tätigkeit Bukowskis in Mohylew vgl. etwa Stańczak, Kamera, S. 104 f. Für den Hinweis, Mohylew sei Bukowski 1736 in sechsjährige Pacht gegeben worden, vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 40. Tatsache ist allerdings, dass Flemming bereits im Sommer 1736 als Pächter der Ökonomie in Erscheinung tritt, vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 27. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 57–60. 1743 sprach die Kamera davon, Flemming habe die Ökonomien von Grodno, Olita und Mohylew schon sechs Jahre gehabt, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zu den Vertragsverlängerungen für Flemming seit 1742 vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 7. 5. 1742. Ebd.; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Warschau, 26. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 13. 2. 1754. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173,

Tatsache, dass die Ökonomien von Grodno, Olita und Mohylew in Flemmings Besitz gelangt seien, ohne dass eine Kommission ein Inventar erstellt (und damit die tatsächliche Ertragskraft dieser Güter geklärt) habe.²²⁸

Nach dem Ende der Sachsenzeit verblieb Flemming auch die Pacht von Mohylew bis 1765. König Stanisław August drängte den Administrator jedoch zu einer effizienteren Bewirtschaftung.²²⁹ Insgesamt schien klar, dass der Ertrag der Ökonomie mit geeigneten Maßnahmen markant gesteigert werden konnte – mit einer Bodenrevision und Enteignung privilegierter Nutznießer, mit Verbesserungen bei der Organisation des «Kabak» (der Branntweinschenke) oder beim Handel. Außerdem schien es sich anzubieten, die vielen Handwerker der Ökonomie unter fachmännischer ausländischer Anleitung nutzbringend in einer Waffenmanufaktur zu organisieren.²³⁰

Zusammenfassend ist für uns der Blick nach Mohylew vor allem aus zwei Gründen interessant: Zum einen stellte das hiesige Tafelgut einen ostslawisch geprägten Außenposten der *mensa regia* dar, der die interkulturelle Kompetenz der königlichen Schatzverwaltung herausforderte; und zum anderen lässt sich hier das Verhältnis zwischen dem polnischen König und der Teilungsmacht Russland schon vor 1772 im Spiegel kleinräumiger herrschaftlicher Verflechtungen und Interventionen beobachten. In beiderlei Hinsicht erscheint Mohylew gewissermaßen als das östliche Pendant zu Marienburg und den Beziehungen mit Preußen.

Die *Mohylewszczyzna*, heute im östlichen Weißrussland gelegen, blieb auch nach der ersten Teilung eine konfessionell-kulturelle Kontaktzone: Zarin Katharina II. bestimmte Mohylew zum Sitz eines neuen, auf nunmehr russischem Boden gelegenen katholischen Bistums.²³¹

- Akte Nr. 8928, S. 43v.–45v.; August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 12. 10. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2759, S. 173v.
- 228 Umso mehr pochte die Kamera auf die Entsendung einer Kommission anlässlich der Verlängerung der Verträge. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.
- 229 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 6. 10. 1764 (polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, III/1, S. 26–30; Stanisław August an J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), 8. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 20 (neue Zählung), S. 62–64. Für die Antwort Flemmings vgl. J. Flemming an den König (polnisch), 10. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 33 (neue Zählung), S. 94–96. Zur Abrechnung Flemmings gegenüber dem königlichen Schatz Ende 1765 vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 12. 12. 1765 (polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, III/1, S. 742–747.
- 230 Akten Nr. 26 und 27 (neue Zählung; undatiert, präsentiert 10. 10. 1764; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, S. 74–84 und S. 85–88.
- 231 Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 6, S. 600.

Szawle (litauisch *Šiauliai*, deutsch *Schaulen*)

Zum Schluss noch Szawle, der nördlichste Außenposten der *mensa regia*. Im Herzogtum Samogitien, schon gegen Kurland hin gelegen, partizipierte die Ökonomie von Szawle in verschiedener Hinsicht an der herrschaftlichen, sozialen und ökonomischen Entwicklung der litauischen Tafel. Die Zinswirtschaft war hier schon besonders früh etabliert, der Anteil städtischer Haushalte im Vergleich mit den anderen litauischen Ökonomien höher und das Land weniger dicht besiedelt.²³² Das Tafelgut von Szawle war während der Sachsenzeit verpfändet und damit der königlichen Verwaltung entzogen. Es ist an dieser Stelle mehr der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Die Besitzrechte entwickelten sich analog zum bereits geschilderten Fall von Nowydwór.²³³ 1661 hatte der Sejm Szawle dem litauischen Großhetman Paweł Jan Sapieha für 800.000 złp. verpfändet – eine Summe, die der Fiskus offenbar zur Begleichung von Soldrückständen benötigte. Der König sollte mit einer jährlichen Zahlung von 40.000 złp. für die verlorenen Einkünfte entschädigt werden. Zunächst auf sechs Jahre angelegt, wurde das Arrangement mehrfach verlängert, bis der Reichstag König Jan Sobieski 1678 erlaubte, die verpfändete Ökonomie mit eigenen Mitteln auszulösen. Fortan besaßen also der Monarch und seine Erben aus der Familie Sobieski das Pfand- und Nutzungsrecht an Szawle; der jährliche Entschädigungsanspruch war davon nicht betroffen, die Einheit Szawle galt weiterhin als verpfändete Ökonomie. 1740 ging das Pfand an die Radziwiłłs, und erst der Konvokationssejm von 1764 beschloss den Rückkauf durch die Republik und die Wiederangliederung an die *mensa regia*.²³⁴ Eine interes-

232 Bereits um 1640 gab es nur noch drei kleine Vorwerke, die von den Funktionären der Ökonomie mit Lohnarbeitern und eigenem Personal geführt wurden. Zur Zinswirtschaft in Szawle vgl. Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 48 f. Zur Siedlungsstruktur im Jahr 1783 vgl. ebd., S. 17, 32 f.

233 Vgl. oben S. 168.

234 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 39; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 11, S. 812; Stańczak, *Kamera*, S. 58; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 72 f.; Lengnich, *Geschichte der Preussischen Lande*, Bd. 8, S. 181. – Die Entwicklung des Pfandverhältnisses ist vor allem in den *Volumina Legum* nachzuvollziehen, vgl. *Zastawa ekonomii Szawelskiej*. VL, Bd. 4, 798 f. (1661); *Upewnienie wykupna ekonomii Szawelskiej y prowizya I. K. M. za intratę oney*. VL, Bd. 4, 799 f. (1661); *Prorogatio prowizyi J. K. M. za intratę ekonomii Szawelskiej do lat trzech*. VL, Bd. 4, 989 (1667); *Deklaracya o wykupnie ekonomii Szawelskiej*. VL, Bd. 4, 989 f. (1667); *Prorogatio prowizyi za intratę ekonomii Szawelskiej*. VL, Bd. 5, S. 51 (1670); *Prorogatio wykupna y exolutio prowizyi za intratę ekonomii Szawelskiej*. VL, Bd. 5, 143 (1673); *Wykupno ekonomii Szawelskiej*. VL, Bd. 5, 622 f. (1678). Die Pfandsomme war vor der Übernahme durch König Jan III. durch eine «donatio» der Sapiehas reduziert worden, vgl. *Approbacya donationis Wielmożnych Urodzonych sukceserow Iaśnie Wielm: Pawła Sapiehy Woiewody Wileńskiego, Hetmana Wiel. W. X. Lit.* VL, Bd. 5, 149 (1673). Zum Rückkauf durch die Republik vgl. *Wykupno ekonomii Szawelskiej*. VL, Bd. 7, 176 (1764); *Ubespieczenie likwidacyi summy z okupna dobr Szawel wynikley*. VL, Bd. 7, 830 (1768). Zur jährlich dem König zustehenden Entschädigung und zur Unregelmäßigkeit ihrer tatsächlichen Auszahlung vgl. auch *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 5, 263–279, hier 272 (1674); *Exolutio prowizyi Szawelskiej*. VL, Bd. 5, 522 (1677); *Wyplacenie prowizyi Szawelskiej*. VL, Bd. 5, 695 (1683); *Deklaracya dlugu skarbowi naszemu winnego*. VL, Bd. 5, 747 (1685);

sante Perspektive schien nun darin zu liegen, den in der Region häufig vorkommenden Flachs zu nutzen und mithilfe ausländischer Fachkräfte eine Leinenmanufaktur einzurichten.²³⁵

Unter Stanisław August Poniatowski machte die Ökonomie von Szawle als Ort sozialer Unruhen auf sich aufmerksam: Im Sommer 1769 brach hier ein Bauernaufstand aus, der sich gegen die Wiedereinführung der Fron und überhaupt gegen das von Administrator Tyzenhauz seit 1765 implementierte «System» verschärfter Ausbeutung richtete.²³⁶ Die sprunghafte Vervielfachung des Ertrags der Ökonomie – von geschätzten 120.000 złp. im Finanzjahr 1764/65 auf rund 420.000 złp. 1765/66 – verweist auf den provokativen Kraftakt der Tyzenhauz'schen Reform.²³⁷ Umgekehrt machen diese Zahlen auch deutlich, dass die 1661 festgelegte jährliche Pension von 40.000 złp. den potenziellen Einkünften, auf die der König mit Szawle verzichtete, in keiner Weise entsprochen hatte.²³⁸

Während der Sachsenzeit war die verpfändete Ökonomie von Szawle vor allem eines: ein Inbegriff für abgespaltene, entfremdete Teile der *mensa regia*, die es wieder in den ursprünglichen Bestand der Tafel zu «integrieren» galt.²³⁹ Mit der dritten Teilung wurde das Territorium der Ökonomie russisch, heute liegt es im nördlichen Litauen nahe an der Grenze zu Lettland.

2. Die königliche Salzwirtschaft

Zu Bestandteilen der königlichen Tafel hatte der Sejm 1590 neben Landgütern auch die «żupy Krakowskie» bestimmt, die Salzbergwerke in der Umgebung von Krakau, sowie die «żupy Ruskie», die ruthenischen Salinen, die als Teil der Ökonomie von Sambor oben bereits zur Sprache gekommen sind.²⁴⁰

Auctio subsidiorum na zapłatę wojska W.X. Litew. z cla generalnego. VL, Bd. 6, 313–317, hier 314 (1717). Zur weiteren Verwendung der Mittel, die nach dem Wegfall des königlichen Entschädigungsanspruchs frei wurden, vgl. etwa Stanisław August: *Dyspozycja do wypłacenia kapitulacyi* (beglaubigter Entwurf; polnisch), 3. 1. 1765. AGAD, Archiwum Kameralne, III/25, Akte Nr. 117 (neue Zählung), S. 33 f.

235 Akten Nr. 26 und 27 (neue Zählung; undatiert, präsentiert 10. 10. 1764; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, S. 74–84 und S. 85–88.

236 Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 309–341; Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 57–61.

237 Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 321.

238 Zum Ungenügen der Entschädigungssumme vgl. auch Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 72 f.

239 Zum Begriff der Integration im Sinne eines Rückkaufs verpfändeter Güter (und namentlich von Szawle) vgl. Stańczak, *Kamera*, S. 73.

240 *Rationes stolu Krola Iego Miłości.* VL, Bd. 2, 1334 (1590). Der Begriff *żupa* bezeichnete zunächst die Einkünfte aus dem Bergbau, meinte dann aber auch die Gruben und Siedereien selbst, vgl. Molenda, *Żupa*. Für einen Überblick über die königliche Salzwirtschaft vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 78–90. Zu Sambor vgl. oben ab S. 153.

Das Bergregal, das die Ausbeutung von Bodenschätzen dem Monarchen vorbehalten und damit auch weitgehend die Exklusivität königlicher Salzproduktion garantiert hatte, galt im späten 16. Jahrhundert nicht mehr.²⁴¹ Die *Articuli Henriciani* von 1573 gewährten dem Adel freien Zugang zu den Bergwerken und besiegelten damit das formale Ende eines königlichen Vorrechts, das ohnehin schon seit Langem durch Immunitäten und Sonderregelungen ausgehöhlt worden war.²⁴² Gerade im Salzwesen ließ dann allerdings die Einrichtung der königlichen Tafel das alte Monopol auf einer neuen, besitzrechtlichen Grundlage auferstehen: Alle wichtigen Salzbergwerke und Siedereien gehörten zur 1590 definierten *mensa regia* und unterstanden damit der Disposition königlicher Verwalter oder Pächter.²⁴³

Die heimische Salzproduktion profitierte auch weiterhin von gesetzlichen Importverboten für «fremdes» Salz.²⁴⁴ Hatten sich die Verbote einst auf das Wohl der Republik berufen, so verwiesen sie nun direkt auf das finanzielle Interesse des Königs.²⁴⁵ Allerdings: Die Idealvorstellung, wonach die einheimischen königlichen Bergwerke und Salinen das ganze Land flächendeckend und ausreichend mit Salz versorgen könnten, entsprach nicht der Realität. Die *Rzeczpospolita* blieb auf Importe angewiesen.²⁴⁶ Preußen, Litauen und Teile Großpolens verfügten schon früh über Privilegien zum Ankauf ausländischen Salzes, und immer wieder mussten die Einfuhrverbote zur Befriedigung der Nachfrage gelockert und ausgesetzt werden.²⁴⁷

- 241 Das Bergregal umfasste nicht nur den Abbau, sondern auch das Sieden (und damit im weiteren Sinne die Produktion) von Salz, vgl. Modzelewski, Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.), S. 266; Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 269.
- 242 Vgl. Punkt 10 der *Literae confirmationis articulorum Henrico Regi antea oblatorum*. VL, Bd. 2, 896–903 (1576). Zur Freiheit des Bergbaus vgl. auch etwa *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 5, 18–36 (1669), hier 27 (Art. 98). Zum Bergregal und zur Frage, ob es bis in die 1570er-Jahre Gültigkeit hatte oder ob die Zuständigkeit des Fiskus schon vorher eher auf einem Besitzrecht beruhte, vgl. Keckowa, Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku, S. 211–214; ferner Russocki, Regalia.
- 243 Keckowa spricht von einem Monopol, das seit 1576 nicht mehr auf einem Rechtsstatus, sondern auf einer «faktischen Situation» beruhte, vgl. Keckowa, Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku, S. 491.
- 244 Die Konstitution *De sale forensi* legte 1496 fest, dass alle Einwohner des Königreichs ausschließlich Salz aus Bochnia und Wieliczka konsumieren sollten. Niemand solle es wagen, fremdes Salz bei sich zu haben oder zu verzehren. Ausgenommen waren nur die *Terrae Russiae*, also die ruthenischen Gebiete, die über eigene (königliche) Salinen verfügten. *De sale forensi et advectitio statutum innovatum*. VL, Bd. 1, 265 f. (1496). Zu weiteren Verbotstexten aus dem 16. Jahrhundert vgl. Keckowa, Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku, S. 310.
- 245 Zum 1655 bekräftigten Verbot, Seesalz zum Schaden der königlichen Einkünfte einzuführen, vgl. *Komorj Koronne*. VL, Bd. 4, 502 (1655). Die Konstitution *De non admittendo sale externo* hatte 1510 noch vor einem «detrimentum Reipublicae» gewarnt, vgl. VL, Bd. 1, 368 f.
- 246 Zum 1511 abgegebenen Versprechen des Königs, genügend Salz überall dorthin zu liefern, wo Salztransporte mit Schiffen üblich waren, vgl. *De sale devehendo ad illas Terras, ad quas navibus demitti solet*. VL, Bd. 1, 378 (1511).
- 247 Zur kontinuierlichen Belieferung der nördlichen Gebiete mit fremdem Salz vgl. Keckowa, Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku, S. 492. Zu den Sonderrechten Preußens, Litauens sowie der Gebiete von Posen und Kalisz vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 78. Zur königlichen Erlaubnis, *in defectu salis nostri* fremdes Salz nach Kronpolen einzuführen,

Innerhalb des Landes war private Salzproduktion auf Adelsgütern grundsätzlich erlaubt; bekannt ist etwa der bei Wieliczka gelegene Schacht *Kunegunda* der Familie Lubomirski.²⁴⁸ Angesichts der Tatsache, dass die Salzvorkommen weitgehend auf dem Gebiet der *mensa regia* lagen und der Verkauf von privat produziertem Salz mit einer Abgabe belegt wurde, blieb die königliche Salzwirtschaft aber dominant.²⁴⁹ Bereits im 15. Jahrhundert hatte sich die kleinpolnische Szlachta zudem das Privileg gesichert, aus den königlichen Produktionsstätten eine bestimmte Menge Salz zu einem festgelegten Vorzugspreis beziehen zu dürfen. Dieses Recht wurde später auf den gesamten landbesitzenden Adel Kronpolens ausgeweitet (während Litauen, Ruthenien und Preußen davon ausgenommen blieben).²⁵⁰ Das Adelssalz (*sól suchedniowa*, zu Deutsch eigentlich «Quatembersalz» oder «Fastensalz»)²⁵¹ war für den Eigenbedarf der Edelleute bestimmt – was in der Praxis den gewinnbringenden Weiterverkauf an die Untertanen des eigenen Gutes nicht ausschloss.²⁵²

Die Bergwerke von Wieliczka und Bochnia

Als der Engländer William Coxe 1778 einen jungen Adligen auf seiner Bildungsreise durch Polen begleitete, waren die Salzminen von Wieliczka, nur wenige Kilometer südöstlich von Krakau gelegen, bereits eine touristische Attraktion: «Before we quitted this part of Poland, we visited the celebrated salt-mines of Wielitska, excavated in a ridge of hills at the northern extremity of the chain which joins the Carpathian mountains: they take their appellation from the small village of Wielitska; but are sometimes called

vgl. etwa *O soli*. VL, Bd. 2, 726 (1567); *Konstytucje Seymu Koronnego Lubelskiego, obojga narodu uniowanego, Polskiego i Litewskiego roku 1569*. VL, Bd. 2, 779–796 (1569).

248 Zu den Auseinandersetzungen um den Schacht *Kunegunda* in den 1710er-Jahren vgl. Perlakowski, Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny, S. 191–198.

249 Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 78 f.

250 Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 354 f., 358. Der Vorzugspreis variierte je nach der Form des verkauften Salzes und nach der Entfernung des Verkaufsortes von den Produktionsstätten, vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 84–88. Die Pflicht des Königs, Salz nach den überkommenen Regeln an den Adel zu verteilen, wurde jeweils auch in den *pacta conventa* thematisiert, vgl. etwa *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 5, 18–36, hier 26 f. (1669); *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 5, 263–279, hier 273 (1674); *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 16–47, hier 32 f. (1699); *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 620–639, hier 629 (1736).

251 Mit diesem Begriff wurde der regelmäßige Bezug des Adelssalzes ideell an den Rhythmus des kirchlichen Fastenkalenders geknüpft. Zur Übersetzung «Fastensalz» vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 493.

252 Zum heftig verteidigten Privileg der Szlachta, Salz unter dem Marktpreis zu erhalten, und zu den daraus resultierenden Gewinnperspektiven vgl. Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 100; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 84, 86; Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 301 f. Allgemein zu den Bedingungen, unter denen der Adel seine Salzzuteilung beziehen konnte (Menge, Preis, Ort) vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 354–367.

in foreign countries the mines of Cracow, from their vicinity to that city.»²⁵³ Damaligen Besuchern muss rasch klar geworden sein, dass sie sich auf königlichem Territorium befanden; jedenfalls notierte der dänisch-französische Geograf Conrad Malte-Brun 1807, in der Kapelle der heiligen Kunigunde – einer als Kultstätte hergerichteten unterirdischen Salzkammer – erhebe sich ein in Salz gehauenes Standbild Augusts III.²⁵⁴

Es ist hier nicht der Ort, die Salzproduktion in Wieliczka und im rund 25 Kilometer davon entfernten Bochnia detailliert zu beschreiben; dafür sei auf die einschlägige Forschung verwiesen.²⁵⁵ Relevant ist für uns die Frage, wie sich die königlichen Salzbergwerke in den ökonomischen und herrschaftlichen Kontext der *mensa regia* einfügten. Ein gewisses Grundverständnis der örtlichen Verhältnisse ist freilich auch dafür unerlässlich.

Schon im Mittelalter wurde im Umland der Königsstadt Krakau Salz hergestellt – zunächst durch das Sieden salzhaltigen (Quell-)Wassers und später, nachdem im 13. Jahrhundert die geologischen Salzlager bei Wieliczka und Bochnia entdeckt worden waren, zunehmend im trockenen Bergbau. Vor allem die Salzmine von Wieliczka entwickelte sich in der Folge zu einem blühenden Unternehmen. Im 18. Jahrhundert führten hier zehn Schächte in die Tiefe, stellenweise bis etwa 200 Meter unter die Erdoberfläche. Das Produkt der beiden Gruben bestand in erster Linie aus herausgehackten Salzbrocken, die einerseits in der Form normierter, ca. 20–40 Zentner schwerer Blöcke (*batwany*) und andererseits in der Form kleinerer, in Fässern abgefüllter Bruchstücke vertrieben wurden. Aber auch feines Siedesalz gab es weiterhin: Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts existierten in den kleinpolnischen Anlagen Sudhäuser, die salzhaltiges Wasser – nun aus den Bergwerken gewonnen – verarbeiteten.²⁵⁶

Dem Salz aus den Krakauer Bergwerken waren bestimmte Absatzgebiete zugewiesen. Etwas vereinfacht gesagt, gehörten dazu die alten kleinpolnischen Wojewodschaften (ohne Ruthenien), die angrenzenden Teile von Großpolen sowie Masowien. Die nordwestlichen Gebiete Großpolens, die Länder Litauens sowie die südöstlichen Wojewodschaften Ruthenien, Podolien, Wolhynien und Braclaw sollten mit Siedesalz aus den ruthenischen Salinen versorgt werden. Mit dieser Aufteilung waren einerseits

253 Coxe, *Travels in Poland, Russia, Sweden, and Denmark*, Bd. 1, S. 149. Zur Polenreise von William Coxe vgl. etwa Wolff, *Poland and Switzerland*, S. 239–247.

254 Malte-Brun, *Tableau de la Pologne ancienne et moderne*, S. 96. Die Kapelle der heiligen Kunigunde (*Kaplica Św. Kingi*) ist auch heute noch fester Bestandteil des Touristenprogramms in Wieliczka. Aktuelle Ansichten der Mine bietet etwa der Bildband von Jodłowski (vgl. Bibliografie).

255 Vgl. besonders Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*; ferner Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, besonders S. 78–90; Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, besonders S. 199 f., 309.

256 Dazu kam im 17. Jahrhundert die Salzsiederei von Dobiegniewo in Kujawien, die Rohmaterial aus Wieliczka verarbeitete. Vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 27–50 (Entdeckung der Salzlager und Aufschwung des Salzbergbaus in Bochnia und Wieliczka), 50–53 (Salzsiederei), 66–210 (technische und logistische Aspekte), 337 (Dobiegniewo); Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 78, 86–88 (Salzarten, die in den königlichen Produktionszentren hergestellt wurden); Molenda, *Sól; dies., Warzelnia soli*; Pelzer, *Polen*, S. 235 f.

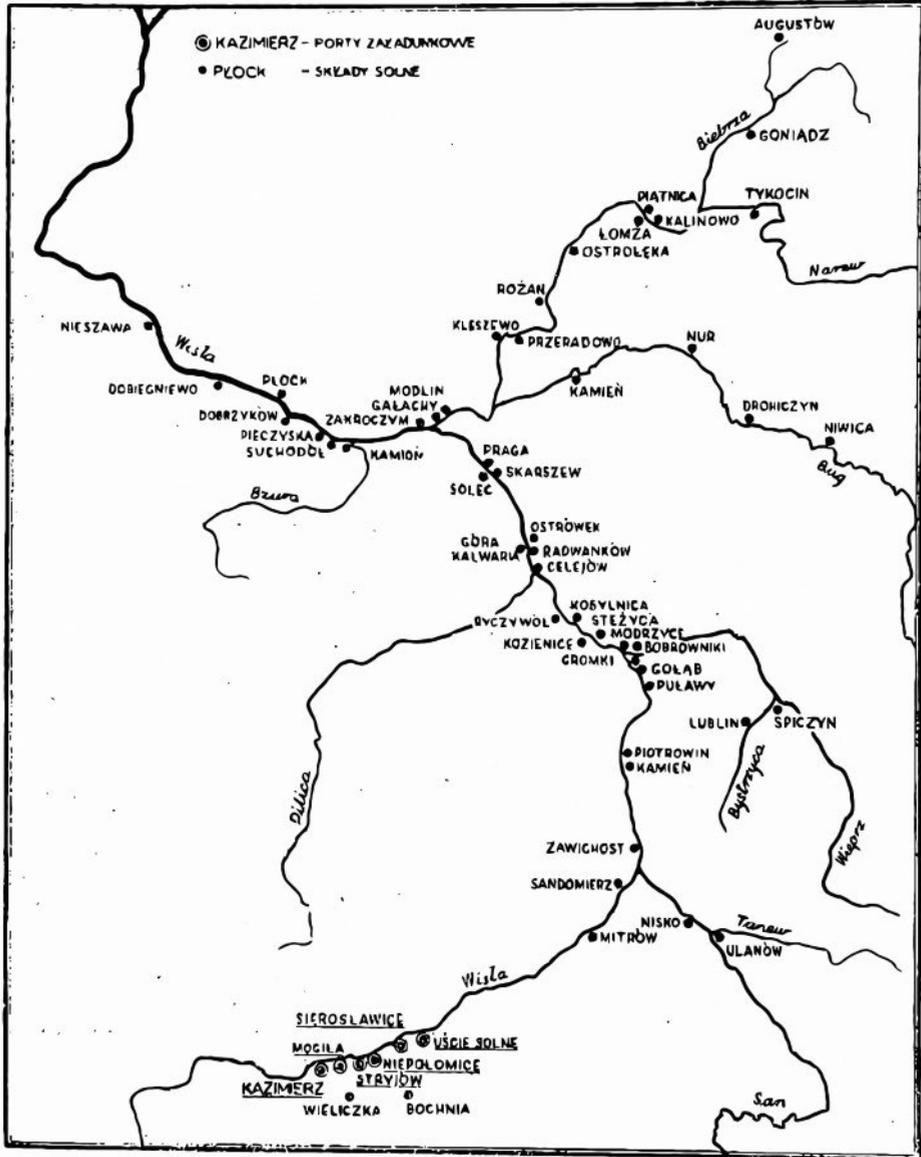


Abb. 6: Salzkammern der Krakauer Bergwerke, 16.–18. Jahrhundert
 (in: Keckowa, Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku, S. 338)

die Zuständigkeiten der königlichen Produktionsstätten für die Pflichtlieferungen an den kronpolnischen Adel festgelegt. Andererseits spiegeln sich darin auch die um 1600 klar definierten Absatzmärkte für den freien Verkauf. Monopolistische Ansprü-

che wurden freilich durch Sonderrechte, illegale Importe und den weitverbreiteten Schmuggel unterminiert.²⁵⁷

Gemäß dem Statut von Nieszawa (1454) hatte jeder kleinpolnische Adlige das Recht, für den Eigengebrauch mehrmals pro Jahr in Bochnia und Wieliczka Salz zu einem festgelegten Preis zu kaufen.²⁵⁸ Das Adelssalz machte aber nur einen Teil der – starken Schwankungen unterworfenen – Gesamtproduktion von Bochnia und Wieliczka aus. Diese betrug unter August III. durchschnittlich etwa 30.000 Tonnen Salz pro Jahr, wozu Bochnia gut ein Fünftel beisteuerte. Als profitorientierte Unternehmen strebten die Bergwerke danach, einen möglichst großen Teil ihrer Produktion auf dem freien Markt zu verkaufen.²⁵⁹

Zur Auslieferung des Adelssalzes und zur Erschließung des zentralpolnischen Marktes bauten die Krakauer Bergwerke seit dem 16. Jahrhundert ein Distributionssystem auf, das die leicht erreichbaren Wasserwege nutzte und drei komplexe wirtschaftliche Aktivitäten miteinander verzahnte: den Transport des Salzes in die Bergwerkshäfen; die Beförderung der Fracht auf der Weichsel und dann auch auf anderen Flüssen; und den Betrieb dezentraler, an den Flussufern errichteter Salzkammern, in denen das speidierte Salz eingelagert und verkauft wurde. Im 17. und 18. Jahrhundert kümmerten sich in der Regel rund 20 Kammern gleichzeitig um den Vertrieb des Krakauer Salzes; den zugeteilten Absatzgebieten entsprechend lagen sie mehrheitlich in Masowien (während die ruthenischen Salinen über eigene Lager an der unteren Weichsel verfügten).²⁶⁰

Die polnischen Könige legten die Leitung der Bergwerke von Bochnia und Wieliczka im 17. Jahrhundert und bis in die 1730er-Jahre häufig in die Hand von Pächtern, wobei die Pachtverträge meist beide Standorte zusammen sowie die Salzkammern

257 Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 313, 316, 356, 492 (Versorgung der nördlichen Regionen mit fremdem Salz); Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 78.

258 Zu den rechtlichen Ansprüchen des Adels auf privilegierten Salzbezug in Bochnia und Wieliczka vgl. etwa *O żupach Krakowskich*. VL, Bd. 2, 1018 (1581); *O soli Krakowskiej*. VL, Bd. 2, 1456 (1598). Zur Bestimmung, wonach der Adel für seinen eigenen Gebrauch in Bochnia und Wieliczka pro *batwan* nicht mehr als 4 zł. und 4 gr. zu bezahlen habe, vgl. *Sól w bałwaniech*. VL, Bd. 2, 1524 (1601). Vgl. auch Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 354–367 (hier S. 366 zu den Liefermengen im frühen 18. Jahrhundert); Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 301 f. Zum konkreten Vollzug des Adelsprivilegs vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 86.

259 Zur produzierten Salzmenge in Wieliczka und Bochnia im 18. Jahrhundert vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 308, 436, 465–469. Zur Entwicklung des Salzpreises (für den Adel und für den freien Markt) vgl. ebd., S. 419–424; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 84–88. Für den Befund, die Salzbergwerke in Wieliczka und Bochnia hätten trotz Krieg und Krise im Vergleich mit dem übrigen Bergbau ein «recht hohes Produktionsniveau» aufrechterhalten, vgl. Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 309.

260 Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 316–354 (Karte der Salzkammern S. 338); Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 79 f. Eine Karte der Salzlager und Häfen der Krakauer Bergwerke findet sich auch in Molenda, *Sól*, S. 305. Zur Verteilung des ruthenischen Salzes vgl. ferner Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 302.

an der Weichsel umfassten.²⁶¹ Von den benachbarten königlichen Ökonomien, den Krakauer Wielkorządy und der Ökonomie von Niepolomice, waren die Bergwerke herrschaftlich unabhängig. Die Tafelländer spielten aber für die Holzversorgung der Minen eine wichtige Rolle, ihre Untertanen konnten gegen Bezahlung für Transportdienste eingesetzt werden, und dem Statthalter (*wielkorządca*) von Krakau oblagen als lokaler Ordnungsinstanz auch Kontrollfunktionen im Interesse der königlichen Salzwirtschaft. Im 17. und 18. Jahrhundert stand er selbst als Pächter mehrfach an der Spitze eines oder beider Bergwerke.²⁶² Die Städte Wieliczka und Bochnia verfügten über das Magdeburger Stadtrecht. Sie übten über die ansässigen Bergleute, Funktionäre und Salzhändler eine gewisse jurisdiktionelle und steuerliche Hoheit aus, blieben selbst in ihrer sozioökonomischen Entwicklung aber ganz auf die Minen ausgerichtet. Auch die Zusammensetzung der städtischen Behörden unterlag dem Einfluss der Bergwerksverwaltungen.²⁶³

Innerhalb der Bergwerke entwickelte sich eine differenzierte Arbeits- und Verwaltungsorganisation. Im Unterschied zu den ruthenischen Salinen war die Fron in den Krakauer Minen früh von Lohnarbeit verdrängt worden. Im 18. Jahrhundert arbeiteten in der Anlage von Wieliczka schätzungsweise 600–800 Personen, in jener von Bochnia 200–300 Personen.²⁶⁴ An der Spitze des Bergwerks stand der Supparius (*żupnik*), meist ein mächtiger Adliger, der vom König als Pächter oder Administrator eingesetzt wurde. Die Rolle der Obrigkeit teilte sich der *żupnik* mit zwei weiteren, von ihm unabhängigen

261 Zur Verpachtung bzw. Direktverwaltung der Bergwerke und Kammern vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 272–283; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 80 f. Zu den königlichen Dispositionen betreffend die Krakauer Bergwerke im 14. und 15. Jahrhundert vgl. etwa *Confirmatio statutorum zuppis salinarum per divum olim secundum Casimirum Magnum editorum per serenissimum Casimirum Tertium facta*. VL, Bd. 1, 159–170 (1451); *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 13, S. 325; Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 269.

262 Ein Beispiel dafür war im 17. Jahrhundert Stanisław Witowski, vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 280. Zum Plan, einen zum Tafelgut der Wielkorządy gehörenden Wald für die Bergwerke zu nutzen und mit dem Verkaufserlös des Holzes gleichzeitig die königliche Kasse zu füllen, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigter Entwurf), 28. 9. 1763. AGAD, Archiwum Kameralne, II/158, Akte Nr. A 3061, S. 199. Zur Rolle der Krakauer Wielkorządy für die Holzversorgung der Bergwerke vgl. auch Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 178 f. – Allgemein zum wirtschaftlichen Austausch zwischen den Krakauer Ökonomien und den Bergwerken vgl. etwa den Vertrag über die Krakauer Wielkorządy und die Ökonomie von Niepolomice für die Jahre 1750–1756 (beglaubigter Entwurf/beglaubigte Kopie; polnisch), 10. 12. 1749. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7210, S. 41–51 (hier Einleitung und Punkte 7, 16, 17).

263 Zur historischen Entwicklung der Stadt Wieliczka vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 13, S. 323–325. Zu Bochnia vgl. ebd., Bd. 1, S. 268 f. Zur Reichweite der städtischen Jurisdiktion im 18. Jahrhundert und zum 1743 geregelten Einfluss der Bergwerke auf die Wahlen der Stadtbehörden vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 294–296.

264 Zur (stark schwankenden) Zahl der Bergleute und Beamten, die im 16. Jahrhundert einen Spitzenwert erreichte und dann wieder etwas zurückging, vgl. ebd., S. 138–159, 490. Zur Fron- und Lohnarbeit in den königlichen Salzzentren vgl. ebd., S. 237–257, 491; Molenda, *Warzelnia soli*, S. 462; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 13, S. 325.

Autoritäten: mit dem Unterkämmerer (*podkomorzy*) von Krakau, der bestimmte Aufsichts- und Gerichtsfunktionen wahrnahm; und dem sogenannten Bachmeister (*bachmistrz*), einem vom König eingesetzten Amtsträger, der sich vor allem um technische Fragen des Bergbaus kümmerte. Spätestens seit dem 17. Jahrhundert, als die Gruben mehrheitlich in Pacht gegeben wurden, bestand die Tendenz, die administrative Macht beim Amt des *żupnik* zu konzentrieren. Im Vergleich mit anderen Domänengütern blieb die herrschaftliche Freiheit des Pächters aber begrenzt – nicht zuletzt durch die definierten Pflichten der Bergwerke gegenüber dem Adel.²⁶⁵ Die dezentralen Salzkammern bildeten eigenständige, von einem örtlichen Schreiber geleitete Verwaltungseinheiten.²⁶⁶

Veränderungen in der Sachsenzeit

Die kriegsgeprägten Anfangsjahre der Sachsenzeit bedeuteten auch für die Krakauer Bergwerke eine Phase herrschaftlicher Instabilität. Als August II. 1698 einen Pachtvertrag mit dem späteren sächsischen Oberstkanzler Wolf Dietrich von Beichling(en) abschloss, zeichnete sich bereits ab, wem der neue König die Verwaltung der lukrativen Anlagen künftig zu überantworten gedachte: sächsischen Vertrauensleuten und Gläubigern des Hofes, die ihre finanziellen Forderungen aus den Erträgen der Minen befriedigen sollten.²⁶⁷ In diese Gruppe gehört auch der Bankier Georg Peter (Jerzy Piotr) Steinhäuser, ein Onkel des uns bekannten späteren Assessors Jan Benjamin Steinhäuser.²⁶⁸

Kurz nach der Jahrhundertwende hatten die wechselnden Machtverhältnisse des Krieges an der Spitze der Bergwerke zu einem ruinösen Sesseltanz geführt; erst nach der Rückkehr Augusts II. auf den polnischen Thron setzte ein Konsolidierungsprozess ein.²⁶⁹ Während die Gruben unter dem ersten Wettiner mehrheitlich verpachtet wurden,

265 Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 273, 280 f., 286–291 (Ämter, welche die Obrigkeit der Bergwerke bildeten), 291–296 (Kompetenzen im Bereich der Rechtsprechung). Zu den *żupnicy*, die den Gruben vom 14. Jahrhundert bis 1772 vorstanden, vgl. auch *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 13, S. 325 f.

266 Sie waren einerseits vom jeweiligen *żupnik* (oder bisweilen auch von einem separaten Pächter) abhängig, rechneten aber auch schon früh direkt mit dem königlichen Schatz ab. Zur Verwaltung der Salzkammern vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 281–283, 342 f.

267 Ebd., S. 433.

268 Ebd., S. 281. Keckowa (S. 135) nennt Steinhäuser «Generalinspektor» der Krakauer Minen (1718–1722). Offenbar stand er aber bereits 1717 an der Spitze der Bergwerke, vgl. ebd., S. 49, 414. – Schon in vorsächsischer Zeit hatten teilweise Bankiers und Gläubiger des Königs die Bergwerke geleitet, vgl. ebd., S. 274, 280 f.

269 Zur Stabilisierung der Situation seit den 1710er-Jahren vgl. ebd., S. 433 f. Zu den Beratungen des königlichen Schatzgerichts über die herrschaftliche Konsolidierung und zweckmäßige Bewirtschaftung der königlichen Salzbergwerke vgl. Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 26. 2. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

unterstanden sie zur Zeit Augusts III. in der Regel direkter königlicher Verwaltung.²⁷⁰ Ab 1762 hielt Kronschatzmeister Wessel die Bergwerke wiederum in Pacht.²⁷¹

Der Übergang von der Pacht zum Modus der Direktverwaltung fügt sich in einen größeren Wandlungsprozess ein, den die oben skizzierte Krakauer Salzwirtschaft während der Sachsenzeit durchlief – und der sich etwa auf folgende Punkte bringen lässt:

1. Der sächsische Hof unterstellte die Bergwerke von Bochnia und Wieliczka einer neu gebildeten königlichen Salzverwaltung, die sich auch um die ruthenischen Salinen sowie die Salzkammern kümmerte. Stärker als zuvor wurden nun alle königlichen Salzanlagen gemeinsam in den Blick genommen und vermehrt durch ein und denselben Pächter oder Verwalter administriert.²⁷² Die Struktur einer zentralen Salzverwaltung festigte sich zu Beginn der 1740er-Jahre: An ihrer Spitze stand nun Bergrat («Conseiller des Mines») Johann Bernhard Blum, der die polnische Salzwirtschaft des Monarchen beaufsichtigte, mit den Minen abrechnete und für eine korrekte Alimentierung der königlichen Kasse zu sorgen hatte. Blum nahm als Assessor Einsitz in der Königlichen Schatzkommission; er wurde von einem Sekretär und einem Kontrolleur flankiert und bildete die Schnittstelle zwischen den Zentralbehörden in Warschau und den lokalen Bergwerksverwaltungen.²⁷³

2. Eine synergetische Perspektive begann seit den 1730er-Jahren die traditionelle Konkurrenz zwischen den Krakauer Bergwerken und den ruthenischen Salinen zu überblenden. Zu beobachten ist beispielsweise eine gewisse Durchmischung der Absatzmärkte, indem beide Zentren neben ihren angestammten Salzkammern in kleinen Mengen auch die Verteilstationen des jeweils anderen Zentrums belieferten.²⁷⁴ Der

270 Zu den Pächtern und Administratoren der Salzbergwerke vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 273, 281. Zur Administration der Krakauer Salinen durch den Großschatzmeister der Krone Przebendowski (1714–1716) vgl. Perlakowski, Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny, S. 191, 329. 1736 wurde für Heinrich Brühl, Jan Kanty Moszyński und Aleksander Józef Sulkowski – also für Favoriten und Würdenträger aus dem engsten Umfeld des neuen Königs – ein Pachtvertrag für die Krakauer Salinen und die Ökonomie von Sambor aufgesetzt. Keckowa (S. 308) geht davon aus, dass dieser Vertrag nicht realisiert wurde. Zum Befund, der Vertrag habe sehr wohl Wirkung entfaltet und nach dem Tod Moszyńskis und dem Sturz Sulkowskis in angepasster Form vor allem Heinrich Brühl genutzt, vgl. Perlakowski, *Trzech ministrów żupy*, besonders S. 120 f., 131.

271 Zu den Bestrebungen Wessels, auch unter dem neuen König «die Salinen in Pacht zu überkommen», vgl. J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 27. 12. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1757–1758.

272 Beispielsweise durch Baron (wohl: Kaspar Ernst) von Blumenthal, der sowohl die Krakauer Bergwerke wie auch die Ökonomie von Sambor pachtete und außerdem auch noch die Krakauer Wielkorządy samt Niepolomice unter Vertrag hielt. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 280, 316.

273 Ebd., S. 275 f., 316, 435. Zur Aufnahme von Bergrat Blum («Blume») in die Königliche Schatzkommission vgl. August III.: Befehl an die Königliche Schatzkommission (Auszug; französisch), 20. 9. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

274 Der zusätzliche Vertrieb von Krakauer Salz in den großpolnischen Salzkammern trug zur Übersättigung dieses Absatzmarktes bei und ließ Pläne einer Produktionssteigerung der ruthenischen Salinen als wenig sinnvoll erscheinen, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 2. 1755. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 9432, S. 120v.–122v. Zur (rudimentär

Austausch von Know-how schien nun selbstverständlich,²⁷⁵ und auch das Zusammenwirken zwischen der Salz- und der Agrarwirtschaft des Königs wurde vermehrt thematisiert: 1746 knüpfte der Hof die Verlängerung des Pachtvertrags für die litauischen Ökonomien und Zölle an die Bedingung, dass Pächter Flemming für den Bedarf der dortigen Tafelgüter eine bestimmte Menge Salz aus Bochnia und Wieliczka zu einem vorgegebenen Preis übernehme.²⁷⁶

3. Der herrschaftliche Zugriff auf die Bergwerke intensivierte sich. Dazu trugen auch fest installierte sächsische Inspektoren bei, welche die Arbeit der Bergwerksverwaltungen kontrollierten. In den vom Hof entsandten Kommissionen gewannen Funktionäre und Fachleute auf Kosten der traditionellen Adelsvertretungen an Gewicht. Zudem wurde der Kampf gegen Schmuggel und illegalen Salzhandel verschärft: Private Geschäfte mit königlichem Salz – namentlich durch Spediteure, die manchmal mit Salz entlohnt wurden – unterlagen nun einer strengen Ahndung, spezielle Kontrollpunkte überprüften systematisch die Herkunft von Salztransporten, und August II. teilte den Krakauer Bergwerken 1722 eine militärische Garde zu, die dafür zu sorgen hatte, dass der Ertrag der Gruben nicht rechtswidrig abgezweigt wurde.²⁷⁷

4. Die königliche Salzwirtschaft gewann an Rationalität und Effizienz. Die unrentable Herstellung von Balwanen wurde zugunsten des in Fässern gelieferten Salzes heruntergefahren.²⁷⁸ Der königliche Schatz baute in den 1740er-Jahren erstmals eigene

bleibenden) Durchmischung der Absatzgebiete vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 316, 334. Je nach Interessenlage bemühte sich die königliche Schatzverwaltung freilich auch immer wieder, die Absatzmärkte auseinanderzuhalten: Graf Flemming als Pächter der Ökonomie von Sandomierz wurde 1750 ausdrücklich verboten, ruthenisches Salz auf dem dortigen Tafelgut zu dulden, vgl. Vertrag über die Ökonomie von Sandomierz (Entwurf; polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7209, S. 19–28, 40; französische Übersetzung S. 29–39.

275 Zur temporären fachlichen Übernahme der Salzproduktion in Sambor durch Spezialisten aus Wieliczka in den 1740er-Jahren vgl. oben S. 157.

276 August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Warschau, 26. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Schon bald setzte sich Pächter Fleming gegen diese Bestimmung zur Wehr, vgl. Brühl an das Cabinet de Sa Majesté (Kopie; französisch), 18. 8. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8796, S. 82–82v. Zur dann erfolgten Reduktion der jährlichen Salzabnahme für die litauischen Ökonomien vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 13. 2. 1754. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 8928, S. 43v.–45v.; August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 23. 2. 1754. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8953, S. 88–88v. – Bereits 1724 hatte August II. K. E. von Blumenthal, den Pächter von Bochnia und Wieliczka, darauf verpflichtet, Krakauer Salz auch in Litauen zu vertreiben, und ihm dafür die Unterstützung der litauischen Ökonomieverwaltungen zugesichert, vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 315.

277 Ebd., S. 276, 286, 315, 327, 348. Zur grassierenden Gewalt gegen Salinen- und Bergwerksbeamte vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 86.

278 Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 364, 366, 418; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 87f. Die Frage, wie die alten *balwan*-Zuteilungen in Quantitäten von Fasssalz umgerechnet werden sollten, beschäftigte Begünstigte wie Behörden noch lange, vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 27. 7., 30. 7. und 6. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 4–8, 16–18 und 33–40.

Schiffe, um weniger von privaten Transporteuren abhängig zu sein.²⁷⁹ Und die Behörden machten sich Gedanken über die Bergleute und ihre ausreichende Entlohnung.²⁸⁰ Für die Weiterentwicklung und Anwendung technischen Know-hows im kleinpolnischen Bergbau steht vor allem der Name des sächsischen Geometers und Bergbauspezialisten Johann Gottfried Borlach. Erstmals von Pächter Steinhäuser nach Wieliczka geholt, wurde er 1743 von August III. mit der Revision der Mine betraut, bevor er als königlicher Administrator im gleichen Jahr deren Leitung übernahm.²⁸¹

5. Schließlich ist auf den Wandel der äußeren Bedingungen zu verweisen: auf den Krieg, der in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts die Sicherheit der Minen beeinträchtigte und ihre Produktivität vorübergehend auf weniger als die Hälfte sinken ließ;²⁸² oder auch auf die bereits seit dem 17. Jahrhundert verschärften Kontroll- und Abwehrmaßnahmen der Wiener Behörden gegen die Einfuhr polnischen Salzes in das Gebiet der Habsburger Monarchie.²⁸³

Vergleicht man Anfangs- und Schlussphase der Herrschaft Augusts III., so lässt sich beinahe eine Verdreifachung des Gewinns der Krakauer Bergwerke beobachten; dies ist weit mehr, als es das bescheidenere Wachstum der Produktion erwarten ließe. Antonina Keckowa führt die positive Ertragsentwicklung im 18. Jahrhundert unter anderem auf den steigenden Salzpreis, aber auch auf gezielte Rationalisierungsmaßnahmen der lokalen Verwaltung sowie auf die Fiskalpolitik der königlichen Behörden zurück.²⁸⁴

Dabei wäre es falsch, innovative Impulse nur dem Einfluss sächsischen Ordnungsdenkens zuzuschreiben. Vieles war bereits im 17. Jahrhundert angelegt: Im Bereich der masowischen Salzkammern wurde schon in vorsächsischer Zeit die zentrale Funktion eines «Superintendenten» geschaffen; bereits um 1670 kursierte die Idee, der Hof könnte gewinnbringend eigene Schiffe einsetzen und den Salztransport selbst organisieren. Und dass die Herstellung großer Salzblöcke für den Adel einen unternehmerischen Verlust bedeutete, hatte eine Untersuchung bereits 1648 verdeutlicht.²⁸⁵

279 Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 344, 349.

280 Zur Sorge der Schatzverwaltung um die Bezahlung der «fossoyeurs des Salines de Wieliczka et de Bochnia» vgl. Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 26. 2. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1; vgl. auch August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 12. 10. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2759, S. 173v.

281 Vgl. Aywas, Borlach; Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 135, 434 f.

282 Ebd., S. 304 f. sowie Tabelle 7 nach S. 454; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 13, S. 326.

283 Preußen setzte diese Politik in Schlesien dann seit den 1740er-Jahren fort. Zur Entwicklung des Salzexports in die Slowakei, nach Ungarn, Schlesien und Mähren vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 369–404. Für Überlegungen des königlichen Schatzgerichts zum mit Wien abgeschlossenen «Saltz Contract» und zur richtigen Haltung gegenüber der kaiserlichen Hofkammer vgl. Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 27. 2. 1712 (deutsch). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

284 Seit den 1740er-Jahren stiegen die Einnahmen schneller als die Produktion. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 436 f., 495.

285 Vgl. ebd., S. 282, 349, 415 f.

Zwischenfazit

Die Krakauer Bergwerke bildeten neben dem Ensemble der Ökonomien ein wichtiges zweites Standbein der königlichen Tafel. Im hier interessierenden Zeitfenster lässt sich ihr Beitrag zu den Einkünften des Monarchen in etwa mit dem vergleichen, was alle Ökonomien zusammen abwarfen.²⁸⁶ Nicht umsonst wurden die Salzminen in der Literatur eine «Quelle des Landesreichtums» genannt.²⁸⁷ Die Bedeutung von Wieliczka und Bochnia ist aber nicht nur in ökonomischen Begriffen zu fassen. In einer herrschaftsgeschichtlichen Perspektive scheint bemerkenswert, dass die Ausbeutung der kleinpolnischen Gruben (und überhaupt die königliche Salzwirtschaft) gewissermaßen ein gemeinsames Projekt von Monarch und Adelsgesellschaft darstellte; ein Projekt, von dem beide Seiten profitierten und das beide Seiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu regulieren versuchten.²⁸⁸ Wenn Andrzej Wyczański also auf den «staatlichen» Charakter der Krakauer Minen, dieses «größten Unternehmens Polens», hinweist,²⁸⁹ so wäre neben der obrigkeitlichen Zuständigkeit des Königs auch an die Beteiligung des Adels als der zweiten staatsbildenden Kraft in der *Rzeczpospolita* zu denken.

Unsere Ausgangsfrage lautete, wie sich die Krakauer Salzbergwerke im 18. Jahrhundert in den Kontext der *mensa regia* einfügten. Hier ist festzuhalten, dass die Beschäftigung mit den Gruben im Alltag der Königlichen Schatzkommission ähnliche Arbeitsschritte auslöste wie jene mit den Ökonomien. Es galt Klagen und Anfragen zu klären, Infrastruktur zu unterhalten, Prozesse zu führen, Stellen zu besetzen und Kommissionen zu entsenden.²⁹⁰ Solche Routinetätigkeiten verbanden sich allerdings schnell mit spezifischen Problemlagen, zu deren Lösung Fachleute herangezogen werden mussten.

Im Herbst 1764 schickte der neue König Stanisław August Sonderkommissar Kluszewski nach Wieliczka, um die Krakauer Bergwerke samt den zugehörigen Kammern und Magazinen in Masowien, Podlachien und Großpolen förmlich in Besitz zu nehmen – analog dem Vorgehen in den Ökonomien.²⁹¹ Im Juni 1772 besetzten österreichi-

286 Für genauere Angaben zu den Erträgen der Tafel vgl. unten ab S. 218.

287 Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 301.

288 Zur Tatsache, dass die Bergwerke sowohl für den König wie auch – über das Salzprivileg – für die Szlachta eine Einnahmequelle darstellten, vgl. ebd., S. 301 f.

289 Diese Aussage Wyczańskis bezieht sich auf das 16. und 17. Jahrhundert, vgl. Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, S. 200.

290 Zu adligen Klagen wegen nicht erhaltener Salzlieferungen vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 11. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 44–46. Zur Vergabe von «Benefices vacans aux Salines» vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 14. 2. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

291 Stanisław August: *Instrumentum Commissoriale do Zupp Krakowskich na Urodzonego Kluszewskiego Czesnika Ciechanowskiego* (beglaubigte Kopie; polnisch), 26. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 5 (neue Zählung), S. 14–16. Zur Präzisierung von Kluszewskis Auftrag (der unter anderem auch eine Revision der Wälder von Niepolomice umfasste) vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 22. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/1, S. 49–53.

sche Truppen die Minen.²⁹² Mit einem Schlag verlor die Adelsrepublik nun alle ihre wichtigsten Salzwerke an Österreich: Wieliczka, Bochnia, aber auch die ruthenischen Salinen. Trotz intensiver Bemühungen, neue inländische Salzquellen zu erschließen und die private Produktion zu fördern, musste Salz fortan vorwiegend importiert werden; die Bedingungen des neuen Salzhandels wurden mit den Teilungsmächten vertraglich geregelt.²⁹³ 1775 verzichtete Stanisław August auf bisherige königliche Vorrechte und gab den Salzhandel frei.²⁹⁴

3. Weitere Einnahmequellen des Königs

Nun noch einige Hinweise zu den weiteren Einnahmequellen, die 1589/90 dem Monarchen zugestanden worden waren. Mit den Einnahmen aus dem Münzregal müssen wir uns nicht weiter beschäftigen: König Zygmunt III. hatte diese bereits 1632 an die Republik abgetreten.²⁹⁵ Es bleiben die Minen von Olkusz sowie ausgewählte Zölle und Abgaben.

Die Erzminen von Olkusz

Der Blei- und Silberabbau nordwestlich von Krakau hatte im 18. Jahrhundert seine ökonomische Bedeutung schon weitgehend verloren. Der Geologe Johann Philipp Carosi, der mit einem königlichen Studienauftrag durch Polen zog, notierte 1780 beim Anblick

292 Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 13, S. 326. Für die vertragliche Regelung, dass alle Erträge «des salines de Wieliczka, de Bochnia et de Sambor» bis zum Tag der (österreichischen) Besitznahme dem polnischen König zustünden, vgl. *Acte Separé contenant différentes stipulations*. VL, Bd. 8, 50–54 (1775), hier 52 (Art. 9).

293 *Acte separé contenant tout ce qui regarde le commerce entre les deux États [Polen-Litauen und Österreich]*. VL, Bd. 8, 54–59 (1775), hier 56 (Art. 6); *Acte separé contenant tout, ce qui regarde le commerce entre les deux États contractans [Polen-Litauen und Russland]*. VL, Bd. 8, 69–74 (1775), hier 70 (Art. 3); *Acte separé contenant tout, ce qui a rapport au commerce des deux États contractans [Polen-Litauen und Preußen]*. VL, Bd. 8, 78–83 (1775), hier 81 (Art. 11); vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 89 f. Zu den österreichischen wie preußischen Bestrebungen, von Salzlieferungen nach Polen zu profitieren, vgl. Coxe, *Travels in Poland, Russia, Sweden, and Denmark*, Bd. 1, S. 152 f. Zur Suche nach neuen Salzquellen vgl. Molenda, *Sól*, S. 305.

294 *Deklaracya względem odbierania intrat do stołu naszego należących*. VL, Bd. 8, 150 (1775).

295 *Opatrzanie Nayiasniejszego Potomstwa naszego*. VL, Bd. 3, 709 f. (1632). Zu den «myniczne pieniądze» als Einnahmequelle, die 1590 der königlichen Tafel zugeordnet worden war, vgl. *Rationes stołu Krola Iego Miłości*. VL, Bd. 2, 1334 (1590). – Allgemein zum Münzregal und zu den einstigen königlichen Einnahmen aus der Münzproduktion vgl. etwa Modzelewski, *Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.)*, S. 267; Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 123–125. – Zum späteren Wunsch, das Münzregal wieder für den König zurückzugewinnen (da die Republik nichts daraus mache), vgl. J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174.

des einst blühenden Städtchens Olkusz: «Die sämtlichen Bürgerhäuser waren sonst alle gemauert, und zwey auch drey Stockwerke hoch, jetzt sinds aber alles Steinhaufen, so, dass man bey dem ersten Anblick in ein kleines Lissabon, nach dem Erdbeben, zu kommen glaubt.»²⁹⁶

Am Ende des 16. Jahrhunderts hatten hier Tausende von Menschen gelebt. Mit einem Entwässerungsstollen sowie mit gezielten privaten und königlichen Investitionen war es damals gelungen, die stagnierende mittelalterliche Anlage wieder in Schwung zu bringen. Sie produzierte nun einige Jahrzehnte lang so viel Blei, dass damit nicht nur der inländische Markt bedient, sondern auch noch Exportgeschäfte getätigt werden konnten. Zur Verwertung des Silbers war 1578 in Olkusz überdies eine königliche Münzstätte angelegt worden. Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts drehte sich aber der Wind: Die gut zugänglichen Erzvorkommen erschöpften sich allmählich, der Krieg gegen Schweden brachte Zerstörungen, außerordentliche finanzielle Belastungen und Ausfälle bei der Arbeitskraft, und der endemische Niedergang der städtisch-bürgerlichen Wirtschaft bedeutete auch für den südpolnischen Erzbergbau einen fatalen Verlust an ökonomischer Dynamik. Bereits Carosi führte den Verfall der Minen wesentlich darauf zurück, dass adlige Grundbesitzer die unternehmerisch denkenden Bürger sukzessive aus der Bewirtschaftung der Minen verdrängt hatten.²⁹⁷

Schon im Mittelalter hatte der Hof weitreichende Freiheiten für die Suche und den Abbau von Erzen gewährt – so auch den Einwohnern der mit deutschem Stadtrecht versehenen Bergbausiedlung Olkusz. Der Monarch verlangte lediglich die sogenannte *olbora* – ursprünglich ein Elftel des gewonnenen Metalles; für den Rest behielt er ein Vorkaufsrecht.²⁹⁸ Die praktische Bewirtschaftung der Gruben lag dann weitgehend in den Händen von «Gewerkschaften», deren Mitglieder – die bürgerlichen oder adligen «Gewerken» (*gwarkowie*) – Nutzungsanteile an den Bergwerken besaßen.²⁹⁹

296 Carosi, Johann Philipp von Carosi's Reisen durch verschiedene polnische Provinzen, Teil 1, S. 187.

297 Ebd., S. 188 f., 191. Allgemein zu den Minen von Olkusz vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 90–92; Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 486–491; Łabęcki, Górnictwo w Polsce, Bd. 1, S. 189–292; Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 120–123. Zu den großen Entwicklungslinien von Prosperität und Niedergang des Bergbaus in Olkusz vgl. Molenda, Olkusz, S. 15 f.; Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 57, 201, 309. Zum Problem, dass adlige Grundbesitzer in dieser Region oft auch Eisenhämmer aufkauften, zu den nötigen Investitionen dann aber nicht bereit waren und die Betriebe dem allmählichen Verfall überließen, vgl. ebd., S. 200.

298 Zum Bergregal und zu den königlichen Anordnungen für den Bergbau in Olkusz vgl. Russocki, Regalia, S. 178; Keckowa, Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku, S. 35; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 90; Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 487–490.

299 Auch der König selbst besaß einige Anteile und gehörte damit zum Kreis der Gewerken, vgl. Molenda, Olkusz, S. 15; Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 488; Łabęcki, Górnictwo w Polsce, Bd. 1, S. 229–236. Zu den *Statuta Montana Ilcussiensia* von 1505, in denen Grundlagen des geltenden Bergrechts (unter anderem betreffend Rechte und Pflichten der Gewerken) festgehalten wurden, vgl. ebd., S. 198–201.

Nach dem Verblassen des Bergregals stellte die Zugehörigkeit der «zupy Olkuskie» zur *mensa regia*, ähnlich wie im Falle der Salzbergwerke, eine neue Grundlage königlicher Zuständigkeit dar. Die Adelsgesellschaft erwartete vom König nun aber entschlossene Aufbaumaßnahmen.³⁰⁰ Am guten Willen des Hofes mangelte es besonders unter Jan III. und August II. nicht: Als der König die «olboria Nasza Olkuska» 1695 dem Großschatzmeister der Krone Hieronim Augustyn Lubomirski zur dreijährigen Pacht überließ, wurde das Ziel des Wiederaufbaus explizit im Vertrag vermerkt. Außerdem sollte der königliche Anteil des ersten Jahres direkt in die nötigsten Restaurationsarbeiten fließen.³⁰¹ Später wurden Bergleute aus Sachsen hinzugezogen, und August II. suchte Rat bei ausländischen Fachleuten, die sich 1728 vor Ort ein Bild machen sollten.³⁰² Zu einer effektiven Neubelebung der Minen (deren wichtigste Stollen schon Jahre zuvor eingestürzt waren) und des nur noch wenige hundert Personen zählenden Städtchens Olkusz kam es aber nicht. 1780 vermerkte Carosi: «Die meisten heutigen Bürger, deren es sehr wenig giebt, wohnen in elenden, aus Trümmern zusammengeklebten Hütten [...].»³⁰³

Aufschwung und Abstieg spiegelten sich in den Ertragszahlen: Während um 1600 die jährliche Produktion bei einigen Tausend Tonnen Blei sowie einigen Hundert Kilogramm Silber lag und der König noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus dem Erzbergbau von Olkusz Einnahmen generierte, die etwa jenen eines kleinen Tafelgutes entsprachen, vermerkten die Abrechnungen der Sachsenzeit beim Gewinn aus den hiesigen Minen jeweils ein simples «rien».³⁰⁴

300 Vgl. etwa *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 16–47, hier 33 (1699); *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 6, 620–639, hier 629 (1736).

301 Der Vertrag mit Lubomirski ist wiedergegeben in: *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 7, S. 489. Für eine chronologische Namensliste von Olbora-Verwaltern und anderen Funktionären in den Minen von Olkusz vgl. Łabęcki, *Górnictwo w Polsce*, Bd. 1, S. 291 f.

302 Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 91; *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 7, S. 489; Łabęcki, *Górnictwo w Polsce*, Bd. 1, S. 265. – 1719 war bereits der spätere Kammerrat Jan Benjamin Steinhäuser Mitglied einer Kommission gewesen, die die Möglichkeit einer erneuten Inbetriebnahme der Minen von Olkusz prüfen sollte, vgl. Dygdała, *Steinhäuser*, S. 331. Zum unter August II. angestrebten «retablissement des Salines, et des Mines d'Olkusz» vgl. auch *Reflexions* (Entwurf, undatiert, wohl 1710er-Jahre; französisch). AGAD, *Archiwum Kameralne*, I/2, S. 139–142; Carosi, *Johann Philipp von Carosi's Reisen durch verschiedene polnische Provinzen*, Teil 1, S. 191 f. Zur Verwaltung der Minen in der Sachsenzeit vgl. etwa *Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 31. 7. 1736*. AGAD, *Archiwum Kameralne*, II/1, S. 19–21.

303 Carosi, *Johann Philipp von Carosi's Reisen durch verschiedene polnische Provinzen*, Teil 1, S. 187.

304 Zur Entwicklung der Produktionsmengen und der königlichen Einnahmen aus dem Bergbau von Olkusz vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 90–92 (Zitat S. 92); Łabęcki, *Górnictwo w Polsce*, Bd. 1, S. 211–222, 249–252, 254 f. Die Pachtzinse unter Jan Sobieski lagen nominell noch bei rund 10.000 zł. pro Jahr; dies würde (ohne Wertbereinigung) etwa dem entsprechen, was die kleine Ökonomie von Koziénice in den 1720er-Jahren abwarf. Vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 7, S. 489. Für ungefähre Angaben zu den Produktionsmengen in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vgl. auch

Auch unter Stanisław August Poniatowski führten die Bemühungen um Sanierung und private Investitionen, namentlich durch die Gründung einer Aktiengesellschaft, nicht zum erwünschten Erfolg.³⁰⁵ Nach der dritten Teilung fiel das Bergbauggebiet von Olkusz, das länger als die weiter südlich gelegenen Salzbergwerke polnisch geblieben und 1794 preußisch besetzt worden war, ebenfalls an Österreich. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gehörte es zum Herzogtum Warschau und fand sich schließlich 1815 auf dem Gebiet des Königreichs Polen – also im russischen Teilungsgebiet – wieder.³⁰⁶

Zölle

Auch Zölle gehörten zu jenen Einnahmequellen, die dem König ursprünglich auf der Grundlage eines Regals, später über einen expliziten Anspruch im Rahmen der *mensa regia* zustanden.³⁰⁷ Damit wir uns in der Komplexität des polnisch-litauischen Zollwesens zurechtfinden, sind zunächst einige Differenzierungen vorzunehmen.

Geografische Gliederung: Oft wurden Zölle über Räume und damit verbundene herrschaftliche Zuständigkeiten determiniert.³⁰⁸ Die Quellen unterscheiden namentlich zwischen den Zöllen der polnischen Kronländer und jenen Litauens.

Königliche vs. staatliche Zölle: Als König Zygmunt II. August zu Beginn der 1560er-Jahre einwilligte, kontinuierlich ein Viertel seiner laufenden Einnahmen in die Finanzierung der Verteidigung – und damit in einen neuartigen öffentlichen Fiskus – fließen zu lassen (*kwarta*), betraf dies neben den Domänengütern und Bergwerken auch die Zölle.

Molenda, Olkusz, S. 15; Wyczański, Polen als Adelsrepublik, S. 201 (in der deutschen Ausgabe werden hier beim Silber Tonnen und Kilogramm verwechselt).

305 Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 489 f. Zur Arbeit einer königlichen Kommission der guten Ordnung in Olkusz im Jahr 1788 vgl. *Kopia Aktu Komisyyi Boni Ordinis w Miescie Olkuszu expedyowaney Roku 1788*. AGAD, Archiwum Kameralne, III/90.

306 Zur sukzessiven Herrschaft der drei Teilungsmächte über das Gebiet von Olkusz vgl. etwa Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 7, S. 491; Łabęcki, Górnictwo w Polsce, Bd. 1, S. 274.

307 Zu den Ursprüngen der königlichen Zollansprüche vgl. etwa Modzelewski, Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.), S. 266; Russocki, Regalia, S. 178; Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, Cło, S. 103. Allgemein zu den Zöllen als Einnahmequelle des Monarchen vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia ustroju i prawa polskiego, besonders S. 53, 73, 237; Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 97–111; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 92–97.

308 Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert existierte im Königlichen Preußen beispielsweise ein Nogatzoll, zur gleichen Zeit wurden die «ruthenischen» Binnenzölle um einen neuen Grenzzoll am (bisher weitgehend zollfreien) südöstlichen Rand Polen-Litauens ergänzt. Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, Cło, S. 104. Zum *clo ruskie* vgl. auch Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 101–107. Zur Unterteilung der polnischen Landzölle des 16. Jahrhunderts in einen groß- und kleinpölnischen Zoll (*clo wielko- i malopolskie*), einen ruthenischen Zoll (*clo ruskie*) sowie einen Zoll Podlachiens, Wolhyniens und Kievs (*clo podlaskie, wołyńskie i kijowskie*) vgl. ebd., S. 97–110.

Von Erhöhungen der Zolleinnahmen profitierte fortan vor allem der öffentlich-staatliche Topf, während sich die Tarife der königlichen Zölle nur langsam veränderten.³⁰⁹

Gesetzliche und eigenmächtige Zölle: Es ist zu unterscheiden zwischen Zöllen, die von der zentralen Herrschaft auf der Grundlage expliziter Rechte erhoben wurden; solchen, die Wojewodschaften, Starosteien oder Städte in eigener Regie beanspruchten; und schließlich dem Wildwuchs an Abgaben, die auch viele adlige Grundbesitzer für Warentransporte auf ihrem Territorium verlangten. Bereits 1447 hatte ein *conventus* in Piotrków Zölle verboten, die «*propria temeritate*», frech und eigenmächtig, erhoben wurden – ohne nachhaltigen Erfolg.³¹⁰

Alte vs. neue Zölle: Zum Zeitpunkt der gesetzlichen Konstituierung der königlichen Tafel existierten «alte» und «neue» Grenzzölle. Das herkömmliche Set an Binnen-, Ein- und Ausfuhrzöllen war seit dem 16. Jahrhundert, zunächst in der Krone und dann in Litauen, durch ein *teloneum novum* ergänzt worden, das aus zusätzlichen Ausfuhrzöllen bestand. Später kamen weitere Zölle hinzu.³¹¹

Die Sejmbeschlüsse von 1589 und 1590 erklärten die Zölle der Krone (*cla Koronne*) und Rutheniens (*cla Ruskie*), den Zoll von Płock (*clo Płockie*) sowie in Litauen die «alten Zölle» (*myta stare*) zu Bestandteilen der *mensa regia*.³¹² Damit waren die Rechte des Monarchen positiv formuliert, gleichzeitig aber auch eingegrenzt und nicht mehr über einen hoheitlichen Anspruch von vornherein gegeben. Mit größerer Trennschärfe als vorher standen die königlichen Zölle jetzt einer Vielzahl von Zollforderungen weiterer Obrigkeiten und namentlich des entstehenden öffentlichen Fiskus gegenüber. Dass das Zollwesen der exklusiven Kontrolle des Königs entglitt, hatte sich spätestens in den

309 In Zollpachtverträgen des späten 16. Jahrhunderts war der Anteil der Quarta an der Pachtsumme bereits einkalkuliert, vgl. ebd., S. 99. Zur Einführung der Quarta vgl. auch oben S. 99. Zur seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert zu beobachtenden Tendenz der Reichstage, bestehende königliche Zölle mit neuen Abgaben für den öffentlichen Fiskus zu verbinden, vgl. Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, *Cło*, S. 103. Zur langsameren Entwicklung der königlichen Zolleinnahmen im Vergleich mit jenen der «Staatskasse» vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 93.

310 *De his qui telonea absque concessione Regum exigunt*. VL, Bd. 1, 153 (1447). Zum Verbot widerrechtlicher Zölle vgl. etwa auch *O clech*. VL, Bd. 2, 971 (1578). Für die neuzeitliche Unterscheidung zwischen Zöllen, die nach einem landesweiten Tarif zugunsten des zentralen Schatzes erhoben wurden, und lokalen Zöllen, welche die Organe der Territorialverwaltung einforderten, vgl. Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, *Cło*, S. 103. Zu den willkürlich erhobenen Abgaben von Grundbesitzern, die sich zu einer «Plage» für den Handel entwickelten, vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 92; Hoensch, Sozialverfassung, S. 58 f.; ferner Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, *Historia ustroju i prawa polskiego*, S. 237.

311 Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, *Cło*, S. 103 f. Zum *teloneum novum* vgl. *Constitutio de pretiis rerum venalium necnon de theloneo a bobus et cutibus extra regnum educendis solvendo*, 2. 3. 1507. *Corpus iuris Polonici*, Bd. 1/3, S. 36–38; *Mandatum ad theloneatores de theloneo novo a bobus et cutibus extra regnum educendis exigendo*, 25. 4. 1507. Ebd., S. 61 f.; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 92 f.; Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 412.

312 *Ordinatio o prowentach Krolewskich, w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 2, 1285–1286 (1589); *Rationes stolu Krola Iego Miłości*. VL, Bd. 2, 1334 (1590).

1570er-Jahren gezeigt: Der frei gewählte Monarch musste dem Sejm ausdrücklich versprechen, auf die eigenständige Einrichtung neuer Zölle (und Steuern) zu verzichten.³¹³

Auch bei den Zolleinnahmen sah sich die königliche Administration mit Übergriffen und schleichenden Ertragsverlusten konfrontiert, besonders durch Ansprüche auf Zollbefreiung. 1496 hatte eine Konstitution das Prinzip bestätigt, wonach Adlige auf Waren «in domos aut de domibus eorum ductis» keinen Zoll schuldig seien – dass sie also für die Ausfuhr von selbst produzierter Ware sowie für die Einfuhr von Gütern zum eigenen Gebrauch nichts zahlen mussten. 1504 wurde eine ähnliche Zollbefreiung auch für die Geistlichkeit festgeschrieben, und außerdem waren viele größere Städte seit dem Mittelalter teilweise oder ganz von Zollabgaben an den König befreit worden.³¹⁴ Den so verursachten Einnahmeausfällen stand der immer wieder neu lancierte (und in einzelnen Jahren in Kronpolen auch umgesetzte) Versuch gegenüber, einen von allen zu bezahlenden Generalzoll (*clo generalne*) einzuführen.³¹⁵

Die königlichen Zölle wurden in der Regel wie die Ökonomien verpachtet, manchmal auch von Funktionären direkt verwaltet. Die Schatzmeister richteten Zollkammern ein und traten häufig selbst als Pächter oder Administratoren der Zölle in Erscheinung. Ihnen standen die für bestimmte Provinzen zuständigen (Unter-)Pächter oder Administratoren zur Seite, außerdem ein kaum erforschtes Substrat an Zollfunktionären, Schreibern, Revisoren und Wachleuten, die sich vor Ort mit der gleichermaßen lukrativen wie verpönten Aufgabe der Zollerhebung befassten.³¹⁶

313 *Litterae confirmationis articulorum Henrico Regi antea oblatorum*. VL, Bd. 2, 896–903, hier 901 (1576); Gloger, Encyklopedja staropolska ilustrowana, Bd. 1, S. 247 f.

314 *De libertate nobilium in theloneis*. VL, Bd. 1, 261 f. (1496); *De theloneis in terra et aqua solvendis et non solvendis*. VL, Bd. 1, 298 (1504). Zu den Zollerleichterungen vor allem des Adels vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 94 f.; Hoensch, Sozialverfassung, S. 58 f.; Müller, Polen zwischen Preußen und Rußland, S. 221 f.; Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, Clo, S. 103. Zur Tatsache, dass sich die Zolltarife dann ebenfalls primär an adligen Bedürfnissen orientierten, vgl. ebd., S. 103 f.; Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia ustroju i prawa polskiego, S. 198.

315 Zur sporadischen Auferlegung eines außerordentlichen Generalzolls seit dem 17. Jahrhundert vgl. etwa Hoensch, Sozialverfassung, S. 59; Manikowski, Clo generalne; Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, Clo, S. 104. Die frühen Generalzölle traten jeweils nicht an die Stelle, sondern neben die bestehenden Einzelzölle und führten als Zusatzbelastung zu einem Einbruch des Handels. Zum Misserfolg des Generalzolls vor 1764 vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia ustroju i prawa polskiego, S. 237.

316 Für Instruktionen zur Zollerhebung vgl. etwa *Instructio exigendi thelonei novi finitimi, tam in majori, quam in minori Polonia*. VL, Bd. 2, 1549–1551 (1601); *Instructio exigendi thelonei antiqui, in cameris, tam in majori quam in minori Polonia*. VL, Bd. 2, 1551–1557 (1601). Zur Rolle der Schatzmeister im Zollwesen vgl. Gloger, Encyklopedja staropolska ilustrowana, Bd. 1, S. 248. Zu den jeweils für bestimmte Provinzen zuständigen Hauptzöllnern unter König Stefan Batory vgl. Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 97. Zu den Unterpächtern, welche ihre Verträge für die königlichen Zölle in einzelnen Provinzen aus der Hand des (Haupt-)Pächters und Großschatzmeisters Czapski erhalten hatten, vgl. Königliche Schatzkommission: Berichte an den König (französisch), Warschau, 8. und 12. 10. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zu den effizient arbeitenden Zoll- und Fiskalbeamten außerhalb der offiziellen Ämterhierarchie vgl. Lukowski, Liberty's Folly, S. 108.

In der Sachsenzeit kam der Warschauer Kamera auch bei den königlichen Zöllen eine Schlüsselfunktion zu. Sie koordinierte, entwarf Pachtverträge und äußerte in strittigen Fragen ihr *sentiment*. Die seit jeher beklagte Ineffizienz der Zollerhebung setzte sich aber fort und verschärfte sich sogar noch durch neue Missbräuche, etwa den Schmuggel von Handelsgütern mit den Equipagen des zwischen Sachsen und Polen hin- und herreisenden Hofes. Eine geregelte Zollerhebung wurde auch durch die politischen Spannungen mit den Nachbarmächten behindert, etwa durch den (teilweise gegen die Handelsstadt Danzig ausgefochtenen) Thronfolgekrieg der 1730er-Jahre oder den Siebenjährigen Krieg.³¹⁷

Bei all dem beschäftigte die Frage, wie die Zölle zweckdienlicher und effizienter erhoben werden könnten, die königliche Verwaltung ebenso wie die Protagonisten einer staatlichen Reformdiskussion. In deren Verlauf gewann die Vorstellung eines allgemeinen (General-)Zolls zunehmend an Akzeptanz, auch wenn die Reichstage unter den Wettinern diesbezüglich keinen Beschluss mehr zustande brachten. Besondere Aufmerksamkeit galt dem Verhältnis zwischen den Zöllen des Königs und jenen der Republik sowie dem Kampf gegen widerrechtliche Privatzölle.³¹⁸

Mit Blick auf personelle Synergien erschien es sinnvoll, die königlichen Zölle jenen Würdenträgern zu verpachten, die auch für die Zölle der Republik zuständig waren.³¹⁹

317 Allgemein zu Missbräuchen und zur Ineffizienz der Zollerhebung vgl. etwa Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, *Historia ustroju i prawa polskiego*, S. 237; Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 416; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 96; ferner J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), *Warschau*, 17. 8. 1761. APTor, Katalog II, t. 3357, S. 115–117. Zum ausdrücklichen Verbot, versteckt mit den königlichen Equipagen Handelswaren zu transportieren («selon que cela a ete pratiqué jusqu'a present»), vgl. *Traduction du Contract de ferme pour les Douanes du Roi en Pologne, conclu avec S. E. le Tresorier de la Cour de la Couronne Staroste de Sieradie Monsieur Kossowski pour trois Ans du 1^{er} de Janvier 1751 jusqu'au dernier de Xbre 1753* (Übersetzung des Entwurfs), 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, S. 294–296 (Art. 3). Zur Zollkontrolle für königliche Waren und Effekten beim Grenzübertritt nach Polen vgl. auch Gruszczyński [an Brühl] (französisch), *Warschau*, 8. 4. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1. Zum Rückgang der Zollerträge nach Ausbruch des Siebenjährigen Kriegs (und wegen der Angst vor der Pest im Osten) vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, *Warschau*, 14. 6. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. A 506, S. 277v.–278.

318 Assessor Steinhäuser beklagte sich im November 1738 darüber, dass der Großschatzmeister nicht wie beschlossen gegen Personen vorgehe, die eigenmächtig Zölle erheben. J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interet de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174. – Zum allgemeinen Zoll als Teil einer angestrebten «naprawa Rzeczypospolitej» vgl. Müller, *Polen zwischen Preußen und Rußland*, S. 228–249 (besonders S. 233 f., 239 f., 247).

319 «[...] par quoi les grands fraix de Gages des Officialistes de ces Douanes du Roi, comme, de SurIntendants & Notaires seroient epargnées.» Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, *Warschau*, 8. 10. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zur Unterverpachtung der Zölle sowohl des Königs wie der Republik in den Provinzen Ruthenien und Ukraine an dieselbe Person vgl. Grabowski [an Brühl] (französisch), 21. 9. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zur Verpflichtung des Pächters Kossowski, dafür zu sorgen, dass die Zollabsprachen der Republik mit verschiedenen fremden Händlern die königlichen Einnahmen nicht beeinträchtigten, vgl. *Traduction du Contract de ferme pour les Douanes du Roi en Pologne, conclu avec S. E. le Tresorier*

So ging in Kronpolen die Pacht der königlichen Zölle beispielsweise an die Großschatzmeister Jan Ansgary Czapski und Karol Józef Sedlnicki. Nachdem Letzterer durch Renitenz und Unzuverlässigkeit aufgefallen war, fungierte ab den späten 1740er-Jahren fast bis zum Ende der Sachsenzeit der Präsident der Kamera, Hofschatzmeister Antoni Kossowski, als Pächter der königlichen Zölle Kronpolens.³²⁰ Das Vertragsverhältnis mit Kossowski wurde dann per Ende 1762 aufgelöst, weil der nunmehrige Großschatzmeister Wessel dem König eine deutlich höhere Pachtsumme anbot.³²¹ In Litauen ergänzten die königlichen Zölle das Portfolio Jan Jerzy Flemmings, der nicht nur über Jahrzehnte an der Spitze der litauischen Ökonomien stand, sondern seit 1746, wie schon erwähnt, auch das Amt des litauischen Großschatzmeisters bekleidete.³²²

Im alten Polen-Litauen dienten Zölle noch nicht so sehr einer gezielten obrigkeitlichen Steuerung der Warenflüsse; im Vordergrund stand ihre Funktion als Einnahmequelle.³²³ Für die Bilanz der königlichen Wirtschaft spielten Zölle eine wichtige Rolle: Um 1740 entsprach ihr Ertrag in Kronpolen wie in Litauen jeweils etwa dem einer großen Ökonomie.³²⁴

de la Cour de la Couronne Staroste de Sieradie Monsieur Kossowski pour trois Ans du 1^{er} de Janvier 1751 jusqu'au dernier de Xbre 1753 (Übersetzung des Entwurfs), 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, S. 294–296 (Art. 4).

- 320 Zu Czapski als Pächter der königlichen Zölle in Kronpolen vgl. etwa Jean Czapski: Revers für den Vertrag über die königlichen Zölle in Polen (französische Übersetzung), 4. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; *Contract Krafft dessen J. K. M. dero Pohnischen Taffel-Zölle, dem Crohn-Schatzmeister Czapski, [...] in Pacht überlassen* (beglaubigter Entwurf; deutsch), 20. 5. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 8. 10. 1742. Ebd. – Zu Sedlnicki als Pächter der königlichen Zölle in Kronpolen vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 7. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zu Vorwürfen gegen Sedlnicki im Bereich des (staatlichen) Zollwesens vgl. Palkij, Sedlnicki, S. 145 f. – Zur (mehrfach erneuerten) Verpachtung an Hofschatzmeister Kossowski vgl. etwa *Traduction du Contract de ferme pour les Douanes du Roi en Pologne, conclu avec S. E. le Tresorier de la Cour de la Couronne Staroste de Sieradie Monsieur Kossowski pour trois Ans du 1^{er} de Janvier 1751 jusqu'au dernier de Xbre 1753* (Übersetzung des Entwurfs), 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, S. 294–296. Art. 8 dieses Vertrages thematisiert die Zusammenarbeit der Funktionäre der verschiedenen Zollverwaltungen – Kossowski kontrollierte in Kronpolen ja nur die königlichen Zölle, nicht aber jene der Republik.
- 321 Vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 7. 1. und 1. 6. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akten Nr. A 2502 und A 2676, S. 159–160 bzw. 165–165v.
- 322 Zur (ebenfalls immer wieder verlängerten) Verpachtung der königlichen Zölle in Litauen an Flemming vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; Brühl an das Cabinet de Sa Majesté (Kopie; französisch), 18. 8. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8796, S. 82–82v.; August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 9. 8. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 579, S. 121.
- 323 Zur Unmöglichkeit einer staatlichen Zollpolitik angesichts der schwachen Zentralmacht im alten Polen vgl. Manikowski/Eukasiewicz/Kaliszuk, Clo, S. 104.
- 324 Großschatzmeister Czapski hatte (wie später auch Kossowski) für die königlichen Zölle Kronpolens eine Pachtsumme von 36.000 Talern (écus courants) zu bezahlen, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 12. 10. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Der Vertrag mit Großschatzmeister Wessel sah anschließend eine Pachtsumme von 60.000 Talern

Nach dem Ende der Sachsenherrschaft veränderte sich das polnisch-litauische Zollwesen grundlegend: 1764 wurden alle partikularen Zölle abgeschafft und durch einen Generalzoll ersetzt. Nun sollten auch sonst die im Königreich immer noch erhobenen Binnenzölle entfallen; Stanislaw August verzichtete 1766 formell auf seine diesbezüglichen Ansprüche.³²⁵ Seit 1768 galt eine vereinfachte Regelung, wonach von allen Zolleinnahmen Kronpolens – nach litauischem Vorbild – ein Drittel an den König und zwei Drittel an den öffentlichen Fiskus gehen sollten.³²⁶ Preußen zwang die *Rzeczpospolita* nach der ersten Teilung zu einem Zollregime, das den Handel über Danzig gezielt behinderte.³²⁷

Die Abgaben der preußischen Städte

Eine substantielle Einnahmequelle des Monarchen stellten die Abgaben dar, die der Hof von den preußischen Städten – in erster Linie von Danzig als dem wichtigsten Handelsplatz der *Rzeczpospolita* – erhob.³²⁸ Als sich ein Teil des ehemaligen Ordensstaates in der Mitte des 15. Jahrhunderts unter die Herrschaft des polnischen Königs begab, hatte dies fiskalische Konsequenzen. Im Vordergrund stehen dabei drei Begriffe: 1. die «Ratengelder» (*raty gdańskie i elbląskie*), eine von den preußischen Städten in Raten abzuliefernde Entschädigung für vom König abgetretene Ländereien und Einnahmen; 2. der «Pfundzoll» (*funtcol, funtcoł*), eine ursprünglich in Notlagen erhobene hanseatische Abgabe auf Schiffe und ihre Frachten; und 3. das «Pfahlgeld» (*palowe*), mit dem preußische Städte schon im Mittelalter Schiffe und transportierte Waren belegt hatten, um den Unterhalt der Hafenanlagen zu finanzieren.

vor, vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 1. 6. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2676, S. 165–165v. Die königlichen Zölle Litauens wurden Flemming 1742 mit 24.000 Talern in Rechnung gestellt, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. – Zur begrenzten Bedeutung der Zölle für den (noch ungeteilten königlich-staatlichen) Schatz unter Stefan Batory vgl. Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 408.

325 Bereits 1766 wurden Adel und Geistlichkeit vom Generalzoll wieder befreit, doch 1775 bekräftigte ihn der Sejm erneut. *Cło generalne*. VL, Bd. 7, 34–36 (1764); *Cło generalne Litewskie*. VL, Bd. 7, 160–162 (1764); *Uchylenie cla in Regno*. VL, Bd. 7, 436 f. (1766); *Cło generalne*. VL, Bd. 8, 149 (1775). Vgl. auch Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 277; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 92 f., 96 f.; Hoensch, Geschichte Polens, S. 170; Manikowski, *Cło generalne*, S. 105. Zur Abschaffung der Privatzölle vgl. auch [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 10. 9. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1659–1660.

326 *Porównanie cla naszego w Koronie, iako w W. X Litewskim*. VL, Bd. 7, 671 (1768). Vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 97.

327 Zamoyski, *The Last King of Poland*, S. 246; Manikowski/Łukasiewicz/Kaliszuk, *Cło*, S. 104.

328 Allgemein zu den königlichen Einnahmen aus Danzig, Elbing und Riga vgl. etwa Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 101–105; Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego, S. 125 f.; Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 304 f.

Während die Ratengelder als Gegenleistung für königliche Privilegien relativ einfach zu fassen sind,³²⁹ wurden Pfundzoll und Pfahlgeld schon von den Zeitgenossen immer wieder (und teilweise auch absichtlich) miteinander vermengt.³³⁰ Zur Verwirrung trägt bei, dass der «Pfundzoll von Danzig, Elbing und Riga», der 1590 der *mensa regia* gesetzlich zugeschlagen wurde, allem Anschein nach den königlichen Anteil am Pfahlgeld der preußischen Städte meint.³³¹ Beim eigentlichen Pfundzoll kann man unterscheiden zwischen a) der Abgabe, die von der Hanse und dann auch von den Städten zur Überbrückung finanzieller Engpässe erhoben wurde – in polnischer Zeit erscheint eine analoge städtische Abgabe unter der Bezeichnung «Zulage»; und b) dem Pfundzoll, den die Kreuzritter später erhoben hatten und der mit der Inkorporation Westpreußens in das polnische Staatswesen entfiel.³³² Soweit ersichtlich, hatte der polnische König keinen Anteil an diesen Formen des Pfundzolls. Nach der Union von Lublin erzwang hingegen König Stefan Batory in den *Tractatus portorii* (1584/85) eine Regelung, wonach die Danziger fortan die Hälfte des verdoppelten Pfahlgeldes (*portorium*) dem Monarchen abzuliefern hatten; kurz darauf wurde eine ähnliche Abmachung für Elbing getroffen. Es ist deshalb mit Jasiński anzunehmen, dass die Konstitution von 1590 unter dem Stichwort *funtczol* auf dieses neue königliche Recht am Pfahlgeld verwies.³³³ Die Ratengelder wurden im Gesetzestext von 1590 nicht eigens erwähnt, in Quellen der Sachsenzeit aber ebenfalls der königlichen Tafel zugeschrieben.³³⁴

329 Zu den Ratengeldern vgl. etwa Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 105; Lengnich, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis, S. 98–100. Zu den königlichen Schenkungen an die Stadt Danzig vgl. auch ebd., S. 437.

330 Zur irrtümlichen oder gar missbräuchlichen Ausweitung der Vorstellung vom Pfahlgeld vgl. ebd., S. 440.

331 «[...] Funtczol, Gdański, Elbiński, Ryski, [...]» *Rationes stolu Krola Iego Miłości*. VL, Bd. 2, 1334 (1590).

332 Zu den verschiedenen Varianten des Pfundzolls vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 101; Kempas, Seeverkehr und Pfundzoll im Herzogtum Preußen, besonders S. 1 f.; vgl. auch Krünitz, Ökonomische Enzyklopädie, s. v. *Pfundzoll*. Zur «Zulage» und zu ihrem Ursprung im alten Pfundzoll vgl. Lengnich, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis, S. 437–445.

333 Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 101; ferner Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 279. Dabei erscheint noch in der Terminologie des 18. Jahrhunderts neben der Pfahlkammer auch die «Pfund Cammer» als Quelle königlicher Einnahmen, vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 28. 7. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 9–15. Zum königlichen Anteil am Pfahlgeld vgl. auch Kempas, Seeverkehr und Pfundzoll im Herzogtum Preußen, S. 88 f.; Lengnich, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis, S. 100–110. Allgemein zu den Danziger Pfahlgeldern vgl. auch ebd., S. 430–437. Im Falle von Riga entfiel der königliche Anspruch mit der schwedischen Eroberung (1621). Für eine Übersetzung der *Tractatus portorii* (die auch verschiedene Privilegien der Stadt festhielten) vgl. die 1763 in Danzig erschienene Schrift *Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen aus dem Lateinischen übersetzt*.

334 Eine um 1717 entstandene Liste der königlichen «Ökonomien» enthält neben der «Fundt-Camer de Dantzig» und jener von Elbing auch die «Rathengelder». *Specification des Oeconomies Royales* (undatiert). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 138.

Im Gegensatz zu den Ökonomien, die jedem neuen König vom Reichstag zur lebenslänglichen Nutzung übergeben und während eines Interregnums vom Schatzmeister der Republik verwaltet wurden, implizierten die preußischen Abgaben keinen Anspruch des polnischen Staatswesens, der über die Person des Monarchen hinausging. Nach dem Tod des Königs wurden die Rückstände seines Anteils am Pfahlgeld nicht etwa dem Kronschatzmeister oder dem nächsten König, sondern den Erben des verstorbenen Königs ausgezahlt.³³⁵

Um die Verwaltung der Pfahlgelder kümmerte sich grundsätzlich die Stadt. Die königlichen Interessen wurden in Danzig zunächst von einem ortsansässigen Bevollmächtigten wahrgenommen, der die Abgaben entgegennahm; außerdem erschien sporadisch ein Kommissar des Hofes, der die Verantwortlichen vereidigte. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts existierte die Funktion des königlichen Pfahlkammer-Kommissars, der die Gelder zu empfangen, die Rechnungen der Pfahlherren zu prüfen und sicherzustellen hatte, dass der König nicht zu kurz kam.³³⁶ Seit 1698 bis über das Ende der Herrschaftszeit Augusts II. hinaus lag die Würde des Danziger Pfahlkammer-Kommissars bei August Christoph von Wackerbarth. August III. übertrug das Amt 1750 seinem omnipräsenten Premierminister Heinrich von Brühl. Von diesen hohen Würdenträgern wurde nicht erwartet, dass sie ihr Amt in der Praxis selbst ausführten. Unter Wackerbarth wirkte ab 1710 der Vizekommissar Matthes Gärtner, der die Arbeit seinerseits einem lokalen Agenten überließ; und Graf Brühl wurde als Vizekommissar von Anfang an Kammerherr Leibnitz zur Seite gegeben. All dies sind bekannte Namen, die uns im Bereich der königlichen Wirtschaft auch sonst begegnen.³³⁷

Mitte der 1740er-Jahre stand die Frage im Raum, ob sich die Einnahmen aus den preußischen Städten vermehren ließen, wenn die vakante Stelle des *Königlichen General-Fiscals in Preußen* neu besetzt würde. Den Anlass zu dieser Diskussion bot die Blindbewerbung eines gewissen Carl Daniel Fuchs, der dem Hof eine ganze Reihe von Reformvorschlägen unterbreitete und im Falle seiner Einsetzung deutliche Gewinne für die königliche Kasse versprach.³³⁸ Zwei Vorschläge schienen dem Hof bedenkenswert, nämlich die Eintreibung ausstehender Pfahlgeldanteile aus Elbing und die Präsenz eines

335 Lengnich, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis, S. 109. Als nach dem Tod der beiden Auguste (und anderer Könige) die jeweiligen Schatzmeister der Krone Ansprüche auf die Pfahlgelder erhoben, erteilte ihnen die Stadt eine abschlägige Antwort, vgl. ebd. Zur Tatsache, dass die Abgaben aus Danzig und Elbing während eines Interregnums unter der Kontrolle dieser Städte verblieben, vgl. auch Gloger, Encyklopedja staropolska ilustrowana, Bd. 2, S. 116; Heleniusz, Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej, Bd. 1, S. 305.

336 Zu den Obliegenheiten der Kommissare, zur Vereidigung und zum Verfahren der Rechnungsprüfung vgl. Lengnich, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis, S. 100–107.

337 Zu den Pfahlkammer-Kommissaren und ihren Vertretern vgl. ebd., S. 102, 104–106.

338 Die Kamera hielt die meisten Vorschläge von Fuchs für unvereinbar mit den *pacta conventa* oder den in Preußen geltenden Gesetzen, so etwa die Idee, fiskalische Fragen nur noch vor königlichen Gerichten zu behandeln. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 15. 7. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

von der Stadt unabhängigen königlichen Kommissars in Danzig.³³⁹ So wurde Fuchs im August 1746 tatsächlich zum preußischen Fiskal ernannt, wobei er der Königlichen Schatzkommission unterstellt bleiben und vorläufig keinen Lohn erhalten sollte.³⁴⁰ Das Experiment dauerte nicht lange: Bereits im April 1747 äußerte der König seinen Unmut über das erfolglose und offensichtlich anmaßende Wirken des neuen Beamten, der vor allem «des troubles et des chicanes» evoziere; Fuchs habe deshalb seine Funktion wieder abzugeben.³⁴¹

Die dokumentierten Konflikte im Zusammenhang mit den preußischen Abgaben kreisten etwa um die Frage, ob sich der königliche Anspruch auch auf die erwähnte «Zulage» erstreckte, was von Danzig heftig bestritten wurde. Anlass zu Auseinandersetzungen bot auch die Einsetzung des Personals der Pfahlgeldverwaltung: Der Danziger Rat widersetzte sich hartnäckig dem Versuch des Hofes, auf die Auswahl der Aufseher Einfluss zu nehmen. Mit Verweis auf die *Tractatus portorii* weigerte sich die Stadt immer wieder, den königlichen Anteil des Pfahlgeldes jemand anderem als dem gekrönten Monarchen selbst zu überlassen. Schließlich stand das Anliegen genauer Rechnungsprüfung der gängigen Geheimhaltungspraxis entgegen. Die Forderung des königlichen Kommissars nach exakten Informationen über die 1758 erfolgten Warenflüsse sorgte in Danzig jedenfalls für einige Aufregung.³⁴²

Eine exakte Berechnung der preußischen Abgaben beziehungsweise der jährlichen, zweifellos stark schwankenden Zahlungen an den Hof scheint heute kaum mehr möglich zu sein.³⁴³ Für das 18. Jahrhundert sind Zahlen überliefert, die sich mit den kumulierten Einnahmen aus mehreren Ökonomien vergleichen lassen.³⁴⁴ Zu den ordentlichen Abgaben kamen einmalige Sonderzahlungen, mit denen sich Danzig die Gnade des

339 *Allerunterthänigster Vortrag aus der SchatzCommission Bericht vom 15.^{ten} Jul. 1746* (deutsch). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Die Stelle des Pfahlkammer-Kommissars war seit dem Tod Wackerbarths 1734 verwaist, vgl. Lengnich, *Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis*, S. 105.

340 August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 6. 8. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zu Fuchs' Versprechen, die ausstehenden «Portorien-Gelder» der Stadt Elbing innert weniger Monate der königlichen Reise-Cammer-Cassa einzuzahlen, vgl. C. D. Fuchs: *Revers* (Kopie; deutsch), 6. 8. 1746. Ebd.

341 Der König überließ es der Kamera, Fuchs allenfalls mit reduzierten Befugnissen weiter zu beschäftigen. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 3. 4. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

342 Vgl. Lengnich, *Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis*, S. 103, 108–110, 435 f., 441 f.; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 103 f.

343 Zur Höhe der preußischen Abgaben vgl. ebd., S. 102–105. Zur Unmöglichkeit einer genauen Berechnung vgl. Lengnich, *Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis*, S. 107, 434.

344 Vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 105.

Königs, etwa nach politischen Spannungen, erkaufte oder mit denen vom Hof behauptete Zahlungsrückstände kompensiert wurden.³⁴⁵

Mit der ersten Teilung entfielen die – vergleichsweise geringen – Erträge aus Elbing, mit der zweiten Teilung auch jene aus Danzig.³⁴⁶

Fuhrgelder und Postwesen

Bereits das mittelalterliche Fürstenrecht hatte die Untertanen dazu verpflichtet, Güter für den Hof zu spedieren und die Mobilität des Herrschers, seiner Beamten und Kuriere durch Bereitstellung geeigneter Transportmittel zu gewährleisten.³⁴⁷ Mit der Entwicklung der Immunitäten und des adligen Privatbesitzes beschränkte sich diese Pflicht später auf die fürstlichen beziehungsweise königlichen Domänen.³⁴⁸ Um die verkehrsgünstig gelegenen Orte nicht länger übermäßig zu belasten, verwandelte König Zygmunt II. die geschuldeten Fuhren (*podwody*) 1564 in eine breiter verteilte Geldabgabe: Fortan wurden von den königlichen Städten und bestimmten Dörfern Fuhrgelder (*pieniądze podwodne*) erhoben und zur Finanzierung von – nunmehr bezahlten – Transportdiensten verwendet. Nach wie vor standen die Untertanen aber in der Pflicht, ausreichend Pferde bereitzuhalten.³⁴⁹

1590 gelangten die «*pieniądze podwodne*» in den Bestand der neu definierten königlichen Tafel.³⁵⁰ Sie verbanden sich nun rasch mit der Entwicklung der königlich-polnischen Post und mit einer Professionalisierung des öffentlichen Transportwesens.³⁵¹ Die *Ordynacya poczty* von 1647 verfügte, dass die Städte anstelle der *Podwodne* den vierfachen Betrag an den Postmeister Karol Montelupi abzuliefern hätten. Mit der so alimentierten ordentlichen Post entfielen im Gegenzug fast alle untertänigen Trans-

345 Lengnich, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich *ius publicum civitatis Gedanensis*, S. 112. Zu den außerordentlichen Zahlungen Danzigs an die Sachsenkönige vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 103 f.

346 Ebd., S. 105.

347 Modzelewski, *Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.)*, S. 266; Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 112–119; Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 4, S. 50. Zur Strittigkeit der Frage, welche Transportmittel die Untertanen im Mittelalter genau bereitstellen mussten, vgl. Russocki/Kamler, *Podwody*, S. 93.

348 Ebd.

349 Die Städte zahlten fortan eine jährliche Abgabe, die drei Viertel des alten Schoss (*szos*) betrug; auf dem Land waren sechs Groschen pro Hufe zu zahlen. Die Abgabe mussten allerdings nur jene Siedlungen bezahlen, die schon früher der Fuhrpflicht unterworfen gewesen waren. *Uniwersal podwodny warszawski*. VL, Bd. 2, 670–674 (1564); Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 113 f. – Allgemein zur Entwicklung der Abgaben, die sich aus den alten Transportpflichten herleiteten, vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 97–101.

350 *Rationes stolu Krola Iego Miłości*. VL, Bd. 2, 1334 (1590).

351 Zur Verwurzelung des polnischen Postwesens in der mittelalterlichen Fuhrpflicht der Untertanen vgl. Kaliński, *Poczta*, S. 83; Borcz, *Polskie poczty*, S. 8–10. Vgl. auch *Poszty*. VL, Bd. 3, 377 (1620).

portpflichten.³⁵² Die litauischen Städte hatten dem *Postmagister* des Großfürstentums jährlich eine Pauschale von 12.000 zlp. zu zahlen.³⁵³

Unter den Wettinern, die besonders auf eine rasche Verbindung zwischen Warschau und Dresden angewiesen waren, sind ein beachtlicher Ausbau der Infrastruktur und eine Reformierung des polnischen Postwesens nach sächsischem Vorbild zu beobachten; die entsprechenden Neuerungen verbinden sich vor allem mit dem Namen des 1742 eingesetzten Generalpostmeisters Carl Leonhard Marschall von Bieberstein.³⁵⁴

Die Einnahmen der Post als eines auf der Grundlage alter Fürstenrechte finanzierten Unternehmens standen grundsätzlich dem Monarchen zu. Was davon tatsächlich in der königlichen Kasse klingelte, ist allerdings schwer zu fassen und war im hier interessierenden Zeitfenster wohl unbedeutend.³⁵⁵ «Zur Vermehrung der geringen Einkünfte unserer königlichen Tafel» entwand Stanislaw August 1764 das Postwesen der privaten Bewirtschaftung durch die Postmeister und machte es erneut zu einer königlichen Einnahmequelle mit Regalcharakter.³⁵⁶

Nicht nur die Transportpflichten der Untertanen entwickelten sich zu einem pekuniären Zustupf für den Herrscher, sondern bisweilen auch die Pflicht, den reisenden Hof unterzubringen und zu verköstigen. In Danzig gab es die sogenannten Stationgelder, die jeweils zu Martini zu begleichen waren, die aber gemäß Lengnich unter August II. nicht gezahlt wurden. August III. schenkte den königlichen Anspruch an den Stationgeldern 1748 dem Sächsischen Kriegsrat und geheimen Kabinettssekretär Clauder.³⁵⁷

352 Montelupi erscheint hier als «Montolipi». *Ordynacya poczty*. VL, Bd. 4, 108 f. (1647). 1659 wurden die betroffenen Städte und Städtchen ermahnt, der Anordnung von 1647 Folge zu leisten: *Ordynacya poczty*. VL, Bd. 4, 603 (1659). Zur Leitung der Post durch Angehörige der Familie Montelupi (polonisiert: Wilczogórski) vgl. auch Borcz, *Polskie poczty*, S. 18–21.

353 *Ordynacya poczty W. X. Lit.* VL, Bd. 5, 156 (1673).

354 Kaliński, *Poczta*, S. 84. In den ersten Jahrzehnten der Sachsenzeit standen Bartłomiej Sardi (vgl. unten S. 242) und Georg Hermann von Holtzbrinck (vgl. unten S. 231) an der Spitze der polnischen Postverwaltung. Zu Sardi vgl. auch Kaźmierczyk, Sardi.

355 Vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 99. Zu den positiven Folgen der Reformen Biebersteins für den Ertrag der Post vgl. Kaliński, *Poczta*, S. 84. Zum geringen Ertrag bereits der alten Podwodne (deren Begleichung sich viele Städte mithilfe von Privilegien entzogen) vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 114–116. – Zum Anspruch des königlichen Schatzes auf die Posteinnahmen vgl. auch Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 304.

356 Vgl. *Articuli pactorum conventorum*. VL, Bd. 7, 199–212, hier 205 f. (1764); Kaliński, *Poczta*, S. 84. Zur Neuorganisation der Post vgl. auch [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 12. 7. und 3. 9. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1599–1601 und 1651–1653.

357 Lengnich, *Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis*, S. 92–94; ferner Modzelewski, *Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.)*, S. 265 f. Zu den Abgaben, die sich aus der alten Stationspflicht herleiteten, vgl. auch Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 117 f.

4. Zur ökonomischen Bedeutung der königlichen Tafel

Fragen wir abschließend, wie bedeutend die Erträge der *mensa regia* für den König eigentlich waren.

Zur Höhe dieser Erträge finden sich in der Forschung verschiedene Berechnungen und Schätzungen.³⁵⁸ Eine systematische Analyse ist kaum zu leisten, und die vorliegende Arbeit erhebt auch keinen solchen Anspruch. Ganz abgesehen vom enormen Rechercheaufwand behindern sachliche Dilemmata eine präzise Veranschlagung der Einnahmen: Die überlieferten Quellen erlauben es nur in beschränktem Maße, durchgängige Datenreihen mit vergleichbaren Zahlen zu etablieren. Wo Angaben vorhanden sind, betreffen sie bisweilen unterschiedlich aggregierte Wirtschaftseinheiten, und nicht immer wird klar, welche Zeiträume genau gemeint sind. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die tatsächlichen Einnahmen des Königs meist deutlich von vertraglich vereinbarten Pachtsummen abwichen.³⁵⁹ Die Vielfalt an Geldsorten, der rapide Wertzerfall der gängigen Münze seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sowie die instabilen und uneinheitlichen Kursrelationen erschweren eine klare Vorstellung vom realen Ertrag der *mensa regia* zusätzlich.

Immerhin: Wir können versuchen, uns auf der Grundlage der Sekundärliteratur ein ungefähres Bild von den Gesamteinnahmen des Königs und von den Tendenzen ihrer Entwicklung zu machen. Dabei lassen sich mehrere Phasen unterscheiden:

1. Ursprünglich resultierten die Einnahmen des Hofes aus dem, was vom Ertrag der Domänen, Bergwerke, Zölle sowie aus den sonstigen herrschaftlichen Abgaben noch übrig blieb, wenn die Ansprüche der Adelsgesellschaft einmal befriedigt waren. Gestützt auf Berechnungen von Pawiński schätzt Jasiński den Ertrag der vom König vergebenen, verpfändeten und verwalteten Landgüter im Jahr 1579 auf rund 1,5 Mio. polnische Gulden (*złote polskie, złp.*); hinzu kamen die Einnahmen aus den anderen Einnahmequellen, namentlich den Bergwerken, Salzsiedereien und Zöllen. Von all dem seien letztlich nur etwa 310.000 złp. an den Hof geflossen – immerhin eine Steigerung gegenüber früheren Jahren, die Pawiński der segensreichen Verwaltung König Stefan Batorys zuschreibt.³⁶⁰

358 Die wohl umfassendsten Angaben hat vor über hundert Jahren Łucyan Jasiński zusammengetragen: Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 63–113 (besonders Tabellen S. 75, 82 f., 98 und 113); auf Jasiński beziehen sich die meisten späteren Autoren, und seine Zahlen dienen auch als Ausgangspunkt des hier Dargelegten. Grundlegend sind auch Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorogo, S. 1–130 (Zeit Stefan Batorys); Nycz, Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego, S. 13–23 (spätes 17. und frühes 18. Jahrhundert); Korzon, Wewnętrzne dzieje Polski, Bd. 3, S. 4–102 (Zeit Stanisław Augusts). Vgl. ferner Hoensch, Geschichte Polens, S. 169 f.

359 Zur gerade in der Sachsenzeit immer größeren Differenz zwischen erwarteten und tatsächlichen Einnahmen vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 110 f.; Nycz, Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego, S. 17.

360 Pawiński, Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorogo, S. 27, 35–37, 127–130, 465–467; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 70, 75. Gemäß Berechnun-

2. Die 1589/90 für den Unterhalt des Monarchen konstituierte königliche Tafel warf in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts jährlich etwa 300.000 bis 500.000 złp. ab. Rund ein Drittel dieser Einnahmen stammte aus den eigentlichen Tafelgütern, die dem Hof nun deutlich mehr einbrachten als früher alle Reichsdomänen zusammen. Die ersten Jahrzehnte des neuen Regimes unter Zygmunt III. (König 1587–1632) gelten denn auch als Blütezeit der königlichen Ökonomien. Für die Herrschaftszeit Jan Kazimierzs (König 1648–1668) werden die Einnahmen des Hofes auf rund 1 Mio. złp. geschätzt.³⁶¹

3. Kriege und Seuchen schädigten in der zweiten Hälfte des 17. und im frühen 18. Jahrhundert die Einnahmen des Königs. Unter Jan Sobieski flossen zwar in den 1690er-Jahren vorübergehend Rekordsummen von über 1,5 Mio. złp. in die Kasse des Monarchen; die tatsächlichen Einnahmen des Hofes blieben dann aber zunehmend hinter dem zurück, was aufgrund der Verträge erwartet wurde. Besonders der Große Nordische Krieg wirkte sich verheerend auf die *mensa regia* aus: 1718, gegen Ende des Krieges, lagen die effektiven Einnahmen des Hofes gemäß Jasiński bei rund 450.000 złp. – und damit bei etwa einem Viertel des vertraglich festgelegten Sollbetrags.³⁶²

4. Nach dem Krieg erholten sich die Einnahmen der königlichen Tafel etwas, blieben unter August II. aber relativ gering; Ende der 1720er-Jahre belief sich der tatsächliche Gesamtertrag des Hofes auf knapp 1 Mio. złp. pro Jahr und damit auf rund die Hälfte der vereinbarten Summen. Für das Jahr 1730 vermerkt Jasiński einen Anstieg der vertraglichen Sollerträge auf 3,3 Mio. złp. und ein erstaunliches Anwachsen der tatsächlichen

gen von Korzon nahm der Hof 1579 nicht 310.000 sondern 430.000 złp. ein, was etwa 17 Millionen złp. aus der Zeit Stanisław Augusts entsprechen habe, vgl. Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski*, Bd. 3, S. 5 f. (Anm.). Zu den Einnahmen des Schatzes vor 1590 vgl. auch Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 269–273; hier auch die Angabe, die Einnahmen des Hofschatzes hätten am Ende des 16. Jahrhunderts etwa 386.000 złp. betragen (S. 273).

361 Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 71, 75, 113; Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 273, 279. Zur Herrschaft Zygmunts III. als Blütezeit der Ökonomien vgl. Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 157.

362 Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 75, S. 110 f., S. 113. Zu den von Jan Sobieski angehäuften Reichtümern vgl. auch Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 170. Zu den stark zurückgegangenen und von den Verträgen abweichenden Einnahmen des Königs seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vgl. Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 17 f., 22 f.; Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 279; vgl. auch *Specyfikacja Oekonomij Krolewskich y Dobr Komornych, iak wiele ich iest, komu w arendę puszczone albo przez kogo administrowane są, y wiele z nich Rocznę Intraty praeter propter powinno bydz* (um 1720). AGAD, Archiwum Kameralne, I/8; *Tabella Derer Königl. Pohlischen Oeconomien und Cammer Feuden, an wen, und zu welcher Zeit solche verpachtet worden, und wie viel dieselben würcklich auf die Jahre 1715. 1716. 1717. haben eintragen sollen, was darauf in gemeldten Jahren bezahlt worden und was die Pächters annoch abzutragen und zubezahlen restiren*. Ebd.; *Tabella Derer Pacht und Cautions Gelder, welche aus den könig. Pohl. Oeconomien und Taffel Güthern pro Annis 1718 et 1719 an die General Cassa sollen geliefert werden, wo dieselben bezahlet und wie viel sie annoch zubezahlen*. Ebd. Zu den geringen Einnahmen des Königs während des Nordischen Kriegs vgl. auch *Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 26. 2. 1712*. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

Einnahmen auf 2,96 Mio. złp.³⁶³ Zur Steigerung des Gesamtertrags unter August III. scheinen dann vor allem die Salzwerke beigetragen zu haben.³⁶⁴ Pałucki sieht die Gesamteinnahmen des Hofschatzes am Ende der Herrschaftszeit Augusts III., als die neue Institution der königlichen Kamera mehr Ordnung und Kontrolle in das System gebracht habe, bei etwa 5,6 Mio. złp. Stimmt diese Schätzung, dann hätte sich der Thronwechsel von 1764 auf die königlichen Einnahmen weniger einschneidend ausgewirkt, als bisweilen angenommen.³⁶⁵

5. Dennoch stellen die frühen Regierungsjahre von König Stanisław August Poniatowski insofern eine Zäsur dar, als es dem neuen Hofschatzmeister Litauens, Antoni Tyzenhauz, innert kurzer Zeit gelang, durch strukturelle Anpassungen die königlichen Einnahmen aus den litauischen Tafelgütern zu verdreifachen – von unter 650.000 złp. 1764 auf gegen 2 Mio. złp. im Fiskaljahr 1770/71. Die Gesamteinnahmen des Königs erreichten in der zweiten Hälfte der 1760er-Jahre um die 7 Mio. złp. jährlich.³⁶⁶ 1768 beschloss die Republik, dem notorisch in Geldnöten befindlichen König mit Direktzahlungen unter die Arme zu greifen: 1 Mio. złp. sollte der Monarch jährlich aus dem Kronschatz erhalten.³⁶⁷

6. Die erste Teilung schuf eine neue Ausgangslage.³⁶⁸ Sie schmälerte die königlichen Einnahmen um rund 4 Mio. złp. – davon waren etwa 1,4 Mio. złp. auf den Verlust von Ökonomien und 2,4 Mio. złp. auf den Wegfall der Salzproduktion in Wieliczka, Bochnia und Sambor zurückzuführen; verlorene Zölle und Abgaben kamen hinzu. Dies alles bedeutete aber keinen anhaltenden Einbruch der königlichen Einnahmen, denn die

363 Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 75, 111, 113; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 157.

364 Vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 111 (hier auch die Vermutung, August III. habe insgesamt wohl «etwas besser gewirtschaftet» als sein Vater). Die eigentlichen Tafelländer (also die Ökonomien) brachten den Wettiner Königen gemäß Lukowski bloß minimale Mittel ein, etwa 650.000 złp. in den besten Jahren. Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 88.

365 Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 279. Jasiński spricht davon, die Einnahmen des Königs hätten sich nach der Thronbesteigung Stanisław August Poniatowskis verdoppelt: Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 76.

366 Zur Entwicklung der Finanzzahlen vgl. ebd., S. 75, 113; Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski*, Bd. 3, S. 12 f.; Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 169 f. Besonders zur Steigerung der königlichen Einnahmen durch das Reformprogramm von Tyzenhauz vgl. etwa Kula, *Szkice o manufakturach*, S. 309; Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 88; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 (hier die Angabe, die litauischen Ökonomien hätten unter Tyzenhauz etwa 60–87.000 Golddukatens – also etwa 1 bis 1,5 Mio. złp. – eingebracht).

367 *Ofiarowanie Nam summy od Stanow Rzeczypospolitej z skarbu Koronnego*. VL, Bd. 7, 655 (1768). Zu den nach 1767 sinkenden Einnahmen des Königs vgl. Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski*, Bd. 3, S. 42 f.

368 Stichtag für den Besitzwechsel der königlichen Einnahmequellen war der 13. September 1772; die bis dahin anfallenden Gewinne der Tafelgüter sowie allfällige Rückstände und Mobilien waren dem König von den Teilungsmächten zu erstatten, vgl. *Acte Separé* [mit Österreich] *contenant differentes stipulations / Akt osobny zawierający różne ustanowienia*. VL, Bd. 8, 50–54, hier 52 (1775); *Acte Separé* [mit Preußen] *contenant differentes stipulations / Akt osobny zawierający różne ustanowienia*. VL, Bd. 8, 74–78, hier 76 (1775).

Republik entschädigte den König seit 1775 für die verlorenen Ökonomien und Salinen mit jährlichen Zahlungen von 4 Mio. zlp. Insgesamt betrugen die jährlichen Einnahmen des Königs zwischen der ersten und zweiten Teilung jeweils um die 7–8 Mio. zlp.³⁶⁹

Die oben genannten Zahlen suggerieren ein gewisses langfristiges Wachstum, ohne jedoch den realen Wert des Geldes zu berücksichtigen. Fragt man nach der Kaufkraft der königlichen Einnahmen, dann ergibt sich bei allen Schwankungen der Nominalwerte ein Bild bemerkenswerter Konstanz: Zygmunt III. hätte am Ende des 16. Jahrhunderts in Warschau mit dem (tatsächlichen) Ertrag seiner Tafel etwa gleich viel Weizen kaufen können wie Stanisław August zweihundert Jahre später – nämlich etwas über 300.000 Warschauer Scheffel. Während der Zeit des Nordischen Kriegs ist allerdings ein dramatischer Kaufkraftverlust des Tafelertrages festzustellen, und auch für die restliche Sachsenzeit liegen die Werte vergleichsweise tief.³⁷⁰

Insgesamt dürfte die *mensa regia* in der sächsischen Zeit also einen Tiefpunkt ihrer finanziellen Bedeutung erreicht haben. Nicht nur, dass sich die beiden Wettiner Könige für den Ertrag der kriegsgeschädigten Tafel weniger Warschauer Weizen kaufen konnten als Jan Sobieski vor und Stanisław August nach ihnen. Auch der Vergleich mit den Einnahmen in Sachsen oder mit dem, was die beiden Kurfürsten-Könige in der *Rzeczpospolita* ausgaben, lässt den Profit der polnisch-litauischen Tafel bescheiden aussehen.³⁷¹

Bereits Michał Nycz hat darauf hingewiesen, dass alle Einnahmen des königlichen Schatzes verblassen, wenn man sie den enormen Summen gegenüberstellt, die August II. während des Nordischen Krieges aus seinen Erbländern abzog und in den Unterhalt der in Polen-Litauen operierenden sächsischen Truppen steckte. Es sei nicht verwunderlich, so Nycz, dass der König wenig Interesse an seiner polnisch-litauischen

369 Zur Ausgleichszahlung von 4 Mio. zlp. kamen zunächst noch 1 Mio. zlp. für den Unterhalt der königlichen Wache. *Intraty Krolewskie*. VL, Bd. 8, 133 (1775). Im Gegenzug verzichtete Stanisław August auf die 1768 zugesprochene finanzielle Unterstützung, vgl. *Deklaracya względem odbierania intrat do stołu naszego należących*. VL, Bd. 8, 150 (1775). Als Entschädigung dafür, dass ihm nach Einsetzung des Ständigen Rates die Verwaltung der *królewszczynny* entzogen wurde, erhielt der König außerdem vier Starosteien als Erbbesitz. *Wdzięczność Nayaśnieyszemu Krowowi*. VL, Bd. 8, 209 f. (1775). Zu den Folgen der ersten Teilung für die königlichen Einnahmen, zu den Ersatzleistungen der Republik und zur weiteren Entwicklung der königlichen Einnahmen vgl. auch Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski*, Bd. 3, S. 55 f.; Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 64, 71, 75 f., 89, 112 f.; Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 279; Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 305.

370 Zur Entwicklung des Warschauer Weizenpreises vgl. *Historia Polski w liczbach*, Bd. 2: *Gospodarka*, S. 30 (nach W. Adamczyk und S. Siegel). Zur schwierigen Ermittlung des historischen Wertes der polnischen Münze vgl. Rybarski, *Skarbowość Polski w dobie rozbiorów*, S. 4–8.

371 Zum Befund, dass die königliche Tafel zugunsten der Sachsenkönige nur noch einen Bruchteil dessen abwarf, was Jan Sobieski eingenommen hatte, vgl. Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 110. Zu den «ungeheuren Summen», die Friedrich August I. (August II.) in seine Königswahl bzw. in die Wiedererlangung der Krone steckte, vgl. ebd. Zum Rückgriff der beiden Wettiner Könige vor allem auf ihre sächsischen Einkünfte vgl. Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski*, Bd. 3, S. 5.

Tafel gezeigt habe.³⁷² Eine solche Schlussfolgerung greift aber zu kurz. Denn die Bedeutung der *mensa regia* für die Sachsenkönige lässt sich nicht nur in Ertragszahlen fassen. Sie lag mindestens ebenso in der Perspektive, über den geschützten Bereich der Tafelgüter eigene Ordnungsvorstellungen nach Osten zu transferieren und gewinnbringende Reformen anzustoßen.

5. Fazit

Die *mensa regia* reflektierte die ganze Heterogenität der polnisch-litauischen Adelsrepublik. Sie bildete einen Herrschaftsraum, der in alle Ecken des Vielvölkerreichs ausgriff, der all die Sprachen, kulturellen Prägungen und sozioökonomischen Divergenzen der *Rzeczpospolita* in sich aufnahm – und den es dennoch zu integrieren und einem einheitlichen Willen zu unterwerfen galt.

Der 1589/90 gesetzlich definierte Bestand der königlichen Tafel blieb im Wesentlichen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten.³⁷³ Zwar sind im Lauf der Zeit gewisse Anpassungen zu beobachten. Der Zoll von Riga wurde 1621 mit der schwedischen Eroberung der Stadt hinfällig; den Ertrag aus der Münze trat Zygmunt III. 1632 an die Republik ab. Die Einnahmen aus dem Fuhrgeld flossen seit dem 17. Jahrhundert an eine neuartige Postverwaltung, und 1766 verzichtete Stanisław August auf alle Binnenzölle. Als Ersatz für das verpfändete Nowydwór wurde 1710 die Starostei von Koźnice in eine königliche Ökonomie umgewandelt; gleichzeitig gelang es, Niepołomice als abgefallenen Teil der Krakauer Wielkorządy wieder für den König zu gewinnen. Insgesamt bildete die *mensa regia* aber ein strukturelles Kontinuum, dem umso größere Bedeutung zukam, als die polnisch-litauische Wahlmonarchie ohne die stabilisierende Grundlage einer Erbdynastie auskommen musste.³⁷⁴

Der Vielgestaltigkeit der Tafel entsprach ein breites Spektrum administrativer Herausforderungen. Jede Kategorie von Einnahmequellen und jede Form der Bewirtschaftung setzte ein spezifisches Sach-, Verwaltungs- und Verfahrenswissen voraus. Den Begehrlichkeiten des Adels galt es mit genauer Kenntnis der Rechtslage zu begegnen, und wenn die königliche Kamera mit Ansprechpartnern in verschiedenen Regionen der Republik korrespondierte, waren solide Sprachkenntnisse und ein Verständnis für

372 Nycz, Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego, S. 23. Für die stereotype Annahme, den Sachsenkönigen sei wenig daran gelegen gewesen, «in ihren königlich-polnischen Einkünften Ordnung zu schaffen», vgl. auch Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 110.

373 Zu den Bestandesveränderungen der königlichen Tafel bis zur Sachsenzeit vgl. Stańczak, Kamera, S. 58 f.; ferner Heleniusz, Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej, Bd. 1, S. 303–306.

374 Dies gilt bis zu einem gewissen Grade auch für den Gesamtbestand der *królewskiej skarbnicy*, vgl. Sucheni-Grabowska, Królewskiej skarbnicy, S. 390. Zur Beständigkeit des «höfischen Schatzes» (*skarbnica nadworna*) nach 1590 vgl. etwa Pałucki, Skarbnictwo: Okres od XIV do XVIII w., S. 279; ferner Nycz, Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego, S. 14.

die jeweiligen lokalen Eigenheiten gefragt. Die vielleicht wichtigste und schwierigste Herausforderung bestand darin, den Überblick zu bewahren und einen heterogenen Herrschaftsbereich so unter Kontrolle zu halten, dass die zentrale Herrschaft überhaupt eine Chance hatte, Fuß zu fassen und ihre Ideen zu verwirklichen.

V

Verwaltung von Vielfalt: Menschen und Praktiken

Die Kammerverwaltung des Königs stand vor der schwierigen Aufgabe, mit den Funktionalen, Nutznießern und Untertanen der weit verstreuten Tafelgüter eine gemeinsame Sprache zu finden. Über kulturelle Grenzen hinweg galt es ein minimales gemeinsames Verständnis des herrschaftlichen Settings zu etablieren. Grundlegende Verfahren und Begriffe der Tafelwirtschaft mussten verbindlich geklärt werden. Dass sich die Zentralbehörde dabei nicht nur auf die Gesetze und Traditionen der polnisch-litauischen Doppelmonarchie, auf regionale Spezifika und den disparaten Eigensinn der lokalen Akteure, sondern seit 1697 vermehrt auch auf sächsische und europäische Vorbilder zu beziehen hatte, machte ihre Arbeit noch komplexer. Die Kamera selbst bildete bei all dem eine multiple Schnittstelle: Sie war die Verwaltungsbehörde, die den zentralen herrschaftlichen Willen umzusetzen und lebensweltliche Vielfalt in eine kohärente administrative Realität zu überführen hatte; und sie fungierte als kulturelle Drehscheibe zwischen sächsischen Ordnungsvorstellungen und polnischen, litauischen oder preußischen Traditionen.

Nachdem oben bereits von den normativen und kulturellen Grundlagen der Tafelverwaltung die Rede war,¹ geht es im folgenden Kapitel um die konkrete Realisierung von Herrschaft, um Menschen und Praktiken. Im Vordergrund stehen dabei kommunikative, kognitive und epistemische Techniken, mit deren Hilfe Diversität bewältigt, punktuell beseitigt, entschärft, überbrückt oder auch nutzbar gemacht werden konnte. Zwischen den abstrakten Ausführungen sollen lebensweltliche Streiflichter immer wieder den zeitgenössischen Kontext und die Perspektiven der involvierten Akteure verdeutlichen.

¹ Vgl. oben ab S. 116.

1. Wissen

Wissen prägt den Umgang mit Diversität in doppelter Hinsicht: in der Form von Kenntnissen über die vielfältige Welt (Problemwissen, Information) und im Sinne der Kompetenz, mit Vielfalt angemessen zu verfahren (Lösungs- und Umsetzungswissen).² Bevor wir uns den Quellenbeispielen zuwenden, seien folgende Einsichten der Forschung in Erinnerung gerufen:

1. In Westeuropa und im Alten Reich verband sich der Prozess der Staatsbildung typischerweise mit dem Ziel einer herrschaftlichen Monopolisierung des Verwaltungswissens. Im Medium regulierter Schriftlichkeit sollte sich disparate Information in «wahres» Amtswissen verwandeln, das mithilfe einheitlicher Verfahren lokal erhoben, in autoritativen Akten oder Protokollen festgehalten und in Archiven gespeichert und zugänglich gemacht wurde.³ Im Idealfall gab es damit nur noch eine amtliche Wahrheit, auf die sich jedes herrschaftliche Handeln zu beziehen hatte.

2. Herrschaftlich relevantes Wissen entstand (und entsteht) im komplexen Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure.⁴ Wie sich in Detailstudien etwa zu den deutschen Landesherrschaften gezeigt hat, bildeten lokale, regionale und zentrale Instanzen bei der Produktion und Systematisierung von staatlichem Wissen einen «kommunikativ organisierten Gesamtzusammenhang» (André Holenstein).⁵ Eine entscheidende Rolle spielten in der Frühen Neuzeit lokale staatliche Amtsträger: Als Vertreter der Zentralmacht, die gleichzeitig auch Einheimische waren, vermittelten sie zwischen den verschiedenen Ebenen staatlichen Handelns und beeinflussten wesentlich den Blick der Zentralgewalt auf die lokalen Verhältnisse. Unverzichtbar war auch die Kooperation der örtlichen Eliten und der Untertanen. Sie boten der Obrigkeit beispielsweise in Bittschriften oder gerichtlichen Klagen regelmäßig lokales Wissen an.⁶

3. Der Vormarsch des allwissenden Staates traf auf vielfachen Widerstand – auch in West- und Mitteleuropa. Neben ständischem Aufbegehren, fehlendem Know-how, Nachlässigkeit und lokaler Renitenz ist das Problem der Verständigung nicht zu unterschätzen. Die interagierenden Akteure der lokalen, regionalen und zentralen Institutionen repräsentierten unterschiedliche Sphären des herrschaftlichen Gefüges; sie

2 Zur üblich gewordenen Unterscheidung zwischen Wissen und Information vgl. Collin/Horstmann, *Das Wissen des Staates*, S. 11. Zu den gebräuchlichen Wissenstypologien der Forschung vgl. etwa auch Lipphardt/Ludwig, *Wissens- und Wissenschaftstransfer. Zur Bedeutung von Information für den kommunikativen Prozess der Herrschaft* vgl. *Pröve, Herrschaft als kommunikativer Prozess*, besonders S. 14–18.

3 Vgl. dazu etwa Gottschalk, *Wissen über Land und Leute*, S. 165–167. Zum Wahrheitsanspruch der Akten schon in der Antike vgl. auch Vismann, *Akten*, S. 84–91.

4 Zur nötigen Mitwirkung der Administrierten beim Aufbau administrativer Wissensbestände vgl. Brakensiek, *Zeremonien und Verfahren*, S. 78.

5 Holenstein, «Gute Policy», S. 250; vgl. dazu auch Gottschalk, *Wissen über Land und Leute*, S. 168.

6 Für das Beispiel der Landgrafschaft Hessen-Kassel vgl. ebd., besonders S. 149, 167 f. (hier der Hinweis auf die lokalen Amtsträger als «Broker» von Informationen), 171.

unterschieden sich nicht nur in ihrer amtlichen Stellung und Professionalität, sondern oft auch in ihrem sozialen Status, in ihrer Bildung, in ihren Loyalitäten und Wahrnehmungen. Die Systematisierung des Verwaltungswissens stellte ein transkulturelles Projekt dar, dessen Erfolg maßgeblich von einer erfolgreichen Vermittlung zwischen den divergierenden Denkhorizonten der Funktionsträger abhing.⁷

4. Schließlich: Das Wissen des frühneuzeitlichen Staates vereinheitlichte nicht nur; es bildete die existierende Vielfalt auch ab und verhalf ihr damit gewissermaßen zu einer amtlichen Realität. Die genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse und ihrer jeweiligen Besonderheiten war für die staatliche Handlungsfähigkeit unumgänglich. Außerdem bildete sie eine Grundlage für die Akzeptanz der intervenierenden und ordnenden Obrigkeit durch die Herrschaftsunterworfenen.

Befohlenes Informiertsein

Im unübersichtlichen Herrschaftsbereich der *mensa regia* war das Bedürfnis nach verlässlicher Information seit jeher besonders groß. Schon im 16. Jahrhundert hatte es zu den Pflichten des königlichen Schatzschreibers gehört, sichere Kenntnis von allen Einnahmen des Monarchen zu haben und die laufenden Geschäfte sorgfältig zu registrieren.⁸ 1607 wurde gesetzlich festgelegt, dass die Assessorialgerichte zum besseren Verständnis fiskalischer Fragen auf das Wissen der Schatzmeister und Schatzschreiber zurückgreifen durften.⁹ Dass es für die Könige trotz geregelter Expertise schwierig blieb, den Überblick über die Einnahmequellen der Tafel und ihre komplizierten Nutzungsbedingungen zu behalten, mag eine von Jan III. in den 1670er-Jahren veranlasste Untersuchung über die Danziger «Zulage» illustrieren.¹⁰

Die nicht einheimischen Sachsenkönige unterstrichen die Bedeutung der Information noch zusätzlich und erhoben die «*parfaite connoissance*» zu einer zentralen Leitidee ihrer polnisch-litauischen Tafelverwaltung.¹¹ Eine fundamentale Technik im Umgang mit Diversität bestand denn auch darin, dass der Hof die Verfügbarkeit von Problemwissen einforderte und den Funktionären der Kamera befahl, über die einzelnen Tafelgüter und ihre spezifischen Verhältnisse informiert zu sein. Wir müssen uns bei diesem Punkt nicht lange aufhalten; es wurde oben bereits dargelegt, dass die Kam-

7 Zu den «Kommunikationsproblemen» zwischen zentralen Behörden und lokalen Beamten in Hessen-Kassel vgl. ebd., S. 153, 157.

8 Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje* za Stefana Batorego, S. 265.

9 *O processie skarbowym*. VL, Bd. 2, 1610 f. (1607).

10 Vgl. Lengnich, *Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis*, S. 441. Zur «Zulage» vgl. auch oben S. 213.

11 «En general Nous voulons, [...] que chacun des Assesseurs ait une parfaite connoissance de tout ce dont il s'agit.» August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11, Art. 3.

merinstruktionen unseres Zeitfensters immer expliziter um das Gebot der Informiertheit kreisten und spätestens 1736 in die Vision einer luziden, von aktueller Information durchfluteten bürokratischen Sphäre mündeten.¹² Der Kamera war dabei die Rolle eines zentralen Horts des Wissens über die *mensa regia* zgedacht.

Das obrigkeitliche Informationsbedürfnis kam aber nicht nur in Instruktionen zum Ausdruck; es schlug sich auch in der Korrespondenz, in den Arbeitspapieren und in der praktischen Tätigkeit der Kammerverwaltung nieder. Unter den archivierten Akten finden sich etwa zahlreiche Überblickslisten und Tabellen zum Bestand der Tafel, die teilweise auf direkte Anweisung des Königs erstellt und durch Angaben zu den Erträgen der einzelnen Ökonomien, zu Pächtern, Vertragslaufzeiten oder ausstehenden Zahlungen ergänzt wurden.¹³

Die Pachtverträge verpflichteten die lokalen Verwaltungen verschiedentlich, die Kamera unverzüglich über wichtige Vorkommnisse in den Ökonomien zu informieren.¹⁴ Die tägliche Arbeit der Schatzkommission bestand denn auch zu einem guten Teil darin, sich Klarheit über den «etat réel» der königlichen Wirtschaft zu verschaffen: Sachverhalte abzuklären, nachzufragen, Stellungnahmen einzufordern oder Kommissare mit investigativen Aufträgen in die Provinz zu entsenden.¹⁵ Darüber hinaus verlangten immer wieder auch Pächter, Verwalter und Untertanen, dass bestimmte «Realitäten» geklärt und anerkannt wurden: Katastrophenbedingte Ernteausfälle waren zu registrieren (und von den Zinszahlungen in Abzug zu bringen), Missbräuche mussten doku-

12 Vgl. oben, besonders ab S. 124 und S. 132.

13 Vgl. etwa *La Specification des Oeconomies Royales, aussi bien dans la Couronne, que dans le Grand Duché de Lithuanie* (um 1717). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 138 sowie die oben in Anm. 362 (S. 219) angeführten Zusammenstellungen.

14 Etwa dann, wenn der Integrität der Tafelgüter Gefahr durch unbefugte Übergriffe drohte, vgl. den Vertrag über die Ökonomie von Sandomierz für die Jahre 1750–1756 (Entwurf; polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7209, S. 19–28, 40, besonders Art. 12. Ebenfalls 1750 tadelte die Kamera den Administrator der Ökonomie von Sambor dafür, dass er sie nicht früher über die «uzurpacya» eines Stücks königlichen Waldes informiert habe, vgl. Königliche Schatzkommission an L. Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch), 18. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7242, S. 219 f.

15 1742 drängte die Kamera darauf, Kommissare in verschiedene litauische Ökonomien zu entsenden, «à fin qu'il puisse être formé un etat réel, de ce que chacune de ces Economies rapporte». Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; für die Zustimmung des Königs vgl. August III. an die Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 7. 5. 1742. Ebd. – Für die Anweisung der Kamera an Administrator Flemming, er solle zu Vorwürfen von Untertanen der Ökonomie von Brześć und Kobryn Stellung beziehen und diesbezüglich «realiter informować», vgl. Königliche Schatzkommission an J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), 25. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7251, S. 250. Zu den Anstrengungen der Kamera, den Zustand der Ökonomien sowie die (allenfalls noch nicht erfüllten) Pflichten der Vertragspartner genau zu kennen, vgl. z. B. auch Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165.

mentiert, falsche Anschuldigungen entlarvt werden.¹⁶ 1742 bat Administrator Jaszewski den König inständig darum, ein Kommissar möge die Rechnungen seiner Verwaltung in den Ökonomien von Krakau überprüfen, abnehmen und ihn auf diesem Weg entlasten.¹⁷ Gelegentlich boten Untertanen an, Kommissionen selbst zu finanzieren, um inkriminierte Sachverhalte ans Licht zu bringen.¹⁸

Dass sich der Hof nicht nur auf die ordentlichen Informationskanäle verließ, sondern auch mit abenteuerlichen Methoden – mit Spionage, heimlicher Kontrolle und Besteuerung – auf dem Laufenden zu halten versuchte, zeigt der folgende Blick in die Quellen.

Jan Gruszczyński, der Informant des Königs

Als sich August III. im Anschluss an den ordentlichen Sejm von 1738 anschickte, nach Sachsen abzureisen, beschloss er, eine «*personne de confiance*» in der polnischen Hauptstadt zurückzulassen. Die Wahl fiel auf Jan Gruszczyński, den wir als Verwalter und Pächter der Ökonomie von Rogóžno (seit etwa 1720) sowie als Assessor der Kamera (seit 1738) schon kennengelernt haben.¹⁹ Am 2. April 1739 nahm Gruszczyński eine versiegelte Instruktion für seine neue Aufgabe entgegen.²⁰

Artikel 1 der Instruktion hielt gleich das Wesentliche fest: «*Le Chambellan Gruszczyński sera attentif à tout ce qui se passera dans l'étendue de Nôtre Royaume.*» Über alles, was er in Erfahrung brachte, sollte Gruszczyński den abwesenden Hof informieren, selbst wenn die betreffende Nachricht zunächst unwichtig oder unsicher erschien.

- 16 Zur Bitte des Szymon Szeptycki, in der Ökonomie von Sambor eine lokale Untersuchung durchzuführen und ihn vom Vorwurf reinzuwaschen, sich unrechtmäßig königlichen Boden angeeignet zu haben, vgl. Szeptycki an den König (polnisch), 20. 12. 1749. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7248, S. 233; zum Einverständnis der Kamera vgl. Königliche Schatzkommission an L. Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch), 25. 2. 1750. Ebd., Akte Nr. 7249, S. 234 f.; Beilagen S. 236–246. – Zur Bitte zweier Dörfer in der Ökonomie von Grodno, einen Auszug aus dem Inventar von 1676 zu erhalten, damit ihre tatsächlichen Pflichten geklärt und Missbräuche abgestellt werden könnten, vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 15. 10. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/16, S. 387–390.
- 17 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 27. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Für die letztlich gewährte königliche Decharge zugunsten Jaszewskis vgl. August III.: *Quittance ou Decharge au Lieutenant Colonel Jaszewski* (Entwurf, Übersetzung, undatiert). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.
- 18 Vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 21. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 54–56 (Beispiel aus der Ökonomie von Mohylew).
- 19 Vgl. oben S. 173. Zum Einsatz Gruszczyńskis als Kommissar in Marienburg vgl. etwa *Sentiment de la Commission du Tresor*, September 1731. AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 53–62. In der Kamera sollte Gruszczyński den Geheimen Kriegsrat Simonis ersetzen, der sich aus Gesundheitsgründen nach Sachsen zurückziehen gedachte, vgl. August III. an die Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 12. 11. 1738. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.
- 20 August III.: *Instruction pour le Chambellan Gruszczyński* (beglaubigter Entwurf; französisch), 30. 3. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Am Anfang des Textes ist die Übergabe des Dokuments am 2. April vermerkt. Eine Kopie der Instruktion findet sich auch in Loc. 3500/1. Zur Vertretung des abwesenden Königs durch einen Vertrauensmann (der meist den Rang eines Kammerherrn bekleidet habe) vgl. auch Staszewski, August III., S. 200 f.

Im Falle von Gerüchten waren Ursprung und Wahrheitsgehalt nach Möglichkeit zu klären. Artikel 2 stellte in Aussicht, dass umgekehrt auch aus Sachsen regelmäßig Informationen über die Vorkommnisse am Hof geliefert würden. Gegebenenfalls dürfe Gruszczyński die hier enthaltenen Neuigkeiten in Polen weiterverbreiten – vor allem dann, wenn es sich um vorteilhafte Meldungen handle oder um solche, «qui pourroient interesser la Nation polonoise, en lui faisant plaisir».

Eine wichtige Aufgabe Gruszczyńskis bestand darin, mit den Großen des Landes einen freundschaftlich-familiären Kontakt zu unterhalten, vor allem mit denjenigen, die dem sächsischen Hof weniger gewogen schienen und deren Sichtweisen und «sentiments» es zu entdecken galt (Art. 3). Seine Berichte hatte Gruszczyński in kurz gehaltenem, prägnantem Französisch («style court et racourci») an Kabinettsminister Brühl zu senden. Bei Bedarf sollte er den ihm überlassenen Chiffrierungscode verwenden, dringende Informationen per Stafette übermitteln. Für die Reinschrift der Berichte und andere dienstliche Aufgaben durfte der Kammerherr auf die subalternen Mitarbeiter des Kabinetts zurückgreifen, die zu seiner Verfügung in Warschau blieben (Art. 4). Während insgesamt die öffentliche Ruhe («tranquillité publique») im Zentrum der Aufmerksamkeit stand, galt ein besonderes Interesse dem Verhalten der ausländischen Diplomaten («Residents, ou Ministres etrangers»). Soweit sich das machen ließ, sollte Gruszczyński überhaupt alle Personen beobachten, die Warschau passierten und verdächtig erschienen (Art. 5).

Brisant war vor allem der letzte, sechste Artikel der Instruktion. Hier ist in gewundenen Worten von einer «affaire secrete» die Rede, über die der Kammerherr bereits informiert sei und deren «pratique» das geeignetste Mittel darstelle, um die beschriebenen Aufträge «avec succès et exactitude» auszuführen. Was diese geheime Angelegenheit genau sei, wurde nicht gesagt. Zweifellos war damit aber das Abfangen und Auswerten von Postsendungen gemeint. Die Instruktion statuierte, dass Kopien und Auszüge von dem, was im Zusammenhang mit der «affaire secrete» entdeckt werde, regelmäßig an den Hof zu senden seien – wie schon früher praktiziert. Gruszczyński könne sich dabei der ihm bereits bekannten Personen bedienen; im Konfliktfall dürfe er zur Durchsetzung seiner Anweisungen auch Brühl und dessen ministerielle Autorität bemühen. Und: Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ihn jemand auf die «affaire secrete» anspreche, solle Gruszczyński nicht nur entschieden leugnen, sondern bei Bedarf auch damit drohen, sich beim König über eine solche Verdächtigung zu beschweren. Um sich gegen alle Überraschungen abzusichern, stünden Gruszczyński einige Soldaten zur Verfügung, die allerdings nur ganz diskret eingesetzt werden dürften.

All das stand im Kontext der damaligen Praxis kurfürstlich-königlicher Postspionage. Nach eigenen Angaben baute der kursächsische Hofrat Alexander von Siepmann seit 1736 im Auftrag von Minister Brühl eine «geheime Expedition» in Polen auf.²¹ De-

21 Siepmann, Ein ActenStück zur Geschichte des ehemaligen Despotismus in Deutschland. Der postum 1791 publizierte Text Siepmanns mündet in die Klage darüber, dass ihn Brühl später fallen ließ.

ren Aufgabe bestand darin, Briefe und gesandtschaftliche Depeschen abzufangen, zu öffnen, zu lesen, allenfalls zu dechiffrieren, abzuschreiben oder zu exzerpieren, wieder kunstvoll zu verschließen und weiterzuspedieren. Den konkreten Anlass für die Einrichtung dieser Geheimagentur scheint der kaum erst überstandene Thronfolgekrieg geboten zu haben, genauer gesagt: das Bedürfnis des Dresdner Hofes, über die Loyalitäten der polnischen Adligen und über allfällige Umsturzpläne in der *Rzeczpospolita* möglichst rasch informiert zu werden. Der König persönlich – so Siepman – habe sich mit dem Generalpostmeister der Krone (von Holtzbrinck) darauf geeinigt, dass alle bei der Post ein- und ausgehenden Briefe an die geheime Expedition umgeleitet würden. Berichte über die Inhalte der abgefangenen Korrespondenz waren an Brühl zu richten, über Wichtiges wurde auch der König informiert.

Siepman arbeitete unter anderem mit einem gewissen «Oberauditeur Jonisch» zusammen, der polnischsprachige Briefe übersetzte und wie alle Involvierten vereidigt wurde. Nachdem ihm 1738 eine Aufgabe im Geheimen Kabinett angetragen worden war, scheint Siepman Polen zusammen mit dem Hof verlassen zu haben, um fortan in Dresden seine «geheimen Verrichtungen beim Prem. Minister» fortzusetzen.²² Sein Nachfolger als Direktor der Warschauer Geheimbehörde war der Geheime Kriegsrat Simonis. Als Jan Gruszczyński Ende der 1730er-Jahre Simonis' Platz in der Kamera einnahm, löste er ihn offensichtlich auch an der Spitze der geheimen Expedition beziehungsweise ihrer polnischen Filiale ab.²³ Nun begann ein intensiver Briefwechsel zwischen dem Kammerherrn und Minister Brühl.²⁴

In Dresden wie in Warschau richtete sich das Interesse der Brühl'schen Postspionage inzwischen besonders auf die Korrespondenz zwischen dem Hof in Berlin und seinen diplomatischen Vertretern. Es war die Zeit der ersten beiden Schlesischen Kriege, die 1745 zu einer direkten militärischen Konfrontation zwischen Sachsen und dem erstarkenden Preußen führten. Siepman schildert detailliert, wie es in Dresden mit Bestechung eines Kammerdieners gelang, den preußischen «Chifre» zu entwenden

Auf dem Bericht Siepmanns beruhen auch weitgehend die 1809 publizierten Ausführungen Klübers über die «geheime Expedition»: Klüber, *Kryptographik*, S. 36–47. Klüber betont die Einzigartigkeit der von Brühl genutzten geheimen Expedition für die Geschichte des «Postgeheimnisses» (also der Postspionage) vor der französischen Revolution, vgl. ebd., S. 36 f.

22 Siepman, *Ein ActenStück zur Geschichte des ehemaligen Despotismus in Deutschland*, S. 135. Zu den Aktivitäten der geheimen Expedition in Dresden vgl. ebd., besonders S. 141–149; ferner Klüber, *Kryptographik*, S. 40–42.

23 Zu Simonis als Leiter der Geheimen Expedition vgl. ebd., S. 38. Gruszczyński wird im Bericht Siepmanns nicht erwähnt; hier heißt es, Nachfolger von Simonis als Leiter der geheimen Expedition sei der Geheime Kriegsrat von Goltze gewesen, vgl. Siepman, *Ein ActenStück zur Geschichte des ehemaligen Despotismus in Deutschland*, S. 135.

24 Vgl. *Berichte des Kammerherrn Gruszczyński über die polnischen Angelegenheiten*. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1 (1739–1740) und 3500/2 (1741); *Rapports de Monsieur le Chambellan Gruszczyński au Comte de Brühl*, Bd. 1–3. Ebd., Loc. 3500/3 (1739–1740), 3500/4 (1742–1744), 3500/5 (1745). Loc. 3500 enthält unter anderem auch noch drei Bände *Polnische Fama* (betreffend die Jahre 1740–1743).

und sich damit auch verschlüsselte Nachrichten zugänglich zu machen. Der preußische Gesandte in Dresden schöpfte aber Verdacht, der Chiffriercode wurde ausgewechselt, und die geheime Expedition stellte ihre diesbezüglichen Aktivitäten gegen Ende der 1740er-Jahre allmählich ein. Im Rückblick auf all dies beteuerte Siepmann: «Schließlich muss ich hierbei noch anführen, dass ich während meinem nie zu meinem Nutzen angewendeten Credit, die entehrende Rolle eines Spions, Ueberträgers, und Orenbläfers, stets verabscheuet habe.»²⁵

Einige Protagonisten aus Siepmanns «ActenStück» tauchen auch in den hier interessierenden Berichten Gruszczyńskis auf – so etwa Georg Hermann von Holtzbrinck (1664–1742), der Generalpostmeister der Krone, Postsekretär («Commis») Kahle oder der subalterne Mitarbeiter Jonisch.²⁶ Im Juli 1739 vermeldete Gruszczyński aus Warschau, «Holtzbring» weigere sich, der Miete eines bestimmten Hauses durch Kahle zuzustimmen und den Postillons zu gestatten, dort ihre Sendungen zu deponieren beziehungsweise abzuholen.²⁷ Nach finanziellem Entgegenkommen lenkte der Postmeister aber ein. Holtzbrinck habe nun sogar versprochen, den geheimen Postverkehr tatkräftig zu unterstützen.²⁸ Und tatsächlich, im September 1739 berichtete Gruszczyński von einer gemeinsamen Aktion: Jonisch hatte erfahren, dass aus Großpolen zwei Pakete mit Briefen an die wichtigsten Senatoren und Minister eingetroffen waren – je eines adressiert an das Postbüro der Krone beziehungsweise Litauens. Bei der Durchsicht dieser Pakete kam ein anonymes «ecrit seditieux» zum Vorschein – ein aufrührerisches Schreiben, das offenbar den besagten großen Herren hätte zugestellt werden sollen. Gruszczyński einigte sich mit Holtzbrinck darauf, die noch nicht ausgelieferten Exemplare des Schreibens zurückzubehalten und den Postmeister im großpolnischen Lissa anzuweisen, alle erdenklichen Nachforschungen nach dem Autor des Machwerks anzustellen.²⁹

- 25 Siepmann, Ein ActenStück zur Geschichte des ehemaligen Despotismus in Deutschland (Zitat S. 162). Für einen kritischen Blick auf Siepmann, der zu jenen Menschen gehört habe, «welche sich, um emporzukommen, zu Allem brauchen lassen», sowie zu einigen (für unsere Belange unbedeutenden) Hinweisen auf fragwürdige Behauptungen in Siepmanns Text vgl. Gebhardt, Der chursächsische Hofrath Alexander von Siepmann (Zitat S. 404).
- 26 Zu Georg Hermann von Holtzbrinck, der schon unter August II. in sächsischen Diensten stand und damals neben vielen Gunstbezeugungen auch eine sechsjährige Phase der königlichen Ungnade und Festungshaft auf dem Königstein erlebt hatte, vgl. Setzler/Rombach, Die Holtzbrincks, S. 36–52.
- 27 Dies war umso ärgerlicher, als man das Quartier für Jonisch im Nachbarhaus schon angemietet und bezahlt hatte. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 8. 7. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.
- 28 «[...] de faciliter l'expedition secrete autant qu'il pourra dependre de lui.» Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 22. 7. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.
- 29 Für Gruszczyński, der sich in dieser Sache auch mit den Großkanzlern der Krone und Litauens absprach, war freilich rasch klar: Beim Urheber musste es sich um [Franciszek] Poniński handeln, den Truchsess von Posen. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 12. 9. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1. Zu den Nachforschungen in dieser Sache vgl. auch Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 26. 9. 1739. Ebd. Auch Siepmann erwähnt eine polnische Verschwörung, die durch die geheime Expedition entdeckt worden war und die in der Ermordung

Mit besonderem Eifer durchschnüffelten auch Gruszczyński und seine Leute den Postverkehr des lokalen preußischen Residenten. «Tout se fait avec la plus grande precaution», versicherte der Kammerherr.³⁰ Dass die Postspionage bisweilen stümperhaft durchgeführt wurde und nicht immer sehr ergiebig war, zeigen verschiedene Berichte. Am 22. Februar 1741 vermeldete Gruszczyński beispielsweise, der russische Resident Golembiewski habe einige Depeschen erhalten – allerdings seien alle «en langue Russe» abgefasst, was ihrer weiteren Verwertbarkeit durch die Geheimagentur offenbar im Wege stand.³¹

Gruszczyński wurde auch selbst ausspioniert.³² Um sich zu schützen, chiffrierte der Kammerherr zeitweilig seine vertraulichsten Nachrichten.³³ Wie dies konkret aussehen konnte, verdeutlicht der folgende Textvergleich. Es handelt sich zweimal um die gleiche Passage aus einem Bericht Gruszczyńskis vom 1. Juli 1739 – links in der vom Absender verfremdeten Form; rechts in der vom Empfänger aufgeschlüsselten Klarschrift.³⁴

«**Comme par hazard** 071917367124177106450163832
31623957124766917375837712917392417293271244480
12592903623674296271012937015682466232398390162
de sa 1934393271626521739414413611934271313246234
17375387712901801 **ne pouvoit pas** 441224013929011
91719220810517117717716207612411030749186812471
[...] 89121572428469111217343732716274715129684117
1476229373137322924010374712422291 [...] 711778129
27033136370119172924713403491236376891112 [...] 02
231917367124177106110163320162397812475603621922
0129236417771576317036232372401132404840766340
30167466229170371447307033735971013717778116231
373229240103111739 [...].»

«**Comme par hazard le Capitaine**
de Göesnitz en arrivant avoit été
vû des plusieurs personnes de sa
connoissance et que par consequent
son arrivée ne pouvoit pas
estre tenue cachée j'ai pris le parti de le faire partir
[...] *attendre à trois lieux d'icy sur la*
route de Lithuanie [...] J'ai usé de la
precaution de faire prendre [...] au
Capitaine de Göesnitz des chevaux à
Praga, desorte que tout le monde est
persuadé icy que le dernier a pris la
route de Danzig [...].»

des Königs hätte gipfeln sollen, vgl. Siepmann, Ein ActenStück zur Geschichte des ehemaligen Despotismus in Deutschland, S. 130 f.

30 Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 28. 10. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.

31 Gruszczyński [an Brühl] (französisch, teilweise chiffriert), Warschau, 22. 2. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2.

32 Im Juni 1741 bemerkte Gruszczyński beispielsweise am Zustand des Siegels, dass ein Paket unterwegs geöffnet worden war. Gruszczyński [an Brühl] (französisch, teilweise chiffriert), Warschau, 7. 6. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2.

33 Für die Ankündigung Gruszczyńskis, angesichts der unsicheren Lage in Schlesien die Preußen betreffenden Meldungen künftig chiffriert zu schicken, vgl. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 16. 12. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1. Chiffriert wurden namentlich auch Nachrichten zur Tätigkeit preußischer Anwerber in der Adelsrepublik, vgl. etwa Gruszczyński [an Brühl] (französisch, teilweise chiffriert), Warschau, 11. und 25. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2.

34 Im archivierten Exemplar sind die Zahlenreihen durchgestrichen, die dechiffrierten Buchstaben direkt darüber notiert. Gruszczyński [an Brühl] (französisch, teilweise chiffriert), Warschau, 1. 7. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1. Die durchgestrichenen Zahlen sind teilweise nicht eindeutig lesbar.

Jonisch, Gruszczyński's Gehilfe, fand eine besondere Lust am Spiel mit den Zahlen.³⁵ Stolz berichtete er Brühl im August 1741 davon, wie er selbst eine Chiffre entwickelt habe. Um dem König noch nützlicher zu sein und sich ganz dieser «espece de mystere» widmen zu können, bat Jonisch darum, von den Ablenkungen des Tagesgeschäfts befreit zu werden; der ebenfalls für Gruszczyński tätige Goltz könne ihn dort ohne Weiteres ersetzen.³⁶

Bis auf die ominöse «affaire secrete» war Gruszczyński's Rolle als Warschauer Vertrauensmann des abwesenden Königs nicht geheim. Der Kammerherr pflegte vielfältige Kontakte und wurde immer wieder gebeten, dem Grafen Brühl eine Botschaft oder ein Geschenk zukommen zu lassen. Gruszczyński's Berichte handelten denn auch von ganz verschiedenen, oft politisch harmlosen Dingen: von der Befindlichkeit einzelner noch in Polen befindlicher Mitglieder der königlichen Familie,³⁷ von Bällen und Duellen,³⁸ von der Pest,³⁹ dem Leben und Sterben der Großen – und regelmäßig von der Tätigkeit der lokalen herrschaftlichen Institutionen, etwa des Senatsrats, der Tribunale, des königlichen Assessorialgerichts oder des Warschauer Wahlsejmiks.⁴⁰ Hier und da finden sich Hinweise auf die äußeren Kreise von Gruszczyński's Netzwerk: auf polnische oder litauische Würdenträger, die den Kammerherrn bei seiner Arbeit unterstützten. Als beispielsweise im August 1741 zu vermelden war, in den Wojewodschaften von Krakau, Sandomierz und Lublin sei alles ruhig, berief sich Gruszczyński auf den Krakauer Burggrafen [Franciszek Wawrzyniec] Podoski, der mit ihm eine «correspondence exacte» unterhalte und die «esprits» in den betreffenden Gebieten sondiert habe.⁴¹

35 Möglicherweise handelt es sich um den Publizisten Gottlieb Enoch Jonisch, der sich 1732 in einer seiner Publikationen als «bestallter Königl. Deutsch- und Frantzösischer Sprachmeister bey dem Corps Grands-Mousquetaires» präsentierte und 1735 in Warschau die kurzlebige deutschsprachige Zeitschrift *Fama Polonica* ins Leben rief, vgl. Jonisch, Den Preiß der Beredsamkeit in dem Munde Der Edelen (Titelblatt); Kosellek, Reformen, Revolutionen und Reisen, S. 57.

36 Gleichzeitig ersuchte Jonisch um eine Ergänzung zu seiner ordentlichen Pension, damit er für seine Studien ein ruhiges Quartier anmieten und Goltz seinen Platz überlassen könne. Jonisch [an Brühl] (französisch, teilweise chiffriert), Warschau, 30. 8. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2. Seinem Schreiben legte Jonisch eine Liste der von ihm entwickelten Chiffren bei.

37 Zur gestaffelten Abreise der «Altesse Royales Mesdames les Princesses Royales», der «personnes de la Chancellerie du Cabinèt» und anderer hofnaher Leute, die offenbar dem König und Brühl nach Sachsen folgten, vgl. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 8. 4. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.

38 Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 3. 2. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.

39 Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 24. 6. und 22. 7. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.

40 Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 28. 11. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.

41 Vgl. Gruszczyński [an Brühl] (französisch, teilweise chiffriert), Warschau, 9. und 16. 8. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2. Immer wieder ist auch von der engen Zusammenarbeit mit dem Wojewoden von Ruthenien («Prince Palatin de Russie», damals Aleksander August Czartoryski) die Rede. Czartoryski unterstützte Gruszczyński auch bei der Überprüfung gewisser

Gruszczyński in schöner Handschrift und auf Französisch verfasste Berichte sind oft auf einen Mittwoch datiert; sie waren meist kurz gehalten und mit Beilagen versehen. Wie versprochen, schrieb Brühl regelmäßig zurück und informierte den Kammerherrn vor allem über außenpolitische Belange.⁴²

Als Mitglied der Kamera thematisierte Gruszczyński auch häufig Fragen der königlichen Wirtschaft und der Finanzpolitik. Bisweilen nahmen seine Berichte den Charakter einer Parallelkorrespondenz zu den Rapporten der Schatzkommission an. Gruszczyński vermeldete Vakanzen auf Kron- und Tafelgütern, er informierte über den Gang von Gerichtsprozessen der Tafelverwaltung gegen Private, und er kommentierte die Schachzüge der Schatzmeister.⁴³

Immer wieder nutzte die Kamera den direkten Draht zwischen ihrem Mitglied Gruszczyński und dem Hof ganz bewusst für dringende Mitteilungen oder Nachfragen.⁴⁴ Was die Assessorenkollegen wahrscheinlich nicht wussten: Der abreisende König hatte Gruszczyński in einem Zusatz zur oben erwähnten Instruktion beauftragt, auch die Arbeit der Schatzkommission zu überwachen: «Le Chambellan Gruszczyński tiendra la main, pour que dans la Commission du Tresor, dont il est Membre et Assesseur, les Affaires economiques soyent traittées avec ordre, zèle et exactitude [...].»⁴⁵ Der Kammerherr sollte darauf achten, dass die Kamera die königlichen Anweisungen einhielt und ansonsten nach den Anforderungen der jeweiligen Situation handelte. Er hatte die Entwürfe ausgehender Schreiben, vor allem der Berichte an den König, zu prüfen und sicherzustellen, dass diese Berichte präzise, exakt und ohne alles Überflüssige abgefasst würden.⁴⁶ Ganz allgemein sollte Gruszczyński im Verborgenen die Fäden in der Hand halten, ohne sich eine direkte Führungsrolle anzumaßen oder sich auf einen entsprechenden königlichen Auftrag zu berufen: «En general Nous voulons que le Chambellan Gruszczyński dirige sous main le maniment des affaires economi-

Postsendungen, vgl. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 29. 11. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2.

42 Vgl. das Dossier HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3586: *Briefe des Ministers Gr. Brühl an den Kammerherrn von Gruszczyński 1739–45*.

43 Beispielsweise jene des Hofschatzmeisters der Krone Grabowski, der mit Unterstützung des Hofes zum Abgeordneten des Sejm gewählt werden wollte, vgl. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 24. 8. und 3. 9. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1. Zum angespannten Verhältnis zwischen Brühl und dem Großschatzmeister der Krone [Jan Ansgary Czapski] vgl. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 6. 7. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1. – Für die Vermeldung von Vakanzen auf den Kron- und Tafelgütern vgl. etwa Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 11. 6. und 23. 7. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1.

44 Zur regelmäßigen Teilnahme Gruszczyńskis an den Sitzungen der Kamera vgl. etwa *Specification des Sessions tenues* (April und Mai 1739). AGAD, Archiwum Kameralne, II/38, Akte Nr. 1181b, S. 253–261.

45 Auguste III.: *Ajouté à l'Instruction du Chambellan Gruszczyński* (beglaubigter Entwurf; französisch), 30. 3. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

46 «[...] que ces rapports soyent precis, exacts, et que toutes les circonstances superflues en soyent retranchées». Ebd.

ques, mais de maniere, qu'il ne paroisse jamais ni qu'il veuille s'approprier une espece de direction, ni que Nous l'ayons autorisé de le faire.»

Neben all diesen Aufgaben blieb Jan Gruszczyński auch Pächter der Ökonomie von Roggenhausen.⁴⁷ Ab und zu erbat er sich von Brühl einen Urlaub, um «sur mes petites terres en Prusse et dans la grande Pologne» reisen und dort das Nötige regeln zu können.⁴⁸ 1742 verlängerte der König Gruszczyńskis Pachtvertrag, nachdem die Kamera seine einwandfreie Pflichterfüllung in der Vergangenheit gelobt hatte.⁴⁹

1745 starb Gruszczyński.⁵⁰ Ab 1746 fungierte Antoine de Leubnitz – auch er seit 1744 ein Assessor der Königlichen Schatzkommission – als Vertrauensmann des Königs. Wie sein Vorgänger sollte Leubnitz «sous main» die ökonomischen Angelegenheiten dirigieren und dafür sorgen, dass die Kamera ihre Arbeit gut machte.⁵¹

Der Blick in die «Berichte des Kammerherrn Gruszczyński über die polnischen Angelegenheiten» ist für uns interessant, weil er praktische Modalitäten der Informationsbeschaffung unter den Bedingungen der Distanzherrschaft verdeutlicht. Die Berichte legen offen, wie der Hof das politische Geschehen in der Adelsrepublik und gleichzeitig die Arbeit der königlichen Kamera aus der Ferne zu kontrollieren versuchte. Bemerkenswert ist, dass der Monarch das, was er auf der *mensa regia* durchzusetzen versuchte, durch die Wahl seiner Mittel zugleich auch unterminierte. Ausgerechnet Geheimniskrämerei und ein verdeckter Agent sollten dafür sorgen, dass sich jene luzide Sphäre der bürokratischen Rationalität, der Sachlichkeit und Transparenz, die in der

47 Aufgrund seiner Tätigkeit als Vertrauensperson konnte Gruszczyński freilich nicht mehr alle ihm zugeordneten Aufgaben im Rahmen der Tafelverwaltung übernehmen. Im September 1741 bat er beispielsweise um Verständnis dafür, dass er einer geplanten Kommission in Roggenhausen nicht persönlich assistieren könne, vgl. Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 30. 9. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2.

48 Vgl. etwa Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 21. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2. Für die Beteuerung Gruszczyńskis, dass er zur vorgeschriebenen Zeit wieder in Warschau sein werde und dass während seiner Abwesenheit der königliche Dienst nicht vernachlässigt werde, vgl. etwa Gruszczyński [an Brühl] (französisch), Warschau, 7. 8. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1. Für die stellvertretende Berichterstattung durch die Mitarbeiter des beurlaubten Gruszczyński vgl. etwa Goltz [an Brühl] (französisch), Warschau, 8. 4. und 6. 12. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/2.

49 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 16. 3. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

50 Für die Bitte, einen Nachfolger für den verstorbenen Gruszczyński in der Kamera zu ernennen, vgl. Grabowski an Brühl (französisch), Warschau, 14. 5. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zur Korrespondenz zwischen Gruszczyńskis Erben und der Kamera in Sachen Roggenhausen vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 31. 3. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. – Der Name Gruszczyński blieb in den Akten der Tafelverwaltung auch sonst weiterhin präsent: 1746 sprach der König beispielsweise einem «jeune Gruszczyński» eine Pension zu, damit er in Königsberg Mathematik studieren und sich auf den Dienst in der königlichen Verwaltung vorbereiten konnte, vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Warschau, 27. 10. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

51 August III.: *Instruction pour le Conseiller de la Cour de Leubnitz* (beglaubigter Entwurf; französisch), 30. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

N^o 24. à Varsovie ce 1^{er} Juillet 1739.
41
 Monseigneur,

 Le Capitaine de Gosnitz arriva ici dimanche
 passé vers six heures d'après midi, & il me remit
 les ordres, qu'il a plu à Votre Excellence de me
 donner. En conséquence desquels j'ai d'abord fait
 partir un Esaffette pour porter le paquet destiné
 au Lieutenant Colonel Kisting.
 Comme par hazard le Caritaire de Gosnitz
 en arrivant avoit été vu des plusieurs
 personnes con-
 noissance et que par conséquent son arrivée
 etre tenue cachée j'ai pris le parti de le

Abb. 7: Erste Seite des Berichts von Jan Gruszczyński an Graf Brühl vom 1. Juli 1739
 (in: HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3500/1, Bl. 41)

Kammerinstruktion von 1736 evoziert worden war, in der Praxis der Tafelverwaltung auch tatsächlich entfalten konnte.

Traditionelle Erhebungsmethoden

Um die Situation auf den einzelnen Tafelgütern zu erfassen, setzte die Kamera selbst weitgehend auf traditionelle Methoden der Informationsbeschaffung, so namentlich auf die Inventarisierung von Wirtschaftseinheiten und die Entsendung von Kommissionen.

Inventare

Seit Jahrhunderten gehörten Inventare zu den wichtigsten Informationsquellen der Tafelverwaltung. Wie die übrigen Domänen Güter oder auch adlige und geistliche Besitzungen wurden die königlichen Ökonomien sporadisch inventarisiert.⁵² Neben dem aktuellen Zustand des Gutes, seiner Gebäude und Vorwerke kamen dabei häufig die einzelnen Untertanen und ihre Pflichten, der dem Hof geschuldete Zins, ausstehende Leistungen oder auch die vom vorherigen Besitzer zurückgelassenen Bestände an Feldfrüchten oder Nutztieren zur Sprache.⁵³ Den Anlass für die Erstellung eines Inventars bot meist die Übergabe der Ökonomie an einen neuen Pächter oder Verwalter, ein einschneidendes Ereignis – etwa eine verheerende Überschwemmung – oder auch ein Thronwechsel. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein blieben die Inventare lückenhaft; erst in nachsächsischer Zeit entwickelten sie eine Systematik, die über die Beschreibung einzelner Details hinausging und das ganze Gut als ökonomische Einheit in den Blick nahm.⁵⁴ Trotzdem hatten auch die älteren Inventare autoritativen Charakter. Sie bargen das gültige Wissen über eine Ökonomie, und sie bildeten einen wichtigen Referenzpunkt administrativer Handlungen, etwa bei der Berechnung von Abgaben und Steuern. Dies galt selbst dann, wenn die niedergeschriebenen Informationen schon viele Jahrzehnte alt waren und mit der gelebten Wirklichkeit nicht mehr viel zu tun hatten.⁵⁵

52 Zur ersten Generallustration der königlichen Güter in der Krone (noch vor der Abtrennung der Tafelgüter) im Jahr 1564 vgl. Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 271. Zur Inventarisierung von Adelsgütern vgl. etwa auch Materiały do dziejów chłopstwa wielkopolskiego w drugiej połowie XVIII wieku, Bd. 1, S. XI.

53 Ein Beispiel: Inventar der Dörfer Dubasiewszczyzna, Zgieszczyzna, Czerwonka, Pokorna, Pilnik, Zwirzany und Krzywa, 1748. AGAD, Archiwum Kameralne, II/184, S. 63–101.

54 So auch der Befund Kościalkowskis zu den Inventaren der litauischen Ökonomien, vgl. Kościalkowski, Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie, S. 19 f.

55 Zur praktischen Verbindlichkeit der Inventare (etwa bezüglich der Lasten, welche die Pächter den Untertanen einer Ökonomie auferlegen durften) vgl. *Resolutions du Roi*. Beilage zu: August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 26. 9. 1742. HStAD,

Jędrzey Słoniewski erstellt ein Inventar

Die Quellen sagen meist wenig darüber aus, wie ein Inventar in der Praxis hergestellt wurde. Ein Beispiel aus der Ökonomie von Sambor wirft immerhin ein punktuelles Licht auf diesen Prozess. Wir befinden uns in den späten 1740er-Jahren – also in einer Zeit, in der die Instruktion von 1736 ihre Wirkung bereits entfaltet hatte.⁵⁶ Die Akteure sind Graf Nostitz Drzewiecki, der die Ökonomie von Sambor am 1. Juli 1748 als Pächter übernahm; der königliche Rat Hennig, der nach dem Tod des früheren Pächters die Ökonomie interimistisch beaufsichtigt hatte und dann an Nostitz Drzewiecki übergab; und ein gewisser Jędrzey (Andrzej) Słoniewski, der im Auftrag Hennigs die Ökonomie lustrierte und ein Inventar erstellte.⁵⁷ Diese Arbeit brauchte Zeit. Jedenfalls steckte Słoniewski, als die Ökonomie an den neuen Pächter Nostitz Drzewiecki übergeben wurde, noch mitten in seinen Verrichtungen. Anstelle des unfertigen Inventars unterzeichnete Hennig eine summarische Zusammenstellung der lokalen Einkünfte – und wies Słoniewski an, seinen Auftrag trotz veränderter Verhältnisse noch fertigzustellen. Als Entschädigung für all die Mühen und die Reisen in die einzelnen Dörfer der Ökonomie sprach Hennig dem Lustrator mündlich eine Pension zu, die allerdings vorläufig nur zur Hälfte ausbezahlt wurde. Nach Ostern 1749 war Słoniewski endlich so weit: Er ordnete seine Papiere, ließ das Inventar auf eigene Kosten dreimal ins Reine schreiben und schickte die Reinschriften nach Warschau. Interessant ist der bürokratische Gestus, der die geschilderte Inventarisierung prägte. Eine ausgeklügelte Unterschriftenregelung sorgte dafür, dass das gewonnene Problemwissen allen Parteien in einer identischen und verbindlichen Form verfügbar gemacht wurde: Pächter Nostitz Drzewiecki sollte ein Exemplar des Inventars erhalten, das der königliche Kommissar Hennig signiert und damit für richtig erklärt hatte.⁵⁸ Und der Pächter seinerseits sollte jenes Exemplar unterzeichnen, das die zentrale Schatzverwaltung bei sich archivierte. Im Februar 1750

- 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zur Bedeutung der alten Inventare für den herrschaftlichen Zugriff auf die Tafelgüter im Umbruchsjahr 1764 vgl. etwa Königliche Schatzkommission an Kommissar Szadurski (beglaubigter Entwurf; polnisch), 1. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 16 (neue Zählung), S. 34–36. Allgemein zur Bedeutung der Inventare vgl. etwa Leskiewiczowa, *Znaczenie inwentarzy dóbr ziemskich dla badań historii wsi w Polsce w XVIII w.*
- 56 Vgl. zum Folgenden Jędrzey Słoniewski an den König (polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7239, S. 214–216; Königliche Schatzkommission an Hennig (polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7240, S. 217.
- 57 Bei Hennig handelt es sich wohl um den bei Keckowa erwähnten «Salinensekretär» Gottlob Ernest Hennig, vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 276. Zur Entsendung Hennigs nach Sambor (als Gehilfe des später ausgefallenen Kommissars Borlach) und zum Fehlen eines tauglichen Inventars der Ökonomie vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 4. 1. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.
- 58 Słoniewski führte aus, er habe im Sinne der Anordnungen der Kamera derselben zwei Exemplare des Inventars zukommen lassen und das dritte an Hennig geschickt. Jędrzey Słoniewski an den König (polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7239, S. 214–216. Die Kamera legte danach fest, wer welches Exemplar zu unterzeichnen hatte, vgl. Schatzkommission an Hennig (polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7240, S. 217. – Für Vorgaben zur Unterzeichnung und Archivierung der einzelnen Exemplare eines Inventars vgl. z. B.

erläuterte Sloniewski sein Vorgehen in einem langen Brief an den König – und bat um die restliche Entschädigung.⁵⁹

Kommissionen

Das träge Wissen der Inventare ergänzten seit jeher Verfahren der punktuellen Informationsbeschaffung. Im Vordergrund stand hier das Instrument der Kommission, die in eine entlegene Besetzung entsandt wurde, um dort als verlängerter Arm der Macht – oder eben auch als deren Fernglas und Hörrohr – zu wirken. Schon im 16. und 17. Jahrhundert erwähnen Gesetzestexte königliche Kommissare, die in die Krakauer Bergwerke oder in andere Wirtschaftseinheiten des Monarchen geschickt wurden.⁶⁰ Die besondere Leistungsfähigkeit von Kommissionen lag darin, dass sie nicht nur untersuchen und gezielt Informationen sammeln, sondern auf der Grundlage delegierter Herrschaftsrechte auch viele Fragen *sur place* entscheiden konnten.⁶¹ Durch den Einsatz von Ortskundigen und lokal anerkannten Autoritäten als Kommissare ließ sich die Problemlösungskompetenz einer Delegation zusätzlich steigern.

Sogenannte Generalkommissionen traten in unserem Zusammenhang als besonders gewichtige Kommissionen in Erscheinung, die mit weitreichenden, vom Sejm bestätigten Befugnissen ausgestattet waren. Ihre Aufgabe bestand in der Regel darin, einen bestimmten herrschaftlichen Auftrag sukzessive in allen Ökonomien auszuführen – etwa die Güter systematisch zu inventarisieren und für einen neuen König in Besitz zu nehmen, die Ordnung nach Kriegen wiederherzustellen oder abgetrennte Einheiten zurückzufordern.⁶² In ihrer Machtfülle erschienen die Generalkommissionen gewissermaßen als *ultima ratio* obrigkeitlicher Durchsetzungsgewalt.⁶³ Immer wieder verlangte

auch August III.: *Commissoriale pour l'Economie de Tiegenhoff* (Entwurf, französische Übersetzung), Dresden, 8. 6. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

59 Sloniewski verstand sein Inventar als eine passgenaue, konforme Ergänzung des *summariusz*, das Hennig bei der Übergabe der Ökonomie unterzeichnet hatte: «Inwentarz przez mnie formowany Conformer do Summaryusu muszal byc akommodowany [...]» Jędrzey Sloniewski an den König (polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7239, S. 214–216.

60 Vgl. etwa *O żupach Krakowskich*. VL, Bd. 2, 1018 (1581); *Dobra stołu naszego w Koronie y w Wielkim Xięstwie Litewskim*. VL, Bd. 4, 1–3 (1641).

61 Besonders deutlich wurde dies, wenn die Kommissare vor Ort ihr *sąd kommissarski*, ihre temporäre kommissoriale Gerichtsbarkeit, etablierten, vgl. etwa K. z Wieszczyz Wieszczycki und M. Starzyk Buczynski an die Kamera (polnisch), 9. 12. 1749. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7218, S. 108–126.

62 Zur Forderung, angesichts der in fast allen Ökonomien zu beklagenden *Avulsa* Generalkommissionen zu entsenden, vgl. etwa Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 19. 4. 1738. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 18. 11. 1738 (beglaubigter Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 755, S. 218–222.

63 Die Hoffnungen, die sich mit der Entsendung einer Generalkommission verbanden, zeigt beispielhaft der jahrzehntelange Konflikt zwischen der (zur Ökonomie von Brześć gehörenden) Stadt Wołyń und einem benachbarten Adligen namens Kuczyński. Es ging um Besitzrechte an einigen

die Kamera ihre Einsetzung; nur selten kam aber tatsächlich eine Generalkommission zustande.⁶⁴

Die Revision der Ökonomie von Marienburg (1711)

Kurz nach seiner Rückkehr auf den polnischen Thron im Jahr 1709 ließ August der Starke eine Reihe von «General-Kommissaren-Revisoren» ausschwärmen, um die einzelnen Ökonomien wieder in Besitz zu nehmen.⁶⁵

Die schriftliche Grundlage für diese Mission legte der König am 30. September 1709.⁶⁶ August stellte fest, dass sich die Tafelgüter nach seiner «glücklichen» Rückkehr ins Reich «in summo disordine ac desolatione» – also in einem Zustand größter Unordnung und Verwüstung – befänden. Eine dreiköpfige Generalkommission, bestehend aus Generalmajor Franciszek Goltz, dem Warschauer Fähnrich Stanisław Młocki und Schatzschreiber Kiciński, sollte hier Abhilfe schaffen. Der Monarch befahl den Genannten, die Güter und sonstigen Einnahmequellen der polnisch-litauischen Tafel «ex hoc confuso statu» herauszuführen und zum Nutzen des königlichen Schatzes neu zu ordnen. Ein Problem bestand darin, dass das Dreierteam nicht überall gleichzeitig präsent sein konnte. Der König wies die Generalkommissare deshalb an, allen Ökonomien ihre bevorstehende Ankunft anzukündigen, dann mit der Revision der Krakauer Bergwerke und der dortigen Statthalterei (*Wielkorzady*) anzufangen und in den übrigen

Ländereien und Wäldern. Vieh und Holz wurden entwendet, Personen malträtiert, und zwischenzeitlich hatten militärische Einheiten für Ruhe zu sorgen. Als alles nichts half und Kuczyński selbst die Entsendung einer Kommission zur Grenzbereinigung verlangte, sprach sich die Kamera 1750 für die Wiederaufnahme einer bereits früher initiierten Generalkommission aus. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 3. 6. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7377, S. 254–255. Zur Zustimmung des Königs zur Wiederaufnahme der Generalkommission (allerdings mit einem auf den vorliegenden Konflikt beschränkten Auftrag) vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 11. 9. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7564, S. 288. Zur Einsetzung und zum Auftrag der erneuerten Generalkommission vgl. August III.: *Commissya do Ekonomii Brzeskiej Kobrynskiej y Lesnictwa Białowieskiego* (beglaubigte Kopie; polnisch), 18. 9. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7492, S. 269v.–270v.

64 1717 verfügte der Reichstag die Entsendung von Kommissionen in alle Ökonomien, vgl. *Redintegracya dobr naszym ekonomicznych, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 6, 291–293 (1717). Die Arbeit der 1717 lancierten (General-)Kommissionen wurde aber immer wieder unterbrochen und in den 1750er-Jahren noch einmal neu aufgenommen, vgl. *Pro Memoria* (undatiert, 1750; französisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/162, S. 136; August III.: *Commissya do Ekonomii Brzeskiej Kobrynskiej y Lesnictwa Białowieskiego* (beglaubigte Kopie; polnisch), 18. 9. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7492, S. 269v.–270v. Für die Forderung nach der Entsendung von Generalkommissionen vgl. etwa auch Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 4. 1. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

65 Vgl. *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5, S. IX–XI f.; ferner Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 18.

66 August II.: *Instrumentum Commissionis*, 30. 9. 1709 (Kopie; polnisch). *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 3–5.

Ökonomien einstweilen Vertrauensleute einzusetzen, die bis zum Beginn der Revision die königlichen Ansprüche sichern sollten.

Aufgaben und Befugnisse der Generalkommissare waren weit gefasst: Sie sollten vor Ort ihre «Jurisdiktion» etablieren, also eine richterliche Funktion ausüben; sie sollten Rechnungen prüfen und eruieren, welche Summen seit der Krönung des Königs von den Untertanen erhoben worden waren; sie hatten dafür zu sorgen, dass die königlichen Interessen in den Händen treuer Funktionäre lagen und dass der königliche Anteil der Einkünfte in einem klaren Verfahren niemand anderem als dem obersten Notar Kiciński übergeben wurde. Schließlich befahl der Monarch, dass unrechtmäßig abgetrennte Dörfer und Böden dem Bestand der Ökonomien wieder anzugliedern seien. Bemerkenswert ist bei all dem, dass der Sachse August in seinem Schreiben explizit auf die «Dispositionen» verwies, die unter seinem polnischen Vorgänger Jan III. praktiziert worden seien und an denen sich die aktuellen Generalkommissare ein Beispiel nehmen sollten. Der Historiker Stanisław Achremczyk sieht in den Reformen des auferstandenen Wettiners denn auch weniger eine sächsische Innovation als eine Rückkehr zu den merkantilistischen Prinzipien des vormaligen polnischen Hofes.⁶⁷

Besonders gut dokumentiert ist die Arbeit der Generalkommission in der Ökonomie von Malbork (Marienburg).⁶⁸ Ihre dortige Tätigkeit hielten die Kommissare 1711 in einem umfangreichen Bericht fest, den Wojciech Hejnosz 1971 auf mehr als 200 Druckseiten wissenschaftlich ediert hat.⁶⁹ Der von Goltz und Kiciński unterzeichnete polnischsprachige Text gliedert sich im Wesentlichen in drei Teile. Weitaus am meisten Platz nimmt zunächst die Inventarisierung der Ökonomie ein, also die Beschreibung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Marienburg und dem Tafelgut, der alten Ordensburg, der zur Ökonomie gehörenden Mühlen, Vorwerke, Dörfer, Wälder und Gewässer. Darauf folgt ein kurzer Teil zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfung und zu den Einnahmen der Ökonomie seit 1697. Im dritten, rund 20 Druckseiten starken Teil sind die «Anordnungen» (*rozporządzenia*) festgehalten, welche die Kommissare auf der Grundlage ihrer Untersuchungen trafen und mit denen sie eine den Interessen des Königs entsprechende lokale Ordnung zu etablieren versuchten. Diese

67 Achremczyk, *Reforma zarządzania ekonomią Malborską w czasach saskich*, S. 168, 170.

68 Vgl. zum Folgenden ebd., besonders S. 170–173 (hier S. 170 die Vermutung, Kiciński habe als langjähriger und erfahrener Finanzbeamter wohl die Hauptlast der Kommissionsarbeit in Marienburg getragen). Zur Tätigkeit Kicińskis und der Kommission in der Ökonomie von Sambor (1710) vgl. Kuczera, *Samborszczyzna*, Bd. 2, S. 44.

69 *Ekonomia Malborska na skarb JKMcI odebrana, w prawach, budynkach, prowentach rewidowana, zinventaryzowana i ad interim podług czasu terażniejszego do dalszej dyspozycji JKMcI rozporządzona, w Malborku die 17 Iulii 1711 anno, przez nas, Franciszka Golcza, starostę srzedzkiego general-majora wojsk JKMcI, Stanisława Młockiego, starostę zakroczymskiego, Waleriana Kicińskiego, pisarza najwyższego skarbu JKMcI, komisarzy i rewizorów generalnych do odebrania i rozporządzenia dóbr mensae regiae tak w Koronie, jako i w Wielkim Księstwie Litewskim speciali instrumento commissionis JKMcI pnm naznaczonych i deputowanych [...]*. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 3–208.

Anordnungen bezogen sich auf ganz unterschiedliche Aspekte der lokalen Wirtschaft, von Personalfragen über die Pflichten und Rechte der Untertanen bis hin zur Anweisung, auf den Vorwerken keine gefräßigen Enten und Gänse mehr zu dulden.

Die Kommission reiste eigenen Angaben zufolge am 3. Dezember nach Marienburg; gemeint ist vermutlich das Jahr 1710.⁷⁰ Sie richtete sich in der Ordensburg ein und begründete in Anwesenheit des bisherigen Pächters Bartłomiej Sardi ihre kommissarische Jurisdiktion. Da in unmittelbarer Nähe der Burg gerade die Pest grassierte, wurden die weiteren Arbeiten ins «gesunde» Dorf Szenowo⁷¹ verlegt. Dort riefen die Kommissare die Amtsträger der Burg, die Vertreter der Stadt und der Dörfer, die Deichgrafen, Geschworenen sowie alle Bewohner und Untertanen des Großen und Kleinen Werders dazu auf, mit ihren Rechten, Verträgen und allfälligen Informationen zu erscheinen. Auch die Rentenempfänger, Emphyteuten und alle anderen Personen, die bestimmte Rechte an der Ökonomie und ihren Einkünften geltend machen wollten, hatten diese Ansprüche innert zwei Wochen vor der Kommission zu belegen.⁷² Unverzüglich machten sich die Abgesandten des Königs dann an den ersten und wichtigsten Punkt ihres Auftrags: «Und wir haben diese ganze Ökonomie mit allen Einkünften und allem Dazugehörigen aus der damaligen Administration des erwähnten gnädigen Herrn Sardi in den Besitz des Königs, unseres gütigen Herrn, überführt.»⁷³ Die Verantwortlichen der Ökonomie und der Deichgemeinschaften wurden aufgefordert, die Rechnungen aller Einnahmen und Ausgaben seit der Krönung Augusts des Starken vorzulegen, ebenso sollte die Kommission über erlittenes Unrecht und Schädigungen des königlichen Schatzes informiert werden.⁷⁴

Im Kommissionsbericht von 1711 dokumentierten die Emissäre ihre Tätigkeit nach der formellen Inbesitznahme der Ökonomie. In unserem Zusammenhang sind dabei besonders folgende Aspekte zu erwähnen:

1. Die Generalkommission generierte herrschaftlich relevantes Wissen. Sie tat dies, indem sie beobachtete, befragte, zuhörte, schriftliche Privilegien und Rechnungen prüfte und ihre Befunde in der traditionellen Form eines Revisionsberichts festhielt.⁷⁵ Mehr als im Falle von Routineinventaren, die das überkommene Wissen über ein Gut oftmals

70 Die Anordnung der Quellen in der Edition von Hejnosz suggeriert, dass bereits der Dezember 1709 gemeint sein könnte. Angesichts der königlichen Anweisung vom September 1709, die Kommission solle ihre Arbeit in Klempen beginnend, scheint dies aber eher unwahrscheinlich.

71 Wohl identisch mit Kraśniewo, knapp sechs Kilometer südwestlich der Marienburg.

72 *Fundatio iurisdictionis*. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 5 f., hier S. 6.

73 «[...] i całą tę ekonomią ze wszystkimi prowentami i przynależnościami in possessionem JKMc, p. n. m. z administracyi natenczas zwyż pomienionego JMP Sardego odebraliśmy [...].» Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 6.

74 Ebd.

75 Zum praktischen Vorgehen der Kommissare vgl. etwa Achremczyk, *Reforma zarządzania ekonomią Malborską w czasach saskich*, S. 170.

unkritisch fortschrieben, war die jetzige Bestandsaufnahme vom zentralen herrschaftlichen Wunsch getrieben, aktuelle und möglichst vollständige Informationen zu erhalten.

2. Die «Anordnungen» im dritten Teil des Berichts lassen sich als früher Versuch interpretieren, in der Ökonomie von Malbork eine rationale Verwaltungskultur zu etablieren.⁷⁶ Ein beträchtlicher Teil der Maßnahmen zielte auf eine bessere Ordnung in der schriftlichen Verwaltungstätigkeit, auf die Einsetzung kompetenter und loyaler Funktionäre, mehr zentrale Kontrolle und klarere Verfahren. Die Kommission beklagte sich über chaotische Zustände bei den Akten und über fehlende Rechnungen. Sie setzte in der Kanzlei der Ökonomie einen neuen Schreiber ein, der die Papiere ordnen sollte. Weitere Schreiber wurden vereidigt, die Bestellung eines Geometers gefordert und Amtsträger unter Strafandrohung zu sorgfältigerem Arbeiten angehalten. Neben der eigentlichen Ökonomieverwaltung geriet aber auch die Selbstorganisation der Deichgemeinschaften ins Visier der Kommissare: Im Großen Werder stand Deichgraf Jakub Krugier im Verdacht, seine Verwandten begünstigt, die Meliorationsarbeiten vernachlässigt und überhaupt während des Krieges viele Missstände verschuldet zu haben. Er wurde kurzerhand seines Amtes enthoben. Mit königlicher Billigung setzte die Kommission den Deichgemeinschaften nun einen Aufpasser vor die Nase: Dammgeneraldirektor Krzysztof Karol Isebrandt.⁷⁷

Was die Klärung von Verfahren betrifft, so legten die Kommissare die Anteile des Hofes an bisher wenig beachteten Einnahmen der Ökonomie, etwa aus der Imkerei oder der Verfütterung von Eicheln, eindeutig fest. Die Finanzflüsse wurden so geregelt, dass Zinsen und Kontributionen nur an den Dorfvorsteher (Schulzen) abgegeben werden durften. Zweimal pro Jahr sollte eine Abrechnung mit dem königlichen Schatz erfolgen. Ausdrücklich untersagt war es allen Verantwortlichen, königliche Privilegien und andere Vergünstigungen anzuerkennen, die nicht vom obersten Notar Kiciński gegengezeichnet waren.

3. Darüber hinaus dienten die «Anordnungen» dem allgemeinen Ziel, die Ökonomie von Malbork als königliche Einnahmequelle aufblühen zu lassen. Die Kommissare riefen dazu auf, in den Vorwerken nur fähige, sparsame und treue Arbeiter zu beschäftigen. Sie untersagten es, den Wald übermäßig zu nutzen oder die Teiche gedankenlos leer zu fischen. Zur Finanzierung dringender Dammarbeiten verfügte die Kommission eine dreijährige Sonderkontribution. Und sie griff auch direkt in die Arbeit der Deichverantwortlichen ein, indem sie beispielsweise das Anpflanzen von Weiden neu regelte oder Schweine aus der unmittelbaren Nähe der Dämme verbannte.⁷⁸

76 Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711: Punkt III. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5, S. 187–208.

77 Dabei handelte es sich um den Sohn des einst von Jan III. als Dammkapitän eingesetzten Jan Isebrandt, vgl. Achremczyk, Samorząd chłopski, S. 114.

78 Vgl. Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711: Punkt III. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5, S. 187–208, hier besonders S. 199–204 (*Ordynacja Żuław*), 205 f. (*Ordynacja lasów ekonomicznych*), 206 (*Ordynacja rybitw, kępów i innych aksydencyi*).

4. Schließlich hielt die Kommission im Detail die Rechte, Privilegien und Pflichten der Werderbewohner fest. Im ersten Teil des Berichts kamen etwa die freie Religionsausübung (*liberum exercitium religionis*) gemäß Augsburger Konfession zur Sprache oder auch das freie Bierbrauen für den Eigengebrauch.⁷⁹

Insgesamt verdeutlicht die Arbeit der 1709 eingesetzten, in den verschiedenen Ökonomien noch Jahre tätigen Generalkommission das Bemühen des Hofes, die lokalen Verhältnisse zu kennen und zu kontrollieren, lebensweltliche Vielfalt zu domestizieren und die *mensa regia* als einen kohärenten Wirtschafts- und Herrschaftsraum zu konsolidieren. Die Kommissare konzentrierten sich bei ihren Maßnahmen zunächst auf die Ökonomieverwaltungen; bei Bedarf reglementierten sie aber auch direkt die Formen des lokalen Zusammenlebens.⁸⁰ Wie das Beispiel von Malbork zeigt, war die Leitidee einer bürokratischen Kammerverwaltung auch in den Ökonomien schon früh präsent. Der sächsische Hof förderte diese Idee nicht zuletzt dadurch, dass er an die polnischen Reformansätze des 17. Jahrhunderts anzuknüpfen versuchte.

Bitt- und Klageschriften

Einen guten Teil ihres aktuellen Wissens über die königliche Tafel bezog die Kamera aus Bitten und Klagen der Untertanen, die oft von detaillierten Schilderungen mutmaßlicher Missstände sowie von Stellungnahmen und Gegendarstellungen begleitet wurden.⁸¹ Wir erinnern uns: Bereits August II. hatte die Bewohner der Ökonomien dazu aufgerufen, missbräuchliches Verhalten von Verwaltern und Pächtern bei der Schatzkommission in Warschau zu melden.⁸² Ein Beispiel mag illustrieren, wie entsprechende Informationen das Ordnungshandeln der Kamera beeinflussten.

Sambor: Informationen aus erster Hand

1740 beklagten sich die Bewohner der Vorstädte von Sambor darüber, die Ökonomieverwaltung zwingt sie zu Salzfahren, die im Widerspruch zu ihren Privilegien stünden

79 Vgl. Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711: Punkt I. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej, Bd. 5, S. 6–183, hier S. 145 (freie Religionsausübung), 52 (Bierbrauen zum eigenen Gebrauch).

80 Inwiefern es gelang, die von den Kommissaren beschlossenen, den lokalen Einheiten aufgezwungenen Maßnahmen auch tatsächlich in eine gelebte Wirklichkeit zu überführen, ist aufgrund des hier verfügbaren Materials schwer zu sagen. Für den Befund, dass im Falle Malborks gerade die Anordnungen zur Funktionsweise der ökonomischen Ämter bis über die Teilung von 1772 hinaus ihre Gültigkeit bewahrten, vgl. Achremczyk, *Reforma zarządzania ekonomią Malborską w czasach saskich*, S. 173.

81 Für eine Klage über die angeblich «grassirenden Exorbitantien, die Corruptiones und Usurpationes» in der Ökonomie von Marienburg vgl. Jacob Fabritius an den König, 18. 4. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Allgemein zur Bedeutung von Bittgesuchen als lokale Informationsquelle vgl. Gottschalk, *Wissen über Land und Leute*, S. 170.

82 Vgl. oben S. 128.

und auch über das Kontingent jener 5.000 Fässer Salz pro Jahr hinausgingen, die zu transportieren sie sich freiwillig (und gegen den üblichen Lohn) verpflichtet hatten. Nach Prüfung der Rechtslage berichtete die Kamera dem König über den Fall. Sie hielt fest, dass die Ökonomieverwaltung die nötigen Fuhren grundsätzlich auf eigene Kosten durchzuführen habe. Gleichzeitig gab die Kamera aber zu bedenken, dass das grassierende Viehsterben die Transportkapazitäten der Ökonomie massiv einschränke und sie daran hindere, ihre vertragliche Pflicht zur Lieferung von Salz mit den üblichen Transportmitteln zu erfüllen.⁸³ Der König befand salomonisch, angesichts der «necessité publique» genügender Salzlieferungen müsse man die Transportleistungen der Vorstädte von Sambor flexibel handhaben – ohne dass die Einwohner deswegen beschwert oder gar ruiniert würden.⁸⁴ Immerhin: Das Wissen um die angezeigten Probleme bildete einen Hintergrund für die Art und Weise, wie ein paar Jahre später der neu aufgesetzte Pachtvertrag von Sambor die Frage des Transports zu regeln versuchte: Damit sich die Untertanen etwas von ihrer Misere erholen konnten, mussten sie nun von den 50.000 Fässern Salz, die der Administrator jährlich in die Depots von Torcki und Sośnica abzuliefern hatte, lediglich 30.000 transportieren; den Rest sollte der Vertragspartner mit eigenen Fuhren bewältigen. Nicht vereinbarte Holztransporte durften nicht mit Gewalt erzwungen werden. Offen stand es dem Pächter dagegen, die Untertanen «par la voie de douceur et à l'amiable» zu zusätzlichen Fuhren zu bewegen.⁸⁵ Kurz darauf beklagten sich die Bewohner dreier Dörfer freilich bitter darüber, die Administration der Ökonomie von Sambor habe sie «horrende» verprügeln lassen und wolle sie unrechtmäßig zu Transportdiensten zwingen.⁸⁶ Und die Kamera? Sie mahnte den Administrator noch einmal zu Friedfertigkeit.⁸⁷

83 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 13. 12. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

84 *Resolutions du Roy sur les Points et demandes de la Commission du Trésor* (französisch), 20. 4. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

85 Was die freiwillig übernommenen 5.000 Fässer der Vorstädte von Sambor betrifft, so werde dieses Quantum nun auf 7.000 Fässer erhöht – unter der Bedingung aber, dass der Transport der zusätzlichen 2.000 Fässer nicht mit Gewalt eingefordert werde. Vertrag über die Ökonomie von Sambor (beglaubigte französische Übersetzung), 23. 10. 1748. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Beilage zu Akte Nr. 6562, S. 232–234. – Zum Einsatz von Fronarbeit in den ruthenischen Salinen vgl. auch Molenda, *Warzelnia soli*, S. 462.

86 Untertanen der Dörfer Gwoździec, Dniestrzyk Hołowecki und Hołoweckie an den König (undatiert, präsentiert 3. 2. 1750; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7221, S. 179 f.; Beilagen S. 181 f.

87 Königliche Schatzkommission an L. Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch), 6. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7226, S. 191. Administrator Nostitz Drzewiecki hatte sich seinerseits über die renitenten Bergler beklagt, Unterstützung der Kamera und abschreckende Strafen für die Aufrührer verlangt, vgl. Nostitz Drzewiecki an den König (polnisch), 20. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7220, S. 144 f. Nostitz Drzewiecki verwies auch darauf, dass unter der vorherigen Administration höhere Transportpflichten bestanden hätten, vgl. Nostitz Drzewiecki an den König (polnisch), 27. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7224, S. 186; Beilage S. 187.

Neue Wahrheitstechniken

«Parfaite connoissance» lautete also ein Ziel der Tafelverwaltung in der Sachsenzeit – doch was bedeutete das eigentlich? Damit das Problemwissen über die *mensa regia* seine Funktion in einer bürokratischen Weltsicht erfüllen konnte, musste es nicht nur vorhanden, sondern auch umfassend, exakt, objektiv und verwertbar sein. Die Techniken, mit deren Hilfe diese Art von Wissen generiert wurde, gingen weit über das bloße Sammeln von Informationen hinaus; sie zielten darauf ab, Informationsbrocken so zuzuschleifen, dass sie im propagierten System prozessierbar waren und als Mosaiksteine einer amtlich anerkannten Wahrheit taugten.⁸⁸ Das Wissensmanagement der sächsisch geprägten Kammerverwaltung kombinierte denn auch traditionelle Erhebungsmethoden mit einer neuartigen Systematisierung der Information und mit elaborierten Wahrheitstechniken.

Prozedurale Wahrheiten

Der königliche Hof der Sachsenzeit schwor seine Tafelverwaltung auf bestimmte bürokratische Leitideen ein, die das Verständnis administrativer Wahrheit direkt beeinflussten. Grundlegend war die Forderung, der «Realität» gerecht zu werden⁸⁹ – ein Anspruch, der besonders unter August III. durch das ständig wiederholte Postulat der Präzision und Exaktheit konkretisiert wurde. Die Instruktion von 1736 autorisierte die Kamera, sich über die königliche Wirtschaft in Polen-Litauen «d'exactes connoissances et informations» anzueignen; Artikel 23 statuierte zudem, dass der Finanzminister «precisement et avec la derniere exactitude» über alle finanzrelevanten Geschäfte zu informieren sei.⁹⁰ Der Hof verwendete den Begriff der Exaktheit aber nicht nur mit Blick auf die Qualität von Informationen, sondern auch im Sinne einer richtigen, genau den Vorgaben entsprechenden Handlungsweise der Funktionäre. Ende 1738 rief der König dazu auf, endlich und «avec d'autant plus d'exactitude» die Vorgaben zur Versegelung der Korrespondenz zu beachten; und 1739 beklagte er sich darüber, dass seine

88 Zum herrschaftlichen Ziel, Realitäten mit Blick auf ihre «Lesbarkeit» (*legibility*) zu arrangieren und zu vereinfachen, vgl. Scott, *Seeing Like a State*, besonders S. 2; ferner Gottschalk, *Wissen über Land und Leute*, S. 158.

89 Die Kamera gab diese Anweisung an ihre Informanten weiter: 1750 wurde beispielsweise ein Kommissar beauftragt, die Zustände in den Krakauer Wielkorządy und in der Ökonomie von Niepolomice «realiter et adaequatè» zu beschreiben, vgl. Königliche Schatzkommission: Instruktion für Robert Farquhar (beglaubigter Entwurf; polnisch), 23. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7244, S. 222–225.

90 August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

«affaires économiques» nicht mit der gewünschten Beflissenheit und «exactitude» behandelt würden.⁹¹

Damit ist bereits eine zweite Leitidee benannt, jene der Konformität. Auch sie war diskursiv allgegenwärtig: «en se conformant à cet ordre», «en conformité des anciens Privileges», «Conformiter według Inwentarzow» (konform mit den Inventaren), «en conformite des anciens us et Coutûmes», «conformement à la Loi», «Conformement au Susdit Protocol», «conformement à la Justice» – so klang es in den administrativen Texten des Hofes und der Kammerverwaltung allenthalben.⁹²

Für die Vorstellung einer herrschaftlichen Maschinerie, deren Rädchen systematisch ineinandergreifen, bildeten die Leitideen der Exaktheit und der Konformität eine wesentliche Grundlage. Informationen und daraus abgeleitete Ansprüche konnten Geltung reklamieren, wenn sie korrekt prozessiert wurden und mit bereits anerkannten «Wahrheiten» harmonierten. Im Falle eines Regelverstoßes oder einer sonstigen Nonkonformität war der Hof bereit, falsche Wahr- und Gewissheiten außer Kraft zu setzen und beispielsweise ein Privileg, das «ad malam informationem» erteilt worden war, zu kassieren.⁹³ In diesem Sinne verband sich besonders in der Kammerverwaltung Augusts III. die inhaltliche mit einer prozeduralen Wahrheit. Damit ist aber auch gesagt, dass nur «wahr» sein konnte, was sich in den Begriffen des Verwaltungsapparates erfassen ließ.

Reglementierte Schriftlichkeit

Als Medium des Verwaltungshandelns entsprach den Leitideen der Exaktheit und der Konformität eine bis ins Detail reglementierte Schriftlichkeit. Die Instruktionen des Hofes, allen voran jene von 1736, legten genau fest, wie ein Dokument skizziert und ins Reine geschrieben («mundiert») sowie mit Unterschriften, Gegenzeichnungen und Siegeln beglaubigt werden musste, damit sein Inhalt Geltung erlangte. Wenn Kopien oder Extrakte angefertigt wurden, bezeugte ein dazu Berechtigter mit seiner Unter-

91 August III. an die Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 29. 12. 1738. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; August III.: *Ajouté à l'Instruction de la Commission du Trésor, en date du 18.^e Juillet 1736* (beglaubigter Entwurf; französisch), 4. 4. 1739. Ebd.

92 Der Reihe nach: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; Vertrag über die Ökonomie von Sandomierz für die Jahre 1750–1756 (Entwurf; polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7209, S. 19–28, 40; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 3. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 3. 6. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7377, S. 254–255; Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 3. 3. 1760. AGAD, Archiwum Kameralne, II/23, S. 79–81; Brühl an den Bischof von Kamieniec (Kopie; französisch), 4. 7. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8731, S. 80v.

93 Vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 3. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 22–28.

schrift die Übereinstimmung mit dem Original. Protokolle waren in der nächsten Sitzung zu lesen, allenfalls zu korrigieren und zu signieren.⁹⁴ Diese Regeln betrafen zunächst einmal die zentrale Tafelverwaltung. Die Kamera bemühte sich aber auch darum, Einfluss auf die Art und Weise zu nehmen, wie die einzelnen Ökonomien ihr Wissen und ihre Tätigkeiten verschriftlichten.⁹⁵

Aus der Werkstatt des Protokollführers

Die Quellenlage erlaubt es, relativ detailliert nachzuvollziehen, wie der Verlauf und die Ergebnisse der Kommissionssitzung vom 13. Juni 1729 verschriftlicht wurden. Das betreffende Protokoll ist in mehreren Entwürfen erhalten, samt Streichungen und Korrekturen, die jeweils in die nächste Version eingearbeitet wurden. Aufgrund eines Handschriftenvergleichs lässt sich das folgende Vorgehen rekonstruieren: Kontrolleur Jean Huyson (wir erinnern uns: einer der subalternen Mitarbeiter der Kamera)⁹⁶ erstellte während oder unmittelbar nach der Sitzung einen ersten Entwurf des Protokolls. Nach der Niederschrift überarbeitete er seinen eigenen Text und versah ihn mit unzähligen Streichungen, Ergänzungen, Präzisierungen und Korrekturen. Diese betrafen sowohl den Inhalt wie auch formale Aspekte – zum Beispiel das Layout des Protokolls oder die Frage, ob die Kamera nun als «Commission» oder als «Jugement du Thresor» bezeichnet werden sollte.⁹⁷

Die weiteren Entwürfe brachte eine andere Person, wohl ein nachrangiger Schreiber der Kamera, in normierter Schönschrift zu Papier. Von Huysons Hand stammen fortan nur noch gelegentliche Korrekturen sowie die Unterzeichnung des bereinigten Dokuments. Nachdem eine der frühen Versionen als «Brouillon» (Entwurf) gekennzeichnet worden war, trug die letzte Fassung den Vermerk «Lecture»; in dieser Form wurde das Protokoll wohl in der nächsten Kommissionssitzung vorgelesen.⁹⁸

Mit dem geschilderten Prozedere trug die Kamera dem Willen des Hofes Rechnung. Wie in der Instruktion von 1717 gefordert, wurde «de quavis deliberatione et materia»,

94 Zu den 1736 festgehaltenen Regeln administrativer Schriftlichkeit vgl. oben ab S. 131.

95 Jan Jerzy Flemming wurde 1750 als Pächter der Ökonomie von Sandomierz vertraglich angewiesen, zu den «semel pro semper» eingeführten Quittungsbüchern für alle Dörfer Sorge zu tragen. Vertrag über die Ökonomie von Sandomierz für die Jahre 1750–1756 (Entwurf; polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7209, Art. 11.

96 Vgl. oben S. 127.

97 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729 (Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 207–211.

98 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729 («Lecture»). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165. Für die als «Brouillon» bezeichnete Zwischenfassung vgl. S. 222–229. – Auch von anderen Sitzungen (beispielsweise jener vom 17. Juni 1729) sind mehrere Protokollentwürfe überliefert, wobei sich das skizzierte Vorgehen und die Abfolge von «Brouillon» zu «Lecture» ebenfalls beobachten lässt. Bisweilen scheint Kontrolleur Huyson allerdings auch die Endfassung eigenhändig niedergeschrieben zu haben. Vgl. AGAD, Archiwum Kameralne, I/6.

Actes de la Commission
au Palais de Sachaj's

1729

présentés
 M. le Vice-Chancelier Kijewski, Président de la Commission
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Kijewski;
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Dymowski;
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Gombowski;
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Gombowski;
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Gombowski;
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Gombowski;
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Gombowski;
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Gombowski;

Après qu'on a lu: M. le Président
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Kijewski,
 présente à son Excellence M. le Président
 au nom de Sachaj's

Le Diplôme de l'établissement de
 la présente Commission, ou du
 règlement du Trésor, pour les affaires
 Economiques, et
 L'Instruction pour la dite Commission
 consistant en 8 points.

M. le Président donne au Procureur de la Cour de la Couronne Kijewski son pouvoir et
 faire la lecture.

Après la lecture faite, l'Excellence M. le
 Président, parangue M. le Procureur
 & leur donne à connaître que la
 Volonté de Sachaj's est que la
 Commission s'assemble 2 fois par semaine
 savoir le Lundi & le Jeudi May
 le Jeudi prochain, et au jour de fête
 il est dit de l'adoption de la présente
 Commission. Elle parangue de la Commission
 de la Cour de la Couronne Kijewski
 à la place de Sachaj's

Signés de la main propre de
 M. le Procureur de la Cour de la Couronne Kijewski
 & M. le Procureur de la Cour de la Couronne Dymowski

+ retiré l'original du dit Diplôme
 & l'Instruction, & les a remis
 fait l'adoption de la présente
 parangue
 & Kijewski en latin
 En visa de voy, M. le Procureur

Abb. 8: Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 13. Juni 1729 (Entwurf, in: AGAD, Archiwum Kameralne, I/6)

also über alle Beratungen und Geschäfte, ein «protocollum» geführt.⁹⁹ Und dieses Protokoll entsprach in vielerlei Hinsicht bereits unter August II. den Vorgaben der großen Instruktion von 1736. Es war auf Französisch abgefasst, nummeriert, von erschöpfender Detaillierung und doch – davon zeugen straffende Korrekturen – einer gewissen Knappheit und Präzision verpflichtet. Der Mechanismus des Verlesens, Korrigierens und Bestätigens zu Beginn der nachfolgenden Sitzung war bereits eingespielt.¹⁰⁰

Korrektur eines königlichen Privilegs

Wie die Tafelverwaltung auch im Verkehr mit den Ökonomien und ihren Bewohnern auf einer korrekten Schriftlichkeit bestand, lässt sich am Beispiel der Privilegien zeigen. 1745 erlaubte August III. dem Generalmajor Georg Karl von Weißenbach, die ihm zustehende Nutznießung eines Vorwerks und dreier Dörfer in der Ökonomie von Olita zu verkaufen. Der König ließ von Weißenbach dazu ein Privileg zukommen, das im Sinne eines Blankoformulars eine Lücke enthielt, in die dann der Name des Käufers beziehungsweise der neuen begünstigten Person eingesetzt werden konnte. Wie Assessor Steinhäuser durch eine Archivrecherche in Litauen herausfand, schrieb der neue Nutznießer, ein gewisser Albert Szelpach, jedoch nicht nur seinen eigenen Namen, sondern auch den seiner Frau in die Lücke. Da dieses Vorgehen dem im Privileg ausgedrückten Willen des Königs widersprach, wies die Kamera 1750 den Pächter von Olita an, Szelpach die Besitznahme der genannten Güter zu verweigern. Auf Ersuchen des Abgewiesenen wurde anschließend ein neues Privileg erstellt, das ihn alleine begünstigte.¹⁰¹

Legitimierendes Verweisen

Indem den Funktionären der Tafelverwaltung vorgeschrieben wurde, in welcher medialen Form sie Problemwissen zu akkumulieren, zu validieren, zu transportieren und aufzubewahren hatten, verengte sich die behördliche Wahrnehmung auf bestimmte Kategorien des Denk- und Erfassbaren. Darüber hinaus normierten die Instruktio-

99 August II.: *Instructio Pro Iudicio Thesaurario* (lateinisch), 27. 1. 1717. AGAD, Metryka Koronna, Dz. XVIII/76, S. 37–50, Art. 5.

100 Vermerke wie «Lu et signé» oder «lu et paraphé», mit denen die Richtigkeit eines Protokolls bestätigt wurde, finden sich später beispielsweise auch in: Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 27. 7., 28. 7. und 3. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 4–15, 22–28. Zur Ergänzung eines Protokolls in der nachfolgenden Sitzung vgl. etwa Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 28. 7. 1736. Ebd., S. 9–15.

101 Königliche Schatzkommission an J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), 11. 3. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7267, S. 286; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 11. 5. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7332, S. 238v.; *Przywilej na Folwark Rudawkę, oraz Wioski Nowowłokę, Grabowkę y Podsiemnicę w Ekonomii olitskiej leżące Urodzonemu Woyciechowi de Steytinberg Szelpachowi konferowany*. Ebd., S. 239–239v.; ferner Kanzleinotiz, undatiert (wohl 1750). AGAD, Archiwum Kameralne, II/162, S. 151.

nen des Hofes den Schriftverkehr der Tafelverwaltung im Sinne der Konformität: Angestrebt wurde ein kohärentes Verfahren, bei dem einzelne Prozessschritte samt den zugehörigen Schriftstücken systematisch aufeinander bezogen wurden und sich gegenseitig stützten.

Konkret sah das zum Beispiel so aus: In ihrem Protokoll vom 6. August 1736 vermerkte die Kamera, gemäß der Entscheidung, die der König zu einem ihrer Berichte mit Aktennummer 12 gefällt und dem Hofschatzmeister der Krone mündlich mitgeteilt habe, sei unter Aktennummer 41 ein polnisches Reskript mit beiliegender französischer Übersetzung entworfen worden; dieses Reskript habe der Hofschatzmeister gegengezeichnet, und es werde nun mit anderen Papieren zusammen an Brühl geschickt, damit dieser es vom König unterzeichnen lassen könne. Der inhaltliche Bezug all dieser Verfahrensschritte, nämlich die Rücknahme eines abgetrennten Dorfes in der Ökonomie von Brześć, verschwand hinter all der bürokratischen Geschäftigkeit beinahe.¹⁰²

Neben den üblichen Validierungsformen wie dem Siegel, der Unterschrift, dem Eid oder auch der gerichtlichen Registrierung einer Transaktion gewann hier offensichtlich eine Wahrheitstechnik an Bedeutung, die man «legitimierendes Verweisen» nennen könnte. Herrschaftliches Wissen verfestigte sich dadurch, dass auf seine korrekte Entstehungsweise oder seine Übereinstimmung mit bereits prozessierten Inhalten verwiesen wurde. Relevant war besonders die Konformität mit autoritativen Texten (Reichstagsbeschlüssen, Gesetzen, Gerichtsurteilen, Privilegien, Inventaren), Berichten von Kommissionen oder auch protokollierten Aussagen von Augenzeugen.¹⁰³

Die Macht der ersten Formulierung

Eine implizite Form des Verweizens und der Herstellung von Konformität bestand darin, zu zitieren – also existierende Schilderungen oder bereits ausformulierte Einschätzungen anderer Instanzen mit oder ohne Quellenangabe zu übernehmen. In diesem Kontext lässt sich immer wieder beobachten, wie Formulierungen, mit denen untergebene Stellen einen neuen Sachverhalt zu erfassen versuchten, durch die Instanzen und Schriftstücke wanderten und sich dabei zu nicht mehr hinterfragten Repräsentationen der Realität verfestigten.

Ein Beispiel dazu: Im August 1742 erörterte die Kamera in einem langen Bericht an den König die aktuelle Misere in der Ökonomie von Sambor. Eine Kommission hatte

102 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 6. 8. 1736. AGAD, Archiwum Kameralne, II/1, S. 33–40.

103 Als beispielsweise Hofschatzmeister Antoni Kossowski 1750 eine Instruktion für die Verwaltung der königlichen Salzwirtschaft formulierte, unterstrich er die Korrektheit seines Vorgehens und die Richtigkeit seiner rechtlichen Einschätzungen mit zahlreichen Verweisen auf die Gesetze der Republik, die Autorität der Stände, das Naturrecht, die Tradition und kirchliche Verbote – aber auch mit dem Verweis auf seinen eigenen Amtseid und die Rechte und Pflichten seiner Funktion, vgl. A. Kossowski: *Instruction des Salines pour les Officialistes du Tresor du Roi*, Warschau, 27. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, S. 81–93. Vgl. dazu auch unten S. 272.

die Hintergründe für den offenkundigen Ruin der Untertanen vor Ort analysiert. Wie wir oben bereits gesehen haben, lag die Ursache des Problems in einer ungebührlichen, über das Inventar und andere Abmachungen hinausgehenden Belastung der Einwohner mit Abgaben, Steuern, Transport- und anderen Diensten – und in der daraus resultierenden Verschuldung und Mehrfachabhängigkeit der Untertanen. Ohne eine große Hilfe, so das Fazit der Kommission, komme die Ökonomie nicht aus ihrer Notlage heraus. Die Kamera erkannte einen Hauptschuldigen in Pächter Borzecki; dieser müsse verpflichtet werden, all das zurückzuvorgüten, was er den Untertanen über das Inventar von 1736 hinaus aufgebürdet habe. Außerdem solle er durch Verhandlungen mit den Kreditoren mithelfen, die Schulden der Untertanen zu tilgen.¹⁰⁴

Ende September informierte der König die Kamera über seine Beschlüsse in dieser Sache.¹⁰⁵ Die folgende Gegenüberstellung der Texte zeigt, wie sich Kernformulierungen der untergebenen Schatzkommission in einen Ausdruck königlichen Willens verwandelten:

<i>Bericht der Kamera an den König (17. August 1742)</i>	<i>Resolutions du Roi (26. September 1742)</i>
«Il seroit equitable, que cet Administrateur fut tenu à la bonification, de tout le surplus, qui auroit été exigé des sujets, au delà de l'Inventaire, selon lequel cette Economie lui a été remise; Et qu'à l'avenir, il s'en tint en tout à la prescription du susdit Inventaire de l'année 1736.»	«[...] fut tenu à la bonification, de tout le surplus qui auroit été exigé des Sujets au delà de l'Inventaire selon lequel cette Economie lui a été remise, et qu'à l'avenir il s'en tint en tout à la prescription du susdit Inventaire de l'année 1736.»
«En faisant des decompes avec les Crediturs, et leur passant en Capital tout le surplus d'interêt qu'ils ont tiré par les travaux, les Communeautés des Villages pourroient se trouver en etat d'acquitter le peu, qui resteroit à payer aux Crediturs, d'autant plus qu'il s'en trouveroient beaucoup, auxquels il ne reviendroit presque rien, et d'autres, qui auroient à donner de retour.»	«Outre cela la volonté du Roi est, que le dit Borzecki usant de son autorité d'Administrateur, tache à décharger cette Economie de ses dettes autant qu'il sera possible, en faisant des décomptes avec les Crédeurs et leur passant en Capital tout le surplus d'Interet qu'ils ont tiré des habitans de l'Economie [...].»

Im idealtypischen Zyklus des Rapportierens, Zitierens und Entscheidens stand zwischen den französischsprachigen Berichten der Kamera und den ebenfalls auf Französisch abgefassten «Resolutions du Roi» der mündliche deutschsprachige Vortrag vor dem König. Er mündete in der Regel in die Erarbeitung von Antwortschizzen, die sich

104 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 17. 8. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zur Verschuldungsproblematik in Sambor vgl. auch oben S. 155.

105 *Resolutions du Roi*. Beilage zu: August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 26. 9. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

ihrerseits mit Aufträgen zur weiteren Ausformulierung und Übersetzung verbanden.¹⁰⁶ Soweit ersichtlich, basierte der Vortrag jeweils weitgehend auf den Formulierungen der Schatzkommission.¹⁰⁷

Bei all dem setzten die Techniken des Zitierens, Kopierens und Verweisens wie überhaupt das Streben nach Konformität voraus, dass der Bestand an gesichertem Problemwissen jederzeit zugänglich war.

Systematische Archivierung

Die Anfänge des Archivs der polnisch-litauischen Tafelverwaltung reichen wohl ins 16. Jahrhundert zurück.¹⁰⁸ Jadwiga Karwasińska hat die These aufgestellt, dass seit der Aufteilung des Fiskus in einen öffentlichen und einen königlichen Schatz auch die Akten zu den königlichen Einnahmequellen an einem separaten Ort – wahrscheinlich im Zuständigkeitsbereich des Hofschatzmeisters – aufbewahrt wurden.¹⁰⁹ Piotr Bańkowski gab allerdings zu bedenken, dass man erst seit der Einrichtung der Kamera durch August II. von einem eigenständigen Archiv der Tafelverwaltung sprechen könne.¹¹⁰ Sicher ist, dass in unserem Zeitfenster die Aufbewahrung wichtiger Schriftstücke dem obersten Schatzschreiber des Königs oblag. Am Rollenverständnis und an den Handlungsweisen Waleryan Kicińskis, der diese Funktion während fast der gesamten Sachsenzeit bekleidete, lassen sich denn auch die grundlegenden Veränderungen illustrieren, die das Archivwesen der königlichen Verwaltung unter den Wettinern erfuhr.

Ganz selbstverständlich bewahrte Kiciński die Akten der Tafelverwaltung zunächst bei sich zu Hause auf.¹¹¹ Spätestens die königliche Instruktion von 1717 zeichnete dann den Weg zu einer Entpersonalisierung des administrativen Wissens vor: Der Kamera sei, so heißt es dort, nicht nur für ihre Sitzungen, sondern auch für die Akten und das

106 Der beschriebene Zyklus lässt sich etwa anhand der folgenden Dokumente gut nachvollziehen: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 12. 11. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12; Vortrag aus den Berichten der Schatzkommission, Dresden, 12. 1. 1741. Ebd.; *Resolutions du Roy sur les Points et demandes de la Commission du Trésor*, 20. 4. 1741. Ebd.; J. A. Arnett: Skizze für ein königliches Reskript (deutsch), 20. 4. 1741. Ebd.

107 Dass Sachverhalte auch in den Protokollen und Berichten der Kamera mit identischen Formulierungen dargestellt wurden, lässt sich beispielsweise 1739 beobachten, als die Witwe des Kamera-Subalternen Huyson den König um finanzielle Unterstützung bat, vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 17. 8. 1739. AGAD, Archiwum Kameralne, II/3, S. 402–405; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 19. 8. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

108 Vgl. Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 117.

109 Karwasińska, Archiwa Skarbowe Koronne i Obojga Narodów, S. 17; Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 120. Zur Speicherung und Pflege herrschaftlichen Problemwissens vor der Neuaufrichtung der königlichen Tafel vgl. etwa *De libris seu regestris Cancellariae*. VL, Bd. 1, 528 f. (1538).

110 Bańkowski, Kamera, S. 88.

111 Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 120 f.

Archiv ein Ort im Schloss anzuweisen.¹¹² Kiciński behielt das archivierte Wissen der Tafelverwaltung vorerst aber offenbar in seinem privaten Verfügungsraum.¹¹³ Ende Februar 1731 wies ihn August II. an, der Kamera alle nötigen Informationen zu liefern «et de faire deposer et arranger les archives du Tresor Royal dans un endroit du Chateau qui sera assigné pour cela» – sodass bei Sitzungen gleich darauf zurückgegriffen werden konnte. «Et c'est à quoy le Roy veut que le Sr. Kicinskj se conforme incessamment.»¹¹⁴ Nun gehorchte Kiciński. Er willigte ein, alle Dokumente, die er nach dem Tod seines Vorgängers übernommen und während seiner eigenen Amtsführung gesammelt oder irgendwo ausgegraben hatte, ins Schloss zu transportieren. Gleichzeitig bat Kiciński darum, dass ihm die Schlüssel des Archivs anvertraut würden – und dass er die mit seinen Pflichten als Notar verbundene Kontrolle über die Akten behalten dürfe.¹¹⁵ Als die *mensa regia* nach dem Tod Augusts II. in die Obhut der Republik zurückfiel, nahm Kiciński das Archiv kurzerhand wieder mit nach Hause.¹¹⁶

Unter August III. stand die Entwicklung des Kammerarchivs dann im Zeichen weiterer Reglementierung, Entpersonalisierung und Komplettierung – verbunden mit der Suche nach einem geeigneten Aufbewahrungsort. Der neue König verfügte, die Akten sollten wieder ins Schloss kommen, damit sie für alle Funktionäre der Schatzkommission gut zugänglich waren. Niemand durfte die Schriftstücke über längere Zeit bei sich behalten, und alle neuen Papiere mussten spätestens nach drei Monaten ins Archiv gegeben werden. Der Präsident der Kamera hatte einen subalternen Mitarbeiter zu ernennen, der die Dokumente unter der Leitung Kicińskis aufbewahrte.¹¹⁷ An Letzteren

112 «[...] ad Custodienda acta et archivum, locum aliquem in arce Nostra Regia hic aptare mandavimus.» August II.: *Instructio Pro Iudicio Thesaurario* (lateinisch), 27. 1. 1717. AGAD, Metryka Koronna, Dz. XVIII/76, S. 37–50, Art. 2. Für die Forderung, die Akten ins Schloss zu bringen und genau zu inventarisieren, vgl. auch die (wohl um 1731 entstandenen) *Puncta ad Instructionem proeictive connotata*, HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

113 Vgl. Stańczak, Kamera, S. 44.

114 August II.: *Declaration par laquelle le Roy ordonne au Notaire Kicinskj de fournir toutes les informations necessaires au Sieurs de Grabowskj et de Bulow chargés du soin des affaires Economiques et de faire deposer et arranger les archives du Tresor Royal dans un endroit du Chateau qui sera assigné pour cela* (beglaubigter Entwurf), 28. 2. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

115 Vgl. M. Grabowski und F. G. de Bülow an den König (französisch), 21. 3. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Für die Meldung, Kiciński habe inzwischen die Akten von sich zu Hause tatsächlich ins Schloss überführt, vgl. M. Grabowski und F. G. de Bülow an den König (französisch), 26. 5. 1731. Ebd. Die Schatzkommission vermerkte bei dieser Gelegenheit: «Il y a plusieurs Pieces qui y manquent, mais on les pourra recueillir avec le temps pour rendre les Actes completes [...]»

116 Dies möglicherweise aus Vorsicht, vgl. *Reflexions sur la maniere dont se traittent à present les affaires economiques de Pologne et sur le bon ordre qui pourroit etre etabli dans le maniment de ces affaires* (undatiert). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

117 Damit Kiciński informiert blieb, sollte er jeweils eine genaue Zusammenstellung der archivierten Akten erhalten. August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11, Art. 18 f.

erging gleichzeitig der königliche Befehl, «pour plus de surêté» alle Papiere an den zugewiesenen Ort zu transportieren, und zwar wiederum «incessament».¹¹⁸

Das Problem bestand darin, dass der Ort nicht zugewiesen wurde.¹¹⁹ Oder anders formuliert: Die normative Klarheit des Hofes wurde durch die Komplexität der Praxis untergraben. Kiciński war längst bereit, wartete aber vergeblich auf eine präzise Anweisung – jahrelang. Der Notar machte von sich aus Vorschläge für eine passende Unterbringung der Akten,¹²⁰ und vorübergehend schien das Problem gelöst, als das Archiv 1738 mit Billigung des Königs in einem Gewölbe unter dem aktuellen, beim Senatssaal gelegenen Sitzungsraum der Kamera eingerichtet wurde.¹²¹ Wegen der bevorstehenden Ankunft des Hofes in Warschau drohten im Juni 1740 aber bereits wieder Umplatzierungen, hinzu kamen bauliche Erneuerungen, die auch die Räume der Tafelverwaltung tangierten.¹²² Im August 1740 teilte Graf Brühl schließlich mit, es gebe für die Kamera im Moment gar keinen geeigneten Platz im Schloss; stattdessen solle die Kommission vorläufig ins königliche Palais dislozieren.¹²³

Eines wird deutlich: Das Archiv der Kamera hatte sich aus der willkürlichen Verfügungsgewalt einer einzelnen Person herausgelöst und zu einer amtlichen Einrichtung entwickelt. Deren Zweck und Dynamik waren mit der Frage der Unterbringung direkt verbunden. In den Worten der Schatzkommission: «[...] de la maniere, que depuis quelques Années les Affaires Economiques de Sa Majesté se traitent, il est presque

- 118 August III. an Kiciński (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.
- 119 Auf die wiederholte Bitte der Kamera, einen Ort zu bezeichnen, verlangte der Hof am 16. Oktober 1737 einen entsprechenden Vorschlag (den Kiciński zu diesem Zeitpunkt freilich bereits geliefert hatte), vgl. *Extrait de Resolutions du Roi sur le rapport de la Commission du Tresor du 9. de Mai, 1737* (französisch). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.
- 120 Kiciński schlug vor, die vormalig von Hofschatzmeister Ossoliński belegten Räumlichkeiten ins Auge zu fassen; dort bestehe die Möglichkeit, die Akten zu verstauen und Sitzungen in unmittelbarer Nähe zu Archiv und Kanzlei abzuhalten. Vgl. Königliche Schatzkommission [an Brühl] (französisch), Warschau, 20. 12. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Für den Hinweis, am Ende der Herrschaft Augusts II. habe sich das Archiv an jenem Ort des Schlosses befunden, «ou est presentement le Marschals-Ambt», vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 12. 4. 1738. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.
- 121 Zum entsprechenden Vorschlag, einen gegenwärtig von der Küche genutzten Vorratsraum zu beziehen, vgl. ebd. Für die Zustimmung des Königs vgl. August III.: Befehl an die Königliche Schatzkommission (Auszug; französisch), 4. 7. 1738. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Für die Meldung, der betreffende Raum sei angepasst worden und beherberge seit einem Jahr das Archiv, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 20. 11. 1739. Ebd.
- 122 Vgl. ebd.; Königliche Schatzkommission [an Brühl] (französisch), 12. 8. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zur Besorgnis der Kamera, dass mangels klarer Anweisungen der allfällige Umzug bei Ankunft des Königs überstürzt erfolgen müsse, vgl. Königliche Schatzkommission [an Brühl] (Kopie; französisch), 1. 6. 1740. Ebd.
- 123 Und zwar in die Räumlichkeiten, die sie früher schon einmal belegt habe. Brühl an Grabowski (beglaubigter Entwurf; französisch), Moritzburg, 27. 8. 1740. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Gemeint ist wohl das Sächsische Palais, das zeitgenössisch auch als königliches Palais bezeichnet wurde.

indispensable, que les archives ne soient tout à fait à portée, et même n'ayent communication avec l'endroit où se tiennent les Seances et l'expedition.»¹²⁴

Einen Einfluss auf die Wahl der Lokalität hatte zudem der neue Anspruch auf Vollständigkeit. Das gespeicherte Wissen wurde laufend ergänzt, auch mit vormals anderswo gelagerten Schriftstücken. Ein eigenes Projekt bildete hier der Transfer ganzer Konvolute aus der alten königlichen Residenzstadt Krakau.¹²⁵ 1738 machte die Kamera den Hof auf die Krakauer Archivbestände aufmerksam. Die dortigen Archive der Krone dokumentierten nicht nur das, was seit Jahrhunderten zwischen Kronpolen und den Nachbarmächten passiert war; sie enthielten auch Wissen, das den Arbeitsbereich der Kamera direkt tangierte: «Parmi les papiers, qui composent ces Archives, il y en a bon nombre, qui regardent uniquement l'état, et les interets des Economies.» Genau diese Papiere seien nun aber wichtig, um eine geplante Generalkommission zu instruieren. Die Kamera schlug dem König deshalb vor, die betreffenden Dokumente nach Warschau bringen zu lassen, damit sie in das Archiv der Schatzkommission integriert werden könnten.¹²⁶

August III. war einverstanden.¹²⁷ Nachdem der Senatsrat seine Zustimmung zu diesem Eingriff in die Archivbestände der Republik gegeben hatte, bat Graf Brühl im Juni 1739 die kleine Kronkanzlei in Krakau «officiöse et peramanter» darum, die einschlä-

124 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 20. 11. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

125 Zum Bemühen der Kamera, herausgegebene Akten wieder zurückzubekommen, vgl. etwa Königliche Schatzkommission an J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), 3. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7219, S. 131 f.

126 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 19. 4. 1738. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Wohl mit Blick auf ihren Einsatz in mehreren Ökonomien erscheint die Generalkommission hier (wie in anderen Dokumenten) teils im Singular, teils im Plural. – Zu den Akten betreffend die Einnahmen und Ausgaben des königlichen Hofes, die bis 1755 in Krakau in den Archiven der Krone und des Schatzmeisters lagerten, vgl. Bańkowski, Kamera, S. 88 f. Im Falle des Schatzmeisterarchivs handelte es sich namentlich um die Rechnungen der Krakauer *Wielkorządy*, die Bücher der Bergwerke von Bochnia und Wieliczka, Akten zur Ökonomie von Marienburg und zu den Einnahmen der Danziger und Elbinger Zölle sowie um die Inventare der *królewsczyny*. Ebd. – Zum Befund, dass zahlreiche Akten der Tafelverwaltung auch deshalb in den Archiven der Republik landeten, weil die Ökonomien während der Interregna vom Großschatzmeister der Krone verwaltet wurden, vgl. Stańczak, Kamera, S. 60 f.

127 Die Kamera hatte angeregt, der König könne die Sache bei einem seiner nächsten Aufenthalte an einem polnischen Grenzort regeln, zusammen mit den «Senateurs et Ministres, qui alors s'y trouveront aupres de Sa Personne». Das habe auch den Vorteil, dass weniger Senatoren anwesend sein würden als im Umfeld des Sejm und deshalb mit weniger Schwierigkeiten zu rechnen sei. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 19. 4. 1738. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Der König ließ dann aber verlauten, es sei bei seinem Aufenthalt in Fraustadt keine Zeit für diese Angelegenheit geblieben, vgl. August III.: Befehl an die Königliche Schatzkommission (Auszug; französisch), 4. 7. 1738. Ebd. Die Kamera brachte deshalb ihr Anliegen – in praktisch identischen Worten – im November 1738 noch einmal vor: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 18. 11. 1738 (beglaubigter Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 755, S. 218–222.

gigen Akten zu prüfen und ihre Übergabe in die Wege zu leiten.¹²⁸ Michael Suski, der Regent der angesprochenen Kanzlei, repräsentierte in dieser Frage gewissermaßen ein herrschaftliches Gegenüber für den königlichen Hof. Praktischerweise war er aber gleichzeitig auch Assessor der Kamera – und befand sich damit in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Hof. Schon am 4. Juli versprach Suski, alles für die Übergabe der betreffenden «scripta» vorzubereiten.¹²⁹ Als die Akten aussortiert waren, verzögerte sich der Transport aber wegen der Pest.¹³⁰ Es dauerte dann noch gut 15 Jahre, bis die Aktenüberführung zustande kam. Im Januar 1756 nahm Assessor Steinhäuser, der sich schon 1738 für eine Konsolidierung der Archive eingesetzt hatte, die Krakauer Schriftstücke entgegen.¹³¹

Anlässlich der beiden Umzüge der Akten von Kicińskis Haus in die Lokalitäten der Kamera waren 1731 und 1740 Inventare erstellt worden.¹³² Der Vergleich des zweiten Inventars von 1740 mit einem späteren, umfangreicheren von 1763 verdeutlicht die gestiegene Bedeutung der Schriftlichkeit unter August III.¹³³ Dem entspricht auf personeller Ebene die erwähnte Anstellung eines subalternen Archivisten in den späten 1730er-Jahren.¹³⁴

Interessant sind die Inventare des Kammerarchivs auch deshalb, weil sie Aufschluss über die zeitgenössische Systematisierung des Wissens geben. Zweifellos entsprach die

128 Brühl betonte in förmlichem Latein, dass einzelne der Krakauer Originalschriftstücke für die Kamera unverzichtbare Informationen enthielten: «[...] Commissio Thesauri Regii [...] repraesentaverit, quatenus varia Scripta originalia Oeconomias et Bona Mensae Regiae, eorundem Statum antiquum et avulsa concernentia in Archivo Cracoviensi asservarentur, quorum Communicatio pro Informatione praefatae Commissionis valde esset necessaria.» Brühl an Suski (beglaubigter Entwurf; lateinisch), Dresden, 20. 6. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

129 M. Suski [an Brühl] (lateinisch), Krakau, 4. 7. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

130 M. Suski [an Brühl] (lateinisch), Krakau, 12. 8. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

131 Übergeben wurden ihm diese Akten vom damaligen Notar des Kronschatzes Piotr Zapolski, der wenig später Kicińskis Nachfolger als oberster Notar des königlichen Schatzes wurde, vgl. Bańkowski, Kamera, S. 89; ferner Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 130. Steinhäuser hatte 1738 im Rahmen seiner *representations* betont, die Krakauer «Papiers Economiques» und Lustrationsakten (unter anderem aus der Kronmetrik) seien unverzichtbar, um genau zu wissen, was früher wirklich zu den königlichen Tafelgütern gehört habe, vgl. J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174. – Zu den erfolglosen Bemühungen, auch litauische Archivalien dem Kammerarchiv einzuverleiben, vgl. Stańczak, Kamera, S. 62.

132 M. Grabowski und F. G. de Bülow an den König (französisch), 26. 5. 1731. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 127 f. Für eine publizierte Version des Inventars von 1740 vgl. *INWENTARZ ARCHIWU SKARBU JEO KR. M-ŚCI PRZEZ WIELMOŻNEGO IMCI PANĄ WALERYANĄ KICIŃSKIEGO. NAYWYŻSZEGO TEGOŻ SKARBU JEO KR. M-CI PISARZA, AD ARCHIWUM KOMMISSYI JEO KR. M-CI SKARBOWEY KOMPOROWANEGO. W WARSZAWIE D. 29 APRILIS 1740*, abgedruckt in: Bańkowski, Najstarszy nieznaný inwentarz, S. 144–150.

133 Vgl. Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 128.

134 Zur Arbeitsteilung der Subalternen und zur Anstellung des Archivisten J. Minasowicz im April 1739 vgl. Stańczak, Kamera, S. 50.

Ordnung des Archivs weitgehend dem Registratursystem und den kognitiven Kategorien, mit denen die Kamera ihr Tagesgeschäft bewältigte.¹³⁵ 15 thematische Bereiche wurden im Inventar von 1740 unterschieden, wobei die Bereiche 1 bis 12 jeweils ein bestimmtes Tafelgut betrafen, während Protokollbücher, Verträge und Hiberna (also Steuersachen) je einen eigenen Archivbestand bildeten.¹³⁶ Das Inventar von 1763 war fast identisch aufgebaut, nur die Querschnittsbereiche kamen etwas anders daher: Der separate Bestand zu der Hiberna fehlte jetzt, dafür gab es eine Rubrik *Summaryusz kontraktów* (Liste der Verträge). Ein neuer, zusätzlicher Teil umfasste «Bündel betreffend verschiedene Ökonomien mit Bittschriften und zugehörigen Entscheidungen».¹³⁷

Bei allem Bemühen um Vollständigkeit ließ sich im Archiv der Kamera niemals das gesamte Wissen über die *mensa regia* und ihre Bewirtschaftung einfangen.¹³⁸ Immer wieder benötigte die Schatzkommission Dokumente, die sich in anderen Archiven befanden, etwa in jenen der Tribunale von Kronpolen und Litauen.¹³⁹ Auch das Archiv des Geheimen Kabinetts in Dresden sammelte zur Zeit der Personalunion Akten der polnisch-litauischen Tafelverwaltung.¹⁴⁰ August II. sprach 1710 von gewissen «zu denen

135 Vgl. Bańkowski, *Archiwum Kameralne i jego losy*, S. 128. Das Ineinandergreifen von Tagesgeschäft und Archivordnung mag auch durch die Tatsache erhellt werden, dass in dem 1740 erstellten Inventar bis 1762 laufend neue Eingänge vermerkt wurden, vgl. ebd., S. 127. Allgemein zur Bedeutung der in Archiven und Registraturen ausgedrückten «Ordnung des Wissens» vgl. Becker, *Überlegungen*, S. 329.

136 Hier die Zuordnung der fünfzehn Bereiche (aus dem Polnischen): 1. Krakauer Bergwerke, 2. Ökonomie von Sambor, 3. Krakauer Wielkorządy und Ökonomie von Niepolomice, 4. Ökonomie von Sandomierz, 5. Ökonomie von Rogoźno, 6. Ökonomie von Malbork, 7. Brześć und Kobryń, 8. Ökonomie von Grodno und Olita mit Forstrevieren, 9. Ökonomie von Mohylew, 10. Ökonomie von Szawle, 11. Ökonomie von Kozenice, 12. Olkusz, 13. Protokollbücher, 14. Vertragsbücher mit Revers, 15. Hiberna. Vgl. *INWENTARZ* (wie oben Anm. 132); Nummerierung der Bereiche nach Bańkowski, *Archiwum Kameralne i jego losy*, S. 128.

137 «Pliki do różnych ekonomii z Suplikami y na nie Rezolucjami ściągającymi się.» Ebd. Der sprechende Titel des (nach dem Tod Augusts III. erstellten) Inventars von 1763 lautete: *Inwentarz całego Archiwu Skarbu JKMcI w Kamerze pozostałego w Dyspozycyi JWgo Imci P. Hrabiego Wessela, Podskarbiego W-o Koronnego po śmierci Najjaśniejszego Augusta III Króla Polskiego stante interregno zapieczętowanego y z tegoż JW-o P. Podskarbiego W-o K-o dyspozycyi przez Imć P. Piotra Celestyna Zapolskiego Naywyższego Skarbu JKMcI y Koronnego Pisarza y nas niżej podpisanych naznaczonych Diebus Mensis Novembris Roku 1763 uczyniony y spisany*. Vgl. ebd.

138 Zu den verschiedenen Archiven, in denen die Akten der Tafelverwaltung und der einzelnen Ökonomien im Laufe der Zeit aufbewahrt wurden, vgl. Stańczak, *Kamera*, S. 61 f.

139 Zu einem Konflikt mit dem litauischen Metrikanten Rojkiewicz, der die Herausgabe alter Privilegien verweigerte, worauf die Kamera den König um eine Intervention beim Großkanzler von Litauen bat, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 8. 5. 1738. HStAD, 10026 Geheimen Kabinetts, Loc. 3522/11. Zehn Jahre später lobte die Kamera ausdrücklich den Eifer, den der aktuelle Archivar von Litauen Miklaszewicz zugunsten des Königs an den Tag lege – und unterstützte dessen Bitte um Zusprache eines vakanten Gutes. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 10. 1. 1748. Ebd., Loc. 3523/1.

140 Zu den Anfängen des sächsischen Geheimen Kabinettsarchivs, das zu Beginn des 18. Jahrhunderts neben das ältere Geheime Archiv trat, vgl. Dürichen, *Geheimen Kabinetts und Geheimer Rat*, S. 40 f. 1729 musste die Kamera Pachtverträge aus der Kanzlei des Geheimen Kabinetts anfordern, um selbst informiert zu sein, vgl. Königliche Schatzkommission: *Protokoll der Sitzung vom 13. 6. 1729*

Oeconomien gehörigen und aus Sachsen überschickte[n] Scripturen»,¹⁴¹ und bis heute sieht sich die Forschung für Fragen der wettinischen Tafelverwaltung in Polen-Litauen auch auf die in Dresden lagernden *Pohlnischen Schatz-Gerichts- beziehungsweise Schatz-Commissions-Sachen* verwiesen.¹⁴²

In der nachsächsischen Zeit wuchs das Archiv weiter an. Aus dem Nachlass des 1767 verstorbenen Assessors Steinhäuser gelangte eine große Anzahl von Manuskripten zunächst in die königliche Bibliothek und von dort ins Kammerarchiv. Das Inventar von 1768 verzeichnete außerdem neue Bestände an gedruckten Büchern und Karten.¹⁴³ Im Zuge der Teilungen übernahmen preußische, österreichische und russische Behörden Teile des Archivs.¹⁴⁴

Waleryan Kiciński, das Gedächtnis der Kamera

Man verliert schnell den Überblick, wenn es um die vielen Menschen im Umfeld der königlichen Tafelverwaltung geht. Es gibt aber eine kleine Gruppe von Persönlichkeiten, welche die *mensa regia* unseres Zeitfensters nachhaltig und über Jahrzehnte hinweg prägten. Neben den Königen gehörte zum Beispiel Jan Benjamin Steinhäuser dazu, auch Jan Jerzy Flemming oder, in einer ganz anderen Funktion, Heinrich von Brühl. Der Einzige aber, der von den ersten bis fast in die letzten Jahre der Sachsenzeit hinein eine entscheidende Rolle spielte und sich unter beiden Wettinern gleichermaßen unentbehrlich zu machen verstand, war der Schatzschreiber Waleryan Kiciński (ca. 1670–1758).¹⁴⁵

Angefangen hatte es wohl damit, dass Kiciński als Abgeordneter der Wojewodschaft Brześć Kujawski auf dem Wahlsejm von 1697 die sächsische Kandidatur unterstützte. Die Proklamation der 1704 gegründeten prosächsischen Konföderation von Sandomierz unterzeichnete Kiciński dann bereits als Kammersekretär und oberster

(Entwurf). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–165. Zu den Bemühungen der Kamera, Akten aus Dresden zurückzuerhalten, vgl. Stańczak, Kamera, S. 62.

141 August II. an die Geheimen Cabinets Ministros in Pohlen (Kopie; deutsch), Danzig, 20. 10. 1710. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

142 Vgl. oben S. 30. Als August III. verkündete, er habe Graf Flemming als Mitglied der Kamera eingesetzt, heißt es am Ende des betreffenden Schreibens: «Das Original-Concept hiervon findet sich bey dem Convolut: Pohln. und litth. Cammer- und Oeconomie-Sachen.» August III.: Befehl an die Schatzkommission (Auszug; französisch), 30. 3. 1737. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

143 Vgl. Bańkowski, Archiwum Kameralne i jego losy, S. 129 f.

144 Zum weiteren Schicksal der Bestände des Kammerarchivs vgl. ebd., besonders S. 121–124, 130–143; Iwanowska, Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego, S. VI f.; ferner oben S. 30.

145 Eigentlich: Michał Waleryan. Für biografische Informationen zu Kiciński vgl. etwa Boniecki, Herbarz Polski, Bd. 10, S. 14 f.; Herbarz Polski Kaspra Niesieckiego, Bd. 5, S. 76. Vgl. ferner den Eintrag zu Pius Kiciński in der Zeitschrift *Przyjaciel Ludu*, 19 (1840), S. 145–147 (zu Waleryan Kiciński hier S. 146). Einige Hinweise auf die Karriere Kicińskis finden sich auch in Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 22. 3. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8180, S. 327–328v.

Schatzschreiber des Königs.¹⁴⁶ Diese zweitgenannte Funktion übte er bis ins hohe Alter aus; erst 1757 (also mit über achtzig Jahren) trat er davon zurück, um seinem Schwiegersohn Piotr Celestyn Zapolski Platz zu machen.¹⁴⁷

Für den kurfürstlich-königlichen Hof war Kiciński eine Schlüsselfigur der polnisch-litauischen Kammerverwaltung. Dem frühen, von Dresden aus kontrollierten Schatzgericht diente der Notar gewissermaßen als verlängerter Arm in die Welt der polnisch-litauischen Adelswirtschaft hinein. Kiciński kannte die lokalen Verhältnisse; er hatte alle relevanten schriftlichen Informationen in seiner Verfügung und kontrollierte die Geldströme der Tafelverwaltung vor Ort.¹⁴⁸ Der oberste Schreiber nahm bereits in den 1710er-Jahren an den Sitzungen der Kamera teil, er wurde zur Mitarbeit in jede Neuaufgabe des Gremiums berufen und später ausdrücklich zu den vollwertigen Assessoren der Schatzkommission gerechnet. Verschiedentlich amtierte Kiciński als königlicher Kommissar, der aufs Land reiste, um die Herrschaft von Hof und Kamera vor Ort durchzusetzen. Und vorübergehend lag auch die Direktverwaltung einzelner Ökonomien in seinen Händen – so etwa Ende der 1720er-Jahre jene von Grodno und Olita.¹⁴⁹ Am Hof kannte man die Fähigkeiten des Notars; die Rede war respektvoll, aber auch etwas misstrauisch von «Kicinski, tres habile dans les Affaires economiques».¹⁵⁰

Bei aller Nähe zum Hof bewahrte sich Kiciński stets seinen Eigensinn – wir haben dies gerade am Beispiel des Tafelarchivs gesehen, das der Notar erst nach einer königlichen Ermahnung ins Schloss brachte. Umgekehrt finden sich in den Quellen Zeugnisse formaler Konformität und Unterwürfigkeit, etwa wenn Kiciński Graf Brühl um einen mehrwöchigen Urlaub bat, um auf seinen eigenen Gütern einige «arrangements Domestiques» vornehmen zu können.¹⁵¹ Von Brühl kam es ebenso geschliffen zurück: Ja, der König sei einverstanden, und «[...] je me felicite d'avoir eü l'occasion de Vous procurer ce plaisir».¹⁵²

146 Konfederacya Generalna Stanow Koronnych y W.X. Litt: na Ziezdzie Wálnym pod Sándomirzem postanowiona (vgl. Bibliografie). 1697 war der Name Waleryan Kiciński unter den *suffragia* zugunsten Augusts II. aufgeführt, vgl. VL, Bd. 5, 904 (1697). Boniecki spricht davon, Kiciński habe seit 1704 als oberster Schreiber des Kronschatzes amtiert (korrekt müsste es wohl heißen: des königlichen Schatzes). Vgl. Boniecki, Herbarz Polski, Bd. 10, S. 14.

147 Die Amtsbezeichnung Kicińskis lautet in den Quellen in der Regel *pisarz naywyższy skarbu JKMcI* (oder ähnlich) bzw. *Supreme Notaire du Tresor*. Jasiński übersetzt dies mit «Oberschatzsekretär», vgl. Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 73.

148 Zur Erwartung, dass der Notar eine «parfaite connoissance» aller Belange des königlichen Schatzes habe, vgl. etwa *Reflexions* (Entwurf, undatiert, wohl 1710er-Jahre; französisch). AGAD, Archiwum Kameralne, I/2, S. 139–142.

149 Vgl. Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 13. und 17. 6. 1729 (Entwürfe). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–175; ferner oben S. 183.

150 *Reflexions sur la maniere dont se traittent à present les affaires economiques de Pologne et sur le bon ordre qui pourroit etre etabli dans le maniment de ces affaires* (undatiert, um 1736). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

151 Kiciński [wohl an Brühl] (französisch), Warschau, 11. 7. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

152 Brühl an Kiciński (Entwurf; französisch), 8. 8. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

Nach eigenen Angaben kam Kiciński mit den materiellen Vergütungen, die ihm seine Arbeit für die königliche Schatzverwaltung einbrachte, nicht aus. Er übernahm deshalb temporär auch die Stelle des obersten Notars beim staatlichen Kronschatz.¹⁵³ Im dortigen Archiv entdeckte er 1743 den Beweis dafür, dass die kleinpolnische Starostei von Krzeczów ein Avulsum, also ein rechtswidrig abgetrennter Bestandteil, der Ökonomien von Krakau war. Stolz berichtete die Schatzkommission dem König über diesen Erfolg, und der Hof konnte überzeugt werden, Kiciński das wiederentdeckte kleine Tafelgut zur lebenslangen Pacht zu überlassen.¹⁵⁴ Schon bald stand allerdings der Plan im Vordergrund, die Starostei von Krzeczów wieder ganz der königlichen Tafel anzugliedern und Kiciński «pour le reste de ses jours» mit einem anderen Krongut oder einer Pension zufriedenzustellen. Dies umso mehr, als sich die Untertanen von Krzeczów mit allen – auch gerichtlichen – Mitteln gegen Kicińskis Versuch wehrten, den Boden der Starostei samt Brachland neu zu vermessen und auf dieser Grundlage die rechtlichen Pflichten der Einwohner zu klären.¹⁵⁵

Gegen Ende seines Lebens äußerte Kiciński den Wunsch, sein Amt an Schwiegersohn Piotr Zapolski weitergeben zu dürfen – freilich ohne die zugehörigen Entschädigungen, die er bis zu seinem Tod selbst beziehen wollte. Zapolski war inzwischen oberster Notar der Krone und hatte schon lange gehofft, Kiciński auch als Chefschreiber des königlichen Schatzes nachzufolgen. Angesichts der Rüstigkeit und des «bon temperament» des alten Notars zog sich die Sache aber in die Länge. Entnervt bat Zapolski den König Mitte der 1750er-Jahre um ein Zeichen, ob er sich noch Hoffnungen machen

153 Vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 22. 3. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8180, S. 327–328v.

154 Die Schatzkommission verwies in ihrem Bericht auf «la nouvelle preuve que vient de donner derechef en cette occasion Le Notaire Supreme du Thresor Kicinski du Zele, qu'il ne discontinue d'avoir pour tout ce qui concerne les interêts du Roi». Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 18. 9. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zur Bereitschaft des Königs, Kiciński die Nutzung der Starostei zu überlassen (wobei diese Frage bei der nächsten Anwesenheit des Königs in Polen zu regeln sei), vgl. *Resolutions du Roy sur divers rapports et demandes de la Commission du Trésor Royal* (beglaubigter Entwurf; französisch), 17. 4. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zu den Pachtbedingungen vgl. auch Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 14. 1. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; Grabowski an Brühl (französisch), Warschau, 14. 5. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. – Assessor Steinhäuser hatte übrigens schon 1738 darauf hingewiesen, dass Krzeczów ein abgetrennter Bestandteil der Krakauer Ökonomie sei, vgl. J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174, hier S. 162.

155 Vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 22. 3. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 8180, S. 327–328v.; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 20. 2. 1754. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 8956, S. 46v. – Zur Bereitschaft Kicińskis, seine Rechte an der Starostei von Krzeczów abzugeben und gegen ein Hibernengut (gemeint ist ein nicht zur Tafel gehörendes Krongut) einzutauschen, vgl. bereits Leubnitz [an Brühl] (französisch), 13. 1. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; Brühl an Leubnitz (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 31. 1. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

dürfe oder ob er «frustré de tout espoir» seine Bemühungen für die Interessen des königlichen Schatzes beenden solle. Die Kamera sprach sich mit Nachdruck dafür aus, die Kandidatur Zapolskis zu berücksichtigen, auch mit Blick auf die langen und treuen Dienste Kicińskis, der sich dies wünsche.¹⁵⁶ August III. entsprach dem Begehren. Er ernannte Zapolski im Januar 1757 zum Nachfolger Kicińskis als Notar des königlichen Schatzes und würdigte gleichzeitig die jahrzehntelange Tätigkeit des Abtretenden: «En considération des bons et tres fideles services, que le Staroste de Krzeczow S^r Kiciński a rendus depuis plusieurs années, tant à feu Sa Maj^{te} le Roi Nôtre Père, de glorieuse memoire, qu'à Nous mêmes, Nous avons bien voulu lui témoigner publiquement Nôtre parfaite satisfaction du zele inviolable, avec lequel il a travaillé pour l'avancement des interêts de Nôtre Tresor Rojal.»¹⁵⁷

Von den zahlreichen direkten Nachkommen Kicińskis ist hier besonders Enkel Pius (1752–1828) zu erwähnen, der unter anderem als Direktor des Kabinetts von König Stanisław August und als Mitglied der Königlichen Ökonomischen Kommission (also der Nachfolgebehörde der Kamera) Karriere machen sollte. Pius nahm überdies als Landbote am Vierjährigen Sejm teil und war in die Ausarbeitung der Verfassung von 1791 involviert.¹⁵⁸

Die Biografie des Waleryan Kiciński verweist auf eine gewisse personelle Kontinuität in der Tafelverwaltung der Sachsenzeit. Sie illustriert gleichzeitig den Wandel administrativer Praxis – und die Abhängigkeit des Kurfürsten-Königs von seinen lokalen polnischen oder litauischen Funktionären.

Fazit

Während der Sachsenzeit entwickelte sich im Bereich der polnisch-litauischen Tafelverwaltung ein Informationsmanagement, das an die zeitgleiche Herausbildung des wissenden Staates in anderen Gegenden Europas erinnert. Hier wie dort versuchte eine zentrale Instanz, die Hoheit über das geltende Problemwissen zu monopolisieren. Hier wie dort bestand die Tendenz, das eigene Herrschaftsgebiet zwecks optimaler Ressourcennutzung genau zu «inventarisieren». Und beiderorts gab es das Bestreben, Informationsbrocken zu verschriftlichen und im Rahmen geregelter Verfahren zu einem unpersönlichen Amtswissen zu formen. Bei all dem verband sich der Prozess der

156 Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 12. 1. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/20, S. 22–31.

157 August III. an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 17. 1. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, S. 118. Vgl. auch Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 19. 1. 1757. AGAD, Archiwum Kameralne, II/20, S. 36–40.

158 Zu Pius Kiciński vgl. Michalski, Kiciński; ferner oben Anm. 145. – Zu einem Victor Kiciński, der seit 1741 als Kanzlist der Schatzkommission tätig war, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 9. 3. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

Modernisierung auch auf der polnisch-litauischen *mensa regia* mit einem Gestus der Selbstreferentialität: Administrative «Wahrheit» bemaß sich nicht mehr nur daran, ob eine Information externe Realitäten beziehungsweise eine herrschaftliche Deutung derselben angemessen reflektierte; ins Zentrum rückte die Frage ihrer Anschlussfähigkeit und Plausibilität im Rahmen des Systems.¹⁵⁹ Im vorliegenden Fall sprechen wir freilich nicht vom System des Staates an sich, sondern vom beschränkten Aktionsfeld der königlichen Tafelwirtschaft.

Für den Umgang mit Diversität bot dies alles eine ambivalente Ausgangslage: Das bürokratische Ideal der Exaktheit schärfte den Blick für Differenz und Komplexität; gleichzeitig wurde die herrschaftliche Wahrnehmung durch normierte Verfahren, Begriffe und Wahrnehmungsmuster kanalisiert und eingeschränkt. Dieser doppelten Perspektive entsprachen gegenläufige Handlungsimpulse auf der Ebene des Lösungswissens: Einerseits galt es, Vielfalt genau zu erfassen, zu beschreiben und im Sinne eines regulierten Nebeneinanders zu verwalten; andererseits drängte der Wille zum bürokratischen Standard auf eine Integration kultureller und kommunikativer Räume – und damit letztlich auf die Beseitigung von Vielfalt.

2. Kommunikative Techniken der Macht

Der kulturgeschichtliche Ansatz betrachtet Herrschaft als einen kommunikativen Prozess.¹⁶⁰ Diese Perspektive erscheint besonders relevant, wenn die Beziehung zwischen einem Machtzentrum und seinem heterogenen Umfeld in den Fokus rückt: Kommunikation verbindet Unterschiedliches, sie schafft Kohärenzen, Verständnis und Loyalität. Kommunikation verändert aber auch bestehende Bindungen; sie kann Zusammenhänge auflösen und identitäre Grenzen verschieben. Bevor wir uns konkreten Beispielen zuwenden, seien auch hier einige allgemeine Erkenntnisse der jüngeren Forschung erwähnt.¹⁶¹

1. Sprache kann Denkweisen beeinflussen. Spätestens seit dem «Linguistic Turn» scheint unbestritten, dass sich die Ausdrucksformen, die in einer bestimmten Sprache zur Verfügung stehen, prägend auf die Formulierung von Ordnungsentwürfen und auf die Ausgestaltung sozialer Beziehungen auswirken. In diesem Sinne wird Herrschaft von Sprache nicht nur repräsentiert, sondern auch konstituiert. Die Normierung der Sprache bildet damit einen mächtigen Hebel, um Herrschaft und Verwaltung in einem Umfeld konkurrierender Begrifflichkeiten und Denkweisen zu festigen.¹⁶²

159 Zur Legitimität, die moderne Verfahren aus sich selbst heraus generieren, vgl. Luhmann, Legitimation durch Verfahren; Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 11.

160 Vgl. oben S. 19.

161 Vgl. zum Folgenden Becker, Überlegungen, besonders S. 317, 321, 323.

162 Vgl. etwa Iggers, Zur «Linguistischen Wende» im Geschichtsdnken und in der Geschichtsschreibung.

2. Unter den Bedingungen der Vielfalt kann die Wahl bestimmter sprachlicher Codes darauf verweisen, mit welchen Milieus oder (Verwaltungs-)Kulturen sich die Akteure in der gegebenen Situation identifizieren.¹⁶³

3. Eine einheitliche (Verwaltungs-)Sprache kann dazu dienen, die Komplexität und Vielfalt der Welt begrifflich zu domestizieren und in ausgewählten Bereichen gemeinsame Wahrnehmungsmuster durchzusetzen. In Anlehnung an Luhmann könnte man darauf hinweisen, dass eine genuine Leistung von «Verwaltung» darin besteht, externe Komplexität in normierte, systemkonforme Inputs zu übersetzen und damit im Medium einer reglementierten Begrifflichkeit verfügbar zu machen.¹⁶⁴

4. Nicht nur sprachliche, sondern auch nonverbal-symbolische Formen der Kommunikation sind für die Ausgestaltung, Vermittlung und Festigung von Herrschaft grundlegend. In einem heterogenen herrschaftlichen Kontext können sie integrative Bestrebungen stärken oder auch subversiv unterlaufen.¹⁶⁵

Durchdringung des Raums

Eine Voraussetzung für erfolgreiche Kommunikation ist die Überwindung von Distanz. Wie selbstverständlich sich in der polnisch-sächsischen Union Interessenwahrung mit den Strapazen räumlicher Mobilität verband, mag ein kurzes Briefzitat aus dem Jahr 1753 illustrieren. Es entstammt der Feder des bereits erwähnten Schweizers Johann Beckh, eines Gefolgsmanns von Großhetman Jan Klemens Branicki:

«Künftigen Sommer und Herbst werden wir meistens in Warschau zubringen, wo sich wiederum der Reichstag versammeln wird. Der König soll dem Vernehmen nach gleich im Mai in's Land kommen. Man zweifelt aber sehr daran, weil Ihro Majestät lieber in Sachsen als Polen sich aufhält. Man ist überhaupt in diesem Lande viel auf Reysen und Ortsveränderungen unterworfen. Es ist etwas gemeines, dass ein Herr des Jahres 6, 7, bis 800 teutsche Meilen Weg macht. Die verschiedene Lage ihrer Ländereyen, die häufigen Prozesse und dergleichen erfordern es. Was aber dabey die guten Pferde und Bediente ausstehen, ist nicht zu beschreiben.»¹⁶⁶

Die Distanz zwischen Dresden und Warschau stellte für den Hof eine besondere Herausforderung dar. Zwar wurden die Post- und Kurierverbindungen ausgebaut, wichtige Geschäfte mussten aber oftmals warten, bis sich der König wieder auf dem Boden der *Rzeczpospolita* befand.¹⁶⁷

163 Becker, Überlegungen, S. 317.

164 Luhmann, Theorie der Verwaltungswissenschaft, besonders S. 85 f.

165 Vgl. etwa Stollberg-Rilinger, Zeremoniell.

166 Johann Beckh an die Eltern, Mościsk bei Lemberg, 28. 11. 1753. In: Beckh, Briefe Johann Beckh's von Thun an seine Familie, S. 130–135, hier S. 135.

167 Zum Grundsatz, wonach der König «ne s'explique pas en Saxe sur aucune vacance en Pologne, dont le remplacement, et même la simple destination est toujours remise jusqu'au retour du Roy à Varso-

Im engeren Bereich der Tafelverwaltung lassen sich verschiedene Techniken zur Überwindung von Distanz und zur Durchdringung des herrschaftlichen Raumes beobachten. Neben dem ständigen Herumreisen von Herrschafts- und Funktionsträgern sind besonders die oben beschriebenen Verfahren der Informationsbeschaffung durch Berichte, Kommissionen und verdeckte Informanten zu nennen, ebenso die explizite Aufforderung an die Untertanen, sich mit ihren Bitt- und Klageschriften an den Hof zu wenden und damit die Reichweite herrschaftlicher Kommunikation zu erweitern.¹⁶⁸ Auf Antrag der Kamera ließ der König bisweilen auch militärische Einheiten ausschwärmen, um seine Anordnungen in entlegenen Gegenden durchzusetzen.¹⁶⁹

Grundlegend war aber, dass der Hof gewisse herrschaftliche Rechte an adlige Administratoren und Pächter delegierte, die über die nötigen lokalen Netzwerke und Strukturen verfügten, um im Namen des Königs Herrschaft vor Ort zu realisieren. In diesem Sinne erfolgte die Durchdringung des Raumes nach einem Muster, das im Kontext fürstenstaatlicher Herrschaftsverdichtung auch anderswo in Europa anzutreffen war: Wenige professionelle Funktionsträger, die sich in einer zentralen, gut ausgebauten Sphäre moderner Herrschaftsinstitutionen bewegten, kooperierten mit mächtigen lokalen Herren, um eine herrschaftlich weniger gut erschlossene Peripherie zu kontrollieren. Der Preis einer solchen Zusammenarbeit bestand freilich darin, dass der lokale Herr neben dem Wohl des königlichen Schatzes immer auch seine eigenen Interessen im Auge behielt.¹⁷⁰

Im Beziehungsfeld zwischen zentraler Kammerbehörde und lokalen Herrschaftsträgern erreichte die bürokratische Kommunikation der Tafelverwaltung eine eindruckliche Dichte und Intensität. Was sich dagegen innerhalb der Tafelgüter abspielte, war für die Schatzkommission oft nur indirekt und lückenhaft zu erfassen. Zudem erwies sich die Kommunikation mit dem Hof immer wieder als Flaschenhals; bisweilen musste sich die Kamera viele Monate lang gedulden, bis sie eine königliche Antwort auf ihre Berichte und Anträge erhielt.¹⁷¹

vie», vgl. Brühl an Kommissionspräsident Grabowski (beglaubigter Entwurf), Dresden, 3. 4. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Allgemein zum Problem der Distanzherrschaft und zur Frage eines gemeinsamen kommunikativen Raums im Rahmen der polnisch-sächsischen Union vgl. oben S. 63, 84.

168 Vgl. oben S. 136.

169 Vgl. beispielsweise unten S. 282.

170 Vgl. dazu Brakensiek, Zeremonien und Verfahren, S. 80 f.

171 Im April 1744 schickte der König der Kamera Beschlüsse zu den Berichten seit April 1743. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf), 17. 4. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. – Die Korrespondenz zwischen Kamera und König wurde in der Regel per Post oder Kurier spedierte, vgl. etwa August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf), 24. 3. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13 («am 22. April mit der ordin. Post nach Warschau abgegangen»); August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf), 6. 7. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12 («Courier»).

Aushandeln von Differenz

Zu den herrschaftlichen Techniken, die Vielfalt als etwas Gegebenes ernst nehmen, gehört das Aushandeln. In einer synchronen Perspektive ist damit der kommunikative Ausgleich zwischen divergierenden Wahrnehmungen, Wertvorstellungen, Interessen und Ansprüchen gemeint; diachron rückt die Konfrontation zwischen Tradition und Innovation in den Fokus.

Königliche Herrschaft und adlige Streitkultur

Die in der politischen Kultur des polnisch-litauischen Adels tief verwurzelte Praxis des Rechtens und Bestreitens prägte die Praxis der Tafelverwaltung. Der Monarch war mit den wichtigsten lokalen Akteuren, den Pächtern königlicher Einnahmequellen, über individuell austarierte Verträge verbunden. Außerdem unterstand er auch in seiner eigenen Wirtschaft dem geltenden Recht und dem adlig dominierten Justizsystem.¹⁷² Zwar wies der Reichstag 1717 noch einmal alle «Causes Economiques» den königlichen Assessorialgerichten zu.¹⁷³ Gleichwohl musste der Monarch seine Ansprüche immer wieder vor Adelsgerichten behaupten, namentlich vor dem Finanztribunal von Radom. Er sah sich gezwungen, Verbündete zu mobilisieren, Unentschiedene zu bestechen, Urteile anzufechten und Vergleiche einzugehen.

Gemeinsam gegen turbulente Geister

Im März 1747 beschloss der Hof, den Anmaßungen der Brüder Szamocki ein Ende zu bereiten. Die Kamera hatte berichtet, dass die Szamockis und andere «esprits turbulents» einen Prozess gegen den königlichen Schatz angezettelt hätten.¹⁷⁴ Ihr Ziel bestehe darin, vor dem Krontribunal von Piotrków zu beweisen, dass der König gemäß altem Recht jedem Adligen des Warschauer Landes über die gängigen Kontingente hinaus eine bestimmte Menge an Salz schulde. Diese Forderung, so betonte die Kamera, entbehre jeder Grundlage. Deshalb habe man es für richtig gehalten, die Klagenden ihrerseits vor dasselbe Gericht zu ziehen, um sie *pro indebita vexa*, also wegen ungebühr-

172 Zur adligen Streitkultur vgl. oben S. 20, 76.

173 Vgl. J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174; *Redintegracja dobr naszych ekonomicznych, tak w Koronie, iako y w W.X. Litewskim*. VL, Bd. 6, 291–293 (1717). Zur Zuständigkeit der Gerichte in vorsächsischer Zeit vgl. oben S. 109.

174 Für den zwölfseitigen Bericht der Kamera in dieser Sache vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 3. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Die Quelle thematisiert die Handlungen von zwei Mitgliedern der Familie Szamocki. In einem verwandten Zusammenhang spricht Dukwicz ausdrücklich von den «Brüdern» Szamocki, vgl. unten Anm. 184.

lichen Prozessierens, bestrafen zu lassen.¹⁷⁵ Dazu bestehe umso mehr Grund, als die sich ausweitende Affäre offenbar ausschließlich der boshaften Intrige der Szamockis und der Komplizenschaft des Warschauer Kammerherrn Sobolewski zu verdanken sei.¹⁷⁶ Da die Prinzen Czartoryski, der Klerus und andere Adlige des Warschauer Landes durch die hängige Streitsache Verzögerungen in der normalen Auslieferung des Adelsalzes befürchteten, hätten nun auch sie den königlichen Schatz mit einer gerichtlichen Zitation belegt.

Die Szamockis, so der Bericht der Kamera weiter, seien sich mit dem Herannahen des Gerichtstermins ihrer Sache wohl nicht mehr so sicher gewesen. Als sie dann eine *Condemnate* (Verurteilung) erhielten, seien sie davon ausgegangen, diesmal keinen höheren Preis bezahlen zu müssen.¹⁷⁷ Auf Betreiben des königlichen Kommissars Krajewski sowie des Schatzadvokaten Bieńkowski sei anschließend jedoch infolge der erwähnten Gegenzitation ein Dekret ergangen, das eine *Bannition* (Bann) gegen die Szamockis enthielt, worauf einer von ihnen seine Stelle als Notar und der andere seine Zulassung als Advokat bei den Tribunalen verloren habe.¹⁷⁸ Die Szamockis hätten nun aber keine Ruhe gegeben, sondern sich mit Sobolewski beraten, neue Vorladungen veranlasst und die Weichen für eine Behandlung der Sache auf dem Finanztribunal von Radom gestellt. Sobolewski seinerseits habe die Großen des Warschauer Landes dazu aufgerufen, gemeinsam für das «*Bien Commun*» zu kämpfen.

So weit der Bericht der Schatzkommission. Die Kamera gab eine Reihe von Empfehlungen ab: Sie riet dem König, Einfluss auf die Wahl des Präsidenten und des Marschalls des nächsten Tribunals von Radom zu nehmen, beiden zu gegebener Zeit zu schreiben und darauf zu drängen, dass das Dekret von Piotrków in Kraft bleibe und die Szamockis als Störenfriede verurteilt würden. Dem Hofschatzmeister der Krone war zu befehlen, persönlich nach Radom zu fahren, den Prozess vor Ort zu beobachten und bei Bedarf den «*Credit de ses amis*» zu mobilisieren. Auch die Familie Czartoryski und den Wojewoden von Masowien galt es zu motivieren, weiterhin gemeinsame Sache mit dem königlichen Schatz zu machen. Da der Ausgang des Prozesses in Radom ungewiss war, sei ferner frühzeitig an die Wahl des Marschalls des nächsten Tribunals in Piotrków zu denken. Schließlich ein letzter Rat: Die königliche Pension, die Sobolewski bisher für ein Richteramt erhalten habe, sei zu streichen – damit der Aufmüpfige zu spüren bekomme, dass man seinen Herrn und Wohltäter nicht ungestraft kränke.¹⁷⁹

175 Zum Vorwurf des *pro indebita vexa* vgl. Ostrowski, *Civilrecht der Pohnischen Nation*, 2. Teil, S. 38.

176 Gemeint ist Stanislaw Sobolewski (1680–1772), vgl. Dukwicz, Sobolewski.

177 Von einem «*Condemnat d'Jnfamie*» sprach später der Marschall des Tribunals, vgl. Grabowski [an Brühl] (französisch), Warschau, 22. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Vgl. auch Grabowski [an Brühl] (französisch), Warschau, 15. 3. 1747. Ebd.

178 Zu *Condemnate*, *Bannition* und *Infamie* vgl. Ostrowski, *Civilrecht der Pohnischen Nation*, besonders 2. Teil, S. 43–46, 240 f.; ferner Gloger, *Encyklopedja staropolska ilustrowana*, Bd. 1, S. 113 f. / Bd. 2, S. 270 f. / Bd. 3, S. 74.

179 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 3. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Der König billigte die Empfehlungen der Kamera und wies die Kom-

In den folgenden Tagen setzte der Hof die meisten dieser Empfehlungen um. Graf Brühl schrieb an Stanisław Poniatowski (den Wojewoden von Masowien), an Michał Fryderyk Czartoryski (den Unterkanzler von Litauen), an dessen Bruder Aleksander August Czartoryski (den Wojewoden von Ruthenien) und an Hofschatzmeister Antoni Kossowski.¹⁸⁰ In seiner Mobilisierungsoffensive griff der Minister immer wieder einzelne Floskeln aus dem Bericht der Kamera auf, die sich nun gewissermaßen zu einer offiziellen Wahrnehmung der Affäre und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs verfestigten: «esprits turbulents», «perturbateurs du repos public», «punir exemplairement», «faire cause commune avec le Tresor Royal», «employer son credit et celui de ses amis».¹⁸¹

Der Hof beflügelte die Loyalität seiner Alliierten mit konkreten Anreizen: mit der nebulösen Aussicht auf das Wohlwollen und Vertrauen des Königs, aber auch mit dem Versprechen handfester materieller Vorteile. Dem Hofschatzmeister Kossowski stellte Brühl eine gelegentliche Belohnung in Aussicht: «S.M. [Sa Majesté] ne manquera pas de Lui faire connoitre en tems et lieu, combien les bons services, qu'Elle [Votre Excellence] rend à son Tresor, lui ont été agreables.»¹⁸² Besonders deutlich wurde der ökonomische Wert königlicher Dankbarkeit in der Beziehungspflege mit dem Marschall des Tribunals von Piotrków Skrzetuski. Letzterer meldete sich am 20. März 1747 beim Präsidenten der Schatzkommission und legte diesem mündlich dar, was er alles unternommen habe, um ein Gerichtsurteil im Sinne des Hofes herbeizuführen: Zwei Deputierte konnten mit finanziellen Versprechungen gewonnen werden, anderen hatte Skrzetuski Wein in Aussicht gestellt oder Geld für die Reise gegeben. Nun bat er um Erstattung seiner Auslagen und brachte außerdem seine Hoffnung zum Ausdruck, der König möge ihm eine der nächsten vakanten Starosteien überlassen. Kommissionspräsident Grabowski gab in seinem Schreiben an Brühl zu bedenken, dass Skrzetuski wohl auch in den kommenden Prozessen eine gewisse Rolle spielen werde.¹⁸³

mission an, das weitere Vorgehen mit den Prinzen Czartoryski abzustimmen, vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 18. 3. 1747. Ebd. Für den Auftrag an die Kamera, die Affäre so rasch wie möglich zu beenden und die Szamockis bestrafen zu lassen, vgl. auch Brühl an Grabowski (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 18. 3. 1747. Ebd.

180 Zu den Brüdern Czartoryski vgl. etwa Konopczyński, Czartoryski Michał Fryderyk; ders., Czartoryski Aleksander August.

181 Brühl an den Wojewoden von Masowien (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 15. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; Brühl an Prinz [M.F.] Czartoryski (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 15. 3. 1747. Ebd.; Brühl an Prinz [A.A.] Czartoryski (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 18. 3. 1747. Ebd.; Brühl an Hofschatzmeister Kossowski (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 18. 3. 1747. Ebd.

182 Brühl an Hofschatzmeister Kossowski (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 18. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

183 Vgl. Grabowski [an Brühl] (französisch), Warschau, 22. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

Auch die Brüder Czartoryski meldeten sich rasch. Als Vertreter der damals dem Hof nahestehenden «Familie» versicherten sie Brühl ihrer Loyalität. Von den Szamockis, mit denen sie auch anderweitig verfeindet waren, sprachen sie als «Gens incorrigibles» und ehrlosen Schurken. August Czartoryski versprach, dass sich die Familie um eine geeignete Leitung des nächsten Tribunals in Piotrków kümmern werde: «A l'égard d'un Marechal pour Piotrkow, nous consulterons dans nostre Famille, et avec nos amis, pour determiner a temps quellque suiet util aux Interests Du Roi et au Public [...]»¹⁸⁴ Das vom Hof ersehnte schnelle Ende der Affäre stellte sich aber nicht ein. Im Januar 1748 berichtete Assessor Leubnitz über weitere Beratungen im Rahmen der Schatzkommission.¹⁸⁵

Der Fall Szamocki ist für uns interessant, weil er wichtige Aspekte des Aushandelns auf der *mensa regia* veranschaulicht: gerichtliches Prozessieren, Mobilisieren von Verbündeten, Bestechen, Belohnen, Bestrafen. Die Fähigkeit, sich in der Arena adliger Streitkultur geschickt zu bewegen, bildete in der *Rzeczpospolita* eine Grundvoraussetzung für jeden souveränen Umgang mit Differenz und Vielfalt.

Schlägerei an der Grenze

Regelmäßigen Anlass zu Streitereien boten die sogenannten *avulsa*, also die Landstriche und Wirtschaftseinheiten, die der königlichen Tafel entrissen wurden.¹⁸⁶ Welche Formen diesbezügliche Auseinandersetzungen annehmen konnten, zeigt ein Beispiel aus den Krakauer Ökonomien.

Gemäß einem Bericht der Kamera waren Randzonen der Ökonomie von Niepołomice seit Mitte der 1730er-Jahre von den Herren des Nachbardorfes Bogucice usurpiert worden.¹⁸⁷ Als ein gewisser Slaski 1739 Besitzer von Bogucice wurde, weitete er die Übergriffe aus und schreckte nicht davor zurück, Grenzhecken abholzen zu lassen. Der Administrator der Ökonomie, Stanisław Jaszewski, ließ sich das nicht bieten. In der Darstellung der Kamera forderte er Slaski zunächst «par la voye de douceur» auf, seine Anmaßungen einzustellen. Als dies nichts fruchtete, kam es am 18. Januar 1741

184 August Czartoryski an Brühl (französisch), Warschau, 29. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; [M. F.] Czartoryski [an Brühl] (französisch), Warschau, 29. 3. 1747. Ebd. Die Brüder Szamocki hatten sich bereits 1746 mit Sobolewski gegen die «Familie» verbündet und in Warschau einen rechtswidrigen Wahlsejmik organisiert, vgl. Dukwicz, Sobolewski, S. 591.

185 Unter der Leitung des Kamera-Präsidenten wurde erneut darüber diskutiert, wie die Szamockis (bzw. «Zamocki» in der Schreibweise Leubnitz') vor Gericht entweder zur Gefügigkeit gezwungen oder in einer Weise vernichtet werden konnten, die auf andere abschreckend wirkte. Leubnitz [an Brühl] (französisch), Warschau, 17. 1. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Zu Leubnitz vgl. auch oben S. 235.

186 1738 betonte die Kamera die Bedeutung von «Documents et papiers capables a prouver [...] les Droits de Sa Majesté» für den Kampf gegen widerrechtlich abgetrennte Einheiten. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, 18. 11. 1738 (beglaubigter Entwurf). AGAD, Archiwum Kame-ralne, II/34, Akte Nr. 755, S. 218–222.

187 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 3. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

zum gewalttätigen Eklat: Slaski hatte seine Bauern versammelt und marschierte mit Verwandten und Bediensteten heran, um erneut Buschwerk zu schneiden und mit sich zu nehmen. Auf der anderen Seite stellte sich ihm der Vizestarcosta des zur Ökonomie gehörenden Dorfes Mikluszowice entgegen – mit Dorfbewohnern und einer Anzahl Ulanen, die sich zur Sicherung der ökonomischen Güter vor Ort befanden. Es kam zu einem Handgemenge, Slaski zog sich zurück. Doch damit war die Sache nicht erledigt. Der streitbare Nachbar beschritt nun den Rechtsweg; es gelang ihm, von einem Grodgericht ein für ihn vorteilhaftes Dekret zu bekommen. Dagegen appellierte Jaszewski beim Tribunal von Lublin – zum Verdruss der Schatzverwaltung, die auf die Zuständigkeit der königlichen Gerichte pochte.¹⁸⁸ Der Rechtsstreit zog sich über Jahre hin und weitete sich aus. Als es 1746 darum ging, das Dorf Rudno nach dem Tod seines Besitzers wieder in die Ökonomie von Niepolomice zu integrieren, gelangte das Gut über die Witwe des Verstorbenen an – Slaski. Dieser konnte zu allem Überfluss ein königliches *Consentement* für seine Besitzergreifung vorweisen. Die Kamera stellte sich aber auf den Standpunkt, dieses Dokument sei irrtümlicherweise («ad sinistram informationem») ausgestellt worden, und betrieb seine Kassierung vor dem Assessorialgericht.¹⁸⁹

Die unendlichen Gerichte

Wie hartnäckig und geradezu lustvoll die Adelsgesellschaft gegen die Verwaltung ihres Monarchen prozessierte, mag auch das folgende Quellenbeispiel erhellen.

1749 fanden die königlichen Salzgardien ausländisches Salz bei Andrzej Radoliński. Der fehlbare großpolnische Herr legte aber keine Reue an den Tag, im Gegenteil: Er drehte den Spieß um und empörte sich über das Vorgehen der Soldaten. Um den Fall zu klären und weil die Aktionen der Überwachungskommandos auch andernorts schon für Unruhe gesorgt hatten, zitierte die Kamera den Direktor der Krakauer Salzbergwerke Hennig nach Warschau.¹⁹⁰ Die Idee, den aktuellen Streitfall mit einem Griff in die Salinenkasse einzudämmen, führte aber nicht weiter, Radoliński beruhigte sich

188 Das Tribunal sprach sich denn auch gegen den Administrator aus. Ebd.

189 Der König bat den Großkanzler der Krone, die Sache in den ersten Sitzungen des Gerichts zu erledigen. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 13. 1. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1; August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 28. 1. 1747. Ebd. – Zum weiteren Verlauf der Affäre, welche die Tafelverwaltung noch lange beschäftigte und zu einem Gütertausch führte, vgl. etwa August III. an die Schatzkommission (Kopie), 5. 7. 1755. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 9652, S. 97v.

190 Zum Auffinden fremden Salzes bei Radoliński durch die «Officiers du Detachement des Salines» und zur anschließenden Korrespondenz der Schatzkommission mit Direktor Hennig (der beteuerte, zur Aufklärung dieses Falles nicht das Geringste beitragen zu können) vgl. G. E. Hennig an den König (französisch), 28. 12. 1749. AGAD, Archiwum Kameralne, II/99, Akte Nr. 7179, S. 299 f.; Königliche Schatzkommission an G. E. Hennig (polnisch), 2. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/99, Akte Nr. 7180, S. 301; Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 2. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/14, S. 2–5. Vgl. zu dieser Affäre auch Collmer, Königlicher Wille und administrative Praxis, S. 112 f.

nicht und wandte sich an das Grodgericht von Bromberg. Advokat Wawrzyniec Czarnecki, der die königlichen Interessen bei den Tribunalen von Piotrków und Radom vertrat, empfahl den Transfer der Sache an ein anderes Gericht; in Bromberg seien die Soldaten, die zugunsten der königlichen Schatzverwaltung aussagen konnten, als Zeugen gar nicht erst zugelassen worden. Angesichts dieser Voreingenommenheit gelte es den Fall an ein Tribunal überweisen zu lassen – an das Krontribunal von Piotrków oder besser an das Schatztribunal von Radom, wo Schatzbeamte als Assessoren wirkten und das Gericht selbst an den verhängten Geldstrafen nichts verdiene. Czarnecki machte sich aber keine Illusionen: Bei dieser «cause [...] très populaire», bei der es letztlich um die Rechte des Adels gegenüber der Monarchie ging, war vor keinem Gericht mit einem einfachen Sieg zu rechnen. Auch ein Vorgehen gegen Radoliński wegen Majestätsbeleidigung und Missachtung eines königlichen Universals erachtete er als wenig aussichtsreich. So sprach sich der Advokat denn schon früh dafür aus, auf Zeit zu spielen, den hartnäckigen Gegner mit der Vergabe eines Krongutes ruhigzustellen und die Sache gütlich beizulegen.¹⁹¹

Radoliński zog den Konflikt nun aber von sich aus vor das adlige Tribunal von Piotrków. Hofschatzmeister Kossowski und andere königliche Schatzbeamte und Offiziere wurden dorthin vorgeladen, um sich zu rechtfertigen. Die Sache hatte sich definitiv zu einer «facheuse affaire» ausgewachsen. Wenn Kossowski an die Richter von Piotrków dachte, dann malte er sich aus, mit welcher Begierde sie sich an diesem Fall bereichern würden – «combien cette cause leurs [sic] serviroit de friand morceau pour contenter leur avidité par les amendes pecuniaires, qu'on mettroit à la Charge du Tresor Royal». In der nunmehrigen Zuständigkeit des Krontribunals sah Kossowski das Resultat eines «Conflict de Jurisdiction», und er empfahl dem König Ende Januar 1751, mit Briefen darauf hinzuwirken, dass der Fall doch noch nach Radom weitergeleitet werde.¹⁹² Immer deutlicher wurde nun allerdings, dass die Affäre nur über eine Besänftigung Radolińskis glimpflich zu beenden war. Und dies schien im März 1751 auch tatsächlich zu gelingen: Bei den Akten findet sich die Kopie einer schriftlichen Einigung der Parteien; danach sollte auf weiteres Prozessieren verzichtet werden, wobei man Radoliński im Gegenzug

191 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 15. 9. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7563, S. 284; Beilagen (*Memoryal* von Advokat Czarnecki, polnisch und französisch) S. 284v.–287v. Vgl. auch *Traduction du Sentiment de l'Avocat du Tresor au Tribunaux de Petricow, + de Radom le Sr Czarnecki dans le Procès avec le Sr Radolinski* (Übersetzung, undatiert). AGAD, Archiwum Kameralne, II/168, S. 101–104.

192 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 29. 1. 1751. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7762, S. 299–300. Zu den Briefen, die der König dann tatsächlich an den Präsidenten und Marschall des Tribunals von Piotrków schrieb, vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 8. 2. 1751. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 7775, S. 55v. Zur Vorbereitung der Schatzverwaltung auf einen Prozess in Piotrków (und zum Abwägen der Frage, ob man weiter prozessieren oder eher ein «accomodement» mit Radoliński anstreben sollte) vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 13. 2. 1751. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7773, S. 300v.–301.

ein frei werdendes Krongut und 300 Fass Salz als Entschädigung für seine Prozesskosten in Aussicht stellte.¹⁹³ Radoliński stimmte zu – um gut zwei Jahre später den Prozess vor dem Krontribunal wieder aufzunehmen.¹⁹⁴ Das Weitere können wir uns aber sparen. Es ist schon aus dem Gesagten deutlich geworden, wie ohnmächtig selbst die königliche Verwaltung der Offenheit und Instrumentalisierbarkeit juristischer Verfahren gegenüberstand.

Kaum zufällig formulierte übrigens Antoni Kossowski, der Hofschatzmeister der Krone, fast gleichzeitig eine Instruktion für die königlichen Salinenbeamten.¹⁹⁵ Die Instruktion verwies auf geltende Einfuhrverbote für Salz, thematisierte Zuwiderhandlungen (wenn sich etwa Missetäter mit illegaler Ladung an den Wachposten vorbeischieben) und statuierte Verhaltensregeln für die «Gardes-Sel»: Diese sollten überall an den Grenzen Präsenz markieren und unrechtmäßig eingeführtes Salz sofort vernichten. Dem korrekten Auftreten der königlichen Amtsträger gegenüber dem Adel galt bei all dem besondere Aufmerksamkeit; der Fall Radoliński zeigte zur Genüge, dass man hohe Herren nicht ohne Folgen verärgerte.¹⁹⁶

Differenzen innerhalb der Tafelverwaltung

An der Verwaltung und Bewirtschaftung der *mensa regia* waren unterschiedliche Akteure beteiligt, die in keinem direkten herrschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander standen und deren Interessen sich bisweilen widersprachen. Das diesbezügliche Konfliktpotenzial bei der Konfrontation der königlichen Schatzverwaltung mit privaten Pächtern ist offensichtlich. Aber auch innerhalb des monarchischen Apparats lassen sich immer wieder Reibereien beobachten, die letztlich nur der König auflösen

193 Mediationsvereinbarung im Streitfall Radoliński (Kopie; polnisch), 11. März 1751. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, S. 303–303v. Zur zuvor geäußerten Zuversicht des Königs, die Affäre lasse sich bald beenden, «pourvu que ce Gentilhomme veuille ecouter des Propositions raisonnables», vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 24. 2. 1751. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 7790, S. 56.

194 Einmal mehr versuchte die Tafelverwaltung nun, auf den Kontrahenten einzuwirken. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 19. 10. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/16, S. 394–396.

195 A. Kossowski: *Instruction des Salines pour les Officialistes du Tresor du Roi*, Warschau, 27. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, S. 81–93. Für den beglaubigten polnischen Entwurf vgl. *Instruktarze Solny Officyalistom skarbu krolewskiego wydany* (beglaubigter Entwurf), 30. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7214b, S. 61–80.

196 Wichtig schien auch eine gute Zusammenarbeit zwischen Salz- und Zollverwaltung: Kossowskis eigener Pachtvertrag für die königlichen Zölle Kronpolens wurde wenig später um einen Passus ergänzt, der die Zollgarden zur Mithilfe bei der Bekämpfung illegaler Salzeinfuhren anhielt, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigte Kopie), 25. 9. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7598, S. 290v.; *Kontrakt o Cla Nasze Stolowe in Regno [...]* (beglaubigter Entwurf; polnisch), 26. 9. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Akte Nr. 7597, S. 291–293v. (hier Punkt 10 der Vertragsbedingungen).

konnte. Ein Beispiel dafür sind die Auseinandersetzungen zwischen Ökonomie- und Waldverwaltung.

Waldknechte gegen Administratoren

Stanisław Jaszewski, der Administrator der Krakauer Wielkorządy, beklagte sich 1743 darüber, dass die *foretiers* von Niepołomice entgegen ihren Pflichten nicht genügend Holz für die Ökonomiegebäude lieferten. Auch sonst verursache die Waldverwaltung Probleme, die den Interessen des Schatzes zuwiderliefen. Beobachtungen eines königlichen Kommissars vor Ort schienen dieses Bild zu bestätigen: Die lokalen Quartiermeister der Waldverwaltung beanspruchten Land, ohne dem Schatz dafür etwas abzuliefern, und einer von ihnen verweigerte den Untertanen der Ökonomie sogar die rechtmäßige Nutzung des Waldes, um stattdessen seine *Garde-Forets* zu begünstigen. Als Forstwärter eine Hecke abholzten und Quartiermeister Dittmann «avec arrogance» damit drohte, das Gleiche auch mit den anderen Hecken zu tun, welche die Untertanen der Ökonomie zum Schutz vor Wildschweinen errichtet hatten, reichte es Jaszewski, und er ließ einen der Missetäter kurzerhand in den Kerker werfen.

Die Schatzkommission missbilligte diese eigenmächtige Strafaktion zwar, betonte gegenüber dem König aber auch die Notwendigkeit, die Autorität des Administrators zu schützen. Die Quartiermeister und ihre Subalternen dürften keine eigene Justiz üben. Und um zu verhindern, dass ständig die tüchtigsten Untertanen in die Waldverwaltung rekrutiert und aus der Ökonomie abgezogen würden, solle der Administrator künftig eine Vorauswahl treffen. Schließlich sei durch königliche Order «une fois pour toujours» klarzustellen, dass die rechtmäßigen Holzansprüche der Ökonomie ohne Schwierigkeiten zu befriedigen seien.¹⁹⁷

Der König befahl, die Angelegenheit mit Graf Carl Ludwig von Wolffersdorff, dem Großjägermeister der Krone (und kurfürstlich-sächsischen Oberhofjägermeister) zu regeln.¹⁹⁸ Dieser beurteilte die Situation freilich ganz anders. In einem deutschsprachigen Schreiben an das Geheime Kabinett in Dresden sprach er im November 1746 von «fortdauernden Bedrückungen derer Forstbedienten und Wald-Knechte» sowie von Eingriffen in «Jagd- und Forst-Sachen» seitens der ökonomischen Administration von Niepołomice. Wenn die «Wälder nicht ruinirt» werden sollten, so Wolffersdorff, müssten die Jagd- und Forstbediensteten auch weiterhin alleine der Forstverwaltung unterstehen und genügend Subsistenzmittel erhalten. Die «Wald-Knechte» seien

197 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 4. 5. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

198 Und zwar so, dass weder die ökonomischen Einkünfte und Untertanen noch die Wälder und Jagdreviere des Königs zu Schaden kamen. *Resolutions du Roy sur divers rapports et demandes de la Commission du Trésor Royal* (beglaubigter Entwurf; französisch), 17. 4. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zur sächsischen Aufsicht über die Waldverwaltung in Polen-Litauen, wo polnische Bauern nur in unteren Chargen anzutreffen waren, vgl. Stańczak, Kamera, S. 53. Zu Wolffersdorff vgl. auch oben S. 152.

vom Forstamt nach dem «uhalten Herkommen» aus dem Kreis der ökonomischen Untertanen zu rekrutieren, von der Ökonomie mit einem Stück Land zu versorgen und im Übrigen der ökonomischen Jurisdiktion zu entziehen. Ansonsten würden sie mit «erbärmlichen Schlägen tractiret», wenn sie die Exzesse anderer Ökonomieangehöriger anzeigten. Außerdem sei der Ökonomie und ihren Untertanen zu verbieten, sich eigenmächtig im Wald etwas anzumaßen; die Register würden zeigen, dass die Bedürfnisse der Ökonomie bisher sehr wohl reichlich bedient worden seien. Zum Schluss empfahl Wolffersdorff die Entsendung eines Kommissars.¹⁹⁹ Am besten würde man ein bestimmtes Quantum Land, das dem Unterhalt der bisherigen Anzahl Waldknechte entsprach, aus der Ökonomie ausgliedern und fix als unantastbaren, der ökonomischen Jurisdiktion entzogenen «Forst-Amts-Grund» definieren. Im Gegenzug würde sich das Forstamt darum bemühen, tüchtige Waldknechte nicht mehr aus der Ökonomie, sondern von anderen Orten her zu rekrutieren – womit «denn die bisherigen Differentien gänzlich gehoben werden dürfften».²⁰⁰

Viel änderte sich aber offenbar nicht. Der 1749 aufgesetzte Vertrag über die Krakauer Wielkorządy und die Ökonomie von Niepolomice betonte lediglich, dass Quartiermeister und Waldwärter von der Jurisdiktion der Ökonomieverwaltung ausgenommen seien, und sprach dem Pächter das Recht zu, in Rücksprache mit den königlichen Quartiermeistern eine bestimmte Menge Holz aus dem Wald zu nutzen.²⁰¹

Konflikte zwischen Obrigkeit und Untertanen

Wenn vom Aushandeln von Differenz die Rede ist, so betraf dies auf der königlichen Tafel immer wieder auch soziale Gegensätze und den Zusammenprall zwischen obrigkeitlichen Instanzen und Untertanen. Oft sind die entsprechenden Konflikte in Form von Klage- und Bittschriften überliefert, in denen die Untertanen mutmaßliche Miss-handlungen durch Herrschaftsträger thematisierten. Hier nur ein Beispiel aus Sambor.

199 Dieser sollte in Absprache mit Oberforstmeister von Gablenz alles richten. Vgl. Graf Wolffersdorff an das Geheime Kabinett (deutsch), Warschau, 9. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

200 Graf Wolffersdorff: Entwurf einer Instruktion für die nach Niepolomice zu sendende Kommission (deutsch), Warschau, 9. 11. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Für die Mitteilung von Wolffersdorffs Schreiben an die Königliche Schatzkommission und die Aufforderung, eine Kommissionsinstruktion zu entwerfen, die den Traditionen und den Interessen des Königs entspreche, vgl. Brühl an Grabowski (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 18. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

201 Vertrag über die Krakauer Wielkorządy und die Ökonomie von Niepolomice für die Jahre 1750–1756 (beglaubigter Entwurf/beglaubigte Kopie; polnisch), 10. 12. 1749, Punkt 4. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7210, S. 41–51.

Die Not der Appollonia Dombrowska

Die Anwesenheit von Soldaten und die Erfahrung militärischer Gewalt gehörten in der grenznahen Ökonomie von Sambor zum Alltag. Von Truppendurchmärschen und kriegerischen Verwüstungen abgesehen, waren hier soldatische Einheiten stationiert, um für Ruhe zu sorgen und die Besitzungen des Königs vor Raubüberfällen aus dem Grenzgebirge zu beschützen. Der polnischen Armee diente Sambor als Ausgangspunkt für Feldzüge in die Ukraine, nach Moldawien oder in die Walachei. Immer wieder versuchten marodierende Soldaten, sich auf den königlichen Gütern für ihren ausstehenden Sold schadlos zu halten.²⁰² Klagen der Untertanen über militärische Schikanen und Bedrückungen gelangten denn auch zur Sachsenzeit regelmäßig nach Warschau.²⁰³

1750 beschwerten sich die städtischen und vorstädtischen Kommunen von Nowy Sambor darüber, dass die im Schloss residierende Administration ihre teilweise widerrechtlichen Interessen zunehmend mit militärischen Mitteln durchsetze – und dass die Soldaten, die für eine «Exekution» (Durchsetzung einer Entscheidung) abkommandiert wurden, von den Untertanen erst noch teuer verköstigt werden müssten.²⁰⁴

Die eigentliche Empörung galt aber der rohen soldatischen Gewalt. Aufgebracht vermeldeten die Behörden der Stadt Sambor, der bewaffnete Soldat Wichner habe am 19. Januar 1750 im Rahmen einer Exekution den unbescholtenen Woyciech Dombrowski (Dąbrowski) in dessen eigenem Haus niedergestochen und getötet. Der König möge dringend Gerechtigkeit walten lassen – denn wenn so eine Tat ungestraft bleibe, sei kein Einwohner Sambors mehr sicher.²⁰⁵ Auch die Witwe des Getöteten, Appollonia Dombrowska, wandte sich in bewegenden Worten an den fernen Monarchen. Von allen Seiten werde sie geschunden: Nicht genug damit, dass ihr Gatte unschuldig und

202 Vgl. Kuczera, *Samborszczyzna*, Bd. 2, S. 38–41, 48–51.

203 Zum 1697 ergangenen Befehl des jungen Königs August II., unrechtmäßig in Sambor anwesende Truppen hätten die Stadt sofort zu verlassen, vgl. ebd., S. 49 f. – 1744 mahnte August III. General Lubomirski, bei seinen nach Sambor abkommandierten Soldaten für Disziplin zu sorgen, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 5. 3. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13; *Resolutions du Roy sur divers rapports et demandes de la Commission du Trésor Royal* (beglaubigter Entwurf; französisch), 17. 4. 1744. Ebd. – Für die Klage des Antoni Sidorowicz darüber, dass er vom Regimentsfeldscher aus seinem Haus und Erwerb verdrängt worden sei, vgl. Sidorowicz an den König (polnisch), Sambor, 15. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7217, S. 106 f.

204 Vgl. Stadtbehörden von Nowy Sambor an den König (polnisch), 13. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7215, S. 94–98; Gemeinden der Vorstädte von Nowy Sambor an den König (polnisch), 13. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7216, S. 99–105. Zum kostspieligen Unterhalt abkommandierter Soldaten vgl. Dorfgemeinde von Jasienica an den König (undatiert). Beilage zu: Königliche Schatzkommission an Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch), 25. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7249, S. 243 f. Auch eine königliche Untersuchungskommission hatte 1741 festgestellt, die «Exekutionen» selbst kämen die Untertanen ebenso teuer (oder noch teurer) zu stehen wie die dadurch erzwungenen Leistungen, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 17. 8. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

205 Stadtbehörden von Nowy Sambor an den König (polnisch), 27. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7225, S. 188–190.

grundlos getötet worden sei und sie alleine mit ihren kleinen Kindern zurückbleibe. Der bei ihr einquartierte Regimentsauditor schade ihr zusätzlich, indem er die Gäste ihrer Schenke vertreibe und bisweilen sogar schlage. Eine achtbare Dame habe er beim Verlassen des Hauses dermaßen auf den Kopf getroffen, dass der Putz nicht mehr hielt. Außerdem hätten vor einiger Zeit Soldaten das Gasthaus in der Nacht heimgesucht, Honig verlangt und Gewalt angewendet. Von der Einquartierung des Auditors müsse sie, Appollonia Dombrowska, unbedingt befreit werden – sonst bleibe ihr nur noch, das Haus mitsamt den Waisenkindern zu verlassen.²⁰⁶ Die Warschauer Schatzkommission sandte die erwähnten Klagen und Bittschriften an Administrator Nostitz Drzewiecki und wies diesen an, die Sache zu untersuchen, Bericht zu erstatten und dafür zu sorgen, dass der schuldige Soldat bestraft werde.²⁰⁷

Tradition und Innovation

Aushandlungsprozesse auf der *mensa regia* der Sachsenzeit betrafen nicht nur das Nebeneinander synchroner Mannigfaltigkeit, sondern auch die Konkurrenz von Alt und Neu. Hatte der Hof das Recht, neue Verfahren zu definieren und alte Gewissheiten infrage zu stellen?

Eigentlich gehörte es zu den Aufgaben der Königlichen Schatzkommission, Differenz als übergeordnete Instanz auszugleichen und Konflikte zu schlichten. Ein Problem bestand freilich darin, dass die Kommission selbst eine kulturelle Markierung trug, die ihre Akzeptanz als herrschaftliches Organ bisweilen unterminierte. Schon die Institutionengeschichte hat verdeutlicht, wie sehr die Einrichtung der Kamera unter August dem Starken den Modernisierungsimpulsen des Dresdner Hofes entsprang.²⁰⁸ Die enge Bezogenheit auf sächsische Ordnungsvorstellungen kommt denn auch in der Kritik zum Ausdruck, mit der sich die Kammerbehörde konfrontiert sah – auch sächsischerseits.

206 Appollonia Dombrowska an den König (undatiert; polnisch). Beilage zu: Königliche Schatzkommission an Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch), 25. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7249, S. 245 f.

207 Königliche Schatzkommission an Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch), 6. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7226, S. 191; Königliche Schatzkommission an Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch), 25. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7249, S. 234 f. – Für die Information, dass der Soldat bei den Jesuiten Zuflucht gesucht habe, die ihn nicht herausgeben wollten, vgl. Vizeadministrator J. Dobrzyniecki an den König (polnisch), 24. 2. 1750. Beilage zu: J. Dobrzyniecki an den König (polnisch), 3. 3. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7268, S. 289. Zum Befund, die Stadt Sambor finde für den Auditor keine andere Einquartierung, vgl. J. Dobrzyniecki an den König (polnisch), 10. 3. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7282, S. 360–363.

208 Vgl. oben ab S. 116.

Das sächsische Vorbild

In den bereits erwähnten, wohl 1735 oder 1736 verfassten *Reflexions* wird den Assessoren der Warschauer Kamera aus sächsischer Perspektive vorgeworfen, sie hätten meistens keine Ahnung von den laufenden Geschäften. Sie würden in die Beratungen bisweilen gar nicht einbezogen und oft auch über die königlichen Aufträge nicht informiert. Zur mangelnden Information des Gremiums trug offenbar bei, dass Dokumente bei verschiedenen Personen verstreut lagen oder von Notar Kiciński, der sich unentbehrlich machen wollte, den Assessoren bewusst vorenthalten wurden. Besorgt zeigen sich die *Reflexions* darüber, dass die Kamera elementare administrative Techniken und Verfahren nicht beherrsche oder zumindest nicht anwende: «On ignore absolument ce que c'est que des Minutes [...]». Und: «Les Protocols et les *praesentata* sont des choses qu'on ignore ou au moins qu'on veut ignorer.» Von dem, was seit der Krönung des Königs (Augusts III.) in ökonomischen Angelegenheiten behandelt und expediert worden sei, finde sich fast keine Spur. Dabei seien doch gerade die Protokolle «essentiels pour le bon ordre».²⁰⁹ Die lange Mängelliste kulminierte in der Diagnose, man begegne der guten sächsischen Ordnung in der Warschauer Kamera offenbar ganz allgemein mit Widerwillen: «Le bon ordre, qu'on paroit detester s'appelle: *coutume Saxonne*.»²¹⁰

Mit Blick auf die geäußerten Kritikpunkte präsentierten die *Reflexions* zahlreiche Verbesserungsvorschläge, die – wir haben es bereits gesehen – zu guten Teilen in die große Instruktion von 1736 einfließen.²¹¹

August III. verwies seine polnisch-litauische Schatzkommission auch in der täglichen Korrespondenz immer wieder auf das sächsische Vorbild. 1746 befahl er beispielsweise, dass die Frage einer allfälligen Bonifikation für Pächter wegen Ernteausfällen strenger geregelt werden solle, und zwar «en conformité de ce qui est d'usage en Saxe». Die Kamera habe den entsprechenden Passus in den Pachtverträgen der Ökonomien klarer zu formulieren – nach beiliegendem sächsischem Muster. Immerhin: Die Entscheidung, wie genau das sächsische Modell im Kontext der polnisch-litauischen Ökonomien anzuwenden sei, überließ der Hof der «prudence et equité» der Kamera.²¹²

209 *Reflexions sur la maniere dont se traitent à present les affaires economiques de Pologne et sur le bon ordre qui pourroit etre etabli dans le maniment de ces affaires* (undatiert). HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11 (Art. 5, 6, 11, 15, 16).

210 Ebd., Art. 13.

211 Vgl. S. 137. Vgl. auch die erwähnte spätere Anweisung an die subalternen Mitarbeiter der Kamera, sich in ihren schriftlichen Verfahren an den anderen (sächsischen) Amtsstuben des Kurfürsten-Königs zu orientieren. August III.: *Reglement vor die Subalternen bey der konigl: Pohl: Schatz-Commission* (deutsch). Beilage zu: August III. an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 2. 10. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 7621, S. 53–54v. Vgl. dazu oben ab S. 142.

212 «Vous aurez à exprimer clairement cet Article dans les Contracts de ferme, que vous dresserez à l'avenir, en Vous réglant à cet egard sur ce qui est etabli dans Nos Etats Hereditaires, comme vous verrez par l'Extrait ci-joint, lequel reglement vous servira de modele autant qu'il pourra avoir lieu dans Nos Economies, dont Nous laissons l'application à Vôtre prudence et equité.» August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 4. 7. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

Letztlich ging es hier darum, administrative Praktiken im Spannungsfeld unterschiedlicher Traditionen zu verhandeln. Dabei spielte das sächsische Vorbild für die königliche Tafelwirtschaft eine wichtige Rolle. Angesichts der prägenden Wirkung lokaler Usancen darf es aber auch nicht überschätzt werden. Zudem lassen sich bürokratiegeschichtlich relevante Transferprozesse auch zwischen Polen und anderen europäischen Herrschaftsräumen (wie etwa Preußen) beobachten.²¹³

Flemmings Kampf gegen unliebsame Innovationen

Zu Beginn der 1740er-Jahre entbrannte ein Konflikt zwischen der Kamera und Jan Jerzy Flemming, seines Zeichens selbst Mitglied der Schatzkommission und Pächter der litauischen Ökonomien (außer Szawle).²¹⁴ Es ging um die Definition verbindlichen Wissens, genauer gesagt: um die richtige Berechnung von Ansprüchen und Pflichten in der Ökonomie von Brześć und Kobryń. Die auf Effizienz getrimmte Kamera wollte veraltete, von der Realität abweichende Kennzahlen nicht mehr anerkennen und stattdessen ein realeres Wissen in Form eines neuen, auch methodisch verbesserten Inventars der Ökonomie erarbeiten lassen. Gegen solche «innovations» widersetzte sich Flemming. Als mächtiger Herr beanspruchte er letztlich das Recht, die Wahrheit über seine Ökonomien selbst zu kontrollieren.

Seit den späten 1730er-Jahren hatten sich die Untertanen von Brześć und Kobryń immer wieder über Missbräuche des damaligen Pächters Karol Sedlnicki beklagt.²¹⁵ Als die Doppelökonomie 1742 ihrem neuen Pächter Flemming übergeben wurde, witterte die Kamera eine Chance, endlich Klarheit zu schaffen und die alten Missstände zu beseitigen. Der König hatte Flemming zuvor schon versprochen, seine 1742 auslaufenden Pachtverträge für die Ökonomien von Grodno, Olita und Mohylew sowie für die königlichen Zölle in Litauen zu verlängern; nun kamen also noch Brześć und Kobryń hinzu. Die Kamera drängte darauf, Kommissare zu entsenden, um neue Inventare zu erstellen und den realen Ertrag der genannten Ökonomien zu dokumentieren – jenen von Brześć und Kobryń, aber auch jenen der anderen Tafelgüter, deren korrekte Inventarisierung Flemming bei der Übergabe 1736 offensichtlich hintertrieben hatte.²¹⁶ Der König zeigte sich mit allem einverstanden, und die Kommissionen machten sich an ihre Arbeit.²¹⁷ Als sich aber Flemming im August 1742 über die Neuerungen beklagte,

213 Zum Einfluss der «jungen, aus Preußen herüberdringenden kameralistischen Theorien» im Kontext der Reform des Städtewesens unter König Stanisław August Poniatowski vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 144.

214 Zur Berufung Flemmings in die Königliche Schatzkommission vgl. August III.: Befehl an die Königliche Schatzkommission (Auszug; französisch), 30. 3. 1737. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. An den Beratungen der Kamera nahm Flemming allerdings nur selten teil.

215 Vgl. unten ab S. 313.

216 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

217 August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 7. 5. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

welche die Kommissare zu seinem Nachteil in den Ökonomien eingeführt hätten, vollzog der Hof eine Kehrtwendung: August gab zu verstehen, dass er Flemming mit den besagten «innovations» nicht zu verärgern wünschte, und befahl, dafür zu sorgen, dass der Pächter zu seinem Recht komme.²¹⁸ Die Kamera sah sich freilich nicht imstande, etwas zu unternehmen, bevor die Kommissionsberichte und Inventare vorlagen. Im folgenden Frühling eskalierte die Situation.

In einem emotionalen Brief an die Schatzkommission verwies Flemming am 21. Mai 1743 darauf, der König habe ihm mit dem neuen Vertrag für die litauischen Ökonomien eine Gunst erweisen wollen. Wenn die Kamera nun «nouveau-tés» einführe, die den Interessen des Pächters oder jenen des königlichen Schatzes zuwiderliefen, dann tue sie dies wohl ohne die nötige Berechtigung. Den Mitgliedern der Kamera unterstellte Flemming böse Absichten und eine Kampagne gegen seine Person: «Je Vous demande pardon Messieurs, mais je ne saurois attribuer cette manœuvre qu'à votre mauvaise humeur contre moi [...].» Und das, obwohl er stets mit «exactitude» agiert und freiwillig mehr bezahlt habe als seine Vorgänger. Auch werde es die Schatzkommission nicht erstaunen, dass er die neu erstellten Inventare ablehne, da sie ja in die gleiche Richtung gingen wie die Vertragsentwürfe. Flemming beendete seinen empörten Brief mit dem Aufruf, die Kamera solle ihre Nase nicht in die litauischen Ökonomien stecken. Diese würden unter seiner Führung aufblühen, wenn ihn die Zentralbehörde nur in Ruhe lasse: «Au reste ne Vous inquietez pas des Biens de Table du Roi en Lithuanie, je les maintiendrai dans leur entier, pourvû que Vous n'y mettiez d'obstacle, Je les rendrai même de jour en jour plus florissants et plus rendands au Thresor Royal.»²¹⁹

22 Seiten und mehrere Beilagen umfasste der Bericht, in dem die Kamera im Juni 1743 ihre Position gegenüber dem König begründete und sich gegen die Anwürfe Flemmings verwehrte.²²⁰ Zunächst betonte die Kommission, dass sie ohne jedes Eigeninteresse mit «zèle et fidelité» arbeite und «tous les soins jmaginables» aufwende, um die königlichen Ökonomien zu erhalten und noch weiter erblühen zu lassen. Mit Verweis auf das inzwischen verfügbare neue Inventar explizierte die Kamera anschließend die Unrechtmäßigkeit und Falschheit der Angaben, die Flemming selbst zum Ertrag der Ökonomien von Brześć und Kobryń machte. Er habe zunächst einfach «selon son bon plaisir» etwas zusammengestellt, vertragswidrige Abzüge getätigt und mit 1736 ein Jahr des Ruins als Berechnungsgrundlage gewählt. Jedenfalls sei die Differenz zwischen dem aktuellen realen Ertrag der Ökonomien und dem, was der Pächter vertragsgemäß an den Hof abzuliefern hatte, weit größer als angegeben. Die Kamera gab sich konsterniert darüber, dass sich ausgerechnet Flemming, der zumindest auf dem Papier selbst Mit-

218 *Resolutions du Roi*. Beilage zu: August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 26. 9. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

219 Flemming an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 21. 5. 1743. Beilage zu: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

220 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

glied der Kamera war, so hartnäckig gegen deren «dispositions salutaires» und gegen die Einführung einer guten Ordnung auf den Tafelgütern wehre: «Le Comte de Flemming en qualité même de Membre et Assesseur de la Commission du Thresor Rojal, devroit contribuer lui même à ce que ce bon ordre fut une fois pour toujours établi [...]» Mit Nachdruck argumentierte die Kommission außerdem, die inkriminierten «nouveauteés» seien gar nichts Neues, sondern meist einfach Verbesserungen bei der Erfassung realer Gegebenheiten. Dies galt insbesondere für zusätzlich generierte, bisher aber verschwiegene Erträge aus Brachland, das den Untertanen gegen Zins überlassen wurde.²²¹ Flemming indessen beharre darauf, dass seine Verträge auf der Grundlage der alten Inventare formuliert und ihm die Ökonomien, wie vom König versprochen, «aux mêmes conditions que par le passé» übergeben werden müssten.

Und so kam es denn auch. Im April 1744 teilte August III. seiner Schatzkommission mit, er billige zwar den Eifer, mit dem sich die Behörde um das Wohlergehen der Tafelgüter Sorge. Flemming habe ihn aber gebeten, für Brześć und Kobryń einen Vertrag «sans innovation» aufzusetzen, und aufgrund besonderer Beweggründe geruhe er, der König, dieser Bitte stattzugeben. Die Kamera solle deshalb einen neuen Vertrag entwerfen, der ganz jenem entspreche, der Flemming vor 1742 bereits für die anderen litauischen Ökonomien gewährt worden war.²²²

Was ist von all dem zu halten? Mit Blick auf die Frage, wie auf der *mensa regia* der Sachsenzeit alte und neue Gewissheiten verhandelt wurden, lässt sich Folgendes anmerken:

1. Die Königliche Schatzkommission hatte um 1740 ihre bürokratische Lektion gelernt. Wenn es darum ging, die Realität der Tafelgüter zu erfassen, argumentierte sie mit Exaktheit, Transparenz, Rationalität. Sie forderte die Etablierung eines personenunabhängigen Verwaltungswissens, das in seiner nachprüfbaren Klarheit allen nutzte – nicht zuletzt dadurch, dass eine unrechtmäßige Überbelastung der Untertanen verhindert und längerfristiger Schaden vom königlichen Schatz abgewendet wurden. Mit entsprechender Verwunderung kommentierte die Kommission das Verhalten Flemmings. Fast mache es den Anschein «qu'il ne veuille pas, que le Thresor du Roi soit mis au fait des revenus réels des Economies qu'il tient».²²³

2. Flemming repräsentierte eine ganz andere Denkweise. Er berief sich auf traditionelle Formen der Wissensproduktion, interpretierte bürokratische Anordnungen als

221 Flemming beklagte sich auch über andere Neuerungen seiner Verträge, beispielsweise über eine Bestimmung, wonach er seinen Pachtzins künftig zur Hälfte in Gold und zur Hälfte in kleiner Münze («monnoye») zu entrichten habe. Auch hier bestritt die Kamera, dass es sich um eine neue Regelung handle; Ähnliches stehe auch in anderen Pachtverträgen und sei mit dem Bedürfnis nach Liquidität der königlichen Kasse zu begründen. Ebd.

222 *Resolutions du Roy sur divers rapports et demandes de la Commission du Trésor Royal* (beglaubigter Entwurf; französisch), 17. 4. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

223 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

Angriffe gegen seine Person und wehrte sich gegen jeden Erkenntnisfortschritt, der ihm selbst ökonomische Nachteile bringen konnte. Die Vorstellung eines einheitlichen und transparenten Wissensraums war dem Pächter fremd. Stattdessen rechnete er mit arkanen Wissensbeständen, die letztlich nur der Gutsherr selbst kontrollieren konnte. Eine wichtige Rolle spielte dabei der direkte Draht zum Hof. Der König, so ließ Flemming die Kamera wissen, habe das Nötige in einer «Declaration Allemande» festgehalten.²²⁴ Mit diesem Hinweis schien der deutschstämmige Pächter zu suggerieren, dass er sich mit dem Dresdner Machtzentrum auf einer höheren, der Zuständigkeit der Schatzkommission entzogenen Ebene zu verständigen wusste.²²⁵

3. Die Position des Hofes blieb bei all dem widersprüchlich. Seit Jahrzehnten hielten die wettinischen Kurfürsten-Könige ihre Tafelverwaltung dazu an, sich von großen Herren nicht einschüchtern zu lassen und die befohlenen Verfahren korrekt anzuwenden. August III. piff seinen Apparat dann aber mehrfach zurück, wenn die Beziehungen zu einem mächtigen Adligen auf dem Spiel standen. Die Kamera musste zur Kenntnis nehmen, dass es für den Monarchen noch andere Prioritäten gab als das bürokratische Programm, auf das sie selbst verpflichtet worden war. Denn letztlich stand die Maschinerie der Kammerverwaltung immer noch im Dienste königlicher Willkür: Die Aktenwahrheit galt vor dem Monarchen, konnte von diesem aber jederzeit umgestoßen werden. Und gerade hier zeigt sich vielleicht das Unfertige des Bürokratisierungsprozesses auf der *mensa regia* der Sachsenzeit: Die Produktion administrativer «Wahrheit» ging noch nicht vollständig in einer unpersönlichen Repräsentation des Wissens auf, sondern verharnte in der Konkurrenz zu vormodernen Praktiken der Konsensfindung.²²⁶

Übrigens: Flemming musste später auch selbst erfahren, wie stumpf bürokratische Waffen gegen mächtige Widersacher waren. Als Administrator der Ökonomie von Grodno vermeldete er Ende 1749, Prinz Michal Kazimierz Radziwiłł dehne seinen Erbbesitz auf Bereiche der Vorstadt von Grodno aus; er plane eine «Passage en Barque» (gemeint ist wohl eine schwimmende Brücke) über die Memel, was den Flussverkehr bei Grodno behindern und die königlichen Einnahmen schädigen würde. Radziwiłł war Wojewode von Wilna, litauischer Großhetman und Verbündeter des sächsischen Hofes. So ließ denn die Kamera lediglich verlauten, die Sache solle «à l'amiable» geregelt werden, wobei Radziwiłł «par document» über die Falschheit seiner Ansprüche

224 Flemming an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 21. 5. 1743. Beilage zu: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 21. 6. 1743. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

225 Zu den Bedenken, mit denen Flemming dem Vorhaben genauer Inventarisierung auch später begegnete, vgl. J. Flemming an den König (polnisch), 17. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 39 (neue Zählung), S. 105; Königliche Schatzkommission an J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), 22. 10. 1764. Ebd., Akte Nr. 40 (neue Zählung), S. 106.

226 Zur «Wahrheitsproduktion» und «Wissensrepräsentation» im Rahmen einer Begriffsgeschichte des Dokuments vgl. Dommann, Dokumentieren, besonders S. 280 f. Zur Konsensorientierung vormoderner Verfahren vgl. etwa Kalipke, Tagungsbericht: Zelebrieren und Verhandeln bzw. den zugehörigen Tagungsband *Zelebrieren und Verhandeln: Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*.

aufzuklären sei. Das «document» kümmerte den Prinzen aber offenbar wenig, und so setzte die Schatzkommission dann doch ein mahnendes Schreiben des Königs auf.²²⁷

Bäuerlicher Widerstand gegen Rationalisierungsmaßnahmen

Widerstand gegen effizienzsteigernde Innovationen regte sich bisweilen auch seitens der Untertanen. Ein Beispiel dafür sind die Kleinbauern der Region von Nowydwór (Tiegenhof), die sich Anfang April 1748 mit Stöcken bewaffneten und zu Hunderten nach Marienburg zogen, um gegen eine neue Regelung zur Erhebung der Kopfsteuer zu protestieren. Einen Hintergrund der Tumulte bildete auch die unlängst vollzogene Wiederangliederung Nowydwórs an die Ökonomie von Malbork.²²⁸

Im Königlichen Preußen war die *capitation* bis anhin eigentlich gar keine Kopfsteuer gewesen. Sie war auf dem Land vielmehr pro Hufe erhoben worden – mit dem Resultat, dass die Abgabe in erster Linie die Landbesitzer belastete, während Bedienstete, Handwerker oder eben bäuerliche Hintersassen kaum etwas zur geschuldeten Gesamtsumme beitrugen.²²⁹ Dem sollte nun mit einer angepassten «repartition» abgeholfen werden: Ein neuer königlicher Tarif legte die persönlichen Beiträge aller Einwohner an die Kopfsteuer fest, nur die Ärmsten blieben verschont.²³⁰ Der königliche Kommissar Leubnitz rechtfertigte die Reform nicht nur mit dem Verweis auf die gesetzeswidrige Umwandlung der Kopfsteuer in eine Landsteuer, sondern auch damit, dass die Gebiete von Nowydwór und Bärwalde bislang ungerechterweise weniger zu dieser Steuer beigetragen hätten als die Hufen der Ökonomie.²³¹ Damit vermochte Leubnitz freilich jene nicht zu überzeugen, die nun plötzlich mehr bezahlen sollten. Die Bewohner von Nowydwór und Bärwalde kämpften 1747 vor dem königlichen Assessorialgericht für ihre alten Privilegien, und auch aus der Schlossjurydyka und aus weiteren Dörfern kam Widerstand.²³² Als das Gericht gegen sie entschied und ein Korporal mit acht Soldaten ins Dorf Marienau nahe Tiegenhof geschickt wurde, um die fälligen Steuern mit militärischer Gewalt einzutreiben, kam es zum Aufstand der «Eigen- und Miets-

227 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 24. 1. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 8542, S. 1–2; Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (beglaubigter Entwurf, undatiert). AGAD, Archiwum Kameralne, II/165, S. 79 f.; August III. an Prinz Radziwiłł (beglaubigter Entwurf, undatiert; französisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/165, S. 81. – Zu Radziwiłł vgl. etwa Dymnicka-Woloszyńska, Radziwiłł.

228 Vgl. oben S. 169.

229 Zu den Abwandlungen der Kopfsteuer im Königlichen Preußen vgl. Lukowski, *Liberty's Folly*, S. 110; «*Historische Nachrichten*» von den Städten in Westpreußen, abgedruckt in: Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 564–626 (hier S. 573 f.).

230 Zum 1746 eingeführten neuen Erhebungsmodus der Kopfsteuer vgl. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 199 f.

231 Leubnitz [an Brühl] (französisch), Marienburg, 25. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Zur steuerlichen Besserstellung der Landbesitzer von Bärwalde und Tiegenhof vor 1748 vgl. auch Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, S. 200.

232 Leubnitz [an Brühl] (französisch), Marienburg, 25. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

gärtner» gewisser Erbdörfer. Vizeökonom Franz Ludwig von Rexin berichtete, wie die aufgebrachte Menge das militärische Detachement überrannte, wie die Aufständischen andere zum Mitmachen zwangen («sous menace de les massacrer»), wie sie damit drohten, die Dörfer anzuzünden, und wie sich die Empörten erst nach gewissen Zugeständnissen beruhigten und in ihre Häuser zurückzogen. Insgesamt, so Rexin, habe diese kriminelle Aktion die Autorität des Königs verletzt und dürfe auch im Interesse der Sicherheit und der guten Ordnung nicht ungestraft bleiben.²³³ Der Hof stimmte zu: Auf Antrag der Schatzkommission entsandte der König Truppen der berittenen Krongarde nach Marienburg, um Rexin bei der Durchsetzung der neuen Steuerbestimmungen zu unterstützen. Dabei sollte allerdings niemand über die Maßen belastet werden.²³⁴

Übersetzen: Brückenschlag zwischen Sprachen und Kulturen

Übersetzungen bauen Brücken zwischen unterschiedlichen Kontexten. Sie überführen Unverständliches in vertraute Begriffe und gehören damit ebenfalls zu den grundlegenden Techniken des Nebeneinanders. Relevant sind für uns vor allem drei Arten von Übersetzungen: die sprachliche Übersetzung, die in der polnisch-sächsischen Union nicht zuletzt dazu diente, dem Dresdner Hof polnische Schriftstücke zugänglich zu machen; die kulturelle Übersetzung, die in einem umfassenderen Sinne fremde Codes, Denk- und Verhaltensweisen sinnvoll erscheinen lässt; und die erwähnte Übersetzungsleistung der Verwaltung, die externe Komplexität reduziert und nach bestimmten Verfahrensregeln in systemkonforme Inhalte verwandelt. Diese letzte Form der Übersetzung dient freilich bereits der Eindämmung von Vielfalt.

233 F. L. von Rexin an den König (Kopie; französisch), Marienburg, 6. 4. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Die Kamera teilte Rexins Einschätzung und sprach ihrerseits von einem «atentat criminel»: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 19. 4. 1748. Ebd. – Im Januar 1748 hatte Leubnitz noch vermeldet, die Sache mit der Kopfsteuer in Marienburg sei gemäß den Vorstellungen des Hofes erledigt worden, vgl. Leubnitz [an Brühl] (französisch), Warschau, 17. 1. 1748. Ebd.

234 Vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 1. 5. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Graf Brühl mahnte Rexin seinerseits, niemand solle mit der Kopfsteuer «über die Gebühr beschwehret» oder gar ruiniert werden. Brühl an Rexin (beglaubigter Entwurf; deutsch), Dresden, 3. 5. 1748. Ebd. – Der Hof hatte übrigens bereits mit Blick auf allfällige Widerstände gegen die Besitznahme Nowydwórs durch die Marienburger Ökonomieverwaltung militärische Vorkehrungen getroffen, vgl. August III. an den Palatin von Posen (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 9. 6. 1747. Ebd. – Vgl. zu diesem Vorfall auch Collmer, «L'ordre qu'on déteste», S. 163.

Sprachliche Übersetzungen

Der königliche Hof und seine Funktionäre hatten es in der regional verästelten *mensa regia* mit einer Reihe von Muttersprachen zu tun, die in den einzelnen Ökonomien gesprochen und teilweise auch geschrieben wurden. Darüber hinaus – und in Ergänzung zum bereits Gesagten²³⁵ – lässt sich zur Sprachenvielfalt in der polnisch-litauischen Tafelverwaltung der Sachsenzeit Folgendes festhalten:

Herrschaftliche *lingua franca* und Verkehrssprache zwischen dem Königshof und seiner Warschauer Kamera war das Französische. Das überrascht nicht. Die Wettiner zeigten Affinitäten zum Zeremoniell des französischen Hofes,²³⁶ außerdem diente die französische Sprache auch andernorts in Europa als grenzüberschreitendes Medium der Herrschenden, Diplomaten und Gebildeten.²³⁷ Den polnischen und litauischen Eliten war das Französische nicht fremd, es stand im Rahmen adliger Schulbildung aber im Schatten des Lateins. Erst im Zuge der Bildungsreformen des 18. Jahrhunderts fanden «lebende» Fremdsprachen, namentlich das Französische und das Deutsche, zögerlichen Eingang in die Curricula der Adelsschulen. Hier signalisierten sie ein neues, etwas stärker auf den praktischen Nutzen ausgerichtetes Verständnis von Bildung.²³⁸

Das Polnische, die offizielle Kanzleisprache Kronpolens und in der Sachsenzeit auch Litauens, bot sich für den Austausch der Kammerverwaltung mit den Institutionen und Funktionären der Republik an, ferner für das Abfassen von Briefen, Berichten, Privilegien, Verträgen und weiteren Dokumenten – soweit nicht Sonderbestimmungen etwas anderes verlangten.²³⁹ Polnisch war auch die Sprache, in der die königliche Ver-

235 Vgl. oben S. 43.

236 Vgl. etwa Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 83; Staszewski, *Die Polen im Dresden des 18. Jahrhunderts*, S. 88 f. Von einer eigentlichen «Gallomanie» der Wettiner spricht Gierowski, *Ein Herrscher – zwei Staaten*, S. 145.

237 Zum Französischen als gemeinsamer Sprache des europäischen Gesandtschaftswesens im 18. Jahrhundert vgl. Stollberg-Rilinger, *Europa im Jahrhundert der Aufklärung*, S. 41.

238 Bienkowski, *Na przełomie epok*, S. 55. Zur praktischen Bedeutung des Deutschen und Französischen vgl. auch Staszewski, *Die Wettiner auf dem polnischen Thron*, S. 58. – Französische Schreiben aus der Feder polnischer Funktionäre oder Pächter erstaunen immer wieder durch ihre stilistische Raffinesse; sie sind aber häufig auch gespickt mit grammatikalischen Fehlern. In einem an Graf Brühl gerichteten Schreiben von Großschatzmeister Czapski, der auch Pächter der königlichen Zölle war, ist etwa zu lesen: «un jours», «je me sert», «ces trois année», «je ne veut pas», «les meilleurs temps viendrons ensuite». Czapski an Brühl (französisch), 11. 1. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

239 Für die explizite Anweisung, ein Privileg für den Burggrafen von Krakau in polnischer Sprache aufzusetzen, vgl. Privilegium für J. Faygiel (Skizze; deutsch), 20. 5. 1750. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/2. Zur Überlagerung des Kanzleislawischen durch das Polnische im Großfürstentum Litauen bereits im 16. Jahrhundert vgl. Snyder, *The Reconstruction of Nations*, S. 19 f. Zum Polnischen als Sprache, in welcher der König schon in vorsächsischer Zeit Anweisungen für die kronpolnische Finanzverwaltung zu erteilen begann, vgl. Pawiński, *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego*, S. 265. Allgemein zum Bedeutungsgewinn des Polnischen unter den Sprachen der Republik in der Frühen Neuzeit vgl. auch Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 231.

waltung eine breitere Öffentlichkeit erreichen konnte, wenn sie zum Beispiel gedruckte Bekanntmachungen an Pächter und Untertanen publizierte.²⁴⁰ Dazu passt die Funktion des Polnischen als Sprache der Nation – einer polnischen Nation, die zunächst den Adel beider Reichsteile integrierte, die spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber auch Züge einer umfassenderen Kommunikationsgemeinschaft annahm.²⁴¹

Als alte Sprache des Rechts und der Bildung war Latein in der Tafelverwaltung des 18. Jahrhunderts omnipräsent.²⁴² Dies umso mehr, als der Lateinunterricht im Rahmen der adligen Erziehung nach wie vor eine zentrale Rolle spielte.²⁴³ In unserem Zusammenhang stehen vor allem zwei Aspekte heraus: Erstens war und blieb Latein die Sprache gewisser Rechtsräume. Privilegien für Preußen etwa mussten von der königlichen Verwaltung auf Latein abgefasst werden.²⁴⁴ Zweitens war Latein die Sprache des Vollzugs. Immer wieder finden sich in anderssprachigen Dokumenten illokutionäre lateinische Vermerke, mit deren Niederschrift ein Auftrag erteilt, etwas beschlossen, bestätigt, beglaubigt oder weitergeleitet – kurz: eine Handlung vollzogen wurde. So ist zum Beispiel am Ende eines mehrsprachigen Kopienbuches der Satz zu lesen: «Praeinsertas copias cum suis originalibus de verbo ad verbum concordare testor.»²⁴⁵ Indem der Schreiber diese lateinischen Worte zu Papier brachte, vollzog er den elementaren administrativen Akt der Beglaubigung.

240 Vgl. dazu das schon erwähnte *Uniwersal* von 1736, mit dem die Untertanen über ihre Klagerechte informiert wurden. August III.: *Uniwersal*, 9. 7. 1736 (gedruckt; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/177, S. 16.

241 Zum Wandel des Nationsverständnisses im 18. Jahrhundert vgl. oben ab S. 55. Für die Vorstellung, die polnische «Nationalsprache» habe das Latein seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr verdrängt, vgl. Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 3, S. 155. Zum Befund, dass polnische Sprachkenntnis in der Adelsrepublik noch keine polnische Identität implizieren musste, vgl. Davies, *Im Herzen Europas*, S. 297.

242 Allgemein zum Gebrauch und zur «zivilisatorischen Mission» des Lateinischen im alten Polen vgl. Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 3, S. 153–157.

243 Zur Langlebigkeit traditioneller Bildungsprogramme vgl. Bieńkowski, *Na przelomie epok*, S. 55. Zu den im europäischen Vergleich überdurchschnittlich guten Lateinkenntnissen der (auch weiblichen und nichtadligen) Bevölkerung Polen-Litauens vgl. Gloger, *Encyklopedia staropolska ilustrowana*, Bd. 3, S. 154–156. William Coxe berichtet davon, wie er auf seiner Reise durch Polen und Litauen Lateinisch sprechenden Menschen (darunter auch einem einfachen Soldaten) begegnete, vgl. Coxe, *Travels in Poland, Russia, Sweden, and Denmark*, Bd. 1, S. 164, 241; dazu ferner Zamoyski, *The Last King of Poland*, S. 255.

244 «Tous les Privileges qui emanent pour la Prusse doivent etre ecrite en langue Latine [...]» *Reflexions sur le Privilege que le Sr Mehler a presenté pour la signature de Sa Majesté* (undatiert). AGAD, Archiwum Kameralne, III/21, S. 2 f. Für ein auf Latein abgefasstes Privileg vgl. etwa August II.: Privileg für die Holländer und Bauern des Dorfes Tinsdorff (Kopie), 24. 12. 1724. AGAD, Akta Ekonomii Malborskiej, W. 280, S. 139–144. Für lateinische Korrespondenz zwischen preußischen Akteuren und dem König vgl. etwa Stadtbehörden von Marienburg an den König, 7. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7236, S. 208–210; Deichgrafen und Geschworene der Ökonomie von Marienburg an den König, 20. 9. und 24. 12. 1749. AGAD, Archiwum Kameralne, II/99, Akten Nr. 7185/86, S. 320–324.

245 «Ich bezeuge, dass die oben eingefügten Kopien Wort für Wort mit ihren Originalen übereinstimmen.» AGAD, Akta Ekonomii Malborskiej, W. 280.

Die deutsche Sprache stand auf der *mensa regia* der Sachsenzeit besonders für dreierlei: für die deutsche Rechtstradition sowie deutschsprachige Bevölkerungsanteile und Selbstverwaltungsorgane in den preußischen Ökonomien und in den königlichen Städten; für die sächsische Königsherrschaft; und für sächsisch oder preußisch inspirierte bürokratische Innovationen.

Was den ersten Punkt betrifft, so bedienten sich Akteure aus dem Königlichen Preußen besonders dann des Deutschen, wenn sie sich mit ihren Anliegen direkt an sächsische Funktionäre wandten.²⁴⁶ Auch deutschsprachige Pachtverträge sind überliefert.²⁴⁷ Hingegen wurde die formale Kommunikation zwischen den preußischen Ökonomieverwaltungen und der Warschauer Kamera wie anderswo eher auf Polnisch oder Französisch abgewickelt.²⁴⁸ Eine übergeordnete Bedeutung erhielt das Deutsche als Sprache des Dresdner Machtzentrums. Deutsch sprach der König, auf Deutsch wurden ihm die Berichte aus Polen und Litauen vorgetragen, auf Deutsch kommunizierten Sachsen teilweise untereinander über die polnischen Angelegenheiten.²⁴⁹ Und bisweilen wandte sich auch die Warschauer Schatzkommission in deutscher (statt französischer) Sprache an königsnahe Instanzen, etwa an die königliche Reisekammerkasse.²⁵⁰ Mit Blick auf die Bürokratisierung der polnisch-litauischen Kammerverwaltung nahm das Deutsche bisweilen Züge eines zivilisatorischen Idioms an. Einige frühe Sitzungen der Kamera wurden auf Deutsch protokolliert.²⁵¹ 1750 erging ein deutschsprachiges Reglement für die subalternen Mitarbeiter der Warschauer Schatzkommission.²⁵² Und deutsche Bezeichnungen für bestimmte administrative Praktiken und Verfahren durchsetzten hier und dort die polnischen oder französischen Texte der Tafelverwaltung.²⁵³

246 Vgl. etwa Bürgermeister und Rat der königlichen Stadt Marienburg [an Brühl] (deutsch), Marienburg, 17. 4. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

247 Vertrag über die Ökonomie von Malbork für 1709/10 (Abschrift; deutsch), 20. 1. 1710, wiedergegeben als Teil des Abschnitts *Porachowanie z JMP Sardim. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 164–172, hier S. 166–168.

248 Vgl. etwa die polnischsprachige Korrespondenz zwischen dem Marienburger Starost Rixin und dem König bzw. der Kamera im Januar 1750: AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akten Nr. 7205/06, S. 12–16.

249 Deutsch erging beispielsweise eine Anfrage Graf Brühls an Bergrat Borlach, ob er als Kommissar die Verhältnisse in der Ökonomie von Sambor klären könne, vgl. Brühl an Borlach (beglaubigter Entwurf; deutsch), Dresden, 23. 4. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Zur deutschsprachigen Aufbereitung von Warschauer Informationen für den König vgl. etwa *Allerunterthaenigster Vortrag aus verschiedenen von der Königl. Schatz-Commission, zu Warschau erstatteten Rapports*, Dresden, 12. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Die Antworten des Königs wurden der Kamera dann wieder auf Französisch übermittelt, vgl. *Resolutions du Roy sur les Points et demandes de la Commission du Trésor*, 20. 4. 1741. Ebd.

250 Vgl. etwa Königliche Schatzkommission an die königlich-polnische Reisekammerkasse (beglaubigter Entwurf; deutsch), 5. 1. 1752. AGAD, Archiwum Kameralne, II/165, S. 55 f.

251 Vgl. etwa Königliches Schatzgericht: Protokoll der Sitzung vom 27. 2. 1712. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1.

252 Vgl. oben S. 142.

253 Vgl. unten S. 304.

Aus all dem wird evident, dass die königliche Kamera nicht nur ein heterogenes Tätigkeitsfeld bearbeitete, sondern auch selbst mehrsprachig und multikulturell zu funktionieren hatte. Eine Antwort auf diese Herausforderung war der gezielte Einsatz von sprachgewandten Funktionären. Als die Schatzkommission 1753 einen neuen Archivar suchte, ließ sich das Anforderungsprofil wie folgt auf den Punkt bringen: Es musste ein Subjekt sein, «qui doit savoir Le Polonais, l'Allemand, Le Latin et le Francois, et ecrire les même Langues». ²⁵⁴ Polyglotte Mitarbeiter waren weniger auf Übersetzungen angewiesen, und bei Bedarf konnten sie selbst Übersetzungen anfertigen. Innerhalb der Kamera, wir haben es bereits gesehen, gab es für solche Arbeiten geregelte Zuständigkeiten. ²⁵⁵

Für die Wettiner stellten sprachliche Übersetzungen ein grundlegendes Herrschaftsinstrument dar. Vor allem August II. stand vor dem Problem fehlender Polnischkenntnisse, aber auch August III., der im Rahmen seiner Schulbildung Polnischunterricht erhalten hatte, verzichtete auf den aktiven Gebrauch dieser Sprache. ²⁵⁶ Der Hof erließ stattdessen detaillierte Bestimmungen, welche Dokumente in französischer Sprache anzufertigen beziehungsweise ins Französische zu übersetzen waren. ²⁵⁷ Die Kamera schickte dann zum Beispiel neue Pachtverträge mit folgenden Worten an den Hof: «Les nouveaux Contrats de ferme avec le Grand Tresorier de Lithuanie le C.^{te} de Flemming pour les Economies de Cracovie et Sendomir aiant été dressés pour six ans [...] La Comission du Tresor se donne l'honneur de les joindre ici tres respectueusement avec leur [sic] Traductions Françaises pour l'approbation et le Seing de Sa Maj.^{te}» ²⁵⁸

Wenn sich der König und seine sächsischen Funktionäre an polnisch-litauische Adressaten wandten, bedienten sie sich ihrerseits des Französischen – oder sie ver-

254 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), 9. 7. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/173, Akte Nr. 8729, S. 14 f. 1739 hatte die Kamera darauf gedrängt, gerade auch im Hinblick auf die anwachsende französischsprachige Korrespondenz das Sekretariat zu verstärken, vgl. Königliche Schatzkommission an den König (französisch), Warschau, 2. 10. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

255 1750 wurde festgelegt, dass Sekretär Gillot «die Uebersetzungen in andere Sprachen zu concipiren» habe, vgl. August III.: *Reglement vor die Subalternen bey der konigl: Pohl: Schatz-Commission* (deutsch). Beilage zu: August III. an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 2. 10. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 7621, S. 53–54v. 1748 hatte Graf Brühl Hofrat Leubnitz wegen einer Übersetzung ins Polnische an Sekretär Riaucour verwiesen, vgl. Brühl an Leubnitz (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 21. 2. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

256 Zu den fehlenden Polnischkenntnissen Augusts II. und zur Entscheidung Augusts III., sich im Umgang mit seinen Untertanen der Sprache der Herrschenden (eben des Französischen) zu bedienen, vgl. Staszewski, August III., S. 72. Zum Polnischunterricht, den der spätere August III. als Knabe erhalten hatte, vgl. ebd., S. 26.

257 Gemäß Instruktion von 1736 waren die Sitzungsprotokolle sowie die Berichte der Kamera an den König auf Französisch abzufassen (Art. 6, 27), zudem alle dem König vorgelegten polnischen Depeschen mit einer französischen Übersetzung zu versehen (Art. 15). August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Vgl. auch oben S. 133.

258 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roy* (beglaubigter Entwurf), 4. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7223, S. 185.

fassten deutschsprachige Skizzen, die anschließend von kompetenten Mitarbeitern in polnischer, lateinischer oder französischer Sprache ausformuliert wurden. Aus der Feder des geheimen Kriegsrats Johann Albrecht von Arnett sind einige solche Skizzen überliefert. Das klang etwa so: «Königliches Commissoriale in Pohlischer Sprache, vor die von der Schatz-Commission, vorgeschlagene Commissarios, [...] um in der Economie Sambor eine Local-Untersuchung [...] anzustellen.»²⁵⁹ Oder so: «Ein Königl: Rescript in lateinischer Sprache, an den Cardinal Lipski als Bischoff zu Cracau, demhalbs [?] dessen der Priester Andreas Vitthoff zum Pfarrer der Stadt Kozenice praesentiret wird.»²⁶⁰ Meist zielten die Übersetzungsaufträge des Hofes einfach darauf ab, Verständigung zu ermöglichen oder mit Polen-Litauen in jener Sprache zu verkehren, die in der betreffenden Situation üblich war. Vereinzelt ist aber auch zu beobachten, dass Dokumente sächsischer Provenienz gezielt ins Polnische übersetzt wurden, um die Ordnungsvorstellungen des Hofes in der Adelsrepublik noch stärker zu propagieren.²⁶¹

Peter Burke hat in der europäischen Geschichte verschiedene «regimes» beziehungsweise «cultures of translation» unterschieden.²⁶² Das mittelalterliche Regime privilegierte danach wörtliche Übersetzungen und verfremdete die Zielsprache manchmal bewusst, um den Eigensinn des Übersetzten deutlich zu machen. Demgegenüber zielte das frühmoderne Regime eher auf sinngemäßes Übersetzen und die kulturelle Integration fremder Inhalte ab. In der polnisch-litauischen Tafelverwaltung der Sachsenzeit hätten wir es in dieser Perspektive mit einem hybriden «Übersetzungsregime» zu tun: Oftmals genügte die sinngemäße Wiedergabe; an neuralgischen Stellen der Rechtsordnung oder des bürokratischen Prozesses stand aber die Worttreue im Vordergrund. Wenn eine passende Übersetzung fehlte, konnte dies zu radikalen Verfremdungen und zur Übernahme von Begriffen aus anderen sprachlich-kulturellen Zusammenhängen führen. Bei all dem lag eine gewisse kolonialisatorische Tendenz darin, dass der Anstoß zum Übersetzen in der Regel nicht von denen ausging, die etwas Neues kennenlernen wollten – sondern vom Hof selbst. Die Sprachpolitik der Wettiner zwang die polnischen und litauischen Funktionäre der *mensa regia* immer wieder dazu, sich selbst und ihre Umgebung im semantischen Bezugssystem der Königsmacht zu reflektieren.²⁶³

259 J. A. Arnett: Skizze für ein Commissoriale (deutsch), 20. 4. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

260 J. A. Arnett: Skizze für ein königliches Reskript (deutsch), 20. 4. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

261 Zum Plan, «de faire traduire en Polonois le Projet de Nôtre Negociation de Rentes viageres et de famille», also einen Entwurf zum Thema Leib- und Familienrenten ins Polnische übersetzen zu lassen, vgl. Brühl an Leubnitz (beglaubigter Entwurf; französisch), Dresden, 21. 2. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

262 Burke, *Cultures of translation in early modern Europe*.

263 Zur erzwungenen Übernahme von Wahrnehmungsmustern der dominanten Macht im Rahmen der Kolonisierung vgl. ebd., S. 29.

Cultural brokers

Für den Hof war aber nicht nur die sprachliche Verständigung wichtig. Ebenso kam es auf das an, was letztlich hinter jeder gelungenen Übersetzung steht: den Brückenschlag zwischen den Kulturen. Auf dieser übergeordneten Ebene bedeutet «übersetzen» ganz allgemein, Fremdes vertraut zu machen und einem Text, einem Symbol, einer Praxis oder einer Verhaltensweise in einem anderen Kontext Sinn zu verleihen. Dazu brauchte es lexikalisches Wissen, es brauchte aber auch die Kompetenz, unterschiedliche soziale und kulturelle Codes richtig zu deuten. Kulturelle Vermittlungs- und Übersetzungsarbeit dieser Art leisteten Menschen, die sich in Anlehnung an die ethnohistorische Forschung als *cultural brokers* bezeichnen lassen.²⁶⁴ Gemeint sind Personen, die sich zwischen den Kulturen bewegten, die über Grenzen hinweg Verbindungen herstellten und damit bewusst oder unbewusst, im Auftrag oder aus eigenem Interesse Differenz überbrückten. *Cultural brokers* verfügten über besondere Sprachkenntnisse und zeichneten sich typischerweise durch transkulturelle Biografien aus – wobei sie je nach Situation unterschiedliche Facetten ihrer multiplen Identitäten in den Vordergrund zu rücken vermochten. Sie waren in der Lage, die Lebenswelten dies- und jenseits einer Grenze als doppelte Insider zu verstehen und für andere verständlich zu machen.

Auf der *mensa regia* der Sachsenzeit kam die oberste Mittlerposition, gewissermaßen *ex officio*, dem Kurfürsten-König zu. Er war der Dreh- und Angelpunkt der Personalunion, und bereits August der Starke inszenierte sich nicht nur als Doppelmonarch, sondern bisweilen auch als kulturelles Mischwesen; 1697 ließ er sich zum Beispiel mit einer typisch polnischen Kurzhaarfrisur porträtieren (vgl. Abb. 9). Dabei erscheint der erste Wettiner freilich als berechnender Machtpolitiker, der kulturelle Signale für seine Zwecke zu instrumentalisieren versuchte. Etwas anders sein Sohn: Dieser wurde schon als Kind und Jugendlicher mit den Eigenheiten Polen-Litauens – und zumindest rudimentär auch mit der polnischen Sprache – vertraut gemacht. Als Vierzehnjähriger begleitete er (als Friedrich August II.) seinen Vater auf eine Reise in die Adelsrepublik, und wenig später erfolgte auf der Kavaliertour in Italien der von August dem Starken betriebene Wechsel zum katholischen Glauben. Verschiedene Quellen suggerieren eine Gleichgültigkeit oder sogar einen Widerwillen des jungen Prinzen gegenüber Polen. Das ändert nichts daran, dass der spätere August III. viel stärker als sein Vater ein doppelter sächsisch-polnischer Insider war.²⁶⁵

Als eigentliche *cultural brokers* boten sich in der polnisch-litauischen Tafelverwaltung aber andere Akteure an. Neben den Funktionären, die mit sprachlichen Überset-

264 Connell Szasz, Introduction. Die Autorin verweist auf den früheren Gebrauch des Begriffs *cultural broker* beispielsweise durch J. Frederick Fausz und Daniel K. Richter. Ebd., S. 16 f.

265 Vgl. Staszewski, August III., besonders S. 11–69 (hier S. 46 und 63 zur Haltung gegenüber Polen; S. 62–66 zur Frage, was es für den Thronfolger bedeutete, zwischen der sächsischen Heimat und der internationalen Machtpolitik, zwischen dem strengen Protestantismus der dänisch-sächsischen Großmutter und dem politisch motivierten Katholizismus des Vaters zu stehen).



Abb. 9: August der Starke mit polnischer Frisur
 (Anton Schoonjans / Johann Jakob Thurneysen: Friedrich August I. [August II.], Kupfer-
 stich, 1697. Muzeum Narodowe w Krakowie / Laboratory Stock National Museum in
 Krakow, MNK III-ryc.-19405)

zungsarbeiten betraut waren, sind Personen zu nennen, deren Lebensläufe im Zeichen geografischer oder beruflicher Mobilität standen: deutsche Beamte und Pächter zum Beispiel, die sich im Zuge der polnisch-sächsischen Personalunion in der Adelsrepublik niedergelassen hatten; polnische oder litauische Adlige, die im Umfeld des kurfürstlich-königlichen Hofes die Karriereleiter emporkletterten und sich häufig in Dresden aufhielten; oder Amtsträger, deren Laufbahn durch verschiedene herrschaftliche Settings der polnisch-sächsischen Union verlief. Hinzu kamen Menschen, deren Biografien auch unabhängig von Sachsen durch die Vielfalt der *Rzeczpospolita* geprägt waren: polonisierte litauische Adlige etwa oder Jesuiten und andere Geistliche, die auf ihrem theologischen Bildungsweg verschiedene Sprachen und Kulturen kennengelernt

hatten – und die bisweilen auch höhere Chargen innerhalb der königlichen Tafelverwaltung bekleideten.²⁶⁶

Jan Jerzy Przebendowski, der «germanisierte» Schatzmeister

Lange stand er in dem zweifelhaften Ruf, die Sachsen ins Land geholt zu haben. Und nicht nur das: Mit seinen machtpolitischen Ränkespielen und seinen fatalen Ratschlägen an den wettinischen Kurfürsten-König schien Jan Jerzy Przebendowski (1639–1729) auch an vielem mitschuldig zu sein, was zeitgenössische Adlige und spätere Historiker an der Sachsenzeit so verabscheuten: an der Präsenz fremder Truppen, an der Zerstörtheit der Republik, an außenpolitischen Konflikten. Der Historiker Kazimierz Jarochowski urteilte 1856: «ein Mensch ohne Gewissen, Ehre und Glauben, das wahre Ideal des egoistischen Zynikers jener Zeit».²⁶⁷

Als König Jan Sobieski 1696 starb, ging Przebendowski schon auf die sechzig zu. Bereits vor Jahrzehnten hatte er den Titel eines königlichen Kammerdieners erhalten, eine Vielzahl von staatlichen und höfischen Funktionen bekleidet und sich dabei oft mit Finanzfragen beschäftigt. Seit 1668 war er regelmäßiger Sejm-Abgeordneter. Und nun bot sich mit dem aktuellen Interregnum also noch einmal eine Chance für Profilierung und gewinnbringende neue Allianzen. Die Literatur hat sich verschiedentlich über die Intrigen Przebendowskis im Vorfeld der Königswahl von 1697 ausgelassen, über seine gleichzeitige Unterstützung Jakob Sobieskis und des französischen Gegenkandidaten Conti – und über jene Nacht vor der Wahl, in der Przebendowski angeblich zusammen mit Jakob Heinrich von Flemming (dem Cousin seiner Gattin) die Szlachta trunken machte und bestach, um nunmehr der sächsischen Kandidatur zum Erfolg zu verhelfen.²⁶⁸

Kurz nach seiner Krönung belohnte August II. Przebendowski mit der Ernennung zum Wojewoden von Marienburg. Przebendowski scheint jetzt kaum mehr von der Seite des Königs gewichen zu sein. Er wurde zu dessen wichtigstem polnischen Berater, verkehrte als einziger Pole in den innersten Machtzirkeln in Dresden und erhielt 1703 das Amt des Großschatzmeisters der Krone. Als August der Starke im Kampf gegen Schweden vorübergehend von seinem polnischen Thron vertrieben wurde, repräsentierte Przebendowski am preußischen Hof in Berlin die prosächsische Konföderation

266 Zur allgemeineren Bedeutung von Emigranten als Übersetzer und Vermittler vgl. Burke, *Cultures of translation in early modern Europe*, S. 14.

267 «[...] Jan Przebendowski, człowiek bez sumienia, czci i wiary, prawdziwy ideał egoisty-cynika owego czasu [...]» Jarochowski, *Dzieje panowania Augusta II*, S. 77. – Für neuere Arbeiten und Einschätzungen zu Przebendowski (auf die ich mich in diesem Abschnitt stütze) vgl. Markiewicz/Sowa, *Przebendowski* sowie die Publikationen von Adam Perlakowski, namentlich: Perlakowski, *Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny* (Forschungsstand S. 12–14); ders., *Jan Jerzy Przebendowski podskarbi wielki koronny i dobrodziej ostrowski*. Zur Finanzpolitik Przebendowskis vgl. auch Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*.

268 Vgl. etwa Perlakowski, *Jan Jerzy Przebendowski podskarbi wielki koronny i dobrodziej ostrowski*, S. 35–40.

von Sandomierz. 1711, als August Reichsvikar des Heiligen Römischen Reiches war, erhob er Przebendowski zum Reichsgrafen.

Mit Blick auf die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Schatzmeisters hat man Przebendowski als führenden polnischen Merkantilisten seiner Zeit beschrieben.²⁶⁹ Zu seinen hartnäckig verfolgten Zielen gehörten die Stärkung der polnischen Münze, ein strenges Zollregime, Ausfuhrbeschränkungen für gewisse Rohstoffe und eine Belebung des Handels. An den Beratungen des 1710 neu lancierten Schatzgerichts, zu dessen Vorsitzendem er selbst berufen war, nahm der Großschatzmeister zumindest sporadisch teil.²⁷⁰

Zweifellos war Przebendowski einer der bedeutendsten Türöffner sächsischer Herrschaft in der *Rzeczpospolita*. Während die ältere Historiografie ihn jedoch als einen prinzipienlosen Handlanger des sächsischen Willens porträtierte, hat die jüngere Forschung stärker seine Verankerung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten ausgeleuchtet und damit auch seine Leistungen als *cultural broker* besser verständlich gemacht.

Zu einem Grenzgänger zwischen Polen und Sachsen war Przebendowski schon aufgrund seiner Herkunft prädestiniert. Er entstammte einer protestantischen Familie aus dem Königlichen Preußen, durchlief in Danzig das Jesuitenkollegium und konvertierte dort zum Katholizismus. Trotz dieses frühen Bekenntnisses zur Mehrheitskultur der polnischen Szlachta erhielt sich Przebendowski sein Interesse und Verständnis für die spezifischen Anliegen der deutsch-protestantisch und städtisch geprägten Heimat. Er setzte sich mit der (auch finanzpolitisch motivierten) Förderung dissidentischer Anliegen verschiedentlich adligen Entrüstungstürmen aus und erhielt nicht umsonst den Spitznamen «zniemczony» (etwa: der Germanisierte).²⁷¹ Hinzu kamen gute Sprach- und außenpolitische Sachkenntnisse sowie grenzüberschreitende familiäre Beziehungen. Zu einem Brückenbauer zwischen den Kulturen wurde der wendige und durchaus eigennützige Przebendowski aber erst durch seine Verwurzelung auch in der polnischen Adelskultur. Er kumulierte zahlreiche Ämter, erwarb einen umfangreichen Besitz an Königsgütern und verteidigte die Freiheiten des polnischen Adels. Schon früh warnte Przebendowski vor den Folgen russischer Einmischung in die Angelegenheiten Polen-Litauens, und für wichtige politische Überzeugungen setzte er auch sein gutes Einvernehmen mit dem Kurfürsten-König aufs Spiel. So hatte der Großschatzmeister seine einstige dominante Stellung am Hof längst verloren, als er mit rund 90 Jahren im

269 Markiewicz/Sowa, Przebendowski, S. 656.

270 Vgl. die Sitzungsprotokolle in: HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/1. Zu Przebendowskis Tätigkeit in der königlichen Tafelverwaltung vgl. auch Perlakowski, Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny, S. 153–156. Gelegentliche Hinweise auf die königlichen Ökonomien finden sich in der Korrespondenz Przebendowskis, vgl. etwa die von Adam Perlakowski edierten Sammlungen *Listy Jana Jerzego Przebendowskiego podskarbiem wielkiego koronnego do Adama Mikołaja Sieniawskiego wojewody bełskiego i hetmana wielkiego koronnego z lat 1704–1725* und *Listy Jana Jerzego Przebendowskiego podskarbiem wielkiego koronnego do Jana Szembeka podkanclerzego i kanclerza wielkiego koronnego z lat 1711–1728*.

271 Markiewicz/Sowa, Przebendowski, S. 657.

Amt verstarb. Die Stärkung des polnischen Handels war aber ein Anliegen, bei dem Prebendowski den König bis zum Schluss unterstützte.²⁷²

Antoni Dembowski, Grenzgänger zwischen Polen und Sachsen

Antoni Sebastian Dembowski (auch: Dębowski, 1682–1763) war im Jahr 1700 in den Dienst von Bischof Andrzej Chryzostom Załuski getreten – dem Großkanzler der Krone, in dessen Gefolge der junge podlachische Adlige schon früh auch nach Sachsen kam.²⁷³ Wegen geheimer diplomatischer Machenschaften seines Mentors wurde Dembowski 1705 in Dresden festgenommen. Wenig später diente er wieder in der *Rzeczpospolita*, diesmal für den kronpolnischen Unterkanzler Jan Sebastian Szembek. Er gelobte nun aber der sächsischen Partei die Treue – und hielt sich zeitlebens daran.

Dembowski lernte Sprachen, übersetzte und entwarf Dokumente, und 1711 überantwortete ihm Szembek den Briefverkehr des Königs zur geplanten Bekehrung des Thronfolgers. Nach mehrjährigen Auslandsmissionen gehörte Dembowski ab 1716 im engeren Sinne zu den bezahlten Dienern des Königs. Er folgte dem Hof nach Sachsen, ohne dass aber sein Kontakt mit dem nunmehrigen Großkanzler Szembek abgerissen wäre. Dembowski amtierte als speziell für polnische Angelegenheiten zuständiger Sekretär des Geheimen Kabinetts, er übersetzte polnische Korrespondenz, erstellte Auszüge, legte dem Monarchen Dokumente zur Unterschrift vor und vermittelte zwischen polnischen und sächsischen Ministern.²⁷⁴ Weitere Karriereschritte folgten, Dembowski war bald auch als Sejm-Abgeordneter tätig. Er bewegte sich gleichzeitig im öffentlichen Leben der Adelsrepublik und im engsten Umfeld des Königs. Nach dem Tod Augusts des Starken engagierte er sich pointiert für den neuen sächsischen Anwärter und kämpfte publizistisch gegen das Ansinnen, keine Fremden mehr als Thronkandidaten zuzulassen.²⁷⁵ August III. dankte dem Getreuen seine Loyalität, auch finanziell.²⁷⁶ Dembowski wandte sich nun aber vermehrt der Religion zu. Er wurde 1737 zum Bischof geweiht und stand dann zunächst der Diözese von Płock, ab 1752 jener von Kujawien vor. Gleichzeitig blieb er dem Königshof aber verbunden und übte weiterhin öffentliche Ämter aus, etwa als Präsident des Finanztribunals von Radom (1741/42).

Die Tafelverwaltung gehörte nicht zu den primären Aktionsfeldern in der langen Karriere Dembowskis. Immerhin übte er als Kronreferendar einige Jahre lang eine zentrale Funktion im Rahmen der königlichen Gerichtsbarkeit über die *mensa regia* aus.

272 Drozdowski, August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft, S. 141.

273 Vgl. für die folgenden biografischen Angaben v. a. Konopczyński, Dembowski; ferner Janocki, Lexicon derer itztlebenden Gelehrten in Polen, Teil 1, S. 28 f.

274 Vgl. Markiewicz, Politische Institutionen und Prozeduren, S. 64. Zu Dembowskis Funktion als Geheimer Kabinettssekretär vgl. Gierowski, Dyplomacja polska doby saskiej, S. 405. Besonders zur Vermittlungstätigkeit Dembowskis zwischen Großkanzler Szembek und Kabinettsminister Flemming vgl. Palkij, Działania Antoniego S. Dembowskiego.

275 Vgl. Dygdała, Antystanisławowska i prosaska publicystyka, S. 48–50; Wyszomirska, Z prosaskiej i antystanisławowskiej publicystyki politycznej lat 1734–1736.

276 Ebd., S. 450.

Und in den Protokollen der Kamera taucht er zeitweilig sogar als Assessor auf. Auch in dieser Rolle scheint der Grenzgänger als Vermittler agiert zu haben; die Kommission gab ihm im Juni 1729 jedenfalls bestimmte Fragen mit auf den Weg, «pour en sçavoir la Resolution du Roy».²⁷⁷

Jan Benjamin Steinhäuser, der transkulturelle Bürokrat

Ein herausragender *cultural broker* der königlichen Tafel war Jan Benjamin Steinhäuser. Sein Name steht sinnbildlich für den Kulturkontakt, der sich während der Sachsenzeit im engeren Umfeld der Königlichen Schatzkommission vollzog. Im Vergleich mit den beiden Polen Przebendowski und Dembowski baute Steinhäuser seine interkulturellen Brücken sozusagen von der anderen, deutschen Seite her. Gleichzeitig war er aufgrund seiner Disziplin, seiner Kompetenz und seiner Loyalität eine Schlüsselfigur der bürokratischen Modernisierung auf der *mensa regia*. Wenn es dem Hof unter August III. teilweise gelang, seine normativen Vorgaben in einer von Diversität und Differenz geprägten Praxis umzusetzen, dann hatte Steinhäuser einen nicht geringen Anteil daran. Er prägte die Arbeit der Kamera während rund 30 Jahren mit und schlug am Ende eine Brücke von der «sächsischen Kammer» in die nachsächsische königliche Verwaltung.

Johann (Jan) Benjamin Steinhäuser (auch: Steinhauser, 1692–1767) entstammte einer Familie aus Speyer, die seit etwa 1692 in Sachsen lebte.²⁷⁸ Als junger Mann kam er um 1715 nach Polen. Sprachliche Barrieren behinderten ihn kaum: Neben Deutsch, Französisch und Latein beherrschte er bald auch das Polnische. Eine Karriere im Umfeld des sächsischen Hofes lag für den jungen Steinhäuser nahe – waren doch mehrere Familienmitglieder bereits in der Finanzverwaltung der Wettiner beschäftigt. Vater Johann Adam Steinhäuser stand im Dienst Augusts II. und betrieb zusammen mit seinem Bruder Georg Peter Steinhäuser ein Bankhaus in Dresden und Warschau.²⁷⁹

«Unser» Steinhäuser war seit etwa 1720 für die königliche Schatzverwaltung tätig. Nach einem Einsatz im Gebiet der Silberminen von Olkusz wirkte er spätestens seit Ende der 1720er-Jahre in der Verwaltung und Leitung der Krakauer Salzminen, wobei ihn August II. schon 1732 zum ständigen Mitarbeiter seiner Schatzkommission

277 Königliche Schatzkommission: Protokolle der Sitzungen vom 13. und 17. 6. 1729 (Entwürfe). AGAD, Archiwum Kameralne, I/6, S. 158–175.

278 Für die nachfolgenden biografischen Angaben stütze ich mich vor allem auf die Arbeiten von Jerzy Dygdała: Dygdała, Steinhauser; ders., *Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhausera*, besonders S. 45–47; ders., *Fryderycjańskie Prusy*, besonders S. 205 f. Für biografische Informationen zu Steinhäuser vgl. auch Janocki, *Lexicon derer itztlebenden Gelehrten in Polen*, s. v. *STEINHAEUSER, Ioannes Benjamin* (Teil 1, S. 157 f.); Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen nebst einem Anhang von gelehrten Sachen, 1767, S. 34 (Nachruf).

279 Georg Peter Steinhäuser pachtete mehrere Jahre die Bergwerke von Wieliczka, und der Name Steinhäuser findet sich auch unter den Pächtern der Ökonomie von Sambor. Dygdała, Steinhauser. Für (teilweise widersprüchliche) Hinweise auf Georg Peter Steinhäuser als Pächter der Krakauer Salzminen vgl. Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, passim. Zu einem königlichen «Caissier General Steinhauser» vgl. die Korrespondenz zwischen August II. und der Kamera im Dezember 1716 / Januar 1717: AGAD, Metryka Koronna, Dz. XVIII/76, S. 5–8.

machte.²⁸⁰ Nach dem Interregnum und seiner Ernennung zum besoldeten Kammerrat durch August III. kehrte Steinhäuser 1738 nach Warschau zurück.²⁸¹ Bis zum Ende der Sachsenzeit und darüber hinaus widmete er sich nun voll und ganz dem Dienst für die königliche Kamera.²⁸² Dass ihn 1764 auch Stanisław August in seine erneuerte Schatzkommission berief, mochte damit zu tun haben, dass der mittlerweile Altgediente seit Langem gute Beziehungen zu den Czartoryskis und Poniatowskis unterhielt. Zweifellos setzte der neue König aber auch auf die Erfahrung und Kompetenz Steinhäusers.²⁸³ Dieser vermeldete stolz: «[...] so habe die Ehre zu melden dass mich Ihre Königl. May. wieder als Cammerrath bey dero Finantz Cammer eingesetzt haben [...]»²⁸⁴ Schon zu Zeiten der sächsisch-polnischen Union hatte der hohe Beamte Steinhäuser zum engsten Umfeld des Hofes gehört. Seit 1748 profitierte er von den Erträgen des Dorfes Szembruczek in der königlichen Ökonomie von Roggenhausen, weitere kleine Wirtschaftseinheiten kamen hinzu.²⁸⁵

Steinhäuser unterhielt einen regen Briefkontakt mit Christian Klosmann (1697–1774), dem Bürgermeister der Stadt Toruń (Thorn). Für den Zeitraum zwischen 1754 und 1767 sind mehr als 400 Briefe Steinhäusers an Klosmann überliefert.²⁸⁶ In den auf Deutsch abgefassten, meist zwei bis drei Seiten langen Schreiben kamen vor allem politische Entwicklungen zur Sprache: Steinhäuser informierte beispielsweise über die Haltung des Hofes im Siebenjährigen Krieg; er erörterte die preußisch-russische Annäherung nach dem Tod der Zarin Elisabeth 1762 und die Gefahren, die sich daraus für Sachsen-Polen ergaben; und er lieferte Klosmann einen detaillierten Bericht über den Wandel der

280 Der König wies die Schatzkommission an, den «Conseiller Steinhaeuser, Intendant des Salines de Cracovie» zu ihren Sitzungen zu begrüßen, wenn er in Warschau war, und auch sonst mit ihm über die Interessen des Schatzes zu kommunizieren, vgl. August II.: *Declaration* (beglaubigter Entwurf; französisch), 15. 9. 1732. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Vgl. auch August II.: *Diploma vigore cujus Gnsus Johannes Benjamin Steinhaeuser, Actualis Consiliarius, Commissarius et Assessor Camerae Thesauri Regii constituitur* (beglaubigte Kopie; lateinisch), Warschau, 15. 9. 1732. Ebd.

281 Zur Berufung Steinhäusers zum Mitglied der Schatzkommission Ende 1737 («en recompense de Ses Merites») vgl. August III.: Befehl an die Schatzkommission (Auszug; französisch), 17. 12. 1737. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; August III.: Ernennung J. B. Steinhäusers (beglaubigter Entwurf; lateinisch), Dresden, 24. 1. 1738. Ebd.

282 Zur Tätigkeit Steinhäusers als politischer Beobachter im Dienst des sächsischen Hofes während des Interregnums vgl. Dygdała, Steinhäuser, S. 331.

283 Zu den engen Kontakten Steinhäusers mit der zeitweiligen Hofpartei der Czartoryskis und Poniatowskis («Familie») vgl. ebd., S. 332; Dygdała, *Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhäusera*, S. 46. Zur Annahme, Stanisław August habe Steinhäuser mit der erneuten Berufung in die Schatzkommission auch für seine unterstützende Haltung gedankt, vgl. ebd., S. 60.

284 J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 17. 9. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1669–1671.

285 Vgl. auch oben S. 174.

286 APTor, Katalog II, t. 3355–3359. Vgl. zu diesem Briefwechsel Dygdała, *Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhäusera*. Zu Klosmann vgl. auch ders., *Elity polityczne wielkich miast Prus Królewskich w dobie Oświecenia*, S. 128 f. sowie Piskorska/Wojtowicz, Klosmann.

politischen Szene Warschau und den patriotischen Eifer nach dem Tod Augusts III.²⁸⁷ Bei all dem kreiste die Korrespondenz zwischen den beiden Protestanten Steinhäuser und Klosmann auch immer wieder um die Frage der religiösen Toleranz. Steinhäuser ließ bei diesem Thema die Rolle des gehorsamen Beamten hinter sich. Er setzte sich aktiv für den Bau evangelischer Gotteshäuser ein und beteiligte sich an den Bemühungen der polnischen «Dissidenten» (also der Protestanten), an fremden Höfen Hilfe für ihre Sache zu mobilisieren. Seinen Freund Klosmann informierte Steinhäuser über die persönlichen Kontakte, die er in diesem Zusammenhang mit dem russischen Gesandten Hermann Carl von Keyserlingk unterhielt.²⁸⁸ Schließlich ist im Briefwechsel regelmäßig die Rede von Finanz-, Steuer- und Währungsfragen (den Spezialgebieten Steinhäusers), vom Alltag der königlichen Verwaltung – und vom Warschauer Wetter.

In den Quellen der Tafelverwaltung erscheint Steinhäuser als mustergültiger Bürokrat. Wenn wir die Instruktion von 1736 als einen «Katechismus der Bürokratie» kennengelernt haben, so wäre unser Kammerrat gewissermaßen der willige Schüler, der die geltenden Lehrsätze internalisierte – und der durch seine unermüdliche Arbeit und jahrzehntelange Präsenz in der Kamera auch dazu beitrug, die dekretierten Standards im täglichen Geschäftsgang der Behörde zu verankern. In fast drei Jahrzehnten als Assessor verpasste Steinhäuser (ganz im Gegensatz zu seinen Kollegen) praktisch keine Sitzung der Schatzkommission; fast jedes der überlieferten Sitzungsprotokolle trägt sein Visum, und bei Abwesenheit des Hofschatzmeisters tagte die Kommission oftmals unter seiner Leitung.²⁸⁹ Steinhäusers Berichte und Briefe zeugen von sorgfältiger Dienstbeflissenheit, Sachkenntnis und Loyalität. Er war es beispielsweise, der Ende 1738 säuberlich und systematisch die geltenden Rechte des königlichen Schatzes zusammentrug und den König auf Verstöße hinwies, die es mithilfe des Reichstags abzustellen galt.²⁹⁰ Und er war es auch, der in Warschau erreichbar blieb, wenn sich die Mehrheit der Assessoren im Sommer «auswärts auf deren Güthern» befanden.²⁹¹ Bei all dem stand Steinhäuser selbst stets im Hintergrund – hinter den politischen Entscheidungsträgern, aber auch hinter den bürokratischen Verfahren, die sich im Idealfall allen individuellen Einflüssen entzogen.

287 In der unsicheren politischen Lage des Interregnums bat Steinhäuser Klosmann darum, seine Briefe vorläufig nicht mehr zu signieren, vgl. J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 20. 10. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 319–322.

288 Zu den Unterhaltungen Steinhäusers mit Keyserlingk über die Dissidentenfrage vgl. etwa [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 10. 11. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 347–349. Zur (vergeblichen) Hoffnung der Dissidenten, der Krönungssejm von Ende 1764 werde «auf Vorstellung der ausländischen Ministres» etwas zu ihren Gunsten unternehmen, vgl. J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 20. 12. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1753–1755.

289 Dygdała, Steinhäuser, S. 332.

290 J. B. Steinhäuser: *Tres humble[s] representations sur les matieres, qu'il seroit de l'Interêt de Sa Majesté, qu'elles fussent inserées dans les Constitutions de la Diète présente*, 12. 11. 1738. AGAD, Archiwum Kameralne, II/34, Akte Nr. 740, S. 160–174.

291 Vgl. J. H. Blümner an Kriegsrat [Clauder?] (deutsch), 27. 7. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

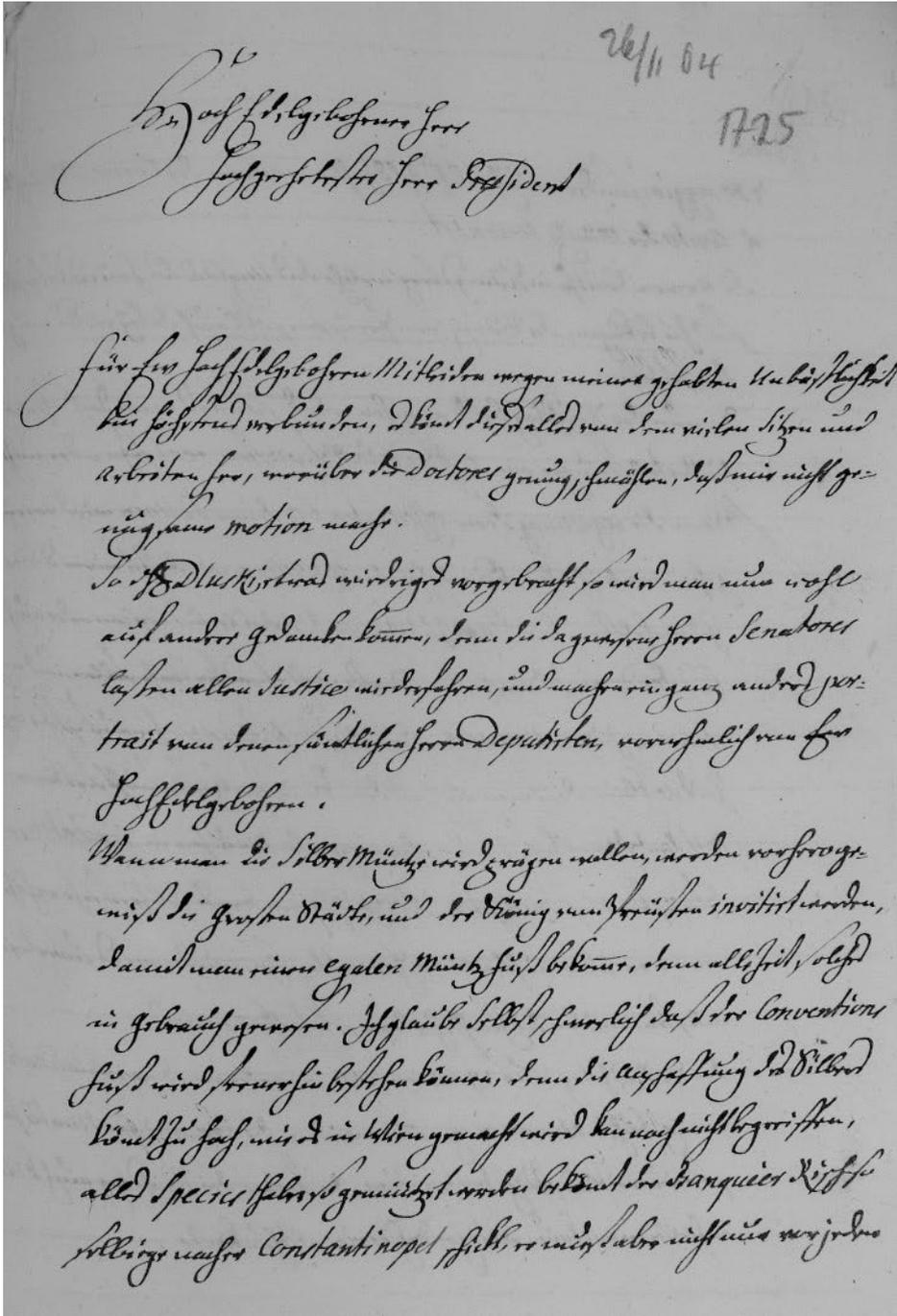


Abb. 10: Erste Seite des Briefs von J.B. Steinhäuser an C. Klosmann vom 26. November 1764 (in: APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1725)

Bis kurz vor seinem Tod absolvierte Steinhäuser diszipliniert sein Arbeitsprogramm, selbst auf Kosten seiner Gesundheit. Immer wieder thematisierte er gegenüber Klosmann beiläufig das, was man heute Stress am Arbeitsplatz nennen würde: «Wahr ist es dass wir anjetzo sehr viel zu thuen da wir tag täglich vor und Nachmittag Session haben [...]»²⁹² In den Briefen lesen wir Sätze wie: «habe noch nicht Zeit gehabt solches zu lesen»²⁹³ oder «gegen Ausgang des Jahrs giebt es immer am meisten zu thun».²⁹⁴ Im November 1764 schrieb der 72-Jährige: «Für Ew. HochEdelgebohren Mitleiden wegen meiner gehabten Unbässlichkeit bin höchstens verbunden, es kömt dieses alles von dem vielen Sitzen und Arbeiten her, worüber die Doctores genug schmähten [?], dass mir nicht gungsame motion mache.»²⁹⁵

Der politischen Kultur der Adelsrepublik stand Steinhäuser kritisch gegenüber – gerade auch deshalb, weil sie die Realisierung effizienter Herrschaft behinderte. In seiner Korrespondenz mit Klosmann klagte der Kammerrat über die Auswüchse der adligen Freiheitsideologie und plädierte (wie oben schon erwähnt) dafür, aus der *Rzeczpospolita* ein «absolutes Reich» zu machen.²⁹⁶ Bemerkenswert ist, dass sich Steinhäuser in seiner Kritik nicht einfach von gängigen Stereotypen leiten ließ, sondern die Eigenheiten des polnisch-litauischen Herrschaftsgefüges intensiv studierte und dazu sogar gelehrte Traktate zuhanden des europäischen Publikums veröffentlichte. Schon in jungen Jahren hatte er mitgeholfen, Listen polnischer und litauischer Würdenträger zu bereinigen; und 1759 war er maßgeblich an der Herausgabe der anonymen *Mémoires sur le gouvernement de la Pologne* beteiligt – einer Art Handbuch, das in seinem Kern wohl von Dembowski verfasst und von Steinhäuser erweitert worden war. Das informative Werk thematisierte der Reihe nach Geografie, Bevölkerungszusammensetzung, ständische Ordnung, Regierung, adlige Selbstverwaltung sowie militärische und finanzielle Mittel der Adelsrepublik. Neben nüchternen Fakten enthalten die *Mémoires* am Rande auch kritische Kommentare – etwa zur legalen Möglichkeit des Adels, partikuläre Interessen vor das Gemeinwohl zu stellen und die parlamentarische Arbeit mit dem *liberum veto* zu blockieren: «Le concours, le choc de mille interrets particuliers, l'esprit de faction si naturel aux Républiques; le plaisir frivole de contrarier les desseins du Roi, les intrigues des Ministres étrangers, l'avarice la plus lâche & la plus sordide, conspirent pour ainsi dire à rendre infructueuses toutes les assemblées des Etats.»²⁹⁷ 1763 erschienen

292 J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 3. 12. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1731–1733.

293 J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 14. 2. 1754. APTor, Katalog II, t. 3355, S. 367–368.

294 J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 15. 12. 1760. APTor, Katalog II, t. 3357, S. 41–43.

295 J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 26. 11. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1725–1727.

296 Vgl. oben S. 86. Zu Steinhäusers Ansicht, der Absolutismus wäre die beste Staatsform für Polen, vgl. auch Dygdała, Steinhäuser, S. 332.

297 *Mémoires sur le gouvernement de la Pologne*, S. 120 f.

die *Mémoires* mit geringfügigen Anpassungen in einer deutschen, wahrscheinlich von Steinhäuser selbst angefertigten Übersetzung.²⁹⁸

Jan Daniel Janocki, der Präfekt der Zaluski-Bibliothek, widmete dem gebildeten Kammerrat in seinem 1755 erschienenen *Lexicon derer itztlebenden Gelehrten in Polen* einen überaus wohlwollenden Eintrag: «Dieser vortreffliche, und ungemein nützliche Mann» habe sich «nebst einer gründlichen und genauen Kenntnis der Polnischen Sprache, nicht nur in den Kammer-Sachen, sondern auch in dem Policy-Wesen von Polen, eine so große Erfahrung und Geschicklichkeit erworben, dass ihn die vornehmsten Herren im Reiche deswegen sehr hochachten [...]».²⁹⁹

Trotz Vorbehalten gegen die politische Kultur des polnischen Adels hatte Steinhäuser in Warschau eine neue Heimat gefunden. Er wohnte auf der Lesche (*Leszno*), in einer vor allem von deutschen Protestanten besiedelten Straße der polnischen Hauptstadt. 1762 notierte er: «Die Leute machen sich einen wunderlichen Begriff von Polen, und wenn sie doch einmal hier sein [sic], wollen sie nicht wieder weg [...]».³⁰⁰ Der Zugewanderte wurde zu einem kulturellen Grenzgänger – zu einem, der sich sowohl mit dem sächsischen Hof wie mit seinem polnischen Aufenthaltsort identifizierte und in beiden Kontexten als Insider agierte. Zweifellos stellten die Praktiken der sächsischen Staatsverwaltung für ihn stets eine maßgebliche Orientierung dar. Er war als sächsisch konditionierter junger Mann nach Polen gekommen, profitierte von den Karrierechancen, die sich Trägern sächsischen Know-hows im Umfeld des wettinisch-polnischen Königshofes boten. Und wenn er im Oktober 1763 davon sprach, dass «wir» uns wohl wieder um die polnische Krone bewerben wollten, dann bezog sich dieses «Wir» ganz selbstverständlich immer noch auf Sachsen.³⁰¹ Die Frage der Loyalität war aber komplexer geworden. Womit sich der alte Steinhäuser nach einem langen Arbeitsleben identifizierte, waren nicht die intransparenten Machtklügel am Hof Augusts III. (die auch der Kamera immer wieder Probleme bereiteten).³⁰² Steinhäuser verkörperte vielmehr

298 Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Polen (vgl. Bibliografie). Zur Entstehung der *Mémoires* und zum mutmaßlichen Anteil Steinhäusers vgl. etwa D. Anton Friedrich Büschings [...] Wöchentliche Nachrichten, 36. Stück (1774), S. 286 f.; Hoensch, Sozialverfassung, S. 35; Konopczyński, Nieznany autor znanej książki; Dygdała, Steinhauser, S. 331 f. (hier auch Hinweise zu weiteren redaktionellen Leistungen Steinhäusers); ders., Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhausera, S. 46.

299 Janocki, *Lexicon derer itztlebenden Gelehrten in Polen*, Teil 1, S. 157.

300 J.B. Steinhäuser an C. Klosmann, 31. 3. 1762. Zit. Dygdała, *Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhausera*, S. 62. Zeitweilig wohnte Steinhäuser auch in einem Haus am Krakowskie Przedmieście, also in der Nähe des Schlosses, vgl. Dygdała, Steinhauser, S. 332.

301 J.B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 10. 10. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 301–303.

302 Zur negativen Haltung Steinhäusers gegenüber dem Herrschaftssystem Brühls und vor allem gegenüber den Aktivitäten von Brühls Schwiegersohn Jerzy Mniszech, der als Anführer der sächsischen Partei in Polen fungierte, vgl. Dygdała, *Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhausera*, S. 60. Im Dezember 1763, nach dem Tod Brühls, notierte Steinhäuser: «[...] schreibt man dass je mehr man die Brühlsche Administration der Finanzen untersuchte, desto

ein Sachsen, das im polnischen Herrschaftsgefüge bürokratische Reformen initiiert hatte und dabei – neben eigennützigen Zielen – auch das Wohl des polnisch-litauischen Staatswesens im Auge behielt.³⁰³ Im Zweifelsfall blieb der langjährige sächsische Beamte dem Ziel der bürokratischen Reform und des Wohlergehens Polen-Litauens auch gegen den sächsischen Hof treu. Die Krönung Stanisław August Poniatowskis zum polnischen König begrüßte er jedenfalls. Nachdem sich eine erneute sächsische Kandidatur als unrealistisch erwiesen hatte, schien ihm der reformfreudige Kandidat der «Familie» eine gute Wahl für die *Rzeczpospolita* zu sein.³⁰⁴ Hoffnung setzte der alte Kammerrat nicht zuletzt in die nun endlich angepackte staatliche Finanzreform. Am 2. August 1764 notierte er zuversichtlich: «Gestern hat die Neue Cron Schatz Commission ihre Sessiones angefangen, nach deme sowohl der Herr Cron Schatzmeister als die andern Commissarien in hiesiegen Grod den Eyd abgelegt haben, ich vermuthe dass durch diese etwas gutes wird können gestiftet werden.»³⁰⁵

Als Steinhäuser im Januar 1767 im Amt verstarb, war er als Mann des Wissens und als Bücherfreund weitem geschätzt.³⁰⁶ In einem Nachruf heißt es: «Er hat sein Leben auf 75 Jahr gebracht und dreyen Königen von Polen gedienet, und findet man in seiner Verlassenschaft alles was nur selten ist und zur vollständigen Sammlung gehört in allem was nur die Polnische Geschichte, Verfassung, Landesangelegenheiten, Kammersachen und was nur zu nennen ist, betrifft, zugleich mit einer auserlesenen Bibliothek, so dass da wo alle andere nicht weiter konten, er Licht und Unterricht aus seinen Sammlungen geben konte, dabey er selbst immer gleich fertig war mit Belehrung.»³⁰⁷ König Stanisław August persönlich kaufte die wertvolle, über dreitausend Bücher und Handschriften umfassende Bibliothek des Verstorbenen.³⁰⁸ Die Bedeutung, die der nunmehrige «Piast»

mehr abscheulich Dinge kämen zum Vorschein. Er lasset also keinen guten Nahmen nach sich.» [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 12. 12. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 387–388.

303 Janocki nannte Steinhäuser in den 1750er-Jahren einen Mann, «der sich gegen seinen König stets getreu, und gegen die Polnische Nation niemals feindselig bezeigt». Janocki, *Lexicon derer itztlebenden Gelehrten in Polen*, Teil 1, S. 158.

304 Zunächst hatte sich Steinhäuser über die Untätigkeit des Dresdner Hofes gewundert: «Ich kann gar nicht begreifen was man in Sachsen machet, es ist als wenn man die Pohlische Crone ganz vergessen hätte [...]» [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 2. 2. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1407–1409. Zum dann erfolgten Meinungsumschwung Steinhäusers und zu seiner Unterstützung Stanisław Augusts vgl. Dygdała, *Steinhausener*, S. 332. Zur Tatsache, dass Steinhäuser der neuen polnischen Heimat treu blieb, auch als dies den Bruch mit der wettinischen Dynastie bedeutete, vgl. auch Dygdała, *Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhausera*, S. 57, 60, 62.

305 [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 2. 8. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1615–1617.

306 Zur aktiven Teilnahme Steinhäusers am kulturellen Leben Warschaus und zu seinen Kontakten mit J. A. Załuski und der Załuski-Bibliothek vgl. Roszak, *Środowisko intelektualne i artystyczne Warszawy w połowie XVIII wieku*, S. 45, 57 f.

307 Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen nebst einem Anhang von gelehrten Sachen, 1767, S. 34.

308 Dygdała, *Steinhausener*, S. 332 f.

auf dem polnischen Thron den Wissensbeständen des vormaligen sächsischen Beamten beimaß, mag dessen Rolle als kultureller Brückenbauer noch zusätzlich verdeutlichen.

Steinhäuser war mit Anna (geb. Schultz), der Tochter eines Minenbeamten aus Wieliczka, verheiratet. Er hatte mindestens drei Söhne. Diese taten es ihrem Vater gleich und schlugen allesamt eine Beamtenlaufbahn ein.³⁰⁹

Kommunikative Integration

Zur Zeit der Personalunion mit Sachsen wurden auf der *mensa regia* die Techniken des Nebeneinanders von einer Tendenz der Vereinheitlichung überlagert: von dem Bestreben, Diversität in ausgewählten Bereichen zu nivellieren und durch kalkulierbare Standards zu ersetzen. Dies entsprach der Integrationsdynamik moderner Staatsbildung, die in der politischen Kultur des kurfürstlich-königlichen Hofes eine zentrale Rolle spielte.³¹⁰

Zu den herrschaftlichen Techniken, die eine Eindämmung von Vielfalt implizierten, gehörten punktuelle Interventionen in die Organisation lokaler Gemeinschaften oder auch die (besonders unter August III. ausgeprägte) Praxis, die Kontrolle über die Tafelgüter in den Händen weniger Verbündeter zu konzentrieren. Beobachten lässt sich aber auch der Versuch, über gemeinsame Leitideen, standardisierte Verfahren und die Integration von Kommunikationsräumen eine einheitliche Verwaltungskultur zu etablieren. Diesem Ansatz kommt besondere Bedeutung zu, da er darauf abzielte, die Eigenlogik des herrschaftlichen Systems in den Köpfen der Menschen zu verankern. Auch in Situationen, für die es keine expliziten Anweisungen gab, sollten sie sich aus eigenem Antrieb «konform» verhalten.

Gemeinsame Verwaltungssprache

Grundlegend war eine gemeinsame Sprache. Gemeint ist nicht, dass alle am Herrschaftsprozess Beteiligten nur noch Französisch oder Polnisch miteinander gesprochen hätten. «Gemeinsame Verwaltungssprache» meint vielmehr, dass in die jeweilige Verkehrssprache (sei es nun Polnisch, Französisch, Lateinisch oder Deutsch) Begriffe, Floskeln oder auch stilistische Prägungen einfließen, die eine einheitliche Wahrnehmung

309 Ebd., S. 333. Ein Karol Steinhäuser (möglicherweise identisch mit dem gleichnamigen Sohn unseres Kammerrats) taucht 1764 als Kanzlist der Kamera auf, vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 8. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/1, S. 31 f.

310 Zur Einheitlichkeit (einheitliches Staatsgebiet, einheitliches Staatsvolk, einheitliche Staatsgewalt) als Wesensmerkmal des modernen Staates vgl. Reinhard, Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum, S. 346 f.

der administrierten Welt beförderten.³¹¹ In diesem Zusammenhang ist an die Erkenntnis des Sozialanthropologen Fredrik Barth zu erinnern, wonach erfolgreiche Interaktion kein umfassendes Verständnis des Fremden, sondern lediglich ein gemeinsames Verständnis der für die jeweilige Interaktionssituation relevanten Begriffe voraussetzt.³¹² In diesem Sinne beschränkte sich die Aufgabe einer gemeinsamen Verwaltungssprache auf der *mensa regia* darauf, hinreichende Klarheit bezüglich ausgewählter Zeichen und Denkweisen zu schaffen, die für eine erfolgreiche interkulturelle Herrschaftskommunikation unabdingbar waren.

Der Hof hatte ein Interesse daran, seine Ordnungsvorstellungen durch sprachliche Verbindlichkeit zu stützen. Seine Bemühungen betrafen hier zunächst die erwähnte Normierung der Schriftlichkeit. Die Etablierung eines Kanons funktional ausdifferenzierter, systematisch aufeinander bezogener Dokumententypen beschränkte die Bandbreite dessen, was als Realität oder als rechtmäßiger Anspruch überhaupt in Betracht kam. Eng damit verbunden waren Anweisungen zum Sprachstil: 1739 ermahnte der König die Schatzkommission ausdrücklich, künftig bei ihren Protokollen auf Klarheit und Präzision zu achten, auf umständliche Ausführungen zu verzichten und alles Unnötige wegzulassen.³¹³ Diese Verpflichtung auf eine rationale Sprache lässt sich als Kampf-ansage an die blumig-ausschweifende Rhetorik interpretieren, der sich katholische Adelschulen in der *Rzeczpospolita* bis weit ins 18. Jahrhundert verpflichtet fühlten.³¹⁴

Auf der Ebene der Begriffe konsolidierte sich eine gemeinsame Verwaltungssprache vor allem durch Wiederholungen. Dazu bot nicht zuletzt das ständige Abschreiben und Verweisen im Rahmen bürokratischer Verfahren vielfache Gelegenheit.³¹⁵ Die Tafelverwaltung privilegierte in ihrer täglichen Arbeit Begriffe oder Floskeln, die auf die Leitideen des Hofes verwiesen. Wichtig waren sprachliche Wendungen wie der Protokollvermerk «lu et signé», die sich mit einem Sprechakt verbanden und konkretes herrschaftliches Handeln implizierten. Daneben standen ganz allgemein Signalwörter, die eine herrschaftspolitische Botschaft enthielten und der Selbstvergewisserung der propagierten Verwaltungskultur dienten (zum Beispiel «efficaciter», «informowac», «punktualnie», «modernus», «kommunikowac»). Solche Wörter sind als Vehikel eines angestrebten Kulturtransfers interessant; sie verweisen nicht nur auf die politische

311 Zum Befund, dass sich Verwaltungssprache vor allem als spezifischer Stil entwickelt hat, vgl. Becker, Überlegungen, S. 319.

312 Vgl. Barth, Introduction, S. 16.

313 «Des Protocols le superflü sera retranché; [...] les protocols [...] doivent etre conçüs avec netteté et precision [...]» August III.: *Ajouté à l'Instruction de la Commission du Trésor, en date du 18^e Juillet 1736* (beglaubigter Entwurf; französisch), 4. 4. 1739, Art. 2. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. An Vertrauensmann Gruszczyński ging im gleichen Jahr die Anweisung, dafür zu sorgen, dass die Berichte der Kamera in einem knappen, präzisen Stil abgefasst würden, vgl. oben S. 234.

314 Vgl. Bienkowski, Na przełomie epok, S. 57.

315 Zur häufigen Wiederholung identischer Begriffe und Formulierungen zur Darstellung eines Sachverhalts vgl. oben S. 251.

Kultur des Hofes, sondern auf übergeordnete europäische Herrschaftsdiskurse.³¹⁶ In der Kontaktzone der *mensa regia* vermengten sie sich mit den Schlüsselbegriffen anderer Traditionen.

Signalwörter im beschriebenen Sinne wurden häufig nicht übersetzt, sondern als Lehnwörter in die aktuelle Verkehrssprache integriert. Kontaktlinguistisch könnte man von *code switching* sprechen – von einem spontanen Wechsel in eine andere Sprache, wenn diese für das Gemeinte einen treffenderen Begriff oder eine treffendere Formulierung zur Verfügung stellte. Die Wahl der Codes gibt dabei Aufschluss darüber, an welchen kulturellen Kontexten sich die Sprechende oder Schreibende Person orientierte.

In Polen-Litauen hatte die Vermischung von Sprachen bekanntlich Tradition: Seit dem 16. Jahrhundert war es außerordentlich populär, das Polnische mit lateinischen Einsprengseln zu würzen.³¹⁷ Der Schweizer Johann Beckh bemerkte 1751, nachdem er den Rednern im Sejm zugehört hatte: «Sie harangiren insgemein in polnischer Sprache, worunter ein guter Drittel ein gebrochenes Latein gemenget wird, so ich ohne Lachen fast niemals anhören konnte.»³¹⁸ Im Bereich der Verwaltungssprache begünstigten die performative Potenz und die rechtliche Autorität des Lateinischen das Phänomen der «Makkaronismen» zusätzlich. In den Dokumenten der Kammerverwaltung wimmelt es von kürzeren und längeren lateinischen Termini und Floskeln, mit denen auf juristische Sachverhalte verwiesen, Verfahrensschritte benannt oder auch einfach Bedeutsames hervorgehoben wurde: «Commissya [...] posyla *copiatim* Supplikę»,³¹⁹ «*per errorem pisano*»,³²⁰ «*powinien [...] suis cum Successoribus placic*»,³²¹ «*Eodem die nach Warschau abgegangen*»³²² und so weiter. Solche Einwüfe verdeutlichten die Verankerung der Tafelverwaltung in den rechtlichen und herrschaftlichen Traditionen der *Rzeczpospolita*. Viele Makkaronismen waren allerdings auch hier eher Ausdruck einer Mode. Sie verschwanden zum größten Teil, wenn ein polnischer Text ins Französische

316 Die für die Bürokratisierung der Tafelverwaltung zentrale Lösung der «*parfaite connoissance*» erinnert an die «vollkommene Kenntniss» der Güter und des Gemeinwesens, auf der gemäß Justi jede gute Policy beruhen muss, vgl. Justi, Grundsätze der Policy-Wissenschaft, S. 6.

317 Vgl. Gloger, *Encyklopedja staropolska ilustrowana*, Bd. 3, S. 156; Bieńkowski, *Na przelomie epok*, S. 57.

318 Johann Beckh an die Eltern, um Ostern 1751. In: Beckh, *Briefe Johann Beckh's von Thun an seine Familie*, S. 91–109, hier S. 95.

319 «Die Schatzkommission hat *in Form einer Kopie* die Bittschrift geschickt.» Königliche Schatzkommission an L. Nostitz Drzewiecki (beglaubigter Entwurf; polnisch; Hervorhebung P. C.), 6. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7226, S. 191.

320 «*Durch einen Fehler* wurde geschrieben», vgl. M. E. Rexin an den König (polnisch; Hervorhebung P. C.), 17. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7205, S. 12–14.

321 «*Er und seine Nachfolger* müssen bezahlen.» August II.: Bestätigung des Vertrags für die Schenke von Rikfort (Kopie; lateinisch/polnisch; Hervorhebung P. C.), 11. 1. 1731. AGAD, Akta Ekonomii Malborskiej, W. 280, S. 144–148.

322 «*Selbigen Tages* nach Warschau abgegangen.» August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; Hervorhebung P. C.), 19. 2. 1744. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13. Der Haupttext des Dokuments ist in französischer Sprache abgefasst.

übersetzt wurde; nur wenige lateinische Termini, die für die Benennung juristischer Befunde unabdingbar waren, blieben dann noch in ihrer Originalform stehen.³²³

Auch deutsche Wörter durchzogen in unserem Zeitfenster die Sprache der Tafelverwaltung. Wenig überraschend sind sie dort anzutreffen, wo es das vom Hof vorangetriebene Bürokratisierungsprogramm in adäquate Begriffe zu fassen galt. Als deutsche Lehnwörter begegnen uns in französischen und polnischen Texten beispielsweise die bürokratische Errungenschaft der Beilage («beylage», «beylague», «beylag») oder die Kalkulation mit Unkosten («unkoszta»).³²⁴ Eine befriedigende Übersetzung scheint hier mangels semantischer Entsprechungen in der Zielsprache nicht möglich gewesen zu sein.³²⁵ Deutsche Anleihen waren aber bei Weitem nicht so häufig wie die erwähnten Makkaronismen, zumal ja auch der Dresdner Hof seine Leitideen oft auf Latein propagierte («efficaciter»). Und auch jene deutschen Lehnwörter, die in den Quellen vorkommen, müssen nicht in jedem Fall durch Vermittlung des sächsischen Hofes nach Polen-Litauen gelangt sein; die deutsche Sprache war in der königlichen Finanzverwaltung schon lange vor der Sachsenzeit präsent. Zu erwähnen wären etwa die überlieferten, auf Deutsch abgefassten Abrechnungen des königlichen Haushalts aus den späten 1620er-Jahren.³²⁶ Was polnische Begriffe in deutschen Texten betrifft, so wurden namentlich speziellere lokale Amtsbezeichnungen in ihrer Originalform belassen; der *horodniczy*, ein niederes litauisches Amt, wäre ein Beispiel dafür.³²⁷

Eine andere Form des *code switching* lag vor, wenn im gleichen Dokument ganze Textblöcke in unterschiedlichen Sprachen nebeneinandergestellt wurden. 1722 bestätigte

323 Dies ergibt sich etwa aus der Gegenüberstellung eines auf Polnisch abgefassten Vertrags über die Ökonomie von Sandomierz mit seiner französischen Übersetzung, vgl. Vertrag über die Ökonomie von Sandomierz für die Jahre 1750–1756 (Entwurf; polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7209, S. 19–28, 40; französische Übersetzung des (weitgehend unveränderten) Nachfolgevertrags (1756–1762) S. 29–39.

324 Im Kontext: «La Beylage de cette piece a ete remise a Mons. le Conseiller Steinhäuser le 4. d'aoust 1745.» Raptularia 1745/46. AGAD, Archiwum Kameralne, II/161, S. 166; «[...] ze wszystkiemi należącemi do tey Repliki Beylagami» (mit allen zu dieser Replik gehörenden Beilagen). Kanzleinotiz (polnisch), 21. 5. 1746. Ebd., S. 390. Der Ausdruck «unkoszta Prawne» (Unkosten für Rechtliches) findet sich in einem undatierten Vertrag über die Ökonomien von Grodno und Olita (Kopie; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/184, S. 103–116.

325 Der polnische Theologe, Übersetzer und Verleger Jan Seklucjan war sich des Problems der Unübersetzbarkeit gewisser Begriffe schon im 16. Jahrhundert bewusst, vgl. Burke, *Cultures of translation in early modern Europe*, S. 25.

326 Vgl. Leitsch, *Finanse*, besonders S. 9. Leitsch erklärt die Wahl der deutschen Sprache in diesem Fall damit, dass wohl Bedienstete der (aus Österreich stammenden) Gattin von König Zygmunt III. am Werk gewesen seien.

327 «Nachdem [...] Graff von Flemming als Administrator der Economie Grodno, vorgestellt, wasmaassen nach dem Tode Achatii Dancks, welcher ehemahls Schloss-Verwallter und Horodniczy von dem Schlosse zu Grodno gewesen, die Stelle des Schloss-Verwallters zwar bereits vergeben, hingegen der Platz des Horodniczy annoch vacant wäre [...]». *Allerunterthaenigster Vortrag aus verschiedenen von der Königl. Schatz-Commission, zu Warschau erstatteten Rapports* (deutsch), Dresden, 12. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zum Amt des *horodniczy* (lateinisch *aedilis*) vgl. Góralski, *Encyklopedia urzędów i godności w dawnej Polsce*, S. 42.

August II. einen Vertrag, den der Vizeökonom von Marienburg mit drei Pächtern abgeschlossen hatte. Die überlieferte Kopie dieser Bestätigung ist mit dem polnischen Kanzleivermerk «Włoki Philiponskie» überschrieben – im Vertrag geht es um einen Flecken Land dieses Namens. Das Dokument selbst hat eine lateinische Rahmenstruktur, in welcher die performative Funktion des Schriftstücks vollzogen wird, die Bestätigung und Billigung des Königs («confirmamus, approbamus, et ratificamus»). Den zentralen Bezugspunkt und informativen Kern bildet dazwischen aber der deutschsprachige Pachtvertrag, der wörtlich zitiert und integral in die königliche Verlautbarung eingebaut ist. Die unterschiedlichen Sprachen teilen das Dokument also gewissermaßen in seine funktionalen Bestandteile auf. Verkürzt sieht das so aus:

«Włoki Philiponskie

Augustus Secundus DEI Gratia Rex Poloniae etc. etc.

Significamus praesentibus Literis Nostris, quorum interest universis et singulis. Exhibititas Nobis esse Literas papyreas Germanico Idiomate scriptas, continentes in se Contractum [...]. Cujus tenor de verbo ad verbum ut sequitur talis est: *Ihro Königl. Majt. in Pohlen und Churfürst. Durch. zu Sachsen bestalter Vice Oeconomus und Administrator auf Marienburg Joannes Casimirus Müller; Thun hiemit kund und zu wissen Jedermännlich, insonderheit aber denen daran gelegen und dieses zu wissen nöthig; [...]. So geschehen Schloss Marienburg d 24.^{sten} Aprilis 1719.*

Joannes Casimirus Müller (L. S.)

Nos itaqu. Augustus Rex [...] confirmamus, approbamus, et ratificamus [...]. Datum Varsaviae die 10. Octobr 1722. *Jahres.*>³²⁸

Mehrere Idiome stehen in diesem Dokument nebeneinander, ohne dass der Kommunikationsraum in distinkte Sprachräume zerfallen würde. Im Gegenteil: Was sich hier manifestiert, ist die konstruierte Einheit einer kompositen Verwaltungssprache.

Insgesamt können wir festhalten:

1. Hof und Tafelverwaltung stellten Verständigung nicht nur mittels Übersetzungen her. Sie bemühten sich auch darum, eine gemeinsame Verwaltungssprache zu etablieren. Damit verband sich die Perspektive eines einheitlichen herrschaftlichen Kommunikationsraums, der im Prinzip ohne Übersetzungen auskam. Eine gemeinsame Verwaltungssprache bot die Chance, nicht nur Denkweisen, sondern über standardisierte Sprechakte auch direkt das Verwaltungshandeln zu beeinflussen.

2. Im Gegensatz zu Übersetzungen, die Brücken zwischen Sprach- und Kulturräumen schlugen, beförderte die Verwendung unübersetzter Lehn- und Fremdwörter das Verschmelzen kultureller Versatzstücke im Rahmen einer eigenen Verwaltungskultur

328 August II.: Bestätigung des Vertrags für die Philiponer Huben (Kopie; polnisch/lateinisch/deutsch; Hervorhebungen P. C.), 10. 10. 1722. AGAD, Akta Ekonomii Malborskiej, W. 280, S. 3–7. Für ein ähnliches Dokument, bei dem die lateinische Rahmenstruktur das Zitat eines polnischsprachigen emphyteutischen Vertrags umschließt, vgl. August II.: Bestätigung des Vertrags für die Schenke von Rikfort (Kopie; polnisch/lateinisch), 11. 1. 1731. Ebd., S. 144–148.

der *mensa regia*. Die miteinander verbundenen Codes verwiesen dabei wie Hyperlinks auf das Repertoire der in der Kontaktzone abrufbaren Traditionen und Begrifflichkeiten.

3. Das Projekt einer gemeinsamen Verwaltungssprache wurde nicht explizit thematisiert, sondern vom Hof eher indirekt vorangetrieben – über allgemeine sprachpolitische Anordnungen und das Vorbild des eigenen sprachlichen Ausdrucks. Wie sich Verwaltungssprache tatsächlich entwickelte, hing aber nicht nur vom Hof ab. Adlige Pächter und Untertanen verliehen dem Sprechen und Schreiben über das herrschaftliche Setting auch eigene kulturelle Impulse.

4. In der Praxis etablierte sich eine gemeinsame Verwaltungssprache der *mensa regia* nur in Ansätzen und vor allem im unmittelbaren Umfeld der Kamera. Auch hier war man von einer einheitlichen «speech community» oder von einer abgehobenen bürokratischen Amtssprache noch weit entfernt.³²⁹ Zweifellos neigten Abhängige und Verbündete dazu, sprachliche Prägungen des herrschaftlichen Zentrums zu übernehmen. Zahllose Beispiele von Bittschriften belegen auch, dass die Bauern und Stadtbewohner der königlichen Tafel ihre Anliegen in einer konformen, Erfolg versprechenden Sprache vorzubringen versuchten.³³⁰ Gerade die Untertanen folgten in ihrer Korrespondenz mit dem Hof aber auch anderen Traditionen. Wenn sie den König beispielsweise als Vater und gütigen Herrn anriefen, evozierten sie eine gänzlich unbürokratische Sphäre christlich-familiärer Verbundenheit.³³¹

5. In einem weiteren Sinne betrafen die Bemühungen um eine gemeinsame Verwaltungskommunikation auch die Ebene außersprachlicher Symbolik. Der reglementierte Gebrauch des Siegels, aber eben auch bürokratische Rituale wie die regelmäßige Protokollführung, die Anwesenheitskontrolle bei Sitzungen oder das zeremonielle Verlesen königlicher Verlautbarungen zu Beginn der Beratungen dienten der Integration der Tafelverwaltung ebenso wie die Propagierung bestimmter Begriffe und sprachlicher Stilformen.

329 Zum Befund, dass sich Sprache gerade im Kontext kultureller Vielfalt nicht in kohärenten «speech communities» realisieren muss, vgl. Pratt, *Arts of the Contact Zone*, S. 37–40. Zu literarischer Kritik an und Spott über das spätere Amtsdeutsch vgl. Kilian, *Verwaltungskultur im Spiegel verschiedener Literaturgattungen*, S. 131 f.

330 Zur Verwendung «erlaubter» Sprachen und Verfahren durch die Untertanen als «stilprägende Bestandteile» der politischen Kultur des Fürstenregiments vgl. Brakensiek, *Zeremonien und Verfahren*, S. 80.

331 Die Stadt Sambor etwa legte 1750 ihre Klage «in Sinum Paternum», in den väterlichen Schoß des Königs, vgl. Stadtbehörden von Nowy Sambor an den König (polnisch), 13. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7215, S. 94–98. Sie selbst präsentierten bittstellende oder klagende Untertanen oft als arme, unterdrückte und schutzbedürftige Wesen, vgl. etwa Untertanen der Dörfer Gwoździec, Dniestrzyk Hołowecki und Hołoweckie an den König (undatiert, präsentiert 3. 2. 1750; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7221, S. 179 f.

Dreieckskommunikation

Die Frühneuezeitforschung hat die Kommunikation zwischen herrschaftlichen Zentren und ihren Peripherien als ein Schlüsselproblem vormoderner Staatlichkeit beschrieben. Dabei richtete sich das Interesse in den letzten Jahren vermehrt auf Verfahren, die Herrschaftsintensivierung auch unter den Bedingungen unvollständiger machtpolitischer Durchdringung ermöglichten: die Entgegennahme von Bittschriften etwa, das Berichtswesen oder die Durchführung von regelmäßigen Visitationen. Gemeinsam ist den genannten Verfahren, dass sie sich im Rahmen eines kommunikativen Dreiecks vollzogen. Indem das herrschaftliche Zentrum direkt mit den Untertanen kommunizierte, wurde eine rudimentäre Öffentlichkeit geschaffen, welche die Linearität kleinräumiger Abhängigkeitsverhältnisse aufsprenge und sich auf intermediäre Instanzen (zum Beispiel lokale Gutsherren, Honoratioren oder Beamte) disziplinierend auswirken konnte. Solche triangulatorischen Konstellationen eröffneten den Untertanen eine Perspektive der Partizipation und vermochten die Akzeptanz und Legitimation der zentralen Herrschaft zu stärken.³³²

Im Kontext der polnisch-litauischen Adelsrepublik waren dem staatsbildenden Potenzial herrschaftlicher Dreieckskommunikation enge Grenzen gesetzt.³³³ Seit dem 16. Jahrhundert hatten königliche oder staatliche Funktionäre praktisch keinen Zugriff mehr auf das Innere von Adelsgütern. Der jeweilige Gutsherr ordnete seine Angelegenheiten weitgehend autonom und stellte für die Untertanen die maßgebende Obrigkeit dar. Seine Autorität bildete gewissermaßen eine kommunikative Barriere zwischen dem König und den Adelsbauern.³³⁴ Im Bereich der Tafel- und überhaupt der Königsgüter gestaltete sich die Situation etwas anders. Hier verblieb den Untertanen, wie schon erwähnt, das Recht, an den lokalen Pächtern oder Verwaltern vorbei zu kommunizieren und sich mit Klagen direkt an die königlichen Gerichte zu wenden.³³⁵ Ein solcher Bypass begründete ein herrschaftliches Dreiecksverhältnis, das lokale Autoritäten einer gewissen Kontrolle unterstellte und das mit dem Setting fürstenstaatlicher Herrschaftsintensivierung vergleichbar war.

332 Vgl. Brakensiek, Zeremonien und Verfahren. Zum in Essen entwickelten Konzept einer «Herrschaftsvermittlung», die sich unter anderem mit den genannten triangulatorischen Verfahren verband, vgl. ebd., S. 78–80. Zur Vorstellung herrschaftlicher Dreieckskommunikation vgl. auch Bredecke, Imperium und Empirie, S. 177–187.

333 Vgl. zum Folgenden Collmer, Dreieckskommunikation, besonders S. 38–46.

334 Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hörten die königlichen Gerichte keine Adelsbauern mehr an, die Klagen gegen ihre Herren vorbrachten. Damit lag die Gerichtsbarkeit über die Untertanen von Adelsgütern praktisch gänzlich bei den jeweiligen Gutsherren, vgl. Falniowska-Gradowska, Ostatnie lata, S. 7. Erst die Verfassung von 1791 stellte in Artikel 4 die Bauern «unter die Obhut des Rechtes und der Landesregierung». Polnische Verfassung vom 3. Mai 1791, S. 131 f.

335 Vgl. oben S. 109 f.

Mit der Einrichtung der Kamera verstärkte und modifizierte der sächsische Hof den direkten Draht zwischen König und Untertanen.³³⁶ Als «Schatzgericht» nahm das Gremium zunächst eine zusätzliche richterliche Funktion gegenüber der Bevölkerung der Tafelgüter und den Ökonomieverwaltungen wahr. Manchmal stachelten königliche Funktionäre die Untertanen direkt dazu an, sich in Warschau über ihre lokalen Herren zu beschweren.³³⁷ Über die Rechtsprechung hinaus bildete die Kamera aber auch das Herzstück eines neuartigen administrativen Instanzenzugs. Als zentrale Koordinations- und Anlaufstelle für sämtliche Belange der Tafelverwaltung verklammerte sie das hierarchische Gefüge der *mensa regia* in einem umfassenderen Sinne, als es Verträge oder die bloße (und zudem oft unrealistische) Perspektive einer Anrufung königlicher Gerichte vermocht hatten.³³⁸ Der gemeinsame Rechtsraum erweiterte sich im Wirken der Kamera zu einem integralen Herrschafts- und Verwaltungsraum.³³⁹

Freilich ist auch hier die praktische Wirkung des Gewollten zu relativieren. Lokale Autoritäten fanden immer wieder Wege, um die Untertanen einzuschüchtern und von einem Gang oder Brief nach Warschau abzuhalten. Und auch wenn es einzelnen Bauern oder Stadtbürgern gelang, die königlichen Zentralbehörden einzuschalten, so standen diese der faktischen Machtfülle adliger Funktionäre oftmals recht hilflos gegenüber. Als Illustration mag der weiter unten geschilderte Streit in der Ökonomie von Sambor dienen.

Die im Vergleich mit den Adelsgütern besser ausgebauten Möglichkeit der Dreieckskommunikation trug auf der *mensa regia* aber doch zu einer gewissen Integration des herrschaftlichen Raumes bei. Kontrolliert und diszipliniert wurde in der Sachsenzeit nicht zuletzt die Kamera selbst: So begaben sich im Zusammenhang mit den erwähnten Unruhen nach der Neuregelung der Kopfsteuer Ende April 1748 beispielsweise zwei Abgesandte aus der Ökonomie von Malbork persönlich an den Königshof, um für die Marienburger Niederung eine Reduktion des Steuersatzes zu erreichen. Die Kamera ärgerte sich darüber, dass sie auf diese Weise umgangen wurde. Sie warnte den König vor den «fausses representations des susdits Deputés» und empfahl, diese gar nicht erst anzuhören.³⁴⁰ Die Intervention der Deputierten blieb aber nicht ohne Wirkung: Graf

336 Zur im 18. Jahrhundert auch anderswo in Europa zu beobachtenden Tendenz der (staatlichen) Zentralgewalt, «über die lokalen grundherrschaftlichen Zwischengewalten hinweg ihre Herrschaft auf die einzelnen Untertanen auszudehnen», vgl. Stollberg-Rilinger, Europa im Jahrhundert der Aufklärung, S. 74.

337 Vgl. etwa Stańczak, Kamera, S. 186.

338 Die Hürden, den eigentlichen Rechtsweg zu beschreiten, scheinen deutlich höher gewesen zu sein als jene einer Anrufung der Kamera; Hoensch vermutet jedenfalls, dass langwierige Verfahren und hohe Kosten bäuerliche Appellationen beim Referendar- oder Assessorialgericht zwischen dem 17. Jahrhundert und der Reform von 1764 weitgehend verhinderten, vgl. Hoensch, Sozialverfassung, S. 159.

339 Der König rief die Bewohner seiner Ökonomien explizit dazu auf, sich mit all ihren Sorgen vertrauensvoll an die Kamera zu wenden, vgl. oben S. 128, 136.

340 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 26. 4. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1. Zu den Unruhen vgl. oben S. 282.

Brühl forderte die Ökonomieverwaltung von Malbork – wieder unter Umgehung der Kamera – auf, dafür zu sorgen, dass von den Untertanen «niemand über die Gebühr beschwehret» werde.³⁴¹

Den Umgang mit Vielfalt tangierten triangulatorische Kommunikationsformen in mehrfacher Hinsicht. Indem sich die Untertanen mit ihren Anliegen direkt an den Hof wandten, versorgten sie die Zentrale mit ungefilterten Informationen aus den disparaten lokalen Wirtschaftseinheiten.³⁴² Der direkte Draht nach oben verbesserte die Partizipationschancen und ermöglichte es allen Bewohnern der Tafelgüter, sich an höchster Stelle über mutmaßliche Verletzungen historisch legitimierter Sonderrechte oder andere Formen der Diskriminierung zu beklagen. Nicht zuletzt deutschstämmige Würdenträger suchten auf diesem Weg immer wieder das vertrauliche Einvernehmen mit dem sächsischen Hof. Dadurch eröffneten sich dem König wiederum vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme.

Das Durchbrechen kommunikativer Barrieren hatte für die kulturellen Gemeinschaften der Adelsrepublik aber noch eine andere, transnationale Dimension. Martin Schulze Wessel hat aufgezeigt, wie die Thorner Protestanten nach dem «Blutgericht» von 1724 die europäischen Netzwerke ihrer Religionsgemeinschaft nutzten, um auf die Anliegen der polnischen Dissidenten aufmerksam zu machen.³⁴³ Nun bildete plötzlich die Adelsrepublik als Ganzes die dritte, beobachtete Ecke eines triangulatorischen Verhältnisses. Die Folge waren Interventionsdrohungen und eine internationale Stigmatisierung der *Rzeczpospolita* als Ort religiöser Intoleranz.³⁴⁴

Dreieckskommunikation in Sambor, oder: Amtsgewalt zwischen Willkür und Öffentlichkeit

Dass in Sambor 1741 Blut floss, war nicht zuletzt der ambivalenten Stellung der Stadt (Neu-)Sambor zuzuschreiben.³⁴⁵ Diese hatte 1390 das Magdeburger Recht erhalten und verfügte über eine gut ausgebaute Selbstverwaltung. Als Teil der Ökonomie von Sambor befand sich die Stadt aber gleichzeitig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den

341 Dies mit explizitem Verweis auf die beiden Deputierten. Brühl an Rexin (beglaubigter Entwurf; deutsch), Dresden, 3. 5. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

342 Ein Beispiel: Als sich Dorfbewohner aus der Ökonomie von Sambor 1750 über ihre ungerechte Behandlung durch Pächter Nostitz Drzewiecki beklagten, legten sie ihrem Brief «ad informationem» Dokumente bei, welche die erlittene Gewalt beweisen sollten: Untertanen der Dörfer Gwoździec, Dniestrzyk Hołowecki und Hołoweckie an den König (undatiert, präsentiert 3. 2. 1750; polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7221, S. 179 f.; Beilagen S. 181 f.

343 Vgl. Schulze Wessel, Religiöse Intoleranz. Zum Thorner «Blutgericht» vgl. auch oben S. 49.

344 August II. versuchte sich in dieser Situation als Mittler zwischen Aufklärung und katholischem Fundamentalismus zu profilieren. Schulze Wessel, Religiöse Intoleranz, S. 76.

345 Vgl. zu diesem Quellenbeispiel Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 30. 12. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Für eine ausführlichere Erörterung des Vorfalls vgl. auch Collmer, Dreieckskommunikation, S. 47–49.

lokalen Funktionären der Tafelverwaltung.³⁴⁶ In einem Streit um Steuerfragen befahl die Kamera 1741 dem städtischen Magistrat, vor der Ökonomieverwaltung Rechenschaft abzulegen. Der adlige Vizeadministrator der Ökonomie, ein gewisser Dwernicki, nutzte diese Gelegenheit dazu, eine ganze Reihe missliebiger Mitglieder des Magistrats abzusetzen und mit einem mehrjährigen Amtsverbot zu belegen. Damit überschritt er freilich seine Kompetenzen und ließ einen schon länger schwelenden Konflikt offen ausbrechen. Aus den Reihen der Untertanen und vor allem seitens des abgesetzten Stadtherrn Theodor Sakielarowicz wurden jetzt zahlreiche Vorwürfe gegen den Vizeadministrator laut – etwa jener, Dwernicki nutze seine Stellung, um sich an der Arbeit der Weber unrechtmäßig zu bereichern.³⁴⁷ Als sich der Beschuldigte auf diese Weise bei der Königlichen Schatzkommission angeschwärzt sah, ließ er Sakielarowicz kurzerhand von Soldaten ins Schloss von Sambor bringen und verprügeln; auch dessen Bruder Konstantin Sakielarowicz wurde übel zugerichtet, «jusqu'à ce que le Sang ruisseloit, et que la Chair quittoit les Os».³⁴⁸ Den städtischen Magistrat besetzte Dwernicki unbeirrt mit neuen Mitgliedern.

Für die Kamera war das inakzeptabel. Sie sah die Autorität des Königs lädiert und schlug August III. Ende 1741 vor, Dwernicki absetzen zu lassen und gerichtlich zu belangen – entweder durch Vermittlung des für ihn verantwortlichen Pächters Borzęcki und des Lubliner Tribunals oder nach vorgängiger Verhaftung und Überführung gleich in Warschau selbst. Die zweite Variante würde zwar gegen den Grundsatz *neminem captivabimus nisi iure victum* verstoßen, also gegen das Prinzip, dass kein Adliger ohne Gerichtsurteil verhaftet werden durfte. Doch Dwernicki stehe es nicht zu, sich auf dieses Recht zu berufen: «[...] comme il a le premier violé les Loix, elles pourroient aussi être enfreintes à son egard.»³⁴⁹ Der König entschied sich für die rechtskonforme Variante.

346 Zu Sambor vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 10, S. 235 f. Hier (S. 237–240) finden sich auch Hinweise auf verschiedene Auseinandersetzungen zwischen den Stadtbehörden und dem Starosten bzw. Administrator von Sambor sowie auf die wiederholten Interventionen des Königs zugunsten der Stadt.

347 Die Vorwürfe gegen Dwernicki sind in einem separaten Untersuchungsbericht expliziert, vgl. *Traduction De la relation, de ce qui a donné lieu à faire distribuer par le Sieur Krzyzanowski, Juge Criminel de la Ville de Sambor, au Nom de L'Administration de cette Economie, aux habitans Economiques, de diverses Conditions et Metiers, de l'argent, pour en fournir des Toiles en Pieces, nommées Pulsetki; Laquelle relation contient ce qui a été vérifié par recherche qui en a été faite à Sambor au Mois de Novembre de l'Année 1741*. Beilage zu: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 30. 12. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

348 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 30. 12. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Diesem *Rapport* liegt auch ein detaillierter Bericht über die Verhaftung und Misshandlung von Theodor Sakielarowicz im Schloss von Sambor bei, vgl. *Traduction De l'Inquisition, faite par la deposition de Temoins, pour avoir Information des raisons, pour lesquelles Le Vice-Administrateur de l'Economie de Sambor, Dwernicki, a fait maltraiter et battre à plusieurs reprises Theodor, Sambor*, 3. 11. 1741.

349 Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 30. 12. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

Er ließ ausrichten, der Vizeadministrator sei vor Ort zu verhaften und dem zuständigen Adelstribunal zuzuführen.³⁵⁰

Das Quellenbeispiel führt uns gleich mehrere herrschaftliche Dreiecksbeziehungen vor Augen, in denen sich schwächere Akteure jeweils mit einem Hilferuf an die königliche Kamera wandten und auf diesem Weg gegen ihre mutmaßlichen lokalen Peiniger zu wehren versuchten. Teilweise waren sie damit erfolgreich: Zu Beginn des Konfliktes musste der städtische Magistrat von Sambor auf Geheiß der Schatzkommission Rechenschaft über sein Finanzgebaren ablegen, und die Anmaßungen des adligen Vizeadministrators Dwernicki führten in der Folge zu einem königlichen Absetzungsbefehl.³⁵¹ Gleichzeitig wird aber auch – einmal mehr – die lokale Machtlosigkeit der zentralen Herrschaftsorgane sichtbar. Mit der Überstellung Dwernickis an das Tribunal von Lublin fügte sich der König letztlich den Spielregeln adliger Gerichtsbarkeit. Damit behielt auch Bürgermeister Malinowski ein Stück weit recht, wenn er mit Blick auf den misshandelten Theodor Sakielarowicz prophezeite: «Ni Varsovie, ni la Chambre du Tresor ne l'aidera, ni ne lui servira de rien.»³⁵²

Karol Sedlnicki und die Grenzen der Integration

Das freiheitliche Selbstverständnis des polnisch-litauischen Adels – wir haben es am Beispiel des Ökonomieverwalters Dwernicki gesehen – widersetzte sich den integrativen Effekten kommunikativer Bypässe. Der vielleicht prominenteste Fall adliger Selbstherrlichkeit betrifft im Umfeld der Tafelverwaltung Karol Sedlnicki – jenen Großschatzmeister der Krone, der aufgrund seiner intransparenten und willkürlichen Amtsführung gewissermaßen als Sinnbild für den inneren Verfall der Republik im 18. Jahrhundert in die Literatur eingegangen ist. Anhand der Biografie Sedlnickis lässt sich zeigen, wie die Autonomie administrativer Verfahren auch in der Tafelverwaltung immer wieder durch

350 *Resolutions du Roy Sur les Points et demandes de la Commission du Trésor du 5^{me} et 30^{me} Decembre de l'an 1741, aussibien que du 31. Janvier, 26. fevrier, 2^{me}, et 16^{me} de Mars de l'année présente.* Beilage zu: August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

351 Außerdem bemühte sich die Schatzverwaltung darum, Fehlverhalten künftig auszuschließen. Der Pachtvertrag von 1748 stellte beispielsweise das Verhältnis der Ökonomieverwaltung zu den Webern auf eine neue Grundlage, vgl. Vertrag über die Ökonomie von Sambor (beglaubigte französische Übersetzung), 23. 10. 1748, Punkt 12. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Beilage zu Akte Nr. 6562, S. 232–234. Allerdings beklagten sich die Städte und Vorstädte von Sambor auch weiterhin über Misshandlungen und eine übermäßige Ausbeutung seitens der Ökonomieverwaltung, vgl. etwa Stadtbehörden von Nowy Sambor an den König (polnisch), 13. 1. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7215, S. 94–98.

352 Vgl. Zeugenaussage des Webers Gaczkowski. In: *Traduction De l'Inquisition, faite par la deposition de Temoins, pour avoir Information des raisons, pour lesquelles Le Vice-Administrateur de l'Economie de Sambor, Dwernicki, a fait maltraiter et battre à plusieurs reprises Theodor, Sambor*, 3. 11. 1741. Beilage zu: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi, Warschau*, 30. 12. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Malinowski figuriert in dieser Quelle bereits als ehemaliger Bürgermeister.

partikuläre Interessen durchbrochen wurde, wie dezentraler Eigenwille den königlichen Herrschaftsraum auseinanderriss und integrative Strategien im Sande verliefen.

Karol Józef Hiacynt Sedlnicki (1703–1761) entstammte der mährisch-schlesischen Familie Sedlnitzky.³⁵³ Sein Vater war Reichsgraf und hatte 1697–1699 das Amt eines kaiserlichen Botschafters in der Adelsrepublik ausgeübt, seine Mutter führte das Wappen der alten polnischen Familie Odrowąż. Zeitlebens behielt Sedlnicki seine herkunftsbedingte proösterreichische Orientierung bei. Sein Lebensmittelpunkt lag aber in Podlachien, etwas westlich von Brest nahe der heutigen polnisch-weißrussischen Grenze. Sedlnicki wuchs in der mütterlichen Residenz in Witulin auf, 1732 wurde er Starost im nahen Mielnik, und seit den 1740er-Jahren errichtete er sich selbst eine Residenz in Konstantynów, knapp 15 Kilometer nördlich von Witulin.³⁵⁴ Benannt hatte der Gutsherr diesen Ort nach seiner Frau Konstancja Branicka, der Schwester des späteren Großhetmans der Krone Jan Klemens Branicki. Seit 1739 amtierte Sedlnicki – wie vormals sein Schwiegervater Stefan Mikołaj Branicki – als Wojewode von Podlachien.

Neben Herkunft und familiären Beziehungen verdankte Sedlnicki seine glänzende Karriere auch der Nähe zum sächsischen Hof. Nach dem Tod Augusts des Starken engagierte er sich für die erneute sächsische Kandidatur und stieg dann rasch zu einem Günstling Augusts III. auf.³⁵⁵ Dabei unterhielt er – als Sohn eines hohen Reichsbeamten – einen besonders guten Draht zu Königin Maria Josepha, die eine Tochter des vormaligen römisch-deutschen Kaisers Joseph I. war. 1736 avancierte Sedlnicki zum Marschall des Hofes der Königin, außerdem zum Hofschatzmeister der Krone und zum Präsidenten der hier interessierenden Königlichen Schatzkommission.³⁵⁶ Die formale Leitung der Kamera behielt Sedlnicki bis 1745, als er mit Unterstützung der Königin und des Wiener Kaiserhofs zum Großschatzmeister der Krone aufstieg.³⁵⁷ Ausgerechnet er, der seine privaten finanziellen Verhältnisse nur schlecht im Griff hatte und sich notorisch in Geldnot befand, sollte nun also den staatlichen Schatz Kronpolens verwalten. Zu den bekanntesten Kritikern, die Sedlnicki jede Qualifikation für das Schatzamt absprachen, gehörte der Großkanzler der Krone, Bischof Andrzej Załuski.

353 Allgemein zur Biografie Sedlnickis vgl. etwa Palkij, Sedlnicki; Neue Genealogisch-Historische Nachrichten von den Vornehmsten Begebenheiten, 147. bis 150. Theil, S. 157–159 (Nachruf). Bisweilen findet sich auch die Schreibweise «Siedlnicki».

354 Neben weiteren Gütern besaß Sedlnicki seit 1755 auch die Starostei von Kiszpork (Drzierzgoń, Christburg), vgl. Palkij, Sedlnicki, S. 147.

355 Zu Sedlnicki als Anhänger Augusts III. vgl. Elektorowie królów, S. 201.

356 Zur Einsetzung Sedlnickis als Präsident der Königlichen Schatzkommission vgl. August III.: *Commission* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

357 Zur Ablösung Sedlnickis als Präsident der Königlichen Schatzkommission durch Maciej Grabowski Anfang 1745 vgl. August III. an Grabowski (beglaubigter Entwurf; französisch), 8. 1. 1745. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

Allen Protesten zum Trotz entzog sich Großschatzmeister Sedlnicki vor allem seit 1748 jeder detaillierten Überprüfung seiner Buchführung.³⁵⁸ Er nutzte den Umstand, dass die Abrechnungspflicht rechtlich nicht präzise geregelt war, und verweigerte notorisch Auszahlungen aus der angeblich leeren Staatskasse.³⁵⁹ Sedlnicki überstand alle Anfeindungen, Fälschungsvorwürfe und Rücktrittsforderungen. Als er Anfang Januar 1761 noch vor seinem 58. Geburtstag verstarb, erhielt er als – wenn auch hoch verschuldeter – Ehrenmann ein prunkvolles Begräbnis.

Sedlnicki war 1736–1745 nicht nur als Präsident der Kamera ein wichtiger Akteur der Tafelverwaltung. Im gleichen Zeitraum trat er vorübergehend auch als Pächter mehrerer litauischer Ökonomien auf. Und hier braute sich innert kürzester Zeit ein bizarrer Konflikt zusammen, der auf die späteren Skandale in Sedlnickis Karriere vorauswies, gleichzeitig aber auch ökonomische und strukturelle Probleme der Kammerverwaltung illustrierte.³⁶⁰ In der Doppelökonomie von Brześć und Kobryń, die der König Sedlnicki 1735 zunächst zur Verwaltung und ein Jahr später zur Pacht überlassen hatte, häuften sich rasch die Klagen gegen den neuen Besitzer. Dieser belaste die Untertanen über das zulässige Maß hinaus. Unzulässig erschien namentlich, dass Sedlnicki die Bauern zwang, einen Teil der Ernte auf seine privaten Güter zu transportieren; außerdem habe er Fronleistungen auch von jenen Bauern verlangt, die im Sinne einer aktiven Besiedlungspolitik auf wüstes Land umgesiedelt worden waren – entgegen einer Anweisung der Kamera, die 1739 für solche Fälle eine temporäre Lastenbefreiung vorsah.³⁶¹ Nach erfolglosem Nachfragen und Ermahnen schlug die Warschauer Schatzkommission dem König – mit Mehrheitsentscheid und gegen ihren eigenen Präsidenten Sedlnicki – im Januar 1741 vor, eine Kommission zu entsenden, welche die Probleme vor Ort «radicalement» untersuchen solle. Eine solche Untersuchung werde auch von den Untertanen gewünscht und freiwillig bezahlt.³⁶² Sedlnicki selbst sträubte sich gegen eine Kommission; der Vorschlag der Kamera sei mit seinem Pachtvertrag nicht zu vereinbaren und überhaupt nur gegen seine Person gerichtet: «Une pareille Commission seroit contraire au Contract de Ferme que j'ay de la Grace de Vôte Majesté; Et certainement qu' l'on aura suggeré et proposé une telle Commission, pour trouver quelque moyen de me

358 Nycz, *Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego*, S. 258. Sedlnicki scheute auch nicht davor zurück, einen Sejm zu zerreißen, um sich der Rechnungsüberprüfung zu entziehen, vgl. Stańczak, Kamera, S. 33. Zur Obstruktion Sedlnickis gegen Reformen im Finanzwesen vgl. auch Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 276.

359 Vgl. beispielsweise Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi* (Kopie), Warschau, 3. 3. 1747. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

360 Vgl. Stańczak, Kamera, S. 142–144, 166 f.

361 Ebd., S. 143. Zur (von der 1741 entsandten Untersuchungskommission bestätigten) missbräuchlichen Belastung der Bauern durch Sedlnicki vgl. auch Palkij, Sedlnicki, S. 145.

362 Vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

mettre mal dans l'esprit de Vôtre Majesté [...]».³⁶³ In der Tat genoss Sedlnicki bei der übrigen Belegschaft der Kamera wohl nicht den besten Ruf, zumal dort in Abwesenheit des Präsidenten Hofschatzmeister Maciej Grabowski eine zentrale Rolle spielte. Grabowski war ein erfahrener Assessor, der auf der finanzpolitischen Karriereleiter in einer direkten Konkurrenz zum fachlich unterlegenen, aber vielseitig protegierten Sedlnicki stand.³⁶⁴ Jedenfalls habe er damals, so argumentierte Sedlnicki gegenüber Brühl, die von durchmarschierenden Truppen verheerte Ökonomie von Brześć und Kobryń nur unter der Bedingung übernommen, dass er über nichts anderes als Bareinnahmen Rechenschaft ablegen müsse.³⁶⁵

Der König hielt sich zunächst an die Linie der Kamera und befahl eine Untersuchung «sans avoir égard à l'opposition de qui que ce soit».³⁶⁶ Die nun losgeschickte Kommission traf allerdings auf die Geringschätzung und den hartnäckigen Widerstand des Pächters, der sich weigerte, die relevanten Dokumente herauszugeben.³⁶⁷ Davon unbeeindruckt, verfügte die Kamera aufgrund der Berechnungen der Kommissare eine Rückvergütung unrechtmäßig angeeigneter Leistungen durch die Ökonomieverwaltung.³⁶⁸ In seiner Not wandte sich Sedlnicki an den Hof und erreichte einen machtpolitischen Kompromiss: Der König ließ seinen alten Verbündeten in Ruhe und verzichtete auf eine detaillierte Rechenschaftsablegung.³⁶⁹ Der Pachtvertrag mit dem Kamera-Präsidenten wurde 1742 aber nicht mehr verlängert.

363 Sedlnicki an den König, 23. 1. 1741 (Kopie; französisch). Beilage zu: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

364 Zu Grabowski, der nach dem Tod des Großschatzmeisters der Krone Jan Ansgary Czapski 1742 dessen Amt interimistisch versehen und dem Sejm 1744 eine mustergültige Abrechnung vorgelegt hatte, vgl. Konopczyński, Grabowski. Zu Grabowski als einer Art Lehrmeister Steinhäusers vgl. ebd., S. 502. Zur Unschlüssigkeit Augusts III., der Ende 1744 zunächst Grabowski zum Großschatzmeister der Krone ernannte, diesen Schritt dann Anfang 1745 aber zugunsten von Sedlnicki korrigierte, vgl. Palkij, Sedlnicki, S. 145.

365 Vgl. Sedlnicki [wohl an Brühl] (französisch), 8. 5. [?] 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

366 *Resolutions du Roy sur les Points et demandes de la Commission du Trésor* (französisch), Dresden, 24. 6. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

367 Vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 31. 1. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

368 Zum Beschluss der Kamera (und zur ungeklärten Frage, inwiefern die Bauern letztlich für die überhöhten Forderungen entschädigt wurden) vgl. Stańczak, Kamera, S. 144.

369 *Resolutions du Roy Sur les Points et demandes de la Commission du Trésor du 5^{me} et 30^{me} Decembre de l'an 1741, aussibien que du 31. Janvier, 26. fevrier, 2^{me}, et 16^{me} de Mars de l'année présente*. Beilage zu: August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. Zur von Sedlnicki (nur mit Mühe) erlangten königlichen Befreiung von der Pflicht, unrechtmäßig angeeignete Summen zurückzubezahlen, vgl. auch Palkij, Sedlnicki, S. 145. – Zur schlechten Zahlungsmoral Sedlnickis als Pächter vgl. ferner J. H. Blühmner an Kriegsrat [Clauder?] (deutsch), 27. 7. 1746. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/13.

Was dann folgte, war die oben skizzierte Auseinandersetzung zwischen der Schatzkommission und dem neuen Pächter Flemming um bürokratische Innovationen.³⁷⁰ Dieser Konflikt lässt sich als Fortsetzung (und teilweise auch als Wiederholung) des eben geschilderten Streits interpretieren. In beiden Fällen zeigte sich, dass die regelkonform arbeitende, teilbürokratisierte Maschinerie der Tafelverwaltung praktische Wirkung entfaltete – freilich ohne der faktischen, durch Herkunft und Beziehungen gestützten Macht einzelner Akteure immer gewachsen zu sein.³⁷¹

Die historische Rolle Sedlnickis im Rahmen der sächsisch-deutsch geprägten Tafelverwaltung lässt sich vielleicht am besten über einen Vergleich mit Assessor Steinhäuser erfassen. Wie dieser war der Schatzmeister ein Grenzgänger zwischen verschiedenen kulturellen und herrschaftlichen Kontexten. Er bewegte sich am sächsischen Hof ebenso wendig wie in der Ämterhierarchie der *Rzeczpospolita*, der er in mehrfachen Funktionen angehörte. Hinzu kam seine Vertrautheit mit dem institutionellen Gefüge des Römischen Reichs, dem er seine noble Herkunft verdankte; während eines mehrmonatigen Aufenthalts in Wien wurden Sedlnicki und seine Gattin 1741 gar von der späteren Kaiserin Maria Theresia empfangen. Viel weniger als der Bürokrat Steinhäuser stellte Sedlnicki seine transkulturelle Kompetenz aber in den Dienst einer visionären Reformpolitik des Hofes. Er war vor allem sich selbst treu und erkannte im Staatsdienst – wie viele Adlige – primär eine Gelegenheit, seine eigene Karriere und Wohlfahrt zu befördern. Im Unterschied zu Steinhäuser ist bei Sedlnicki kein Unbehagen gegenüber der Machtpolitik Brühls zu erkennen. Der Schatzmeister profitierte selbst von Günstlingsstrukturen und vertrat die Interessen der *Rzeczpospolita* in den Augen seiner Kritiker nur oberflächlich gegenüber dem Dresdner Hof.³⁷² Sedlnicki verkörperte damit eine ganz andere Facette sächsischer Herrschaftskultur in Polen-Litauen als Steinhäuser: Sein Name steht nicht für sächsisch inspirierte Innovation oder ein bestimmtes Programm, sondern für jenes verfilzte Machtsystem, auf das sich der Hof vor allem in den letzten Jahrzehnten der Union pragmatisch abstützte – und mit dem er seine eigenen strategischen Reformimpulse immer wieder aushebelte. Wenn also die Aktivitäten Steinhäusers auf partielle Erfolge des höfischen Bürokratisierungsprogramms unter August III. verweisen, so signalisiert das Verhalten Sedlnickis gleichzeitig das Scheitern dieses Programms.

Die beiden hatten übrigens noch eine Gemeinsamkeit, die etwas überraschen mag: Sedlnicki war ebenso wie Steinhäuser in der Welt der europäischen Aufklärung zu Hau-

370 Vgl. oben ab S. 278.

371 In ihrer Berichterstattung an den König betonte die Kamera, dass sie genau nach den Instruktionen des Hofes vorgehe, und auch die klagenden Untertanen der Ökonomie von Brześć und Kobryń hielten sich nur an den Aufruf von 1736, wonach alle Unstimmigkeiten der Schatzkommission in Warschau zu melden seien. Vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 26. 1. 1741. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

372 Beispielsweise wenn es um die Prägung polnischer Münzen in Sachsen ging, vgl. Palkij, Sedlnicki, S. 146.

se. Der oft selbstgerecht und etwas borniert erscheinende Schatzmeister öffnete sich als privater Gutsherr mit Begeisterung den Anregungen des technischen und kulturellen Fortschritts: Auf seinen Gütern graste Vieh aus Holland, seinen Palast in Konstantynów schmückte ein englischer Garten, ausländische Fachleute kümmerten sich um den Ausbau des zugehörigen Residenzstädtchens, und Sedlnicki selbst betätigte sich mit großem Interesse als architektonischer Gestalter und Bauherr.³⁷³

Zelebrieren

Im Alltag der Tafelverwaltung wurde Diversität kaum je als eine eigenständige Herausforderung reflektiert, auch nicht vonseiten des Hofes. Vielfalt bildete eine gelebte Wirklichkeit, die zwar immer wieder zu Reibereien führte, dann aber meist in den Kategorien ökonomischer Konkurrenz oder machtpolitischer Konflikte zur Sprache kam.³⁷⁴

Freilich korrespondierte der herrschaftliche Umgang mit Diversität in der Tafelverwaltung mit allgemeineren Diskursen und Dynamiken des Vielvölkerreiches, die hier nur angedeutet werden können: mit der sarmatischen Selbstüberhöhung des polnischen Adels, mit der Konfessionsfrage und der seit dem 17. Jahrhundert zunehmenden diskursiven Problematisierung des «Fremden» – oder auch mit dem zivilisatorischen Überlegenheitsgefühl des sächsischen Hofes.³⁷⁵

Auf einer symbolischen Ebene wurde die Verbindung zwischen Sachsen und Polen zelebriert und vom Hof als etwas Positives, gewissermaßen durch höhere Mächte Vorbestimmtes inszeniert. Entlang der Strecke Dresden–Warschau symbolisierten Figuren und Bildnisse ineinander verschlungener sächsischer und polnischer Wahrzeichen die angestrebte Einheit, und in der schlesischen Stadt Lubań (Lauban) soll es einen polnischen Adler mit sächsischem Wappen oder auch eine Skulptur von zwei Göttinnen gegeben haben, welche die Flüsse Elbe und Weichsel personifizierten und Wasser in einen gemeinsamen Strom ausgossen.³⁷⁶

Auch die hofnahe Musik besang feierlich die Verbindung des Gegensätzlichen. Mit Johann Christoph Clauder (1701–1779) erlangte hier ein Mann Berühmtheit, der uns auch in den Quellen der polnisch-litauischen Tafelverwaltung begegnet ist. Clauder war ab 1741 als Geheimer Kriegsrat in Dresden und ab 1754 als Geheimer Kabinettssekretär

373 Zu Konstantynów (vormals Koźmierady) vgl. Słownik geograficzny Królestwa Polskiego, Bd. 4, S. 359–361. Zu Sedlnickis architektonischen Interessen vgl. auch Palkij, Sedlnicki, S. 147.

374 Die vielleicht expliziteste Problematisierung kultureller Differenz findet sich in den erwähnten *Reflexions* der 1730er-Jahre, in denen sich ein sächsischer Autor über die mutmaßliche polnische Renitenz gegen die gute sächsische Ordnung beklagte, vgl. oben S. 277.

375 Zu den Fremden Diskursen des 17. Jahrhunderts vgl. etwa Kowalski, *The Reasons for the Immigration of Scots*, S. 39–42. Zur zunehmenden Problematisierung des Anderen seit dem 16. Jahrhundert vgl. auch oben S. 49.

376 Staszewski, August III., S. 159.

beim Kabinettsarchiv tätig. Er arbeitete selbst nicht direkt in der polnischen Tafelverwaltung, fungierte für die Warschauer Kamera aber als Schnittstelle zum Geheimen Kabinett und damit zum König. Bekannt wurde Clauder als Dichter der Kantate «Preise dein Glücke, gesegnetes Sachsen», die Johann Sebastian Bach 1734 vertonte (BWV 215). Clauder wirkte damals noch als Hofmeister eines Barons. Er unterhielt einen Briefwechsel mit Johann Jakob Bodmer in Zürich, in dem er sich unter anderem darüber ausließ, wie die deutsche Sprache «an den Gräntzen Teutschlands» durch den «Umgang mit Ausländern» verdorben werde.³⁷⁷ Der hier interessierende Kantatentext war eine Huldigung an den vor Jahresfrist zum polnischen König gekrönten, aber immer noch angefeindeten August III. Er entwirft die Vision eines tugendhaften Königs, eines «sächsischen Piasten», dessen innere Qualitäten die Völker Sarmatiens begeisterten und in ihrer ganzen Vielfalt zusammenhielten:

Was hat dich sonst, Sarmatien, bewogen,
 Dass du vor deinen Königsthron
 Den sächsischen Piast,
 Des großen Augusts würdigen Sohn,
 Hast allen andern fürgezogen?
 [...] seiner Tugend Pracht
 Reiß aller deiner Untertanen
 Und so verschiedner Völker Sinn
 Mehr ihn allein,
 Als seines Stammes Glanz und angeerbten Schein,
 Fußfällig anzubeten hin.³⁷⁸

Fazit

Die Integration disparater Kommunikationsräume und die allmähliche Herausbildung einer nationalstaatlichen Kommunikationsgemeinschaft gelten als idealtypische Merkmale herrschaftlicher Modernisierung. Dabei existierten gerade im Europa des 18. Jahrhunderts gegenläufige Dynamiken gleichzeitig: Neben «imperiale» kommunikative

377 Clauder an Bodmer (deutsch), 6. 12. 1731. Zit. nach: Döring, Der Literaturstreit zwischen Leipzig und Zürich in der Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 75. Zu Clauder und seinen Kontakten nach Zürich vgl. auch ebd., S. 67 f. Ein kurzes Biogramm Clauders findet sich überdies in Gottsched, Briefwechsel, Bd. 4, S. 568.

378 Johann Christoph Clauder, Auszug aus der Kantate «Preise dein Glücke, gesegnetes Sachsen». Text nach Dürr, Johann Sebastian Bach: Die Kantaten, S. 909. Der konkrete Anstoß zu dieser Huldigung ging offenbar von Studierenden der Universität Leipzig aus, die im Oktober 1734 dem gerade in Leipzig weilenden König eine Abendmusik darzubringen gedachten. Dem Monarchen, so wurde berichtet, habe die Kantate «herzlich wohlgefallen», vgl. ebd., S. 911 f.

Strategien, die Vielfalt als selbstverständlich akzeptierten und ihr primär mit Techniken der Verständigung, der Überbrückung und Übersetzung begegneten, traten «moderne» beziehungsweise «nationale» Strategien, die zu einer Reduktion von Vielfalt, zu Integration, bürokratischer Standardisierung und nationaler Kohärenz tendierten.³⁷⁹

Auch in der polnisch-litauischen Tafelverwaltung der Sachsenzeit lassen sich beide Paradigmata beobachten. Der sächsische Hof und seine Kamera waren darum bemüht, der Vielfalt der *Rzeczpospolita* Rechnung zu tragen, herrschaftliche Settings auszuhandeln und mithilfe von Übersetzungen Brücken zwischen verschiedenen sprachlichen und kulturellen Kontexten zu bauen. Gleichzeitig versuchten sie von Anfang an, machtpolitische Partikularismen auszuhebeln und aus der *mensa regia* einen einheitlichen Herrschaftsraum zu formen. Davon zeugen die Bemühungen um eine standardisierte Verwaltungssprache oder die Stärkung triangulatorischer Kommunikationsformen, welche König, lokale Machthaber und Untertanen im Rahmen einer neuartigen herrschaftlichen Öffentlichkeit aufeinander bezogen.

Bei all dem könnte man versucht sein, die «modernen» Impulse einseitig dem sächsischen Einfluss zuzuschreiben und gleichzeitig in der sorgfältig gepflegten Dezentralität der Adelsrepublik eine Ausprägung des imperialen Paradigmas zu erkennen. Viele Quellenbeispiele stützen diese Sichtweise. Trotzdem greifen einfache Zuordnungen zu kurz: Immer wieder unterminierten die Wettiner ihr eigenes Modernisierungsprogramm durch eine vormodern anmutende Günstlingswirtschaft und tagespolitische Opportunitäten. Auf der anderen Seite entsprach der zunehmenden sozialen Disparität des polnisch-litauischen Adels eine neue Pluralität adliger politischer Kulturen, die vereinzelt auch Raum bot für innovative Ideen, aufgeklärte Experimente und die Vorstellung eines gesellschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Fortschritts.

379 Zur Opposition und Gleichzeitigkeit «imperialer» und «nationaler» Sprachen vgl. etwa Gerasi-mov et al., *Empire as a «Claim»*, besonders S. 17–19.

VI Bilanz und Ausblick

Fast sieben Jahrzehnte durchmisst die chronologische Achse der vorliegenden Arbeit. Die polnisch-litauische Tafelverwaltung unterlag während dieser Zeit einem bemerkenswerten Wandel. Ein einfaches Narrativ ist nicht ersichtlich; vielmehr zwang ein Mix aus unterschiedlichen Denkweisen, aus innovativen Impulsen, tagespolitischen Zwängen und Reformwiderständen den Lauf der Dinge in eine mäanderartige, die Richtung immer wieder wechselnde Bahn. Immerhin lassen sich bilanzierend eine Reihe von übergeordneten Tendenzen und Grundstrukturen benennen.

1. Grundlegende Tendenzen und Kontinuitäten

Herrschaftlicher Sonderbereich

Nach der Weichenstellung von 1589/90, als die königlichen Einnahmequellen neu konsolidiert und vom öffentlichen Fiskus separiert worden waren, bildete die *mensa regia* eine herrschaftliche Sonderzone von beachtlicher Kontinuität. Fast zweihundert Jahre lang blieb sie in ihren Umrissen eine mehr oder weniger unveränderte Wirtschaftseinheit mit separater Verwaltung. Im Kosmos ihrer Eigenwirtschaft verfügten die Könige über eine ordnungspolitische Macht, wie sie im ständisch kontrollierten Gemeinwesen der *Rzeczpospolita* ansonsten undenkbar war. Reformpläne des Hofes kamen in der Tafelverwaltung denn auch besonders direkt zum Ausdruck. Gerade die ortsfremden Wettiner nutzten die polnisch-litauischen Ökonomien als Testgelände wirtschaftlicher und herrschaftlicher Innovation – ähnlich wie etwa Friedrich Wilhelm I. agrarische Neuerungen auf seinen Domänen in Preußen ausprobierte.¹

Im Fokus sächsisch inspirierter Veränderungen auf der *mensa regia* stand die königliche Schatzkommission, mit der die Verwaltung der Tafelgüter bereits in den ersten

¹ Vgl. Haas, Die Kultur der Verwaltung, S. 120. Zur Reform der königlichen Güter und zur Schaffung landwirtschaftlicher «Musterbetriebe» vgl. Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 59.

Jahren der Herrschaft Augusts II. auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Im Sinne des Kameralismus sollte die zentrale Schatzbehörde die Einnahmen des Königs effizient verwalten und vermehren, rationale Verfahren durchsetzen, Klagen entgegennehmen und die Bauern vor der Ausbeutung durch Pächter und andere Zwischeninstanzen schützen. Bis zu einem gewissen Grad gelang dies tatsächlich: Die Etablierung einer neuartigen herrschaftlichen Öffentlichkeit unterstellte die ländlichen Herrschaftsverhältnisse auf den Tafelgütern einer stärkeren Kontrolle, als dies auf adligen oder kirchlichen Ländereien der Fall war, und immer wieder mussten sich Herren und Administratoren für mutmaßliche Rechtswidrigkeiten und Missbräuche rechtfertigen.² Dadurch wurde die traditionelle rechtliche Besserstellung der bäuerlichen Bevölkerung auf den Domänengütern in einer neuen Form konkretisiert.

Freilich blieb die alltägliche Machtausübung auch auf der *mensa regia* an lokale Traditionen und Praktiken zurückgebunden. Die adligen Pächter der Tafelgüter traten nicht einfach als königliche Diener auf. Sie agierten als souveräne Herren, die auf ihre «goldene» Freiheit pochten und ihre eigenen Interessen verfolgten. So war der König auch in seiner Kammerverwaltung auf ein adliges *empowerment* angewiesen – auf eine Akzeptanz, die nur über Entgegenkommen und Kompromisse zu haben war. Die dominante Praxis der Verpachtung königlicher Ökonomien, Bergwerke und Zölle ließ im Übrigen die Reichweite höfischer Regulierungen in vielen Fällen auf den näheren Dunstkreis der königlichen Kamera zusammenschrumpfen. Lokale Herrschaftsträger konnten sich in diesem System einer effektiven zentralen Kontrolle relativ einfach entziehen.

Vor diesem Hintergrund vermochten Reformen, die auf der *mensa regia* realisiert wurden, nur eine sehr beschränkte Impulswirkung auf die Machtstrukturen der restlichen Adelsrepublik zu entfalten. Dies gilt auch für die Warschauer «Kamera»; in ihrem polnisch-litauischen Kontext konnte sie sich viel weniger zu einer Keimzelle frühmoderner Staatlichkeit entwickeln als etwa die fürstlichen Kammerverwaltungen des Alten Reiches.

Europäische Kontaktzone

Die Komplexität und Unübersichtlichkeit dessen, womit sich Herrschende im vernationalen Europa konfrontiert sahen, wird am Beispiel der polnisch-litauischen Tafelverwaltung besonders deutlich. Die *mensa regia* bildete einen Kristallisationspunkt geteilter Geschichten – eine Kontaktzone, in der sich unterschiedliche Kulturen und Sprachräume überlappten und miteinander verbanden, Identitäten an Festigkeit verloren und neue Kohärenzen entstanden. Hier kam alles zusammen: ein kulturell und

2 Für eine Einschätzung der Reformen der beiden Wettiner auf der königlichen Tafel vgl. Drozdowski, August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft, besonders S. 141–143.

ökonomisch heterogener Herrschaftsbereich und das Nebeneinander unterschiedlicher Verwaltungskulturen.

Dies gilt erst recht für die Sachsenzeit, in der die Ordnungsvorstellungen des Dresdner Hofes die polnisch-litauische Tafelverwaltung zusätzlich überformten. Die ohnehin existierende herrschaftskulturelle Diversität der Tafel wurde damit noch komplexer – und erfuhr gleichzeitig eine bipolare Zuspitzung: Während der lokale polnische Gutsadel die Idee der Freiheit und Gleichheit aller Edelleute hochhielt, obrigkeitliche Macht als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses begriff und staatliche Eingriffe nur in Ausnahmefällen akzeptierte, war für den sächsischen Hof die Vorstellung einer starken Zentralgewalt und eines systematisch intervenierenden Staates prägend. Die besondere Machtstellung, über die der König im geschützten Raum seiner Tafelverwaltung und vor allem in den Amtsstuben seiner Schatzkommission verfügte, ließ hier so etwas wie einen ideellen sächsischen Brückenkopf auf polnischem Boden entstehen. Zu betonen bleibt freilich, dass die Herrschaftskultur des Dresdner Hofes auch im Kurfürstentum Sachsen bei Weitem nicht von allen geteilt wurde.

August der Starke und sein Sohn August III. orientierten sich als polnische Könige und Herren über die *mensa regia* immer wieder an Sachsen – am realen Sachsen, das sie kannten, und vielleicht noch mehr an einem idealisierten Sachsen, das sie erst zu formen versuchten. Der Wunsch, sächsische Modernisierungsleistungen in die Adelsrepublik zu transferieren, beflügelte gerade auch die Reformanstrengungen im Bereich der polnisch-litauischen Tafelgüter. August II. war bestrebt, seine Warschauer Kammerbehörde nach dem Vorbild des (fast zeitgleich etablierten) Geheimen Kabinetts in Dresden zu modellieren, und auch sonst bemühten sich die Wettiner darum, sächsische Regelwerke und Strukturen auf die Domänenbewirtschaftung in Polen-Litauen zu übertragen.

In einer weiteren Perspektive förderte die Personalunion von 1697 auch den Austausch mit dem Reich und dem westlichen Europa. Jenseits der kontrovers diskutierten Frage, ob es in Polen eine Epoche der Aufklärung (oder nur einen «aufgeklärten Sarmatismus») gegeben habe, ist die Partizipation der polnisch-litauischen Bildungseliten an den philosophischen und ökonomischen Diskursen Europas offensichtlich.³ Polnische Publizisten zogen Vergleiche zwischen der *Rzeczpospolita* und anderen europäischen Staatswesen, und das Dilemma einer adligen Republik, die in ihrer Freiheitsliebe unterzugehen drohte, weckte das Interesse europäischer Denker.⁴ Die polnisch-litauische Tafelverwaltung unterlag in dieser Zeit den Einflüssen kameralistischer,

3 Zur Kontroverse, ob es in Polen eine «Aufklärung» gab (und zur Verneinung dieser Frage), vgl. Staszewski, Die Polnische Adelsrepublik, S. 574–576. Zum beschränkten Einfluss der westlichen Aufklärung in Polen und zur Vorstellung eines «aufgeklärten Sarmatismus» vgl. etwa Roszak, Środowisko intelektualne i artystyczne Warszawy w połowie XVIII wieku, S. 12, 161.

4 Berühmt wurden Rousseaus Vorschläge für eine Erneuerung des «Gouvernement de Pologne» (1770/71): Rousseau, Considérations sur le Gouvernement de Pologne. Zur polnischen Rezeption europäischen ökonomischen Wissens (erst) seit dem späten 17. Jahrhundert vgl. Bömelburg, Polen-

policeywissenschaftlicher und bürokratischer Leitideen. «Sachsen» und «Europa» blieben bei all dem aber nicht einfach äußere Einflüsse; in der Kontaktzone der *mensa regia* wurden sie zu Bestandteilen komplexer lokaler Identitäten.

Eine Insel moderner Staatsbildung

Als einen «präzedenzlosen Zusammenstoß» zweier «Sonderwege» hat Hubert Orłowski die Begegnung der «erstarrten» polnischen mit der «rastlosen» preußisch-deutschen Entwicklung in der Frühen Neuzeit bezeichnet.⁵ In herrschaftsgeschichtlicher Perspektive könnte man auch von einem Zusammenstoß der Adelsrepublik mit dem Phänomen der modernen Staatsbildung sprechen. Die vorliegende Studie hat verdeutlicht, dass die königliche Tafel in dieser Hinsicht gewissermaßen eine Insel auf dem Territorium der *Rzeczpospolita* darstellte. Hier gab es im 18. Jahrhundert Prozesse und Tendenzen, die von der Forschung typischerweise mit dem analytischen, weitgehend an Preußen orientierten Konzept des «modernen Staates» in Verbindung gebracht werden – und die im restlichen polnisch-litauischen Herrschaftsgefüge jener Zeit viel weniger zu beobachten waren. Gemeint ist etwa der Übergang von einer personalisierten, auf der militärischen, politischen oder gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen beruhenden Machtausübung hin zu einer Herrschaft durch bürokratische Verfahren und zu einer zentral gesteuerten «guten Policey». Gemeint sind Bestrebungen, den herrschaftlichen Raum und die Praxis der Macht zu vereinheitlichen. Und gemeint ist, daran anschließend, die moderne Ambivalenz der Vielfalt als Ausdruck partizipierender Peripherien und gleichzeitig als Störfaktor zentraler Herrschaftsverdichtung. Die königliche Kamera erwies sich bei all dem als Schlüsselstruktur in einem kontrovers verhandelten, von ganz unterschiedlichen Traditionen und Wahrnehmungen beeinflussten Staatsbildungsprozess.⁶

In Anlehnung an Max Weber ließe sich argumentieren, die buchstäblich «starke», charismatische, weitgehend auf Präsenz und Persönlichkeit beruhende Herrschaft Augusts II. habe sich in seinen letzten Jahren und dann besonders unter seinem Nachfolger in die Richtung einer rational-legalen Herrschaft entwickelt. Diese wirkte gerade im Bereich der Tafelverwaltung nicht mehr so sehr *durch* den König als *im Namen* des

Litauen und die «Krise des 17. Jahrhunderts», S. 300. Zum polnischen Blick auf die schweizerische Schwesterrepublik vgl. Collmer, *Freiheit bis zur Ausschweifung*, S. 303–305.

5 Orłowski, *Stereotype der «langen Dauer»*, S. 272. – Für die Einschätzung, in Polen (und namentlich auf der königlichen Tafel) hätten sich ein «fortschrittliches» kameralistisch-sächsisches und ein «rückständiges» polnisches, auf der Vorwerks-Fronwirtschaft basierendes (und auf Bereicherung des Besitzers abzielendes) Wirtschaftsmodell gegenübergestellt, vgl. Drozdowski, *Rezension zu Stańczak, Kamera saska za czasów Augusta III*, S. 201.

6 Zur Kombination von Reichsstrukturen und staatlicher Teilmodernisierung als einem «Signum der mittel- und osteuropäischen Entwicklung in der frühen Neuzeit» vgl. Bömelburg, *Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa*, S. 350.

Königs. Der Wandel der königlichen Kamera vom «Schatzgericht» zur «Schatzkommission» am Ende der Ära Augusts des Starken signalisierte bereits den Übergang von einer justizförmigen zu einer eher verwaltungsförmigen Ausübung von Herrschaft, und mit der Instruktion von 1736 erfuhr die Tafelverwaltung zu Beginn der Herrschaft Augusts III. noch einmal einen eigentlichen Bürokratisierungsschub.

Allerdings wurde «moderne» Staatlichkeit auch in der Tafelverwaltung der Sachsenzeit nur sehr unvollständig realisiert. Gerade das Unfertige des Bürokratisierungsprozesses verdeutlicht dabei, wie auf der *mensa regia* äußere Impulse, lokale Traditionen, machtpolitischer Pragmatismus und der Eigensinn der Akteure bis zum Schluss ineinandergriffen. Die vermeintlich unvereinbaren «Sonderwege» der europäischen Geschichte prallten hier also nicht einfach aufeinander; sie überkreuzten sich vielmehr, verbanden sich miteinander und nahmen dabei neue Gestalt an.

Ein Spezifikum des frühneuzeitlichen «polnischen Weges» lag darin, dass der Prozess der modernen Staatsbildung gewissermaßen am Staat vorbeilief. Er entfaltete sich weitgehend unterhalb der Ebene der Republik: auf dem herrschaftlich separierten Archipel der königlichen Tafelgüter oder auch auf quasiabsolutistisch verwalteten magnatischen Latifundien. Dabei drängt sich ein Vergleich mit den Landesherrschaften im Alten Reich auf. Während sich aber aus den einzelnen deutschen Territorien allmählich eigenständige Fürstenstaaten entwickelten, blieb im Falle Polen-Litauens das Gesamtreich bis zum Schluss der maßgebliche Fluchtpunkt herrschaftlicher Integration und (vormoderner) staatlicher Identität.⁷ Seit Jahrhunderten hatte sich das adlige Staatswesen im Kontext des Gesamtreichs und gleichzeitig in Abgrenzung gegen eine starke zentrale Macht des Monarchen herausgebildet. Erst die Teilungen setzten diesem alten libertären Gemeinwesen ein Ende und zwangen Polen-Litauen in den Mainstream einer – nun freilich neu zentrierten – Modernisierung «von oben».

Verwaltete Vielfalt

Schon auf der vorsächsischen *mensa regia* hatte es die herausgehobene Stellung des Königs erlaubt, Vielfalt und lokalen Eigensinn zugunsten einer gewissen Einheit der Macht einzudämmen. Der intensive Austausch mit Sachsen und Europa trug nach 1697 seinerseits dazu bei, dass sich die polnisch-litauische Tafel nicht nur durch eine große Diversität, sondern auch durch einen spezifischen Umgang mit Vielfalt auszeichnete. Drängender als im übrigen herrschaftlichen Gefüge der Adelsrepublik sahen sich hier überkommene imperiale Techniken des Nebeneinanders durch eine moderne Tendenz der Zentralisierung und Vereinheitlichung herausgefordert. Der kurfürstlich-königliche

7 Zur Quasistaatlichkeit magnatischer Herrschaft in Polen-Litauen, die aber nicht zu einer mit dem Reich vergleichbaren Territorialisierung führte, vgl. Bömelburg, *Die Magnaten*, S. 127 f. Zur in Polen ausbleibenden «Partikular-Staatsbildung» vgl. auch Hintze, *Verfassungsgeschichte Polens*, S. 560 f.

Hof respektierte die machtpolitische Multizentralität der *Rzeczpospolita* und versuchte seine Tafelherrschaft mit Techniken des Verhandeln und Übersetzens zu festigen. Gleichzeitig bemühte er sich um den Aufbau einer effizienten Kammerverwaltung, um die Integration herrschaftlicher Kommunikationsräume und die Einführung standardisierter administrativer Verfahren. Es ist dieses mehrschichtige Spannungsverhältnis zwischen gelebter Diversität und obrigkeitlichem Kontrollbedürfnis, zwischen imperialen und modernen Techniken der Macht, das die Tafelverwaltung der Sachsenzeit prägte – und auf das die Vorstellung «verwalteter Vielfalt» im Titel der vorliegenden Arbeit anspielt.

Aus einer herrschaftspragmatischen Sicht war der Umgang des Hofes mit Diversität durchaus erfolgreich. Geschmeidig lavierten die beiden Wettiner zwischen langfristigen, in feierlichen Instruktionen festgeschriebenen Leitideen, tagespolitischen Opportunitäten und lokalen Rücksichten. Ihre Warschauer Kammerbehörde verpflichteten sie immer verbindlicher dazu, die Vielfalt der Tafelgüter perfekt zu kennen und auch sonst eine kompromisslose bürokratische Programmatik zu verfolgen. Im Ernstfall fühlten sich die Könige dann aber nicht unbedingt an die entsprechenden Empfehlungen ihrer Funktionäre gebunden. Immer wieder verzichtete namentlich August III. auf den Vollzug bürokratischer Kontrolle und Standardisierung, wenn es die Machtpolitik verlangte. Neben der Praxis der Verpachtung und der Freiheitsideologie des Adels lag es vor allem an dieser pragmatischen Inkonsequenz des höfischen Reformprogramms, wenn auf der *mensa regia* eine kohärente neue Verwaltungskultur nur in Ansätzen entstehen konnte.

Staat und Nation

Die Integration einheitlicher kultureller und kommunikativer Räume war nicht nur ein Schlüsselprozess moderner europäischer Staatsbildung; sie lag auch der Entstehung des modernen Nationalismus zugrunde. In der Adelsrepublik lässt sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine neuartige nationale Selbstverständigung beobachten. Hier und dort wurde der alte sarmatische Standespatriotismus zaghaft von der Vorstellung einer umfassenderen, ständische Grenzen überwindenden Gemeinschaft aller nützlichen polnischen Bürger überlagert. Die *mensa regia* der Sachsenzeit markierte freilich eher ein Gegenmodell zum Nationalismus: Sie war und blieb ein institutionell verklammerter Kommunikationsraum, den ein fremder Hof beherrschte und in dem kulturelle Grenzen vor allem aus ökonomischen und machtpolitischen Interessen heraus transzendiert wurden.

Viele polnische Zeitgenossen nahmen die Union mit Sachsen besonders unter August III. als eine aufgezwungene Konstellation wahr, in der sich die einst stolze adlige Republik fremden Interessen auslieferte und ihre eigene, immer deutlicher empfundene nationale Identität aus den Augen verlor. Doch erst nach 1763/64, als mit Stanisław

August Poniatowski noch einmal ein «echter» polnischer König auf dem Thron saß und das Polnische die französische *lingua franca* der Tafelverwaltung ersetzte, konvergierten auch auf der *mensa regia* die Ansätze moderner Staatsbildung mit den neuen Dynamiken nationaler polnischer Zusammengehörigkeit.

2. Epilog: Die Wende von 1763/64

Mit dem Tod Augusts III. am 5. Oktober 1763 ging die sächsische Epoche in Polen-Litauen zu Ende. Zwar bemühte sich Augusts Sohn, der nunmehrige sächsische Kurfürst Friedrich Christian, um die Nachfolge seines Vaters auf dem Thron der *Rzeczpospolita*. Doch die sächsische Kandidatur war diesmal chancenlos – nicht nur, weil Friedrich Christian selbst bereits im Dezember 1763 an den Pocken verstarb. Viele Zeitgenossen machten die Wettiner und das verhasste Regime des Grafen Brühl für Missstände in der Adelsrepublik verantwortlich. «Die Animosität so man gegen Sachssen hat, mag wohl am meisten herkommen von dem schlechten Gelde so eingeführt worden, und dass die Chargen seÿn verkaufft worden», notierte Assessor Steinhäuser.⁸ Das entstehende polnisch-nationale Selbstbewusstsein verstärkte zudem den Wunsch, jede Form der Fremdbestimmung abzuschütteln.⁹

Das in Warschau anwesende Personal des sächsischen Hofes zog sich nach dem Tod des Monarchen zurück: «[...] alles hat sich aus dem Schlosse in das Königl. Palais reteriret, allwohin auch alle Meubles, Effecten, und Weine sind transportiret worden, die armen Leuthe haben aber noch keine ordre wohin sie sich wenden sollen [...].»¹⁰ Einzelne Beamte wurden rasch nach Sachsen zurückbefohlen,¹¹ und den sächsischen Soldaten ließ der Kronmarschall ausrichten, «sie möchten machen dass sie balde aus dem Land kämen, denn keine frembde Truppen könnten hier bleiben».¹²

8 J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 20. 10. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 319–322.

9 Zu den Widerständen gegen die Fortsetzung der Union (auch in Sachsen) vgl. etwa Staszewski, Die Wettiner auf dem polnischen Thron, S. 60 f.; Blaschke, Sachsens Interessen, S. 82 f. Zum Einfluss des gewandelten Nationsbegriffs auf den polnischen Wunsch, die sächsische Herrschaft zu überwinden, vgl. oben S. 56.

10 J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 13. 10. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 307–308. Zur trostlosen Lage der in Warschau verbliebenen Hofbedienten, als Ende des Jahres auch Thronfolger Friedrich Christian gestorben war, vgl. [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 22. und 29. 12. 1763. Ebd., S. 395–397 und 405–407.

11 «[...] der hiesige Cammer Cassier Gürtler hat ordre erhalten nacher Sachsen zu kommen, allwohin er schon abgegangen, mit ihm sind geschickt worden 1 officier und 1 Unter officier in demselben Wagen.» [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 10. 11. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 347–349.

12 So jedenfalls berichtete es Steinhäuser seinem Freund C. Klosmann am 17. 10. 1763. APTor, Katalog II, t. 3358, S. 309–311. Zum bevorstehenden Abzug der sächsischen Regimenter (unter Zurücklassung einer Bewachungsmannschaft für das königliche Palais) vgl. [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 4. 11. 1763. Ebd., S. 341–343. Zum Verkauf von sächsischem Mobiliar, «welches viele

Am 7. September 1764 wurde Stanisław Poniatowski, der von Russland unterstützte Kandidat der «Familie», zum König gewählt.¹³ Der designierte Monarch machte sich noch vor seiner Krönung daran, die Kontrolle über die *mensa regia* zu übernehmen. Unter Berufung auf das Beispiel der Vorgänger formierte er seine eigene Schatzkommission, die am 17. September ihre erste ordentliche Sitzung abhielt und sogleich die Entsendung von Kommissaren vorbereitete, welche die einzelnen Ökonomien für den neuen König in Besitz nehmen sollten.¹⁴ Ende Dezember 1764, kurz nach dem Krönungssejm, verkündete Stanisław August offiziell die Einsetzung seiner Schatzkommission («JEKMcI Komisja Skarbowa»)¹⁵

Mit Blick auf die Einschätzung der Sachsenzeit stellt sich abschließend die Frage, inwiefern die viel beschworene Wende von 1763/64 auch die Entwicklung der königlichen Kammerverwaltung betraf. Folgende Punkte wären hier besonders zu erwähnen:

1. Stanisław August setzte auf personelle und strukturelle Kontinuität. In die neue Schatzkommission berief er die beiden Großschatzmeister der Krone und Litauens (Teodor Wessel und Jan Jerzy Flemming), den Hofschatzmeister der Krone (Roch Kossowski), ferner die altgedienten Assessoren Jan Benjamin Steinhäuser und Karl Schmidt sowie Kazimierz Karaś – einen Schützling der Poniatowskis, der als Landbote auf dem Wahlsejm den neuen König aktiv unterstützt hatte und nun mit diversen Ämtern bedacht wurde.¹⁶ Abgesehen von Karaś hatten alle Mitglieder der neuen Kamera schon früher verantwortungsvolle Posten in der königlichen Tafelverwaltung bekleidet, vielen von ihnen sind wir in dieser Arbeit mehrfach begegnet. Teodor Wessel hatte

Leuthe wunder nimmt», vgl. [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 29. 3. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359.

13 Vgl. Zielińska, *Ostatnie lata Pierwszej Rzeczypospolitej*, S. 3–7; Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 162.

14 Vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 17. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/1, S. 2–6; Königliche Schatzkommission an den König (beglaubigte Kopie; polnisch), 17. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 2 (neue Zählung), S. 3–6. Zum unverzüglichen Arbeitsbeginn der neuen Kamera vgl. auch J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 5. 11. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1709 f.

15 Vgl. Stanisław August: *Uniwersal obwieszczający ustanowioną JEKMcI Komisją Skarbową* (beglaubigter Entwurf; polnisch), 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 18 (neue Zählung), S. 48–51 (hier S. 51 eine auf den 27. Dezember 1764 datierte Reinschrift); vgl. ferner Iwanowska, *Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego*, S. II. Wie schon zur Sachsenzeit nannte sich die Kamera auf Französisch auch «Chambre des Finances de V.M.», vgl. etwa Königliche Schatzkommission an Prinz Repnin (beglaubigter Entwurf; französisch), 31. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 49 (neue Zählung), S. 123 f.

16 Stanisław August: *Reskrypt* (polnisch), 15. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 1 (neue Zählung), S. 1 f. Zu Karaś, der 1765 unter anderem zum privaten Hofmarschall des Königs avancierte, vgl. Rymaszyn, Karaś; Bartoszewicz, *Znakomici mężowie Polscy w XVIII wieku*, Bd. 3, S. 97–125. – Zur einstigen Berufung Karl (Charles François) Schmidts zum Kontrolleur der königlichen Finanzen 1739 vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Hubertusburg, 2. 10. 1739. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11; zur Einsetzung Schmidts als Assessor der Kamera vgl. August III. an die Königliche Schatzkommission (beglaubigter Entwurf; französisch), Leipzig, 11. 5. 1748. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3523/1.

seit 1762 die königliche Salzproduktion in Pacht gehalten und als Großschatzmeister der Krone die Tafelgüter während des Interregnums interimistisch verwaltet.¹⁷ Roch Kossowski war 1762 seinem Vater Antoni Kossowski als Hofschatzmeister der Krone nachgefolgt.¹⁸ Und wie ehemals nahm auch unter Stanisław August der oberste Notar des königlichen Schatzes – nun in der Person von Kiciński's Schwiegersohn Piotr Celestyn Zapolski – vollberechtigt an den Sitzungen der Kamera teil. Schließlich treffen wir bei den subalternen Mitarbeitern der Kamera zunächst ausnahmslos auf bekannte Namen: Gillot, Minasowicz, Albrecht, Zabłocki.¹⁹

2. Inhaltlich orientierte sich der neue König ebenfalls an dem, was schon zur Sachsenzeit gegolten hatte. Wenn man weiß, dass der Monarch die alt-neuen Mitglieder der Kamera damit beauftragte, gleich selbst Leitplanken für ihre künftige Arbeit zu entwerfen, erstaunt dies wenig.²⁰ Die Instruktion, die Stanisław August am 6. Oktober 1764 unterzeichnete, war im Wesentlichen eine polnische Übersetzung der großen bürokratischen Instruktion Augusts III. von 1736. Hier einige Textpassagen im Vergleich:

- 17 Zu Wessel als Pächter der Salzminen von Wieliczka und Bochnia sowie der Ökonomie von Sambor vgl. etwa August III. an die Königliche Schatzkommission (Kopie; französisch), 1. 6. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2676, S. 165–165v.; Keckowa, *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku*, S. 273. Zur Verantwortung des Kronschatzmeisters Wessel für die Ökonomien während des Interregnums vgl. etwa J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 3. 12. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1731–1733.
- 18 Zu Vater und Sohn Kossowski vgl. Krakowski, Kossowski Antoni; ders., Kossowski Roch.
- 19 Der König hatte die Assessoren seiner neuen Kamera gebeten, fähige Subalterne zu benennen, vgl. Stanisław August: *Reskrypt* (polnisch), 15. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 1 (neue Zählung), S. 1 f. Die Instruktion vom 6. Oktober 1764 enthält dann die Namen von Subalternen, die uns allesamt schon in den Quellen der Sachsenzeit begegnen: «Contraregistrant» Jan Stanisław Gillot kennen wir zum Beispiel aus dem 1750 erlassenen Reglement für die Subalternen (vgl. oben S. 143); das gleiche Reglement erwähnt auch Jan Minasowicz – damals noch «Canzelist», 1764 Sekretär. Zu Pfortner Christian Albrecht vgl. etwa August III. an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 25. 7. 1753. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. 8769, S. 81v. Zum Kanzlisten Godefroi Bernard Zabłocki vgl. Brühl an die Schatzkommission (Kopie; französisch), 11. 12. 1762. AGAD, Archiwum Kameralne, II/176, Akte Nr. A 2822, S. 175. – Zur Einsetzung von Henryk Bastian als Generalkassier vgl. Königliche Schatzkommission an den König (beglaubigte Kopie; polnisch), 17. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 2 (neue Zählung), S. 3–6; Instruktion für H. Bastian (beglaubigter Entwurf; polnisch), 31. 12. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 94 (neue Zählung), S. 284–286.
- 20 Vgl. Stanisław August: *Reskrypt* (polnisch), 15. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 1 (neue Zählung), S. 1 f.

<i>Instruktion 1736²¹</i>	<i>Instruktion 1764²²</i>
«Qu'après avoir établi [...] une Commission du Tresor, qui soit chargée du soin et du maniment de Nos affaires économiques de Pologne, et de Lithuanie, et autorisée à en prendre d'exactes connoissances et informations [...].» (Einleitung)	«[...] postanowilismy u Nas Kommissyą Skarbu Naszego postanowic, ktoraby nalezytą wiadomośc, y Informacyą Dobr Naszych Stołowych [...], pilne staranie o Interessach y pomnozeniu Dobr tychże Naszych miała.» (Einleitung) «[...] haben wir beschlossen, bei uns eine Kommission unseres Schatzes zu etablieren, welche eine gehörige Kenntnis und Information unserer Tafelgüter hat [...] und sich gewissenhaft um die Interessen und Mehrung dieser Unserer Güter bemüht.»
«Sur toutes les deliberations et dans toutes les sessions il sera tenu un Protocole en langue françoise, de sorte, qu'aucune affaire ne soit traitée, sans que le precis de cette affaire se trouve marqué dans les Protocols. Ces Protocols seront numerottés et pourront etre conçûs en termes raccourcis, à moins que l'importance de l'affaire, ou difference d'Opinions ne demandent, qu'ils soient de plus grande etendue.» (Art. 6)	«Na každey Sessyi trzymany będzie Protokół, a w niego wpisowane wszystkie materye ktore się pod czas Sessyi traktowały; tak, że żadna materya rozstrząsniona niebędzie, ktoreyby sama treść w Protokole wyrażona niebyła. Protokoły te poydą pod liczbę y mogą bydz krotko formowane, chyba by ważność materyi, lub rozność zdaniow obrzerności większey wymagała.» (Art. 6) «In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, in das alle Materien hineingeschrieben werden, die während der Sitzung behandelt wurden; so, dass keine Materie behandelt wird, deren Inhalt im Protokoll nicht wiedergegeben wird. Diese Protokolle werden nummeriert und können kurz gehalten werden, es sei denn, dass die Wichtigkeit der Materie, oder die Verschiedenheit der Meinungen größere Ausführlichkeit erfordern.»

21 August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11. Vgl. dazu oben ab S. 131.

22 Stanisław August: *Instrukcyja Dla Kommissyi Skarbowey Dobr JKMcI Stołowych, z mianowaniem do niey Subalternow* (polnisch), 6. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 19 (neue Zählung), S. 52–61 (Übersetzungen P.C.). Zum Inhalt dieser Instruktion vgl. auch Iwanowska, *Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego*, S. III f.

<i>Instruktion 1736</i> ²¹	<i>Instruktion 1764</i> ²²
«À l'ouverture de chaque Session le protocoll de la Session precedente sera lù, ajusté et paraphé par le President et par les Asseseurs.» (Art. 7)	«Na zaczęciu kazdey Sessyi czytany będzie Protokoł poprzedzoney Sessyi, y przez wielmożnych y urodzonych Praesessa y Assessorow paraphowany.» (Art. 7) «Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorangehenden Sitzung gelesen und durch die großmächtigen und hochwohlgeborenen Herren, den Präses und die Assessoren, paraphiert.»
«À toutes les depeches, conçües en langue polonoise (de quelque nature, qu'elles puissent être) qui nous seront presentées, pour etre signées, il sera joint une traduction francoise.» (Art. 15)	[keine Entsprechung]
«Par des Universaux [...] il sera notifié en gros à toutes Nos Economies, les Dispositions et arrangements, que Nous venons de faire faire à l'égard de la maniere de traiter Nos affaires economiques de Pologne, à fin que chacun sache où prendre recours et recevoir prompte resolution [...]» (Art. 21)	«Przez wydanie uniwersałow Naszych obwieszczone będą wszystkim Ekonomiom Naszym Dyspozycye y rozporządzenia w Interessach Ekonomicznych, aby każdemu wiadomo było dokąd się udac będzie miał dla otrzymania w żądaniach swoich prędkiey Rezolucyi.» (Art. 18) «Durch Ausgabe Unserer Universale werden allen Unseren Ökonomien die Dispositionen und Anordnungen im Bereich der ökonomischen Interessen bekannt gemacht, damit jedem bekannt sei, wohin er sich wenden muss, um in seinen Forderungen eine rasche Entscheidung zu erhalten.»

Die neue Instruktion signalisierte den Übergang der sächsisch geprägten, französisch parlierenden Tafelverwaltung in einen polnischsprachigen Modus – wies die Kamera im Großen und Ganzen aber an, so weiterzumachen wie bisher.²³ Was selbstredend entfiel, waren Regelungen, die spezifisch dem herrschaftlichen Setting der sächsisch-polnischen Union Rechnung getragen hatten, zum Beispiel die Vorschrift, Protokolle auf Französisch zu verfassen, oder die Verpflichtung, den (sächsischen) Finanzminister immer auf dem Laufenden zu halten.

23 Zur Entgegennahme der Instruktion durch die Kamera vgl. Königliche Schatzkommission: Protokoll der Sitzung vom 6. 10. 1764 (polnisch). AGAD, Archiwum Kameralne, III/1, S. 26–30. – Ein Blick in die Archivalien verdeutlicht übrigens auch die formale Kontinuität der Kammerverwaltung: Das Layout der Dokumente überdauerte den Thronwechsel unverändert, vgl. etwa AGAD, Archiwum Kameralne, III/23.

3. Der neue Hof prolongierte nicht nur die Muster der überkommenen Kammerverwaltung. Er lancierte auch selbst Innovationen, die sich als Weiterführung des sächsischen Bürokratisierungsprogrammes interpretieren lassen. Bei den Akten findet sich beispielsweise ein undatiertes, wohl aus den ersten Monaten nach dem Thronwechsel stammendes polnischsprachiges Dokument mit dem Titel *Entwurf einer Ordination, wie die ökonomischen Interessen der königlichen Tafelgüter in der Schatzkommission behandelt werden können*.²⁴ Hier werden gleich zwei Neuerungen vorgeschlagen. Erstens sollte die Arbeitswoche der Kamera thematisch strukturiert werden: Montags und donnerstags wären demnach die «Materien» der Ökonomien, Zölle und Wälder in Kronpolen zu behandeln, dienstags und freitags jene in Litauen, während an Mittwochen und Samstagen die königliche Salzwirtschaft (samt der Ökonomie von Sambor) im Zentrum stünde. Der zweite Vorschlag betraf die Untergliederung der Königlichen Schatzkommission in sachbezogene Departemente: Die königlichen Einnahmen in Preußen, im übrigen Kronpolen und in Litauen sowie die Belange der königlichen Salzwirtschaft sollten in separaten, jeweils von einem Assessor geführten Departementen bearbeitet und am betreffenden Wochentag in der Gesamtkommission thematisiert werden. Dies spare Zeit, da der zuständige Assessor die Diskussion vorbereiten und auf unnötiges Verlesen von Berichten verzichten könne. Mit der Idee einer fachlichen Ausdifferenzierung der Tafelverwaltung verweist das *Projekt do Ordynacyi* nicht nur auf die Departementsgliederung des Geheimen Kabinetts in Dresden; es nimmt ganz allgemein einen Gedanken auf, der sich im europäischen Verwaltungsdiskurs des 18. Jahrhunderts immer mehr durchsetzte und auch von polnischen Reformdenkern propagiert wurde.²⁵

4. Bei aller Kontinuität von Personen, Strukturen und Entwicklungslinien bedeutete der Thronwechsel von 1763/64 aber auch für die Tafelverwaltung eine Zäsur. Der Wunsch des erneuerten Hofes, sich von den Zwängen der späten Sachsenzeit zu befreien, kommt unter anderem in der Ablösung Jan Jerzy Flemmings zum Ausdruck. In seiner akkumulierten Machtfülle als Amtsträger und Pächter, aber auch in seiner familiären und politischen Verbundenheit mit dem Dresdner Hof hatte Flemming wie nur wenige die Opportunitäten und Funktionsweisen der Tafelverwaltung unter August III. verkörpert. Als litauischer Großschatzmeister saß er zunächst auch in der Kamera Stanisław Augusts. Seine Bestätigung als Administrator der litauischen Tafelgüter wurde nun allerdings mit einem Ablaufdatum versehen.²⁶ 1765 übernahm Hofschatz-

24 *Projekt do Ordynacyi iakby mogly bydz traktowane Interessa Ekonomiczne Dobr Stołowych J.^o K. Mci w kommissyi Skarbowey* (undatiert, archivalischer Zusammenhang: 1764/65). AGAD, Archiwum Kameralne, III/24, S. 44–47.

25 Vgl. etwa oben S. 72, 90.

26 Stanisław August: Deklaration für Graf Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), September 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 11 (neue Zählung), S. 27. Der König scheute auch nicht davor zurück, sich in Fragen der Bewirtschaftung der von Flemming verwalteten Ökonomien einzumischen, vgl. Stanisław August an J. Flemming (beglaubigter Entwurf; polnisch), 8. 10. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 20 (neue Zählung), S. 62–64. Zur gefügigen Reaktion Flemmings vgl. Königliche Schatzkommission: Bericht an den König (beglaubigter

meister Antoni Tyzenhauz die Verwaltung der litauischen Tafel. Die Art und Weise, wie Tyzenhauz im Auftrag des Königs wirtschaftete, wie er die litauischen Ökonomien zurück in die Fron zwang, gleichzeitig ein System frühindustrieller Unternehmungen aufbaute und die königlichen Einnahmen innert kürzester Zeit vervielfachte – all dies markierte eine deutliche Abkehr von den herrschaftlichen und ökonomischen Praktiken der Sachsenzeit.²⁷

5. Dass Flemming bereits 1764 auch als Großschatzmeister Litauens zurücktrat, hat freilich eher mit dem Modernisierungsprozess zu tun, der nun auch das staatliche Finanzwesen erfasste.²⁸ Dieser zielte unter anderem darauf ab, die persönliche Macht einzelner Amtsträger zu begrenzen und die Schatzmeister der Krone und Litauens in kollegiale Gremien einzubinden – ganz ähnlich, wie es im Bereich der *mensa regia* schon längstens der Fall war. Der Konvokationssejm von 1764 rief je eine Schatzkommission der Krone und Litauens ins Leben, die sich um die staatlichen Finanzen der betreffenden Landesteile, um Verkehr, Straßen und die Förderung von Handel und Industrie kümmern sollten.²⁹ Flemming machte bei dieser neuen Form der Finanzverwaltung in Litauen nicht mehr mit.³⁰

6. Gerade für die 1764 geschaffenen staatlichen Schatzkommissionen Kronpolens und Litauens darf eine gewisse institutionelle Prägung der *kamera królewska* angenommen werden. Mit seiner Warschauer Kammerbehörde hatte der kurfürstlich-königliche Hof ein Musterbeispiel kollegialer Finanzverwaltung statuiert. Hier wurde über Jahrzehnte hinweg vorgemacht, wie sich auch auf dem Territorium der Adelsrepublik die persönliche Macht und Willkür eines Schatzmeisters brechen und im Rahmen eines Kollegiums kontrollieren ließ. Daran orientierte sich wohl bereits der Großkanzler der Krone Andrzej Stanislaw Załuski, als er auf dem Sejm von 1744 – noch erfolglos – die Einrichtung einer Schatzkommission beim Großschatzmeister vorschlug. Im Sinne der Kameralwissenschaften und der guten Policy sollte sich diese Kommission nicht

Entwurf; polnisch), 22. 9. 1764. AGAD, Archiwum Kameralne, III/23, Akte Nr. 12 (neue Zählung), S. 28. – Zu den Diskussionen anlässlich der Abrechnung mit dem litauischen Großschatzmeister Flemming am Ende des Interregnums vgl. etwa [J. B. Steinhäuser an C. Klosmann] (deutsch), 4. 6. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1563–1565.

27 Zu Tyzenhauz und seiner Reform der litauischen Tafelgüter vgl. Kościalkowski, Antoni Tyzenhauz, Bd. 1, besonders S. 556–658; ders., *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 54–65; ferner oben S. 34.

28 Vgl. Konopczyński, Flemming, S. 36.

29 Zu den neuen staatlichen Schatzkommissionen vgl. *Komisysya skarbu Koronnego*. VL, Bd. 7, 27–34 (1764); *Komisysya Skarbu W.X. Lit.* VL, Bd. 7, 153–160 (1764); J. Malec, *La science de la police*, S. 61; D. Malec/J. Malec, *Historia administracji nowożytnej*, S. 42; Kaczmarczyk/Leśnodorski, *Historia państwa i prawa Polski*, Bd. 2, S. 502 f. Für Władysław Pałucki stellen die letzten 30 Jahre der Republik eines der ruhmvollsten Kapitel in der Geschichte des polnischen Finanzwesens dar, vgl. Pałucki, *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.*, S. 276.

30 Für die Nachricht, der litauische Großschatzmeister habe «seine Charge nebst dem Palais so er in Lithauen hat» an Nachfolger Brzostowski verkauft, vgl. J. B. Steinhäuser an C. Klosmann (deutsch), Warschau, 27. 9. 1764. APTor, Katalog II, t. 3359, S. 1679–1681.

nur um Finanzfragen im engeren Sinne, sondern auch um Belange der Sicherheit, des Handels und der Straßen kümmern. Der Entwurf Żaluski's gilt seinerseits als Vorbild für die genannten staatlichen Kommissionen von 1764. Letztere entsprangen aber keineswegs nur sächsischen Ideen; sie entsprachen auch der Forderung nach behördlicher Kontinuität, kollegialer Verantwortung und Kompetenz, wie sie beispielsweise in den 1730er-Jahren Stanisław Leszczyński formuliert hatte.³¹

7. Der neue staatliche Reformwille nahm nun auch die Krongüter ins Visier – genauer gesagt: jenen Teil der Domäne, der 1589/90 nicht der *mensa regia* zugeschlagen, sondern für die Bedürfnisse des Gemeinwesens beziehungsweise der Adelsgesellschaft bestimmt worden war. Schon unmittelbar nach dem Ende der Sachsenzeit verdeutlichte der Sejm seinen Wunsch, die *królewsczyzny* stärker zur Alimentierung des öffentlichen Haushalts heranzuziehen; sie sollten neu lustriert und «gerecht» besteuert werden.³² Mit der Einrichtung des Ständigen Rates verlor der König 1775 seine traditionelle Zuständigkeit für die Verwaltung aller Domänengüter.³³ Es wurde beschlossen, fortan alle frei werdenden *królewsczyzny* dem Meistbietenden in eine 50-jährige Erbpacht (Emphyteuse) zu geben.³⁴ 1792 folgte der Entscheid, die Güter ganz zu verkaufen, um mit ihrem Erlös die Armee finanziell zu stärken. Dieser Plan ließ sich vor dem Ende der Republik jedoch nicht mehr umsetzen.³⁵

Mit den Teilungen veränderte sich der seit 1589/90 mehr oder weniger konstante Bestand der *mensa regia* markant. Schon 1772 brachen große Teile der überkommenen königlichen Wirtschaft weg: Die Ökonomie von Mohylew befand sich nun auf russischem Boden; Sambor sowie Teile Sandomierzs und der Krakauer Wielkorządy fielen an Österreich, ebenso die kleinpolnischen und ruthenischen Salzminen; die Ökonomien von Malbork, Nowydwór, Rogoźno und Tczew schließlich wurden preussisch. Die neuen Grenzen rissen nicht nur die Tafel als Ganzes, sondern auch einzelne Ökonomien auseinander. Reichstag und König schickten sich an, durch den Verkauf von Rumpfgütern und den Zukauf passender Ländereien die Ökonomien zu arrondieren, um wieder sinnvolle Wirtschaftseinheiten herzustellen. Auch dieses Projekt blieb aber unverwirklicht: Zu einer tatsächlichen Neuformierung der königlichen Tafel kam es nicht mehr.³⁶

31 J. Malec, *Polska myśl administracyjna XVIII wieku*, S. 21–26.

32 Zum Begriff der «gerechten Quarta» vgl. oben S. 55.

33 *Obiaśnienie o funkcji, powinnościach, prerogatywach osob składających Radę Nieustającą*. VL, Bd. 8, 87–89 (1775); *Starostwa y Królewsczyzny*. VL, Bd. 8, 138–144 (1775); vgl. ferner Pałucki, Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w., S. 277.

34 *Starostwa y Królewsczyzny*. VL, Bd. 8, 138–144 (1775); Sucheni-Grabowska, *Królewsczyzny*, S. 391.

35 *Urządzenie wieczyste królewsczyzn*. VL, Bd. 9, CDXLII (1792). Vgl. auch *Zasady do urzędzenia na sprzedaż wieczystą królewsczyzn*. VL, Bd. 9, CCCLXXXI (1791); ferner Sucheni-Grabowska, *Królewsczyzny*, S. 391.

36 Der Sejm erlaubte Stanisław August 1775, zu den verbliebenen Ökonomien für maximal anderthalb Millionen złp. neue Güter hinzuzukaufen, wobei seinen Erben die entstandenen Kosten dereinst zurückerstattet werden sollten. *Ubespieczenie summ do kassy Edukacyney, z dobr ex-Iezuickich*,

Im Mai 1781 hatte die Kamera noch einmal eine neue Instruktion erhalten. Das Gremium hieß fortan *Königliche Ökonomische Kommission* («Komisja Ekonomiczna JKMci») und kümmerte sich neben den Tafelgütern auch um den erblichen Privatbesitz des Monarchen.³⁷ Als Stanisław August seine Macht im Zuge des Kościuszkoupfstandes verlor und Anfang 1795 Warschau verlassen musste, befahl er der Ökonomischen Kommission, die Stellung zu halten und weiterzuarbeiten. Erst im Frühjahr 1796 wurde die Kammerbehörde endgültig aufgelöst. Sie trat im Juni 1796 ein letztes Mal zusammen – zu einem Zeitpunkt, als die Adelsrepublik bereits der Vergangenheit angehörte.³⁸

ekonomii przez rozdawnictwo postąpionych. VL, Bd. 8, 647 (1775). Für die königliche Vollmacht an die Schatzkommission der Krone, die nötigen Verkäufe und Käufe zu tätigen, vgl. *Dobra stołowe Królewskie*. VL, Bd. 8, 899 f. (1776). Vgl. auch Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 305 f.; Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, S. 71, 76. Zum Befund, dass in der Praxis keine wesentlichen Verkäufe oder Tauschaktionen getätigt wurden, da die alten Ökonomien auch in späteren Rechnungen erscheinen, vgl. Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski*, Bd. 3, S. 66.

37 Zur Reorganisation der Kamera von 1781 vgl. Iwanowska, *Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego*, S. II f.; Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 306.

38 Die Serie der archivierten Protokolle der Kamera reißt am 13. Februar 1796 ab, vgl. AGAD, *Archiwum Kameralne*, III/14, S. 62 f. Zum Ende der Kommission vgl. Bańkowski, *Archiwum Kameralne i jego losy*, S. 121 f.

VII

Bibliografie

1. Archivalien

Archiwum Główne Akt Dawnych (AGAD, Warschau)

(Hauptarchiv der Alten Akten, www.agad.archiwa.gov.pl)

Akta ekonomii malborskiej

W. 280 Kopie praw lub kontraktów Ekonomii Malborskiej, 1698–1730

Archiwum Kameralne I

- 1 Różne pisma i materiały brulionowe z czynności Sądów Skarbowych i Komisji Skarbu Królewskiego
- 2 Bruliony protokółów posiedzeń Sądów Skarbowych Królewskich i raportów do króla
- 3 Wyciągi z protokółów posiedzeń Sądów Skarbowych Królewskich
- 4 Protocols
- 5 Relation à Sa Majesté
- 6 Minutes des rapports faits à Sa Majesté
- 8 Specyfikacja ekonomii królewskich i dóbr koronnych oraz tabele dotyczące wpływów i wydatków kasy generalnej królewskiej

Archiwum Kameralne II

- 1 Protokoły posiedzeń Komisji Skarbu Królewskiego, 1–82
- 3 Protokoły posiedzeń Komisji Skarbu Królewskiego, 176–317
- 14 Protokoły posiedzeń Komisji Skarbu Królewskiego, 1848–1988
- 23 Protokoły posiedzeń Komisji Skarbu Królewskiego, 3000–3129
- 26 Protokoły posiedzeń Komisji Skarbu Królewskiego, 3355–3432
- 34 Decyzje Kamery, jej raporty do króla, korespondencja, prośby, 701–800
- 37 Decyzje Kamery, jej raporty do króla
- 38 Decyzje Kamery, jej raporty do króla
- 99 Decyzje Kamery, jej raporty do króla, korespondencja, prośby, 7101–7200

- 100 Decyzje Kamery, jej raporty do króla, korespondencja, prośby, 7201–7300
 101 (Akten Kamera)
- 145 Decyzje Kamery, jej raporty do króla, korespondencja, prośby, Lit. A 1701–1800
 158 Decyzje Kamery, jej raporty do króla, korespondencje, prośby, Lit. A 3001–3067
 160 Zbiór różnych pism
 161 1745 i 1746. Raptularze dyspozycji i odpowiedzi Kamery JKMcI
 162 Raporty do króla, bruliony i minuty pism Kamery w sprawach dotyczących administracji w ekonomiach królewskich
 165 Różne akta (bruliony, notatki) Kamery, jej raporty do króla, dotyczące administracji w ekonomiach
 166 (verschiedene Akten zur Verwaltung der Ökonomien)
 167 Akta Komisji Skarbu Królewskiego, dotyczące administracji w ekonomiach
 168 Notatki, raporty do króla w sprawach administracji w ekonomiach królewskich
 170 Copies de rapports au roi depuis le 30 juillet 1736 jusqu'au dernier decembre 1739
 171 Copies de rapports au roi depuis le 1r janvier 1740 jusqu'au dernier juin 1747
 172 Copies de rapports au roi
 173 (Akten Kamera)
 174 (Akten Kamera)
 175 Copies des résolutions de Sa Majesté sur les rapports de la Commission du Trésor depuis le 20 février 1737 jusqu'au dernier décembre 1747
 176 Copies de résolutions du roi depuis l'année 1748 jusqu'au 8 d'août 1763
 177 Reskrypty, przywyleje, kontrakty, dotyczące głównie administracji w ekonomiach królewskich
- 181 Dispositio bonorum regalium 1746
 182 Percepta quartae utriusque tam veteris pro stipendiariis Regni quam novae pro bellico apparatu comparando ordinatae anni 1742
 184 Akta dotyczące ekonomii grodzieńskiej i olitskiej
 219 Reglement Nach welchen die Oeconomie in der Herrschafft Sierakow zu verwalten und zu berechnen
 220 Inwentarz Archivi Skarbu JKMcI przez Wielmożnego Imć Pana Waleriana Kicińskiego
 221a Sumariusz dokumentów Archiwum Skarbu Nadwornego JKMcI, przekazanych Janowi Beniaminowi Steinhauserowi przez C. Zapolskiego
 221b Sumariusze papierów skarbowych z różnych lat i czasów plenipotentom skarbowym wydanych
 222 Inwentarz całego Archivi Skarbu JKMcI w Kamerze pozostałego z dyspozycji JKMcI P. Hr. Wessela
 223 Variae expeditiones in Regno Nr. 1

Archiwum Kameralne III

- 1 Protokół ekonomiczny pierwszy, 1–219
 6 Protokół ekonomiczny annorum 1770 et 1771, 488–582
 7 Protokół ekonomiczny annorum 1772, 1773, 1774, 583–650
 9 Protokół N 1 a die 11 maii 1781 ad 18 juni 1784 (Zbiór protokołów niepoliczbowanych)
 12 Protokół N 7 a die 31 aug. 1786, ad diem 29 Xbris 1790 (Protokoły posiedzeń Komisji, niepoliczbowane)

- 14 1795 Protokół Kamery. Protokół rezolucji Komisji Ekonomicznej Skarbu JKMcI pod niebytność Najjaśniejszego Pana przez wyjazd Jego do Grodna na dniu 7 miesiąca stycznia 1795 roku nastąpiony
- 15 Minuty i bruliony protokołów posiedzeń Komisji Ekonomicznej Królewskiej
- 21 Bruliony protokołów posiedzeń, koncepty pism i kopie decyzji Komisji Ekonomicznej Skarbu JKMcI
- 22 Regestr alfabetyczny do protokołów kasowych czynności Komisji Ekonomicznej Skarbu JKMcI ab anno 1787
- 23 Ekonomiczne. Centuria pierwsza, 1–100 (Minuty decyzji Kamery, jej raporty do króla, korespondencja, prośby)
- 24 Różne papiery w registraturę alfabetyczną nie weszłe. Fasciculus primus
- 25 Ekonomiczne. Centuria wtóra, 101–200
- 40 Różne luźne akta
- 47 Ekonomiczne. Centuria dwudziesta wtóra, 2101–2200
- 64 Akta dot. Kamery
- 65 Reskrypt, ustanawiający Komisję Ekonomiczną JKMcI, 11 maja 1781 r.
- 66 Akta dotyczące czynności Kamery
- 67 Akta dotyczące czynności Kamery
- 74 Reskrypt Komisji Ekonomicznej dla Bastjana, kasjera generalnego skarbu JKMcI
- 77 Raptularze dzienników sesyjnych Kamery JKMcI
- 89 Centuria 8
- 90 Kopia aktu Komisji Boni Ordinis w mieście Olkuszu ekspediowanej roku 1788
- 94 Centuria 10
- 103 Od 1790 września 2 do marca 12 1791. Centuria 14, 1–48
- 142 1795. Czynności Kamery JKMcI (Kopie)

Metryka Koronna

- XVIII/70 Ljustracii i revizii korolevskich imenij: Inwentarz ekonomii Sandomirskiej 1744
- XVIII/76 Księga urzędzeń i postanowień w materyi dóbr królewskich, 1716–1720
- XVIII/95 Kopiarz kontraktów, reskryptów i postanowień, dotyczących żup solnych, 1717–1720
- XVIII/96 Ljustracii i revizii korolevskich imenij: Ordynacye w żupach Wielickich i Bocheńskich 1735–1737

Zbiór kartograficzny

- 542/1 Epoka przełomu z wieku XVI-go na XVII-sty. Dział II-gi: «Ziemie Ruskie» Rzeczypospolitej. Dział opracowany przez Aleksandra Jabłonowskiego. Warszawa, Wiedeń 1889–1904

Zbiór Popielów

- 299 Zbiór papierów należących do Interesów Poczty Jego Kr. Mci y Rzpltej Polskiej a 14. I 1763 ad 27. IV 1779

Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden (HStAD)

(www.archiv.sachsen.de)

Geheimes Archiv

- 10024, 9986/21 Relationes aus Danzig vom 13. Aug. 1734. bis 1736 (Ebendaher)
 10024, 9987/1 Lettres et reponses de S. Ece. Mr. de Brühl à Danzig (Ebendaher) 1734–1736

Geheimes Kabinett

- 10026, 2098/4 Polnische Briefschaften aus dem 18. Jahrhundert, zusammengestellt aus aufgelösten Faszikeln: Laufnummer 4: Branicki
 10026, 1225/4 Cammer Instruction de Anno 1734
 10026, 3500/1 Berichte des Kammerherrn Gruszczyński über die polnischen Angelegenheiten, nebst seiner Instruktion, Bd. 1
 10026, 3500/2 Berichte des Kammerherrn Gruszczyński über die polnischen Angelegenheiten, Bd. 2
 10026, 3522/1 Pohlische Schatz-Gerichts-Sachen. Vol. 1.
 10026, 3522/11 Pohlische Schatz-Commissions-Sachen. Vol. 1.
 10026, 3522/12 Pohlische Schatz-Commissions-Sachen. Vol. 2.
 10026, 3522/13 Pohlische Schatz-Commissions-Sachen. Vol. 3.
 10026, 3523/1 Pohlische Schatz-Commissions-Sachen. Vol. 4.
 10026, 3523/2 Pohlische Schatz-Commissions-Sachen. Vol. 5.
 10026, 3586 Briefe des Ministers Gr. Brühl an den Kammerherrn von Gruszczyński 1739–1745

Archiwum Państwowe w Toruniu (APTor, Toruń)

(Staatsarchiv Thorn, www.torun.ap.gov.pl)

Katalog II

- 3355 Briefe an den Rath / 6. / Von den Deputirten der Stadt. / 1748–1754
 3356 Briefe an den Rath / 6. / Von den Deputirten der Stadt. / 1755–1759
 3357 Briefe an den Rath / 6. / Von Deputirten der Stadt. / 1760–1762
 3358 Briefe an den Rath / 6. / Von den Deputirten der Stadt. / 1763
 3359 Briefe an den Rath / 6. / Von Deputirten der Stadt. / 1764

2. Gedruckte Quellen, Darstellungen und Nachschlagewerke

Achremczyk, Stanisław. Reforma zarządzania ekonomią Malborską w czasach saskich. In: Polska – Saksonia w czasach Unii (1697–1763): Próba nowego spojrzenia. Pod redakcją Kazimierza Bartkiewicza. Zielona Góra 1998, S. 167–174.

- Achremczyk, Stanisław. Samorząd chłopski na Żuławach Malborskich w XVI–XVIII wieku. In: Samorządy i reprezentacje chłopskie w Europie Północnej u progu nowożytności (XV–XVIII wiek). Selbstverwaltung und Repräsentation von Bauern im nördlichen Europa an der Schwelle der Neuzeit (15.–18. Jh.). Red. Antoni Czacharowski. Toruń 1990, S. 105–132.
- Achremczyk, Stanisław. Samorząd stanowy Prus Królewskich i Warmii. In: Między barokiem a oświeceniem: Nowe spojrzenie na czasy saskie (= Rozprawy i Materiały Ośrodka Badań Naukowych im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie, 147). Olsztyn 1996, S. 117–124.
- Ajnenkiel, Andrzej. Science administrative et droit administratif dans les grandes écoles polonaises 1795–1830/31. In: Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime: Europäische Ansichten. Hg. Erk Volkmar Heyen (= Ius commune, Sonderhefte, 21). Frankfurt a. M. 1984, S. 233–248.
- Akty Brestskago i Gorodnenskago grodzkich sudov, s prisovokupieniem privilegij na zemlevladenie v Brestskoj i Kobrynskoj ékonomijach (= Akty izdavaemye Vilenskoju Archeografičeskoju Komissieju, 5). Vil'na 1871.
- Althoen, David. <Natione Polonus> and the <Naród Szlachecki>: Two Myths of National Identity and Noble Solidarity. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung, 52/4 (2003), S. 475–508.
- [Anna Jabłonowska.] Ustawy powszechne dla dobr moich rządzców. 8 Bände. Warszawa 1786/87.
- Arndt, Ernst Moritz. Polenlärm und Polenbegeisterung. In: ders. Arndts Werke: Auswahl in zwölf Teilen. Herausgegeben, mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von August Leffson und Wilhelm Steffens. Zwölfter Teil: Kleine Schriften III. Hg. Wilhelm Steffens. Berlin, Leipzig, Wien, Stuttgart [1912], S. 127–130.
- [August von Sachsen.] Künstlich ObstGarten Büchlein Churfürst Augusti zu Sachsen. Itzo Auffß New von einem Liebhaber deß Garten Bawes wiederumb an Tag geben. Berlin 1619.
- Aywas, Franciszek. Borlach Jan Gottfryd. In: Polski Słownik Biograficzny, Bd. 2, S. 339 f.
- Azimi, Vida. De la plume d'oie à la souris: révolution technique et modernisation de l'administration en France (18e-20e siècles). In: Informations- und Kommunikationstechniken der öffentlichen Verwaltung. Techniques d'information et de communication de l'administration publique. Hg. Erk Volkmar Heyen (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, 9). Baden-Baden 1997, S. 1–28.
- Bańkowski, Piotr. Archiwum Kameralne i jego losy. In: Archeion, 17 (1948), S. 114–143.
- Bańkowski, P[iotr]. Kamera – Sądy Skarbowe królewskie, Komisje JKMcI Skarbowe – Komisja ekonomiczna JKMcI i ich Archiwum (1700–1796). In: Archiwum Główne Akt Dawnych w Warszawie: Przewodnik po zespołach. Bd. I. Warszawa 1958, S. 87–98.
- Bańkowski, P[iotr]. Najstarszy niezany inwentarz Archiwum Kameralnego z r. 1740. In: Archeion, 17 (1948), S. 144–150.
- Bär, Max. Westpreußen unter Friedrich dem Großen. 2 Bände (= Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, 83/84). Leipzig 1909.
- Bardach, Juliusz, Bogusław Leśnodorski u. Michał Pietrzak. Historia ustroju i prawa polskiego. Wydanie piąte. Warszawa 2005.
- Barker, Ernest. The development of public services in Western Europe 1660–1930. London 1944.
- Barth, Fredrik. Introduction. In: Ethnic Groups and Boundaries: The Social Organization of Cultural Difference. Hg. von dems. Oslo 1969, S. 9–38.
- Bartoszewicz, Julian. Anna z Sapiehów Jabłonowska (= Studia historyczne i literackie, 3). Kraków 1881.
- Bartoszewicz, Julian. Moszyński podskarbi wielki kor. i jego synowie: Jan Kanty, August, Fryderyk (percepta i expensa). In: ders. Znakomici mężowie Polscy w XVIII wieku: Wizerunki historycznych osób skreślone przez Juliana Bartoszewicza. Bd. 2. Petersburg 1856, S. 115–198.

- Bartoszewicz, Julian. Znakomici mężowie Polscy w XVIII wieku: Wizerunki historycznych osób skreślone przez Juliana Bartoszewicza. 3 Bde. Petersburg 1853–1856.
- Barycz, Henryk. Voyageurs et étudiants polonais à Genève à l'époque de Calvin et de Théodore de Bèze (1550–1650). In: Echanges entre la Pologne et la Suisse du XIVe au XIXe siècle: Choses – hommes – idées. Etudes de A. Gieysztor, H.-C. Peyer, S. Stelling-Michaud, H. Barycz, E. Rostworowski et M. Vuilleumier (= Travaux d'histoire éthico-politique, IV). Genève 1964, S. 67–137.
- Barycz, Henryk. Z dziejów polskich wędrówek naukowych za granicę. Wrocław/Warszawa/Kraków 1969.
- Becker, Peter. Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung. In: Formation und Transfer städtischen Verwaltungswissens. Formation et transfert du savoir administratif municipal. Formation and Transfer of Municipal Administrative Knowledge. Hg. Nico Randerad (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, 15). Baden-Baden 2003, S. 311–336. [Beckh, Johann.]
- [Beckh, Johann.] Briefe Johann Beckh's von Thun an seine Familie aus den Jahren 1747–1759. Mitgeteilt von Eduard Bähler, Pfarrer in Thierachern. In: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1907. Bern 1906, S. 22–144.
- Bednarski, Łukasz. Statuty Wielkiego Księstwa Litewskiego. In: Przegląd Wschodnioeuropejski, 3 (2012), S. 29–40.
- Beissinger, Mark. Situating Empire. In: *Ab Imperio*, 3 (2005), S. 89–95.
- Bem-Wiśniewska, Ewa. Funkcjonowanie nazwy Polska w języku czasów nowożytnych (1530–1795) (= *Res Humanae – Studia*, 6). Warszawa 1998.
- Bergerówna, Janina. Księżna Pani na Kocku i Siemiatyczach (Działalność gospodarcza i społeczna Anny z Sapiehów Jabłonowskiej) (= *Archiwum Towarzystwa Naukowego we Lwowie, Dział II, tom XVIII, zeszyt 1*). Lwów 1936.
- Bieńkowski, Tadeusz. Na przełomie epok: Edukacja na ziemiach polskich w latach 1720–1740. In: *Rozprawy z dziejów oświaty*, 37 (1996), S. 51–67.
- Bilder der Verwaltung: Memoiren, Karikaturen, Romane, Architektur. Images de l'administration: Mémoires, caricatures, romans, architecture. Hg. Erk Volkmar Heyen (= *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte*, 6). Baden-Baden 1994.
- Blaschke, Karlheinz. Sachsens Interessen und Ziele in der sächsisch-polnischen Personalunion. In: *Die Personalunionen von Sachsen-Polen und Hannover-England: Ein Vergleich*. Hg. Rex Rexheuser (= *Deutsches Historisches Institut Warschau: Quellen und Studien*, 18). Wiesbaden 2005, S. 67–86.
- Bocheński, Adolf. Beitrag zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen auf Grund archivalischer Quellen der Herrschaft Kock. Krakau 1895.
- Bogucka, Maria. Bona Sforza. 2. Aufl. Wrocław 1998.
- Bogucka, Maria. Miasto – społeczność: Od wczesnego średniowiecza do rozbiorów. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 521–525.
- Bogucka, Maria u. Henryk Samsonowicz. Dzieje miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbiorowej. Wrocław 1986.
- Bömelburg, Hans-Jürgen. Die königlich preußische bzw. westpreußische Landesgeschichte in der Frühen Neuzeit – Probleme und Tendenzen: Eine Streitschrift. In: *Nordost-Archiv, NF 6/2* (1997), S. 607–628.
- Bömelburg, Hans-Jürgen. Die Magnaten: Avantgarde der Ständeversammlung oder oligarchische Clique? In: *Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa: Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert*. Hg. Joachim Bahlcke, Hans-Jürgen

- Bömelburg, Norbert Kersken (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa). Leipzig 1996, S. 119–133.
- Bömelburg, Hans-Jürgen. Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa – Historiographische Konzepte gegenüber Altem Reich und Polen-Litauen sowie komparatistische Perspektiven. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung, 53/3 (2004), S. 318–350.
- Bömelburg, Hans-Jürgen. Polen-Litauen und die «Krise des 17. Jahrhunderts». In: Polen in der europäischen Geschichte. Ein Handbuch in vier Bänden. Bd. 2: Frühe Neuzeit. Stuttgart 2011, S. 291–314.
- Bömelburg, Hans-Jürgen. Polens plurales und multikulturelles Erbe. In: Minderheiten (= Jahrbuch Polen, 27/2016). Wiesbaden 2016, S. 7–17. [Beckh, Johann.]
- Bömelburg, Hans-Jürgen. «Polnische Wirtschaft»: Zur internationalen Genese und zur Realitätshaltigkeit der Stereotypie der Aufklärung. In: «Der Fremde im Dorf»: Überlegungen zum Eigenen und zum Fremden in der Geschichte. Rex Rexheuser zum 65. Geburtstag. Hg. Hans-Jürgen Bömelburg u. Beate Eschment. Lüneburg 1998, S. 231–248.
- Bömelburg, Hans-Jürgen. Wirtschaftliche Regeneration und sozialer Wandel in der Zeit der Sachsenkönige. In: Polen in der europäischen Geschichte. Ein Handbuch in vier Bänden. Bd. 2: Frühe Neuzeit. Stuttgart 2013, S. 464–476.
- Bömelburg, Hans-Jürgen. Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat: Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806) (= Schriften des Bundesinstituts für Ostdeutsche Kultur und Geschichte, 5). München 1995.
- Boniecki, Adam. Herbarz Polski. Część I: Wiadomości historyczno-genealogiczne o rodach szlacheckich. Tom 1–16. A-Ma. Hg. Adam Boniecki et al. Warszawa 1899–1913.
- Borcz, Zuzanna. Polskie pocztę. Wrocław 1992.
- Böttger, Kurt-Rudolf. Neues Leipziger Taschenwörterbuch für Einheimische und Fremde. Leipzig 1999.
- Brakensiek, Stefan, Josef Hrdlička u. András Vári. Frühneuzeitliche Institutionen in ihrem sozialen Kontext: Praktiken lokaler Politik, Justiz und Verwaltung im internationalen Vergleich. In: Frühneuzeit-Info, 14/1 (2003), S. 90–102.
- Brakensiek, Stefan. Einleitung: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit. In: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit. Hg. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow u. Birgit Näther (= Historische Forschungen, 101). Berlin 2014, S. 9–24.
- Brakensiek, Stefan. Herrschaftsvermittlung im alten Europa: Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich. In: Ergebnisse Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Hg. Stefan Brakensiek u. Heide Wunder. Köln etc. 2005, S. 1–21.
- Brakensiek, Stefan. Zeremonien und Verfahren: Zur politischen Kultur im frühneuzeitlichen Europa. In: Unikate, 34 (2009), S. 71–83.
- Brändli-Traffelet, Sebastian. Verwaltung des Sonderfalles: Plädoyer für eine Verwaltungsgeschichte der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 54/1 (2004), S. 79–89.
- Brendecke, Arndt. Imperium und Empirie: Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft. Köln 2009.
- Brodocz, André. Behaupten und Bestreiten: Genese, Verstetigung und Verlust von Macht in institutionellen Ordnungen. In: Institutionelle Macht: Genese – Verstetigung – Verlust. Hg. André Brodocz, Christoph Oliver Mayer, Rene Pfeilschifter u. Beatrix Weber. Köln etc. 2005, S. 13–36.
- Brückner, Aleksander. Encyklopedia staropolska. 2 Bde. Reprint Warszawa 1990.
- Brunner, Otto. Land und Herrschaft: Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 5. Aufl. Wien 1965 (Darmstadt 1981).

- Burke, Peter. Cultures of translation in early modern Europe. In: Cultural translation in early modern Europe. Ed. Peter Burke u. R. Po-Chia Hsia. Cambridge 2007, S. 7–38.
- [Büsching, Anton Friedrich.] D. Anton Friedrich Büschings, Königl. Preuß. Oberconsistorialraths, auch Directors des vereinigten Berlinischen und Cölnischen Gymnasii Wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten, geographischen, statistischen und historischen Büchern und Sachen. Zweyter Jahrgang. Berlin 1774.
- Butterwick, Richard. Poland's Last King and English Culture: Stanisław August Poniatowski 1732–1798 (= Oxford Historical Monographs). Oxford 1998.
- [Carosi, Johann Philipp von.] Johann Philipp von Carosi's Reisen durch verschiedene polnische Provinzen, mineralischen [Bd. 2: mineralogischen] und andern Inhalts. 2 Teile. Leipzig 1781, 1784.
- Champonnois, Suzanne u. François de Labriolle. La Lituanie: Un millénaire d'histoire (= Mare Balticum). Paris 2007.
- Chłapowski, Krzysztof u. Jerzy Dygdała. Prace edytorskie nad lustracjami dóbr królewskich XVI–XVIII w. po półwieczu. In: Studia Źródłoznawcze, XLIII (2005), S. 161–171.
- Chorobińska-Misztal, Antonina. Z dziejów Siemiatycz drugiej połowy XVIII wieku: działalność reformatorska Anny Jabłonowskiej. Białystok 1978.
- Chronologia sejmów polskich 1493–1793. Zestawił i wstępem poprzedził W. Konopczyński. In: Archiwum Komisji Historycznej, 16/3 (1948), S. 127–169.
- Cichoń, Paweł. Verwaltung im frühneuzeitlichen Polen: Ein Literaturüberblick (1995–2005). In: Räte und Beamte in der Frühen Neuzeit: Lehren und Schriften / Conseillers et agents du pouvoir aux temps modernes: Doctrines et écrits / Councillors and Officials in the Early Modern Period: Theories and Writings. Hg. Wolfgang E.J. Weber (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, 19). Baden-Baden 2007, S. 285–298.
- Ciesielski, Tomasz. Problematyka badań nad skarbowością polską i litewską czasów saskich (lata 1717–1764). In: Miscellanea Historico-Archivistica, 12 (2000), S. 95–108.
- Collin, Peter u. Thomas Horstmann. Das Wissen des Staates – Zugänge zu einem Forschungsthema. In: Das Wissen des Staates: Geschichte, Theorie und Praxis. Hg. Peter Collin u. Thomas Horstmann (= Rechtspolitikologie, 17). Baden-Baden 2004, S. 9–38.
- Collmer, Peter. Dreieckskommunikation in der polnisch-litauischen Adelsrepublik: Vier Thesen und ein Quellenbeispiel. In: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit. Hg. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow, Birgit Näther (= Historische Forschungen, 101). Berlin 2014, S. 37–51.
- Collmer, Peter. Freiheit bis zur Ausschweifung: Polen und die Schweiz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Konfederacja barska, jej konteksty i tradycje. Red. Anna Buchmann, Adam Danilczyk. Warszawa 2010, S. 297–308.
- Collmer, Peter. Königlicher Wille und administrative Praxis: Zur sächsischen Herrschaft in Polen-Litauen im 18. Jahrhundert. In: Im Schatten der Macht: Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950. Hg. Stefan Haas u. Mark Hengerer. Frankfurt a.M., New York 2008, S. 105–117.
- Collmer, Peter. «L'ordre qu'on déteste»: Die königliche Tafel als sächsischer Brückenkopf in Polen-Litauen. In: Frühneuzeitliche Reiche in Europa: Das Heilige Römische Reich und Polen-Litauen im Vergleich / Empires in Early Modern Europe: The Holy Roman Empire and Poland-Lithuania in Comparison. Hg. Tomasz Gromelski, Christian Preusse, Alan Ross, Damien Tricoire (= Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien, 32). Wiesbaden 2016, S. 155–170.

- Collmer, Peter. Mecenat gospodarczy Stanisława Augusta. In: Stanisław August, ostatni król Polski: Polityk, mecenas, reformator 1764–1795. Zamek Królewski w Warszawie, 26 listopada 2011 – 19 lutego 2012. Red. Angela Soltys. Warszawa 2011, S. 401–403.
- Collmer, Peter. Soziale Schichtung und Tendenzen des sozialen Wandels in Polen-Litauen am Ende des Ancien Régime. In: Polen in der europäischen Geschichte: Ein Handbuch in vier Bänden. Hg. Michael G. Müller. Bd. 2: Frühe Neuzeit. Hg. Hans-Jürgen Bömelburg. Stuttgart 2014, S. 619–643.
- Connell Szasz, Margaret. Introduction. In: Between Indian and White Worlds: The Cultural Broker. Ed. Margaret Connell Szasz. Norman 1994, S. 3–20.
- Conrad, Sebastian u. Shalini Randeria. Einleitung: Geteilte Geschichten – Europa in einer postkolonialen Welt. In: Jenseits des Eurozentrismus: Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften. Hg. Sebastian Conrad u. Shalini Randeria. Frankfurt a. M., New York 2002, S. 9–49.
- Conze, Werner. Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland. 1. Teil: Die Hufenverfassung im ehemaligen Großfürstentum Litauen (= Deutschland und der Osten, Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen, 15). Leipzig 1940.
- Conze, Werner. Staat und Souveränität: Einleitung / Ständegesellschaft und <Staat>. In: Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Bd. 6. Stuttgart 2004, S. 5–25.
- Cooper, Frederick. Empire Multiplied: A Review Essay. In: Comparative Studies in Society and History, 46/2 (2004), S. 247–272.
- Corpus iuris Polonici: Sectionis primae privilegia, statuta, constitutiones, edicta, decreta, mandata Regnum Poloniae spectantia comprehendentis volumen tertium annos 1506–1522 continens. Hg. Oswald Balzer. Kraków 1906.
- Coxe, William. Travels in Poland, Russia, Sweden, and Denmark. Illustrated with charts and engravings. Vol. 1–5. The fifth edition. London 1802.
- Cyclopaedia: or, an universal dictionary of arts and sciences; containing The definitions of the terms; And accounts of The things signify'd thereby, In the several arts, Both liberal and mechanical, And the several sciences, human and divine: The Figures, Kinds, Properties, Productions, Preparations, and Uses, of Things Natural and Artificial; The Rise, Progress, and State of Things Ecclesiastical, Civil, Military, and Commercial: With the several Systems, Sects, Opinions, &c. among Philosophers, Divines, Mathematicians, Physicians, Antiquaries, Criticks, &c. The Whole intended as a Course of Antient and Modern learning. Compiled from the best Authors, Dictionaries, Journals, Memoirs, Transactions, Ephemerides, &c. in several Languages. In two volumes. By E. Chambers. London 1728.
- Czaplewski, Paweł. Senatorowie świeccy, podskarbiowie i starostowie Prus Królewskich, 1454–1772 (= Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu, XXVI–XXVIII, 1919–1921). Toruń 1921.
- Czeppe, Maria. «Tytułarne» urzędy ziemskie w czasach Augusta III. In: Kwartalnik Historyczny, 106/3 (1999), S. 77–88.
- Czok, Karl. Ein Herrscher – zwei Staaten: Die sächsisch-polnische Personalunion als Problem des Monarchen aus sächsischer Sicht. In: Die Personalunionen von Sachsen-Polen und Hannover-England: Ein Vergleich. Hg. Rex Rexheuser (= Deutsches Historisches Institut Warschau: Quellen und Studien, 18). Wiesbaden 2005, S. 103–119.
- Daniel, Ute. Kompendium Kulturgeschichte: Theorien, Praxis, Schlüsselwörter (= stw, 1523). Frankfurt a. M. 2001.
- Das Wissen des Staates: Geschichte, Theorie und Praxis. Hg. Peter Collin u. Thomas Horstmann (= Rechtspolitikologie, 17). Baden-Baden 2004.

- Davies, Norman. Im Herzen Europas: Geschichte Polens. Aus dem Englischen von Friedrich Griese mit einem Geleitwort von Bronisław Geremek. München 2000.
- Deutsche Verwaltungsgeschichte. 6 Bände. Hg. Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl u. Georg-Christoph von Unruh. Stuttgart 1983–1988.
- Diariusz Sejmu Walnego Warszawskiego 1701–1702. Wydał, przedmową i przypisami opatrzył Przemysław Smolarek. Warszawa 1962.
- Die Chronik der Polen des Magisters Vincentius. Übersetzt, eingeleitet und herausgegeben von Eduard Mühle (= Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, 48). Darmstadt 2014.
- Die Personalunionen von Sachsen-Polen und Hannover-England: Ein Vergleich. Hg. Rex Rexheuser (= Deutsches Historisches Institut Warschau: Quellen und Studien, 18). Wiesbaden 2005.
- Die Verwaltung, 33/3 (2000) [Themenheft: Verwaltungskultur].
- Dommann, Monika. Dokumentieren: die Arbeit am institutionellen Gedächtnis in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung 1895–1945. In: Technikentwicklung zwischen Wirtschaft und Verwaltung in Großbritannien und Deutschland (19./20. Jh.) / Le développement technique entre économie et administration en Grande-Bretagne et Allemagne (19e/20e s.) / Technological Development between Economy and Administration in Great Britain and Germany (19th/20th c.). Hg. Christian Kleinschmidt, Raymond Stokes (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, 20). Baden-Baden 2008, S. 277–299.
- Döring, Detlef. Der Literaturstreit zwischen Leipzig und Zürich in der Mitte des 18. Jahrhunderts: Neue Untersuchungen zu einem alten Thema. In: Bodmer und Breitingen im Netzwerk der europäischen Aufklärung. Hg. Anett Lütteken und Barbara Mahlmann-Bauer (= Das achtzehnte Jahrhundert: Supplementa, 16). Göttingen 2009, S. 60–104.
- Drozdowski, Marian. Aktywizacja gospodarki Rzeczypospolitej po kryzysie przełomu XVII i XVIII wieku. In: Polska – Saksonia w czasach Unii (1697–1763): Próba nowego spojrzenia. Pod redakcją Kazimierza Bartkiewicza. Zielona Góra 1998, S. 41–52.
- Drozdowski, Marian. August II. und August III. in der polnischen Wirtschaft. In: Sachsen und die Wettiner: Chancen und Realitäten. Internationale Wissenschaftliche Konferenz, Dresden, 27.–29. Juni 1989 (= Dresdner Hefte, Sonderausgabe). Dresden 1990, S. 139–144.
- Drozdowski, Marian. Podstawy finansowe działalności państwowej w Polsce 1764–1793: Działalność budżetowa Sejmu Rzeczypospolitej w czasach panowania Stanisława Augusta Poniatowskiego (= Polska Akademia Nauk, Oddział w Poznaniu, Historia, 1). Warszawa etc. 1975.
- Drozdowski, Marian. Rezension zu: Edward Stańczak. Kamera saska za czasów Augusta III. Warszawa 1973. In: Roczniki Historyczne, 41 (1975), S. 200–201.
- Dukwicz, Dorota. Sobolewski Stanisław z Piętek h. Ślepowron (1680–1772). In: Polski Słownik Biograficzny, Bd. 39, S. 590 f.
- Dumała, Krzysztof. Kozienice. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 364.
- Duńczewski, Stanisław. Kalendarz Polski y Ruski na rok panski 1758 [...] przez M. Stanisława z Łazow Dunczewskiego [...] wyrachowany.
- Duńczewski, Stanisław. Traktat o starostwach tak w Koronie Polskiej iako y w Wielkim Xięstwie Litewskim, w przyległych tudzież Koronie y Xięstwu prowincyach znajdujących się na kwestyie czyli pytania rozłożony staraniem y pracą M. Stanisława z Łazow Dunczewskiego ... Przydane są na końcu tego traktatu formuły przysięg, ktore przed J. K. M. wykonywane bywaią. Warszawa 1758.

- Dürichen, Johannes. *Geheimes Kabinett und Geheimer Rat unter der Regierung Augusts des Starken in den Jahren 1704–1720: Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus in Kursachsen*. Dresden 1930.
- Dürr, Alfred. *Johann Sebastian Bach: Die Kantaten*. 10. Auflage. Kassel 2010.
- Dyaryusze sejmowe z wieku XVIII. Wydał Władysław Konopczyński (= Wydawnictwa Towarzystwa Naukowego Warszawskiego). 3 Bde. Warszawa 1911–1937.
- Dygdala, Jerzy. Antystanisławowska i prosaska publicystyka doby bezkrólewia 1733 roku (dzieła, autorzy, rozpowszechnianie). In: *Kwartalnik Historyczny*, 109/2 (2002), S. 41–59.
- Dygdala, Jerzy. Elity polityczne wielkich miast Prus Królewskich w dobie Oświecenia (1733–1772). In: *Elity mieszczańskie i szlacheckie Prus Królewskich i Kujaw w XIV–XVIII wieku: Zbiór studiów pod redakcją Jacka Staszewskiego*. Toruń 1995, S. 119–137.
- Dygdala, Jerzy. Fryderycjańskie Prusy w świetle listów sasko-polskiego urzędnika skarbowego Jana Beniamina Steinhausera z lat sześćdziesiątych XVIII wieku. In: *Nad Bałtykiem, Pregolą i Łyną: XVI–XX wiek. Księga pamiątkowa poświęcona Jubileuszowi 50-lecia pracy naukowej Profesora Janusza Jasińskiego*. Red. Zenona Rondomańska. Olsztyn 2006, S. 204–216.
- Dygdala, Jerzy. Obserwacje i opinie sasko-polskiego konsyliarza Jana Beniamina Steinhausera o schyłku panowania Augusta III i o elekcji Stanisława Augusta. In: *Kwartalnik Historyczny*, 111/3 (2004), S. 45–62.
- Dygdala, Jerzy. Rexin Michał Ernest h. własnego (ok. 1696–1768). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 31, S. 181–183.
- Dygdala, Jerzy. Steinhauser (Steinhäuser) Jan (Johann) Benjamin (1692–1767). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 43, S. 331–333.
- Dygdala, Jerzy. Uwagi o magnaterii Prus Królewskich w XVIII stuleciu. In: *Zapiski Historyczne*, 44/3 (1979), S. 57–91.
- Dymnicka-Wołoszyńska, Hanna. Ossoliński Franciszek Maksymilian h. Topór (1676–1756). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 24, S. 391–395.
- Dymnicka-Wołoszyńska, Hanna. Radziwiłł Michał Kazimierz zwany Rybeńko h. Trąby (1702–1762). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 30, S. 299–306.
- Dzieje biurokracji na ziemiach polskich. Red. Artur Górak et al. Lublin 2008 ff.
- Echanges entre la Pologne et la Suisse du X^{VI}e au X^{IX}e siècle: Choses – hommes – idées. Etudes de A. Gieysztor, H.-C. Peyer, S. Stelling-Michaud, H. Barycz, E. Rostworowski et M. Vuilleumier (= *Travaux d'histoire éthico-politique*, IV). Genève 1964.
- Eckerdt, Hermann. *Geschichte des Kreises Marienburg*. Marienburg 1868.
- Eisenstadt, S. N. Multiple Modernities. In: *Daedalus*, 129/1 (2000), S. 1–29.
- Eisenstadt, S. N. *The Political Systems of Empires*. New York 1969.
- Elektorowie królów Władysława IV, Michała Korybuta, Stanisława Leszczyńskiego i spis stronników Augusta III. Zestawili w porządek abecedłowy Jerzy Dunin-Borkowski i Mieczysław Dunin-Wąsowicz. (= *Rocznik towarzystwa heraldycznego we Lwowie, Rok 1, 1908/09*). Lwów 1910.
- Encyclopaedia Britannica: or, a dictionary of arts and sciences, compiled upon a new plan, in which The different Sciences and Arts are digested into distinct Treatises or Systems; and The various Technical Terms, &c. are explained as they occur in the order of the Alphabet*. In three volumes. London 1771–1773.
- Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, par une société de gens de lettres. Mis en ordre & publié par M. Diderot, de l'Académie Royale des Sciences & des Belles-Lettres de Prusse; & quant à la Partie Mathématique, par M. d'Alembert, de l'Acadé-*

- mie Royale des Sciences de Paris, de celle de Prusse, & de la Société Royale de Londres. Paris 1751–1772.
- Falniwska-Gradowska, Alicja. Ostatnie lata działalności sądu referendarskiego koronnego (1768–1793). Wrocław etc. 1971.
- Fellmann, Walter. Heinrich Graf Brühl: Ein Lebens- und Zeitbild. Würzburg 1990.
- Findeisen, Jörg-Peter. Kameralismus. In: Lexikon zum Aufgeklärten Absolutismus in Europa: Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Hg. Helmut Reinalter (= UTB, 8316). Wien etc. 2005, S. 337–343.
- Fisch, Jörg. Zivilisation, Kultur. In: Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hg. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Bd. 7. Stuttgart 1992, S. 679–774.
- Fisch, Stefan. Verwaltungskulturen – geronnene Geschichte? In: Die Verwaltung, 33/3 (2000), S. 303–323.
- Florin, Moritz, Victoria Gutsche u. Natalie Krentz. Diversity – Gender – Intersektionalität: Überlegungen zu Begriffen und Konzepten historischer Diversitätsforschung. In: Diversität historisch: Repräsentationen und Praktiken gesellschaftlicher Differenzierung im Wandel. Hg. Moritz Florin, Victoria Gutsche u. Natalie Krentz (= Histoire, 140). Bielefeld 2018, S. 9–31.
- [Forster, Georg.] Georg Forsters Werke: Sämtliche Schriften, Tagebücher, Briefe. Bd. 14: Briefe 1784–Juni 1787. Bearbeitet von Brigitte Leuschner. Berlin 1978.
- Friedrich, Karin. The Other Prussia: Royal Prussia, Poland and Liberty, 1569–1772. Cambridge 2000.
- Froelich, Xaver. Geschichte des Graudenzer Kreises: Die allmähliche Gestaltung der Grundverhältnisse und Besitzrechte, die Entstehung, Bevölkerung, Verwaltung und Zusammengehörigkeit der Kreis-Ortschaften, die Entwicklung des städtischen und ländlichen Kommunalwesens, der Adelsrechte, des Steuer-, Militär-, Kirchen- und Schulwesens und der Justizverfassung. Aus vorhandenen Urkunden und archivalischen Nachrichten dargestellt. Graudenz 1868.
- Frost, Robert I. The Northern Wars: War, State and Society in Northeastern Europe, 1558–1721 (= Modern Wars in Perspective). Harlow 2000.
- Frydrychowicz, Romuald. Die Vorgänge zu Thorn im Jahre 1724. In: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, 11 (1884), S. 73–97.
- Gebhardt, [Adam Gottlieb]. Der chursächsische Hofrath Alexander von Siepmann (Einige Bemerkungen zu Schlözers Staatsanzeigen 16r Band, Heft 62). In: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, herausgegeben von Karl Heinrich Ludwig Pölit, 1 (1829), S. 404–408.
- Gerasimov, I., S. Glebov, A. Kaplunovski, M. Mogilner u. A. Semyonov. In Search of a New Imperial History. In: Ab Imperio, 1 (2005), S. 33–56.
- Gerasimov, I., S. Glebov, A. Kaplunovski, M. Mogilner u. A. Semyonov. From the Editors: Empire as a «Claim», Nation as a «Resolution»: Languages for Describing Unity and Diversity in a Multicultural Setting. In: Ab Imperio, 3 (2005), S. 16–20.
- Gierowski, Józef Andrzej. Dyplomacja polska doby saskiej (1699–1763). In: Historia dyplomacji polskiej. Tom II: 1572–1795. Red. Zbigniew Wójcik. Warszawa 1982, S. 331–481.
- Gierowski, Józef Andrzej. Ein Herrscher – zwei Staaten: Die sächsisch-polnische Personalunion als Problem des Monarchen aus polnischer Sicht. In: Die Personalunionen von Sachsen-Polen und Hannover-England: Ein Vergleich. Hg. Rex Rexheuser (= Deutsches Historisches Institut Warschau: Quellen und Studien, 18). Wiesbaden 2005, S. 121–152.
- Gierowski, J[ózef Andrzej]. Między saskim absolutyzmem a złotą wolnością: Z dziejów wewnętrznych Rzeczypospolitej w latach 1712–1715. Wrocław 1953.
- Gierowski, Józef Andrzej. Rzeczpospolita w dobie złotej wolności (1648–1763) (= Wielka Historia Polski: Tom III, część I). Kraków 2003.

- Gierowski, Józef Andrzej. *W cieniu Ligi Północnej*. Wrocław 1971.
- Gierszewski, Stanisław. Malbork. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 460.
- Gloger, Zygmunt. *Encyklopedia staropolska ilustrowana*. 4 Bde. Warszawa 1900 ff.
- Gloger, Zygmunt. *Geografia historyczna ziem dawnej Polski* (= Nowa Biblioteka Uniwersalna). Kraków 1900.
- Goldberg, Jakub. *Dzieje Żydów w dawnej Rzeczypospolitej – próba syntetycznego spojrzenia*. In: *Między wielką polityką a szlacheckim partykularzem: Studia z dziejów nowożytnej Polski i Europy ku czci Profesora Jacka Staszewskiego*. Red. Kazimierz Wajda. Toruń 1993, S. 337–352.
- Goldberg, Jakub. *Władza dominialna Żydów – arendarzy dóbr ziemskich nad chłopami w XVII–XVIII w.* In: *Przegląd Historyczny*, 81/1–2 (1990), S. 189–198.
- Góralski, Zbigniew. *Encyklopedia urzędów i godności w dawnej Polsce*. Warszawa 2000.
- Górski, Karol. *Dzieje Malborka*. Gdynia 1960.
- Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Uradeligen Häuser. Gotha 1900–1942 [1900–1906: *Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adelligen Häuser*; ab 1920: *Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adelligen Häuser: Deutscher Uradel*].
- Gottschalk, Karin. *Wissen über Land und Leute: Administrative Praktiken und Staatsbildungsprozesse im 18. Jahrhundert*. In: *Das Wissen des Staates: Geschichte, Theorie und Praxis*. Hg. Peter Collin u. Thomas Horstmann (= *Rechtspolitologie*, 17). Baden-Baden 2004, S. 149–174.
- Gottsched, Johann Christoph. *Briefwechsel unter Einschluß des Briefwechsels von Luise Adelgunde Victorie Gottsched*. Bd. 4: 1736–1737. Herausgegeben und bearbeitet von Detlef Döring, Rüdiger Otto und Michael Schlott unter Mitarbeit von Franziska Menzel (= *Johann Christoph Gottscheds Briefwechsel: Historisch-kritische Ausgabe*). Berlin, New York 2010.
- Grosser, Martin. *Anleitung zu der Landwirtschaft / Abraham von Thumbshirn*. *Oeconomia: Zwei frühe deutsche Landwirtschaftsschriften*. Hg. Gertrud Schröder-Lembke (= *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, 12). Stuttgart 1965.
- Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Polen*. Unter der Aufsicht des Verfassers aus dem Französischen übersetzt, und mit Zusätzen vermehret. Frankfurt a. M. 1763.
- Grzybowski, Konstanty. *Ojczyzna – naród – państwo*. Warszawa 1970.
- Gudavičius, Ėdvardas. *Istorija Litvy*. Tom 1: *S drevnejšich vremen do 1569 goda*. Moskva 2005.
- Günther [Vorname unbekannt]. *Domänen: Preußen*. In: *Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*. Begründet von Karl Freiherr von Stengel. 2. Aufl. Hg. Max Fleischmann. Bd. 1. Tübingen 1910, S. 591–595.
- Gurlitt, Cornelius. *August der Starke: Ein Fürstenleben aus der Zeit des deutschen Barock*. 2 Bände. Vierte Auflage, Dresden 1924.
- Gutsherrschaft als soziales Modell: Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*. Hg. Jan Peters (*Historische Zeitschrift, Beihefte [neue Folge]*, 18). München 1995.
- Haake, Paul. *August der Starke*. Berlin, Leipzig [1927].
- Haas, Stefan. *Die Kultur der Verwaltung: Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848*. Frankfurt a. M., New York 2005.
- Habermas, Jürgen. *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band 2: *Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt a. M. 1981.
- Hanke, René. *Brühl und das Renversement des alliances: Die antipreußische Außenpolitik des Dresdener Hofes 1744–1756* (= *Historia profana et ecclesiastica*, 15). Berlin 2006.
- Hardt, Michael u. Antonio Negri. *Empire: Die neue Weltordnung*. Aus dem Englischen von Thomas Atzert und Andreas Wirthensohn. Frankfurt a. M. 2002 [Cambridge 2000].

- Hartknoch, Christoph. Alt- und Neues Preussen oder Preussischer Historien zwey Theile [...] mit sonderbahrem Fleiß zusammen getragen Durch M. Christophorum Hartknoch. Frankfurt, Leipzig 1684.
- Hartmann, Karl. Die Kultur der Polen. In: Die Kulturen der Westslawen und Südslawen (= Handbuch der Kulturgeschichte, zweite Abteilung). Frankfurt a. M. 1970, S. 1–180.
- Haumann, Heiko. Geschichte der Ostjuden. 4. Auflage. München 1998.
- Haumann, Heiko. Geschichte, Lebenswelt, Sinn: Über die Interpretation von Selbstzeugnissen. In: Anfang und Grenzen des Sinns. Für Emil Angehrn. Hg. Brigitte Hilmer, Georg Lohmann u. Tilo Wesche. Weilerswist 2006, S. 42–54.
- Haumann, Heiko. Lebensweltlich orientierte Geschichtsschreibung in den Jüdischen Studien: Das Basler Beispiel. In: Jüdische Studien: Reflexionen zu Theorie und Praxis eines wissenschaftlichen Feldes. Hg. Klaus Hödl (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien, 4). Innsbruck 2003, S. 105–122.
- Heleniusz, Eu. [Iwanowski, Eustachy]. Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej. Tom 1–2. Kraków 1891.
- Hellmann, Manfred. Grundzüge der Geschichte Litauens und des litauischen Volkes (= Grundzüge, 5). Darmstadt 1967.
- Herbarz Polski Kaspra Niesieckiego S.J. powiększony dodatkami z późniejszych autorów, rękopismów, dowodów urzędowych i wydany przez Jana Nep. Bobrowicza. Bd. 1–10. Lipsk, 1839–1846.
- Heyen, Erk Volkmar. Amtsrationalität und Malerei: ästhetische Kommunikation als Aspekt europäischer Verwaltungsgeschichte. In: Staat und Kirche in Westeuropa in veraltungshistorischer Perspektive (19./20. Jh.). Etat et Eglise en Europe occidentale dans une perspective d'histoire administrative (19e/20e s.). State and Church in Western Europe in an Administrative-History Perspective (19th/20th c.). Hg. Jos C. N. Raadschelders (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, 14). Baden-Baden 2002, S. 337–354.
- Hintze, Otto. Verfassungsgeschichte Polens vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: ders. Staat und Verfassung: Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Hg. Gerhard Oestreich mit einer Einleitung von Fritz Hartung. 2., erweiterte Aufl. Göttingen 1962, S. 511–562.
- Hintze, Otto. Wesen und Wandlung des modernen Staates. In: ders. Staat und Verfassung: Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Hg. Gerhard Oestreich. 2., erweiterte Aufl. Göttingen 1962, S. 470–496.
- Historia chłopów polskich. Tom I–III. Tom I: Do upadku Rzeczypospolitej szlacheckiej. Pod redakcją Stefana Inglota. Częstochowa 1970.
- Historia Polski w liczbach. Tom 1: Państwo – Społeczeństwo. Warszawa 2003.
- Historia Polski w liczbach. Tom 2: Gospodarka. Warszawa 2006.
- Historia sejmu polskiego. Tom I: Do schyłku szlacheckiej Rzeczypospolitej. Pod redakcją Jerzego Michalskiego. Opracowali Juliusz Bardach, Władisław Czapliński, Jerzy Michalski, Anna Sucheni-Grabowska, Waclaw Uruszczak. Warszawa 1984.
- Hoensch, Jörg K. Geschichte Polens. Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage. 7 Karten (= UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher, 1251). Stuttgart 1998.
- Hoensch, Jörg K. Sozialverfassung und politische Reform: Polen im vorrevolutionären Zeitalter (= Beiträge zur Geschichte Osteuropas, 9). Köln etc. 1973.
- Holenstein, André. «Gute Policy» und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime: Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach). 2 Bde (= Frühneuzeit-Forschungen, 9). Ettenheim 2003.

- Holenstein, André. Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below. In: *Empowering interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*. Hg. Wim Blockmans, André Holenstein, Jon Mathieu. Farnham 2009, S. 1–31.
- Hundert, G. D. *Jews in Poland-Lithuania in the Eighteenth Century: A Genealogy of Modernity*. Berkeley 2004.
- Iggers, Georg G. Zur «Linguistischen Wende» im Geschichtsd Denken und in der Geschichtsschreibung. In: *Geschichte und Gesellschaft*, 21/4 (1995), S. 557–570.
- Iwanowska, G. Wstęp do inwentarza Archiwum Kameralnego. In: *Inwentarz zespołu akt Archiwum Kameralnego (ze zbioru Jabłonny) z lat (1451–1696) 1700–1796 (1797–1816)* [unpubl. AGAD 1973].
- Izdelski, Hubert. Histoire de l'administration en Pologne: Essai d'un bilan. In: *Konfrontation und Assimilation nationalen Verwaltungsrechts in Europa (19./20. Jh.)*. *Confrontation et assimilation des droits administratifs nationaux en Europe (19e/20e s.)*. Hg. Erk Volkmar Heyen (= *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte*, 2). Baden-Baden 1990, S. 259–268.
- Jagemann, [Eugen] von. Domänen: A. Im Allgemeinen (verfassungsrechtlich). In: *Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*. Begründet von Karl Freiherr von Stengel. 2. Aufl. Hg. Max Fleischmann. Bd. 1. Tübingen 1910, S. 585–591.
- Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte*. Baden-Baden 1989–2008.
- Janocki, [Jan Daniel]. *Lexicon derer itztlebenden Gelehrten in Polen*. Teil 1–2. Breßlau 1755.
- [Jarochoowski, Kazimierz.] *Dzieje panowania Augusta II: Od śmierci Jana III do chwili wstąpienia Karóla XII na ziemię polską*. Poznań 1856.
- Jasiński, Łucyan. *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*. Posen 1909.
- Jaworski, Rudolf, Christian Lübke u. Michael G. Müller. *Eine kleine Geschichte Polens*. Frankfurt a. M. 2000.
- Jaworski, Tomasz. *Rzemieślnicy sascy w Polsce w pierwszej połowie XVIII wieku*. In: *Polska – Saksonia w czasach Unii (1697–1763): Próba nowego spojrzenia*. Pod redakcją Kazimierza Bartkiewicza. Zielona Góra 1998, S. 183–196.
- Jedlicki, Jerzy. *Klejnot i bariery społeczne: Przeobrażenia szlachectwa polskiego w schyłkowym okresie feudalizmu*. Warszawa 1968.
- Jobst, Kerstin S., Julia Obertreis, Ricarda Vulpius. *Neuere Imperiumsforschung in der Osteuropäischen Geschichte: die Habsburgermonarchie, das Russländische Reich und die Sowjetunion*. In: *Comparativ*, 18/2 (2008), S. 27–56.
- Jodłowski, Antoni. *Wieliczka: Solne dziedzictwo kultury*. *Heritage of Salt*. Photos Artur Grzybowski, Ludwik Kostuś, Rafał Stachurski, Mirosław Sulma. Wieliczka 2009.
- [Jonisch, Gottlieb Enoch.] *Den Preiß der Beredsamkeit in dem Munde Der Edelen Stellte dem [...] Könige, Chur-Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, Groß-Hertzoze in Litthauen, Reussen, Preussen [...], Hertzoze zu Sachsen, [...] Seinem Allernädigsten Könige und Herrn, Nebst allerunterthänigster Glückwünschung Zu dem angetretenen 1732.sten Jahre, in tieffster Submission vor Gottlieb Enoch Jonisch, Der Zeit bestallter Königl. Deutsch- und Französischer Sprachmeister bey dem Corps Grands-Mousquetaires*. Dresden [1731].
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von. *Gesammelte Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens*. 3 Bde. Kopenhagen und Leipzig 1761–64.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von. *Grundsätze der Policy-Wissenschaft: In einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policy gegründeten, Zusammenhange und zum Gebrauch Academischer Vorlesungen abgefasst*. Zweyte, stark vermehrte Auflage. Göttingen 1759.

- [Justi, Johann Heinrich Gottlob von.] *Leben und Character des Königl. Pohnlischen und Churfürstl. Sächßl. Premier-Ministre Grafens von Brühl in vertraulichen Briefen entworfen.* 1760.
- Kaczmarczyk, Zdzisław u. Bogusław Leśnodorski. *Historia państwa i prawa Polski. Tom II: O połowy XV wieku do r. 1795.* Pod redakcją Juliusza Bardacha. 3. Aufl. Warszawa 1968.
- [Kadlubek, Vincentius.] *Res gestae principum et regum Poloniae per Vincentium (Kadlubkonem) Saeculo XII. et XIII. enarratae [...]. Editio repetita. Pars 1–2.* Varsaviae 1824.
- Kahlstorf, Elisabeth. *Rechtsgeschichte der Marienburger Werder.* Ochsenfurt a. M. 1935.
- Kaliński, Janusz. Poczta. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku.* Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 83–87.
- Kalipke, Andreas. *Tagungsbericht: Zelebrieren und Verhandeln: Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa (Wassenaar, 21.–23. März 2007).* Publiziert auf: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1557> [abgerufen am 21. 11. 2020].
- Kallas, Marian. *Historia ustroju Polski.* Warszawa 2006.
- Kamler, Marcin. Olędrzy. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku.* Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 14–15.
- Kappeler, Andreas. *Kleine Geschichte der Ukraine (= Beck'sche Reihe, 1059).* München 1994.
- Karwasińska, Jadwiga. *Archiwa skarbowe dawnej Rzeczypospolitej.* In: *Straty archiwów i bibliotek warszawskich w zakresie rękopiśmiennych źródeł historycznych. T. 1: Archiwum Główne Akt Dawnych.* Red. Adam Stebelski. Warszawa 1957, S. 70–125.
- Karwasińska, Jadwiga. *Archiwa Skarbowe Koronne i Obojga Narodów (= Roczniki Komisji Historycznej, Towarzystwo Naukowe Warszawskie, Bd. 1, H. 2).* Warszawa 1929.
- Karwasińska, Jadwiga. *Straty Archiwum Koronnego.* In: *Straty archiwów i bibliotek warszawskich w zakresie rękopiśmiennych źródeł historycznych. T. 1: Archiwum Główne Akt Dawnych.* Red. Adam Stebelski. Warszawa 1957, S. 29–69.
- Kaźmierczyk, Adam. Sardi Bartłomiej (1645–1719). In: *Polski Słownik Biograficzny, Bd. 35, S. 188 f.*
- Keckowa, Antonina. *Żupy krakowskie w XVI–XVIII wieku (do 1772 roku).* Wrocław, Warszawa, Kraków 1969.
- Kempas, Horst. *Seeverkehr und Pfundzoll im Herzogtum Preußen: Ein Beitrag zur Geschichte des Seehandels im 16. und 17. Jahrhundert.* Bonn 1964.
- Kiaupa, Zugmantas, Jūrate Kiaupienė u. Albinas Kuncevičius. *The history of Lithuania before 1795.* Vilnius 2000.
- Kierst, Władysław. *Wielkorządy krakowskie w XIV–XVI st.* In: *Przegląd Historyczny, 10 (1910), S. 1–33, 137–167, 281–309.*
- Kilian, Michael. *Verwaltungskultur im Spiegel verschiedener Literaturgattungen.* In: *Verwaltungskultur.* Hg. Winfried Kluth (= *Verwaltungsorganisation, Staatsaufgaben und Öffentlicher Dienst, 46*). Baden-Baden 2001, S. 113–140.
- Kitowicz, Jędrzej. *Opis obyczajów za panowania Augusta III. Wstęp Maria Dernałowicz.* Warszawa 1985.
- Klein, Thomas. *Kursachsen.* In: *Deutsche Verwaltungsgeschichte.* Hg. Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl u. Georg-Christoph von Unruh. Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches.* Stuttgart 1983, S. 803–843.
- Klemp, Aleksander. *Rexin Franciszek Ludwik h. własnego (1697–1768).* In: *Polski Słownik Biograficzny, Bd. 31, S. 180 f.*
- Klüber, Johann Ludwig. *Kryptographik: Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Mit vier Tabellen und sechs Kupfertafeln.* Tübingen 1809.

- Kluge, Reinhard. Zur Entwicklung der Zentralbehörden Kursachsens im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Sächsische Heimatblätter*, 29 (1983), S. 221 f.
- Knapp, Heinrich. Das Schloß Marienburg in Preußen: Quellen und Materialien zur Baugeschichte nach 1456. Lüneburg 1990.
- Kołątaj, Hugo. Stan oświecenia w Polsce w ostatnich latach panowania Augusta III (1750–1764). Opracował Jan Hulewicz (= Biblioteka Narodowa, Seria 1, 144). Wrocław 1953.
- Konarski, K. Anna Jabłonowska: Reformatorka życia społecznego w Polsce w XVIII wieku (= Biblioteczka Historyczna, 17). Warszawa 1918.
- Konfederacja Generalna Stanow Koronnych y W. X. Litt: na Ziezdzie Wálnym pod Sándomirzem postanowiona. Actum in Castro Sandomiriensi Sabbatho ante festum sanctorum Viti & Modesti martyrum proximo, anno Domini millesimo septingentesimo quarto. [1704.]
- Konopczyński, Władysław. Czartoryski Aleksander August, książę (1697–1782). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 4, S. 272–275.
- Konopczyński, Władysław. Czartoryski Michał Fryderyk, książę (1696–1775). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 4, S. 288–294.
- Konopczyński, Władysław. Dembowski Antoni Sebastian, h. Jelita (1682–1763). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 5, S. 83–85.
- Konopczyński, Władysław. Flemming Jan Jerzy Detlov (1699–1771). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 7, S. 35 f.
- Konopczyński, Władysław. Grabowski Maciej h. Kemlada (zm. 1750). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 8, S. 501 f.
- Konopczyński, W[ładysław]. *Le liberum veto: Etude sur le développement du principe majoritaire*. Paris 1930.
- Konopczyński, Władysław. Nieznany autor znanej książki (1759). In: *Studia z dziejów kultury polskiej*. Książka zbiorowa (ku czci St. Kota). Warszawa 1949, S. 391–399.
- Korzon, Tadeusz. *Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta (1764–1794): Badania historyczne ze stanowiska ekonomicznego i administracyjnego*. 6 Bde. Kraków etc. 1897–1898.
- Kościalkowski, Stanisław. Antoni Tyzenhauz: Podskarbi nadworny litewski. Bd. 1. London 1970.
- Kościalkowski, Stanisław. *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie. (Z mapką)*. Odbitka z V-go Rocznika Towarzystwa Przyjaciół Nauk w Wilnie. Wilno 1914.
- Koselleck, Reinhart, Werner Conze et al. Staat und Souveränität. In: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hg. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Bd. 6. Stuttgart 2004, S. 1–154.
- Koselleck, Reinhart. Das achtzehnte Jahrhundert als Beginn der Neuzeit. In: *Epochenschwelle und Epochenbewußtsein*. Hg. Reinhart Herzog u. Reinhart Koselleck (= *Poetik und Hermeneutik*, 12). München 1987, S. 269–282.
- Koselleck, Reinhart. Staat und Souveränität: Vorbemerkung. In: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hg. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Bd. 6. Stuttgart 2004, S. 1–4.
- Koselleck, Reinhart. Verwaltung, Amt, Beamter: Einleitung. In: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hg. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Bd. 7. Stuttgart 2004, S. 1–7.
- Kosellek, Gerhard. *Reformen, Revolutionen und Reisen: Deutsche Polenliteratur* (= *Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund*, 30). Wiesbaden 2000.
- Kowalski, Waldemar. The Reasons for the Immigration of Scots to the Polish Commonwealth in the Early Modern Period as Outlined in Contemporary Opinions and Historiography. In:

- Scotland and Poland: Historical Encounters, 1500–2010. Ed. T. M. Devine and David Hesse. Edinburgh 2011, S. 38–50.
- Kowecka, E. A Polish Lord's table. In: *Acta Poloniae Historica*, 85 (2002), S. 43–88.
- Kowecki, Jerzy. U początków nowoczesnego narodu. In: *Polska w epoce oświecenia: państwo, społeczeństwo, kultura*. Pod redakcją Bogusława Leśnodorskiego (= *Konfrontacje Historyczne*). Warszawa 1971, S. 106–170.
- Krajewska, Hanna. Forschungen zur Geschichte der Protestanten in Polen: Ein Bericht. In: *Nordost-Archiv*, NF 9/2 (2000), S. 471–482.
- Krakowski, Bernard. Kossowski Antoni h. Dołęga (1701–1771). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 14, S. 309–311.
- Krakowski, Bernard. Kossowski Roch h. Dołęga (ur. ok. 1737). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 14, S. 317–319.
- Kraszewski, Józef Ignacy. Aus dem Siebenjährigen Krieg: Historischer Roman [Originaltitel: *Z Siedmioletniej Wojny*]. Aus dem Polnischen von Liselotte und Alois Hermann (= *Aufbau Taschenbuch*, 1308). 2. Aufl. Berlin 2003.
- Kraszewski, Józef Ignacy. Graf Brühl: Historischer Roman [Originaltitel: *Bruehl*]. Aus dem Polnischen von Alois Hermann (= *Aufbau Taschenbuch*, 1306). 3. Aufl. Berlin 2004.
- Kraszewski, Józef Ignacy. Gräfin Cosel: Ein Frauenschicksal am Hofe Augusts des Starcken: Historischer Roman [Originaltitel: *Hrabina Cosel*]. Aus dem Polnischen von Hubert Sauer-Żur (= *Aufbau Taschenbuch*, 1307). 7. Aufl. Berlin 2005.
- Kraszewski, Józef Ignacy. König August der Starke: Historischer Roman [Originaltitel: *Za Sasów*]. Aus dem Polnischen von Kristiane Lichtenfeld (= *Aufbau Taschenbuch*, 1309). 6. Aufl. Berlin 2005.
- Kriegseisen, W. Ewangelicy polscy i litewscy w epoce saskiej (1696–1763): Sytuacja prawna, organizacja i stosunki międzywyznaniowe. Warszawa 1996.
- Krünitz, Johann Georg. *Ökonomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirtschaft*, in alphabetischer Ordnung. 242 Bde. 1773–1858.
- Księgi Referendarii Koronnej z czasów saskich: Sumaryusz. 2 Bde. Opracowała Maria Woźniakowa. Warszawa 1969–1970.
- Kuczera, A. Samborszczyzna: Ilustrowana monografia miasta Sambora i ekonomii samborskiej. 2 Bde. Sambor 1935–37.
- Kula, Witold. L'Histoire économique de la Pologne du dix-huitième siècle. In: *Acta Poloniae Historica*, 4 (1961), S. 133–146.
- Kula, Witold. Sur les transformations économiques de la Pologne au dix-huitième siècle. In: *Annales Historiques de la Révolution Française*, 36 (1964), S. 261–277.
- Kula, Witold. Szkice o manufakturach w Polsce XVIII wieku. 2 Bde (= *Badania nad dziejami przemysłu i klasy robotniczej w Polsce*, 1). Warszawa 1956.
- Kurdybacha, Łukasz u. Mieczysława Mitera Dobrowolska. Komisja Edukacji Narodowej. Warszawa 1973.
- Kurek, Jacek. «Czasy saskie» – próba nowego spojrzenia. In: *Wiek Oświecenia*, 13 (1998), S. 169–186.
- Küttner, [Hans]. Domänen: Sachsen. In: *Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*. Begründet von Karl Freiherr von Stengel. 2. Aufl. Hg. Max Fleischmann. Bd. 1. Tübingen 1910, S. 596–599.
- Łąbecki, Hieronim. *Górnictwo w Polsce: Opis kopalnictwa i hutnictwa polskiego, pod względem technicznym, historyczno-statystycznym i prawnym*. Tom 1–2. Warszawa 1841.

- Lalik, Tadeusz. Sandomierz. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 254 f.
- Leitsch, Walter. *Finanse i działalność budowlana dworu królewskiego w latach 1626–1629*. Finanzen und Bautätigkeit des Warschauer Königshofes in den Jahren 1626–1629. Warszawa 1999.
- [Lengnich, Gottfried.] *Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis oder der Stadt Danzig Verfassung und Rechte*. Nach der Originalhandschrift des Danziger Stadtarchivs herausgegeben von Otto Günther (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreussens, 1). Danzig 1900.
- Lengnich, Gottfried. *Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils seit dem Jahr 1526*. 9 Bde. 1722–1755.
- Lengnich, [Gottfried]. *Jus publicum regni Poloni*. Bd. 1–2. 2. Aufl. Gedani 1742–1746.
- Lengnich, G[ottfried]. *Prawo pospolite Królestwa Polskiego*. Bd. 1–2. Kraków 1836 (1761).
- Leskiewiczowa, Janina. *Znaczenie inwentarzy dóbr ziemskich dla badań historii wsi w Polsce w XVIII w.* In: *Kwartalnik Historyczny*, 60/4 (1953), S. 363–378.
- Leśniak, Franciszek. *Wielkorządy krakowskie i ekonomia niepołomska w okresie przejmowania ich w zarząd przez Stanisława Antoniego Jaszewskiego (1738–1739)*. In: *Rocznik Naukowo-Dydaktyczny Wyższej Szkoły Pedagogicznej w Krakowie*, 158 / *Prace Historyczne*, XVI (1993), S. 247–263.
- Leśnodorski, Bogusław. *Institutions polonaises au Siècle des Lumières* (= Editions du Centre Scientifique à Paris, Conférences, 35). Warszawa [1962].
- Leszczyński, Anatol. *Sejm Żydów Korony 1623–1764* (= *Prace naukowe ŻIH*). Warszawa 1994.
- Lexikon des Mittelalters. 9 Bde. Hg. Norbert Angermann et al. München 1980–1999.
- Lichy, Kolja. *Vom dynastischen Unionsreich zur parlamentarischen Union von 1569*. In: *Polen in der europäischen Geschichte: Ein Handbuch in vier Bänden*. Hg. Michael G. Müller. Bd. 2. Stuttgart 2011, S. 169–203.
- Lieven, Dominic. *Empire: The Russian Empire and Its Rivals*. London 2000.
- Lipphardt, Veronika u. David Ludwig. *Wissens- und Wissenschaftstransfer*. In: *EGO – Europäische Geschichte Online*. <http://ieg-ego.eu/de/threads/theorien-und-methoden/wissens-und-wissenschaftstransfer/veronika-lipphardt-david-ludwig-wissenstransfer-und-wissenschaftstransfer> [abgerufen am 9. 6. 2021].
- Listy Jana Jerzego Przebendowskiego podskarbiego wielkiego koronnego do Adama Mikołaja Sieniawskiego wojewody bełskiego i hetmana wielkiego koronnego z lat 1704–1725: «Interes WM Pana wspomniałem Królowi Jmci ...» Oprac. Adam Perlakowski. Kraków 2007.
- Listy Jana Jerzego Przebendowskiego podskarbiego wielkiego koronnego do Jana Szembeka podkanclerzego i kanclerza wielkiego koronnego z lat 1711–1728: «... Jako sobie pościelemy na tym sejmie, tak spać będziemy ...» Oprac. Adam Perlakowski. Kraków 2010.
- Little Tools of Knowledge: *Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices* (= *Social History, Popular Culture, and Politics in Germany*). Hg. Peter Becker u. William Clark. Ann Arbor 2001.
- Locke, John. *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner (= *stw*, 213). Frankfurt a. M. 1977.
- Luhmann, Niklas. *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a. M. 1993.
- Luhmann, Niklas. *Theorie der Verwaltungswissenschaft: Bestandsaufnahme und Entwurf*. Köln, Berlin 1966.
- Lukowski, Jerzy u. Hubert Zawadzki. *A Concise History of Poland* (= *Cambridge Concise Histories*). Second edition. Cambridge 2006.

- Lukowski, Jerzy. *Disorderly Liberty: The political culture of the Polish-Lithuanian Commonwealth in the eighteenth century* (= Continuum Studies in Eastern European History). London 2010.
- Lukowski, Jerzy. *Liberty's Folly: The Polish-Lithuanian Commonwealth in the eighteenth century, 1697–1795*. London etc. 1991.
- Lustracje dóbr królewskich XVI–XVIII wieku. Warszawa 1962 ff.
- Maciejewski, Janusz. *Dylematy wolności: Zmierzch Sarmatyzmu i początki Oświecenia w Polsce*. Warszawa 1994.
- Mączak, A.: *Od połowy XV wieku do rozbiorów*. In: Ireneusz Ichnatowicz, Antoni Mączak, Benedykt Zientara, Janusz Żarnowski. *Spółczesność polska od X do XX wieku*. Wydanie piąte. Warszawa 2005, S. 211–426.
- Malec, Dorota u. Jerzy Malec. *Historia administracji nowożytnej* (= Monografie Wydziału Prawa i Administracji Uniwersytetu Jagiellońskiego, Seria B, Podręczniki). Kraków 1997.
- Malec, Jerzy. *La science de la police et son influence sur la réforme de l'administration publique au siècle des Lumières en Pologne*. In: *Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime: Europäische Ansichten*. Hg. Erk Volkmar Heyen (= *Ius commune*, Sonderhefte, 21). Frankfurt a. M. 1984, S. 59–69.
- Malec, Jerzy. *Polska myśl administracyjna XVIII wieku* (= *Rozprawy Habilitacyjne*, 120). Kraków 1986.
- Maliszewski, Kazimierz. *Wiedza o Saksonii i problematyka polsko-saska w prasie i piśmiennictwie polskim XVIII wieku*. In: *Polska – Saksonia w czasach Unii (1697–1763): Próba nowego spojrzenia*. Pod redakcją Kazimierza Bartkiewicza. Zielona Góra 1998, S. 23–39.
- Malte Brun. *Tableau de la Pologne ancienne et moderne*. Paris 1807.
- Manikowski, Adam, Juliusz Łukasiewicz, Małgorzata Kaliszek. *Cło*. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 103–105.
- Manikowski, Adam. *Cło generalne*. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 105.
- Männer der deutschen Verwaltung: 23 biographische Essays*. 1963.
- Markiewicz, Mariusz u. Andrzej Sowa. *Przebendowski Jan Jerzy h. własnego (1639–1729)*. In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 28, Wrocław etc. 1984–1985, S. 649–658.
- Markiewicz, Mariusz. *Czasy saskie i Saksonia*. In: *Między zachodem a wschodem: Etniczne, kulturowe i religijne pogranicza Rzeczypospolitej w XVI–XVIII wieku*. Pod redakcją Krzysztofa Mikulskiego i Agnieszki Zielińskiej-Nowickiej. Toruń 2005, S. 5–8.
- Markiewicz, Mariusz. *Historia Polski 1492–1795*. Kraków 2004.
- Markiewicz, Mariusz. *Politische Institutionen und Prozeduren der sächsisch-polnischen Personalunion: Das Geheime Kabinett in Sachsen und die zentralen Ämter der Rzeczpospolita in den Jahren 1717 bis 1733*. In: *Die Personalunionen von Sachsen-Polen und Hannover-England: Ein Vergleich*. Hg. Rex Rexheuser (= *Deutsches Historisches Institut Warschau: Quellen und Studien*, 18). Wiesbaden 2005, S. 51–65.
- Materiały do dziejów chłopca wielkopolskiego w drugiej połowie XVIII wieku*. Z ksiąg grodzkich wyboru dokonał i wydał Janusz Deresiewicz. 3 Bde (= *Materiały do dziejów wsi polskiej*, Seria III: *Inwentarze dóbr ziemskich*). Wrocław 1956 f.
- Mehrsprachigkeit in Ostmitteleuropa (1400–1700): Kommunikative Praktiken und Verfahren in gemischtsprachigen Städten und Verbänden*. Hg. Hans-Jürgen Bömelburg u. Norbert Kersken (= *Tagungen zur Ostmitteleuropaforschung*, 37). Marburg 2020.
- Melville, Gert. *Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema: Eine Einleitung*. In: *Institutionen und Geschichte: Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*. Hg. Gert Melville

- (= Norm und Struktur: Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, 1). Köln etc. 1992, S. 1–24.
- Memoires sur le Gouvernement de la Pologne. 1759.
- Meumann, Markus u. Ralf Pröve. Die Faszination des Staates und die historische Praxis: Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen. In: Herrschaft in der Frühen Neuzeit: Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses. Hg. Markus Meumann, Ralf Pröve (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 2). Münster 2004, S. 11–49.
- Michalski, Jerzy. Kiciński Pius h. Rogala (1752–1828). In: Polski Słownik Biograficzny, Bd. 12, S. 383–385.
- Michalski, Jerzy. Stanisław August Poniatowski h. Ciołek (1732–1798). In: Polski Słownik Biograficzny, Bd. 41, S. 612–640.
- Middell, Matthias. Transnationale Geschichte als transnationales Projekt: Zur Einführung in die Diskussion. In: Historical Social Research, 31/2 (2006), S. 110–117.
- Mikulski, Krzysztof. Adel und Patriziat im Königlichen Preußen vom 15. bis 18. Jahrhundert: Versuch einer Bestimmung ihrer Beziehungen zueinander. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung, 49/1 (2000), S. 38–51.
- Mikulski, Krzysztof. Elity władzy wielkich miast pruskich w XIII–XVIII wieku (Próba analizy dynamicznej procesu długiego trwania). In: Genealogia – Rola związków rodzinnych i rodowych w życiu publicznym w Polsce średniowiecznej na tle porównawczym. Hg. Andrzej Radziwiński, Jan Wroniszewski. Toruń 1996, S. 311–342.
- Mikulski, Krzysztof. Kryzys średniej szlachty w Prusach Królewskich w XVII wieku i powstanie nowej elity średnioszlacheckiej na przełomie XVII i XVIII wieku (Przyczynki do dyskusji na temat modelu rozwoju gospodarczego i społecznego Polski). In: Między zachodem a wschodem: Studia z dziejów Rzeczypospolitej w epoce nowożytnej. Pod redakcją Jacka Staszewskiego, Krzysztofa Mikulskiego i Jarosława Dumanowskiego. Toruń 2002, S. 263–276.
- [Mizler von Kolof, Lorenz Christoph.] Dr. Lorenz Mizlers Warschauer Bibliothek oder gründliche Nachrichten von verschiedenen Büchern und Schrifften, sowohl alten als neuen, so in Pohlen herausgekommen. Worinnen zugleich von dem dermaligen Zustand der Gelehrsamkeit in Pohlen zuverlässige Nachricht gegeben wird. Warschau, Leipzig 1753–1755.
- Modzelewski, Karol. Skarbowość: Okres prawa książęcego (X–XIII w.). In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 264–268.
- Molenda, Danuta. Olkusz. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 15 f.
- Molenda, Danuta. Sól. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 304 f.
- Molenda, Danuta. Warzelnia soli. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 462 f.
- Molenda, Danuta. Żupa. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 579.
- Morsey, Rudolf. Memoiren als Quellen zur preußischen Verwaltungsgeschichte im Wilhelminischen Deutschland. In: Bilder der Verwaltung: Memoiren, Karikaturen, Romane, Architektur. Images de l'administration: Mémoires, caricatures, romans, architecture. Hg. Erk Volkmar Heyen (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, 6). Baden-Baden 1994, S. 29–49.
- Mühle, Eduard. Die Piasten: Polen im Mittelalter (= C. H. Beck Wissen, 2709). München 2011.
- Müller, Michael G. Die Teilungen Polens 1772, 1793, 1795. München 1984.

- Müller, Michael G. Polen zwischen Preußen und Rußland: Souveränitätskrise und Reformpolitik 1736–1752 (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 40 / Publikationen zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen, 3). Berlin 1983.
- Müller, Michael G. Tolerancja religijna a sprawa dysydentów w Polsce w drugiej połowie XVIII wieku. In: *Wiek Oświecenia*, 15 (1999), S. 19–29.
- Neue Genealogisch-Historische Nachrichten von den Vornehmsten Begebenheiten, welche sich an den Europäischen Höfen zutragen, worinn zugleich vieler Stands-Personen Lebens-Beschreibungen vorkommen. Der 147. bis 150. Theil. Leipzig 1762.
- Neumeyer, Heinz. Westpreußen: Geschichte und Schicksal. München 1993.
- Niendorf, Mathias. Das Großfürstentum Litauen: Studien zur Nationsbildung in der Frühen Neuzeit (1569–1795) (= Veröffentlichungen des Nordost-Instituts, 3). Wiesbaden 2006.
- Nitz, Wenke. Tagungsbericht: Praxistheoretische Ansätze in der Geschichtswissenschaft: Chancen und Grenzen (Konstanz, 25.–26. Februar 2005). Publiziert auf: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=748> [abgerufen am 10. 6. 2021].
- Noblesse française et noblesse polonaise: Mémoire, identité, culture, XVI^e–XX^e siècles. Sous la direction de Jarosław Dumanowski et Michel Figeac. Pessac 2006.
- Nycz, Michał. Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego: Studium z dziejów skarbowo-wojskowych z lat 1697–1717 (= Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk, Prace Komisji historycznej, XII/1). Poznań 1938.
- Obertreis, Julia. Intersektionalität im Russischen Reich? Wechselwirkungen zwischen Kategorien sozialer Differenz im 19. Jahrhundert und der *spatial turn*. In: *Diversität historisch: Repräsentationen und Praktiken gesellschaftlicher Differenzierung im Wandel*. Hg. Moritz Florin, Victoria Gutsche u. Natalie Krentz (= *Histoire*, 140). Bielefeld 2018, S. 161–192.
- Odyniec, Waclaw. Z badań nad rozwarstwieniem wsi na Pomorzu w XVIII w. In: *Kwartalnik Historyczny*, 62 (1955) 4/5, S. 191–203.
- Orłowski, Hubert. «Polnische Wirtschaft»: Zum deutschen Polendiskurs der Neuzeit (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, 21). Wiesbaden 1996.
- Orłowski, Hubert. Stereotype der «langen Dauer» und Prozesse der Nationsbildung. In: *Deutsche und Polen: Geschichte, Kultur, Politik*. Hg. Andreas Lawaty und Hubert Orłowski (= Beck'sche Reihe, 1517). München 2003, S. 269–279.
- [Osse, Melchior von.] D. Melchiors von Osse Testament Gegen Hertzog Augusto, Churfürsten zu Sachsen / Seiner Churfürstl. Gnaden Rätthen und Landschaften 1556. Anitzo zum ersten mahl völlig gedruckt [...]. Nebst einer Vorrede und Anhang von einen Versuch kleiner Annalium den damahligen Zustand so wohl bey Hofe als auf Universitäten desto deutlicher sich einzubilden. Zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii. Halle 1717.
- [Osse, Melchior von.] Politisches Testament: An herzogk Augustum churfürsten zu Sachsen ein unterteniges bedenken Melchiorn von Osse, der rechten doctorn und diser zeit S. Churf. Gn. hofrichtern etc. In: *Schriften Dr. Melchiors von Osse mit einem Lebensabriss und einem Anhang von Briefen und Akten herausgegeben von Oswald Artur Hecker* (= *Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte*, 26). Leipzig, Berlin 1922, S. 269–475.
- Osterhammel, Jürgen. Europamodelle und imperiale Kontexte. In: *Journal of Modern European History*, 2/2 (2004), S. 157–182.
- [Ostrowski, Theodor von.] Civilrecht der Pohnischen Nation aus den pohnischen und lithauischen Statuten und Constitutionen zusammengetragen, durch Resolutionen des immerwährenden Raths erläutert mit Zusätzen aus dem Canonischen, Magdeburgischen und Culmischen Rechte vermehrt und nach der Ordnung der Römischen Gesetze eingerichtet im Jahre 1787 von Theodor von Ostrowski. Aus dem Pohnischen übersetzt. 2 Teile. Berlin 1797, Leipzig 1802.

- Palkij, Henryk. Działania Antoniego S. Dembowskiego, sekretarza króla, wobec Jakuba H. Flemminga, ministra gabinetu Augusta II. In: *Inter maiestatem ac libertatem: Studia z dziejów nowożytnych dedykowane Profesorowi Kazimierzowi Przybosiowi*. Red. Jarosław Stolicki, Marek Ferenc, Janusz Dąbrowski. Kraków 2010, S. 217–231.
- Palkij, Henryk. Sedlnicki Karol Józef Hiacynt (1703–1761). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 36, S. 144–148.
- Palkij, Henryk. Suski Michał Maurycy h. Pomian (zm. 1755). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 46, S. 66–68.
- Pałucki, Władysław. *Drogi i bezdroża skarbowości polskiej XVI i pierwszej połowy XVII wieku*. Wrocław etc. 1974.
- Pałucki, Władysław. *Skarbowość: Okres od XIV do XVIII w.: Monarchia stanowa*. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 268–281.
- Parsons, Timothy H. *The Rule of Empires: Those Who Built Them, Those Who Endured Them, and Why They Always Fall*. New York 2010.
- Pawiński, A. *Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego (= Źródła dziejowe, 8)*. Warszawa 1881.
- Pelzer, Friedhelm. *Polen: Eine geographische Landeskunde (= Wissenschaftliche Länderkunden, 36)*. Darmstadt, 1991.
- Perlakowski, Adam. *Jan Jerzy Przebendowski jako podskarbi wielki koronny (1703–1729): Studium funkcjonowania ministerium*. Kraków 2004.
- Perlakowski, Adam. *Jan Jerzy Przebendowski podskarbi wielki koronny i dobrodziej ostrowski: Szkic biograficzny*. Kraków 2014.
- Perlakowski, Adam. *Trzech ministrów zupy i ... lut szczęścia: Kontrakt dzierżawny salin królewskich w 1736 roku*. In: *Klio: Czasopismo poświęcone dziejom Polski i powszechnym*, 25/2 (2013), S. 117–142.
- Persönlichkeiten der Verwaltung: Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945*. Hg. im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. von Kurt G. A. Jeserich u. Helmut Neuhaus unter Mitarbeit von Frank-Lothar Kroll u. Manfred Nebelin. Stuttgart etc. 1991.
- Piotrowicz, Stanisław. *Przyczynek do charakterystyki Augusta II*. In: *Kwartalnik Historyczny*, 26 (1912), S. 83–87.
- Piscovaja kniga grodnenskoj ekonomii*. Bd. 1–2. Wilno 1881–1882.
- Piskorska, Helena u. Jerzy Wojtowicz. *Klosmann Christian (1697–1774)*. In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 13, S. 11 f.
- Piawski, Kazimierz. *Działyński Tomasz (zm. 1714)*. In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 6, S. 98 f.
- Plokhyy, Serhii. *The Origins of the Slavic Nations: Premodern Identities in Russia, Ukraine, and Belarus*. Cambridge 2006.
- Pod wspólnym niebem: Narody dawnej Rzeczypospolitej*. Pod redakcją Michała Kopczyńskiego i Wojciecha Tygielskiego. Warszawa 2010.
- Polen und Sachsen: Zwischen Nähe und Distanz (= Dresdner Hefte: Beiträge zur Kulturgeschichte, 50)*. Dresden 1997.
- Polnische Verfassung vom 3. Mai 1791, übersetzt von Gotthold Rhode*. Abgedruckt in: *Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai*. Hg. Rudolf Jaworski (= *Kieler Werkstücke, Reihe F, 2*). Frankfurt a. M. etc. 1993, S. 129–143.
- Polska – Saksonia w czasach Unii (1697–1763): Próba nowego spojrzenia*. Pod redakcją Kazimierza Bartkiewicza. Zielona Góra 1998.
- Polski Słownik Biograficzny*. Kraków etc. 1935 ff.

- Poschinger, Heinrich von. Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz. Mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte und Statistik derselben. Ein Handbuch des Bankwesens. Bd. 2: Das Königreich Sachsen. Jena 1877.
- Pośpiech, Andrzej u. Wojciech Tygielski. The social role of magnates' courts in Poland (from the end of the 16th up to the 18th century). In: *Acta Poloniae Historica*, 43 (1981), S. 75–100.
- Pratt, Mary Louise. Arts of the Contact Zone. In: *Profession* (1991), S. 33–40.
- Preuss, [Karl Ludwig]. Dirschau's historische Denkwürdigkeiten. Für das 600jährige Jubelfest der Stadt (20. August 1860) bearbeitet von Dr. Preuss. Danzig 1860.
- Pröve, Ralf. Herrschaft als kommunikativer Prozess: das Beispiel Brandenburg-Preußen. In: *Wissen ist Macht: Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850*. Hg. Ralf Pröve u. Norbert Winnige (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens e. V., 2). Berlin 2001, S. 11–21.
- Raadschelders, Jos C. N. Handbook of administrative history. New Brunswick 2000.
- Rachuba, Andrzej. Wielkie Księstwo Litewskie w Systemie Parlamentarnym Rzeczypospolitej w latach 1569–1763. Warszawa 2002.
- Raeff, Marc. The Well-Ordered Police State: Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800. New Haven 1983.
- Raster, Harro. Die Wolfersdorffer: Von Vuoluoltesdorf nach Wolfersdorf. Nach vorliegenden familiengeschichtlichen Texten und Unterlagen. [Reichsdorf 1999.]
- Reichardt, Sven. Praxeologische Geschichtswissenschaft: Eine Diskussionsanregung. In: *Sozial. Geschichte*, 22/3 (2007), S. 43–65.
- Reinalter, Helmut. Staat, Staatstheorien. In: *Lexikon zum Aufgeklärten Absolutismus in Europa: Herrscher – Denker – Sachbegriffe*. Hg. Helmut Reinalter (= UTB, 8316). Wien etc. 2005, S. 586–589.
- Reinhard, Wolfgang. Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum: Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich. In: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 29/3 (2002), S. 339–357.
- Reinhard, Wolfgang. Geschichte der Staatsgewalt: Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zweite, durchgesehene Aufl. München 2000.
- Reinhard, Wolfgang. Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie. In: *Geschichte und Gesellschaft*, 27 (2001), S. 593–616.
- Roos, Hans. Der Adel der Polnischen Republik im vorrevolutionären Europa. In: *Der Adel vor der Revolution: Zur sozialen und politischen Funktion des Adels im vorrevolutionären Europa* (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, 340/341/342). Hg. Rudolf Vierhaus. Göttingen 1971, S. 41–76.
- Rostocki, Władysław. Korpus w gęsie pióra uzbrojony: Urzędnicy warszawscy, ich życie i praca w Księstwie Warszawskim i Królestwie Polskim do roku 1831 (= Biblioteka Wiedzy o Warszawie). Warszawa 1972.
- Roszak, Stanisław. Środowisko intelektualne i artystyczne Warszawy w połowie XVIII wieku: Między kulturą Sarmatyzmu i Oświecenia. Toruń 1997.
- Rousseau, Jean-Jacques. Considérations sur le Gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée. In: *ders. Oeuvres Complètes*. Edition publiée sous la direction de Bernard Gagnebin et Marcel Raymond. Bd. 3: Du contrat social, écrits politiques (= Bibliothèque de la Pléiade, 169). Paris 1964, S. 951–1041.
- Rousseau, J. J. Du Contrat Social, ou principes du droit politique; suivi des considérations sur le gouvernement de Pologne, et sur sa réformation projetée. Nouvelle édition. Paris 1791.
- Ruciński, Henryk. Wielkorządy. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 476.

- Rusiński, Władysław. Strukturwandlungen der bäuerlichen Bevölkerung Polens im 16.–18. Jahrhundert. In: *Studia Historiae Oeconomicae*, 7 (1972), S. 99–119.
- Russocki, Stanisław u. Marcin Kamler. Podwoły. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 93.
- Russocki, Stanisław. Podskarbi. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 93.
- Russocki, Stanisław. Regalia. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 178.
- Russocki, Stanisław. Starosta. In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 337.
- Rutkowski, Jan. *Studia z dziejów wsi polskiej XVI–XVIII w. Wyboru dokonał i wstępem opatrzył Witold Kula*. Warszawa 1956.
- Rybarski, Roman. *Kredyt i lichwa w ekonomji samborskiej w XVIII wieku. Crédit et usure dans l'économie Royale de Sambor au XVIIIe siècle* (= *Badania z dziejów społecznych i gospodarczych*, 30). Lwów 1936.
- Rybarski, Roman. *Skarb i pieniądz za Jana Kazimierza, Michała Korybuta i Jana III* (= *Prace Towarzystwa Naukowego Warszawskiego*, II/25). Warszawa 1939.
- Rybarski, Roman. *Skarbowość Polski w dobie rozbiorów*. Kraków 1937.
- Rymszyna, Maria. *Karaś Kazimierz h. Dąbrowa (1711–1775)*. In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 12, S. 19 f.
- Said, Edward W. *Orientalismus*. Aus dem Englischen von Hans Günter Holl. Frankfurt a. M. 2009.
- Salmonowicz, Stanisław. *Das königliche Preussen im öffentlichen Recht der polnisch-litauischen Republik*. In: ders. *Polen im 17. und 18. Jahrhundert: Abhandlungen und Aufsätze*. Toruń 1997, S. 5–26.
- Salmonowicz, Stanisław. *Die protestantischen akademischen Gymnasien in Thorn, Elbing und Danzig und ihre Bedeutung für die regionale Identität im Königlichen Preußen (16.–18. Jahrhundert)*. In: *Nordost-Archiv*, NF 6/2 (1997), S. 515–539.
- Salmonowicz, Stanisław. *Die Wiederherstellung der religiösen Toleranz in Polen in der Epoche der Aufklärung*. In: ders. *Polen im 17. und 18. Jahrhundert: Abhandlungen und Aufsätze*. Toruń 1997, S. 101–113.
- Salmonowicz, Stanisław. *Krise und Reform des Schulwesens in Polen im XVIII. Jahrhundert*. In: *Polen und Österreich im 18. Jahrhundert*. Hg. Walter Leitsch u. Stanisław Trawkowski unter Mitwirkung von Wojciech Krieger. Warszawa 2000, S. 145–152.
- Salmonowicz, Stanisław. *Le pouvoir absolu du noble polonais dans son manoir*. In: *Noblesse française et noblesse polonaise: Mémoire, identité, culture, XVI^e–XX^e siècles*. Sous la direction de Jarosław Dumanowski et Michel Figeac. Pessac 2006, S. 153–160.
- Schindling, Anton. <Verwaltung>, <Amt> und <Beamter> in der Frühen Neuzeit. In: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hg. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck. Bd. 7. Stuttgart 2004, S. 47–69.
- Schmale, Wolfgang. *Einleitung: Das Konzept «Kulturtransfer» und das 16. Jahrhundert: Einige theoretische Grundlagen*. In: *Kulturtransfer: Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert*. Hg. Wolfgang Schmale (= *Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit*, 2). Innsbruck 2003, S. 41–61.
- Schmale, Wolfgang. *Kulturtransfer*. In: *EGO – Europäische Geschichte Online*. <http://ieg-ego.eu/de/threads/theorien-und-methoden/kulturtransfer> [abgerufen am 4. 12. 2019].
- Schmidt, Christoph. *Die Anfänge der Schollenbindung in Polen aus verfassungshistorischer Sicht*. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung*, 46/2 (1997), S. 159–177.

- Schmidt, Christoph. *Leibeigenschaft im Ostseeraum: Versuch einer Typologie*. Köln, Weimar, Wien 1997.
- Schmidt, Christoph. *Von der Schaukel aufs Schafott: Die polnische Aufklärung*. In: *Orte eigener Vernunft: Europäische Aufklärung jenseits der Zentren*. Hg. Alexander Kraus u. Andreas Renner. Frankfurt a. M., New York 2008, S. 143–157.
- Schulz, Gerhard. *Das polnisch-litauische Königreich: Machtverfall und Teilung*. München 1995.
- Schulze Wessel, Martin. *Religiöse Intoleranz, grenzüberschreitende Kommunikation und die politische Geographie Ostmitteleuropas im 18. Jahrhundert*. In: *Europäische Öffentlichkeit: Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert*. Hg. Jörg Requate u. Martin Schulze Wessel. Frankfurt a. M. etc. 2002, S. 63–78.
- Schulze, Winfried. *Die Frühe Neuzeit zwischen individueller Erfahrung und strukturgeschichtlichem Zugriff: Erfahrungen, Defizite, Konzepte*. In: *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas*. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen. Hg. Helmut Neuhaus u. Barbara Stollberg-Rilinger (= *Historische Forschungen*, 73). Berlin 2002, S. 71–90.
- Schütz, Alfred u. Thomas Luckmann. *Strukturen der Lebenswelt*. 2 Bände (= *Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft*, 284/428). 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1988 (Bd. 1) bzw. 1994 (Bd. 2).
- Scott, James C. *Seeing Like a State: How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed* (= *Yale Agrarian Studies, The Yale ISPS Series*). New Haven, London 1998.
- [Seckendorff, Veit Ludwig von.] *Teutscher Fürsten Stat, Oder: Gründliche vnd kurtze Beschreibung, Welcher gestalt Fürstenthümer, Graff- vnd Herrschaffen im H. Römischen Reich Teutscher Nation [...] beschaffen zu seyn, Regieret, mit Ordnungen vnd Satzungen, Geheimen vnd Iustitz Cantzeleyen, Consistoriis vnd andern hohen und niedern Gerichts-Instantien, Aemptern vnd Diensten, verfasst vnd versehen, auch wie deroselben Cammer- vnd Hoffsachen bestellt zu werden pflegen [...]*. Frankfurt a. M. 1656.
- Senyk, Sophia. *A history of the church in Ukraine. Volume II: 1300 to the Union of Brest* (= *Orientalia christiana analecta*, 289). Roma 2011.
- Setzler, Wilfried / Otto Rombach. *Die Holtzbrincks: Geschichte einer Familie / Der Uriasbrief oder Vom abenteuerlichen Leben und Gefängnis des Georg Hermann von Holtzbrinck, General-Kron-Postmeister von Polen*. Stuttgart 1979.
- Sidorowicz, Stanisław. *Czartoryski Kazimierz, książę na Klewaniu i Żukowie (1674–1741)*. In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 4, S. 282 f.
- Siepmann, Alexander von. *Ein ActenStück zur Geschichte des ehemaligen Despotismus in Deutschland*. In: *A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen*, 62 (1791), S. 129–163.
- Słownik geograficzny Królestwa Polskiego i innych krajów słowiańskich*. Wydany pod redakcją Filipa Sulimierskiego, Bronisława Chlebowskiego, Władysława Walewskiego. Warszawa 1880–1902.
- Smith, Gordon. *A Model of the Bureaucratic Culture*. In: *Political Studies*, 22 (1974), S. 31–43.
- Smoleński, Władysław. *Mieszczanstwo warszawskie w końcu wieku XVIII. Opracowali i wstępem poprzedzili M. H. Serejski i A. Wierzbicki* (= *Klasycy Historiografii Polskiej*). Wydanie drugie. Warszawa 1976 [Warszawa 1917].
- Snyder, Timothy. *The Reconstruction of Nations: Poland, Ukraine, Lithuania, Belarus, 1569–1999*. New Haven 2003.
- Stańczak, Edward. *Kamera saska za czasów Augusta III*. Warszawa 1973.
- Stanek, Wojciech. *Konfederacje generalne koronne w XVIII wieku*. Toruń 1991.
- Staszewski, Jacek. *August II Mocny*. Wrocław etc. 1998.
- Staszewski, Jacek. *August III Sas*. Wrocław etc. 1989.

- Staszewski, Jacek. August III. Kurfürst von Sachsen und König von Polen: Eine Biographie. Aus dem Polnischen übersetzt von Eduard Merian. Berlin 1996.
- Staszewski, Jacek. Die Polen im Dresden des 18. Jahrhunderts. Aus dem Polnischen von Monika Wrzosek-Müller. Mit einer Einführung von Michael G. Müller und Miloš Řezník (= Klio in Polen, 19). Osnabrück 2019.
- Staszewski, Jacek. Die Polnische Adelsrepublik im 18. Jahrhundert im Licht neuerer Forschungen. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung, 52/4 (2003), S. 572–583.
- Staszewski, Jacek. Die sächsisch-polnische Union. In: Unter einer Krone: Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union [Ausstellungskatalog]. Hg. Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Königliches Schloß zu Warschau. Leipzig 1997, S. 15–19.
- Staszewski, Jacek. Die Wettiner auf dem polnischen Thron (1679 [sic] –1763) – <Umb Pohlen in Flor und Ansehung gegen seine Nachbarn zu setzen>. In: «Mein Polen ...»: Deutsche Polenfreunde in Porträts. Hg. Krzysztof Ruchniewicz, Marek Zybur (= Mitteleuropa. Geschichte und Landschaft). Dresden 2005, S. 55–64.
- Staszewski, Jacek. «Jak Polskę przemienić w kraj kwitnący...»: Szkice i studia z czasów saskich (= Rozprawy i Materiały Ośrodka Badań Naukowych im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie, 168). Olsztyn 1997.
- Staszewski, Jacek. Polen und Sachsen im 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Geschichte, 23 (1981), S. 167–188.
- Staszewski, Jacek. Polen und Sachsen unter August II.: Zur Soziotechnik der Herrschaftsausübung. In: Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte, 1996/1, S. 163–174.
- Staszewski, Jacek. Polens Interessen und Ziele in der sächsisch-polnischen Personalunion. In: Die Personalunionen von Sachsen-Polen und Hannover-England: Ein Vergleich. Hg. Rex Rexheuser (= Deutsches Historisches Institut Warschau: Quellen und Studien, 18). Wiesbaden 2005, S. 87–102.
- Stebelski, Adam. Dzieje zniszczenia Archiwum Głównego Akt Dawnych. In: Straty archiwów i bibliotek warszawskich w zakresie rękopiśmiennych źródeł historycznych. T. 1: Archiwum Głównie Akt Dawnych. Red. Adam Stebelski. Warszawa 1957, S. 14–28.
- Stollberg-Rilinger, Barbara. Einleitung. In: Vormoderne politische Verfahren. Hg. Barbara Stollberg-Rilinger (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25). Berlin 2001, S. 9–24.
- Stollberg-Rilinger, Barbara. Europa im Jahrhundert der Aufklärung (= Reclam Universal-Bibliothek, 17025). Stuttgart 2000.
- Stollberg-Rilinger, Barbara. Zeremoniell, Ritual, Symbol: Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung, 27/3 (2000), S. 389–405.
- Stolleis, Michael. Bemerkungen zur aktuellen Situation der «Verwaltungsgeschichte». In: Institutions and Bureaucrats in the History of Administration. Ed. Seppo Tiihonen (= Studies on Administrative History, 1/1989). Helsinki [1989], S. 25–30.
- Stone, Daniel. Jews and the Urban Question in Late Eighteenth Century Poland. In: Slavic Review, 50/3 (1991), S. 531–541.
- [Stramberg, Christian von.] Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, welcher die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstroms [...] darstellt. Von einem Nachforscher in historischen Dingen. Der III. Abtheilung 10. Band. Coblenz 1864.
- Studienhandbuch Östliches Europa. Bd. 1: Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas. Hg. Harald Roth (= Böhlau Studienbücher: Grundlagen des Studiums). Köln etc. 1999.

- Sucheni-Grabowska, Anna. Egzekucja dóbr. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 154–155.
- Sucheni-Grabowska, Anna. Egzekucja praw. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 155.
- Sucheni-Grabowska, Anna. Ekonomia. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 155–157.
- Sucheni-Grabowska, Anna. Królewszczyzny. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 389–391.
- Sucheni-Grabowska, Anna. Monarchia dwu ostatnich Jagiellonów a ruch egzekucyjny. Bd. 1: Geneza egzekucji dóbr. Wrocław 1974.
- Sucheni-Grabowska, Anna. Odbudowa domeny królewskiej w Polsce 1504–1548. Wydanie drugie. Warszawa 2007.
- Sucheni-Grabowska, Anna. Oprawne dobra. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 18 f.
- Sukale, Michael. Einleitung. In: Max Weber. Schriften zur Soziologie. Herausgegeben und eingeleitet von Michael Sukale (= Reclam Universal-Bibliothek, 9387). Stuttgart 1995, S. 7–47.
- Supliki chłopskie XVIII wieku z archiwum prymasa Michała Poniatowskiego. Wydali Janina Leskiewicz i Jerzy Michalski. Wstępem opatrzył Stanisław Arnold (= Materiały do dziejów wsi polskiej, Seria I). Warszawa 1954.
- Szczygielski, Wacław. Ossoliński Józef Kanty h. Topór (1707–1780). In: Polski Słownik Biograficzny, Bd. 24, S. 410–412.
- Sztachelska, Alina. Organizacja administracji Dóbr Podlaskich Jana Klemensa Branickiego. In: Polska czasów saskich. Materiały z sesji naukowej zorganizowanej przez Instytut Historii Filii UW w Białymstoku. Pod redakcją naukową Mieczysława Wrzoska. Białystok 1986, S. 139–153.
- Tazbir, Janusz. Czasy saskie. In: Barok, V/1 (1998), S. 15–24.
- Tazbir, Janusz. Kultura szlachecka w Polsce: Rozkwit – upadek – relikty (= Biblioteka wiedzy współczesnej Omega, 321). Warszawa 1978.
- Tazbir, Janusz. Państwo bez stosów: Szkice do dziejów tolerancji w Polsce XVI i XVII w. [Warszawa] 1967.
- Tazbir, Janusz. Polska przedmurzem Europy. Warszawa 2004.
- Teller, A. Jüdische Unterschichten in polnisch-litauischen Stadtgesellschaften des 18. Jahrhunderts. In: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa. Hg. S. Jersch-Wenzel. Köln etc. 2000, S. 109–121.
- The Polish-Lithuanian Monarchy in European Context, c. 1500–1795. Hg. Richard Butterwick. Basingstoke 2001.
- Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen nebst einem Anhang von gelehrten Sachen. Ahtes Jahr 1767.
- Tiihonen, Seppo. Bureaucracy as a Problem and Study Subject. In: Institutions and Bureaucrats in the History of Administration. Ed. Seppo Tiihonen (= Studies on Administrative History, 1/1989). Helsinki [1989], S. 103–161.
- Topolski, Jerzy. Die Geschichte Polens. Warszawa 1985.
- Topolski, Jerzy. Polish economy in the 18th century. In: Changes in two baltic countries: Poland and Sweden in the XVIIIth century. Ed. Edmund Cieślak and Henryk Olszewski. Poznań 1990, S. 7–22.
- Topolski, Jerzy. Polska nowożytna (1501–1795). In: Dzieje Polski. Pod redakcją Jerzego Topolskiego. Warszawa 1976, S. 253–416.
- Trenholm, Sarah u. Arthur Jensen. Interpersonal Communication. 7. Aufl. New York 2013.

- Tuchtenhagen, Ralph. Geschichte der baltischen Länder (= C. H. Beck Wissen, 2355). München 2005.
- Tyszkiewicz, Jan. Tatarzy w Polsce i Europie: Fragmenty dziejów. Pułtusk 2008.
- Um die polnische Krone: Sachsen und Polen während des Nordischen Krieges 1700–1721. Bearbeitet von J. Kalisch und J. Gierowski (= Schriftenreihe der Kommission der Historiker der DDR und Volkspolens, 1). Berlin 1962.
- Urzędnicy dawnej Rzeczypospolitej XII–XVIII wieku: Spisy. Pod Redakcją Antoniego Gąsiorowskiego. Wrocław etc. 1985 ff.
- Urzędnicy Prus Królewskich XV–XVIII wieku: Spisy. Opracował Krzysztof Mikulski (=Urzędnicy dawnej Rzeczypospolitej XII–XVIII wieku: Spisy, Tom V/2). Wrocław etc. 1990.
- Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen aus dem Lateinischen übersetzt. Danzig 1763.
- Verwaltungskultur. Hg. Winfried Kluth (= Verwaltungsorganisation, Staatsaufgaben und Öffentlicher Dienst, 46). Baden-Baden 2001.
- Vismann, Cornelia. Akten: Medientechnik und Recht (= Forum Wissenschaft: Kultur & Medien, 14927). 2. Aufl. Frankfurt a. M. 2001.
- Vogel, Dagmar. Heinrich Graf von Brühl: Eine Biografie. Band 1: 1700–1738 (= Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, 29). Hamburg 2003.
- Volumina legum: Prawa, konstytucye y przywileie królestwa Polskiego, Wielkiego Xięstwa Litewskiego y wszystkich prowincyi należących na walnych seymiech koronnych od seymu wiślickiego roku pańskiego 1347 aż do ostatniego seymu uchwalone. Bd. 1–9. Nachdruck Petersburg, Krakau 1859–1889.
- Vormoderne politische Verfahren. Hg. Barbara Stollberg-Rilinger (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25). Berlin 2001.
- Walter-Busch, Emil. Organisationstheorien von Weber bis Weick (= Wirtschaftswissenschaftliche Studienbücher, 1). Amsterdam 1996.
- Wasilewski, Tadeusz. Litwa. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 1.] Warszawa 1981, S. 420–422.
- Wasilewski, Tadeusz. Pomiara włoczna. In: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 109.
- Weber, Max. Wirtschaft und Gesellschaft (= Grundriss der Sozialökonomik, III. Abteilung). Tübingen 1922.
- Werdt, Christophe von. Orthodoxe Bruderschaften in Polen-Litauen (bis zur Mitte des 17. Jh.): Gesellschaftlicher Aufbruch und kirchliche Emanzipation des ruthenischen Stadtbürgertums der frühen Neuzeit. Liz. unpubl. Universität Zürich, 1994.
- Werner, Michael u. Bénédicte Zimmermann. Vergleich, Transfer, Verflechtung: Der Ansatz der «Histoire croisée» und die Herausforderung des Transnationalen. In: Geschichte und Gesellschaft, 28 (2002), S. 607–636.
- Willoweit, Dietmar. Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hg. Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983, S. 289–346.
- Wimmer, Jan. Międzyński Atanazy Walenty h. Suchekomnaty (1639–1723). In: Polski Słownik Biograficzny, Bd. 20, S. 553–555.
- Wójtowicz, Grzegorz u. Anna Wójtowicz. Historia monetarna Polski (= Biblioteka bankowa). Warszawa 2003.
- Wojtyński, Maciej. Szkatuła prywatna króla Stanisława Augusta Poniatowskiego. Warszawa 2003.

- Wolff, Larry. Discovering Cultural Perspective: The Intellectual History of Anthropological Thought in the Age of Enlightenment. In: *The Anthropology of the Enlightenment*. Ed. Larry Wolff, Marco Cipolloni. Stanford 2007, S. 3–32.
- Wolff, Larry. *Inventing Eastern Europe*. Stanford 1994.
- Wolff, Larry. Poland and Switzerland: Philosophical Perspective and Geographical Displacement in the Age of Enlightenment. In: «Der letzte Ritter und erste Bürger im Osten Europas»: Kościuszko, das aufständische Reformpolen und die Verbundenheit zwischen Polen und der Schweiz. Hg. Heiko Haumann, Jerzy Skowronek, unter Mitarbeit von Thomas Held und Catherine Schott (= *Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, 169 / *Studia Polono-Helvetica*, III). Zweite, unveränderte Auflage. Basel 2000, S. 239–256.
- Wolffersdorff, Günther Wolf von. *Wolffersdorff: Familienchronik 933–1965*. Zwiesel 1968.
- Wörterbuch zur Geschichte: Begriffe und Fachausdrücke. Hg. Erich Bayer. 4., überarbeitete Auflage (= *Kröners Taschenausgabe*, 289). Stuttgart 1980.
- Woźniakowa, Maria. *Sąd Asesorski Koronny (1537–1795): Jego organizacja funkcjonowanie i rola w dziejach prawa chełmińskiego i magdeburskiego w Polsce*. Warszawa 1990.
- Wroczyński, Ryszard. *Dzieje oświaty Polskiej*. 2 Bde. Warszawa 1996.
- Wunder, Bernd. Paradigmenwechsel in der deutschen Verwaltungsgeschichtsschreibung? In: *Informations- und Kommunikationstechniken der öffentlichen Verwaltung. Techniques d'information et de communication de l'administration publique*. Hg. Erk Volkmar Heyen (= *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte*, 9). Baden-Baden 1997, S. 307–314.
- Wünsch, Thomas. Polen. In: *Studienhandbuch Östliches Europa*. Bd. 1: *Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas*. Hg. Harald Roth (= *Böhlau Studienbücher: Grundlagen des Studiums*). Köln etc. 1999, S. 313–332.
- Wyczański, Andrzej. Polen als Adelsrepublik. Aus dem Polnischen von Michael G. Esch (= *Klio in Polen*, 5). Osnabrück 2001.
- Wyczański, Andrzej. *Wież – społeczność: Okres XVI–XVIII w.* In: *Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 roku*. Redaktor Naczelny Antoni Mączak. [Bd. 2.] Warszawa 1981, S. 481–486.
- Wyrobisz, A. Typy funkcjonalne miast polskich w XVI–XVIII w. In: *Przegląd Historyczny*, 72/1 (1981), S. 25–49.
- Wyszomirska, Monika. Z prosaskiej i antystanisławowskiej publicystyki politycznej lat 1734–1736. (Wokół nieznannej twórczości Antoniego S. Dembowskiego). In: *Kwartalnik Historyczny*, 118/3 (2011), S. 431–451.
- Zajączkowski, Andrzej. *Główne elementy kultury szlacheckiej w Polsce: Ideologia a struktury społeczne*. Wrocław, Warszawa, Kraków 1961.
- Zajączkowski, Andrzej. *Hauptelemente der Adelskultur in Polen (Główne elementy kultury szlacheckiej w Polsce): Ideologie und gesellschaftliche Struktur*. Marburg/Lahn 1967.
- Zamoyski, A[dam]. *The Last King of Poland*. London 1992.
- Zamoyski, Adam. *The Polish Way: A Thousand-year History of the Poles and their Culture*. New York etc. 1988.
- [Zedler, Johann Heinrich.] *Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*. 64+4 Bde. Halle und Leipzig 1732–1754.
- Zelebrieren und Verhandeln: Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa. Hg. Tim Neu, Michael Sikora u. Thomas Weller (= *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme – Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496*, 27). Münster 2009.

- Zernack, K[laus]. Negative Polenpolitik als Grundlage deutsch-russischer Diplomatie in der Mächtepolitik des 18. Jahrhunderts. In: Rußland und Deutschland. Festschrift Georg von Rauch. Hg. U. Liszkowski (= Kieler historische Studien, 22). Stuttgart 1974, S.144–159.
- Zernack, Klaus. Polen und Rußland: Zwei Wege in der europäischen Geschichte (= Propyläen-Geschichte Europas, Ergänzungsband). Berlin 1994.
- Zielińska, Teresa. Magnateria polska epoki Saskiej: Funkcje urzędów i królewskich w procesie przeobrażeń warstwy społecznej. Wrocław etc. 1977.
- Zielińska, Zofia. Ostatnie lata Pierwszej Rzeczypospolitej (= Dzieje narodu i państwa polskiego, 3/41). Warszawa 1986.
- Zielińska, Zofia. Walka «Familii» o reformę Rzeczypospolitej 1743–1752. Warszawa 1983.
- Źródła do dziejów ekonomii malborskiej. 5 Bde. Hg. Wojciech Hejnosz, Julian Gronowski, Janina Waluszewska (= Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 45, 48, 52, 58, 62). Toruń 1959–1971.

VIII

Abkürzungen und Glossar

AGAD	Archiwum Główne Akt Dawnych (Hauptarchiv der Alten Akten, Warschau)
APTor	Archiwum Państwowe w Toruniu (Staatsarchiv Thorn)
Dukat, Golddukat, Goldgulden	<i>florenus aureus, czerwony złoty, ducat</i> = 414 Groschen (Ende 17. Jahrhundert) = 540 Groschen = 18 złp. (1717) = 502,5 Groschen (um 1770) ¹
gr.	grosz (Groschen)
ha	Hektar
HStAD	Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden
Hufe	<i>włóka, voloka</i> in Kronpolen in der Regel = 30 Morgen = ca. 18 ha nach flämisches-kulmisches Maß in Litauen gemäß Hufengesetz (1557) = 33 Morgen = ca. 23–24 ha ²
Polnischer Gulden	<i>florenus polonialis, złoty polski, franc de Pologne</i> = 30 Groschen
s. v.	sub voce
VL	Volumina legum
zł.	złoty (Gulden)
złp.	złoty polski (polnischer Gulden)
Taler	<i>talar, écu</i> = 203 Groschen (Ende 17. Jahrhundert) = 240 Groschen = 8 złp. (1717) = 240 Groschen (um 1770)
Timpf, Tympfe	<i>tymf, tyńf</i> = 38 Groschen = 1 8/30 złp. (1717)

1 Vgl. zu den hier angegebenen Währungsrelationen etwa Nycz, Geneza reform skarbowych Sejmu Niemego, S. 11 f.; Wójtowicz/Wójtowicz, Historia monetarna Polski, S. 100, 110.

2 Vgl. Conze, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland, S. 70–73.

IX

Anhänge

1. Die königlichen Tafelgüter: Kennzahlen und Eckwerte

Krakauer Wielkorządy

Lage:	Wojewodschaft Krakau
Bestand:	9 Städte, 24 Dörfer (17. Jh.)
Ertrag:	90.000 Timpfe / 113.999 złp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre, mit Niepołomice) ¹

Sandomierz

Lage:	Wojewodschaft Sandomierz
Bestand:	3 Städte, 48 Dörfer (17. Jh., mit Veränderungen)
Ertrag:	40.000 Timpfe / 50.666 złp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ²

- 1 Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Der Pachtvertrag für die Jahre 1750–1756 verpflichtete den Pächter, dem königlichen Schatz 110.000 złp. abzuliefern. Vertrag über die Krakauer Wielkorządy und die Ökonomie von Niepołomice für die Jahre 1750–1756 (beglaubigter Entwurf/beglaubigte Kopie; polnisch), 10. 12. 1749. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7210, S. 41–51; französische Übersetzung S. 133–143.
- 2 Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Die Pachtverträge für die Jahre 1750–1756 und 1756–1762 verpflichteten den Pächter, dem königlichen Schatz jährlich 50.000 bzw. 53.500 Timpfe abzuliefern, vgl. Vertrag über die Ökonomie von Sandomierz für die Jahre 1750–1756 (Entwurf; polnisch), 16. 2. 1750. AGAD, Archiwum Kameralne, II/100, Akte Nr. 7209, S. 19–28, 40; französische Übersetzung mit Anpassungen für die Jahre 1756–1762: ebd., S. 29–39. – Heleniusz nennt Sandomierz die reichste der Ökonomien, vgl. Heleniusz, *Wizerunek Rzeczypospolitej Polskiej*, Bd. 1, S. 302 f. Ein Inventar der Ökonomie von Sandomierz aus dem Jahr 1744 findet sich in AGAD, *Metryka Koronna*, Dz. XVIII/70.

Kozienice

Lage:	Wojewodschaft Sandomierz
Bestand:	1 Stadt, 11 Dörfer (17. Jh., mit Veränderungen)
Ertrag:	10.000 Timpfe / 12.666 złp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ³

Sambor

Lage:	Wojewodschaft Ruthenien
Bestand:	3 Städte, ca. 120 Dörfer; 6 Salinen (18. Jh.)
Bevölkerung:	ca. 40.000–50.000 Personen (18. Jh.)
Ertrag:	157.894 Timpfe / 200.000 złp. (Schätzung) ⁴

Malbork

Lage:	Wojewodschaft Marienburg
Bestand:	2 Städte, 62 Dörfer (17. Jh.)
Ertrag:	133.333 Timpfe / 168.799 złp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ⁵

- 3 Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Für ein Inventar der Ökonomie vgl. *Lustracya albo inwentarz Ekonomij JKMcI Kozienieckiey [...] spisany i zweryfikowany Diebus Julij Anno Domini 1721^{mo}*. Manuscripta Instituti Ossoliniani, II/1560. Zugänglich unter www.dbc.wroc.pl [abgerufen am 5. 12. 2020].
- 4 Rybarski, *Kredyt i lichwa w ekonomji samborskiej w XVIII wieku*, S. 123; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. (hier die Angabe von 3 Städten und 100 Dörfern für das 17. Jahrhundert). Für ein Inventar der Ökonomie vgl. *Extrakt inwentarza Ekonomii Jo Kr. Mci Samborskiej [...] In Anno 1760. Diebus Augusti spisany*. Manuscripta Instituti Ossoliniani, III/1632. Zugänglich unter www.dbc.wroc.pl [abgerufen am 21. 7. 2020]. Gemäß Pachtvertrag der Jahre 1749–1755 bestand die Schuldigkeit des Pächters von Sambor gegenüber dem königlichen Schatz in der jährlichen Lieferung von 50.000 Fässern Salz; fehlende Lieferungen sollten dem Pächter mit 7 Timpfen pro Fass verrechnet werden. Vertrag über die Ökonomie von Sambor für die Jahre 1749–1755 (beglaubigte französische Übersetzung), 23. 10. 1748, Punkt 1. AGAD, Archiwum Kameralne, II/172, Beilage zu Akte Nr. 6562, S. 232–234.
- 5 Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f.; Odyniec, *Z badań nad rozwarstwieniem wsi na Pomorzu w XVIII w.*, S. 193 (hier die Angabe von 68 Dörfern und 9 Vorwerken im 18. Jahrhundert, allerdings mit Tczew). Zur Anzahl Hufen vgl. ebd. sowie Gloger, *Geografia historyczna ziem dawnej Polski*, S. 160. Vgl. auch *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 5, S. 951; Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat*, S. 67 f. In der Quellensammlung *Źródła do dziejów ekonomii malborskiej* finden sich zahlreiche Inventare der Ökonomie von Malbork seit dem frühen 16. Jahrhundert, unter anderem eines aus dem Jahr 1707 (Bd. 4, S. 193–259). Zu den Jahreserträgen finden sich in den Quellen und in der Literatur unter anderem auch folgende Angaben: ca. 117.385 złp. im Jahr 1649 (nach Abzug von Verwaltungs- und anderen Kosten; Gloger, *Geografia historyczna ziem dawnej Polski*, S. 160); 356.000 zł. vor 1772 (Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta*, Bd. 3, S. 55); vgl. ferner *Porachowanie z JMP Sardim. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 5 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1711), S. 164–172, hier S. 165.

Nowydwór

Lage:	Wojewodschaft Marienburg
Bestand:	21 Dörfer (17. Jh., mit Veränderungen)
Ertrag:	(verpfändet) ⁶

Tczew

Lage:	Wojewodschaft Pommerellen
Bestand:	1 Stadt, 4 Dörfer (17. Jh., mit Veränderungen)
Ertrag:	(verschiedene Nutzungsrechte und Anbindungen) ⁷

Rogoźno

Lage:	Wojewodschaft Kulm
Bestand:	1 Stadt, 15 Dörfer (17. Jh.)
Ertrag:	15.000 Timpfe / 18.990 zlp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ⁸

Brześć und Kobryń

Lage:	Wojewodschaft Brest
Bestand:	45 Besitzungen (<i>klucze</i>) und Avulsa, 17 Vorwerke und Höfe, 8 Städte, 223 Dörfer (1783)
Fläche:	5.744 Hufen (1783, ohne Wald)
Bevölkerung:	ca. 47.000 Personen (1783)
Ertrag:	50.000 Timpfe / 63.333 zlp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ⁹

6 Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156. Zur Verpfändung und der (theoretisch) daraus resultierenden Entschädigung für den König vgl. etwa Jasiński, *Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert*, S. 71 f.

7 Vgl. oben S. 171. Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156. Zum Bestand der Wirtschaftseinheit Tczew vgl. etwa auch *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 12, S. 274; *Rewidowanie dzierżawy tczowskiej należącej do ekonomiej malborskiej. Źródła do dziejów ekonomii malborskiej*, Bd. 2 (Rewizja ekonomii malborskiej z r. 1590), S. 1–69, hier 58–61.

8 Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Zum Bestand der Starostei von Roggenhausen gemäß Lustration von 1570 vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 9, S. 683. Vgl. zum Bestand auch *Traduction De la prorogation du Contract de Ferme pour l'Economie de Roggenhausen, en faveur du Chambellan Gruszczyński*, 1742. Beilage zu: Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 16. 3. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

9 Kościałkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 4, 14–16, 22–24, 30 f.; ders., Antoni Tyzenhauz, Bd. 1, S. 526, 529; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Für die Periode

Grodno

Lage:	Wojewodschaft Traken (Powiat Grodzieński)
Bestand:	49 Besitzungen (<i>klucze</i>) und Avulsa, 24 Vorwerke und Reviere, 1 Landvogtei, 13 Städte und Städtchen, 368 Dörfer (1783)
Fläche:	7.293 Hufen (1783, ohne Wald)
Bevölkerung:	ca. 42.500 Personen (1783)
Ertrag:	125.000 Timpfe / 158.332 złp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ¹⁰

Olita

Lage:	Wojewodschaft Traken
Bestand:	15 Besitzungen (<i>klucze</i>) und Avulsa, 4 Städte und Städtchen, 169 Dörfer (1783)
Fläche:	2.696 Hufen (1783, ohne Wald)
Bevölkerung:	ca. 11.500 Personen (1783)
Ertrag:	20.000 Timpfe / 25.333 złp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ¹¹

1742–1748 wurde die Pachtsumme auf jährlich 14.000 Taler (*écus courants*) festgelegt, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12. – Zur Anzahl Rauchfänge in den einzelnen litauischen Ökonomien (ohne Mohylew) vgl. *Summaryusz tak dymow ziemskich dziedzicznych, szlacheckich, duchownych, y dobr naszych ekonomicznych, stołowych ad proportionem taryffy z abiuuraty roku 1690 ad praesens umoderowaney*. VL, Bd. 6, 352 (1717).

10 Kościalkowski, Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie, S. 4, 6–10, 21 f., 28 f.; ders., Antoni Tyzenhauz, Bd. 1, S. 526, 529; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Zur Angabe, die Pachtsumme für die beiden Ökonomien von Grodno und Olita samt Wäldern betrage in der Periode 1742–1748 31.000 Taler (*écus courants*), während die betreffenden Einheiten im vergangenen Jahr nur 26.000 Taler (*écus courants*) eingebracht hätten, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

11 Kościalkowski, Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie, S. 4, 10 f., 22, 29; ders., Antoni Tyzenhauz, Bd. 1, S. 526, 529; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f.

Mohylew

Lage:	Wojewodschaft Mścisław
Größe:	14 Vogteien und Güter, 3 Städte, 138 Dörfer (1736)
Fläche:	5.300 Hufen (1736)
Bevölkerung:	ca. 15.000 Personen (1736, ohne Adel)
Ertrag:	80.000 Timpfe / 101.333 złp. (gemäß Pachtvertrag, 1720er-Jahre) ¹²

Szawle

Lage:	Herzogtum Samogitien (Księstwo żmudzkie)
Größe:	26 Besitzungen (<i>klucze</i>), 30 Höfe, 5 Städte, 321 Dörfer (1783)
Fläche:	5.536 Hufen (1783, ohne Wald)
Bevölkerung:	ca. 18.000 Personen (1783)
Ertrag:	31.578 Timpfe / 40.000 złp. (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts) (1661–1764 verpfändet) ¹³

2. Die Kammerinstruktion von 1736

August III.: Instruktion für die Königliche Schatzkommission, 18. Juli 1736¹⁴

«Den 24. ejusd. a. c. an HoffSchazminister Graffen Siedlnicki Excell. behörig abgeben.

Auguste III. par la Grace de Dieu Roy de Pologne [etc.] Electeur de Saxe [etc.] tot: tit: À Nos amès et feaux le Comte Siedlnicki, Tresorier de la Cour de la Couronne et Sous Ecuier de Lithuanie, le Sieur Grabowski, Instigateur de la Couronne, le Sieur Suski, Veneur de Lomza, le Sieur Simonis Nôtre Conseiller privé de guerre et le Sieur Kicinski, Nôtre Supreme Notaire du Tresor, faisons scavoir:

12 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 4, 17–19, 35 f.; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Für das Jahr 1772 schätzt Kościalkowski (S. 36) die Bevölkerung auf ca. 40.000 Personen. – Für die Periode 1742–1748 wurde die Pachtsumme auf jährlich 21.000 Taler (*écus courants*) festgelegt, vgl. Königliche Schatzkommission: *Rapport au Roi*, Warschau, 20. 4. 1742. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/12.

13 Kościalkowski, *Ze studjów nad dziejami ekonomji królewskich na Litwie*, S. 4, 11–14, 22, 30; ders., Antoni Tyzenhauz, Bd. 1, S. 526, 529; Sucheni-Grabowska, *Ekonomie*, S. 156 f. Für die Angabe, die Ökonomie von Szawle habe 1619 8.446 Hufen umfasst und einen Ertrag von 74.469 złp. erwirtschaftet, vgl. *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego*, Bd. 11, S. 812.

14 August III.: *Instruction pour la Commission du Tresor* (beglaubigter Entwurf; französisch), 18. 7. 1736. HStAD, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3522/11.

Qu'après avoir établi, des Nôtre avènement au Throne de Pologne à l'exemple du feu Roy Nôtre Pere et Predecesseur de glorieuse memoire, une Commission du Tresor, qui soit chargée du soin et du maniment de Nos affaires economiques de Pologne, et de Lithuanie, et autorisée à en prendre d'exactes connoissances et informations; Nous avons jugés à propos de pourvoir cette Commission de la présente Instruction, suivant la quelle Elle aura à se conduire dans le maniment des affaires economiques, sans jamais, à Nôtre insçu, s'en departir en aucune maniere, et sous quelque pretexte, que ce puisse être.

1. Le Comte Siedlnicki ayant en qualité de Tresorier de la Cour prêté serment de fidelité entre Nos mains, fera de meme à la premiere Session prêter serment à tous les Assesseurs et Subalternes de la Commission du Tresor;

Au cas qu'il y en ait d'absens des uns ou des autres, il observera la même chose à leur égard, immediatement après leur retour, et avant, qu'ils se mettent en exercice de leurs fonctions. Les Subalternes sont: Jean Huison Controlleur, et Jean Low son Ajoint, [Lücke] Secretaire, Bienkowski et Gilo Chancellistes, et [Lücke] Huissier.

2. Dans le formulaire du serment que preteront les Assesseurs il sera inseré, qu'en tout tems et en toute occasion chacun agira et dira son sentiment librement et en conscience, sans avoir egard à person[e] ni aux instances, recommandations ou pretendües cautions de qui que ce soit, et que dans les choses les plus indifferentes le secret sera exactement gardé. Le formulaire du serment, que preteront les subalternes sera à peu près le meme, en tant qu'il pourra etre applicable à leurs personnes et fonctions. Ces subalternes et tous ceux, qui en vertu de leurs fonctions auront à preter serment le feront toujours en pleine Assemblée et à l'endroit ou se tiennent les sessions, entre les mains du Tresorier de la Cour comme President, et en son absence entre celles de celui, qui suivra en ordre et dirigera en sa place.

3. En general Nous voulons, que dans la maniere de traiter les affaires economiques de Pologne le bon ordre soit observé, et que chacun des Assesseurs ait une parfaite connoissance de tout ce dont il s'agit.

4. Pour cet effet Nous voulons, que toute correspondance particuliere, dans ce qui regarde Nos interêts économiques, soit abolie, et que ceux, qui ont des rapports ou des demandes à faire, les fassent par Memoires et requêtes conçus en termes ordinaires, comme s'adressants à Nous mêmes, étant juste et dans l'ordre, que ceux qui font des rapports dans Nos affaires, ou qui Nous demandent, le fassent à Nous mêmes. Sur ce principe on instruira ceux qui ont des rapports à faire.

5. À tous les rapports ou Memoires le praesentatum sera mis, immediatement après leur arrivée.

6. Sur toutes les deliberations et dans toutes les Sessions il sera tenû un Protocolle en langue francoise, de sorte, qu'aucune affaire ne soit traitée, sans que le precis de cette affaire se trouve marqué dans les Protocols. Ces Protocols seront numerottés et pourront etre conçus en termes racourcis, à moins que l'importance de l'affaire, ou difference d'Opinions ne demandent, qu'ils soient de plus grande etendue.

7. À l'ouverture de chaque Session le protocoll de la Session precedente sera lû, ajusté et paraphé par le President et par les Assesseurs.

8. Des resolutions contenües dans les Protocols, celui des Subalternes, à qui l'expedition des affaires economiques sera confiée, formera en suite les Minutes, soit pour des rapports à faire à Nous mêmes, soit pour des ordonnances à ceux, qui dependent de la Commission du Trésor, et qui dans les affaires de leur ressort lui auront fait rapport.

9. Ces Minutes seront luës et ajustées en pleine assemblée, et en suite paraphés par le President et les Assesseurs. Aucune Minute ne sera mise au net, qu'après qu'elle sera luë et signée.

10. Les Contracts de ferme et toutes les Depeches que Nous signerons, pourront etre contresignés par le President de la Commission et par le Secretaire. En suite on y mettra le grand sceau, que Nous confierons à lui le President, et qui en son absence pourra rester entre les mains de celui qui dirigera en sa place.

11. Les rapports qui seront faits à Nous mêmes, seront signés, ainsi, que cela s'est pratiqué jusqu'ici, par le President et par les Assesseurs mais les ordonnances, que la Commission donnera en Notre Nom aux personnes de sa dependance, pourront n'être signées, que par le President seul, et contresignés par le Subalterne, qui aura dressé ou dû dresser la depeche.

Cette contresignature de Subalterne se fera avant que le President signe, à fin que celui ci soit assuré de l'exactitude des expeditions qui lui seront presentées pour etre signées, aussi le Subalterne, qui aura contresigné, sera responsable de l'exactitude des depeches.

À ces Depeches on mettra un petit cachet, lequel Sa Maj.^{te} veut bien permettre, qu'il soit fait, à l'imitation du sceau confié au President.

Comme à tout moment on aura besoin de ce cachet, il pourra etre remis au Subalterne qui fait les depeches, pour être gardé à l'endroit où se tiennent les Sessions.

12. Les expeditions de tant soit peu de consequence seront dressées par le Supreme Notaire du Tresor en vertu de sa fonction et les autres par celui des Subalternes que le President en chargera.

13. Aux têmes assignés pour les Sessions, les Subalternes se trouveront à portée, et aucun d'eux ne pourra être employé qu'à Nos affaires.

14. Les ordres et resolutions que Nous jugerons à propos de donner seront expedies immediatement de Nôtre Chancellerie, ainsi que cela s'est toujours pratiqué. Ils seront adressés à toute la Commission du Tresor. Le President, ou celui, qui en son absence aura la direction des affaires, ouvrira ces ordres, immediatement après leur reception. En suite il en fera faire la lecture in pleno. Au cas que l'affaire pressat, ou qu'elle fut de consequence, le President pourra suivant qu'il le jugera à propos, d'abord communiquer et envoyer ces ordres aux Assesseurs pour qu'ils ayent le tems, avant qu'ils s'assemblent, à faire la dessus des reflexions.

15. À toutes les depeches, conçues en langue polonoise (de quelque nature, qu'elles puissent être) qui nous seront presentées, pour etre signées, il sera joint une traduction françoise.

16. La Commission s'assemblera quatre [darüber 'trois'] fois par semaine à huit [darüber 'neuf'] heures du matin à l'endroit que Nous nommerons.

Outre ces quatre [darüber 'trois'] Assembleés par semaine, le Prèsident, ou celui qui en son absence dirigera, pourra aussi faire indiquer des Assembleés extraordinaires, selon l'exigence des cas et des circonstances.

17. À la fin de chaque mois, il sera fait et tiré des Protocols une Specification des affaires resolües et expedieés, et cette Specification Nous sera remise ou envoyée tous les mois.

18. Les Archives du Tresor en consequence d'un ordre, que Nous venons de donner au Sieur Kicinski seront remise au Chateau, à l'endroit, que Nous nommerons, ainsi, que cela s'est pratiqué vers la fin du Regne du feu Roy Nôtre Pere et Predecesseur de glorieuse memoire. Jamais sous aucun pretexte l'usage des papiers, qui composent ces Archives ne sera refuse aux personnes, qui sont de la Commission du Tresor, ni aux subalternes y appartenants. Celui des Subalternes, que le President nommera recevra contre recû et selon Specification ces papiers des mains du Sieur Kicinski et sous la direction d'icelui les gardera sous la clef.

19. Personne ne gardera pour long tems chez lui les papiers, qui regardent Nos affaires economiques de Pologne. Les rapports, Minutes des depeches, Protocols, Specifications des affaires expedieés, et generalement tous les nouveaux papiers sans exception seront remis au bout de tous les trois mois dans les Archives.

Une Specification exacte en sera donnée au Sieur Kicinski, pour qu'il ait connoissance de tous les papiers, qui se trouvent dans les Archives.

20. Les Comptes d'Administration des uns et des autres seront examinés article par article dans les Sessions, ou si ces Comptes sont de tres grande etendue l'examen préalable en peut etre donné à quelqu'un des Assesseurs assisté par le Controlleur, pour faire en suite rapport à l'Assemblée.

21. Par des Universaux, que Nous signerons, il sera notifié en gros à toutes Nos Economies, les Dispositions et arrangements, que Nous venons de faire faire à l'égard de la maniere de traitter Nos affaires economiques de Pologne, à fin que chacun sache où prendre recours et recevoir prompte resolution, c'est pourquoi Nous attendons au plus tôt le projet pour les susdits Universeaux.

22. En Nôtre absence les affaires économiques seront traitées egaleement comme si Nous Nous trouvions ici. De celles de consequence il Nous sera fait rapport, et les depeches, projetées en conformité de l'article 15^e de la présente Instruction, Nous seront envoyées pour etre signées par Nous mêmes. Les affaires de moindre importance pourront [eingefügt 'être'] réglées sans Notre participation. Dans l'absence du President, celui qui lui suit dans l'ordre aura la direction des affaires, et pourra l'informer de ce qui s'est fait.

Le maniment des affaires ira son train, quand meme le President, ou l'un et l'autre des Assesseurs ne se trouveroit pas ici.

23. Outre les rapports, qui Nous seront faits des affaires de consequence, la Commission aura soin d'informer en tout tems et en tout lieu precisement et avec la derniere exactitude, de toutes les affaires, qui ont rapport à la Caisse directement ou indirectement, celui de Nos Ministres à qui Nous avons confié la direction de Nos finances.

Pour cet effet on lui fera tenir copies des depeches d'importance, et surtout des projets, qu'on dressera pour des Contracts de ferme. Generalement on l'informerá de tout ce qui Nous sera presenté pour étre signé, etant de la necessité et dans l'ordre que le Ministre, qui dirige Nos finances, ait une parfaite connoissance de tout ce qui peut en augmenter ou diminuer les revenüs.

24. Au même Ministre, la Commission du Tresor pourra, lorsque Nous Nous trouverons hors de Nôtre Royaume, ou éloignés d'ici, [eingefügt 'ou en cas que le President ne fût pas présent auprès de Nous,'], adresser les depeches, qui doivent Nous étre presentées.

25. Toutes les Affaires pecuniaires, soit qu'elles concernent quelques nouveaux appointements, gratifications, defalques, ou d'autres nouvelles depenses, seront remises à Nôtre connoissance et resolutions, et ce ne sera, que dans le cas d'une necessité pressante, (où par la perte de tems, il pourra, en Nôtre absence Nous arriver prejudice) que Nous voulons bien permettre, que la Commission du Tresor y remédie, si cela peut se faire moyennant des fraix modiques, dont Nous ordonnerons ou approuverons dans la suite Nous meme le payement, selon l'exigence du cas, après qu'incessamment rapport Nous en sera fait.

26. Les fermiers et Administrateurs qui pourroient retardér le payement des rathes, seront, aux instances de Nôtre Caissier, exhortés à satisfaire à leurs Contracts et devoirs.

27. Aux rapports, que Nous fera la Commission du Tresor, et qui seront toujours conçüs en langue francoise, elle ajoutera son videtur de même, que le pour et le contre, dans des affaires de consequence.

28. La Commission du Tresor prendra un soin tout particulier à expedier et pourvoir des resolutions necessaires, aussi promptement qu'il sera possible, tous ceux de Nos sujets economiques, qui dans leurs besoins se trouveroient obligés de se rendre ici avec leurs requêtes et sollicitations.

29. La Commission aura soin de réunir, autant que faire se pourra, à Nos Economies ce qui en a été demembré, et ne permettra à qui que ce soit, de prendre possession d'un Bien economique, quand même faute d'information suffisante Nous ayons signé la dessus quelque Privilege. Si un tel cas venoit à arriver la Commission Nous en rapportera d'abord les particularités.

En general la Commission travaillera avec une application serieuse à la conservation de Nos Sujets et à l'augmentation de Nos revenus, Nous remettant du reste, et en ce qui n'est pas contenu dans cette Instruction au Zele et à la fidelité d'un chacun de ceux, qui le composent.

En foy de quoi Nous avons signé la presente Instruction de Notre main, et y avons fait apposer Nôtre sceau. Donné à Varsovie le 18.^e Juillet 1736.

Auguste Roi [/] J. A. Arnett.»

X

Personenregister

- Albrecht, Christian 327
Alexander (Aleksander Jagiellończyk) 98 f.,
113
Anna Jagiellonka 179
Arnett, Johann Albrecht 288, 374
August II. (der «Starke»; Friedrich August I.
von Sachsen) 14 f., 23, 27, 30, 35–37, 42,
48–50, 55, 57–62, 71–74, 81–85, 87, 90, 92,
107, 110, 114–119, 121–126, 128–130, 134 f.,
148, 160–162, 165, 169, 173 f., 180, 183, 187,
189, 199, 201, 206, 214, 216 f., 219–222, 226,
231, 240–242, 244, 250, 253–255, 258–260,
262, 275 f., 281, 287–295, 305, 308 f., 312,
317–324
August III. (Friedrich August II. von Sach-
sen) 14 f., 30 f., 33, 35–37, 50, 55–57, 59–64,
73 f., 78 f., 81–83, 85, 107, 117, 125, 130–132,
135–143, 147 f., 150, 152 f., 155 f., 161, 166,
170 f., 173 f., 178, 180 f., 183, 185, 187, 189, 195,
197, 200, 202, 214–217, 220–222, 226–228,
230, 233–235, 240, 245–247, 250, 252,
254–259, 261 f., 264 f., 267, 271–273, 275,
277–281, 286–289, 293–296, 299, 301, 308,
310–315, 317–325, 327, 330, 370–374
August von Sachsen 91
Bach, Johann Sebastian 317
Bastian, Henryk 327
Beckh, Johann 77, 264, 303
Beichling(en), Wolf Dietrich 199
Bieberstein, Carl Leonhard 217
Bieliński, Franciszek Jan 160, 164
Bienkowski (Kanzlist) 133, 371
Bieńkowski (Schatzadvokat) 267
Blum(e), Johann Bernhard 200
Blumenthal, Kaspar Ernst 200 f.
Bodin, Jean 68
Bodmer, Johann Jakob 317
Borlach, Johann Gottfried 157, 202, 238, 286
Borzęcki, Franciszek 156 f., 252, 310
Branicka, Konstancja 312, 315
Branicki, Jan Klemens 77, 264, 312
Branicki, Stefan Mikołaj 312
Brühl, Heinrich 32, 59, 63 f., 71, 73, 91, 132, 135,
139, 174, 183, 200, 214, 229 f., 233–236, 251,
255–257, 259 f., 268 f., 283 f., 286 f., 299 f.,
309, 314 f., 325
Brzostowski, Michał 331
Bukowski, Jan 147, 150 f., 189
Bülow, Friedrich Gotthard 128–130, 254
Carosi, Johann Philipp 204–206
Chambers, Ephraim 69
Chmel'nyc'kyj (Chmielnicki), Bohdan 110
Clauder, Johann Christoph 217, 316 f.
Conti, François Louis de Bourbon 60, 291
Cook, James 172
Coxe, William 194 f., 285
Czapski, Jan Ansgary 209, 211, 234, 284, 314
Czarnecki, Wawrzyniec 271
Czartoryski (Familie) 62–64, 267, 269, 295
Czartoryski, Aleksander August 233, 268 f.
Czartoryski, Kazimierz 119 f.
Czartoryski, Michał Fryderyk 268 f.
Dąbrowska (Dombrowska), Appollonia
275 f.
Dąbrowski (Dombrowski), Woyciech 275
Danck, Achatius 304
Dębowski (Dembowski), Antoni Sebastian
127, 293 f., 298

- Diderot, Denis 69
 Dittmann (Quartiermeister) 273
 Duńczewski, Stanisław 93
 Dwernicki (Vizeadministrator) 310 f.
 Działyński, Tomasz 160
 Elisabeth Romanova 295
 Fabritius, Jacob 244
 Farquhar, Robert 246
 Flemming, Jakob Heinrich 61 f., 71, 79,
 118–120, 126, 171, 291, 293
 Flemming, Jan Jerzy (Johann Georg Detlev/
 Detloff) 148, 151, 178 f., 181–185, 188–190,
 201, 211 f., 227, 248, 259, 278–282, 287, 304,
 315, 326, 330 f.
 Forster, Georg (Johann Georg Adam) 86, 172
 Forster, Johann Reinhold 172
 Friedrich II. von Preußen 59, 67, 167
 Friedrich Christian von Sachsen 325
 Friedrich Wilhelm I. von Preußen 89, 319
 Friedrich Wilhelm von Brandenburg 89
 Fuchs, Carl Daniel 214 f.
 Gablenz, Ludwig 274
 Gaczkowski (Weber) 311
 Gärtner, Matthäus (Matthes) 120–122, 214
 Gillot (Gilo, Gillo), Jean Stanislas (Jan
 Stanisław) 133, 139, 143, 183, 287, 327, 371
 Göesnitz (Hauptmann) 232
 Golembiewski (russischer Resident) 232
 Goltz (Golcz), Franciszek 119 f., 240–244
 Goltz(e) (Geheimer Kriegsrat) 230, 233, 235
 Grabowski, Maciej 128–130, 132, 139, 156, 234,
 254, 268, 312, 314, 370
 Gröll, Michael 84
 Gruszczyński (Familie) 235
 Gruszczyński, Jan 173–175, 228–237, 302
 Gruszczyński, Rafał 174
 Gürtler (Kassier) 325
 Gustav II. Adolf von Schweden 172
 Hartknoch, Christoph 173
 Heinrich I. von Schlesien (der «Bärtige») 96
 Hennig, Gottlob Ernest 238 f., 270
 Henri III. Valois 100
 Herubowicz (Vizeadministrator) 188
 Hildebrandt 172
 Hobbes, Thomas 68
 Holtzbrinck, Georg Hermann 217, 230 f.
 Huyson (Huison), Jean 127, 133, 248, 253, 371
 Huyson (Witwe) 253
 Isebrandt, Jan 243
 Isebrandt, Krzysztof Karol 243
 Jabłonowska, Anna 31
 Jan II. Kazimierz Wasa 114, 116 f., 160, 168, 219
 Jan III. Sobieski 114, 118 f., 160, 162, 169, 171,
 174, 184, 191, 206, 219, 221, 226, 241, 243, 291
 Janocki, Jan Daniel 299 f.
 Jarochoowski, Kazimierz 291
 Jaszewski, Stanisław Antoni 147 f., 228, 269 f.,
 273
 Johann Georg III. von Sachsen 71
 Jonisch, [Gottlieb Enoch?] 230 f., 233
 Joseph I. von Österreich 312
 Joseph II. von Österreich 67
 Justi, Johann Heinrich Gottlob 66, 70, 303
 Kadlubek, Wincenty (Vincentius) 112
 Kahle (Postsekretär) 231
 Karaś, Kazimierz 326
 Karl XII. von Schweden 58
 Katharina II. (Sophie Friederike von Anhalt-
 Zerbst) 59, 185, 187, 190
 Kazimierz III. Wielki (der Große) 97, 103, 112
 Kazimierz IV. Jagiellończyk 98, 159
 Keyserlingk, Hermann Carl 296
 Kiciński, Michał Waleryan 119, 121 f., 125,
 127–129, 132 f., 139 f., 180, 183, 240–244,
 253–255, 257, 259–262, 277, 327, 370, 373
 Kiciński, Pius 259, 262
 Kiciński, Victor 262
 Klein-Schmit 172
 Klosmann, Christian 295–298, 325
 Kluszewski (Kommissar) 203
 Konarski, Stanisław 85
 Konstanze (Konstancja) von Österreich 179,
 186, 304
 Kościuszko, Tadeusz 185, 333
 Kossowski, Antoni 210 f., 251, 268, 271 f., 327
 Kossowski, Roch 326 f.
 Krajewski (Kommissar) 267
 Kraszewski, Józef Ignacy 32
 Krugier, Jakub 243
 Kuczyński (Gutsbesitzer) 239 f.
 Kunigunde (Heilige) 195
 Lassocki (Generalökonom) 167
 Leib, Johann Georg 119 f.
 Lengnich, Gottfried 38

- Leparski (Hauptmann) 185
 Leubnitz, Antoine 214, 235, 269, 282 f., 287
 Lipski, Jan Aleksander 127 f., 130, 288
 Locke, John 67 f.
 Low, Jean (Jan) 133, 139, 142 f., 371
 Lubomirski (Familie) 62, 194
 Lubomirski, [Aleksander Jakub?] 275
 Lubomirski, Hieronim Augustyn 206
 Ludwig I. von Ungarn (Anjou) 97
 Ludwig XV. von Frankreich 59
 Luther, Martin 67
 Machiavelli, Niccolò 68
 Malinowski, Gregoire 311
 Malte-Brun, Conrad 195
 Mandacher, Franz Simon 119 f.
 Maria Josepha von Österreich 132, 153, 312
 Maria Kazimiera d>Arquien 171
 Maria Theresia von Österreich 315
 Maximilian I. von Österreich 90
 Miączyński, Atanazy 119 f.
 Miklaszewicz (Archivar) 258
 Minasowicz, Jan 181, 257, 327
 Mizler (Mitzler de Kolof), Lorenz Christoph
 84 f.
 Młocki, Stanisław 240, 242–244
 Mniszech, Jerzy 64, 299
 Montelupi (Familie; polonisiert: Wilczogór-
 ski) 217
 Montelupi (Montolipi), Karol 216
 Montesquieu, Charles-Louis de Secondat
 68, 76
 Moszyński, Jan Kanty 127 f., 130–132, 200
 Müller, Johann Kasimir 164, 305
 Napoleon Bonaparte 64
 Nostitz Drzewiecki, Ludwig 157, 227, 238, 245,
 276, 309
 Odrowąż (Familie) 312
 Opaliński, Andrzej 173
 Osse, Melchior 70, 87, 90
 Ossoliński (Familie) 148
 Ossoliński, Franciszek Maksymilian 119 f.,
 148 f., 255
 Ossoliński, Józef Kanty 149 f.
 Pauli, Christoph Friedrich 120, 127
 Peter I. Romanov 58
 Pflugk, August Ferdinand 118–120
 Podoski, Franciszek Wawrzyniec 233
 Poniatowski (Familie) 295, 326
 Poniatowski, Józef 30
 Poniatowski, Michał 31
 Poniatowski, Stanisław 268
 Poniński, Franciszek 231
 Potocki (Familie) 63
 Przebendowski, Jan Jerzy 31, 119, 200, 291–294
 Raczyński, Leon 166
 Radoliński, Andrzej 270–272
 Radziwiłł (Familie) 191
 Radziwiłł, Michał Kazimierz 281 f.
 Radziwiłłówna, Barbara 186
 Raibolt (Reibold), Philipp Ferdinand 119, 121
 Reina (Reyna), Franz Theodor 119, 121 f.
 Rentsch, Jean George 143
 Rexin (Familie) 161, 167
 Rexin, Franz Ludwig 161, 171, 283
 Rexin, Jerzy Gneomar 167
 Rexin, Michael Ernst 161, 165–167, 170 f., 174,
 286
 Riaucour (Sekretär) 143, 287
 Rousseau, Jean-Jacques 68, 321
 Roykiewicz (Archivar) 258
 Rzyszewski (Botschaftssekretär) 187
 Sakielarowicz, Konstantin 310
 Sakielarowicz, Theodor 310 f.
 Sapieha (Familie) 191
 Sapieha, Michał Antoni 188
 Sapieha, Paweł Jan 191
 Sardi, Bartłomiej 161, 217, 242
 Schmidt, Karl (Charles François) 326
 Seckendorff, Veit Ludwig 70, 87–90
 Sedlnicki (Sedlnitzky), Karol Józef Hiacynt
 132, 180 f., 211, 278, 311–316, 370 f.
 Seklucjan, Jan 304
 Sforza, Bona 98, 176, 179, 182, 186
 Sidorowicz, Antoni 275
 Siepmann, Alexander 229–231
 Simonis (Geheimer Kriegsrat) 130, 132, 139,
 228, 230
 Skrzetuski (Marschall des Tribunals von
 Piotrków) 268
 Slaski (Gutsbesitzer) 269 f.
 Słoniewski, Jędrzej (Andrzej) 238 f.
 Sobieski (Familie) 169, 191
 Sobieski, Jakub 291
 Sobolewski, Stanisław 267, 269

- Speyer, Benjamin 189
Stanisław I. Leszczyński 58 f., 120, 161, 165, 332
Stanisław II. August Poniatowski 30, 34, 36,
94, 116, 153, 157, 167, 175, 179, 182, 184 f., 190,
192, 203 f., 207, 212, 217–222, 262, 278, 295,
300, 324–327, 330–333
Stefan Batory (Báthory) 34, 75, 100, 113, 172,
179, 182, 209, 212 f., 218
Steinhäuser (Steinhauser, Familie) 294
Steinhäuser (geb. Schultz), Anna 301
Steinhäuser, Georg Peter (Jerzy Piotr) 125,
199, 202, 294
Steinhäuser, Johann Adam 294
Steinhäuser, Johann (Jan) Benjamin 86, 129,
147, 174, 199, 206, 210, 250, 257, 259, 261,
294–301, 304, 314 f., 325 f.
Steinhäuser, Karol 301
Sulkowski, Aleksander Józef 63, 200
Suski, Michał Maurycy 130, 132, 139, 152, 257,
370
Szadurski, Jan 167, 175
Szamocki (Familie) 266–269
Szelpach (Steytinberg Szelpach), Albert 250
Szembek, Franciszek 119
Szembek, Jan Sebastian 293
Szeptycki, Szymon 228
Tarnowska (Gräfin) 150
Thumbshirn, Abraham 91
Toussaint, François-Vincent 69
Tyzenhauz, Antoni 34, 176, 182, 184, 186, 192,
220, 331
Vitthoff, Andreas 288
Wackerbarth, August Christoph 118–122,
214 f.
Weiher (Familie) 168
Weißenbach, Georg Karl 250
Wessel, Teodor 200, 211, 326 f.
Wichner (Soldat) 275 f.
Wilczogórski siehe Montelupi
Witowski, Stanisław 198
Władysław II. Jagiełło 48, 97
Władysław IV. Wasa 105 f., 109, 187
Wolffersdorff, Carl Ludwig 152, 273 f.
Wyczechowski, Jakub 175
Wyrozębski-Kunat, Jan Władysław 117
Zabłocki, Godefroi Bernard 327
Załuski, Andrzej Chryzostom 293
Załuski, Andrzej Stanisław 312, 331 f.
Załuski, Józef Andrzej 300
Zamoyska, Józefa Antonina 169
Zapolski, Piotr Celestyn 157 f., 257, 260–262,
327
Zedler, Johann Heinrich 69
Zygmunt I. Stary 98, 113, 151, 159
Zygmunt II. August 94, 99, 176, 186, 207, 216
Zygmunt III. Wasa 101, 105 f., 110, 113, 179, 186,
204, 219, 221 f., 304

Vielfalt prägte das frühneuzeitliche Europa. Am Beispiel der königlichen Domänen in Polen-Litauen lässt sich dies besonders gut zeigen. Die landwirtschaftlichen Güter der königlichen „Tafel“ (*mensa regia*) lagen wie ein Archipel über das Territorium der Adelsrepublik verstreut. Sie bildeten eine herrschaftliche Kontaktzone, die sich durch sprachliche, konfessionelle und strukturelle Diversität auszeichnete und in der auch unterschiedliche Herrschaftskulturen aufeinandertrafen. Dies gilt besonders für die Jahrzehnte nach 1697, als mit August II. (dem „Starken“) und August III. zwei sächsische Kurfürsten auf

dem polnischen Thron saßen. Die königliche Eigenwirtschaft entwickelte sich nun zunehmend zu einer Keimzelle der Bürokratisierung und des frühmodernen Staates auf dem Territorium Polen-Litauens.

Peter Collmer zeigt am Beispiel der polnisch-litauischen Adelsrepublik, was Vielfalt für die Konzeption und Realisierung von Herrschaft vor dem Zeitalter des Nationalismus bedeutete. Er versteht Herrschaft als kommunikativen Prozess und kontrastiert die Geschichte der Institutionen immer wieder durch Einblicke in die Lebenswelten der Akteure.

ISBN 978-3-515-13123-0



9 783515 131230

www.steiner-verlag.de

Franz Steiner Verlag